Zentral- und Bezirks-Amts... für Elsass-Lothri...

Alsace (France), Alsace-Lorraine (Germany). ...

27A1

+SAC

Alsace-Lorr

27A1
*SAC
Alsace-Lorr.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen

1884.

Straßburg
Buchdruckerei R. Schultz und Comp.
1885.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
9237424
L

Chronologische Uebersicht

der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1884 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

Inhalt Ausschluß der unter IV veröffentlichten, solche derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorausgesetzt ist, daß ein höheres Interesse auf dieselben nicht zu erwarten sein.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des	Bezirkspräsidiums			Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen.		Nr	Seite
1883.	—	1883.	1883.			
—	—	—	10. Dezbr	Polizei-Verordnung, betr. die Ausübung der Flußfischerei im Bezirk Lothringen	103	55 u. 137
11. Dezbr	—	—	—	Verordnung über Erklärung der internat. Vereinbarung über die Sperrung des Rhein-Marne-Kanals v. 23. April 1870	86	18
19. „	—	—	—	Gesetzliche Behandlung der Mündel-Anstaltsbauten	1	1
22. „	—	—	—	Bezeichnung des Gesetzjahres in den Rechnungsbelegen	2	2
24. „	—	—	—	Benutzung der Aufsendergerichen Karte des Bezirks Lothringen	3	2
—	—	—	24. Dezbr	Verordnung, betr. die Beaufsichtigung des Bergergewerbes und gewerblichen Anlagen	21	8
—	—	29. Dezbr	—	Beschluß, betr. Errichtung eines Marktes mit Sonntagsruhe (Seriemarkt) in Sch.	3	4
1884	1884	1884	1884.			
—	3. Jan.	—	—	Beschluß, betr. Errichtung der Wässerungsgenossenschaft Rodern durchlaufe	66	32 u. Beilage 1 Kantonl. Bl. T
5. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die elsaß-lothr., mit vier vom Hundert steigenden Obligationen	13	7
8. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen z. d. Reichsgesetz v. 20. Juli 1881, betr. die Beziehung der Taxmeschaft der Schornsteinfeger	28	13
—	—	15. Jan.	—	Beschluß, betr. Abhaltung des Jahr- u. Viehmarkts in Erstein	11	19
—	—	15. „	—	Beschluß zum Schutze von Fischereigeräthen u. Fangvorrichten nach § 15 der Verordnung vom 12. Februar 1883	76	35
16. Jan.	—	—	—	Ernennung v. Pferdeaufsehern z. Regiement v. 15. Okt. 1874	43	10
—	—	—	16. Jan.	Verordnung, betr. Abhaltung des Getreidemarkts in Deine	45	20
—	18. Jan.	—	—	Beschluß, betr. Errichtung der Wässerungsgenossenschaften Heinsheim I—IV	65	32 u. Beilage 1 Kantonl. Bl. T
—	21. „	—	—	Oberpol. I—VI und Ruhestörungsgesetz		
25. Jan.	—	—	—	Anerkennung von Kriegsjahren bei der Feststellung der Dienstzeit für die Pensionirung	51	23
—	—	—	1. Febr	Genehmigung des Architekten Hotop in Metz zur Vorprüfung von Bauten für Gemeinden und Institute	88	33
5. Febr.	—	—	—	Bekanntmach., betr. das Recht für die im den Bürgermeistern auf Verpflegung der Gerichte pp. erhaltenen Kreuzen	61	31
5. „	—	—	—	Verbot des Fischfangs pp. im Rechtsrheiner Schiffungs-Kanal	64	32
7. „	—	—	—	Erlöschen eines elsaß-lothr. Erfindungs-Patents	30	31
15. „	—	—	—	Vergichterklärung bei Dr. Stiefler zu Gebweiler auf verschiedene Bergwerke	65	32
12. „	—	—	—	Kosten der Rechtshilfe im Verkehr mit dem Großh. Hessen	58	32
18. „	—	—	—	Vergichterklärung bei Emanuel Parmentier in Basel Fremont der Handelsfirma „Parmentier & Lacelle“ auf das Eisenerz-Bergwerk „Minkel“	74	35

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit * diejenigen des Oberschulrathes mit ** bezeichnet.

DE# 004

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Staatsministeriums des	Regierungspräsidenten				Nr.	Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.			
1884	1884	1884	1884	Beschlüsse der Bezirkstage von Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen, betreffend: Verwendung des Ueberschusses der Landesverwaltung pro 1883/84	80	49 zu Beilage 1, Amtsbl. Nr. 9
—	15. Febr. 18. „ 18. „	—	—	Feststellung des Etats der Landesverwaltung für das Etatsjahr 1884/85	81	50
19. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1879	82	52
22. „	—	—	—	Verfügung, betreffend die Einführung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1879	83	53
—	—	22. Febr.	—	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1879	84	53
23. Febr.	—	—	—	Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1879	85	54
26. „	—	—	—	Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1879	86	54
—	26. Febr.	—	—	Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1879	87	55
—	27. „	—	—	Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1879	88	55
29. Febr.	—	—	—	Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1879	89	56
—	—	29. Febr.	—	Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1879	90	56
—	—	—	29. Febr.	Abhaltung der Krammärkte in Saargemünd	106	58
—	—	—	29. „	Bekanntmachung, betr. die Statuten der Genossenschaft zur Entwässerung der Kanäle „die Bank“ und „Rundwiese“ Gemarkung Waldwisselbrof	111	59 zu Beilage 1, Amtsbl. Nr. 10
—	1. März	—	—	Beschluß, betr. Errichtung einer Syndikatsgenossenschaft in den Gemeinden Berner und Hilsbüsern	140	60
—	—	1. März	—	Polizei-Verordnung zum Schutze der Fischerei	123	70
2. März	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumen-Bergwerke Zinsel I—IV	121	68
—	4. März	—	—	Bildung von 2 technischen Heilgenossenschaften in Hegenbach	122	69
—	4. „	—	—	Beschluß, betr. Aufhebung d. Hinkschiffers im Bez. Ober-Elsaß	129	74
—	—	—	6. März	Tierseuche der Seltzer Rind-Hausrasse von der Gemeinde Breidenacken und Bezeichnung derselben und der Gemeinde Hausweiler	145	60
7. März	—	—	—	Verfügung, betr. die bei Veränderungen in der Rechtsanwaltschaft zu erlassenden Anzeigen	126	73
8. „	—	—	—	Verrechnung der Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen	118	67
8. „	—	—	—	Offenlegung von Dampfes-Ueberhitzen	120	68
—	—	8. März	—	Beschluß, betr. Errichtung der Syndikats „Drainagegenossenschaft II Hoffen“	134	75 zu Beilage 1, Amtsbl. Nr. 10
12. März	—	—	—	Prüfung der Aufseher der Gewerbeschulen	140	79
13. März	—	—	12. März	Abhaltung von Kram- und Viehmärkten in Waldweisse	135	76
—	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Uebergang der Geschäfte von den Steuer-Direktionen auf die Direktion der direkten Steuern zu Straßburg	127	73
—	10. März	—	—	Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1884, betr. die Erwerbung des für die Herstellung einer Verbindungsbahn von Lutterbach nach dem Hafenbassin des Müllerwerks erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung	128	74
14. März	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 betr die Krankenversicherung der Arbeiter	110	61
14. März	—	—	—	Verfügung an die Herren Bezirks-Präsidenten, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter	117	61

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung	
a. Staatsanzeigers für Elsaß-Lothringen	Bezirkspräsidenten					
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite
1884	1884	1884	1884			
—	—	—	17. März	Beschränkung des Schiffahrtsverkehrs auf der bei den Militär-Schießübungen b. Frieschweiler in Nähe liegenden Mosel.	140	92
20. März	—	—	—	Verordnung, betr. die Kosten der Wiederherstellung beschädigter Kanalanlagen	141	79
29. „	—	—	—	Verfügung, betr. die freiwillige Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen	142	80
—	—	—	28. März	Festsetzung der Krankenpflegesätze in Gebäuden des Bezirks Lothringen	188	88
27. „	—	—	—	Auflösung des Vereins des Schützen pp. im Cantonnement Metz	154	87
—	—	—	27. März	Verpflegungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfalle	159	87
28. März	—	—	—	Anweisung und Berechnung der Staats-Entschädigungen	158	88
28. „	—	—	—	Gerichtsverfassung und Civilprozeßverfahren in Rußland	165	92
30. „	—	—	—	Allgem. Verfügung, betr. die Einweisung in Mobilmachungsfälle	181	101
—	—	31. März	—	Verpflegungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfalle	169	93
2. April	—	—	—	Abänderung der Allgem. Verfügung, betr. die Bestrafung von Arbeitern, welche die Uebernahme an die Landespolizeibehörde ausbleiben	166	91
4. „	—	—	—	Festsetzung d. Höhe d. einzuziehenden Stempelabfertigungsgebühren	164	92
4. „	—	—	—	Katasterberichtigung	186	93
4. „	—	—	—	Vorschriften bei Lieferung von Kosten der Kriegsbedürfnisse	182	102
5. „	—	—	—	Feststellung von Normalmaß in Straßburg und Mülhausen	193	91
5. „	—	—	—	Einführung der Kataster-Kommissionen	167	93
8. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaaren-Prüfungsämter und den Gewerbebetrieb der Ausländer im Reichsgebiete	170	95
—	—	—	8. April	Verteilung der Metalle	198	100
—	—	18. April	—	Verwaltung der Stelle eines Jüdischen Beigeordneten in Straßburg durch den Regierungs-Assessor Sengenwald	183	102
—	23. April	—	—	Beschluß, betr. Errichtung eines Syndikats „Entwässerungs- und Feldmeliorationsgenossenschaft Carspach"	199	114
24. April	—	—	—	Verfügung, betr. die Erforderniß zur Anstellung als Gerichtsvollzieher	188	105
24. „	—	—	—	Desgleichen als Gerichtsschreiber	190	106
—	—	—	24. April	Verfügung des Bezirks	217	122
—	28. April	—	—	Beschluß betr. Errichtung eines Syndikats „Entwässerungsgenossenschaft Reininger-Niedermorschweier II"	214	121 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 18
—	2. Mai	—	—	Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirke Ober-Elsaß als Maßstab für die Krankenversicherung der Arbeiter	197	115
—	—	8. Mai	—	Kantonnements-Sitzungen des Stadtgerichtsrath in Straßburg	215	121
—	10. Mai	—	—	Verordnung, betr. die Ausschließung des Metzgergewerbes und Fleischhandels im Bezirke Ober-Elsaß	212	119
—	—	—	—	Einfuhr von Reben, Pflanzen pp. in die Kapitalanlage	211	119
—	—	13. Mai	—	Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirke Unter-Elsaß als Maßstab für die Krankenversicherung der Arbeiter	216	122
—	—	—	13. Mai	Statuten der Entwässerungsgenossenschaft Mainmengen	227	134

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalteramts, Abtheilung des Innern	Begleitpräsidenten: a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Deutschlothringen.	Inhalt.	Der Veröffentlichung: Nr.	Seite.
1884.	1884.	1884.	1884.			
19. Mai	—	—	—	Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Kandidaten des höheren Schulamts	221	125
—	19. Mai	—	—	Polizei-Verordn., betr. die Erhaltung der Alleenbäume	226	134
24. Mai	—	—	—	Verleihung der Kapitänwürde an Steuerleute im Sinne der Bestimmungen, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten u. s. w.	234	153
24. „	—	—	—	Desgleichen der Steuerleute Alt-Berg — Plaßburg	235	153
29. „	—	—	—	Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für die praktische Staatsprüfung	240	137
29. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Kosten der Ausführung der Freiheitsstrafen	248	149
29. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1884 über den Gewerbebetrieb der Ortsfremden, Hausirgewerbetreibenden, sowie der Herumführung von Schaustellungswagen, Karussels und Reitschulen	251	150
30. „	—	—	—	Ergänzung betr. Abänderung der Verordn. v. 29. Nov. 1880, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer.	247	149
30. „	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. die Aufbewahrung und Verwaltung der in Waisensachen bestellten Kautionsmarken	241	137
30. „	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Einrichtung des Vermessungsbureaus zur Ausführung des Katastergesetzes vom 31. März 1884.	242	140
30. „	—	—	—	Ausfuhr von Pflanzen u. sonst. Gegenständen des Gartenbaues	249	149
4. Juni	—	—	—	Gesetz betr. Erhöhung der Gehälter der kath. Geistlichen	258	156
4. „	—	—	—	Anstellung von Juristen an die protestantischen Pfarrer	259	155
6. „	—	—	—	Mittheilung von Strafakten und Strafregisterauszügen an die Gefängnißvorstände	250	150
—	—	—	6. Juni	Reichsg. betr. die Errichtung einer Syndikatbank zum Zwecke der Mitwirkung und der Korrektion des Laufes der unteren Rengerschen Reich und der Seitenarme derselben	260	170 u. Beilage z. Nachtrag Nr. 10
11. Juni	—	—	—	Aufsicht bei Bergwerksgesellschaften an dem Eisenerzbergwerk „Mölsel"	261	156
12. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Fischen in den in der Gemeinde Jungmünsterol gelegenen Strecken des Rhein-Rhone-Kanals	262	156
—	—	—	13. Juni.	Fristgesetz des ortsüblichen Tagelohns für ländlicher Tagelöhner im Bezirke Lothringen als Maßstab für die Krankenversicherung der Arbeiter	278	168
14. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Fischereiverhältnisse im Rhein.	265	167
16. „	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Rebkrankheiten	275	181
18. „	—	—	—	Anstellung des Bergwerksbesitzers a. D. Bergwerken „Prinzal", „Filsental" und „Neuental", „Mercier" und „Poutier"	274	162
20. „	—	—	—	Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für 1885/86	275	162
26. „	—	—	—	Verzeichniß der Sparkassen-Gutbücher, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist	283	184 u. Beilage z. Nachtrag Nr. 10
26. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Revision von Steuerempfangsregistern	284	168
27. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die von den Inhabern von Dienstwohnungen zu zahlende Thür- und Fensterfeuer	282	165
2. Juli	—	—	—	Gebührentarif f. d. Schätzerverrichtung v. Gemeindeverwaltungen.	280	169 u. Beilage z. Nachtrag Nr. 10

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des	Ergänzungsblättern			Inhalt.	Der Veröffentlichung	
2. Stück (laufend. Monats) 2c. 2c.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen		Nr.	Seite.
1884	1884	1884	1884			
8. Juli	—	—	—	Anlegung von Spezialkassen-Einlagen in Werthpapieren und deren Kontrole durch die Kassenkontrolore.	803	171
12. „	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot des Hausirens 2c. in der Gem.	802	173
14. „	—	—	—	Ausführung des Forst- und Jagdschutzes	814	173
—	19. Juli.	18. Juli.	18. Juli.	Polizei-Verordnung zum Schutze der öffentlichen Gesundheit gegen die auf Hausthiere übertragbare Lungenseuche	811—813	177
20. Juli	—	—	—	Verkauf der Einkäufe von Bäumen, Pflanzen 2c. in der Kaiserl.	823	183
24. „	—	—	—	Vermahlung von Getreideannahmen in verschiedenen Gemeinden.	822	183
26. „	—	—	—	Bekanntm., betr. das ferneren ein-leichte Erfindungspatente.	824	183
—	—	26. Juli.	—	Gewährung von Prämien für das Fällen von Füchsen 2c.	834	188
30. Juli	—	—	—	Ernennung der Mitglieder der ärztlichen Prüfungs-Kommission.	833	187
1. Aug.	—	—	—	Abänderung der Statuten der Spar- u. Darlehnskasse von Angehörigen des Reichspost- 2c. Verwaltung zu Metz u. Straßburg	836	191
5. „	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	840	191
—	6 August	—	—	Beschluß, betr. die Viehversicherungsgesellsch. Niedermorschwiller 2c.	857	201
9. August	—	—	8. August	Ausführung der Reichsgesetze 2c. Gesetz-Bestimmungen	849	68 u. 197
				Verwendung für das Verbleiben ist der Feldbereinigung zum Zwecke der einfachen Verpachtung 2c. notariellen Kaufvertrag.	853	199 u. Beilage Bl. Monats Nr. 10
12. „	—	—	—	Herausgabe der „Landes-Zeitung für Elsaß-Lothringen"	844	195
14. „	—	—	—	Geschäftsgang für die Kaiserl. Verordnung	854	Beilage 21 Monats Nr. 9
19. „	—	—	—	Prüfung der Aufgaben d. Handelsschule in Colmar für 1885/86	855	200
18. „	—	—	—	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1865, betreffend die Dampfkessel.	858	200
—	—	20. August	—	Beschluß, betr. d. Gustaf-Sandvikd IV Mundelheim-Baugenossen.	860	202
22. August	—	—	—	Verzeichniß der im Jahre 1883/84 approbirten Aerzte u. Aerztes	852	199
29. „	—	—	—	Verfügung, betr. das Verbieten der Schulbesuchen in den Anstalten ansteckende Krankheiten in den Schulen	862	208
29. „	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. Lehrung von Aerzte- und unmittelbaren Landesbeamten als Zeugen u. Sachverständige	870	207
—	29 August	—	—	Schutz der Hausthierbestände	864	204
—	—	1 Sept	—	Beschluß betr. die Genossenschaft zur Be- und Entwässerung des Kantons Pfirt in den Gemeinden Oberdürnbach	875	208
—	3 Sept	—	—	Wahl von Mitgliedern der Handelskammer in Colmar	872	208
—	—	2. Sept.	—	Veröffentlichung des gerichtlichen Anzeigen	873	208
—	—	—	9 Sept.	Verordnung, betr. das Weiderecht	876	209
9. Sept.	—	—	—	Einrichtungsurkunden für die Binnenschiffahrt „Winterhausen I—IV"	878	211
16. „	—	—	—	Verfügung, betr. die bei Verwendung sicherheit aufzustellenden Strafgerichtsbeamten	880	231
17. „	—	—	—	Verfügung, betr. Mittheilung von Verurtheilungen wegen unerlaubter Rückkehr in das Reichsland über das Landesgebiet.	885	217
—	—	17 Sept	—	Beschluß betr. die Drainagegenossenschaft Neuschdorf	889	219
26. Sept	—	—	—	Kündigung von elsaß-lothringischen Landesobligationen	892	221
30. „	—	—	—	Prüfung der Aufgaben der Handelsklassen und Börse in Mülhausen für 1885/86.	899	225
—	—	—	3 Okt.	Resultate d. Verlosung der 5% allgemeinen Bezirksanleihe	406	238
10. Okt	—	—	—	Kündigung von elsaß-lothringischen Landesobligationen	411	237

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des	Regierungspräsidenten			Inhalt	Der Veröffentlichung	
Ministeriums des Innern	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite
1884.	1884	1884	1884			
16. Okt	—	—	—	Strafverfügung von Polizeigeldstrafen gegen Männer von mehr als 2 bis zur Dauer von 3 Jahren	421	242
18 „	—	—	—	Verfahren zur Herbeiführung von Zeugenvernehmungen und Urkundenbeweisen in den Vereinigten Staaten von Amerika	420	242 u. 243 (Nachtrag Nr. 17)
20 „	—	—	—	Ernennung der zum Bestehen und eingestellenden Beamten verantwortlichen Depeschenbeförderungen u. Fernschlüssen	418	241
22 Okt	—	20 Okt.	—	Beschluß, betr. die „Zifferungsanstalt Metzeren II“	424	243
	—	—	—	Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst den für die elsaß-lothringische Landesverwaltung geltenden besonderen Bestimmungen	417	241 u. Beil. 3 u. Nachtrag Nr. 17
—	—	—	24 Okt	Beschluß, betr. die Unterstützung und Kuratelen der Nach im Herzogtum Posen Departement	435	250
30 Okt	—	—	—	Zahlung von Remunerationsbeiträgen für Dienstreisen an außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes beschäftigte, etatsmäßig angestellte Beamte	427	247
—	—	30 Okt.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegemeinschaft Hilsenhausen	438	248
31 Okt	—	—	—	Abweichungen von den Bestimmungen in den §§ 12 u. 22 des Eisenbahn-Betriebsreglements für die Züge auf Bahnstrecken untergeordneter Bedeutung in Elsaß-Lothringen	429	247
5 Nov	—	—	—	Regulativ, betr. die Erforderniße zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen	443	250
—	10 Nov.	—	—	Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels im Bezirk Ober-Elsaß	441	255
14. Nov.	—	—	—	Verfügung, betr. die Ausstellung von Leichenpässen	439	254
17 „	—	—	—	Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Cholera	408	253
17 „	—	—	—	Stempelfreiheit für die persönliche Anhörung im Jahre 1885	440	254
—	—	—	17. Nov.	Unterhaltung neuer Zuschüsse zu den Schadloshaltungen der 1 Serie der Lothringischen Hegiets-Anleihe	462	267
—	20. Nov	18 Nov.	—	Verwaltung der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle	442 u. 451	255 u. 263
20. Nov.	—	—	—	Berufung die Feldmesser-Prüfungs-Kommission	450	262
21 „	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen	456	265
—	—	—	22 Nov.	Anmeldung der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle	452	263
—	26. Nov	—	—	Wahl von Mitgliedern der Handelskammer in Mülhausen	460	266
—	—	—	26. Nov.	Bildung eines Wahlkreises in Sierck	466	267
—	—	20 Nov.	—	Beschluß, betr. die Entwässerungsgenossenschaft in der Stockmatt Eigen pp mit dem Sitze in Dettweiler	470	270
2 Dezbr	—	—	—	Handhabung der Aufsicht über die eingeschriebenen Hilfskassen	469	271
2 „	—	—	—	Aufstellung der Uebersichten u. Rechnungsabschlüsse über die Krankenversicherung der Bergarbeiter u. über die eingeschr. Hilfskassen	470	273
4 „	—	—	—	Kassenführung von Wechselbürgen bei den Postanstalten	472	275
8 „	—	—	—	Ueberwachung pp von Dampfkesseln	479	279
11 Dezbr.	9. Dezbr	—	—	Abhaltung von Viehmärkten in der Gemeinde Oberhausbergen	481	280
—	—	—	—	Bestimmungen, betr. Herstellung, Vertrieb, Besitz und Einführung von Sprengstoffen	471	273
18. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Hilfeleistungspflichte des Gemeindebezirk	480	279
—	19. Dezbr.	—	—	Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen und der gerichtlichen Anzeigen	487	280

Sachregister

zum

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1884

A.

Abwesenheits-Erklärungen, S. 20, 33, 34, 82, 116, 129, 171, 226, 263 — Auch Zeugenverhöre.

Aerzte, Namen derjenigen, welche im Jahre 1883 die Kreisarzt-Prüfung bestanden haben, S. 6; — Nachweisung der im Bezirk Unterelsaß angestellten Aerzte, Beil. 1, Amtsblatt Nr. 25; — Namen der während des Prüfungsjahres 1883/84 approbirten Aerzte S. 189

Aichweine, Strafgelder für die periodische Nachaichung im Jahre 1885, S. 254.

Amerika, Verhaftsurkunden von Zeugenvernehmungen in Ehesachen über in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 242 und Beil. 11 zum Amtsbl. Nr. 47

Amtsgerichtsgehilfe, Zahlung von Kosten derselben, S. 102.

Amtskautionen, Aufbewahrung und Verwaltung der in Baarschaften bestellten, S. 197

Anleihen, 3% Verpflichtung der allgemeinen Landes-Hypothekenanstalt, S. 71, 97, — betgl. der 16., S. 213, 233, — Ausreichung neuer Zinsscheine zur deutschen Reichsanleihe von 1880 S. 202; — Andeutung neuer Zeichnungen zu den Schuldverschreibungen der I. Serie der Landes-Hypothekenanstalt, S. 207

Anzeigen, gerichtliche, Veröffentlichung derselben S. 208, 283

Apothekerwesen, Prüfungsjahr der im Bezirk Unter-Elsaß angestellten Apotheker, Beil. zum Amtsbl. Nr. 2 — Namen der während des Prüfungsjahres 1883/84 approbirten Apotheker S. 189; — Besitzwechsel u. Verlegung von Apotheken in: Bischweiler S. 201, 212, Hegenau S. 93, 151, Molsheim S. 23, 205, Rappoltsweiler S. 205, Schiltigheim S. 115, 255, Straßburg S. 27, 183, 201, Zabern S. 105

Arbeiten, freihändige, Uebertragung von solchen, S. 80

Arbeiter, Krankenversicherung derselben, S. 61

Arbeitgebervorschüsse, Erwerbung von solchen, S. 101

Ausländer, Gewerbebetrieb derselben, Ausübung derselben S. 95.

Auswanderungswesen, Bestellung von Auswanderungs-Agenten und Unteragenten, S. 109 206.

B.

Baumeister und Bauführer, Erwerbung der staatlichen Befähigung zum Baumeister durch denselben, S. 262

Bauten, Herstellung von solchen durch den Architekten Holay in Metz, S. 83.

Beamte, Ladung von Reichs- und unmittelbaren Landesbeamten als Zeugen und Sachverständige S. 207

Begleitscheine II, Ausstellung und Erledigung von solchen durch die Nebenämter I für Amweiler und Rappoltsweiler, S. 174 Graf Moyenvre S. 194

Begleitschreingüter, Abfertigung solcher welche unter Begleitschein eingehen, bei dem Hauptamt in Münster, S. 247

Behörden, ausländische, Gebrauch der deutschen Sprache bei Erlassschreiben an solche, S. 68.

Beigeordneter, Verweisung des Sitzes eines städtischen Beigeordneten in Straßburg durch den Regierungs-Assessor Sengenwald, S. 102.

Bekanntmachungen, amtliche, Veröffentlichung solchen, S. 283.

Belobigung verschiedener Personen S. 3 134, 208, 212

Belohnungen für das Löschen von Feuersbrünsten, Erschreckern und Einbrüchen, S. 188

Bergwesen, Berichtserstattung auf verschiedene Bergwerks-Gesuche, des Gutsbesitzers Fr. Fischer in Gebweiler, S. 32, der Handelsfirma „Barabelen de Luelle" S. 35, — Aufhebung des Bergwerksbetriebsgesuch an dem Eisenerzberg „Wurtel" im Kreise Altkirch, S. 156, an den Bergwerken „Einthal" im Kreise Gebweiler, „Marbaum" „Krougall", „Mercer" und „Paulus" im Kreise Thann. S. 182, — Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Zoisel I—IV, S. 68, Winterthausen I—IV. S. 211

Besitzeinweisungen, Nachfolgeschaft

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Errichtung solcher, S. 61, — Statuten von Siebten für solche, S. 32 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 15, — Berichtigungen betgl. Statutum. des Herrn Reichskanzlers vom 15. April 1884.

Bezirksanleihen, Anleihen

Börse, Handelsmuseen.

Brandfälle, Feuerlöschvorrichten in solchen, S. 238.

C.

Cholera, ärztliche Untersuchung der aus Frankreich zureisenden Ausländer S. 177, — Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Cholera, S. 253, — Transport von Cholera-Leichen aus Frankreich S. 254, — Anmeldung der Cholera-Erkrankungen u. Todesfälle im Bezirk Ober-Elsaß, S. 263, Unter-Elsaß, S. 255, Lothringen, S. 268.

Digitized by Google

D.

Dampfkessel, Aufsetzung und Betrieb der stehenden Locomobile des Français de Wendel et Cie zu Hayange, S. 200, 279 bei Elsaß Bezirk unter Dampfkesselbesitzern in Colmar, S. 279.

Darlehen, Vermittelung falscher, S. 150.

Depeschengebühren, Erstattung der von Behörden und einzelstehenden Personen veranlaßten, S. 241

Deutsche Sprache, amtlich-kürzer Gebrauch derselben bei Schriftstücken an ausländische Behörden, S. 65.

Dienstreisen, Berechnung der Tagegelder und Reisekosten für solche, S. 17, — Zahlung von Kommissionsdiäten für Dienstreisen an unbesoldete Beamte bezüglich Abzuges des steuerlich entlastungspflichtigen Betrags S. 247

Dienstwohnungen, Zahlung der Thür- und Fensterzinse von solchen, S. 165

Distelu, Vertilgung derselben, S. 122.

Dampfkesselwählung der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim S. 58, — der Rhein. Transport-Versicherungsgesellschaft in Zürich S. 60, — der Nieder-Bergisch-Märkischen Eisenbahn-u. Actien-Verein-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Potsdam S. 137, — der Lebens-Versicherungs- und Sparbanken-Gesellschaft der Bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank in München, S. 136, 223, — der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, S. 148, 194, — der Westdeutschen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Essen, S. 175, — der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln, S. 150, — der in London unter der Firma „London Assurance Society" bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, S. 206, — der Firma „Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Phönix" in Berlin S. 236, — der Rheinischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln S. 245, — der Rheinischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Victoria" in Berlin S. 245, — der Berliner Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Bremen S. 257 — der Internationalen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Oberbrück S. 287

Drainagegenossenschaften, s. Meliorationswesen

Durchschnittsmarktpreise während der letzten 10 Vierteljahre im Bezirk Ober-Elsaß, S. 87, Unter-Elsaß, S. 90, Lothringen, S. 87

Durchschnittspreise der Hauptmarktorte S. 18, 36, 70, 88, 122 138–174. 197, 213, 234, 235, 283.

E.

Eisenbahnbau, Herbeiführung solcher in den Bezirksgebieten Staaln und Amtsbezirk S. 242 u. Bes. II 4. Amtsbezirk Nr. 47

Eisenbahnwesen, Abweichungen von den Bestimmungen in den §§ 12 u. 22 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements für verschiedene Züge auf den Bahnstrecken unter gestattender Bedingung in Elsaß-Lothringen, S. 247, — Ertheilung und Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands S. 151 — s. auch Straßenbahnen.

Elsaß-Lothringische Zeitung, Aufsätzen des Erscheinens derselben S. 195

Ersatzungsgeneratore, elsaß-lothr., Erlassen von solchen, S. 31, 183

Ermittelungsverfahren in Brandfällen, S. 238

Espinnbenhasen in Betr. Aufstellung des Verbots des Fischens in demselben S. 87

Etatsjahr, Verrechnung desselben in der Rechnungsbelegen, S. 2

F.

Fabrik-Krankenkassen, s. Gebiets-Krankenkassen.

Feil gewerbschaften, s. Mühlen-Genossenschaften.

Feil messer, Erforderniß zur öffentlichen Feilbietung alt solcher in Elsaß-Lothringen S. 259, — Beurtheilung der Feilmesser-Prüfung-Kommission, S. 262.

Feldpolizeiordnung zum Schutze der einfachen Verrichtung der landwirthlichen Kulturverhältnisse, S. 199 und Bek. zum Amtsbez. Nr. 87.

Fischerei, Verordnung betr. das Verbot der Fischerei zu in Niederelsässer Speisungskanal, S. 32, — in der Saar S. 173, — Ankündung der Fischschonzeit im Bezirk Unterelsaß S. 35 Ober-Elsaß, S. 74 Lothringen, S. 58, 197, — Verordnung, betr. die Gestattung des Fanges von Aalen im Rhein S. 45, — Polizei Verordnung zum Schutz der Fischerei im Bezirk Unter-Elsaß, S. 70, — Aufsetzung des Verbots des Fischens zu im Elsaßmühlenkanäle zu Metz, S. 87 — Aufhebung des Verbots des Fischens zu für die Strecken des Rhein-Rhone-Kanals in der Gemeinde Zinswiesheim, S. 166, — Bekanntmachung betr. die Fischerei-Schonzeiten zu Jahren, S. 157, des Saarbeckens, S. 279.

Fleischhandel, Beaufsichtigung desselben im Bezirk Lothringen S. 8, Ober-Elsaß S. 118 255

Forst-Assessoren und Referendare, Erwerbung der formellen Befähigung zum Feldmesser durch dieselb. S. 262.

Forst- und Jagdschutz, Ausübung desselben, S. 178

Frachtsatz, Erstattung des von Behörden u. einzelstehenden Personen veranlagten, S. 241

Freiheitsstrafen, Aufsetzung Vollstreckung v solchen S. 149.

G.

Gebührentarif für die Gebührenmessung von Gemeinde-Gemarkungen S. 169 und Bek. zum Amtsbez. Nr. 29, — für die Feldgeschworenen S. 200 und Bek. zum Amtsbez. Nr. 37

Gefängnißstrafen, Vollstreckung von solchen gegen Männer von mehr als 2–3/4 jus Dauer von 3 Jahren, S. 242

Gefängnißverhältnisse, Mittheilung von Strafakten und Strafvollziehungsliste betreffend, S. 150.

Geistliche, katholische Ernennung der Geistlichen betreffend S. 155 — protestantische, Gewährung von Besoldungs-Zulagen an dieselben, S. 155.

Gemeindegrenzen, Abänderung betreffend bezügl. der Gemeinden Diedenhofen und Hargweiler S. 82

Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen Aufsetzen des Erscheinens derselben, S. 195.

Gemeinnützige Anstalten, Anerkennung als solche der Herberge zur Heimath in Kolmar i. Els. S. 54, — des Straßburger Schutzvereins S. 60, — des Kriegervereins in

Mülhausen, S. 133, — des Schulvereins der höheren Töchterschule in Hagenau S. 176, — des Gymnasiums Wilhelmsstiftung in Straßburg, S. 194.

Gemeinde, f. Stadtgemeinde.

Gerichtskosten, Prüfung des Anspruchs derselben, S. 79 — Einweisung von Amtsgerichtsvorschüssen S. 101.

Gerichtsschreiber, Erfordernisse zur Anstellung als solcher, S. 106, 118.

Gerichtsvollzieher, Erfordernisse zur Anstellung als solcher, S. 105

Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwarenfabrikanten S. 75

Gewerbebetrieb: der Ausländer im Umherziehen S. 85, — der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, sowie der Vermittelung von Immobiliarverkäufen, Darlehen und Heirathen, S. 150.

Goldwaaren-Fabrikanten, Geschäftsbetrieb derselben S. 95

Gütergemeinschaft, Aufhebung derjenigen zwischen Karl Schick und dessen Ehefrau, S. 143.

H.

Handbuch für Elsaß-Lothringen Herausgabe eines solchen S. 332.

Handelskammern, Dedung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für 1885/86, S. 162. — in Colmar, S. 200, — belegt. der Handelskammer von Metz in Mülhausen S. 225 — Wahl von Mitgliedern der Handelskammer in Colmar S. 208 — in Mülhausen S. 266

Handelspapiere, Begutachtung solcher durch den Königl. Siebzehnmännischen Generalkonsul in Frankfurt a/M. S. 206.

Hauptmannstorte, f. Dienstschlußtorte.

Hauptschuldenbaum, Ermittelung einer Dammstrecke für den Bezirk S. 204

Hauptzollämter, Abfertigung von Eisenbahnwagen, welche unter Wagenverschluß eingehen, bei dem Hauptzollamt Münster-S. 247.

Heirathen, Vermittelung solcher S. 150.

Hilfskassen, eingeschriebene, Berechnung zur Auszahlung des Beitrags über denselben, S. 263 — Handhabung der Aufsicht über dieselben S. 271, — Ausstellung der Uebersichten und Rechnungs-Abschlüsse S. 279

J.

Zagdschein, Ausstellung desselben, S. 179

Zllegitimitätsurkunden, Erstellung derselben, S. 134.

Immobiliarverträge, Vermittelung solcher S. 150.

Zmmobilien, Prüfung der Unterstützungsgesuche der durch eine im Kriege 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung Immobilien gewordenen, und dem aktiven Militärbudget ausgeschiedenen Unterofficiere und Mannschaften, S. 192.

Zohers-Querdamm, Genossenschaft zur Ausführung desselben auf Gemarkung Diedolsheim, S. 284.

K.

Kanäle, Anderung der Erklärung der internationalen Vereinbarung über die Speisung des Rhein-Marne Kanals, S. 48 — Verrechnung der Kosten der Wiederherstellung beschädigter Kanalanlagen, S. 70, — Kanalmäßige Spannung des Kanals Neubreisach in Straßburg, S. 121 — Sperrung von Kanälen in Schleusenöffnungen und Frostfrei S. 125

Kapitalsteuer, Bestreitung der Einsprüche von Rekurs pp., S. 119 183

Kassen-Kontrolbücher, Kontrollirung der Anlegung von Spezialkassen Listingen in Postkouponsteuer durch Stempelsteuer, S. 173.

Katasterberichtigung, Zwangs-Ermächtigung derselben in verschiedenen Gemarkungen S. 92, — Gebührenfreiheit für dieselbe, S. 200 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 37

Katastergesetz, Genehmigung des Vermessungsbeschlusses zur Ausführung desselben S. 140.

Katasterkommission, Einsetzung derselben, S. 93, 141, — Ernennung des Vorsitzenden derselben, S. 94.

Katasterurkunden, Ausstellung von solchen, S. 68, Verfahren bei der Fortberichtigung zum Zwecke der einfachen Gerichtsfreien aufbewahrter Katasterurkunden S. 199 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 37

Kautionen, f. Amtskautionen.

Kiesfeldt, Verpachtung derselben S. 169

Klein-Hartweiller, Verwendung der zur Gemeinde Dreibrunnen gehörigen Gebäude Klein-Hartweiller von dieser Gemeinde und Verwendung derselben mit der Gemeinde Hartweiller, S. 82.

Kommissionsdiäten, Zahlung von solchen für Dienstreisen an unterstellte eines deutschen Bundesstaates beschäftigte, etatsmäßig angestellte Beamte, S. 247.

Krankheiten, ansteckende, Betreffen der Schulbesuchenden seine Resperten von solchen in den Schulen, S. 203.

Krankenkassen, Errichtung von Orts-Betriebs- und Baugewerksinnungs-Krankenkassen für Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen S. 82 und Beil. zum Amtsbl. Nr. 13, — Berechtigungen bezw. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. April 1884.

Krankenversicherung der Arbeiter S. 63, — Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter im Bezirk Ober-Elsaß. S. 118, Unter-Elsaß S. 122. Lohnsätze, S. 163, — Ausstellung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse S. 279

Kreisärzte, f. Aerzte.

Kriegsjahre, Anrechnung von solchen bei der Feststellung der Dienstzeit für die Pensionirung, S. 26.

Kultus, Ernennung eines protestant. Pfarrers zur Abhaltung katholischer Gottesdienste in Erstein, S. 148, — Vergl. einen neuen kath. Pfarrei in Mülhausen, S. 177, Aufstellung des Verzeichnisses der Gemeinden in protestantisch-kirchlicher Beziehung zum Verbande des Konsistoriums Augs.-St. Peter S. 198, — f. auch Gottesdienste.

L.

Landesausschuß, Neuwahl eines Abgeordneten zum Landesausschuß für den Kreis Zabern, S. 133

Landes-Obligationen, s. Obligationen.

Landespolizeibehörde, Uebereinkunft von Dienststellen an dieselbe S. 21.

Landes-Zeitung für Elsaß-Lothringen, Herausgabe einer solchen, S. 105; — Verpflichtung der gerichtlichen Anzeigen durch dieselbe, S. 208

Leichenpaß, Ausstellung von solchen, S. 254

Lieferungen, freihändige, Uebertragung von solchen, S. 80

M.

Märkte, Abhaltung von solchen in: Selz, S. 4, Erstein, S. 10, Dehlingen, S. 20, Dornach, S. 37, Schlettstadt, S. 38, Straßburg, S. 58, Molsheim, S. 75, Sierck, S. 207, Oberbronn-stadt S. 208

Marktpreise, s. Durchschnittspreise.

Maßregelungswesen, Geschäftsgang bei Bildung von Disziplinar-pp. Untersuchungen in Verbindung, Oberpräsidium und Bezirkspräsidium, S. 52 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 4; — Anzeigen-Nichterwähnungsweiser I, Niederrheinischer-Unterelsaß, Ausgabe S. 49 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 3, — Weltrichsdorf S. 50 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 10, — Hagenbach II und III, S. 50, — Oberlehrstuhl, S. 75 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 12, — Hoffen II, S. 75 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 12; — Gemeinde und Schulsteuern, S. 80; — Ernennungen, S. 114, — Anzeigen-Nichterwähnungsweiser II, S. 121 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 21, — Weltmeyergen, S. 134, — Lange, S. 170 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 29, — Unterrichtsweiser III, S. 201, — Bland-Lehrungsangestellten, S. 202, — Ebersmünster S. 208, — Brenschard S. 219, — Molsheim II S. 243, — Lützelhausen S. 248, — Buchsen S. 250; — Dettweiler, S. 278, — Diedolshofen, S. 284.

Meßfischblätter, Aufgabe solcher, S. 50

Metzgergewerbe, Betrieb desselben im Bezirk Lothringen S. 8, Unterelsaß S. 113, 255

Militärcommissärer, Grundsätze für die Besorgung der Gussalterne und Unterbeamtenstellen und solchen S. 241 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 47

Militär-Reklamationen, Geschäftliche Behandlung derselben, S. 1

N.

Nachlassenschaft verschiedener Personen S. 69, 82.

Naturalreihnen, Darf zur Naturalleistung bestehen für Bauabhaltsgesuche in Gemeindeangen zu 1885/86, S. 280

Nebenzollämter, Besorgung solcher zur Ausstellung pp. von Begleitscheinen II. S. 174, 194

Nied, Unterhaltung und Korrektion derselben S. 170 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 28, S. 250

O.

Oberschneiderath, Berufung von außerordentlichen Mitgliedern in denselben, S. 120

Obligationen, Aufgabe pp. elsaß-lothr. Landes-Obligationen, S. 7, 221, 227

Obstbäume als Hecke, Anpflanzung der an Signal Unter-Elsaß angeschienen, Beil zum Amtsbl. Nr 2

Ordensverleihungen: Ancel, S. 24, Aulner, S. 225, Baldauf S. 25, Bastian, Becker, S. 24, Bechdolf, S. 25, Bermann S. 225, Billage, S. 24, Dr. Bernard, S. 103, Bey, S. 24, Bobreich, S. 193, Bödel sen. S. 24, Bowe S. 25, Braun, S. 244, Pl. S. 24, Carpentier S. 24, Chastelain, S. 25, Chiffelle, S. 24, Decrue S. 196, Derck, S. 24, Denis, Deville S. 25 Dummel, Durchy, S. 24, Ehrmann Dr. Genl. zu Eisach-Eisach, S. 244, Eating, S. 225 Frechmann S. 25 Freund, Friedel S. 24, Fuest S. 25, Gerpp, S. 24, Gudenberg, S. 24, Hallmann, S. 125, Hauk S. 25, Hausch, S. 28, Hartleben, Haffe, S. 24, Hamrich S. 147, Hendel S. 25 Hoppe-Seyler S. 24 Huntemann, S. 25, Jaung, S. 225, Jung, S. 24-5, Jelly Jung, S. 24, Karl, S. 25 Kaiser Kleiser S. 24, Kiel, S. 225, Klöckin, S. 225, Kuhnast S. 24, Landwehrlein Lampert S. 24 Laurent S. 25 Dr. Lichtenfels, S. 241 Leonhard, S. 25 Lorenzo, S. 135, Lustenfeldt, Lucker S. 25 Lutzler S. 24, Magnus S. 24 Mandel, S. 25, Mallang, S. 225, Meyer S. 25, Müller, S. 24, Nissen S. 24, Pourjean, S. 24, Rudolf S. 244, Pennjeaun, S. 25, Cailly S. 25, Rothschanjen Vater, S. 24 v. Reichert S. 24, Richter S. 6 Graf Rödd, S. 25 Rheinbahn Kaufmann, Ramyer S. 24, Schaffner, S. 24 Salomon, S. 244, Schiffen Schmidt S. 24 Schlumberger S. 225 Dr Schmidt, Oberlandesgerichtsrath, S. 24 Schmidt Bürgermeister S. 25, Dr Schanke S. 244 Schmitz, S. 105 Senglocken, S. 25 Siebert, S. 244, Sigmund, S. 26, Dr. Spon, S. 244, Spring, S. 25 Stich, S. 24 Stramm, S. 28, Studemann, S. 225, Tobenspan, S. 24, Veith, Vieles S. 24 Weber, S. 172, Wesserfuh S. 195 Wirsung, Weigel, S. 24, Wiederleje S. 25, Zündel S. 24

Ortseinwohnerrien, Ernennung von solchen in den Gemeinden Forstheim und Horburg, S. 166.

Orts-Krankenkassen, Errichtung solcher S. 61; — Einnahme des Statuten für solche S. 82 und Beil zum Amtsbl. Nr. 15, — Berichtigungen dazu, Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18 April 1884

Ortsschafts-Verzeichniß v. Elsaß-Lothringen, Herausgabe eines solchen, S. 191, — Dem solchen in benutzen, S. 207.

P.

Pensionen, Anordnung d. Kriegsjahren bei der Festsetzung der Dienstzeit für die Pensionirung, S. 23, — s. auch Invalidenfonds.

Petroleum, Feilhalten desselben auf öffentlichen Wegen Straßen pp in Stadtung und Mülhausen, S. 91

Pfarrei, Errichtung einer protestantischen Pfarrei in Gebweiler S. 148, — Errichtung einer dritten katholischen Pfarrei in Mülhausen, S. 179

Pfarrer, s. Geistliche

Pfründenbesitzungs-Reglement, Ergänzung desselben, S. 19

Pfründen-Ausfuhr, S. 149

Porto für Anzeigen pp. welche die Bürgermeister auf Veranlassung der Gerichte pp in Strafsachen erlassen, S. 31, — Erstattung der von Behörden und einzelnstehenden Personen verauslagten Portobeträge, S. 241.

Post- und Telegraphenwesen, Einführung von Postkarten mit Antwort nach Haiti, S. 17; Breslau, S. 50; Peru S. 76; Nicaragua S. 103; Japan, S. 159; Grenada S. 166; Aegypten S. 204. — Briefporto in Australien S. 30; Paris, Marseille und Lorient, S. 88. — Bestellung von Zeitungen durch Postanweisung nach Holland, Brasilien und Guyana S. 150; — Einschränkung des Packetverkehrs mit Spanien u. Portugal, S. 188. — Zugehörigkeit von Portugal zum Weltpostverein, S. 204; — Beitritt der Transvaalstaaten, S. 50; — Zusammenhang der Landbriefträger S. 103. — Abänderung der Statuten der Spar- und Vorschußvereine von Angestellten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung zu Metz und Straßburg, S. 191, — Klassifizirung von Werthsendungen, welche neu eröffnet. Bestimmungen über Beförderung bei den Postanstalten aufgegeben sind S. 278.

Prämien, s. Belohnungen.

Prüfungs-Kommission für Kandidaten des höheren Schulamts, S. 126. — für gerichtliche Staatsprüfung, S. 137, — Aerzte, S. 182. — Feldmesser, S. 262.

Q.

Quittungen, Ausstellung von solchen über Zivilpensionen und Wartegelder, S. 59.

R.

Reben pp., Verbot der Einfuhr von solchen in die Kapkolonie, S. 119.

Rebläusekrankheit, Abwehr und Unterdrückung derselben, S. 181.

Rechnungsbeläge, Bezeichnung bei Etatsjahren in denselben, S. 2.

Rechtsbeistand, Freunde, Besorgung solch., S. 150.

Rechtsanwaltschaft, Erstattung von Auslagen bei Veränderungen in derselben, S. 75.

Rechtshülfe, Regeln derselben im Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen, S. 59.

Reichsanleihe, s. Anleihen.

Reichsbanknoten, Ausgabe neuer S. 268.

Reichskassenscheine, Einziehung solcher S. 87

Reichsoberseeamtsgericht, Regelung der Thätigkeit desselben S. 175 und Zeit zum Amtsdt. Nr. 80.

Reisekassen und Tagegelder, Berechnung derselben für Dienstreisen S. 67, — Ergänzung resp. Abänderung der Berechnung vom 29. November 1880 S. 149, — Behandlung zweier Streitvorkommen als Grundlagen im Sinne der Bestimmungen über Reisekosten pp. S. 132, — Verabfolgung der Rollwagenschen Karte bei Ausstellung von Reisekostenliquidationen, S. 2

Rheindämme, s. Hauptstromdämme

Rhein-Marne-Kanal, s. Kanäle

Rothenberger'sche Karte des Bezirks Kolberg-Cörlin, S. 2

Ruhland, Gemeindeverfassung und Theilungsverfahren daselbst, S. 92.

S.

Sachverständige, Ladung von Reichs- und unmittelbaren Landesbeamten als Zeugen und Sachverständige, S. 207.

Salzsteuergut, Errichtung eines solchen in Saarbrücken, S. 275.

Schankgefäße, Raumgehalt derselben S. 13.

Schiffahrt, Bestrafung der Schiffahrtsverkehrs auf der bei den Militär-Schießständen der Feste Julich in Metz belegenen Mosiltrecke S. 82.

Schulbehörden, Befugnisse derselben bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen, S. 203.

Silbervanorenfabrikanten, Geschäftsbetrieb betr., S. 95

Tactaldemokratie, Verbot eines Wochenblattes, S. 242.

Sparkassen, Errichtung einer solchen in Dreiburgen, S. 109, Verbindung der Sparkassen-Gutsbauten, über welche seit mehr als 20 Jahren keine Beschwerden getroffen S. 6, 106 und Zeit zum Amtsbl. Nr. 28; — Anlegung von Sparkassen-Einlagen in Werthpapieren S. 173.

Spitäler, Festsetzung der Krankenpflegetaxe in verschiedenen Spitälern des Bezirks vorbringen, S. 58.

Sprache, Gebrauch der deutschen bei Eingabeschreiben an polnisch sprechende Behörden, S. 68.

Sprengstoffe, Herstellung, Verkehr, Besitz und Einführung von solchen, S. 275.

Spritzungen, confirmirliche, des Stadtgrabenkanals zu Straßburg, S. 191.

Steuerämter, Befugnis derselben zur Ausfertigung pp. von Ausfuhrbescheinigungen über inländischen Tabak, S. 156, — zur Abfertigung des mit dem Postpacket auf Steuervergütung ausgeführten Tabacks S. 174.

Steuerdatum, Führung eines Geschäfts- und Abrechnungsbuchs durch dasselbe S. 39.

Steuer-Direktorium, Uebergang der Geschäfte derselben auf die Direktion der direkten Steuern in Straßburg, S. 78

Steuer-Empfangsbezirke, Aenderung von solch., S. 165

Steuer-Entbindungen, Anwendung und Berechnung von solchen, S. 98.

Strafarbeiten, s. Strafvollzugsanstalten.

Strafanstalten, Regeln der Rechtshülfe im Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen S. 59.

Strafhaftgehülfe, Militärdienst befreit an die Gefängnißaufsehende S. 130, — desgl. an die Verwaltungsbeamten, S. 221.

Strafvollstreckung, Regelung von Differenzen, welche die Uebernahme an die Landespolizeibehörde anstrecken, S. 91, — Beschränkung von Gefängnißstrafen gegen Männer von mehr als 2 bis zur Dauer von 3 Jahren, S. 242.

Strafvollstreckungskosten, Festsetzung der Höhe der einzuziehenden S. 92. — Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft, S. 145.

Straßenbahnen in Angelegenheit und Eisenbahn-Straßburg, Behandlung derselben im Sinne der Bestimmungen, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten u. Umzugskosten der Beamten, S. 153.

Stückvermessung von Gemeinde-Grundstücken, S. 169 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 39. — desgl. S. 183

Subalternbeamtenanstellung, Grundsätze für die Besetzung derselben mit Militäranwärtern, S. 241 u. Beil. 1 z. Amtsbl. Nr. 47.

Syndikate, s. Mellorationswesen.

T.

Tabak, Anfertigung bezw. Einfuhr von Verbandungsscheinen über inländischen Tabak durch verschiedene Eisenbahnen S. 156. — Befugnis der Steuerämter zu Verabfolgung von Attesten über Art und Zeit des Empfangs auf Ehrenerklärung ertheilender Tabacke S. 174.

Tagegelder und Reisekosten, Berechnung von solchen für Bauinspektoren, S. 87. — Festsetzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 29. November 1880 S. 149. — Zahlung von Kommissar-Diäten für Dienstreisen an außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes beschäftigte einheimische angestellte Beamte S. 247

Taglohn, ortsüblicher, Festsetzung desselben für gewerbliche Tagarbeiter im Bezirke Ober-Elsaß S. 116, Unter-Elsaß S. 122. — Nachtrag S. 163

Telegraphenwesen, s. Post- und Telegraphenwesen.

Thierärzte, Bezeichnung der im Bezirk Unter-Elsaß angestellten, S. 50 und Beil. zum Amtsbl. Nr. 3, desgl. derjenigen im Bezirk Lothringen, S. 59 und Beil. zum Amtsbl. Nr. 10.

Thür- und Fensterkreuzer, Zahlung derselben von den Inhabern von Dienstwohnungen, S. 185.

U.

Unfallversicherung, Anmeldung der zu solcher Versicherungspflichtigen Betriebe S. 175 u. Beil. zum Amtsbl. Nr. 50. — Verordnung zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes S. 191

Unterbeamtenstellen, Grundsätze für die Besetzung derselben mit Militäranwärtern, S. 241 u. Beil. I zum Amtsbl. Nr. 47

Unterstützungsgesuche der durch eine im Winter 1879/80 erlittene innere Überschwemmung in Noth gerathenen, und dem ältern Militärinvalide ausgestellten Unterstützungs- und Armutszeugnis, S. 192.

Untersuchungshaft, Kosten derselben S. 149

Urlisten für die Musterung der Schützen und Geschworenen, Aufstellung derselben S. 217. 219, 220

V.

Verlassenschaften, s. Nachlassenschaft.

Verleihungsurkunden, s. Bergwesen.

Vermessungsbeamte, Gerechtsame derselben zur Ausführung der Katasterarbeiten S. 140

Verschuldetheitserklärungen, S. 11

Versendungsscheine über inländischen Tabak, Missbräuche bezw. Strafbarkeit von solchen durch verschiedene Steuerämter S. 156

Verurtheilte, Ueberweisung von solchen an die Landespolizeibehörde, S. 91

Verurtheilungen wegen unehrlichen Rückfalls in das Bettelns- oder das Landstreicherlaster, Mittheilung von solchen an die Kreis- bezw. Polizei-Direktionen, S. 217.

W.

Wahlaufruf, sogenannter, Verbot eines solchen, S. 242

Wählerlisten für die Bezirks- und Kreistagswahlen, Revision derselben, S. 267. — Auflegung der Listen der Wähler zum Reichstage S. 218.

Wartegelder, Form der Quittungen über solche S. 53.

Wässerungsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Wegerecht im Bezirk Lothringen S. 209.

Werthpapiere, s. Amortisationen.

Werthsendungen, Rückforderung von solchen welche von öffentlichen Behörden zur Beförderung bei den Postanstalten aufgegeben sind, S. 275

Z.

Zeugen, Ladung von Reichs- und unmittelbaren Landesbeamten als Zeugen und Sachverständige S. 207

Zeugenverhöre, Abhaltung von solchen über die Abwesenheit von Personen S. 5. 17. 20. 34. 50. 116. 123. 135. 164. 171. 175. 236. 251. 256. 277

Zeugenvorenthaltungen, Herbeiführung solcher in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 242 u. Beil. II z. Amtsblatt Nr. 47

Zinsscheine, Verkehrung neuer Zinsscheine zu deutschen Reichsanleihe von 1880, S. 202. — Verkauf zur Leistung Vorschussweise S. 267

Zivilpersonen, Form der Quittungen über dies, S. 56

Zivilprozessverfahren in Russland S. 92.

Zwangsenteignung des für die Herstellung einer Verbindungsbahn von Luttenbach nach dem Hafenbassin in Mülhausen erforderlichen Terrains S. 74

Zwangsvollstreckungswesen, Benutzung von Formularen bei der Durchführung desselben, S. 30

Chronologische Uebersicht

der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1884 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u. s. w.	Inhalt.	Des Gesetzbl. Für Elsaß-Lothr. Seiten.
1884.		
20. Febr.	Verordnung, betr. die Erhebung des Octroi in der Gemeinde Rappoltsweiler	1
27. „	Gesetz, betr. die anderweitige Einrichtung der Verwaltung der direkten Steuern	2
14. März.	Gesetz, betr. den Tarif für die Waarenabfertigungen auf den Gemeindebureaux im Ortsverkehr	3-14
17. „	Gesetz, betr. die Approbationen für Aerzte, Wundärzte und Aerzte	14-15
18. „	Gesetz, betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie den Vertrieb von Immobilienverträgen, Darlehen und Hausirhandel	15-16
24. „	Verordnung, betr. die Erhebung des Octroi in der Stadt Saargemünd	16-17
26. „	Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1884/85	19-57
31. „	Gesetz, betr. die Benennung des Katasters, die Anschaffung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters	59-77
7. April.	Verordnung, betr. die Ermächtigung der Lokomotivfabrik Krauß & Co. in München zum Bau und Betrieb der schmalspurigen Kreisberger Thalbahn Hochberg—Colmar—Kreisberg—Schnierlach und der normalspurigen Verbindung zwischen der Bahnhofe Colmar und dem Hafenbassin daselbst	81-82
10. „	Verordnung, betr. die Einberufung außerordentlicher Sessionen	79
14. „	Gesetz, betr. die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen	87-88
15. „	Verordnung, betr. Standorte rentd Amtsgerichte zu Kehlern	82
15. „	Regulativ, betr. die Exforderniße zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen	80-85
16. „	Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betr. die Absetze und Unterdrückung der Rebenkrankheit	88-89
22. „	Verordnung, betr. die Erhebung des Octroi in der Gemeinde Bartlech	91
30. „	Verordnung, betr. die Ausführung von Bäckereiarbeiten durch die Verpflegungs-Genossenschaft Kegenheim in der Gemeinde Ebersheim	90-96
2. Mai.	Verordnung, betr. der Einberufung der Kreistertretung des Kreises Molsheim zu einem außerordentlichen Kreistage	93
13. „	Gesetz, betr. die Gewährung von Pensionen an in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte	97-98
14. „	Verordnung, betr. die Abänderung der Grenzen der Bezirk Unter-Elsaß und Lothringen, der Kreise Zabern und Saargemünd, der Kantone Maursmünster und Pfalzburg, sowie der Gemeinden Hangen-Gortung und Hüttenhausen	96-90
4. Juni.	Verordnung, betr. die Regelung der Autogerichtsbezirke Zabern und Pfalzburg	101
11. Juli.	Gesetz, betr. Diätenlisten zum Jagdpolizeigesetz vom 7. Mai 1883	103
14. „	Verordnung, betr. die Erhebung des Octroi in der Gemeinde Thann	104
17. „	Gesetz betr. die Aufstellung eines ständigen Servistarifs	105
19. August.	Verordnung, betr. die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage	107
26. „	Verordnung, betr. die Erhebung des Octroi in der Stadt Forbach	109
29. „	Verordnung, betr. die Vereinigung der Gemeinden Kühlsheim und Widensolen mit dem Amtsgerichte Neubreisach	110
15. Septbr.	Verordnung, betr. die Erhebung des Octroi in der Gemeinde Pulversheim	111
5. Novbr.	Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln	113-124
24. Dezbr.	Verordnung, betr. die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen	125

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1884 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes rc.	Inhalt	Des Reichs-Gesetzblatts Seiten.
1882.		
6. Mai.	Internationaler Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewäss	28-42
1883.		
4. Juni.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis	19-23
31. Juli.	Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von St. Wendel nach Ottweiler	63-68
31. „	Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von St. Wendel nach Ottweiler, d. d. Berlin, den 31. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. v. 1884 S. 63)	117-118
26. Nov.	Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Kongostaat	223-252
12. Dezbr.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst	173-187
12. „	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle	188-190
24. „	Verordnung, betr. die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht	1-2
26. „	Bekanntmachung, betr. die Uebersetzung der Uebergangsbestimmungen und Ausführungsgesetze, welche den Staaten aus unserer Stellung auf die Gesetzgebung über Zuckersteuer gestellt sind, erlassen haben	3-6
1884.		
2. Januar.	Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention	7
21. „	Verordnung, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis	9
23. „	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	10
31. „	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	11
20. Februar.	Verordnung, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts	13
26. „	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	16
26. „	Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betr. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis	45-48
12. März.	Gesetz, betr. die Stempelsteuer für Spielkarten	17
12. „	Gesetz, betr. die Besoldung eines Assistenzarztes in Hamburg	24
12. April.	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zu dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85	21-24
30. „	Gesetz, betr. die Etatsrede und den Etatsgesetzentwurf und den Zentralisationsfonds für das Etatsjahr 1885/86	47
30. „	Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 8 Mai 1882 betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer	48
3. Mai.	Gesetz, betr. die Pfingstfeiertage	49
13. „	Gesetz, betr. die Besoldungen und Pensionen von Beamten	49-50
24. „	Bekanntmachung, betr. den Vertrag und Ergänzungsakten und Schlußprotokoll des Weinbaues in den deutsch-französischen Vertragsakten	51-52
28. „	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	52
27. „	Gesetz, betr. die zur Erforschung der Cholera nach Egypten rc. Behufs entsandten ärztlichen Kommission	61
28. „	Gesetz, betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878	53
1. Juni.	Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876	54-60

Digitized by Google

Datum des Gesetzes rc.	Inhalt.	Reichs-Gesetzblatt Seiten.
1884		
4. Juni.	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und tierischen Gegenständen des Gewerbes	64
9. „	Gesetz gegen den unbefugten und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	61 64
9. „	Bekanntmachung, betr. den Beitritt zum Stempelgesetze und gesetzlichen Tarifsatz für Einlösung der Wechselstempelsteuer	66
20. „	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst	109-110a
23. „	Verordnung, betr. die Vergütung der Diäten- und Reisekosten zwischen Amts- und Polizeiarzt	65
6. Juli.	Unfallversicherungsgesetz	69-111
7. „	Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85	112-114
11. „	Gesetz, betr. die Abänderung der Invaliditäts- und Altersversicherung vom 17. August 1876	115-117
12. „	Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Vorgeschriebenen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen	118
12. „	Gesetz, betr. den Krieg zwischen Russland und dem Emir von Afghanistan	119
16. „	Gesetz über den Postzwang und Postvorbehalt	120-122
18. „	Gesetz betr. die Zusammenlegung Grundstücken auf Aemter und die Altenerleichterung	123 179
20. „	Gesetz, betr. die Besteuerung einer Dienstgebäude für das Generalkonsulat in Shanghai	171
21. „	Gesetz, betr. die Einführung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichsmünze	172
24. August.	Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues an den deutsch-schweizerischen Grenzstrecken	191 192
28. Septbr.	Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstag	211
30. „	Marktpässe Erlass, betr. die Aufhebung einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 vom 2. Juli 1883 und vom 12. April 1884	213-214
24. Oktober	Bekanntmachung, betr. den Beitritt Sardiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention	215
30. „	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115)	215-219
10. Novbr.	Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues an der deutsch-lugemburgischen Grenzstrecken	219-220
11. „	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstages	217
4. Dezbr.	Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau	253
8. „	Gesetz wegen Ergänzung des § 100a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18 Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233 ff. von 1881)	255
8. „	Verordnung, betr. die anderweite Festsetzung der Quoten des Kontingents der Zollabfindungsbrennereien	256

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 1. Straßburg, den 5. Januar 1884.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der soeben erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten.

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind.

V. Personal-Nachrichten.

Abdrucke größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders in die Amtsblatt-Ausgaben dieser Bezirke verwiesen und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen“ zusammen beträgt vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(2) Bestimmungen betreffend die gesetzliche Behandlung der Militär-Reklamationen.

Hinsichtlich der gesetzlichen Behandlung der Gesuche um Zurückstellung von der Aushebung und der Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften (§§ 30 und 82 der Ersatz-Ordnung) bestimme ich was folgt:

1. Gesuche um Zurückstellung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§ 30 der Ersatz-Ordnung) sind bei dem Bürgermeister anzubringen.
2. Der Bürgermeister prüft das Gesuch unter Zuziehung von drei Familienvätern, deren Söhne gedient haben zur Zeit deren aber gestellungspflichtig sind und welche mit den Verhältnissen des Reklamanten genau bekannt sind. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen und zwar unter Benutzung des hierfür bestimmten Formulars, dessen sämmtliche Fragen ausführlich und gewissenhaft beantwortet werden müssen.
3. Wird das Gesuch auf Schulden, Krankheiten der Familienmitglieder oder außerordentliche Unglücksfälle gegründet, so hat der Bürgermeister den Gesuchsteller aufzufordern, die behaupteten Thatsachen durch Urkunden oder amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

   Sind dem Bürgermeister die fraglichen Thatsachen persönlich bekannt, so hat er selbst deren Richtigkeit zu bescheinigen.

   Ueber Krankheiten und Gebrechen ist von dem Gesuchsteller eine Bescheinigung des Kantonalarztes beizubringen.

   Die beigebrachten Urkunden und Bescheinigungen sind der Reklamationsverhandlung beizufügen.
4. Wird das Gesuch auf Krankheit oder Gebrechlichkeit von Familienmitgliedern gegründet, so ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, daß die betreffenden Personen sich behufs Untersuchung durch den Militärarzt bei der Musterung einzufinden haben und daß, falls ihnen dies in Folge ihres Krankheitszustandes unmöglich ist, hierüber eine Bescheinigung des Kantonalarztes beizubringen ist.
5. Mindestens acht Tage vor dem Beginn des Musterungsgeschäfts hat der Bürgermeister alle bis dahin bei ihm eingegangenen Reklamationen nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen und den Beilagen an den Kreisdirektor einzusenden.

welcher die Prüfung durch die Ersatz-Kommission veranlaßt

6. Reklamationen, welche erst nach dem unter 5 bezeichneten Zeitpunkt oder erst nach Verabfolgung des Musterungsgeschäfts erhoben werden (§ 31 Nr. 1 der Ersatz-Ordnung), sind von dem Bürgermeister mit besonderer Bescheinigung zu versehen und nach beendigter Instruktion zugleich an den Kreisdirektor einzusenden.

7. Gesuche um vorzeitige Entlassung im aktuellen Dienste befindlicher Mannschaften (§ 82 der Ersatz-Ordnung) hat der Bürgermeister nach Maßgabe der Bestimmungen unter 1 bis 3 zu instruiren und demselben mit einer Nachweisung über die Verhältnisse des zu Entlassenden dem Kreisdirektor vorzulegen. Bei Aufstellung der Nachweisung ist das hierfür bestimmte Formular zu benutzen.

8. Halten der Kreisdirektor und der Bezirks-Kommandeur das Gesuch für unbegründet so erstattet der Kreisdirektor dem Gesuchsteller, daß die Ersatz-Kommission nicht in der Lage sei, die Reklamation zu befürworten. Verlangt der Reklamant trotz dessen, daß die kompetente Behörde über das Gesuch entscheide, so ist dasselbe mit dem Gutachten der Ersatz-Kommission dem Bezirks-Präsidenten einzureichen, welcher die Verhandlungen mit seinem Gutachten dem Ministerium vorlegt.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn die Ersatz-Kommission oder wenn nur eines der beiden ständigen Mitglieder die Reklamation für begründet hält.

9. Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit (§ 14 Nr. 2 der Heer-Ordnung) sind von den Bürgermeistern gleichfalls nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 1 bis 3 zu instruiren und zum 1. Juni jeden Jahres gesammelt an den Kreisdirektor einzureichen, welcher dieselben mit seinem Gutachten zum 1. Juli jeden Jahres dem Regiments-Kommandeur übersendet.

Straßburg den 19. Dezember 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. A. 12442. **v. Hofmann.**

---

(2)

Bekanntmachung,

betreffend die Bezeichnung der Etatsjahre in den Rechnungsbelägen.

Es werden hierdurch und insbesondere in den Quittungen welche Beamte Geistliche, Pensionäre ꝛc. zu Schriften des Etatsjahrs über die während desselben empfangenen Beträge ausstellen, die Beträge, über welche die Quittungen lauten, als „für das Jahr 18 $\frac{8}{8}$ “ statt als „für das **Etats**jahr 18 $\frac{8}{8}$ “ bezeichnet bezeichnet.

Diese Bezeichnung läßt nicht erkennen, daß es sich um eine für die Zeit vom 1 April bis 31 März, also für den Rechnungsabschluß geleistete Zahlung handelt.

Es muß deshalb hiermit in Folge eines Manitums des Rechnungshofs bestimmt, daß fortan in den Quittungen und sonstigen Rechnungsbelägen der Zeitraum, für welchen eine Zahlung als geleistet bescheinigt wird, stets als „das **Etats**jahr 18 $\frac{8}{8}$ “, oder aber als „die Zeit vom 1 April 18 bis 31 März 18 “ zu bezeichnen ist.

Dasselbe gilt auch für die Bezeichnung der Quartale indem diese als „das Quartal des **Etats**jahrs 18 $\frac{8}{8}$ “ zu bezeichnen sind.

Straßburg, den 22. Dezember 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 10699. **v. Hofmann.**

---

(3)

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Rothenberger in Metz hat eine Karte des Bezirks Lothringen herausgegeben in welcher auf Grund amtlicher Angaben der Kreis-Ingenieure die Entfernungen von Ort zu Ort auf den Eisenbahnen fahrbaren Straßen eingetragen sind.

Die Entfernungsangaben in dieser Karte dürfen der Abnahme und Festsetzung von Reisekosten bei Reisen welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, soweit die Angaben in der im Verlage von C. Fischbach herausgegebenen Distanztabelle (laut Verfügung des Kaiserlichen Ober-Präsidenten vom 28. Dezember 1870 P. 2257 Bekanntmachungsblatt für 1877 Seite 1) und in dem Gemeindebuche der Reichspostverwaltung reicht ausreichen, zu Grunde gelegt werden.

Straßburg, den 24. Dezember 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

IV. 10846. **v. Hofmann.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(4)

In der Nacht vom 14 auf den 15 d. Mts. sind in den 11—12,00 der Bezirksstraße Nr. 12 Thann Wasenheim, 4 Stück in letzten Zeitschrift gepflanzte Straßenbäumchen abgebrochen worden. Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung eintreten kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar, den 25 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident
Thume.

II. 8585.

(5)

Verordnung,

betreffend das Abbrennen der Blume

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Ventôse an IV, über das Abbrennen verordne ich unter Bezugnahme auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches was folgt:

1. Die Eigenthümer Pächter oder Miethsleute sind verpflichtet, die Blumen Stoppelige Plätze und Heiden, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken, oder auf solchen befinden der sie unter irgend einem Titel inne haben, vor dem 15 Februar 1884 abbrennen zu lassen.
2. Die Raupennester und Gewebe welche an den Bäumen, Hägen und Hecken abgenommen werden, dürfen nicht auf dem Boden liegen bleiben oder in Gruben oder in Hecke geworfen werden, sondern müssen sorgfältig an einer Stelle verbrannt werden, wo das Feuer nicht um sich greifen kann.
3. Zuwiderhandlungen vom 20 Februar und 2. März 1884 wird eine Besichtigung durch die Polizeibehörde in jeder Gemeinde stattfinden gegen Diejenigen, welche nicht abgebrannt haben werden Protokolle behufs strafgerichtlicher Verfolgung aufgenommen.
4. Außerdem wird die Polizeibehörde auf Kosten der säumigen Eigenthümer Pächter und Miethsleute das Abbrennen ausführen lassen.
5. Die Herren Bürgermeister haben für die gehörige Publikation dieser Verordnung in den Gemeinden Sorge zu tragen und sind für Befolgung derselben verantwortlich.

Colmar, den 27 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
II. 8645. v. Frenberg

b. Unter-Elsaß.

(6)

Gelegentlich einer Spaziergangs der nördlichen Pensionäre der Bezirks-Irrenanstalt Stephansfeld sich eine Irrsinnige beim Ueberschreiten der Kanal Brücke von dem Ufer der sie führenden Ordensschwester Constanze plötzlich los und stürzte sich von oben herab in das tiefe Wasser des Kanales.

Schwester Constanze, obwohl des Schwimmens vollständig unkundig, sprang sofort in das Wasser nach, um die Irrsinnige zu retten wurde aber von der Letzteren umklammert fort und fortgerissen und wäre ohne Zweifel ein Opfer ihrer Mildthätigkeit geworden, wenn nicht ein in der Nähe auf dem Felde arbeitender Mann hinzugeeilt und die beiden dem Ertrinken nahen Personen durch Hinreichung seines Rechens auf das Land gezogen hätte.

Diese muthige und aufopfernde That der Ordensschwester Constanze wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 24 Dezember 1883

Der Bezirks-Präsident
IV 7771 **Back.**

(7)

Behufs Ertheilung der Befähigung zur Anstellung als Vorsteherin an Kleinkinderschulen wird in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 14. März 1883 (Amtsblatt des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 1882 Seite 4 ff.) Termin auf

Montag den 5 Mai 1884 und die folgenden Tage anberaumt.

Die Prüfung findet in Straßburg statt und können zu derselben nur solche Aspirantinnen zugelassen werden, welche das 18 Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens einjährige Thätigkeit in einer Kleinkinderschule nachzuweisen vermögen.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen sind spätestens bis zum 15 April 1884 bei mir einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. der Geburts- oder Taufschein,
2. ein sittliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
3. ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,
4. Zeugniß über die Vorbildung,
5. ein von der Bewerberin selbstgefertigter Lebenslauf.

Straßburg, den 27 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident
III. 7997 **Back.**

(8)

Beschluß.

Das Projekt der Kreisherstellung für den Kanton Geispolsheim, Herr Bürgermeister Feeß von Eschau, ist gefertigt.

Auf Grund der Art 11 und 26 des Gesetzes vom 22 Juni 1833 verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1

Für den Kanton Geispolsheim ist ein Bezirk der Kreisherstellung des Kreises Erstein zu bilden.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des

Kantons Geispolsheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag den 19 Januar 1884 und auf
Sonntag den 20 Januar 1884
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 20. Januar 1884
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen

§ 8.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort von jenen dieser Mitglieder zu den Kantons-Hauptort verbracht. Die Aufstellung der Stimmen erfolgt Montag den 21 Januar 1884 Vormittags 10 Uhr durch den Wahl-Ausschuß des Kantons-Hauptorts.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 26 und
Sonntag den 27 Januar 1884

und in den Gemeinden welche unter 2500 Einwohner zählen

Sonntag den 27 Januar 1884

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat durch den Bürgermeister des Kantons-Hauptortes sofort das sämmtlichen Bürgermeistern des Kantons bekannt zu geben, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31 März l. J. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4 Juni 1873 (Amtsblatt 1873 S. 96—98) und 26. Mai 1882 (Amtsblatt 1882 S. 84 und 85) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Geispolsheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 21 Dezember 1883

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Geisler.

---

1 8858.

(9) Beschluß.

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths von Selz, Kreis Weißenburg, vom 29. April l. J., nach welchem beschlossen, in Zukunft und zwar am Dienstage jeder Woche ein Markt mit Gemüsefrüchten (Feldfrüchten) abgehalten werden soll.

Nach Einsicht der bezüglich dieses Beschlusses von dem Herrn Kreisdirektor zu Weißenburg gemäß des Ministerial-Circulares vom 22. September 1858 stattgehabten Verhandlungen, welche darüber nach Anhörung der Gemeindebehörde sämmtlicher an Unterelsaß vom 20 Kilometer vom Selz gelegenen Gemeinden,

Auf Grund der zustimmenden Gutachten des Kreisrathes des Kreises Weißenburg vom 22. Oktober d. J., sowie des Bezirksrathes des Unter-Elsaß vom 13. November d. J.

In Anwendung der Art 8 Ziffer 8 und Art. 41 Ziffer 3 des Gesetzes vom 10 Mai 1838 über die Befugnisse der Departe in Kreistage, des Dekrets vom 13. August 1864 über die Errichtung, Aufhebung oder Verlegung der Jahrmärkte und Viehmärkte, sowie des § 11 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 über die Einrichtung der Verwaltung.

Beschließt die nach folgt

Art. 1

Der Gemeinde Selz im Kreise Weißenburg wird die Einrichtung erlaubt, am Dienstag jeder Woche einen Markt mit Gemüsefrüchten (Feldfrüchten) abzuhalten

Art. 2

Der Herr Kreisdirektor zu Weißenburg wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt

Straßburg, den 20. Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geisler.

IV. 7887.

c. Lothringen.

(10) Bekanntmachung.

Es werden die Lehrer welche jetzt ihrer ersten Prüfung unterstehen 2 Jahre lang im Schuldienste beschäftigt gewesen sind hiermit neben benachrichtigt, daß ihnen ein nächsten Frühjahre zu Pfingsten Gelegenheit geboten wird, in einer zweiten Prüfung ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachzuweisen.

Die Meldungen zu dieser zweiten Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 20 März 1884 bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg durch den betreffenden Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Jeder Meldung sind beizufügen

1 ein Zeugniß bei Ortsschulvorstandes,
2 eine begutachtende Aeußerung des Zeugnisses der ersten Prüfung,
3. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
4 eine Zeichnung und
5 eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß

der Commune sie ohne fremde Hülfe gelegt habe.

Sodann über die Zulassung zur Prüfung entschieden 6, worüber die Examinanden schon früher Mittheilung erhalten.

Metz, den 24. Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
II. 7610. **Hasse.**

---

(11) Bekanntmachung.

Lehrer-Seminar zu Pfalzburg.

Im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg beginnt zu Ostern laufenden Jahres ein fünfter, aber- und dreijähriger Kursus für jeden Kursus besteht der Pensionspreis jährlich 320 Mark, doch werden unbemittelten Zöglingen, welche sich durch ihren Fleiß und ihr Betragen auszeichnen, nach dem Grade ihrer Dürftigkeit Freistellen gewährt.

Die Aspiranten, welche in den fünfjährigen Kursus eintreten wollen, müssen fünfzehn Jahre alt sein oder doch sein werden. Die Aspiranten des dreijährigen Kursus sollen sechszehn und die des dreijährigen Kursus siebenzehn Jahre alt sein.

Behufs Aufnahme in diese Kurse haben sich die Aspiranten einer Prüfung zu unterziehen welche am 17 März 1884 um 8 Uhr Vormittags im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg beginnen wird.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mit Stempelgebühr zu frankiren und bis zum 1. März 1884 an den Seminar-Direktor Herrn Dietzler zu Pfalzburg einzureichen. Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. Ein Geburtsschein zum Nachweis, daß der Aspirant das erforderliche Alter hat.
2. Eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung.
3. Ein Zeugniß des Kreisarztes in welchem bescheinigt wird, daß sich der Aspirant zum Lehrerberufe körperlich eignet daß er insbesondere ist oder die Pocken überstanden hat.
4. Ein Führungsattest ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister.

Außerdem hat jeder Aspirant, welcher einen gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Pensionspreises beansprucht, noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine schriftliche Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nebst Darstellen haben sich haben sie nicht unmittelbar ablehnenden Bescheid erhalten oder weitere Aufforderung am 16 März 1881 um 5 Uhr Nachmittags bei dem Seminar-Direktor Herrn Dietzler in Pfalzburg zu melden, um näher Bestimmungen entgegen zu nehmen. Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jenen Prüfung nur solchselbst Aspiranten zugelassen werden können.

Im Falle der Aufnahme in das Lehrer-Seminar hat der Aspirant einen Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, den reglementsmäßigen Zeitraum an öffentlichen Schulstellen von Ehrs-Lothringen Dienst zu thun. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung im Seminar, sowie bei Nichterfüllung der vorerwähnten Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und ist außerdem für den erhaltenen Unterricht ein bestimmter Betrag zu entrichten.

Metz, den 24 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
II. 7611 **Hasse**

IV.

(12)

Auf Grund des § 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die I Sitzungsperiode des Jahres 1884 festgesetzt auf

Montag den 25. Februar 1884
Vormittags 9 Uhr,
und der Oberlandesgerichtsrath
Herr Cammann
zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 18 Dezember 1883.

Der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident
gez.: **Bleibtreu.**

Für richtige Abschrift
Der Obersekretär
Schanz

---

(13) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Präsident des Kaiserlichen Oberlandesgerichts zu Colmar durch Verordnung vom 18. Dezember d. Js die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die I Sitzungsperiode des Jahres 1884 auf

Montag den 11 Februar 1884,
Vormittags 9 Uhr.

festgesetzt und den Herrn Oberlandesgerichtsrath Duy in Colmar zum Vorsitzenden ernannt.

Straßburg, den 27 Dezember 1883

Der Kaiserliche Landgerichtspräsident — Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt
Lauz — **Popp.**

J.-Nr 6842.

---

(14) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Mülhausen vom 26. Juli 1883 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Absetzung von Heinrich Bühler früher Wirth in Richenweierthaeler zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar, den 27. Dezember 1883.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
vom Bacano

V.
Personal-Nachrichten.

(Alle)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem katholischen Pfarrer Neudeck zu Schillingsfürst den Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Verwaltung des Innern.

Im Jahre 1883 haben die nachbenannten Aerzte nach erfolgreich bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zur Ausübung als Kreisarzt erhalten

1 Dr. Emil Meyer, praktischer Arzt in Schillingsfürst,
2 Dr. Hillmann, praktischer Arzt in Kleinrinderfeld
(Lehrgang) und
3 Dr. Steigerwald praktischer Arzt in Schillingsfürst.

Justiz und Kultusverwaltung.

Auf Grund der bestandenen Staatsprüfung sind die Referendare

Dr. Kunnenglesser in Straßburg,
Ernst le Fabern und
Schauffgen in Metz

zu Gerichtsassessoren ernannt.

Die Verzl. Amts-Rechtsanwälte Bertlet und Pierrefeu sind Dr. Ehrmann und Frankenthal sowie die Gerichtsrath Stelzle und Boden sind auf Antrag der bestandenen Staatsprüfung als Rechtsanwälte und zwar Bertlet bei dem Kaiserl. Landgericht in Saargemünd, Dr. Ehrmann bei dem Kaiserl. Landgericht in Mülhausen und Stelzle bei dem Kaiserl. Landgericht in Colmar zugelassen.

Die Gerichtsschreiber-Assistenten-Anwärter Ehlers bei dem Kaiserl. Amtsgericht zu Diedenhofen und Schneider bei dem Kaiserl. Amtsgericht zu Gebweiler sind zu Amtsgerichtsschreibern bei diesen Amtsgerichten ernannt.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession genommene Stimmung des Pfarrers Blind in Hunspach zum dritten Pfarrer an der St. Peter-Kirche hierselbst an Stelle des verstorbenen Pfarrers Fuchs hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Reichsbaumeister Fiebelkorn in Metz und Steuerrath Regierungsrath Kettler zu Rheinbischen 1 Dr. den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt Zum 15. Januar 1884 Wegemeister Müller von Rappoltsweiler nach Wangenheim und Wegemeister Dietrich von Wangenheim nach Rappoltsweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt Zum Bürgermeister von Werdenbach Kreis Molsheim bei Pflichtzahl der Gemeinderathes Wachmeister Heinrich Schiedecker und zum Beigeordneten desselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes Albrecht Daniel August Mauel.

Beauftragt Der kommiss. Kassenrechner August Girard von Offendorf mit der einstweiligen Verwaltung der Kassenhilfsstelle an der kath. Elementarschule zu Schiltigheim, Kreis Weißenburg. Der kommiss. Assistenzlehrer Josef Müller von Schiltigheim mit der einstweiligen Verwaltung der Assistenzlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Offendorf. Henri Hagenau Der kommiss. Lehrer Georg Fischer in Bunzer mit der provisor. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Dachstein Kreis Zabern. Die Assistenzlehrerschule-Schülerin Emilie Schiß von Straßburg mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der Assistenzlehrerschule zu Oberbronn, Kreis Hagenau.

Pensionirt Der Elementarlehrer Jacob Rösing in Lindach zum 1. April 1884 Der Elementarlehrer Georg Adli in Arnsdorf

c. Ernennungen.

Ernannt Gustav Michel zum Bürgermeister, Bruder zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Lay. Martin Johann zum Bürgermeister Marxel Nicolaus zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Finkenmatten.

Neue Schulstelle bestimmt zum Lehrer der Gemeinde Waldhof Nikolaus Quasig bisheriger zum Lehrer der Schule zu Gisingen Gemeinde Bettweiler.

Gestorben Der Bezirksmeister Kullen zu Saarburg.

3. Vakanzen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Ist und patent				Die auf Einzelbesitzer geschriebenen Bewerbungsgesuche sind bis Angestellen einzureichen		
	die Aerzte	an der	zu	Kreis	dem Gehalt	den Lehrerstellen	Dienst
1	Erstellerin Lehrer	evang. Elementarschule kathol. Elementarschule evang.	Bendenheim Bingen. Rimsthorf	Straßburg Zabern	Gehilfenlehrer in Straßb. Jahren	— Kunstdiplom	4 Wochen.
2							

Straßburg Buchdr. d. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 2. Straßburg, den 12. Januar 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 1. Ausgegeben zu Berlin den 8 Januar 1884

(Nr. 1524.) Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in drei Verfahren vor dem Reichsgericht. (Vom 21. Dezember 1883.)

Nr. 2 Ausgegeben zu Berlin den 9 Januar 1884

(Nr. 1525.) Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Anlagengenehmigungen und Anlagenerweiterungen, welche von Kosten, wo innere Flüsse auf die Inverbringung oder Inbringung gewisser Spiegelgase gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. (Vom 23. Dezember 1883.)

II.

(10) **Bekanntmachung.**

betreffend die elsaß-lothringische, mit vier vom Hundert verzinslichen Obligationen.

Gemäß § 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1872 betreffend die Entschädigung der Inhaber beschlagnahmter Stellen im Invalidenfonds, wird hierdurch bekannt gemacht daß

1. im Laufe des Jahres 1883 Obligationen nicht ausgegeben sind
2. Obligationen im Betrage von 2 108 200 Fr. bis zum Schlusse des Jahres 1883 eingelöst worden sind,
3. Obligationen im Betrage von 24 235 100 Fr. sich am Schlusse des Jahres 1883 noch im Umlauf befunden haben.

Von den bis zum Schlusse des Jahres 1882 ausgelosten Obligationen sind folgende noch nicht zur Einlösung präsentirt worden:

à 1 000 Fr. Nr. 4517 5075 6468 6486. 7485 13 405 16719 21 767 21 812.

à 500 Fr. Nr. 1 468.

à 100 Fr. Nr. 445 1102 1155 1716.

Straßburg, den 5 Januar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär
III. 10589 **von Mayr.**

III.

a. Oberelsaß.

(17) **Bekanntmachung.**

Zu Ostern 1884 findet in dem 5 Kursus bisherigen Seminars II eine neue Aufnahme von Zöglingen statt.

Zum Eintritt ist die Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird Hermit auf Donnerstag den 28. Februar 1884 und die folgenden Tage festgesetzt.

Seminarschüler welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Seminardirektor Pfister in Colmar zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2. einen Geburts- oder Taufschein,
3. eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt daß der Bewerber geimpft und revaccinirt ist und weder mit einer Krankheit, noch mit einem ansteckenden Fehler behaftet ist, welche zum Lehrfach untauglich machen,
4. ein Führungszeugniß des Bürgermeisteramts, bezw. auch des Ortspfarramts über den bisherigen moralischen Wandel und die religiös-moralische Beschäftigung zum Schulfach.

Wer einen gültigen oberen Schulexamen Grad oder Kollegiates beanspruchen will, haben diesen genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern beizufügen.

— Meldungen, welche nach dem 10 Februar 1884 eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche im Ober-Elsaß wohnen haben ihre Meldungen bis zum 1. Februar 1884 an den hiesigen Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, welcher die Weiterbeförderung bewirken wird. Nicht dem Kreisschulrate angehörige Ortsvorstände haben auf diesen Aufsatz aufgenommen zu werden, wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 31. Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

(18)

In der Zeit vom 19. zum 20. Dezember d. Js. sind an der Vicinalstraße No. 15 b auf der Bonngarnerer Wasserscheide — Anlage 6 junge Apfelbäume und in der Zeit vom 24. bis 27. Dezember d. Js. sind auf der Vicinalstraße No. 9 b von km. 12 bis 13 zwischen Mercyhausen und Hüttig an 8 Birnbäumen die Krone freventlicherweise abgebrochen worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar, den 20. Dezember 1883
7. Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

II 9782
U. 1

b. Unter-Elsaß.

(19)

Verzeichniß der im Monat November 1883 im Bezirk Unter-Elsaß angestellten Aerzte, Officiers de santé und Apothekers.

Der Anlage des Verzeichnisses wird den sämmtlichen Empfangern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Unter-Elsaß als besondere Beilage zugesandt.

(20)

Gemäß § 4 der Verordnung vom 18. April 1878, betreffend die Verwendung von Zuchthierern (Nr. 5 des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen von 1878) sind von dem Bezirkstage des Unter-Elsaß in der Sitzung vom 13. November d. Js. für den Bezirk zu Wahlfähigen, Mitgliedern und Stellvertretern der Revisions-Kommissionen für das Kalenderjahr 1884 folgende Herren gewählt worden.

Kreis Cisteln.

Baumgartner, Beigeordneter Bonfeld, Präsident.
Bahmer, Bürgermeister Bathelheim.
Dengeltin, Bürgermeister Berghaldweiler.
Aiche ehem. Bürgermeister, Zehnerler, Stellvertreter.

Kreis Hagenau.

Bärenthier, Friedrich, Bischweiler Präsident.
Bandt, Julius Hagenau.
Schönlein, Beigeordneter Drosenheim.
Fritz, Theodor, Niederbronn Stellvertreter.

Kreis Molsheim.

Bliß, Bezirkstagsmitglied, Molsheim, Präsident.
Kalli, Joseph, Beigeordneter Rothau.
Bix, Johann Baptist, Müller Wolfisheim.
Pelli, Christian, Beigeordneter, Romanswiller Stellvertreter

Kreis Schlettstadt.

Schomas Sohn, Kreistagsmitglied Bassenberg, Präsident.
Enghmann Hermann, Weinhändler Rappoltsweiler.
Hilter, ehem. Bürgermeister Hessenheim.
Hargl, Bürgermeister Boldenheim Stellvertreter.

Kreis Straßburg (Land).

Fix, Bezirkstagsmitglied Bischheim, Präsident.
Wrenckel, Rittmeister Hoffelden.
Ulrich, Adjunkt Geudertheim.
Ehrin, Emil, Bürgermeister, Schiltigheim, Stellvertreter.

Kreis Straßburg (Stadt)

Kopp, Thierarzt, Straßburg, Präsident.
Reymann, St Aurelienstraße, Straßburg.
Vogel, Bankier der Mühlenstadt, Canalseite.
Fisch, Sohn Königshofen, Stellvertreter.

Kreis Weißenburg.

Bucher, Karl Lauterburg, Präsident.
Schierer, Johann Berstenburg
Siegwarth, Georg, Sulz u. W.
Frenel, Theodor Altenstadt, Stellvertreter.

Kreis Zabern.

Stroh, Gutsbesitzer, Dettwiller Präsident.
Wehrung, Georg, Bürgermeister, Otterthal
Meyer, Bürgermeister Zabern.
Reiß, Jacob, Herbitzheim, Stellvertreter.

Straßburg, den 4. Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Geiseler

I. 9040

c. Lothringen.

(21)

Verordnung,
betreffend die Beaufsichtigung des Mahlgewerbes und Fleischhandels in Lothringen.

Auf Grund des Art. 2 Nr. 9 des Königlichen Handschreibens vom Januar 1790, des Art. 3 Titel XI des Gesetzes vom 16—24. August 1790 sowie des Nr. 2 des Tableau B zum Dekret über die Decentralisation der Verwaltung vom 13. April 1861 verordne ich für den Bereich des Bezirks Lothringen was folgt:

Digitized by Google

§ 1.

Das Schlachten der Schlachttiere, mit Ausnahme des Federviehs, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist, hat in Orten, wo öffentliche Schlachthäuser sich befinden, in diesen, sonst in geschlossenen Räumen nach der Wahl der Gewerbetreibenden stattzufinden. Räume der Nachtzeit, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist das Schlachten verboten. Ausnahmen können aus dringlichen Gründen durch die Ortspolizei gestattet werden.

§ 2.

Die Schlachträume sind nach der Schlachtung rein zu fegen und mit reinem Wasser abzuspülen, auch die gebrauchten Geräthe zu reinigen. Unrath und Abfälle entweder in wasserdichte verdeckte und verschlossene Gefäße abzuführen oder unschädlich an Orte zu verbringen. Blut und andere Abfallstoffe dürfen nicht auf öffentliche Wege und Plätze geleitet werden.

§ 3.

Der Verkauf von frischem Fleisch und Fett, dann Fleisch- und Fettwaaren darf nur in offenen Verkaufsläden, oder, wenn dies Vieh verunglückt ist, auch im Hause stattfinden.

§ 4.

Die Metzgerläden müssen reinlich und luftig und mit Fußböden aus Stein, Cement oder Asphalt versehen sein. Sie dürfen nicht gelüftet und müssen wenigstens ein Mal alljährlich frisch getüncht werden.

§ 5.

Das Fleisch darf in den Metzgerläden nicht an der Mauer aufliegen und muß derart aufgehängt sein, daß es Verunreinigungen entgegen und gegen die Sonnenstrahlen geschützt ist; die zum Verkaufen und Wiegen des Fleisches dienenden Instrumente und Vorrichtungen sind vor dem Versammeln schädlichen Schmutzes zu bewahren.

§ 6.

Es ist verboten, ungesunde Därme, verdorbenes Fett, Eiterschale und Blut in den Metzgerläden aufzubewahren.

§ 7

Alle jene Gewerbe, in welcher eine Schlächterei (Fleischhauergewerbe) betrieben wird, ist ein Fleischbeschauer und für denselben ein Stellvertreter anzustellen. Er wird auf den Antrag des Bürgermeisters vom Kreisvorsteher ernannt. Als Fleischbeschauer sind vorzugsweise die approbirten Thierärzte zu wählen. Jedenfalls dürfen nur solche Personen ernannt werden, welche sich über ihre technische Befähigung durch von dem Kreisthierarzt des Kreises in welchem der Anstellung zu erfolgen hat, aufgestellten Prüfungszeugniß ausweisen. Der Kreisthierarzt kann nach Anhörung der Bürgermeister mehrere Gemeinden zu einem Fleischbeschaubezirke vereinigen und einem Fleischbeschauer die Functionen in mehreren Gemeinden übertragen.

§ 8.

Die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung und nach den von der zuständigen Behörde ihnen ertheilten Anweisungen auszuführen. Sie sind in der Ausübung ihrer Functionen Ortspolizeiorganen und Thieren als solche beeidigt werden. Sie haben zur Wahrnehmung der ihnen über eigenen Kontrole in die Schlachtstätten und Metzgerläden zu jeder Zeit während des Gewerbebetriebs Zutritt. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihnen auf Verlangen den gesammten Vorrath von Fleisch, Fett, Fleisch- und Fettwaaren vorzuzeigen.

§ 9.

Ochsen, Kühe, Stiere, Kalber, Schweine, Schafe und Ziegen, welche zum Verkauf als menschliche Nahrung geschlachtet werden sollen, müssen vor und nach der Schlachtung der Beschau unterstellt werden. Der Fleischbeschauer ist zu dem Ende verpflichtet, von der bevorstehenden Schlachtung sogleich in Kenntniß zu setzen. Derselbe hat, wenn das Fleisch gesund befunden worden, eine Bescheinigung darüber auszustellen (§ 18) und das Fleisch mit dem Controllstempel zu versehen.

§ 10.

Kälber dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie mindestens 50 Kilogramm schwer sind.

§ 11.

Wo Pferde geschlachtet werden, ist die Beschau stets einem approbirten Thierarzt zu übertragen. Pferdefleisch muß nur dann als solches zum Verkaufe feilgehalten werden.

§ 12.

Wird bei der Beschau das lebende Schlachtthier krank befunden, oder soll die Nothschlachtung eines Thieres vorgenommen werden, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist, so ist die Beschädigung und Gesundheit seines eigentlichen Thierarztes zum Schlachten nothwendig. Ausnahmen sind nur dann gestattet, wenn wie bei Kaufsverbindlichen Verwahrungen, schweren Unfällen, plötzlichen tödtlichen Erkrankungsfällen ꝛc. Gefahr im Verzuge ist. In solchen Fällen genügt es, wenn der Thierarzt erst nach der Tödtung herangezogen wird. Es darf aber nur solchen Erkrankten des Thier nicht gänzlich entbehret, auch ein Theil desselben auf dem Schlachtlokale entfernt werden.

§ 13.

Werden das Fleisch oder die Eingeweide eines geschlachteten Thieres für ungenießbar erklärt, so hat der Thierarzt zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Fett, Haut, Klauen ꝛc. verwendet werden dürfen, oder ob sie mit dem Fleische vergraben werden müssen.

§ 14.

Das Vergraben des als ungenießbar erklärten Fleisches und der unverwendbaren anderen Theile hat sofort unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörde stattzufinden, nachdem dieselben vorher mit Wasser und gleichen Theilen Kalkasphalt oder Petroleum durchschmiert worden.

§ 15.

Ist das Fleisch noch genießbar aber minderwerthig, so hat dann der Thierarzt auf dem hat über zulässigen Beschaugebühr Vermerk zu machen und der Ortspolizei Anzeige zu erstatten. Letzterer steht über die Art des Verkaufs dieses minderwerthigen Fleisches besondere Anordnungen.

§ 16.

Wird der Zahnarzt sich bei der Schlachtung des Thieres nicht betheiligen, so kann er zur möglichsten Con-

scheidung den Kreisthierarzt, oder, falls letzterer fehlt, als Fleischbeschauer jeweiler Hof, den Bezirksthierarzt auf seine Kosten beiberufen.

§ 17

Fleisch welches zum Verkauf auf einer andern Gemeinde resp. aus einem andern Beschaubezirk eingeführt wird muß von einem Gesundheitsschein begleitet und mit dem Controllstempel des Schlachtortes versehen sein und dem Fleischbeschauer über dem Bürgermeister des Bestimmungsortes vorgezeigt werden, bevor es verkauft wird. Der Fleischbeschauer prüft, Bürgermeister hat hierüber auf dem Gesundheitsschein kostenfreien Vermerk zu machen.

§ 18.

Der Fleischbeschauer hat ein Tagebuch nach einem nach vorgeschriebenen Formulare zu führen und in kassirte jede Schlachtung einzutragen. Das Tagebuch ist auf Verlangen dem Bürgermeister und den übrigen Polizeibehörden, sowie dem mit der Oberaufsicht beauftragten Kreis- und Bezirksthierarzte vorzulegen. Ueber jede Fleischbeschau ist dem Besitzer des Schlachthauses ein mit der Nummer des Journals zu versehender Beschauschein auszufertigen.

§ 19

Der Fleischbeschauer hat für die Besichtigung und Ausstellung des Scheines vom Thierbesitzer folgende Gebühren zu beanspruchen:

1) für das Stück Großvieh . . 50 Pfg.
2) für das Stück Kleinvieh . . 30 Pfg.

Werden von einem Thiere mehrere Scheine ausgestellt, z. B. wenn das Fleisch an mehrere Gemeinden abtransit werden soll, so stehen ihm für jedes weiteres Scheine 10 Pfennige zu. Die hinzugezogenen Thierärzte (§§ 12 und 16) haben von dem Besitzer des Schlachthauses die für ihre thierärztliche Besuche üblichen Gebühren zu beanspruchen.

§ 20.

Wer verfälschtes oder verbotenes, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, Würste 2c. feilhält oder verkauft, wird auf Grund des § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind, soweit nicht andere Gesetze höhere Strafen androhen, nach Artikel 471 des «Code pénal» zu bestrafen.

§ 21

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1 Juli 1884 in Kraft.

Die derselben entgegenstehenden Bestimmungen der Lokalpolizei-Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Metz den 24 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident
Frhr v **Hammerstein.**

IV.

(32)

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung des Berechtigungszeugnisses zum einjährigen freiwilligen Militärdienste bei Verlust des Anrechts baldigst bis zum 1 Februar dieses Jahres nachzusuchen ist in welchem der dem fernen Militärpflichtig bei gewissen Lehrfächer zu prüfen hat. Die bezüglichen Gesuche sind von den im Bezirk Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) zu richten.

Denselben sind (auf ungestempeltem Papier) folgende Schriftstücke beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung,
3) ein Führungszeugniß
4) das Impfungszeugniß bei Eltern (oder Vormunden).

Das Führungszeugniß wird für die Zöglinge höherer Schulen von dem Direktor der Lehranstalt für alle übrigen Bewerber von der Polizei-Obrigkeit (in Straßburg von dem Herrn Polizei-Präsident in den anderen Gemeinden des Bezirks von den Herren Bürgermeistern) oder von den vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellt.

Das zu 4 erwähnte Attest ist in folgender Form auszustellen:

„Ich ertheile hierdurch meinen amtlichen . . . . . geborenen Sohne . . . . . die Erlaubniß, seiner Militärdienstpflicht im Deutschen Heer mit Einjährigen-Berechtigung zu genügen, und ersuche mich sogleich bereit und fähig, denselben während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden auszurüsten und zu verpflegen."

Die Nachfrist der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

Diejenigen im hiesigen Bezirke gestellungspflichtigen jungen Leute, welche in diesem Jahre das 20 Lebensjahr erfüllen, und welche zu der im Mai d. Js. stattfindenden Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst zugelassen zu werden wünschen, haben ein Attest gleichfalls, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1 Februar d. Js. an den Unterzeichneten zu richten und ihrer Eingabe die bezeichnend zu 1 3 und 4 erwähnten Schriftstücke beizulegen.

Diejenigen haben dieselben zum jährlichfreiwilligen Dienstauf einzureichen und es ihnen Gesuche anzugeben in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft werden wollen.

Straßburg, den 4. Januar 1884

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige
von Winkler,
P. C. C. Regierungsrath

(33) Bekanntmachung.

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, wird im Laufe des Monats März d. Js. im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Der Tag der Prüfung wird den Interessenten seiner Zeit besonders mitgetheilt

Die Verpflichtung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden; sie muß der Berufung des Ansuchens spätestens bis zum 1. April desjenigen Kalenderjahres erfolgt sein, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Diejenigen jungen Leute, welche Vorstehendem gemäß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Februar 11 vor der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige schriftlich zu melden.

Der Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission persönlich zu übersenden ist, sind im Original beizufügen:

a. ein Geburtsschein;
b. ein Gemeindevorstehungszeugniß des Bezirks oder Vormundes, mit der Erklärung über die Unvermögenheit und Fähigkeit, den freiwilligen während seiner einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, einzurichten und zu verpflegen;
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der lateinischen, griechischen französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die Prüfung, sowie alle Ausfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei.

Metz, den 5 Januar 1884.

Kaiserliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende
Meurer,
Regierungsrath.

(33) Bekanntmachung.

Johann Baptist Gardy geb. am 14 Mai 1844 in Lagarde hat den vorliegenden Beweisstücken zufolge als Trompeter im 12 Jäger-Bataillon zu Fuß an dem letzten französisch-deutschen Kriege Theil genommen und wird seit der Schlacht bei Gravelotte am 18 August 1870 vermißt ohne daß seitdem Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind.

Da Trompeter Franz Joseph Gardy zu Lagarde bei als dessen muthmaßlicher Erbe bei dem Kaiserl. Landgerichte Metz durch Rechtsanwalt Wagner den Antrag auf Todeserklärung des Josephs Baptist Gardy gestellt was in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 21 Oktober 1878 hierdurch bekannt gemacht wird

Colmar, den 5 Januar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(35) Bekanntmachung.

Johann Baptist Joseph Kaiser, geb. am 24. Juni 1844 zu Marsal, Sohn des Mathias Kaiser und der Marie Bernier, hat den vorliegenden Beweisstücken zufolge als Soldat im 20. französischen Infanterie-Regimente an dem letzten französisch-deutschen Kriege Theil genommen und wird seit der Schlacht von Sedan am 1 September 1870 vermißt, ohne daß seitdem Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind.

Seine Mutter Marie Ottilie, Witwe von Mathias Kaiser, sowie seine Geschwister nämlich Joseph Kaiser, Eigenthümer in Jarbonville-Nancy Ludwig Kaiser, Krämer-Gewerber und Peter Kaiser, Maurer, beide in Nancy, sowie Elisabeth Kaiser, Witwe von Peter Simon in Paris haben als muthmaßliche Erben bei dem Kaiserl Landgericht Metz durch Rechtsanwalt Wagner den Antrag auf Todeserklärung des Genannten gestellt was in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 hierdurch bekannt gemacht wird.

Colmar den 5 Januar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(26) Verordnung.

Auf Grund des § 83 der Gerichtsverfassungsgesetze und des § 18 des Gesetzes vom 4 November 1878 wird die Errichtung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für das 1. Sitzungsjahr des Jahres 1884 festgesetzt auf

Montag den 3 März 1884,
Vormittags 9 Uhr,
und der Oberlandesgerichtsrath
Herr Schuch
zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 18 Dezember 1883.

Der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident
gez. **Weiderren.**

Für richtige Abschrift
Der Oberstaatsanwalt
Schuch

V.
Personal-Nachrichten.

(37) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulwesen.

Der seitherige Lehrer Brunner Bezirksschulinspektor in Colmar ist zum Seminardirektor ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Landgerichtsdirektor Kümmerl in Metz ist zum Landgerichtspräsidenten ernannt und als solcher bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg angestellt.

Der frühere Friedensgerichtsschreiber Klinkebach in Metz, sowie die Gerichtsschreiberassistenten

Zandt in Metz und

Beeg in Colmar

sind zu Gerichtssekretärassistenten in der Justizverwaltung ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Zölle.

Die Zollassistenten Lommel, Steuereinnehmer

Straub in Lutz

Waldenmeier in Saarlouis und

Gallian in Püttlingen

sind zu Kaiserlichen Steuerempfangern ernannt worden.

Assistent Die Steuersekretärassistenten Walter und Hugli zu Sekretärassistenten bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern ernannt.

Vorsteher Obersteuersekretär Hendrich in Wasselnheim in gleicher Dienstigenschaft nach Saargemünd,

Obergrenzkontrolleur Schampelaire in Donnerskirch als Obersteuerkontrolleur nach Wasselnheim,

Assistent II Klasse Schneider zu Chambrey als Salzgroßverschleißer nach Dieuze

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Polizeikommissar in Rhaunweiler Kreis Zabern, bisher Mitglied des Gemeinderathes Kleiner Jahren Alter: Hergestellt, bisher.

Zum Bürgermeister von Girtweiler Kreis Schlettstadt das Mitglied des Gemeinderathes Kleiner Ignaz Simmermann bestellt.

Bürgermeister Hemmerlé bestellter zur Lehrerin in Zehnacker, Kreis Zabern.

Ernennungen. Der Schulamtskandidat Karl Bremm von Sierenmoos wird der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Truttersheim, Landkreis Straßburg. Der Schulamtskandidat Hieronymus Aresin von Willenheim wird der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der israel. Elementarschule zu Ringelsheim, Kreis Erstein. Der Schulamtskandidat Heinrich Wilhelm Schmitt zu Engolsheim wird unter Belassung seiner Lehrerstelle an der Knaben-Besserungsanstalt der Hegenau

Verliehen. Die Klassenlehrer Friedrich Hannenpiel von Straßburg nach Saarunion. Der Hauptlehrer Joseph Hoffelmann von Kruthersheim nach Wissenheim

c. Bestätigungen.

Ernannt: Michael Paul, zum Bürgermeister der Gemeinde Mörsingen-Sondernach.

Angenommen Lehrer Weber zu Goeberg.

Installirt. Die Hülfslehrer Hallé in Plaine-de-Walsch und Hauptl in Rouvill. Ferner die Vikare Zahn in Pfalzburg und Gieselgang in Ay.

Versetzt. Die Hülfslehrer Kerry von Diffelingen nach Jungle, Gerhard von Malzing nach Lindre-Basse, Gerber von Gremingen nach Gelfingen, Baumgarten von Arzviller nach Herrwolfe-Benoite, Brunard von Zemmingen nach Burg Clermont von Plaine-de-Walsch nach Hermingbach, Kleiner von Zaville nach Grandervorf, Landolf von Gelfingen nach Wolschelb, Wallefeuer von Bergheim nach Arzviller, Arnaud von Lindre-Basse nach Malzing und die Vikare Post in Althorf als Hülfslehrer nach Gremingen und Gloagel in Ay als Hülfslehrer nach Diffelingen.

Angeschieden. Die Hülfslehrer Brunard in Remering, Pilly in Herrwolfe-Benoite Dechamp in Althorf Bastienne in Hermingbach Lamy in Brudersdorf nach Pfalzl in Waldfeld.

Gestorben. Hülfslehrer Gentzmann in Oberfingen und Elm Hausin zu Hemback.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg

Angestellt. Postassistent Jung als Postverwalter in Hohbühn und Postassistent Munk als Postverwalter in Altmarsteel

Bezirk der Ober-Postdirektion zu Metz.

Ernannt. Der Postsekretär Seyffer in Boichen zum Postmeister. Die Postassistenten Schwartz und Fiel in Metz zu Postsekretären.

Versetzt. Die Postsekretäre Ley von Diedenhofen nach Colmar und Illiès in von Frankfurt a. M. nach Diedenhofen.

In den Ruhestand versetzt. Prochaska, Postmeister in Pfalzburg

Gestorben. Apel, Postassistent in Dieuze.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Bezirk	Kreis	Ort	Art	Die mit Elementarschulen verbundenen Nebennutzungsrechte sind nach Hektaren eingerechnet.		
					dem Herrn	dem Lehrerstelle	hinten.
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Engolsheim	Erstein	Kantonalkirche zu Erstein	—	4 Wochen.
2	Klassenlehrer	evang. "	Schiltigheim	Straßburg	" " Schiltigh.	Kantonalkirche	"
3	Lehrer	kathol. "	Truttersheim	Straßburg	" " Straßb.	—	"
4*	Hauptlehrer	evang. "	Dreibach	Weißenburg	" " Weißenb.	Kantonalkirche	"
5	Lehrerstelle	einklassigen Knabenschule	Saarburg	Saarburg	" " Saarburg	—	"
6	"	gemischten Schule	Charlottle	Rich	" " Rich	"	"

* Wird vom 1. April 1884 ab vakant.

Straßburg. Buchdr. d. Schmidt u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 3. Straßburg, den 19. Januar 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 3 ausgegeben zu Berlin den 17. Januar 1884.

Nr. 1026) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention (Reb 2 Januar 1884.)

II.

(38)

Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 29 Juli 1881 betreffend die Besteuerung des Raumgehalts der Schaumgefäße.

Da Kontrakt des Gast- und Schankwirthe bezüglich der Zuschaltung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Besteuerung des Raumgehalts der Schaumgefäße, liegt dem Deutschgesetzbuch als Dualität seinen zum Ziel zu Zeit nach diesem Gesetzes Revisionen der zur Verabreichung von Wein Obstwein, Most oder Bier benutzten Schaumgefäße in den Gast- und Schankwirthschaften vorzunehmen. Die Prüfung soll sich nicht auf den ganzen Bestand einer Wirthschaft an Schankgefäßen zu erstrecken, sondern es sind aus dem ganzen Bestande jeweilig nur eine Anzahl Stücke heraus zu greifen und diese der Prüfung zu unterziehen.

Bei der Prüfung ist zu unterscheiden:

1. Ob der Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande des Schaumgefäßes innerhalb der vorgeschriebenen Minimal- und Maximalabstandes liegt. In § 2 des Gesetzes ist als Minimal- und Maximalabstand für Gefäße und verenglem Hasse die Maßgröße von 2 und 6 cm, für andere Gefäße die Maßgröße von 1 und 3 cm festgestellt. Diese Maßgrößen können auf einem gewöhnlichen Metermaßstabe gemessen werden. Schankgefäße, welche der Vorschrift nicht entsprechen, müssen aus dem Verkehr zu entfernen und das Strafverfahren gegen den betreffenden Schankwirth eingeleitet sein.

Die Getränke, welche sich durch eine besonders starke Schaumbildung auszeichnen, in Glas-Falschungen nicht in Gläsern Krügen ꝛc. im Schankbetrieb verabreicht werden, so bedarf es der Normirung weiterer Normalabstände welche in § 2 al 2 des Gesetzes vorgesehen ist nicht.

2. Ob der durch den Füllstrich begrenzte Raum des Schaumgefäßes den vorschriftsmäßigen Raumhalt hat.

Die Feststellung auf den Füllstrich kann in der Weise erfolgen, daß der Inhalt des auf möglichst horizontaler Unterlage aufgestellten und alsdann bis zum Rande gefüllten gestempelten Normalmaßes in das ebenfalls möglichst horizontal stehende Schaumgefäß ausgegossen wird. Kommt hierbei eine solche größere Abnahme des Inhalts des Schankgefäßes den vorgemessen des Normalmaßes zum Vorschein, welche schon nach dem Augenmaß als ungulässig zu erachten ist, so ist zulässig, entsprechend das betreffende Gefäß aus dem Verkehr zu entfernen. Für bleibenden Fälle in welchen eine größere Abweichung nicht unmittelbar durch Augenmaß festgestellt werden kann, würde eine genauere Untersuchung dahin vorgenommen werden müssen, ob die Größe dieser Abweichung die nach § 3 des Gesetzes zulässige Fehlergrenze überschritt. Zur Bestimmung der Größe der Abweichung empfiehlt sich die Anwendung einer Pipette, mit welcher das Flüssigkeitsquantum welches das Normalmaß mehr enthält als das Schankgefäß, genau aufgenommen werden kann. Bei Mangel einer Pipette ist das Flüssigkeitsquantum durch genau bis zum Füllstrich des Schankgefäßes reichendes Eingießen zu ermitteln und sein Kubikinhalt durch entsprechend kleine Normalmaße zu messen.

Zu beachten ist, daß die Vorschrift in § 3 des Gesetzes nur eine Fehlergrenze für geringen Raumgehalt der Schankgefäße aufstellt. Bei der Prüfung der letzteren ist daher nur das etwaige Mindergemäß festzustellen und bleibt das Vorhandensein zu großen Raumgehalts durch

welchen das Interesse des Publikums nicht geschädigt wird unser Kontrole.

Der zulässige Betrag des Fehlers — Mindergemäß —, welcher für den durch den Füllstrich begrenzten Raumgehalt der Schankgefäße gestattet ist, soll sich für die einzelnen Mangzeichen wie folgt

Bei Schankgefäßen mit verengtem Hals

(Zulässiger Fehler $^1/_{50}$ des Sollinhalts)

Für 1 Liter		auf 20 Kubikcentimeter
„ 0,5 „	$= {}^1/_2$ l	„ 10 „
„ 0,4 „		„ 8 „
„ 0,2 „		„ 4 „
„ 0,10 „	$= {}^1/_4$ l	„ 5 „
„ 0,1 „		„ 4 „

Bei allen anderen Schankgefäßen

(Gläsern, Krügen, Flaschen ohne festen Verschluß ꝛc)

(Zulässiger Fehler $^1/_{50}$ des Sollinhalts)

Für 1 Liter		auf 83,3 Kubikcentimeter
„ 0,5 „	$= {}^1/_2$ l	„ 16,6 „
„ 0,4 „		„ 13,3 „
„ 0,2 „		„ 10,0 „
„ 0,10 „	$= {}^1/_4$ l	„ 8,3 „
„ 0,1 „		„ 6,6 „

Du zur Prüfung der Schankgefäße nöthigen gestempelten Flüssigkeitsmaße haben gemäß § 4 des Gesetzes die Geeich- und Schaubeamte bereit zu halten. Nach der Verordnung über die periodische Nachprüfung unterworfenen Gewerbebetrieben) müssen bereits jetzt diejenigen Wirthe welche Branntwein (16 Klasse der Gewerbebetrieben) oder Wein en détail (17 Klasse der Gewerbebetrieben) verkaufen, mit gestempelten Flüssigkeitsmaßen bis zu $^1/_{10}$ l bezw. 0,2 l Inhalt und bis zu $^1/_4$ l bezw. 0,2 l Inhalt ausgerüstet sein. Die Bierwirthe (19 Klasse der Gewerbebetrieben) hingegen sind jetzt nur die Verpflichtung zum Halten eines gestempelten Flüssigkeitsmaßes von 1 l und eines solchen von $^1/_2$ l Inhalt. Diejenigen Bierwirthe also welche andere Gemäße als 1 l oder $^1/_2$ l zum Ausschank verwenden müssen sofort auch mit den zur Prüfung dieser Gemäße erforderlichen gestempelten Flüssigkeitsmaßen versehen sein.

In den Bierwirthschaften des Landes werden meistens die Gemäße von 0,5 l und 0,25 l im Verausschank gebraucht. Da letzterem Maße haben sich bisher gestempelte Flüssigkeitsmaße dieses Inhalts zu beschaffen.

Betreffs der Anzahl etwa noch sonst bei Prüfung der Schankgefäße nöthiger Flüssigkeitsmaße ist auf § 5 der Ausführung vom 16. Juli 1869 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 S. 95) zu verweisen. Nach der dort gegebenen Anschrift sind Flüssigkeitsmaße auch unter 0,2 l Inhalt und zwar solche von 0,2 0,10 0,1 l Fassungsmaß von $^1/_2$ l = 0,10 l $^1/_4$ l = 0,05 l, $^1/_8$ l = 0,025 l $^1/_{16}$ l = 0,0125 l Inhalt zulässig und stempelfähig.

In § 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1881 sind endlich die festverschlossenen (versiegelten verkauften, selbstverkorkten ꝛc) Flaschen von den Bestimmungen über Bezeichnung des Raumgehalts welchen die übrigen Schankgefäße Gläser, Krüge, Flaschen ohne festen Verschluß ꝛc unterworfen, ausgenommen worden. Als festverschlossene Flaschen im Sinne des citirten Paragraphen sind alle diejenigen Flaschen zu betrachten bei denen die Art des Verschlusses und der derzeitige Zustand desselben zu zweifelsfrei erkennen lassen daß die Flaschen auch als Trinkgefäße und Ausschenkungsgefäße dienen und nicht erst zu Del und Säfte unmittelbar aus dem Kaufen des betreffenden Getränkes gefüllt und verschlossen worden sind. Von den Ortspolizeibehörden sind daher bei den vorzunehmenden Revisionen Flaschen dieser Art ebenso wie sie jenes im § 6 des Gesetzes erwähnten Schankgefäße von $^1/_{10}$ l und weniger einer Prüfung auf den Raumgehalt nicht zu unterziehen.

Straßburg den 8. Januar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

J A Der Unterstaatssekretär
Harff. **Lebderhose.**

I. A. 169
IV 11049

III.

a. Ober-Elsaß.

(20)

In Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes über die Viehzählung vom 21. Mai 1886 hat der Bezirkstag in seiner Sitzung vom 12. November pr. den Tarif für Anmeldung von Wegtaxbeamten in Gebührentaxen für das Jahr 1884/85 wie folgt festgesetzt:

1 Tagewerk eines Mannes egal der Stadt Colmar und Mülhausen	ℳ 2,00
2 Desgleichen in der Stadt Colmar	„ 1,50
3 Desgleichen in der Stadt Mülhausen	„ 1,00
4 Tagewerk eines Pferdes oder eines Ochsen	„ 2,00
5 Desgleichen einer Kuh	„ 1,00
6. Desgleichen eines Esels	„ 0,60
7 Desgleichen eines Wagens je nach als zwei Geschirren	„ 1,00

Google

8. Desgleichen eines Wagens zu zwei und weniger als zwei Geschirren . . . . . ℳ 9,—

Colmar den 10 Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident
II. 8451 **Zimmer.**

(30) Bekanntmachung,

betreffend die Gemeindebeteiligung zu den Unterhaltungskosten der Bezirksstraßen des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1883/84.

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung wird nur den Kreis-Ausschüssen des Central- und Bezirks-Comité-Mitglieds nebst Gemeinde-Zeitung zu Bezirk Ober-Elsaß zugesandt.

(31) Bekanntmachung.

Am 9 Juni 1884 und den folgenden Tagen wird im Ober-Elsaß eine Prüfung für Kleinkinderlehrerinnen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 5. April an mich einzureichen.

Derselben sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein von der Bewerberin selbst geschriebener Lebenslauf, in welchem auch angegeben ist, welcher Confession die Aspirantin angehört,
2) ein Geburts- oder Taufschein,
3) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
4) ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über den sittlichen Wandel und
5) Zeugnisse über die Vorbildung.

Diejenigen welche bereits an einer Kleinkinderschule thätigen Bezirks thätig sind, haben ihre Meldung durch den Kreisschulinspektor einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche gestellt werden, wird auf die Prüfungsordnung vom 16. März 1882 (Reichsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1882 Nr 14) hingewiesen.

Colmar, den 7. Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

b. Unter-Elsaß.

(32) Verordnung,

betreffend das Abraupen der Bäume.

Gemäß dem Gesetze vom 26 Veniose des Jahres IV verordne ich hierdurch Folgendes:

Art. 1. Die Eigenthümer, Pächter oder Miether sind verpflichtet, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche sich auf ihrem eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel innehaben, vor dem 20 Februar d. Js. abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Art. 2. Das Abraupen der Bäume Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitz der Gemeinden befindlichen Grundstücken ist auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Art. 3. Die von den Bäumen, Gesträuchen und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Art. 4. Zwischen dem 20. und 28. Februar haben die Herren Bürgermeister zu prüfen, ob und in welcher Weise die vorgeschriebene Verordnung ausgeführt worden ist. Gegen diejenigen welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Auch ist auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter oder Miether das Abraupen nachzuholen.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1, 2 und 3 werden gemäß § 368 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 6. Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsüblichste Bekanntmachung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Straßburg den 9. Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
I. 113. **Geiseler.**

c. Lothringen.

(33) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer bei St. Martins-Kirche, Herrn Kiefer zu Metz, ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen der Pfarrei St. Martin zu Metz eine Lotterie zu veranstalten.

Der Zeit der Ziehung, deren Anzahl sich auf die Stadt Metz beschränkt, beträgt 10 000 zum Preise von je 40 Pfg.

Die Gewinne bestehen in geschenkten Werthgegenständen.

Metz, den 11. Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hoffe.

Google

(34)
Anbauung der im Monat Dezember 1883 festgestellten Durchschnittspreis der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-Bl. Seite 52.)

Marktort.	Hafer				Stroh				Heu.
	gut.	mittel.	gering.	Durchschnitt.	Roggen		Weizen		
					Richt.	Kreuzen	Richt.	Kreuzen	
	50 Kilogramm in neunundzwanzig Klingenmaß.								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altenkirch	12 76	12 32	11 88	12 32	4 80	— —	4 —	— —	5 20
Altenrath	14 60	14 37	13 44	14 07	6 40	4 80	4 —	4 60	5 60
Bellwetter	— —	16 —	— —	16 —	4 70	— —	4 60	— —	5 10
Bellwetterhof	— —	14 40	— —	14 40	— —	— —	— —	6 —	5 —
Bellwetterwerker	— —	14 44	— —	14 44	— —	— —	— —	6 80	7 20
Bonn	— —	14 04	12 78	13 40	4 90	— —	4 80	— —	4 80
Braunsberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 60	— —	6 —
Bungartz	— —	14 24	— —	14 24	6 48	— —	6 20	— —	6 48
Buschhoven	15 85	15 70	15 44	15 47	6 85	— —	4 60	— —	6 54
Eschenstadt	— —	13 46	— —	13 46	6 40	4 60	5 70	4 86	6 40
Grossbonn	— —	14 80	— —	14 80	6 40	4 60	5 70	4 86	6 40
Hellenberg	— —	12 —	— —	12 —	— —	7 30	— —	6 10	7 70
Hellenberghof	— —	12 —	— —	12 —	4 —	— —	— —	— —	— —
Jacobern	— —	13 80	— —	13 80	5 60	4 —	4 —	3 40	6 40
Kessler	13 —	12 64	11 92	12 52	5 —	3 40	2 40	2 40	5 —
Lengsdorf	12 20	11 40	11 —	11 53	5 —	1 60	— —	1 60	4 —
Meyerhofen	16 —	14 40	13 —	14 40	4 80	— —	4 80	— —	7 70
Nordorf	14 —	11 —	13 —	14 —	5 50	4 50	5 50	3 40	6 43
Rath	15 —	14 04	13 92	14 03	6 80	4 70	4 80	3 70	6 70
Saarberg	14 90	13 92	16 —	14 41	6 80	4 80	4 —	4 20	4 75
Stangenmühle	12 60	12 —	11 60	11 73	4 —	2 80	4 —	2 50	0 —

IV.

(35)

Zur Prüfung sogen Stolt, welche die Berechtigung auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, soll im Laufe des Monats März cr. im Regierungsgebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Diejenigen welche zur Prüfung sich melden, haben ihren Taufschein und den Tag der Prüfung spätestens unterzeichnet.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst darf nicht bei jungen Leuten, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgesprochen werden, auch ist der Beginn des Termins, welcher zur Prüfung solcher jungen Leute bestimmt ist, vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, erlaubt sein.

Die Berechtigung kann nur demjenigen ertheilt werden, welche den Anforderungen der §§ 90 und 91 der Schulordnung vollständig genügen.

Diejenigen jungen Leute welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Februar 1884 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Der Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hierselbst zu adressiren ist, sind im Original beizufügen

a. ein Geburtsschein,

b. ein Impfschein, falls die Eltern oder Vormunden sich der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit den Impfwerth zu bezahlen, weigern sollten, ein Impfschein, welcher bescheinigt, daß der Impfling sich in der Ortsimpfanstalt bezüglich der Richtigkeit der Untersuchung und ferner dahin zu verpflichten, daß der Ausbleiben auch im Stande ist die Kosten zu bestreiten.

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde über ihre ausgestellt Unbescholtenheit ausgestellen ist. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben in welchen zwei fremden Sprachen die lateinischen, griechischen französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Auch bei bereits zum einjährigfreiwilligen Lehendienst zugelassenen

müssen die Gesuche der unterschriftlichen Verpflichtung können entbunden werden

a. junge Leute welche sich in einem Zweige der Wis-

schaft oder Kunst, oder in einer andern dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit auszeichnen.

b. sonstiges Verdienst oder mechanische Arbeiter welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c. zu Kunstleistungen angestellte Militairer landesherrlicher Diener.

Die Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben haben sich zur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterziehen, nach deren Ausfall solchen zugelassen werden, ist der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Um zur Prüfung zugelassenen jungen Leute werden Termin desselben benachrichtigt werden. Die Prüfung und alle Anfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei.

Colmar, den 4. Januar 1884.

Kaiserliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
Hermann,
F. C. 2. Regierungsrath.

(36) Bekanntmachung.

Am 2. d. Mts. Abends 9½ Uhr wurde an Grenzstelle beim Bahnhofe Bartenheim ein ankommende und dem Zuge geworfener Beutel mit 36 Pfund rohem Kaffee 4 Pack Cichorie und etwa ½ Pfund braunem Kandiszucker von den Grenzaufsichtsmannen gefunden und mit Beschlag belegt.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist spätestens bei dem unterzeichneten Hauptsteueramte zu melden, weil andernfalls die Waaren gemäß §§ 157 und 104 des Zollvereinsgesetzes verkauft werden müssten.

Mülhausen, den 17. Dezember 1883.

Kaiserliches Hauptsteueramt.

(37) Verordnung.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1882, wodurch der Oberlandesgerichtsrath Herr Schenck zum Stellvertreten der am 3. März 1884. beginnenden Schwurgerichtssitzungen in Metz ernannt worden ist, wird hiermit die Oberlandesgerichtsrath Schenck dann verhindert sein, als Mitglied des Landesausschusses zu fungiren hat, dahin abgeändert, daß der Oberlandesgerichtsrath

Herr Huber

zum Vorsitzenden ernannt wird.

Colmar, den 4. Januar 1884.

Der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident
Bleibtreu.

Für richtige Abschrift
Der Obersekretär
Schnee

(38) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Metz vom 3. Dezember 1883 ist die Ehefrau eines Zeugenwächters über die Mannschaft des Nikolaus Pagnon, geb. am 6. November 1833 in Tremblois zuletzt Infanterist in Stargard a. d. Persel, von dort seit 9. November 1879 verschwunden, verschollen worden.

Colmar, den 10. Januar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Tucano.

(39) Bekanntmachung.

Pastillen mit Arsenik nach Hallé.

Derjenigen Händlern des Weltgeschäftsverkehr welche Pastillen mit Arsenik abgesandt werden können ist neuerdings nach Hallé hinzugetreten. Das Porto für derartige Pastillen beträgt 20 Pf.

Berlin W., den 30. Dezember 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(40) Bekanntmachung.

Am 21. Januar d. Js. tritt in Algerungen, hinter zum Postbestellbezirk Hayingen (Kreis Diedenhofen) gehörig, eine Postagentur in Wirksamkeit. Einen Landbestellbezirk wird die neue Postagentur vorerst nicht erhalten.

Metz, den 10. Januar 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektion
J. V.
Wächter

(41)

Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen für das 17 Vierteljahr 1883.

Ord. Nr.	Aufgabeort.	Datum der Einlieferung. Tag	Monat	Jahr.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort	Gegenstand.	Mindestbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht ausgehändigten Absender u. s. w.
1	Metz 2	28.	8.	1883	Joh. Albert	Lehr	Einschreibbrief	—	—	Babette Will.
2	Saargemünd	27.	9.	1883	Marie Burg	Frankfurt (M.) postlagernd	Postanweisung	1	—	C. Burg.

Die Absender vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls — sofern sich nach Ablauf von vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ein Berechtigter nicht meldet — der unanfechtbaren Gelüsterung der Postverwaltung überlassen, der Brief aber vernichtet wird.

Metz, 10. Januar 1884.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion
J. V.
Wächter.

V.
Personal-Nachrichten.

(42) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Zeitverwendung.

c. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zu Stelle der Bürgermeisters Leinbach und des Beigeordneten Seltzer zu Hunawihr: welche ihre Demission gegeben haben, das Gemeinderathsmitglied Eberle; Johann Friedrich Gweitner zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Eigenthümer Michael Dichler zum Beigeordneten der Gemeinde Hunawihr. Zu Stelle des am 5. Dezember v. Js. verstorbenen Bürgermeisters Hengbourger zu Niedermorschwihr das Gemeinderathsmitglied Hofherr Johann Dietinger (Gastwirth) zum Bürgermeister der Gemeinde Niedermorschwihr.

Versetzt: Der Lehrer Hermann Martin Goetz, Lorse Zehl, Anna Klecker, Anna Gretsch, Theresia Sinz, Marie Vögler, Nicolas Kramer und die Lehrer Joseph Wöllist und Joseph Hoffmann an der Stadtschule zu Mülhausen. Die Lehrerinnen Melanie Peterme nu an der Schule zu Rombach; Josephine Gleutz an der Schule zu St. Kreuz, Lorse Beermeer zu der städtischen höhern Töchterschule zu Mülhausen, Angela Kreutl an der Stadtschule zu Colmar, Josephine Reiß an der Schule zu Mulchach, Katharina Rencker an der Schule zu Gemer, Marie Schiegel, Berthe Entenwilly, Julie Fischer an der Schule zu Diemach.

Versetzt: Die Lehrerinnen Marie Gesserer von Lehrer nach Colmar, Ernestine Schlüster von Markirch nach Lehrern, Josephine Krug von Bischheim nach Niederhasli, Genovefa Kopf von Colmar nach Hochfelden, Fanny Blum von Heiligen nach Colmar, Marie Mueller von Diemach nach Colmar, Marie Gredel von Gailtzingen nach Diemach und die Lehrer Bernhard Frey von Zeitingen nach Dürrenmatt, Ludwig Stiller von Le Bungert nach Wasch, Moritz Fleisch von Stetten nach Hettinger, Lorer Gewinne ner Dürrenmatt nach Stetten, Julius Thüering von Mülhausen nach Egisheim, Georg Boesch von Kunheim nach Marsirch, Georg Seyfried von Markirch nach Kinderm, Christian Schmitz von Mülhausenthurm nach Soetzenmatt, Karl Bartlet von Soetzenmatt nach Gebweiler, Balthasar Herzig von Gebweiler nach Meckenheim. Schulpraktikant Joseph von Thann nach Mülhausenthurm die Hülfslehrer Julius Schmitt von Uebrich nach St. Kreuz und Ludwig Mueller von St. Kreuz nach Arbolt.

Mit der interimistischen Verwaltung einer Lehrerstelle wurden beauftragt: Seminarabiturient Helene Klein an der Schule zu Gailtzingen, Lehrerin Margarethe Gueth an der Schule zu Hettenz, Lehrerin Emilie Steiner zu Lemer an der Schule zu Andolsheim, Seminarabiturient Adolf Elisabeth an der Stadtschule zu Colmar, Seminarabiturientin Eugenie Keck an der Stadtschule zu Colmar, Schulamtskandidat Joseph Bueg an der Schule zu Heiligenberg, Lehrerin Agnes Heiligenstein an der Stadtschule zu Mülhausen, Schulamtskandidat Adolf Stiedler an der Schule zu Kirchberg, Lehrerin Suzanne Jean an der Schule zu Oberhasli, Schulamtskandidat Melanie Rüssly an der Stadtschule zu Mülhausen.

Ausgeschieden: Lehrerin Katharine Schmitz zu Oberseebach, Lehrerin Anne Ernst zu Mülhausen, Lehrer Joseph Peter zu Mumpler.

Gestorben: Lehrerin Ida Fritsch zu Colmar, Lehrer Cölestin Bieh zu Fritsch.

Entlassen: Hülfslehrer Joseph Hälschweiler zu Heiligkreuz.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister von Mietesheim, Kreis Hagenau, das Mitglied des Gemeinderaths Adrien Michael Wendling daselbst.

Der interimist. Lehrer Georg Kaser definitiv zum Lehrer in Kaufenheim, Kreis Hagenau.

Bestätigt: Die Schulamtskandidaten Emil Seiffel von Zabern mit der einstweiligen Verwaltung der Kassenlehrerstelle zu der evang. Elementarschule zu Schiltigheim, Kreis Zabern.

Versetzt: Der Bürgermeister August Geißler von Erstein nach Wesser an Kreise Schlettstadt und der Bürgermeister August Bauer von Wesser nach Erstein.

Entlassen auf Ansuchen: Die Hülfslehrer Schauer zu Hatten.

c. Polheringen.

Ernannt: August Kuhspitz definitiv zum Lehrer der Gemeinde Retzel.

Versetzt: Lehrer Koch von Eßingen-Kirchach nach Gemeinlet. Lehrer Dinglen von Rombach nach Montzlatz-Montzingen.

Freiwillig entschieden: Lehrer Hencken zu Eßingen, Kreuzer von Hüttchingen. Die Klein-Unterlehrerin Müller zu Deutsch-Oth.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Als sind ernannt				Als auf Elementarlehrer gebräuchlichen Besoldungsgehalt sind nebst Zulage den eingetheilten			
	der Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem Oberpfarrhause	Kinder	
1	Lehrer	evang. Elementarschule	Gailtz c/M.	Bleisheim	Kreisdirektor in Weißenb.	Konsistorium	4	Wochen.
2	"	"	Wyweiler	Zabern	"	Zabern	"	"
3	"	"	Augweiler	"	"	"	"	"
4	Klassenlehrerin	"	Reipertsweiler	"	"	"	"	"

Straßburg, Drucker B. Schultz & Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 4. **Straßburg, den 26. Januar** **1884.**

I.

Vacat.

II.

(33) **Erlaß, betreffend Ergänzung des Pferdeaushebungsreglements vom 15. Oktober 1874.**

Auf Grund des § 27 des durch Gesetz vom 6 Oktober 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit das Pferdeaushebungsreglement vom 15. Oktober 1874 (Amtsblatt für Unter-Elsaß Nr 11 von 1875 Amtsblatt für Ober-Elsaß Nr 19 von 1875, Amtsblatt für Lothringen Nr 24 von 1875) im Einvernehmen mit dem General-Kommando des 15 Armee-Korps ergänzt wie folgt:

I. § 4 des Reglements erhält folgenden Zusatz:

Die Pferde des Landsturms sind von der Vorführung auszuschließen und größere Pferdegestüte möglichst an Ort und Stelle zu mustern. Ausnahmen kann das Ministerium im Einverständniß mit dem General-Kommando in einzelnen dringenden Fällen Dispensation von der Vorführung ertheilen lassen.

Allgemein sind von der Vorführung dispensirt:

a. Pferde, welche laut ärztlichen Attests auf beiden Augen blind sind;

b. die in Bergwerken dauernd unter Tags arbeitenden Pferde.

Die im vorstehenden Absatz für die Vormusterung gestatteten Ausnahmen finden auf das Vorführen bei Beschaffung der Mobilmachungspferde keine Anwendung.

II. § 21 des Reglements erhält folgenden Zusatz:

Die Mitglieder der Musterungskommission erhalten wenn so solches beansprucht, für die Ausübung ihres Funktionen bei der Musterung Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der Sachverständigen bei Abschätzung von Flurschäden [Nr. 8 Litt. a und c der am 11 Juli 1873 (Gesetzgesetzblatt Seite 236) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1872 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1873].

Straßburg, den 16 Januar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 404 **v. Hofmann.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(34) **Beschluß.**

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths zu Erstein vom 31 September 1882, inhaltlich dessen der früher beschlossene an dem auf den dritten Sonntag im Monat Oktober folgenden Montage abgehaltene Jahr- und Viehmarkt, welcher durch meinen Beschluß vom 18. Dezember 1881 in 11503 auf Antrag des Gemeinderathes, auf den dritten Sonntag des Monats September folgenden Montag verlegt worden war, nunmehr wieder an dem früheren Termine abgehalten werden soll,

Nach Einholung der hierüber hierher Berichte sind von dem Herrn Kreisdirektor in Erstein gemäß des Ministerial-Erlasses vom 22. September 1858 getroffene Verhandlungen, nachstehende nach Anhörung der Gemeinderäthe sämmtlicher in Anbetracht von 20 Kilometer von Erstein gelegenen Gemeinden.

Auf Grund der zusammenden Gutachten des Kreisrathes des Kreises Erstein vom 6 November 1882 und vom 22 Oktober 1883, sowie des Bezirksrathes des Unter-Elsaß vom 14 November 1883,

In Anwendung der Art 6 Ziffer 2 und Art. 41 Ziffer 3 des Gesetzes vom 10 Juni 1839 über die Befugnisse der Bezirksräthe und Kreisräthe des Dekrets vom 15 August 1864 über die Errichtung, Auflegung über Verlegung der Jahrmärkte und Zusammenlegung des § 11 des Gesetzes vom 30 Dezember 1871 über die Einrichtung der Verordnung

beschließe ich was folgt

Artikel 1

Der Gemeinde Erstein wird die Genehmigung ertheilt, den dortigen Jahr- und Viehmarkt, welcher durch meinen Beschluß vom 16. Dezember 1881 Nr 1a 11892 auf den dritten Sonntag im Monat September festgesetzten Montag verlegt wurde nunmehr wieder mit früherer an dem auf den dritten Sonntag des Monats Oktober folgenden Montag abzuhalten.

Artikel 2.

Der Herr Kreisdirektor zu Erstein wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt

Straßburg den 15 Januar 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geistler

IV 7957

---

(15) Bekanntmachung.

Festsetzung des Tarifs zur Anwendung der Naturalleistungen für Militairzwecke in Gebäuderäumen für den Rechnungsjahr 1884/85.

Gemäß Beschlusses des unterzeichneten Regierungs vom 11/14 November 1 Js wird der vorgezeichnete Tarif für das Rechnungsjahr 1884/85 in gleicher Höhe beibehalten wie derselbe im Jahre 1877 vom Bezirksrath festgestellt worden ist (S Bezirks-Amtsblatt 1877 Seite 148.)

Straßburg den 16. Januar 1884

Der Bezirks-Präsident
J. V.
V 8058. **Geisler.**

---

c. Lothringen.

(14) Verordnung

Auf der Antrag des Gemeinderaths zu Delme Kreis Chateau-Salins genehmige ich auf Grund des Dekrets vom 13 August 1854, sowie des Ministeriel-Erlasses vom 9 September desselben Jahres hiermit,

„daß der bisher am Dienstag jeder Woche abgehaltene Getraide-Markt zu Delme vom 6 Februar er ab am Mittwoch jeder Woche abgehalten werde."

Der Herr Kreisdirektor zu Chateau-Salins wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz den 10 Januar 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
I. 414 **Haffe.**

---

(17) Bekanntmachung.

Dem Vorstand des Zweigvereins Metz des Peter-Lindschen Frauen-Vereins ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, zu Gunsten des Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preis von je 50 Pfg

Die Gewinne bestehen in Werthgegenständen

Metz, den 11 Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Haffe.

---

(18) Bekanntmachung.

Für eine Kleinkinderschule der Stadt Metz wird zum 1 April ev eine Vorsteherin gesucht Dieselbe erhält 800 ℳ Gehalt und Wohnungsentschädigung.

Katholische Bewerberinnen haben ihre Gesuche mit Geburtszeugniß nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen dem Kreisschulinspektor Herrn Eich dahier einzureichen.

Metz den 16. Januar 1884

Der Bezirks-Präsident
J. V.
II. 263 **Haffe.**

IV.

(19)

Durch Beschluß des Kaiserl. Landgerichts Mülhausen vom 16. Januar 1884 ist die Entmündigung eines Zeugenwärters über die Abwesenheit des Johann Peter Flatal, früher Ackerer in Ali-Münsterol, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar, den 21 Januar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Racuno.

Digitized by Google

V.

Personal-Nachrichten.

(50) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberstaatsrath.

Der frühere Seminar-Uebungslehrer Frantzheim in Colmar ist zum Kaiserlichen Kreisschulinspektor in Oberlothringen ernannt worden.

Demselben ist die Verwaltung der Schulinspektorstelle der Kantone Habsheim, Hüningen und Sankt Ludwig des Kreises Mülhausen übertragen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Referendar Paul Stricker zu Mülhausen ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung als Rechtsanwalt bei dem K. Landgericht in Mülhausen zugelassen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Confession angenommene Ernennung des Pfarrers Schneider in Niederbronn zum Pfarrer in Oberbetschdorf an Stelle des verstorbenen Pfarrers Schuffin und des Pfarrers Roth in Dossenheim zum Pfarrer in Mundolsheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Zölle und Steuern.

Der Steuereinnehmer Lallemand in Bernard ist gestorben.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bezirksrath in der Gemeinde Schaffhausen, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderaths, Aeltere Michael Amann daselbst.

Der Klassenlehrer Thomas Huck zu Eschau zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Ichtratzheim Kreis Erstein.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Georg Hertzog zu Herrlisheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Bischweiler Kreis Hagenau. Die kommiss. Klassenlehrerin Salome Hoh von Kurzenhausen mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Hüttenheim Kreis Erstein.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Heinrich Friedrich Müller zu Neuweiler und Andreas Christian in Hohengöft zum 1. April 1884. Die Hauptlehrerin Elise Müller an der St. Nikolaus-Schule in Straßburg zum 1. Mai 1884.

3. Vakanzen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Gemeindekosten geschulten Nebenbezugsgefälle sind nicht dagegen eingerechnet		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem Lehrerfrauen	Bemerk.
1	Klasselehrer	kath. Elementarschule	Erstein	Erstein	Kreisdirektor in Erstein	—	4 Wohnen.
2	„	„	Herrlisheim	Hagenau	„ „ Hagenau	—	„
3	Lehrer	evang. „	Neuweiler	Weißenburg	„ „ Weißenburg	Kreisdirektorin	„
4	Hauptlehrerin	„ „	St. Nikolaus	Straßburg	Bürgermeisterei-Verwaltung in Straßburg	„	„
5	Klassenlehrerin	„ „	Kurzenhausen	Molsh.	Kreisdirektor in Strasbg.	„	„
6	Lehrer	„ „	Bellmeiler	Zabern	„ „ Zabern	„	„
7	„	kath. „	Hohengöft	„	„ „ „	—	„
8*	„	gemischten „	Kerlingen	Diedenh.	„ „ Diedenh.	—	„

* Ist vom 1. April 1884 ab vakant.

Straßburg, Druckerei d. Kais. Statthalter.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 5. Straßburg, den 2. Februar 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 4 Ausgegeben zu Berlin den 26 Januar 1884.

(Nr 1527) Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Argentinischen Union. (Vom 21 Januar 1884.)

(Nr 1528) Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Erzeugnissen des Gartenbaues (Vom 23 Januar 1884.)

II.

(61) **Bekanntmachung, betreffend die Zurechnung von Kriegsjahren bei der Festsetzung der Pension für die Hinterbliebenen.**

Für die Zukunft ist in allen Fällen, in welchen einem Beamten bei Festsetzung seiner Pension die Kriegsjahre 1870 und 1871 doppelt gerechnet werden (cfr Gesetzblatt der Allerhöchsten Ordre vom 18. Mai 1871 (Amtsblatt des Ministeriums für 1881 S. 34) im Einzelnen festzustellen ob die Doppelberechnung sich auf die Theilnahme an einer Schlacht einem Gefechte bezw. einer Belagerung oder darauf gründet, daß der betreffende in jedem der Jahre 1870 und 1871 zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend war. Diese sind dann die einzelnen Schlachten ꝛc. an welchen der Betreffende betheiligt gewesen ist oder die Zeitdauer welche derselbe in jedem der beiden Jahre in Frankreich zugebracht hat, genau zu bezeichnen.

Straßburg, den 25 Januar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Der Staatssekretär

III 509 **v. Hofmann.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(59) In der Nacht zum 8. d. Mts sind auf der Bismarckstraße Nr. 10 im Bann von Gunsbach 11 Aepfelbäume und auf der Bismarckstraße Nr. 18 im Bann von Walbach zwölf 23 Aepfelbäume und in der Nacht zum 10 d. Mts an der Bismarckstraße Nr. 10 zwischen Gunsbach und Weier im Thal im Bann von Gunsbach 15 junge Aepfelbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar, den 16./19 Januar 1884.

II 531. / II 382. Der Bezirks-Präsident **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(63) Die Apotheke des Herrn Gustav Adolph Kopp in Molsheim ist in den Besitz des Sohnes desselben, des approbirten Apothekers Herrn Julius August Kopp und Wasselnheim, übergegangen.

Straßburg, den 19 Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler.

VI 380

c. Lothringen.

(54) Der Vorstand des St. Vincenz-Vereins zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des Vereins eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose beim Maximum beträgt 6000, zum Preis von je 50 Pfg.

Metz den 18. Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Hasse.

I b35.

IV.
Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(55) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, bei dem bevorstehenden Krönungs- und Ordensfeste den nachbenannten Beamten und Landesangehörigen Elsaß-Lothringens folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife:

dem Ministerialrath Duntzy im Ministerium für Elsaß-Lothringen,

„ Ober-Regierungsrath Hasse beim Bezirks-Präsidium zu Metz,

„ ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg Dr. med. Hoppe-Seyler,

„ Gemeinde-Präsidenten Hoffmann zu Colmar,

„ ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg, Dr. med. von Recklinghausen,

„ Oberlandesgerichts-Rath Schinck zu Colmar,

den Rothen Adler-Orden 4. Klasse

dem Ersten Staatsanwalt Bertin zu Zabern,

„ Oberstlieutenant Verlage zu Straßburg,

„ Mitgliede des Directoriums der Kirche Augsburger Confession Dr. med. Eugen Bickel aus zu Straßburg,

„ Amtsgerichtsrath Bach zu Colmar,

„ Mitgliede des Landesausschusses und des Bezirkstages, Gutsbesitzer und Bürgermeister Baron Chapuzeau zu Wolfisheim,

„ ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg, Dr. Christoffel,

„ Direktor bei Hereaul zu Straßburg Dr. Dircks,

„ Oberstleutn. Fischbach zu Münster,

„ Fortmeister Hartleben zu Metz,

„ ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg Dr. med. Jolly,

„ Präsidenten des protestantischen Konsistoriums Reichsweiher Pfarrer Jung zu Ostheim,

„ Hauptsteueramts-Rendanten Kilser zu Straßburg,

„ katholischen Pfarrer Kirsch zu Brumath,

„ ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg, Dr. med. Knapp,

dem evangelischen Pfarrer Magnus zu Bischheim,

„ katholischen Pfarrer Müller zu Rappoltsweiler,

„ ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg, Dr. Nissen,

„ Gestütsmeister Paganny zu Straßburg,

„ Mitgliede des Landesausschusses, Gutsbesitzer Ribeaupierre zu Hattstadt,

„ Mitgliede des Landesausschusses, Kreis- und Kantonalarzt Dr. med. Ruhlmann zu Epfig,

„ katholischen Pfarrer und Erzpriester Sackleder zu Molsheim,

„ evangelischen Pfarrer und Konsistorial-Präsidenten Schiltz zu Straßburg,

„ Obrlandgerichtsrath Dr. Schmidt zu Colmar,

„ Kreisschul-Inspektor Slaß zu Metz,

„ Ober-Steuer-Kontrolleur Tudenhöfer zu Metz

„ Kreisrath Dr. med. Stolz zu Weißenburg,

„ Oberpfarrer Volley zu Hagenau,

„ Mitgliede des Landesausschusses und des Bezirkstages Rabbiner Weyl zu Drulingen.

„ Ober-Steuer-Inspektor Weigel zu Hagenau,

„ ständigen Hilfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Landschaftsrath Zündel zu Straßburg,

„ Pfarrverweser und Fabrikanten Kirchard zu Erstein;

den Königlichen Kronen-Orden 2. Klasse

dem ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg, Dr. med. Kußmaul;

den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse

dem evangelischen Pfarrer und städtischen Inspektor Bastian zu Weißenburg,

„ katholischen Kantons- und Stadtpfarrer Rumpler zu Weißenburg;

den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse

dem Rotar Knauf zu Buchingen,

„ Bürgermeister Demmel zu Scharrachbergheim,

„ „ Frenzel zu St. Ludwig,

„ „ Sandmüller zu Uffholz,

dem Bürgermeister Lienhard zu Ulrweiler
„ Rentner Eugen Rieß zu Zabern,
„ Bürgermeister Schmitt zu Rappeltingen

das Allgemeine Ehrenzeichen

dem Hausmeister Antner zu Hornburg Kreis Diedenhofen,
„ Litolar-Hegemeister Balthof zu Forsthaus Hohwarl Oberförsterei Hagenau West,
„ Gendarmerie-Oberwachtmeister Beidhol, Station Rappoltsweiler,
„ Wegemeister Berg zu Lembach, Kreis Weißenburg,
„ Straßenwärter Bowi zu Schnegthausen,
„ Förster Chatelain zu Sittel, Oberförsterei St. Avold,
„ Ortsdiener Diehl zu Avracourt,
„ Schutzmann Dietiker zu Straßburg,
„ Schutzmann-Wachtmeister Friedmann zu Molsheim,
„ Diener Hirtl in der Kaiserlichen Universitäts- und Landes-Bibliothek zu Straßburg,
„ Gemeindediener Gaupp zu Burbach, Oberförsterei Saargemünd,
„ Gemeindediener Gruß zu Hilbesheim Kreis Thann,
„ Fußgendarmen Hänisch zu Wasselnheim

dem Schutzmannwärter Hurbur aus Schiltigheim Nr 75 des Rhein-Rhone-Kanals bei Friesenheim,
„ Fürst Hohenlohe zu Bartenau Oberförsterei Saarburg,
„ Fürst Karl zu Hessen Oberförsterei Saarburg,
„ Schloßgewölbter Laurent zu Bitsch Kreis Saarburg,
„ Polizeidiener Lautenschlß zu Saarunion,
„ Bezirks-Straßenwärter Lorber zu Markirch Schleistadt,
„ Schutzmanns-Wachtmeister Malmin zu Metz,
„ Verwalter der Uebergangssteuerstelle in Ostwood Maudel
„ Gemeindediener Meyer zu Kandlstheim
„ Straßenwärter Poinglinger zu Charly Kreis Metz,
„ Haus- und Kanzleidiener Quallir beim Landgericht zu Colmar
„ Briefträgerin Rinck zu Neu Breisach,
„ Kanzlei-Diener Stoffel beim Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg,
„ Schloßgewölbter Stregmack zu Zabern
„ Förster Sutan zu Colonne Oberförsterei Lemberg,
„ Kanzleidiener Stromm beim Ministerium für Elsaß-Lothringen, zu Straßburg
„ Fußgendarmen Wirbrich zu Station Diemeringen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Der kommissarische Lehrer Gill am Gymnasium zu Mülhausen ist zum Elementarlehrer an dieser Schule ernannt worden.

Der kommissarische Lehrer Steinmetzer am Lehrerseminar zu Metz ist zum Seminarlehrer ernannt worden.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Bergrevier-Assistent Illing zu Metz ist gestorben.

Der Kanalaufseher auf Probe Bach ist als Kanalaufseher angestellt und ihm die Kanalaufseherstelle zu Münchhausen übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß

Ernannt An Stelle des Bürgermeisters Stephan Heil zu Bieler Kreis Altkirch, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Anton Heil von Joseph zum Bürgermeister der Gemeinde Bieler

b. Unter-Elsaß.

Ernannt Zum Bürgermeister zu Enzheim, Kreis Erstein das Mitglied des Gemeinderaths Weinhändler Johann Schmitt bisheriger Zum Bürgermeister der Gemeinde Eberbach b. Wasch Kreis Weißenburg das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Anton Vogt bisheriger

Versetzt Der Lehrer Zopf Evangelisch von Oberbronn nach Ettenheim

c. Lothringen.

Ernannt Johannes Beyer zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Gettweiler

3. Vakanzen.

Vakante Schulstellen.

Nr	Es sind vakant				Mit evangelischer gottesdienstlicher Verrichtung katholischer und noch Vakanten einzurichten		
	die Stellen	an den	zu	Kreis	dem Herrn	dem Kirchenrath	Domizil
1	Klassenlehrer	evang. Elementarschule	Straßburg	Straßburg	Stadtdirektor in Straßburg	Konsistorium	4 Wochen.
2	Klassenlehrerin	„ „	Oberhofen	Hagenau	„ „ Hagenau	„	„
3	Klassenlehrer	„ „	Neudorf	Stadt Straßburg	Bürgermeisteramt Bermaltern in Straßburg	„	„
4	Lehrer	katholischen „	Rottweiler	Zabern	Kreisdirektor zu Zabern	„	„
5*	Lehrer		Pfalzingen	Forbach	„ „ Forbach	—	„

* Ist vom 14. Februar d. Js. ab vakant.

Straßburg. Druckerei K. Schultz & Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 6. Straßburg, den 9. Februar 1884.

I. u. II.
Vacat.

III.

a. Ober-Elsaß.
Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(36) Die Apotheke des Herrn Schreiblin, Kleiner Kornmarkt Nr 2 dahier, ist in den Besitz des approbirten Apothekers Herrn Carmelius Strauß aus Saglar übergegangen
Straßburg, den 26. Januar 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler

VI 682

c. Lothringen.
Vacat.

IV.

(37) **Vertheilungsplan der Beschäler im Jahre 1884.**

Nr	Namen der Stationen.	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Namen der Wärter.	Namen der Hengste	Preis des Deckgeldes ℳ
			A. Bezirk Unter-Elsaß.			
1	Straßburg.	Straßburg.	—	Lehmann	Prinz Albert.	10 —
				Kirchhof	Lorient	10 —
				Mathenschat	Cambuse	10 —
					Rally	10 —
					Baiza	6 —
					Pistillon	6 —
					Garçon	6 —
2	Brumath.	Straßburg.	Ortz, Gastwirth	Ohrt.	Kanter	20 —
					Klasse	10 —
					Konstantin	10 —
					Raphael	6 —
3	Hochfelden	Straßburg.	Schaffinger, Ackerwirt	Kirchhof	Rollitor	10 —
					Roy-Blad	10 —
					Rubens-Bent	10 —
					Bayard der	10 —

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stallungen.	Kreis	Namen der Stallunterhalter.	Namen der Wirter.	Namen der Hauptstraße	Preis des Trankgeldes ℳ
	Truchtersheim.	Straßburg.	Hasswald, Gastwirth	Gastwirth	Rhein	10 —
					Oberlan.	10 —
					Commandeure	8 —
6	Benfeld.	Erstein	Joachim, Gastwirth	Gastwirth	Gouverneur	10 —
					Ufer	10 —
					Cyprian	10 —
8	Fegersheim.	Erstein.	Schertz, Gastwirth.	Chirst	Rauchen	10 —
					Rubens.	10 —
					Prichsitz	8 —
7	Erstein.	Erstein	Offenstein Gastwirth	Steinberg	Robert	10 —
					Beförderer	10 —
8	Rosheim	Molsheim	Petersiff, Bürgermeister.	Koeckin.	Rustic	8 —
					Carri.	8 —
9	Wasselnheim	Molsheim	Langen, Gastwirth.	Willeke	Tacouant	10 —
					Bertram	10 —
					Stanley	8 —
10	Herrlisheim	Hagenau	Schahr Gastwirth.	Lenkel.	Bismel	10 —
					Gautour	10 —
					Chanceller.	10 —
11	Schleitstadt	Schleitstadt	Drescher Thorrent	Klingler.	Rhingo	10 —
					Enfode	10 —
					Denak.	8 —
					Türk	8 —
12	Marlolsheim	Schleitstadt	Schwarz, Gastwirth.	Gärtnern	Buchsbe.	10 —
					Caid	10 —
					Vandeur	8 —
13	Sandhausen	Schleitstadt	Tuschel Gastwirth	Wagnette.	Elsaßlothr	10 —
					Bekenkof.	10 —
					Arsit	8 —
14	Rinderslauterbach	Weißenburg.	Gerhard, Gastwirth.	Fleisch	Raymond.	10 —
					Meteor	8 —
					Tannerkik	8 —
15	Niederröbern.	Weißenburg.	Rott, Gastwirth.	Eichacky.	Berby	10 —
					Lorg	10 —
					Gallon	8 —
					Bosseron	8 —
16	Oberseebach	Weißenburg	Wittwe Müller, Gastwirthin.	Mischke.	Rosenthal.	10 —
					Mona.	10 —
17	Salz u. M.	Weißenburg.	Fischer, Gastwirth	Petersen I	Rheinfall	10 —
					Strasser	10 —
					Ebbel	10 —
					Piemont	8 —
18	Buchsweiler.	Zabern.	Blickhack, Gastwirth	Hessel	Saint-Hotell.	10 —
					Gaudy.	10 —
19	Drulingen	Zabern	Hockel Landwirth	Zimmer	Erwin	10 —
					Polignol	20 —
20	Pfaffenhofen	Zabern	Thern, Brauereibesitzer.	Steinbach	Bidoce.	10 —
					Rudolf	8 —
					Jesuit	8 —
21	Gundolsheim	Zabern	Herrenschwiedt Gastwirth	Heinefer II	Schlachthaus	8 —
					Calhadet	8 —

B. Bezirk Ober-Elsaß.

22	Colmer	Colmer	Bogner, Gastwirth	Knoblauch	Mulhac	10 —
					Tem.	10 —
					Char	10 —
					Gaudin	8 —

ized by Google

Zuhrdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

A. Im Bezirk Unter-Elsaß	Approbirte Hengste	12,	Gekörte Hengste	15	= 27
B. Im Bezirk Ober-Elsaß	"	15,	"	8	= 23
C. Im Bezirk Lothringen	"	55,	"	180	= 235
		82		203	= 285

Das Beschälgeschäft beginnt im Landgestüt zu Strassburg am 2. Januar und den Stationen am 15. Februar. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April: Vormittags von 8—10 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni: Vormittags von 7—9 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr.

Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Decksgeschäfts werden die Herren Pferdebesitzer dringend ersucht, die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.

Strassburg, den 14. Januar 1884.

Der Kaiserliche Gestüts-Direktor in Elsaß-Lothringen
v. Puchanan.

---

(58)

Durch Beschluß Kais. Landgerichts Strassburg vom 10. Januar 1884 ist Jakob Rösel, früher Bierbrauer in Weißenburg, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 2. Februar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(59)

Durch Urtheil des Kais. Landgerichts zu Saargemünd vom 21. Januar 1884 wurde der Nikolas Paquet, auch Johann Nikolas Paquet genannt, geb. zu Benings, Gemeinde Hoppich, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort für abwesend erklärt.

Colmar den 1. Februar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

V.
Personal-Nachrichten.

(60)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

a. Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Hübsch zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Kaiserliche Notar Kellermann zu Bischweiler ist gestorben.

Die von dem israelitischen Konsistorium des Bezirks Ober-Elsaß vorgenommene Ernennung des Rabbiners Schiller in Bischheim zum Rabbiner in Zabern an Stelle des verstorbenen Rabbiners Dagnen ist seitens des Ministeriums genehmigt worden.

Verwaltung der Finanzen und Zemänen

Der Obergrenzkontrolleur Dinge in Niederseebt ist in gleicher Dienstesigenschaft nach Dammerkirch versetzt.

Der Assistent 2. Klasse Kloß in Hagenau ist zum Obergrenzkontrolleur in Niederseebt befördert.

Der Zollrevisionsgehilfe 1. Klasse Cuntzer in Altmünsterol ist als Assistent 2. Klasse nach Hagenau versetzt.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. med. Surgini zum Kreisarzte des ersten Kantonalarztbezirkes Schlettstadt des Kantons gleichen Namens mit dem Amtssitze in Schlettstadt.

Zum Bürgermeister von Fegersheim, Kreis Molsheim, der bisherige Beigeordnete Alterer Ferdinand Heß auf zwei Beigeordnete des Mitglied des Gemeinderaths Pierre Jakob Antoni daselbst. Zum Bürgermeister von Wolfisheim, Kreis Molsheim, der bisherige Beigeordnete Alterer Mathias Müller, Sohn von Michael und zum Beigeordneten dieser Gemeinde das Mitglied des Gemeinderaths Alterer Jakob Michaelsheimer Sohn.

Der kommiss. Lehrer Leo Künzig zu Schnoweiler, Kreis Weißenburg, definitiv zum Lehrer an der daß Elementarschule daselbst. Die kommiss. Lehrerin Amalie Münch zu Straßburg, definitiv zur 2. Klassen Klassenlehrerin an der Uebungsschule des Lehrerinnen-Seminars daselbst.

Bestellt: Der Kaiserliche Förster Kastenleichen zu Forsthaus Bürgenberg Oberförsterei Zinsweiler vom 1. April d. Js. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Wasselfeld Oberförsterei Zabern. Der Kaiserliche Förster Mauch zu Forsthaus Wasselfeld, Oberförsterei Zabern, vom 1. April c.

ob in gleicher Eigenschaft nach Forstheim Bützenberg, Oberförsterei Ingweiler.

Der bisherige Ludwig Helmstetter von Schlesberg nach Wembach.

Pfarrstelle: Der Elementarlehrer Georg Jakob Pfleiderer in Schlesberg, Kreis Weissenburg, zum 1. April 1884 Der Elementarlehrer Karl Meyer in Dellweiler.

c. Lehrstellen.

Ernannt: Kramm Karl zum Vorgesetzten des Bürgermeisters der Gemeinde Kalhausen.

Zuletzt Obrikmann definitiv zum Lehrer der Gemeinde Mühlmatt-St. Dennis. Franz Digelin definitiv zum Lehrer der Schule zu Ellenthal, Gemeinde Bannerschausen, Adolph Bolzer definitiv zum Lehrer der Gemeinde Bischwiller Jakobs Wichel Berger definitiv zum Lehrer der Gemeinde Koppenheim. Peter Jolin definitiv zum Lehrer der Gemeinde Frauenberg

Versetzt: Lehrer Lach von Neukirchen nach Hargarten

Freiwillig ausgeschieden Lehrerin Kornmann zu Finstingen

Nicht-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg

Ernannt: Telegraphenassistent Reichel zum Ober-Telegraphenaufseher in Mülhausen (Els)

Versetzt: Postschaffner Braun von Berlin nach Straßburg (Els).

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Der Postschreiber Ehl zu Saarburg zum Ober-Postdirektionssekretär.

Angestellt: Die Postpraktikant Eberhard aus Herbern als Postschreiber in Saargemünd und der Postassistent Birnbach als Postverwalter in Bruchen (Lothr.)

Uebertragen: Die Postexpeditionsgeschäfte in Algringen dem Eisenbahnschaffner Frecke und in Kerlingen dem Weichensteller Hoffmann.

Versetzt: Der Postschaffner Kalsfeld von Saargemünd nach Pfalzburg, die Postassistenten Ritzinger von Pfalzburg nach Mainz und Mack von Darmstadt nach Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postagent Conrady in Kriegsen.

Gestorben: Der Postsekretär Ulrich in Metz

3 Bahnen.

Eisenbahn im Sieb- und Kantonal- und Inspektorats in Deutsch-Avricourt

Der Bezirk (Kanton Algringen) umfaßt 15 Gemeinden mit über 8500 Einwohnern

Erhält das Bauinspektorat jährlich 400 ℳ außerdem die reglementsmäßigen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen

Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen an den Bezirks-Präsidenten von Lothringen zu Metz zu richten.

Metz, den 2 Februar 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Haffe.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind damit				Die auf Elementarlehrer gestellten Bewerbungsgesuche sind bis zum angegeben einzureichen			
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem Bezirkspräsidenten		bleiben
1	Lehrer	katholischen Elementarschule	Oberbronn	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	—		4 Wochen.
2	Klassenlehrerin	evang. Elementarschule	Brumath	Unter-Straßburg	" " Straßburg	Konsistorium		"
3	Lehrer	katholischen Elementarschule	Schwenheim	Weissenburg	" " Weissenburg	—		"
4	Lehrerin	evang. Elementarschule	Hochfelden	Zabern	" " Zabern	Konsistorium		"
5	"	" "	Mittelmatt	"	" "	"		"
6	Lehrer	" "	Zaßhausen	"	" "	"		"
7*	Hauptlehrer	" "	Dettweiler	"	" "	"		"

* Wird vom 1. April 5. Jl. ab besetzt.

Druckerei Gustav A. Lang & Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 7. Straßburg, den 16. Februar 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 8 Ausgegeben zu Berlin den 2 Februar 1884

(Nr 1529) Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. (Vom 31 Januar 1884.)

II.

(61)

Bekanntmachung, betreffend den Erlöschen eines elsaß-lothringischen Erfindungs-Patents

Auf das nachstehend bezeichnete Erfindungs-Patent

Nummer des Patent-Registers.	Name und Wohnort des Patentträgers.	Bezeichnung der Erfindungs-Patents.
500	E. Hanhart u. J. Horn in Mülhausen.	Ein neu erfundener Cowlrohrer und ein verbesserter Patentschloß-Hahnhalter für Gasflammen jeder Art.

ist die in dem Vierteljahre vom 1. Oktober bis 31 Dezember 1883 fällig gewesene Jahresgebühr nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Jahrestage der ersten Hinterlegung des Patentgesuchs bei dem betreffenden Bezirks-Präsidium, eingezahlt worden. In Folge dessen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1844 der Patent-Inhaber seines Rechts aus dem Erfindungs-Patente verlustig gegangen.

Straßburg den 7 Februar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

---

(60)

Den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden wird hierdurch zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung eröffnet, daß das Porto für Anzeigen und Mittheilungen, welche die Bürgermeister auf Veranlassung der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft an Strafgefangene erstatten, auf Landesfonds zu übernehmen ist. Die Bürgermeister sind demgemäß berechtigt, Sendungen der gedachten Art unter der Bezeichnung „portofreie Dienstsache" aufgeben zu lassen, während die an die Bürgermeister in solchen Angelegenheiten ergehenden Schreiben zu frankiren sind.

Straßburg, den 5 Februar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
II. A. 1010 **v. Hofmann.**

An sämmtliche Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden.

---

(62)

Bekanntmachung.

Die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen findet für den Bezirk Ober-Elsaß zu Mülhausen in Verbindung mit der Entlassungsprüfung an der höheren Töchterschule daselbst in der Zeit vom 30 Juni d. Js. ab statt.

Die Meldungen zur Prüfung sind auf Stempelpapier geschrieben bis zum 20 Mai d. Js. dem Oberschulrath einzureichen.

Straßburg, den 8. Februar 1884.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
O. S. 569. Der Direktor
Richter.

---

(63)

Bekanntmachung, betreffend den Erlöschen eines elsaß-lothringischen Erfindungs-Patents

Auf das nachstehend bezeichnete Erfindungs-Patent

Nummer des Patent-Registers.	Name und Wohnort des Patentträgers.	Bezeichnung der Erfindungs-Patents.
500	E. Hanhart u. J. Horn in Mülhausen.	Ein neu erfundener Cowlrohrer und ein verbesserter Patentschloß-Hahnhalter für Gasflammen jeder Art.

ist die in dem Vierteljahre vom 1. Oktober bis 31 Dezember 1883 fällig gewesene Jahresgebühr nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Jahrestage der ersten Hinterlegung des Patentgesuchs bei dem betreffenden Bezirks-Präsidium, eingezahlt worden. In Folge dessen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1844 der Patent-Inhaber seines Rechts aus dem Erfindungs-Patente verlustig gegangen.

Straßburg den 7 Februar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
IV 823. **Ledderhose.**

Digitized by Google

(64) **Verordnung,**
betreffend das Verbot der Fischerei rc. im Neubreisacher Speisungskanal.

§ 1

Als Fischereifahrzeuge, auf welche die Bestimmungen der Verordnung vom 23 Dezember 1881 (Amtsblatt des Ministeriums 1881, Seite 187) Anwendung finden, wird auf Grund der Art. 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 sowie des Gesetzes vom 24 Dezember 1875 der 6500 Meter lange Neubreisacher Speisungskanal von der Abzweigung vom Rhein bis zur Einmündung in den Rhein-Rhone-Kanal einschließlich der kanalisierten Strecke des Giesen bestimmt.

§ 2

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1 April 1884 in Kraft und gilt bis zum 31 März 1887.

Straßburg, den 5. Februar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV 834. **Ledderhose.**

(65) **Bekanntmachung.**

Der Grubenbesitzer Dr Finkler zu Gebrweiler bei Lautau in der Pfalz, Alleineigenthümer der nachbenannten Bergwerke

1 Bärthal bei Bärthal im Kreise Gebweiler verliehen auf Eisenerz am 19 Januar 1875,
2. Nicolaus bei Thann im Kreise Thann, verliehen auf Steinkohlen am 3. Februar 1875
3. Mercur bei Rammersmatt im Kreise Thann verliehen auf Steinkohlen am 21 April 1875
4 Pantin bei Weitweiler im Kreise Thann, verliehen auf Manganerze am 3 Juni 1875
5 Evangil bei Thann im Kreise Thann, verliehen auf Schwefelkies am 12. August 1875

hat vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf diese Bergwerke erklärt.

Gemäß § 139 des Berggesetzes vom 16 Dezember 1873 wird diese Erklärung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder privilegirte Gläubiger sowie jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Gerechtigkeit besitzt ist, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblattes ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation der genannten Bergwerke bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten nachsuchen zu können.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht hat bei der demnächstigen Auflegung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden

Straßburg den 14 Februar 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 914. **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(66) **Beschlüsse**
betreffend die Errichtung nachstehend angeführter Syndikate der Wasserungsgenossenschaften Heimsbrunn I. II. III. IV
Oberspet I, II III IV. V u. VI, und
Niederburnhaupt.

Die Beschlüsse und Auszüge aus den Genossenschaftsstatuten werden den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatt in Bezirk Ober-Elsaß in einer besonderen Beilage zugesandt.

b. Unter-Elsaß.

(67) **Bekanntmachung.**

Das Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Zabern für den Kanton Buchsweiler Herr Bürgermeister und Notar Kellermann zu Buchsweiler, ist gestorben.

Auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 berufene ich demnach, wie folgt

§ 1.

Für den Kanton Buchsweiler ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Zabern zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Bürger des Kantons Buchsweiler in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag den 8. März und auf
Sonntag den 9. März d. Js
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Digitized by Google

Sonntag den 9. März d. J.
Vormittags 8 Uhr
in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantons-Hauptort gesandt. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 10. März d. J. Vormittags 10 Uhr durch den Wahl-Ausschuß des Kantons-Hauptorts.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2400 Einwohnern und darüber

Samstag den 15. März und
Sonntag den 16. März d. J.

und in den Gemeinden, welche unter 2400 Einwohner zählen,

Sonntag den 16. März d. J.

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat dies der Bürgermeister des Kantons-Hauptorts sofort den sämmtlichen Bürgermeistern des Kantons bekannt zu geben, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31. März v. J. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle angelegen und 5 Tage vor der Wahl abgeschlossen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Amtsblatt 1873 S. 98—38) und 26. Mai 1882 (Amtsblatt 1882 S. 84 und 85) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß wird auf Betreiben der Herren Bürgermeister in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Buchsweiler in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Außerdem ist ein Auszug davon im Amtslokale anzuschlagen.

Straßburg den 19. Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geissler.

1. 961.

c. Enteignungen.

(68)

Das Architekten Holzy in Metz ist die Verfolgung ertheilt worden für die Gemeinden und Institute des Bezirks Lothringen Bauten zu projektiren und die Ausführung derselben zu leiten.

Metz, den 1. Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

V 262.

IV.

(69)

Bekanntmachung.

Bei den Vorberathungen zu den im April begonnenden Erweiterungen der im Elsaß bestehenden Stadt-Fernsprechanlagen sind Anträge betreffs Errichtung neuer Fernsprechstellen eingelaufen.

Hierüber wird noch dem 1. März ein gesonderter Beschluß gefaßt werden.

Diejenigen Interessenten, welche sich bis dahin noch nicht bei der Stadt-Fernsprechvereinigungen in Straßburg (Elsaß) Mühlhausen (Elsaß) oder Colmar anmelden wollen, haben die bestehenden Anträge schon jetzt, spätestens aber bis zum 1. März zu stellen.

Dieselben sind

a) bezüglich der Fernsprechanlage in Straßburg an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst,

b) bezüglich der Fernsprechanlage in Mülhausen an das Kaiserliche Telegraphenamt in Mülhausen (Els.) und

c) bezüglich der Fernsprechanlage in Colmar an das Kaiserliche Postamt I in Colmar

zu richten.

Bei den genannten Verkehrsanstalten können auch die Bedingungen für die Theilnahme an den allgemeinen Stadt-Fernsprecheinrichtungen eingesehen werden.

Hinsichtlich der nach dem 1. März eingehenden Anträge wegen Einrichtung neuer Fernsprechstellen ist auf eine baldige Berücksichtigung nicht zu rechnen.

Straßburg (Els.), 7. Februar 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

(70)

Bekanntmachung.

Durch Beschluß K. Landgerichts Mülhausen vom 12. Januar 1884 ist Johann Ludwig, früher Logirer in Metzen zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 6. Februar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(71) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Mülhausen vom 12. Januar 1884 ist Jeanny Remesson, früher Zeichner in Mülhausen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 6. Februar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bucchia.

(72) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Mülhausen vom 21. Januar 1884 ist die Abwesenheit eines Zeugenerstatters über die Umstände bei Leibolin Schweitz früher Kutscher in Felleringen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ernannt worden.

Colmar, den 6. Februar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bucchia.

V
Personal-Nachrichten.

(73) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikanten Alfred Waldenburg zu Hirsthal die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Herzoglichen Ordens der Ehrenlegion zu ertheilen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung der Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberstlieutenant von Steinbach, à la suite der Landgendarmerie und von der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen und ihm mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellten Rittmeister Freiherrn von Landsberg-Velen Edelmannhof im Manenthalschen Ulanen-Regiment Nr. 18 als Hauptmann und Bezirksoffizier bei der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen wiederanzustellen.

Justiz und Kultusverwaltung.

Die von dem Directorium der Diöcese Augsburgsicher Confession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Karl Heinrich Hoenling in Mieckenhoff zum Pfarrer in Wiesweiler hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Zöllen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs Allergnädigst geruht, den Hauptzollassistenten Rue hierselbst zum Regierungsrath bei der Direction der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs Allergnädigst geruht, den Steuerrath Freiherrn von Stenglin zu Mülhausen zum Regierungsrath bei der Direction der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Finanzverwaltung.

a. **Ober-Elsaß.**

Vacat.

b. **Unter-Elsaß.**

Ernannt: Der bisherige Kaiserliche Forstschutzaufseher Louis zur Anlegung des Titels Forstschutzaufseher mit Dienstsitz in Hochfelden.

c. **Lothringen.**

Der Eisenbahnbauinspektor **Hasenfratz** ist zum Vorsteher der Geschäfte der Eisenbahnbauinspektion zu Chateau-Salins ernannt worden.

Ernannt: Pensionirter Eisenbahn-Bahnmeister bei der Gemeinde Harrenwoud. Michel Ludwig zum Polizeidiener bei Bürgermeisteramt der Gemeinde Forbach.

Bekannte Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Allerhöchster Entschließung ernannten Bewerbungsgesuche sind bis spätestens einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim betreffenden	binnen
1	Klassenlehrerstelle	evang. Elementarschule	Bitherstadt	Molsheim	Kreisdirektor in Molsheim	Kirchenrath	4 Wochen.
2	Lehrer	kathol. "	Dossenheim	Unter-Elsaß	" " Straßburg	—	"
3	Klassenlehrerin	evang. "	Schiltigheim	"	" " "	Kirchenrath	"
4	"	" "	Frankenthal-Zeiskam	"	" " "	"	"
5	Lehrer	" "	Wintersweiler	Zabern	" " Zabern	"	"

Straßburg, Druckerei der Elsaß-Lothringischen Zeitung.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 8. Straßburg, den 23. Februar 1884.

I.

Vacat.

II.

(74) **Bekanntmachung.**

Der Kaufmann Emanuel Paraskini in Basel hat Namens der Handelsfirma «Paraskini & Lucelle» in Lützel Eigenthümerin des Eisenerzbergwerks «Winkel» bei Wasselnheim Antrag verliehen am 4. April 1881 um der Bergbehörde den freiwilligen Bezahl auf dasselbe Konzession ertheilt.

Gemäß § 158 des Berggesetzes vom 16 Dezember 1873 wird diese Ertheilung mit dem Bemerken hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht daß jeder betheiligte Gläubiger sowie jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte befugt ist binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages an welchem die gegenwärtige Nummer dieses Amtsblatts ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Sicherstellung des ihnen bezeichneten Pfandrechts bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten verhältnißmäßig bei Strafe auf seine Kosten verhältnißmäßig bei Strafe auf den Antragsteller zu beantragen.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Einsetzung des Bergwerksbesitzers das Erlöschen seines Anspruchs zu erleiden.

Straßburg, den 16 Februar 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
IV. 1197 **Lebderhofe.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(75) Es sind zur Nachzucht

am 14/15 d. Mts. auf Staatsstraße Nr 8, Bann Rufach, 26 junge Obstbäume,

am 23/26 d. Mts. auf Bezirksstraße Nr 5 Bann Bebleneheim, 3 junge Birnbäume,

am 23/24 d. Mts. auf Bezirksstraße Nr 21 zwischen Eigisheim und Kaysersberg, 2 Birnbäume

freiwilligerweise abgebrochen, ferner

am 9/10 d Mts. auf Bezirksstraße Nr. 4, Bann Bebleneheim, 1 Birnbaum, somit

am 15/16 d Mts auf Bezirksstraße Nr 45 Bann Wihpreter 4 Birn- und Apfelbäumchen

ausgerissen und entwendet worden

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 ℳ

Colmar den 8 Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident
II 885 **Timme.**

b. Unter-Elsaß.

(76) **Beschluß**

betr. Verkauf von Frischgrundtheilen und Fangvorrichtungen nach § 16 der Verordnung vom 12. Februar 1883.

Nach Einsicht des Berichts des Wasserbauinspektors-Ingenieurs Mangold in Colmar vom 27 März 1883,

Nach Einsicht des Beschlusses der Generalversammlung des Elsässischen Fischerei-Vereins vom 12. August 1883

Nach Einsicht des § 16 der Verordnung vom 12. Februar 1883 betreffend die Fischereipolizei,

Nach Einsicht des Gutachtens des Bezirkstags des Unter-Elsaß in seiner Sitzung vom 15. November 1883,

Digitized by Google

beschlicke ich mit Genehmigung des kais. Ministeriums des Innern folgt:

Art. 1. Das Fischen in sämmtlichen Gewässern des Unter-Elsaß mit anderen als den nachstehend benannten Netzen ist verboten.

Erlaubte Netze sind:

1) der Setzkescher (Segelsack),
2) das kleine Wurfgarn (Wurfnetz),
3) das Spreitgarn und
4) das Wurfgarn (Garnsack), wozu auch der aus Weiden geflochtene Rutschkorb gehören.

Art. 2. Die nach Art. 5 des Gesetzes vom 15. April 1829 für Jedermann in den schiffbaren Flüssen und Strömen erlaubte Benutzung der schwimmenden Angel wird insofern eingeschränkt, als hierdurch verboten wird, mit lebenden, todten oder künstlichen Fischen zu angeln. Diese Bestimmung ist auf die Fischereiberechtigten und auf die zum Besetzen von Fischen ermächtigten Personen nicht anwendbar.

Art. 3. Die schwimmende Angel darf mit keinem größeren Gewicht als 50 Centgramm beschwert sein (cfr. auch Nr. 4 des Jagdschutzes Art. 4).

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen den Vorschrift werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Straßburg, den 10. Januar 1884.

Der Bezirks-Präsident
Back.

c. Lothringen.

(77) Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des Bezirkstags von Lothringen vom 14. November v. Js. haben die Gemeinden zu den Unterhaltungskosten der einen ungetheilenden und auf Kosten des Bezirks in der Irrenanstalt zu Saargemünd verpflegten armen Geisteskranken im Jahre 1884/85 nur höher bei Verheilung des Normalverpflegungssatzes von ℳ 1,20 per Tag und Kopf nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs beizutragen.

	1 Für gewöhnliche Geistes-krankheit.	2 Für ungewöhnl. Geistes-krankheit.
1 Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 80 000 ℳ und mehr	33⅓	53⅓
2 Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 40000 ℳ und mehr	26⅔	40⅔
3 Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 15 000 ℳ und mehr	20⅔	36⅔
4 Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 4 000 ℳ und mehr	17⅓	30⅔
5 Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von unter 4 000 ℳ	13⅓	20⅔

Metz, den 14. Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

Nr. 283.

(78) Nachweisung der im Monat Januar 1884 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Nachgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-Bl. Seite 52.)

Marktort.	Hafer gut.	Hafer mittel.	Hafer gering.	Durchschnittspreis.	Stroh Roggen Nicht.	Stroh Roggen Krumm.	Stroh Weizen Nicht.	Stroh Weizen Krumm.	Heu.
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
Altkirch	13 41	12 60	12 25	12 65	4 80	— —	4 —	— —	5 20
Colmar	15 40	15 30	15 22	15 62	6 80	5 —	4 66	5 80	5 70
Gebweiler	— —	— —	— —	16 —	4 70	— —	4 66	— —	5 70
Mülhausen	— —	15 60	— —	15 60	— —	— —	— —	— —	6 —
Rappoltsweiler	— —	15 40	— —	15 40	— —	— —	6 30	1 20	
Thann	— —	13 80	11 20	12 50	5 35	— —	4 40	— —	4 80
Ensisheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 30	— —	6 —
Hagenau	— —	15 60	— —	15 60	6 40	— —	5 20	— —	6 60
Molsheim	15 75	15 55	15 25	15 52	6 80	— —	4 40	— —	6 45
Schlettstadt	— —	14 60	— —	14 60	6 20	5 50	6 20	5 20	6 70
Straßburg	— —	15 15	— —	15 20	7 30	— —	6 30	7 80	
Weißenburg	— —	15 —	— —	15 —	6 40	— —	4 80	6 —	
Zabern	— —	14 50	— —	14 40	5 90	4 40	4 80	4 —	6 40

Digitized by Google

Marktort.	Hafer				Stroh				Heu.
	gut.	mittel.	gering.	Durchschnitt	Roggen-		Weizen-		
					höchste	niedrigste	höchste	niedrigste	
	als Tagtaxe für einhundert Kilogramm.								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Kolmar	14 50	14 00	13 50	14 00	5 —	3 50	3 50	3 00	6 —
Neuf	13 10	12 80	12 50	12 80	— —	1 00	— —	1 00	4 —
Rappoltsweiler	15 —	14 50	14 —	14 50	6 —	— —	4 80	— —	7 20
Hagenau	14 —	13 —	12 —	13 —	6 —	5 —	5 —	4 —	6 50
Thann	15 50	14 50	13 80	14 50	7 50	5 50	4 50	4 00	6 45
Saarburg	14 00	13 —	13 50	14 00	3 20	4 20	4 00	4 20	5 15
Saargemünd	13 80	12 —	11 00	12 10	6 —	4 80	4 —	3 00	8 —

IV.

(79) Bekanntmachung.

Um die Vorbereitungen zu den im April beginnenden Erweiterungen der im Elsaß bestehenden Stadt-Fernsprecheinrichtungen rechtzeitig treffen zu können ist es nothwendig, daß die Anträge wegen der Einrichtung und des Anschlusses neuer Fernsprechstellen spätestens bis zum vierzigsten Dienstage vor dem Zeitpunkte, welche für den nächste Freitag einen Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Straßburg (Elsaß), Mülhausen (Elsaß) oder Schweiler wünschen, wollen daher ihre desfallsigen Anträge schon jetzt, spätestens aber bis zum 1 März Reiten.

Dieselben sind

a) bezüglich der Fernsprechanlage in Straßburg an das Kaiserliche Telegraphenamt hierselbst,

b) bezüglich der Fernsprechanlage in Mülhausen an das Kaiserliche Telegraphenamt in Mülhausen (Els.)

und

c) bezüglich der Fernsprechanlage in Schweiler an das Kaiserliche Postamt I in Schweiler

zu richten.

Bei den genannten Vermittelungsämtern können auch die Bedingungen für die Theilnahme an den allgemeinen Stadt-Fernsprecheinrichtungen angesehen werden.

Insbesondere sind nach dem 1 März eingehenden Anträge wegen Einrichtung neuer Fernsprechstellen ist auf eine baldige Berücksichtigung nicht zu rechnen.

Straßburg (Els), 7 Februar 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

V.

Personal-Nachrichten.

(80) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischofs-Coadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Superiors der Ensemblemstalt zu Marienthal, Franz Joseph Gutlier zum Domherrn in Straßburg an Stelle des verstorbenen Domherrn Ludwig Fischer hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Der Oberstlieutn. Schaaf beim Kaiserlichen Oberlandesgericht zu Colmar ist zum ständigen Uebersetzer ernannt und als solcher verpflicht worden.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Mayr Schwarz zu Lützel, welcher in Folge Wegzugs von Lützel seine Demission gegeben hat, der frühere Beigeordnete Karl Hoeffler zum Bürgermeister und an Stelle des letztern das Gemeinderathsmitglied Gieser Friedrich Kiefer zum Beigeordneten der Gemeinde Lützel. An Stelle des Beigeordneten Karl Hilgert zu Rissa welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Xaverer Lorenz Kaufmann zum Beigeordneten der Gemeinde Rissa.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Gemeindehelfer Valentin Bender zu Uttrh a. d. Sauer, vom 1 April 1884 ab

zum Gemeindevorsteher für den Schuldistrikt Lembach-Obermodt mit dem Wohnsitze in Forstfaud Lembach.

Zum Beigeordneten in Münchhausen Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Des'hes daselbst. Zum Beigeordneten der Gemeinde Minzenbach, Kreis Lauterburg, das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Johannes Müller daselbst.

Der Lehrer Wilhelm Appel zu Schwabweiler zum Hauptlehrer an der evang. Elementarschule zu Lembach, Kreis Weißenburg. Der Lehrer Friedrich Bender von Rechtschaffhausen zum Lehrer an der evang. Elementarschule in Rumbach, Kreis Zabern.

Genehmigt: Der interimistische Lehrer Karl Beumont von Truchtersheim mit der interimistischen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Wingen Kreis Zabern.

Pensionirt: Die Kleinkinderschulvorsteherin Karoline Emilie Lund zu Straßburg.

c. Polizeisachen

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Staatssekretärs vom 12. Februar d. Js. das Gemeinderathsmitglied Anton Alexander Becker, Privatier zu Gonze, an Stelle des aus dem Amt geschiedenen Bürgermeisters Morgenthaler zum Bürgermeister der Gemeinde Gonze im Bezirk Lothringen. Karl Ferdinand Burdese zum Bürgermeister der Gemeinde Frohmarg. Johann Hoffmann zum Bürgermeister der Gemeinde Neuhirschen-Schaffen Beerse zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Oberhoff.

Gestorben: Johann zum Lehrer der Gemeinde Bousseit. Justin Hennequin definitiv zum Lehrer der Gemeinde Zermingen. Michael Hirtzmann definitiv zum Lehrer der Gemeinde Flatz. Gustav Dedra definitiv zum Lehrer der Gemeinde Neuf-Brisach. Pierre definitiv zum Lehrer der Gemeinde Reimingen. Franz Muckenhaupt definitiv zum Lehrer der Gemeinde Orny. Armel Mercier definitiv zur Vorsteherin der städtischen höheren Töchterschule zu Saargemünd.

3. Vakanzen.

Die Gemeindevorsteherstelle zu Wörth a./Sauer, Oberförsterei Lembach, verbunden mit

a. einem fixirten Jahresgehalte von . . . . 720 ℳ und zwei 129 „

b. einer freien Dienstwohnung nebst Pferdeland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich ca. . . . . 180 „

Dermaß Gesammtjahreseinkommen von . . . 900 ℳ und event. 1029 „

wird mit dem 1 April 1884 daselbst.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §§ 1 und 44 der Regulative über die Anstellung c. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15 Februar 1879 hiermit bekannt gegeben

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an mich einzureichen

Freiwerfungsgesuche sind die seit Erlassung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge belegen müssen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen.

Straßburg, den 11. Februar 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Der Oberforstmeister
v. Brunckenstein

II 1149

Bekannte Schulstellen.

No.	Es sind vakant				Die auf Elementarschulen sich beziehenden Bewerbungsgesuche sind stets durch Vermittelung eingereichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem Ortsschulrath	binnen
1	Klassenlehrer	katholische Elementarschule	Lembach	Schlettstadt	Kreisdirektor in Schlettstadt	—	4 Wochen.
2	Hauptlehrer	evang. Kleinkinderschule am Bischofshaus	Straßburg	Straßburg Stadt	Bürgermeisteramtsverwalter in Straßburg	Ortsschulrat	14 Tagen
3	Klassenlehrer	evang. Elementarschule	Rimbertschweier	Weißenburg	Kreisdirektor in Weißenb.	.	4 Wochen
4	Lehrer	. .	Schwabweiler	.	. .	.	.
5	Klassenlehrer	. .	Zabern	Zabern	. .	.	.
6	Klassenlehrerin	. .	Hochfelden	.	. .	.	.

Vermischte Anzeigen.

(81) Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu Mannheim hat Herrn Eugen Julemin zu Mutzig zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbezirk in Elsaß-Lothringen in der Wohnung desselben p. Zukunft Domizil gewählt

Straßburg, Druck: M. Schutz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 9. Straßburg, den 1. März 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 8 Ausgegeben zu Berlin den 29. Februar 1884.

(Nr. 1330) Verordnung, betreffend die Eindernung der Reichstage. (Vom 20. Februar 1884.)

II.

(82) Bekanntmachung.

Die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen findet für den Bezirk Lothringen zu Metz in der Zeit vom 21. Juli d. Js. ab statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier geschrieben, nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Prüfungs-Ordnung vom 13. April 1876 bis zum 5. Mai d. Js. dem Oberschulrath einzureichen.

Straßburg, den 18. Februar 1884.

Der Kais. Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

O. S. 809. Der Director
Richter.

(83) Verfügung, betreffend die Kosten der Rechtshülfe in Berkehr mit dem Großherzogthum Hessen.

Nachdem mit der Großherzoglich Hessischen Regierung über die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen eine Vereinbarung getroffen worden ist, welche mit den nach

II. A 10843
III 9359

der Verfügung vom 2. Januar 1888 (Gerichts- und Verfolgungs-Amtsblatt S. 19) für den Verkehr mit dem Großherzogthum Baden maßgebenden Grundsätzen übereinstimmt, werden die in der genannten Verfügung bezüglich des Rechtshülfeverkehrs mit Baden getroffenen Bestimmungen auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen hierdurch ausgedehnt.

Straßburg, den 12. Februar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abtheilung für Justiz und Cultus. Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär **von Puttkamer.** Der Unterstaatssekretär **von Mayr.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.

II. A 1093.
III. 1249

(84) Bekanntmachung.

Von den in Nr. 1 der Bekanntmachung vom 28. März 1877 (Ges.-Bl. S. 33) zur Benutzung bei der Handhabung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vorgeschriebenen Formularen welche durch die diesem Dienstzweig neu regelnde Verordnung vom 15. November 1880 (Amtsbl. des Minist. S. 84) eine Abänderung nicht erfahren haben werden vom 1. April d. Js. ab die Muster 112, 114, 115, 119 und 133 durch die hiergedruckten neuen Muster 112 A, 114 A, 115 A, 119 A und 133 A ersetzt. Ferner kommen von diesem Tage ab bis zu der dagegen Bekanntmachung vorgeschriebenen Rechnungen nach Muster 116, 117, 118 und 134 in Wegfall. An Stelle derselben ist aber von den Steuerstellen auf Verlangen im Geschäfts- und Abrechnungsbuch nach dem beigedruckten Muster 116 A zu führen. Bei Gebrauch der neuen Muster sind die nachstehend zu denselben gegebenen Erläuterungen zu beachten.

I. Zu Muster 114 (Fristen, I).

1. Zu den Restverzeichnis 1 wird eine einständige Gestellungsfrist erst dann eingetragen wenn eine Zwangsvollstreckungsbehörde vorgenommen werden soll. Die Zuständigkeit einer erlassenen gütlichen Mahnung wird durch die Nahrung des Datums der Behändigung im Kontrollbuch des Steuerempfängers (Unter-Elsaß) bezw. in den Hebrollen (Ober-Elsaß und Lothringen) bei den Artikeln der betreffenden Steuerpflichtigen in der Spalte für die Eintragung der geleisteten Zahlungen, nachgewiesen. Bei Aufnahme der einständigen Gestellungsfrist in das Restverzeichnis 1 wird zum Nachweis der Innehaltung der in § 18 und 19 der Zwangsvollstreckungs-Ordnung vorgeschriebenen Fristen das Datum der Behändigung der gütlichen Mahnung in die Spalte 7 eingetragen.

2. Zu Spalte 12 bis 16 werden so oft das Restverzeichnis II dem Steuerboten nach Erledigung

Digitized by Google

ferner Aufträge vorgelegt wird, die Beträge der demselben zustehenden Gebühren und Auslagen einzutragen.

5. In den Spalten 20 21 und 22 sind die geleisteten Zahlungen in Gegenwart der zahlenden Parteien unter Angabe der Nummer des Einnahmejournals zu buchen und darüber ebenso wie für die Steuern zu quittiren. Der Steuerempfänger ist ermächtigt, vor der Festsetzung der Kosten die Beträge einzunehmen, die ihm von den Steuerpflichtigen gezahlt werden. In diesen Fällen sind die gezahlten Summen provisorisch in Spalte 21 des Restergenachweises I einzutragen. Nach Empfang des Rest-Verz. II sind sie zunächst auf die Kosten in Spalte 22 und der Rest (Gefälligkeit) in Spalte 21 des Rest-Verz. I definitiv zu buchen. Ueberschuß der Zahlung bei Kosten und festgesetzten Kosten, so ist auf dem Ueberschuß Spalte 23 ebenso wie bezüglich der bei den direkten Steuern und sonstigen Abgaben vorkommenden Ueberzahlungen (Bek. vom 11 Mai 1877 Bek.-Bl. S 146) zu verfahren sowie [illegible] sofort auf vorhandene Reststände des Gemeindes verrechnet werden kann. Reicht die Zahlung nicht aus, so muß die Einziehung des Restes weiter betrieben.

4. Unbeitreibliche Zwangsvollstreckungskosten werden erst dann in Spalte 20—22 (Ist-Einnahme) gebucht, wenn sie durch die Landespolizeibehörde zur Stundung gelangen.

5. Die Ausfüllung der Spalten 23 und 24 erfolgt nur, wenn die Zahlungen gegen die eingetragenen Summen gegen Spalte 19 Ueberschüsse ergeben, durch Angabe des berechneten Betrages und der Nr. [illegible] der Ueberzahlungs-Anzeige (siehe Nr. 22 Bekm. v. 11 Mai 1877 Bek.-Bl. 146).

6. In Erschwingungs-Sachen, das heißt wenn nach gütlicher Mahnung ein anderer Steuerempfänger um Zwangsvollstreckung ersucht werden muß, trägt der ersuchende Steuerempfänger in das Rest-Verz. I auch die auszuklagenden Schuldner in Spalte 1—7 ein füllt die übrigen Spalten jedoch nur dann aus, wenn von dem leistenden Steuerempfänger etwaig unbeitreibliche Kosten zur Erstattung liquidirt werden. Letztere Kosten zahlt der ersuchende Steuerempfänger dem leistenden, und liquidirt sie wie bisher zur Erstattung gleichzeitig mit den unbeitreiblichen Steuern. Der leistende Steuerempfänger trägt auch die in Erschwingungssachen einzuziehenden Beträge in das Rest-Verz. I ein, und behandelt sie demnächst wie die eigenen.

II. Zu Muster 115 (Rest-Verz. II).

1 Zählbelehrte Pfändungs- und Verkaufs-Protokolle, sowie Protokolle über Pfändungen erhalten keine besondere fortlaufende Nummer, sondern die laufende Nummer des Rest-Verz. I (Spalte 1 des Rest-Verz. II) (z. B. Rest-Verz. II. Nr. [illegible] Rechn.-Jahr Nr. [illegible]).

2 Spalte 1—6 10, 11, 12, 21, 22 sind von dem Steuerempfänger die übrigen Spalten (7—9, 13—20) vom Steuerbuchen auszufüllen. Die Einträge des Steuerbuchen werden vom Steuerempfänger revidirt und vorab mit rother Dinte berichtigt. Die so festgestellten Kosten werden demnächst in die Spalten 12—18 des Rest-Verz. I eingetragen.

3. Es wird den Steuerbuchen aufgegeben, das Restvereichniß II den Steuerempfängern so oft wie möglich und insbesondere auch nach der Pfändung und vor dem Verkauf vorzulegen, um die Debenten, welche inzwischen gezahlt haben sollten in den Spalten 1—6 zu streichen. In Städten und im Allgemeinen in den Orten, wo dies ausführbar ist, haben die Steuerbuchen diese Formalität jeden Tag, bevor sie ihre Geschäfte beginnen, zu erfüllen.

4. Sämmtliche Restverzeichnisse II werden, nachdem die Kostenbeträge vom Steuerempfänger festgestellt sind und der Steuerbuchen quittirt hat (siehe Seite) nach der Nummernfolge geordnet zu einem festen Alle mehr verbunden, als Beilage der Soll-Einnahme (Spalte 21 und 22) und Ist-Ausgabe (Quittungen des Steuerbuchen). Auf dem zu denselben gehörigen Protokollen und Beilagen wird ein besonderes Aktenheft gebildet, welches als „Anlagen zu Rest-Verz. II Rechn.-Jahr [illegible]" bezeichnet wird. Sind nur vollständiger Erledigung eines Restverzeichnisses II Zahlungen den Gläubigern zu, so den Steuerbuchen zu leisten, so erhebt derselbe darüber Interimsquittung.

5. Bei am Schlusse des Rechnungsjahres unerledigt gebliebenen Positionen für welche die Zwangsvollstreckung fortzusetzen ist sind in dem Restvereichnisse I des neuen Rechnungsjahres vorzutragen. Gleichzeitig werden sind diese Reste neue Restverzeichnisse II angelegt. In den letzteren sind die im abgelaufenen Rechnungsjahre entstandenen baare festgesetzten Kosten nur nachrichtlich in der Spalte 25 einzutragen.

III. Zu Muster 135 (Erschwingungs-Sachen).

1 Der ersuchte Steuerempfänger sendet nach Abwicklung des Erschwingungsersuchens dem ersuchenden Steuerempfänger das Erschwingungs-Schreiben und die beigezeichneten Gefälle nach Ausfüllung der Spalte 7 zurück behält aber das (als Kostenbeleg erforderliche) Restverzeichniß II, welches nebst Zahlbelegen in jedem Falle dem dem ersuchenden Steuerempfänger dem Schreiben beigefügen ist, und behandelt die eingegangenen Kosten genau so wie die Kosten in eigenen Sachen (Siehe auch Bestimmung zu Muster 134 ad 4.)

Unbeitreibliche Kosten in Erschwingungs-Sachen sind

ebent auf Grund eines Auszuges aus Kontrazeichnis II unter Beifügung der Belege von dem ersuchenden Steuerempfänger eingefordert haben, von dem eingezogenen Betrage einzuziehen. Letzteres stellt sie unter dem Titel „Zahlung von Beitreibungskosten“ in Ausgabe gegen Soll-Einnahme und hat die Zustellung auf den Ausfallsfonds gleichzeitig mit dem betreffenden Rückstand des Schuldners für eigene Rechnung herbeizuführen.

IV. Zu Muster 116

Die Kontobücher der Steuerboten die Kassenmuster, die Hinterlegungsakte und die Erhebungsliste (frühere Muster 116 c17, 118, 134) fallen fort.

Den Steuerboten kann die Führung eines Geschäftsbuches (Muster 116 A) aufgegeben werden, falls der Steuervorsteher auf Antrag des Steuerempfängers oder des Kassen-Kontrolleurs dies mit Rücksicht auf die Verbindung mehrerer Kassen, die Zahl der Zumutungsverrichtungen oder sonstigen Umstände für nötig erachtet.

V. Zu Muster 119

1. In das Konto „Beitreibungskosten für die Einziehung der direkten Steuern beim Gemeindezahlen“ welches in den 2. Abschnitt „Einnahmen auf Grund von Einnahmenlisten“ des Manuals der verschiedenen Konten“ zu eröffnen ist, werden auf der einen Seite täglich die in Journal eingetragenen Einnahmen gebucht, auf der anderen Seite die Zahlungen an die Steuerboten.

   Der Betrag der festgestellten, den Steuerboten gezahlten Kosten ist in den Abrechnungsbüchern I und II welche die Einnahmeliste bilden, mit denen sich die Steuerempfänger zu belasten haben, wieder in für die verschiedenen Rechnungsjahre getrennte Spalten der I. Abteilung (Einnahmeliste) „Soll“ einzutragen.
2. Das Rechnungsjahr (1 April bis 31 März), zu welchem diese Einnahmeliste gehören, bestimmt sich für die Zahlfestsetzungsbücher durch das Jahr, in welchem die Zustellung der Zahlbriefe seitens der Steuerempfänger verfügt worden ist. Spalte 8 des Rest-Verz. I (Nr 1 des Titelblatts Rest-Verz. II), für alt jederen Jahrgänge durch das Datum der Feststellung resp. Zustellung dieser Kosten an den Steuerboten.
3. Als Ausgangspunkt des Kontos der Beitreibungskosten haben die Steuerempfänger am Anfang jeden Rechnungsjahres den Gesamtbetrag der Einnahmeliste, der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe baldigst des letzten Rechnungsjahres einzutragen sofern noch Reste einzuziehen sind.
4. Was die Gemeindekassen betrifft, welche hinsichtlich der Beitreibung der direkten Steuern gleichstehen (Ziff. 851 der Gen. Instr.), so sind die von den Steuerempfängern dem Gemeindevorsteher festgestellten Kosten sofort aus den verfügbaren Beständen der betreffenden Gemeinden als Vorschuß zu bezahlen, vorbehaltlich der Erstattung seitens der Pflichtigen.
5. Die in den Einnahme- und Ausgabe-Spalten eingetragenen Summen werden am Schlusse jeden Tags in der Spalte der Gesamtsumme mittelst eines Verbindungsstrichs zusammengezogen, diese Summe repetiert dann in das Tagesabschlußbuch zu übertragenden Betrag der Einnahmen und Ausgaben. Die verschiedenen Spalten jedes Kontos werden jedesmal aufsubiert, wenn die summarische Uebersicht aufgestellen ist.
6. Besondere Rechnungen über die Verausgabung und Wiedervereinnahme der Beitreibungskosten sind nicht zu fertigen. Die Kassenkontrolleure haben die Prüfung auf Grund der Kassenbücher nach Maßgabe des § 44 der Zwangsvollstreckung-Ordnung vorzunehmen. Auch vom Steuerboten ein Konto über die Beitreibungskosten geführt, so hat der Kassenkontrolleur am Schlusse des Etatsjahres die in den bezgenen Paragraphen vorgeschriebene Feststellung und Bescheinigung auch unter dem Abschlusse dieses Kontobuchs zu erteilen.

Straßburg, den 10 Februar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 70 **von Maltzahn.**

Muster 112 A.

Steuer-Kasse. Gemeinde . . . .

Rest-Verzeichniß I Nr

Misch Journal Nr.

Rechnungs-Jahr 188 /

Zahlbefehl.

Herr (Frau)

zu . . . . schuldet

			ℳ
1	Patentsteuer laut Nr.		ℳ
2	Direkte Steuern laut Nr.		″
3			″
4			″
5			″
6.			″
7			″
		Zusammen	ℳ

Der / Die | Pflichtige wird hiermit aufgefordert diesen Betrag und außerdem | ℳ

für Behändigung dieses Zahlbefehls im Ganzen also | ℳ

binnen 8 Tagen an den unterzeichneten Steuerempfänger zu zahlen, widrigenfalls zu weiteren Zwangsmitteln, insbesondere zur Pfändung und zum Verkaufe | seiner / ihrer | Mobilien und Renten geschritten werden müßte

. . . . den . . . . 188 .

Der Steuer-Empfänger

---

1 Seite.

Muster 133 A.

Preis . .

Zahlungsbefehl
bei Zwangsvollstreckungen im Exekutionswege.

Rechnungsjahr .

Die . . . . wird ergebenst ersucht, von den umseitig genannten Steuerschuldnern die angegebenen Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen und hierher zu übersenden.

Zahlbefehle und Restverzeichniß II liegen bei.

. . . . den 188

Der Steuer-Empfänger

Abschriftlich der Steuer-Kasse mit ℳ

Steuern und ℳ . . . . ergebenst zurück. An anderweitigen Zwangsvollstreckungskosten sind hier nach den beiliegenden Belegen ℳ . . . . entstanden, welche von den hier eingegangenen Beträgen hier ℳ . . . . mit ℳ . . . . zurückbehalten worden sind — (hierüber zu erstatten bleiben)

. . . . den 188

Der Steuer-Empfänger

2 Seite.

Laufende Nummer des Restverzeichnisses I.	Namen und Wohnort der Schuldner.	Rückstand: Gegenstand	Rückstand: Kataster-Artikel, Nr.	Rückstand: Betrag. ℳ	₰	Datum der gütlichen Mahnung.	Ob sind eingegangen. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4	5		6	7		8
	Gemeinde								

Digitized by Google

2. Seite.

Muster 114 A.

Steuer-Kasse . . . . . .

Restverzeichniß I.

Rechnungs-Jahr 188 .

1. Seite.

Lfde. Nr.	Namen und Wohnort der Schuldner.	Rückstand. Gegenstand.	Rückstand. Kosten-Betrag.	Rückstand. Im Einzelnen. ℳ ₰	Rückstand. Im Ganzen. ℳ ₰	Etwa 6 % betragen	Zahlungsfrist. verfügt am	Zahlungsfrist. bevollmächtigt am	Pfändung verfügt am	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Gemeinde									Ausstand bis bewilligt. Steuerkasse K. . . . ersucht am Pfändung angetreten am Erfolglosigkeitsakte der Kasse K

3. Seite.

Festgestellte Kosten. Polizeiliche Gebühr ℳ ₰	Pfändung. Gerichtsvollzieher ℳ ₰	Pfändung. Kosten-Lagen. ℳ ₰	Verkauf. Gerichtsvollzieher ℳ ₰	Verkauf. Kosten-Lagen ℳ ₰	Gesammtkosten. Gerichtsvollzieher ℳ ₰	Gesammtkosten. Kosten-Lagen. ℳ ₰	Im Ganzen zu buchen. (Spalte 17 + 18) ℳ ₰	Gezahlt. Journal-Nr.	Gezahlt. auf Gesammtschuld ℳ ₰	Gezahlt. auf Kosten. ℳ ₰	Ueberschuß Spalte 21 u. 22 gegen Spalte 19. Betrag ℳ ₰	Bemerkungen, Nachweis der Verrechnung betr. Nr. der Ueberzahlg.-Kontrolle.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

gitzed by Google

1. Seite.

Kon
für die Beitrei
der direc

2. und 3. Seite.

Beitreibungskosten für

Einnahme-Titel (Soll)

Jt.

Datum der Einnahme-Titel.	Nr. des Rest-Verzeichnisses II.	Natur der Einnahmen.	Betrag der Einnahme-Titel. Rechnungsjahr 1883/84 ℳ | ₰	Rechnungsjahr 1884/85 ℳ | ₰	Gesammt-Summe ℳ | ₰
1	II	2	4	4	5
18		Uebertrag der Einnahmetitel des Rechnungsjahres 18			
		Defekte (Verf. des Kassenkontrolirten)			
April 10	I	Zahlbeschlagnahmen Rest-Verz. II. Nr. 1			
		Summe am 30. April			
		In das Manual des folgenden Jahres zu übertragender* Gesammtbetrag am 31. März 18			

Datum der Einnahmen	Natur der Einnahmen.
1	2
18	Uebertrag der Einnahmen des letzten Rechnungsjahres
	Defekte (Verf. des Kassenkontrolirten)
April 4	Tages-Einnahme
	Summe am 30 April
	In das Manual des nächsten Jahres zu übertragender* Gesammtbetrag

*sofern noch Reste einzuziehen sind.

Muster 119.

t o
h u n g s k o s t e n
ten Steuern.

die direkten Steuern.

Einnahme

Betrag der Einnahmen.		Gesammt-Betrag.	Bemerkungen.
Rechnungsjahr 1883/84.	Rechnungsjahr 1884/85.		
ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	
3	4	5	6

Ausgaben

Datum der Ausgaben.	Nr. des Ausgabe-Journals	Natur der Ausgaben.	Betrag der Ausgaben.				Zusammen
			Rechnungsjahr 1883/84		Rechnungsjahr 1884/85.		
			Ein-Zahlungen.	Aus-Zahlungen.	Ein-Zahlungen.	Aus-Zahlungen.	
			ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰
1	2	3	4	5	6	7	8
18		Ueberträg aus dem letzten Rechnungsjahr					
		Rechnungsvergütungen					
April	90	Dem Steuerboten N.					
		(Pfändungsgebühren) Reg.-Verf. II. Nr. 10 von 1882/83.					
Mai		Summe am 30. April.					
		In das folgende Jahr zu übertragender Gesammtbetrag.					

Gegenwärtiges Konto wird festgestellt auf den 31. März 18
in Einnahme auf (ganz in Buchstaben)
in Ausgabe auf („ „)
an Tresoren auf („ „)
an Rechnungsvergütungen auf: (ganz in Buchstaben)

Der Kassen-Kontrolleur.

1 Seite.

Muster 115 A.

Steuer Kasse ... Kreis ...

Restverzeichniß II Nr.

Rechnungs-Jahr 188 8

1. Zahlbefehl

Der Steuerbote ...
wird beauftragt, den unterlig aufgeführten Schuldnern die beiliegenden Zahlbefehle zuzustellen.
, den ten 188
Der Steuer-Empfänger.

2. Gericht des Steuerboten

Erledigt zurückgereicht unter Bezug auf die Angaben in Spalte 8 und 9.
, den ten 188
Der Steuerbote

3. Pfändungs- und Verkaufsbefehl.

Der Steuerbote
wird beauftragt behufs Betreibung der unterlig in Spalte 12 angegebenen Beträge gegen die unter Nr
aufgeführten Schuldner zur Pfändung, resp. zwangsweisen zur Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme sowie demnächst zum Verkaufe der gepfändeten Gegenstände zu schreiten
den ten 188
Der Steuer-Empfänger.

4. Genehmigung

Genehmigt mit Ausnahme der Nr
den ten 188
Der Kassen-Kontrolle

5. Gericht des Steuerboten.

Erledigt zurückgereicht nebst den zu Spalte 13/14 und 16/17 gehörigen Quittungen und Beilagen und unter Bezug auf die Bemerkungen in Spalte 25.
, den ten 188
Der Steuerbote

2 Seite.

Laufende Nummer des Rest-Verzeichnisses I.	Namen und Wohnung der Schuldner	Rückstand: Gegenstand.	Rückstand: Steuer-Betrag. ℳ ₰	Rückstand: Zu-Gänglich. ℳ ₰	Rückstand: Im Ganzen. ℳ ₰	Zahlbefehls-Gebühr ℳ ₰	Zwangsvollstreckung: Art und Begründung der Person, welcher zugestellt. § 13 Nr. 5 der Verordnung vom 15. November 1850	Zwangsvollstreckung: Zu-
1	2	3	4	5	6	7	8	9

3. Seite

Bestand bei Beginn des Pfändungsgeschäfts. ℳ ₰	Ungefähre fernere Kosten. ℳ ₰	10 vom Pfande fordernde Summe (Spalte 10 und 11) ℳ ₰	Pfändung: eingeforderte	Pfändung: restierende	Auspfändungs-Kosten: Gebühren ℳ ₰	Auspfändungs-Kosten: Auslagen ℳ ₰	Verkauf: eingeforderte	Verkauf: restierende	Verkaufs-Kosten: Gebühren	Verkaufs-Kosten: Auslagen.	Gesammt-Kosten: Gebühren (Spalte 7 u. 19)	Gesammt-Kosten: Auslagen (Spalte 8 u. 20) ℳ ₰	Bemerkungen.	Bestes bei Zahlen Rechnungsjahres ℳ ₰
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

4 Seite.

6. Kassenfestsetzung.

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird festgestellt auf den Betrag
von a. Zahlbefehlsgebühren (Spalte 7) von 1— = ℳ
b. Pfändungen 1 Gebühren (Sp 15) von 1— = „
2. Auslagen (Sp. 16) von 1— = „
c. Verkäufe 1 Gebühren (Sp. 19) Nr „
2. Auslagen (Sp 20) Nr „
zusammen ℳ
(wovon ℳ an den Steuerboten N in N. und ℳ an den Hilfsboten N. in N zu zahlen sind)

7. Quittung des Steuerboten.

ℳ bar/Scheck
auf der Steuer-Kasse erhalten
den ten 188
Der Steuerbote.

Digitized by Google

Muster 116 A. 1 Folio.

Geschäfts- und Abrechnungsbuch des Steuerboten . . . . . .

zu

Jahrgang 188 /8

Zuständige Kassen

1 Steuerkasse
2 „
3. „
4. „
5 „
6 „

2. Seite

Laufende Nr.	Zuständige Kasse.	Datum des Empfangs der Aufträge	Rückerstattete II. Zahlung.	Rückerstattete II. Tag.	Zahl der gezahlten und Hebelisten	Namen derselben zusammengestellt.	Tag der Ablieferung an die Kasse.	Tag des Empfangs der Quittung bezw. Belegs	Zeit der Ablieferung angekommen.	Zeit der Ablieferung abgeführt.	Name der Person empfangsbestätigt.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1 2 3 4 5 6 7 8 9			1891/92 Beiträge f. 4 Aufrechnung Taler								

3 Seite

Zahl der Beiträge angekommen.	Zahl der Beiträge abgeführt.	Tag der Abgabe der Akten zur Kasse	Bemerkungen.	Betrag der Posten Gebühren (K.-O. II, Spalte 21) ℳ | ₰	Auslagen (K.-O. II, Spalte 22) ℳ | ₰	Zusammen (Spalte 21/22) ℳ | ₰	Die Posten (Spalte 13) entgegenzunehmen	Unterschrift des Empfängers als Nachweis der Prüfung aller Eintragungen der Kasse.
13	14	15	16	17	18	19	20	21

Digitized by Google

(85)

Verordnung,
betreffend die Erhaltung der Lachse im Rhein.

Auf Grund des § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1876, die Fischerei im Rhein betreffend (Ges.-Bl. f. E.-L. 1877 S. 2), wird bestimmt, was folgt:

§ 1

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai dieses Jahres darf der Fang von Lachsen im Rhein denjenigen daraus nachstehenden Fischern gestattet werden, welche sich verpflichten die Fortpflanzungselemente der gefangenen Lachsweiben Rogen (Chorion tunica nucea) zu künstlichen Befruchtung und Ausbrütung zu bringen.

§ 2

Zu letzterem Zwecke sind die beschafften Eier in einfachen Brutkästen in strömenden Wasser auszusetzen.

Muster derartiger Brutkästen sind an den Rheinbrücken und an der Fähre bei Lauterburg aufgestellt.

Die Brückenmeister an den Schiffbrücken und die Dammmeister am Rhein werden die nöthige Anweisung über das Verfahren bei der Befruchtung, weiteren Ausbrütung und Aufsetzung der Brut ertheilen.

§ 3

Die mit der Handhabung der Fischereipolizei betrauten Beamten haben darüber zu wachen, daß die Fischer der übernommenen Verpflichtung ordnungsmäßig nachkommen.

§ 4

Fischer welche die ihnen in früheren Jahren ertheilte Erlaubniß mißbraucht haben, oder in den letzten 5 Jahren wegen Uebertretung von Fischereipolizei-Bestimmungen bestraft worden sind, bleiben von der Erlaubniß ausgeschlossen.

Die ertheilte Erlaubniß wird wiederrufen, sobald der betreffende Fischer die übernommenen Verpflichtung nicht strengstens nachkommt.

Straßburg, den 26. Februar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 1435 **Lebderhose.**

---

(86)

Aenderung oder Erklärung der internationalen Uebereinkunft über die Speisung des Rhein-Marne-Kanals vom 23. April 1873.

Protokoll

der Verhandlung vom 8. November 1883

Heute am 8 November 1883 haben sich die Unterzeichneten,

Herr Finanzrath Retz aus Straßburg,
Herr Ministerialrath und Wasserbau-Direktor Willgerodt aus Straßburg,
Herr Wasserbau-Inspektingenieur Doell aus Saarburg
als Kommissare des Deutschen Reiches und
Herr v. Hell, Generalsekretär in Frankfurt a. M.,
Herr Ober-Ingenieur Holtz aus Nancy
Herr Ingenieur ordinaire Sieglen aus Nancy
als Kommissare der französischen Regierung in Folge Auftrages ihrer Regierungen in Zürich — Anerkennt behufs der Aenderung oder Erklärung der internationalen Uebereinkunft über die Speisung des Rhein-Marne-Kanals vom 23 April 1873 zusammengefunden.

Die Kommissare haben nach eingehender Besprechung der in Betracht kommenden Fragen sich über folgende Punkte geeinigt:

1) Es liegt für jetzt eine zwingende Veranlassung zu einer Aenderung des Reglements von 1875 nicht vor. Es empfiehlt sich vielmehr, dieselbe aufzuheben, so lange ein Umbau des Rhein-Marne-Kanals auf deutschem Gebiet nicht beschlossen ist.

2) Unter dem Begriff „Hochwasser der beiden Saarflüsse" in Art. 2 obigen Reglements ist zu verstehen:

a. die das Ueberfluß des täglichen Betriebes der Rinnen an der Saar von 140 000 Kubikmeter, wie
b. die die normalen Bedürfnisse der Speisung und Schleusung des Rhein-Marne- und Saar-Kohlen-Kanals die Mittersheim übersteigende Wassermenge der beiden Saarflüsse.

Dagegen wurde über die Frage welche Bedeutung in dem Satze „der Kreis von Rinnen wird selbst dann wie früher mittelst der ersten verfügbaren Hochwasser gefüllt", dem Ausdruck „erste Hochwasser" beizulegen sei eine Einigung nicht erzielt.

Die deutschen Kommissare verstehen unter demselben diejenigen Hochwasser, welche nach einem bestimmten Zeitpunkt eintreten und die ebenbezeichneten Bedürfnisse der Rinnen wie Kanäle überschreiten. Diese Hochwasser müssen ihrer Anschauung nach zuerst in den Weiher von Rinnen gefandt werden, bis derselbe durch diese Füllerung und durch das ihm von seinem Ueberfluß abgegebene zulässende Wasser gefüllt ist. Alle weiteren Hochwasser bleiben zur freien Verfügung der deutschen Verwaltung.

Die französischen Kommissare gehen dagegen dem Artikel 2 die Bedeutung, daß nach dem Reglement vom 23 April 1873 und abgesehen von der Speisung des Wasserspiegels wie der Verlängerung der Schleusen auf dem französischen Kanalbiet die ebenbezeichneten Hochwasser der Saar so oft dem Weiher von Rinnen zugeführt werden müssen als derselbe nicht gefüllt ist, also nicht nur einmal im Jahr, sondern so oft als Hochwasser eintritt

Digitized by Google

Unter allem Vorbehalt über diese Frage der Anlegung des Reglements sind die Kommissare beider Länder über die Festsetzung folgender Regeln einig geworden, welche bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung anzuwenden sind:

a. Das Jahr, von dem Artikel 2 des Reglements spricht, beginnt am 1. Oktober und endet am darauf folgenden 30. September.

b. Die deutsche Verwaltung wird nach der erstmaligen Füllung des Beckens von Arzweyer die ihr zur Verfügung stehenden Hochwasser in der bisherigen Weise zur Speisung des französischen Kanalstücks verwenden, so lange ihr daraus keine höheren Ausgaben erwachsen.

Die französische Verwaltung wird dagegen bei Eintritt von Wassermangel die Wasserzufuhr auf dem westlichen Abfall des Rhein-Marne-Kanals auf 1,60 Meter ermäßigen und bei einem weiter hervorzunehmenden andauernden Sinken auf derselben Strecke die gleiche Wasserhöhe halten, welche auf der deutschen Strecke des Abfalls hergestellt werden muß, doch steht es der französischen Verwaltung frei, den Wasserstand auf ihrer Strecke darüberhinaus mittelst Maschinen zu heben.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß unter dem Wort „Wassermangel" derjenige Fall verstanden wird, bei dem die Menge an Arzweyer leer ist und gleichzeitig die Saarin 140 000 Kubikmeter Wasser pro Tag oder weniger führen.

c. Die zuständigen Ingenieure beider Länder werden sich regelmäßig am Anfang jeden Monats oder öfter, wenn es erforderlich ist, über den Verbrauch wie die vorhandenen Speisemittel des westlichen Kanalabfalls gegenseitig benachrichtigen.

Zu diesem Zwecke sprechen die Kommissare beider Länder den Wunsch aus, daß die internationale Verbindung des Rhein-Marne-Kanal-Telegraphen sobald wie möglich hergestellt werde.

Was die Zukunft betrifft, stellen die französischen Kommissare das Gesuchen, die Untersuchungen, welche deutscherseits über die Beschaffung der zu einer Erhöhung des Rhein-Marne- und Saar-Speisen Kanals erforderlichen Speisemittel eben angestellt werden sollten, auch auf den Bedarf der zum Theil bereits umgebauten französischen Strecke des westlichen Abfalls des Rhein-Marne-Kanals auszudehnen.

Die deutschen Kommissare werden dieses Gesuchen bei ihrer Regierung befürworten.

Die französischen Kommissare gestehen zu, daß im Fall einer Sanktion der bedeutigen Regierungen über Beschaffung einer einfacher Speisemittel deren Kosten von der französischen Regierung zu einem fester festzusetzenden entsprechenden Theil zu übernehmen seien.

Nach Aufstellung des Protokolls haben die Kommissare dasselbe unterzeichnet und werden es ihren Regierungen vorlegen.

gez. Metz
Mitignedt.
Baeli

gez. de Heil.
P. Holtz
E. Sutter.

Genehmigt

Straßburg, den 11 Dezember 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

IV. 1349 Der Unterstaatssekretär:

(L. S.) **Leddorhose.**

Die vorstehende Uebereinkunft wird hiermit Namens des Deutschen Reiches genehmigt.

Berlin, den 28. Dezember 1883.

In Vertretung des Reichskanzlers
(L. S.) **Jansen.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(87) Nachweisung

der Gehaltsstufe des Arbeitstages, welche der Berechnung der Personalsteuergrade im Jahre 1884/85 zu Grunde zu legen sind

Die Nachweisung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in einer besonderen Beilage zugesandt.

(88) Bekanntmachung

betreffend die periodische Nachrichtung der Maaße und Gewichte in den Eichbezirken Colmar und Mülhausen.

Die Bekanntmachung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage zugesandt.

(89) Beschlüsse

betreffend die Errichtung nachstehend angeführter Syndicate:

Wässerungsgenossenschaft Reiningen-Niederentzweiler I,
" Niederentzweiler-Diemach,
" Illsyndicat Carspach

Die Beschlüsse und Statuten sind den Genossenschaftsmitgliedern durch den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage zugesandt.

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(90) **Verzeichniß**

der im November 1883 im Bezirk Unter-Elsaß angestellten approbirten Thierärzte.

Das Verzeichniß wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts in Bezirk Unter-Elsaß in einer besonderen Beilage zugestellt.

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(91) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Mülhausen vom 18. Februar 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Alexander Grünewald aus Autspach früher Lagune in Hüsseren-Liefering, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar, den 23 Februar 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Racano.

(92) **Bekanntmachung.**

Verkauf der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist bezüglich des Verkaufs der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten Folgendes bestimmt worden:

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften gegen fortlaufenden Bezug aller Patentschriften einer und derselben Klasse,

b) jahrgang oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Näheres Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 17 Februar 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(93) **Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Brasilien.

Denjenigen Absendern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt zum 1 März 1884 auch Brasilien hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 18. Februar 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(94) **Bekanntmachung.**

Briefverkehr mit Australien.

Die wegen Aufnahme der Britischen Kolonien von Australien in den Weltpostverein schwebenden Verhandlungen sind zur Zeit noch nicht zum Abschluß gelangt. Demgemäß bedingt das Porto für den einfachen Brief aus Deutschland nach Australien zur Zeit noch 60 Pfennig. Die festgesetzte Taxe nach Australien entspricht mit dem Vereinsporto von 20 Pfennig zusammen der Aufnahme gelangen, welche in Folge dessen in Australien mit einem hohen Nachschußporto belegt werden, so wird zur Vermeidung dieses Nachtheils hiermit wiederholt darauf erkannt, daß zur Frankirung eines einfachen Briefes nach Australien 80 Pfennig, und nicht 20 Pfennig erforderlich sind.

Berlin W., 20. Februar 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(95) **Anzeige**

betreffend die von der Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblätter im Maßstabe 1 : 25000 der natürlichen Länge.

In Anschluß an die hierseitige Anzeige vom 26. November 1883 wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Sektionen, welche der Aufnahme des Jahres 1882 angehören, erschienen sind:

a. von der Provinz Schlesien

Nr 3255 Plotnitz Nr 3284 Granowitz, Nr 3303 Ober-Pilgsdorf, Nr 3340 Brenau Nr 3350 Jakobswalde, Nr 3351 Koschentschütz Nr 3352 Ostrosch, Nr 3381 Rosenthal Nr 3387 Rendsburg Nr 3389 Gostkow, Nr 3346/3471 Deutsch-Krawarn Nr 3447 Hausch und 3472 Hajchln,

b. vom Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin resp. Mecklenburg-Strelitz

Nr 1139 Neubrandenburg und Nr 1142 Ballin,

c. von der Provinz Brandenburg

Nr. 1144 Fahrenholz und Nr 1235 Debelow,

d. vom Reichslande Elsaß-Lothringen

Nr. 3570 Bischt Nr 3571 Stürzelbronn Nr 3580 Zittringen Nr 3581 Saarunion Nr 3582 Diemeringen, Nr 3584 Finstingen und Nr 3605 Saarburg I/2

Der Preis einer Sektion beträgt 1 Mark und kann dieselbe durch jede Buch- und Landkartenhandlung bezogen

werden. Der General-Kommissions-Diener ist der Simon Schnappsche Haus-Landkartenverbindung herstellt, Charlottenstraße 61, übertragen.

Berlin den 12 Februar 1884

Königliche Landesaufnahme Kartographische Abtheilung

Steinhausen,

Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef.

(96) Bekanntmachung.

Um die Vorbereitungen zu den im April beginnenden Erweiterungen bei im Elsaß bestehenden Stadt-Fernsprecheinrichtungen treffen zu können, ist es nothwendig, daß die Absicht wegen der Einrichtung und des Anschlusses neuer Fernsprechstellen alsbald hier vorliegen. Diejenigen Interessenten, welche für das nächste Frühjahr einen Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Straßburg (Elsaß), Mülhausen (Elsaß) oder Schweiler wünschen sollen, haben ihre bezüglichen Anträge schon jetzt, spätestens aber bis zum 1. März zu stellen.

Dieselben sind:

a) bezüglich des Fernsprechanlage in Straßburg an das Kaiserliche Telegraphenamt hierselbst,
b) bezüglich der Fernsprechanlage in Mülhausen an das Kaiserliche Telegraphenamt in Mülhausen (Elsaß) und
c) bezüglich der Fernsprechanlage in Schweiler an das Kaiserliche Postamt I in Schweiler

zu richten.

Von den genannten Betriebsanstalten werden auch die Bedingungen für die Theilnahme an den allgemeinen Stadt-Fernsprecheinrichtungen ertheilt werden.

Hinsichtlich der nach dem 1. März eingehenden Anträge wegen Einrichtung neuer Fernsprechstellen ist auf eine baldige Berücksichtigung nicht zu rechnen.

Straßburg (Elsaß) 7. Februar 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Geheime Ober-Postrath
Wittmann

V.
Personal-Nachrichten.

(97) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Ministerium

Seine Majestät der Kaiser haben in Namen des Reichs die Wahl des ordentlichen Professors in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. Rudolf Sohm zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 1. April 1884 bis zum 1. April 1885 zu bestätigen geruht.

Gerichtswesen.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Bachhoff ist bei der Realschule bei St. Johann zu Saarbrücken ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Verwaltung der Innern.

Den Kaiserlich Kontrolassistenkommissar Siebert in St. Ludwig ist am 1. Januar dieses Jahres pensionirt worden.

Der Polizeiwachtmeister Ritter in Metz ist versetzt mit der Maßgabe bei der Geschäfte eines Kantonalpolizeikommissars in St. Ludwig beauftragt worden.

Bleibgrieß ist derselbe mit den Geschäften der Amtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten in Lörrach und in Sierenz beauftragt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Nikolaus Hyazinth Mangin in Oberhomburg zum Pfarrer in Kattenhofen an Stelle des verstorbenen Pfarrers Müller hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Reiche Augsburgischen Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Schaller in Zehnacker zum Pfarrer in Ruprechtsau an Stelle des verstorbenen Pfarrers Riff hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem israelitischen Konsistorium des Bezirks Ober-Elsaß vorgenommene Ernennung des Dr. Meyer Lazarus in Berlin zum Rabbiner in Mülhausen an Stelle des verstorbenen Rabbiners Dreifuß in Sierenz und Assistenz-Rabbiners Dreifuß in Sierenz ist genehmigt worden.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten

Der kommissarische Rechnungsrevisor Roth in Saargemünd ist zum Kaiserlichen Rechnungsrath ernannt und demselben die bisher auftragsweise verwaltete Rechnungsrevisorstelle in Saargemünd übertragen worden.

Der Rechnungsrevisor Held in Diedenhofen ist zum Kaiserlichen Rechnungsrath ernannt und demselben die bisher auftragsweise verwaltete Rechnungsrevisorstelle in Diedenhofen übertragen worden.

Der Rechnungshülfe Gantz in Château-Salins ist zum Kaiserlichen Rechnungsrevisor ernannt und demselben die bisher auftragsweise verwaltete Rechnungsrevisorstelle in Château-Salins übertragen worden.

(98) **Vermischte Anzeigen.**

Die zu Mülhausen bestehende Herberge zur Heimath ist mit gemeinnütziger Anstalt anerkannt worden.

Straßburg, Druck: M. DuMont-Schauberg

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 10. Straßburg, den 8. März 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 7 Ausgegeben zu Berlin den 29 Februar 1884

(Nr. 1531) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. (Vom 26 Februar 1884.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1 Ausgegeben zu Straßburg den 6 März 1884

(Nr. 466) Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Gemeinde Rappoltsweiler (Vom 20 Februar 1884.)

(Nr. 467) Gesetz, betreffend die anderweitige Einrichtung der Verwaltung der direkten Steuern (Vom 27 Februar 1884.)

II.

(199) **Bekanntmachung, betreffend die über Pensionirungen auszufertigenden Ausfertigungen.**

Bezüglich der Form der Quittungen über Zivilpensionirte und Wartegeld wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Ueber die aus allgemeinen Landesfonds zu zahlenden Pensionen und Wartegelder an ehemalige Beamte und Lehrer sowie über die Pensionen für Wittwen und Waisen von solchen sind von den Empfängern Quittungen nach den hingedruckten Mustern A, B und C auszustellen.

Die zahlenden Kassen haben darauf hinzuwirken, daß zu den Quittungen soweit thunlich diesen Mustern genau entsprechende, durch Buchdruck hergestellte Formulare in Altdeutscher verwendet werden.

Sollten die Empfänger derartige Formulare nicht verwenden so haben die zahlenden Kassen mit Empfall darauf zu achten, daß die Quittungen und der darunter auszustellenden Bescheinigungen diejenigen Angaben enthalten, welche die Muster ergeben

2) Die unter den Quittungen zu ertheilenden Bescheinigungen können von jedem Bürgermeister (nicht nur demjenigen des Wohnorts des Empfängers) oder von jedem öffentlichen Siegel führenden Beamten ausgestellt werden soweit solche in der Lage sind, die Erfordernisse festgestellt zu können

Kassenbeamte dürfen jedoch die Bescheinigungen nicht ertheilen wenn sie selbst die Auszahlung zu bewirken haben

3) Die Bescheinigungen können ertheilt werden, sobald die Quittungen unterschrieben sind und der Wohnort des Empfängers unter denselben angegeben ist, also schon vor Ausfüllung des Datums des Empfangs, jedoch nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Pension. Das Datum der Bescheinigung darf daher kein früheres sein, als

a. bei deutschen Pensionen das des ersten Tages des letzten Monats für welchen der Pensionsbetrag gezahlt wird,

b bei Heimath französischen Pensionen das des letzten Tages des Vierteljahrs, für welches die Pensionsraten wird.

4) Vorhandene Formulare können noch aufgebraucht werden sie müssen aber den oben vorgeschriebenen Mustern entsprechend ergänzt werden.

Straßburg den 23. Februar 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 1530 **von Maye.**

A.

Buchhalterei
Nr. —

Quittung über Beamten- oder Lehrer-Pension oder -Wartegeld

Ich bekenne hiermit und bei der **Landeshauptkasse zu Straßburg** die nachfolgend bezeichnete Zahlung erhalten zu haben und verspreche gutwillig die Richtigkeit der unten aus mir zu 4 in Bezug auf anderweites Einkommen gemachten Angaben

1	Bezeichnung der Zahlung. (ob Pension oder Wartegeld)	(Pension oder Wartegeld.)
2	Betrag in Zahlen und Buchstaben.	ℳ ..... in Worten .....
3	Zeitraum, für welchen die Zahlung erfolgt ist.	(Monat October 1883 oder vom 1. bis 10. October 1883 oder Etatsjahr 1883/84.)
4	Angabe des Einkommens, welches Quittungsaussteller etwa außerdem im Reichs- Staats- oder öffentlichen Schatzdienst bezieht und in welcher Stellung (Wenn die Dienstbezüge nicht regelmäßig sind, ist das Mittel anzugeben.)	

1 Ort und Datum des Geldempfangs ..... den 188

2 Des Empfängers { a. Vor- und Familiennamen ..... b. Genauer Amtsstellung ..... c. Wohnort .....

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Aussteller vorstehender Quittung

1 noch am Leben ist,
2 die Quittung eigenhändig vollzogen hat,
3. das deutsche Indigenat besitzt
4 auf deutschem Gebiet seinen Wohnsitz hat.

..... den 188

Der Bürgermeister*

Von der zahlenden Kasse auszufüllen { Steuerklasse ..... Ausg.-Journ. Nr. ..... Mem. Bl. ..... Nr. .....

(Dienstsiegel.)

* Wenn ein anderer zur Führung eines Dienstsiegels berechtigter Beamter die Bescheinigung ertheilt, ist dessen Amtstitel hinzuzuschreiben.

Hauptkasse
Ausg.-Journ. Nr. .....
Mem. Bl. ..... Nr. .....

Bemerkungen umseitig!

1. Bei Erhebung der letzten Rate ist Hauptquittung über die im abgelaufenen Rechnungsjahre überhaupt empfangenen Beträge auszustellen.
2. Der Wohnsitz auf deutschem Gebiet ist nur für die Zahlstatte der deutschen Wartegelder und der auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 zu zahlenden vormals französischen Pensionen Bedingung. Bei den deutschen Pensionen kann erforderlichen Falls der Punkt 4 der Bescheinigung gestrichen werden.

II. Buchhalterei Nr. ____

Quittung über Wittwenpension.

Ich bescheine hiermit auf der **Landeshauptkasse zu Straßburg** die nachfolgend bezeichnete Wittwenpension erhalten zu haben und versichere zugleich die Richtigkeit der unten von mir zu 4 in Bezug auf anderweites Einkommen gemachten Angaben.

1	Namen und Amtsstellung des verstorbenen Beamten.	
2	Betrag der Pension in Zahlen und Buchstaben	ℳ ____ in Worten ____
3	Zeitraum, für welchen die Zahlung erfolgt ist.	(Monat Oktober 1883 oder vom 1 bis 31 Oktober 1883 oder Quartale 1883/84.)
4	Angaben des Einkommens, welches der Quittungsausstellerin einen anderweiten im Reichs- Staats- oder öffentlichen Schuldienst begründet und in welcher Weise. (Wenn ein Einkommen nicht bezogen wird, ist das Wort „keines" hinzuzufügen.)	

1. Ort und Datum der Ausfertigung ____, den ____ 188 .

2. Der Wittwe { Vor- und Familiennamen. (Anna Theresa Meyer Geburtsnamen geb. Müller). Wohnort ____

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Ausstellerin vorstehender Quittung

1. noch am Leben ist,
2. die Quittung eigenhändig vollzogen hat,
3. sich nicht wieder verheirathet hat,
4. **kein deutsches Indigenat besitzt**
5. auf deutschem Gebiet ihren Wohnsitz hat.

____, den ____ 188

Der Bürgermeister*

Von der zahlenden Kasse auszufüllen. { Steuerkasse ____ Ausg.-Journ. Nr. ____ Mon. Bl. ____ Nr ____

(Dienstsiegel)

* Wenn ein anderer zur Leistung eines Dienstsiegels berechtigter Beamter die Bescheinigung ertheilt, ist dessen Amtsstellung hinzuzufügen.

Hauptkasse
Ausg.-Journ. Nr ____
Mon. Bl. ____ Nr ____

Bemerkungen amtseitig

1. Bei Erhebung der letzten Rate ist Hauptquittung über die in abgelaufenen Rechnungsjahre überhaupt empfangenen Beträge auszustellen.
2. Die Zahlung der auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 zu zahlenden normalen französischen Wittwenpensionen hört nur im Fall der Verheirathung mit einem Ausländer auf. Hiernach ist erforderlichen Falls der Punkt 3 der Bescheinigung abzuändern. — Die Zahlung der deutschen Wittwenpensionen hört auf mit Ablauf des Monats in welchem sich die Wittwen wieder verheirathen.
3. Der Wohnsitz auf deutschem Gebiet ist nur für die Zahlbarkeit der auf Grund der genannten Zusatz-Konvention zu zahlenden normalen französischen Wittwenpensionen Bedingung. Bei anderen Wittwenpensionen kann erforderlichen Falls der Punkt 5 der Bescheinigung gestrichen werden.

C

Buchdruckerei
Nr. —

Quittung über Weiterpension

Ich bekenne hiermit und der **Landeshauptkasse zu Straßburg** die nachfolgend begründete Weiterpension erhalten zu haben und versichere zugleich die Richtigkeit der weiter von mir zu 5 in Bezug auf anderweites Einkommen gemachten Angaben.

1	Namen und Anstellung des verstorbenen Beamten	
2	Monatsbetrag, Schuldstand und Pensionierung der einzelnen Raten.	a ... geb. den ... 18 .. M b ... 18 .. M c ... 18 .. M d ... 18 .. M e ... 18 .. M f ... 18 .. M g ... 18 .. M h ... 18 .. M i ... 18 .. M k ... 18 .. M
3	Gesamtbetrag der Pension in Zahlen und Buchstaben.	... Pfennige. ... M in Worten ...
4	Zeitraum, für welchen die Zahlung erfolgt ist.	(Monat October 1883 oder vom 1. bis 31. October 1883 oder Quartale 1883/84.)
5	Angabe des Einkommens welches die Quittung ausstellende an Rente, Gnaden- oder sonstigen Schuldzinsen bezieht und in welcher Stellung (Witwe, ein Descendent usw. bezogen wird. (Ist das Nicht Zutreffende zu streichen.)	...

1. Ort und Datum der Ausstellung ..., den ... 188
2. Der Bescheinigende | Unterschrift ...
   bezw. des Vormundes | Wohnort ...

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt daß

1. Aussteller vorstehender Quittung dieselbe eigenhändig vollzogen hat
2. die obengenannten Kinder noch am Leben sind
3. dieselben das deutsche Indigenat besitzen,
4. dieselben auf deutschem Gebiet ihren Wohnsitz haben,
5. die Mädchen noch unverheiratet sind.

... den ... 188

Der Bürgermeister*

Von der gesetzlichen Kasse anzufüllen | Steuerkasse ...
Kasse Jahres Nr. ...
Mon. Bl. ... Nr ...

(Dienstsiegel.)

* Wenn an anderer als Ortsstelle eines Bezirksamtes berechtigter Beamter die Bescheinigung erteilt ist dessen Amtstitel hinzuzufügen.

Hauptkasse
Kasse Jahres Nr ...
Mon. Bl. ... Nr ...

Bemerkungen umseitig.

Bemerkungen.

1. Bei Erhebung der letzten Rate ist Hauptquittung über die im abgelaufenen Rechnungsjahre überhaupt empfangenen Beträge auszustellen.
2. Die Wahrnehmung auf deutschem Gebiet ist nur für die Zahlstelle der auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Zusatz-Konventum vom 11. Dezember 1871 zu zahlenden vormals französischen Militärpensionen Bedingung bei den anderen Massenpensionen kann erforderlichen Falls der Punkt 4 der Bescheinigung gestrichen werden.
3. Die Zahlung der vormals französischen Militärpensionen hört mit vollendetem 21 Lebensjahr auf, bei den Mädchen aufgehoben, wenn sie sich vorher mit einem Ausländer verheirathen. Hiernach ist erforderlichen Falles der Punkt 5 der Bescheinigung abzuändern.
4. Die Zahlung der deutschen Waisenpension hört mit Ablauf des Monats auf, in welchem die Waisen das 18. Lebensjahr vollendet, bei den Mädchen entweder Ende des Monats, in welchem sie sich vorher verheirathen.

(100) Bekanntmachung.
betreffend die Einführung einer Reichsstempelmarke.

Zur Bezeichnung des Unterschieds der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichsstempelmarke gegen die auf Weingefällen Pflanzungsgesuchen hergestellten, mit dem Datum vom 10. Januar 1882 ausgefertigten Reichsstempelmarke wird hiermit bekannt, daß die bei den Landeskassen eingehenden Reichsstempelmarken vom Januar 1874 nicht weiter auszugeben sondern an die hiesige Landeshauptkasse, besonders verpackt, abzuliefern sind.

Straßburg, den 29 Februar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär,
III. 1483. von Maye.

III.
a. Ober-Elsaß.

(101)

Der Bezirkstag für Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 12. November c. JS. nach § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1878, betreffend die Ausführung der Novelle vom 9. April 1873, für die Kreis-Commissionen des Ober-Elsaß für das Jahr 1884 die Jahresgrenzen Mittelsätze (cfr. das Vergeichniß in Nr. 18 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1883) wieder gewählt.

Colmar, den 26 Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident
II. 1505. Zimmre.

(102)

Die Gemeinde Dornach ist ermächtigt worden, am 1, 2. und 4. Montage jeden Monats Wochenmarktplätze und am 3. Montage jeden Monats Jahrmarktsmärkte abzuhalten, zu welchen Rindvieh, Schweine und Pferde zugetrieben werden können

Colmar, den 27 Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident
II. 1330 Zimmre

(103) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 19 Nr. 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht welche im Plombirungsschalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1884 bis 31 März 1885 zu gewähren sind.

Die Lieferungsverbände sind die betreffenden Kreise angehören

Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Vergütungssätze per 100 Kilogramm für:											
	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	—	—	—	—	69	73	21	72	17	60	5	41	4	40
Colmar	20	01	28	10	17	51	20	40	07	00	7	05	0	00
Gebweiler	—	—	—	—	15	05	19	50	06	05	6	17	5	35
Mülhausen	20	07	27	07	15	00	20	44	27	77	5	98	4	67
Rappoltsweiler	19	65	25	64	16	41	21	40	27	29	6	02	4	40
Thann	20	53	26	83	15	87	20	64	06	00	6	00	5	21

Colmar, den 26 Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident
I. 1324 **Zimmre.**

Digitized by Google

(104) Bekanntmachung.

Am 5 Mai 1884 und an den folgenden Tagen soll in Colmar eine zweite Lehrerprüfung abgehalten werden. Die Meldungen zu derselben sind an den Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu richten und bis zum 1 April 1884 an den beschiedenen Herrn Kreisschulinspektor zur Weiterbeförderung einzureichen. Beizufügen ist:

1. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes,
2. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen hat benutzt habe;
3. eine Zeichnung, und
4. eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 14—23 der Prüfungsordnung vom 4 Januar 1874 (Amtsblatt für Ober-Elsaß 1874 S. 39) Bezug genommen.

Colmar den 26 Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
v. Frey berg.

b. Unter-Elsaß.

(105) Beschluß

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc. beschließe ich was folgt

Artikel 1

Der Gemeinde Schirmeck im Kreise Molsheim wird die Ertheilung eines zweiten Wochenmarkts jeden Monats einem Dienstag abgehalten.

Artikel 2.

Der Herr Kreisdirektor in Molsheim wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 29 Februar 1884

Der Bezirks-Präsident
Back.

Nr IV, 1179

c. Lothringen.

(106) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Saargemünd, Kreis Saargemünd, genehmige ich auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1864 sowie des Ministerial-Erlasses vom 9 September desselben Jahres hierdurch

daß der auf den 18 März 1884 fallende Krammarkt am Montag den 17 März ꝛc. und der auf den 29 September 1884 fallende Krammarkt am Dienstag den 30 September ꝛc. zu Saargemünd abgehalten werde."

Der Herr Kreisdirektor zu Saargemünd wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 20 Februar 1884

Der Bezirks-Präsident
I 1091 Frhr v. **Hammerstein.**

(107) Polizei-Verordnung,
betreffend den Fang der Krebse.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829, betreffend die Flußfischerei (B. d. L., sér VIII, Nr 1755a) sowie des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 31 Mai 1865 (B. d. L., sér XI, Nr. 13271), des § 18 des Gesetzes vom 30 Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung (Ges.-Bl. ¶ C.-E. 1872 S. 49) und der Kaiserlichen Verordnung vom 12 Februar 1883, betreffend die Fischerei-Polizei (Ges.-Bl. ¶ C.-E. 1883 Nr 3 S. 5) wird nach Einsicht des durch den Bezirkstag unter dem 17 November 1883 abgegebenen Gutachtens für den Bezirk Lothringen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1

Der Fang der Krebse ist in der Zeit vom 1 März bis ausschließlich den 15 August des Jahres 1884 auch in denjenigen Wasserläufen verboten, welche in der Ministerial-Verordnung vom 5 Dezember 1880, betreffend das Verbot des Krebsfangs (Centrals und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen 1883 Nr. 60) nicht genannt sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 15 April 1829, betreffend die Flußfischerei bestraft.

Metz, den 10 Dezember 1883

Der Bezirks-Präsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

Bestätigt,

Straßburg, den 7 Februar 1884.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen
Lebrbuſs.

(108) Polizei-Verordnung,
betreffend
Ausübung der Flußfischerei im Bezirk Lothringen.

Auf Grund des Gesetzes vom 15 April 1829, betreffend die Flußfischerei (B. d. L., sér VIII, Nr 1095a) sowie des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 31 Mai 1865 (B. d. L., sér XI, Nr. 13271), des § 18 des Gesetzes vom 30 Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung (Ges.-Bl. ¶ C.-E. 1872 S. 49) und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischerei-Polizei (Ges.-Bl. ¶ C.-E. 1883 Nr 3 S. 5) wird nach Einsicht des durch den Bezirkstag unter dem 17 November 1883 abgegebenen Gutachtens für den Bezirk Lothringen hierdurch verordnet, was folgt

§ 1.

Es ist verboten, in den Gewässern Lothringens mit andern als den nachbenannten Gerätschaften zu fischen:

1. die schwimmende, in der Hand geführte Angel,
2. die Grundangel mit oder ohne Schwimmer,
3. die Leine,
4. den peterschen Senkgarn,
5. das Netz, mit der Hand vom Schiffe aus geworfene und von einer Person allein gehandhabte Wurfgarn,
6. der Gorrisch ohne Flügel,
7. die Reusen und
8. die Fischen (la boutelle).

§ 2.

Es ist verboten, lebende Fische als Angelköder zu benutzen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft, die Fischerei bestraft.

Metz, den 10. Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr v. Hammerstein.

Genehmigt:

Straßburg, den 21. Dezember 1883.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose

(109) Bekanntmachung,

betreffend die polizeiliche Nacheichung der Maaße und Gewichte im Bezirke Lothringen für das Jahr 1884.

Die Bekanntmachung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in einer besonderen Beilage zugehen.

(116) Verzeichniß

der im Bezirke Lothringen prüfungspflichtigen geprüften Thierärzte.

Das Verzeichniß wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in der besonderen Beilage zugehen.

(111) Bekanntmachung,

betreffend die Statuten der in der Gemeinde Waldweistorf Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Kantone „die Paul“ und „Ruchwiese“, Gemarkung Waldweistorf.

Die Bekanntmachung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in der besonderen Beilage zugehen.

IV.

(112) Bekanntmachung.

Auf den durch den Kaiserlichen Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg mit Vertreter der Domänenverwaltung gestellten Antrag auf Einweisung in den Besitz des Nachstehenden:

1. der zu Mittelbronn verlebten Catharina Frezteg, Witwe Nitzmann, und
2. der zu Gebweiler verlebten Magdalena Angsbourg, Witwe Jambeu, ist durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts Colmar vom 16. Februar 1884 der weiteren Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung des Antrags verordnet und zugleich der Domänenverwaltung die vorläufige Verwaltung obiger Verlassenschaften übertragen worden.

Etwaiger Widerspruch gemäß wird solches hiermit bekannt gegeben.

Colmar, den 4. März 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
J. V.:
Kuttner.

V.

Personal-Nachrichten.

(113) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung der Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben in Genehmigung der vom Bundesrath vorgelegten Listen den Regierungsrath Leybecker in Straßburg zum Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Gemeinde- und Lehrer in Colmar und den Regierungsrath Mercier in Metz zum Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Metz zu ernennen geruht.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Auf Grund der bestandenen Staatsprüfung sind die Referendare Dr. jur. Antoni, Tarnau zu Colmar und Ann Jolmand zu Straßburg zu Gerichtsassessoren ernannt.

Der Amtsgerichtsrath Liermann zu Thann ist auf Ansuchen zum 1. Juni d. Js. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Oberstaatsanwaltschafts-Schumpelick, früher zu Dannerkirch jetzt zu Mülhausen, ist die erbetene Entlassung

aus dem Amte als II. Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht zu Dammerkirch entlassen.

Der Amtsrichter Burger zu Schirlenhof ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuerunternehmer Stadtberger zu Bisch ist in gleicher Diensteigenschaft nach Falkenberg...

der Steuerunternehmer Feldtmann von Falkenberg als solcher nach Bisch versetzt worden.

Der Einregistrementsunternehmer Herb in Dieuze ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt zum Beigeordneten der Gemeinde Oberlauterburg, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Franz Joseph Reichert daselbst. Zum Beigeordneten der Gemeinde Stundwiller, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Jacob Stenger daselbst. Zum Beigeordneten der Gemeinde Offendorf, Kreis Hagenau das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Franz Küffner daselbst. Zum Beigeordneten in Gerstheim, Kreis Erstein, das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Daniel Graefer daselbst.

Der commiß. Lehrer Albert Schwab bestellt zum Klosterlehrer an der evang. Elementarschule zu Sundhausen Kreis Schlettstadt.

Definitiv angestellt. Der commiß. Klosterlehrer Ferdinand Acker zu Straßburg.

Provisorisch. Die Schulamtskandidaten Joseph Zwilling mit der commiß. Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Klosterkinderschule zu Bendorheim, Landkreis Zweibrücken.

Versetzt: Der Lehrer Ignaz Höhe von Kienheim nach Kruchtersheim.

c. Lothringen.

Ernannt zum Assistenzarzt bei der Irrenanstalt zu Saargemünd der bisherige II. Assistenzarzt vorläufig Dr. Franz Paul Carl Haase.

Der bisher aushilfsweise beschäftigte Abgeordnete Schmitz zu Diedenhofen zum einstweiligen Wegmeister in Effes-Lothringen.

Der commiß. Schulmann Joseph Florez zu Metz zum Hauptlehrer Schulmann.

Louise Mory zur Lehrerin der Gemeinde Erbach. Marie Burtschin zur Lehrerin der Schule zu Fehrtingen, Gemeinde Gresweiler. Alphons Sibal definitiv zum Lehrer der Gemeinde Sülzen. Franz Stiffinel definitiv zum Lehrer der Gemeinde Rudenhausen. Margarethe Wagner definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Hilsprich. Marie Bittenhofel definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Wiesenbach. Margarethe Dein definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Holweiler. Christine Dirling definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Langenthal. Maria Lang definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Marmont. Maria Gruber definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Remelfingen.

Versetzt: Der Kreisvermessungsassistent Effeling von der Steuerdirektion zum Bezirkspräsidium zu Metz. Der Regierungssekretär Krieger vom Bezirkspräsidium zur Steuerdirektion zu Metz.

Johann Hosler von Hub, Gemeinde Dagsburg, nach Garburg. Lehrer Arnold von Mittersbronn nach Mörchingen.

Angestellt: Der I. Assistenzarzt bei der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd Dr. Georg Hermann.

Ihrer Schreiber zu Metz a. D. Mosel. Die Lehrer Joseph Pierre zu Amelécourt vom 1. April 1884 ab mit Pension

3. Bakanzen.

Bakante Schulstellen.

Nr.	ist sind bakant				Die auf Elementarschüler geschriebenen Abwesenheitstage sind auf 3 Jahre eingerechnet		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Bezirkspräsidium	Klassen
1	Klosterlehrerin	evang. Elementarschule	Andlau	Hagenau	Kreisdirektion in Hagenau	Konsistorium	4 Klassen
2	"	"	Mutzenhausen	Schlettstadt	Kreisdirektor in Schlettst.	"	"
3	"	"	Bischenheim	"	"	"	"
4	Lehrerstelle	katholische Elementarschule	Kienheim	Benfeld	Kreisdirektion in Benfeld	—	"
5	"	Knaben-Elementarschule	Hell	Saarburg	Kreisdirektion in Saarburg	—	"

Vermischte Anzeigen.

(114)

Die Eidgenössische Transportversicherungsgesellschaft in Zürich hat den Herrn Karl Wagner in Benfeld zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbereich in Elsaß-Lothringen zu dessen Mitzeichnung in Benfeld Domizil gewählt.

(115)

Der zu Straßburg bestehende „Straßburger Schützenverein" ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Straßburg, Druck der K. Schutz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 11. Straßburg, den 15. März 1884.

I.

Vacat.

II.

(113) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Mit Bezug auf die §§ 44 und 84 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichsgesetzblatt S. 73), wird Folgendes bestimmt:

1. Unter „Gemeindebehörde" sind die Bürgermeister, unter „Höhere Verwaltungsbehörde" sind die Bezirks-Präsidenten, unter „weiterer Communalverband" sind die Kreise zu verstehen.

2. Die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung führt der für die Gemeinde in deren Bezirk die Verwaltung der Versicherung ihren Sitz hat, zuständige Kreisdirektor in den Städten Straßburg und Metz der Bezirks-Präsident.

Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Baukrankenkassen, deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, führen in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern die Bürgermeister, im Uebrigen die Kreisdirektoren.

Für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden und für Betriebs- und Baukrankenkassen, deren Bezirk sich über den Kreis einer Gemeinde hinaus erstreckt, ist, sofern nicht in den speziellen Fälle etwas Anderes bestimmt wird, die für die Gemeinde, wo die Kasse ihren Sitz hat, zuständige Kreisdirektor die Aufsichtsbehörde.

Im Betreff der Aufsicht über solche Betriebs- und Baukrankenkassen, welche aufsichtspflichtige Betriebe des Reichs oder des Landes errichtet werden, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Straßburg, den 14 März 1884.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Freiherr von Manteuffel.

---

(117) Straßburg, den 14. März 1884.

Verfügung

an die Herren Bezirks-Präsidenten.

Betreff Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter.

Nach § 88 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich auf die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges sowie auf die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen beziehen, mit dem 1. Dezember 1883 in Kraft getreten. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem 1 Dezember 1884 in Kraft. Mit dem letzteren Zeitpunkt beginnt daher die Wirksamkeit der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter.

Die nächste Aufgabe für die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden ist hiernach die möglichst schleunige Herbeiführung der zur Durchführung bei am 1. Dezember d. Js. beginnenden Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen.

Durch eine Verordnung des Herrn Statthalters vom heutigen Tage ist Bestimmung darüber getroffen, welche Behörden beziehungsweise Verbände im Sinne des Gesetzes unter höhere Verwaltungsbehörde, Gemeinde-

Digitized by Google

behörde, und unter weiterer Communalaufsicht zu verstehen sind sowie welche Behörden die Aufsicht über die Krankenversicherung zu führen haben.

Wie Sie aus dem Gesetze vom 15. Juni 1883 ersehen haben werden, weist dasselbe einen sehr großen Theil der für die Ein- und Ausführung der Krankenversicherung nothwendigen Arbeit den Gemeindebehörden zu. Andererseits werden die Gemeinden insofern durch das Reichsgesetz sehr berührt als sie für die Kosten der Versicherung derjenigen versicherungspflichtigen Personen eventuell aus eigenen Mitteln aufzukommen haben, welche nicht einer der durch das Gesetz errichteten beziehungsweise zugelassenen organisirten Krankenkassen zugetheilt.

Will Ministerium hiernach erscheint es erforderlich daß die Gemeindebehörden eingehend über die Bestimmungen, die Absicht und die Tragweite des Gesetzes belehrt werden.

Ich ersuche Sie, hierdurch die Kreisdirektionen mit Anweisung zu versehen. Zu ihrer eigenen näheren Information kann benutzen das Werk von Woelfle „Das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter" empfohlen werden. Dasselbe ist im Verlag von J. Guttentag (Berlin und Leipzig) erschienen und kostet 5.— ℳ. Derselbe Verfasser hat das Reichsgesetz auch in einer kleineren Ausgabe, Preis 1 ℳ herausgegeben, welche sich besonders zum Handgebrauch eignet.

Diesen allgemeinen Bemerkungen lasse ich nachstehend eine kurze Anleitung für die zur Ausführung des Gesetzes bezw. erforderlichen hauptsächlichsten speziellen Maßnahmen und über die damit in Verbindung stehenden Grundsätze folgen:

I. Gemeinde-Krankenversicherung.

1. Um die gesetzliche Grundlage für die Höhe der Beiträge zu der eventuell einzurichtenden Gemeindekrankenversicherung und der von letzterer zu gewährenden Leistungen zu schaffen, ist von den Bürgermeistern alsbald der für dem Gemeindebezirk ortsüblichste Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu ermitteln und dem Kreisdirektor anzugeben (§ 8 des Gesetzes). Der Tagelohn ist gesondert für erwachsene männliche, erwachsene weibliche jugendliche männliche und jugendliche weibliche Arbeiter zu ermitteln. Jugendliche Arbeiter sind die unter 16 Jahren stehenden.

Tantièmen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Feuerung, Beköstigung 2c) welche als Bestandtheil des Lohnes gelten sind zu Ortsdurchschnittspreisen zu berechnen und neben dem baaren Lohn gesondert anzugeben.

Auf Grund dieser Ermittelungen, welche von den Kreisdirektoren den Bezirks-Präsidenten einzureichen sind, hat letzterer alsdann festzusetzen welcher Geldbetrag als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu gelten hat. Die Festsetzung ist, soweit thunlich, für räumlich zusammenhängende größere Bezirke (Kantone, Kreise) unter Ausgleichung geringfügiger Verschiedenheiten untereinander für die einzelnen Gemeinden des Bezirks vorzunehmen und durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt sowie durch die bestehenden Kreisblätter bekannt zu machen.

Vor der Bekanntmachung ist zugleich darauf hinzuweisen daß der so festgesetzte ortsübliche Tagelohn den Maßstab bilde

bei Gemeindeversicherung

für das Krankengeld und die Beiträge,

bei Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen

für das Sterbegeld,

bei den in der Gemeinde bestehenden Hilfskassen ohne Betriebszweck, sofern die Mitgliedschaft an derselben von der Betriebspflicht in der Gemeindeversicherung oder zu Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen befreien soll

für das Krankengeld.

2. Die Versicherungsbeiträge zu der Gemeindekrankenversicherung betragen nach § 6 des Gesetzes mangels besonderer Beschlußfassung der Gemeinden 1½ % des festgestellten ortsüblichen Tagelohns. Hiervon hat der Arbeitgeber ein Drittel zu tragen, so daß also auf den Arbeiter 1% auf den Arbeitgeber ½% des Tagelohns fallen (§ 52)

Es empfiehlt sich, den Beitrag zunächst nicht unter 1½ % zu stellen. Eine Schätzung desselben ist erst später zulässig, nach Maßgabe der Resultate der Kasse, und zwar bis höchstens 2% (§§ 9 und 10).

3. Die Heranziehung gesetzlich nicht verpflichteter Personen zur Versicherung nach Maßgabe des § 2 wird in der Regel zunächst nicht zu beschließen sein. Gegebenen Falles erst Erhebungen anzuwerten sein

4. Die Beschlußfassung über die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Krankenversicherung wird in der Regel auszuschließen sein, bis feststeht, ob und welche Ortskrankenkassen und Betriebs-Krankenkassen vorhanden beziehungsweise zu errichten sind, und inwieweit dadurch dem Bedürfniß genügt wird (Vergl. unten zu III.)

5. Daß die Gemeinden von der ihnen durch § 9 Absatz 3 gegebenen Ermächtigung zur Beschlußfassung über die Erhöhung des Krankengeldes und Festsetzung einer Karenzzeit für die freiwillig betretenden Arbeiter Gebrauch machen ist denselben zu empfehlen. Die Karenzzeit wird in der Regel auf die von dem Gesetze zugelassene Maximalfrist von sechs Wochen zu bestimmen sein.

6 Die in den vorstehenden Nummern 2, 3 4 und 5 angeführten Beschlußfassungen der Gemeinden haben durch die Gemeindebehörde zu geschehen.

7 Für die Gemeindekrankenversicherung ist nach § 9 des Gesetzes eine besondere Kasse einzurichten. Die

Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen.

Die Führung der Kasse liegt dem Gemeindevorsteher ob. Da der ganze Geschäftsführung der Gemeindeversicherung von der Gemeinde unentgeltlich zu besorgen ist, Verwaltungskosten müssen der Versicherungskasse nicht zur Last gelegt werden dürfen, so müssen auch die den Gemeindevorstehern zu zahlenden Remisen oder Remunerationen allenfalls von der Gemeinde aus ihren eigenen Mitteln gedeckt werden.

Allen den Gemeinden nach dem Gesetz obliegenden Leistungen wird vom 1. Dezember l. Js. ab nicht mehr genügt werden, gleichviel ob die dazu erforderlichen Mittel bereits aus den eingehenden Beiträgen gedeckt werden können oder nicht der Gemeindekasse vorgeschossen werden müssten. Die Gemeinden haben hiernach das klarste Interesse, nicht nur dafür zu sorgen, daß schon von der genaue Listen der bei der Gemeindeversicherung betheiligten Pflichtigen aufgestellt werden und die Einsetzung der Beiträge von denselben pünktlich zum 1. Dezember ab beginnt sondern auch dafür, daß der Kreis der bei der Gemeindeversicherung betheiligten Arbeiter von vorn herein soweit als irgend möglich durch rechtzeitige Errichtung von Ortskrankenkassen, Betriebskassen und Baukrankenkassen eingeschränkt wird.

3. Um einen ungefähren Ueberblick darüber zu gewinnen, für welche Personen eventuell die Gemeindeversicherung eintreten haben würde, ist von den Gemeindebehörden unterzeichnet zu ermitteln:

a. die Anzahl der in den einzelnen Gemeinden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, getrennt nach den verschiedenen Gewerbsbezirken und Betriebsarten,

b. welche dieser Personen bereits bestehenden Krankenkassen angehören.

Zu dem Zwecke haben die Bürgermeister die Arbeitgeber zur Abgabe einer Erklärung über die Zahl der bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter und über die Zahl derjenigen, welche einer bereits bestehenden Krankenkasse angehören, aufzufordern. Maßgebend für die Versicherungspflicht ist allein die Entschädigung in der Gemeinde, da der Arbeiter seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, aber Aufenthalt in der Gemeinde gehabt ist von keiner Bedeutung.

Versicherungspflichtig sind alle im § 1 des Gesetzes aufgeführten Personen nicht nur die in größeren Betrieben wie Fabriken, Bergwerken u. s. w. sondern auch die im Handwerk, der Schuhmachern, Schneidern, Bäckern, Metzgern u. s. w. beschäftigten Arbeiter, ausschließlich der Lehrlinge, sowie die in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, insbesondere in kaufmännischen Betrieben beschäftigten Personen, sofern sie nicht zu den im § 2 des Gesetzes unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten von dem Versicherungszwang ausgenommenen Personen gehören.

Das Resultat der gemachten Erhebungen ist nebst den einzelnen Erhebungslisten von den Bürgermeistern dem Kreisdirektor vorzulegen.

Ob die Errichtungen der bereits bestehenden Krankenkassen, welchen versicherungspflichtige Personen angehören zur Besserung von der Bezirksaufsicht zu den Kassen des Gesetzes genügen darauf braucht zunächst noch nicht näher eingegangen zu werden (Vergl. unten zu V und VI.)

II. Neuerrichtung von Betriebs- und Ortskrankenkassen.

Nachdem im Ungefähren ermittelt ist, wieviel der Gemeindeversicherung eventuell zufallende Personen vorhanden sind, ist nun den Gemeindevorstehern zu prüfen:

A. ob die Errichtung neuer Betriebskrankenkassen praktisch ist und zu beantragen ist,

B. ob und welche Ortskrankenkassen zu errichten sind.

Im Interesse sowohl der Arbeiter welche dadurch höhere Unterstützungen erlangen, als der Gemeinden, welche dadurch von den ihnen obliegenden Lasten befreit werden, ist davon auszugehen daß überall da wo dies nach dem Gesetz angängig, Betriebskrankenkassen und Ortskrankenkassen zu errichten sind.

A. Betriebskrankenkassen.

1. Die Etablissements haben allhalb die Unternehmer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe mit 50 oder mehr Arbeitern zu einer Erklärung binnen einer denselben zu setzenden kurzen Frist darüber aufzufordern, ob sie von dem Recht der Errichtung einer Kasse nach § 80 des Gesetzes Gebrauch machen wollen und innerhalb welcher Zeit. Wird die Frage verneint oder nicht genügend beantwortet, beschließt der Gemeinderath darüber auf Anordnung der Errichtung der Kassen zu stellen ist. In gleicher Weise hat der Gemeinderath in den Fällen des § 61 Abs 1 Beschluß zu fassen.

Der Bezirks-Beisthent entscheidet über die Anträge nach Instruktion derselben.

2. Errichtet sich ein Betriebsunternehmer zu Errichtung einer Betriebskrankenkasse bereit, aber wird ihm die Errichtung einer solchen Kasse von dem Bezirks-Präsidenten aufgegeben, so ist von ihm ein Kassenstatut nach Maßgabe des § 54 aufzustellen.

Seitens des Bundesrathes ist die Aufstellung und Veröffentlichung eines allgemeinen Statutenentwurfs für Betriebskrankenkassen beabsichtigt. Derselbe wird zum Vorbild zu nehmen sein.

Das von dem Betriebsunternehmer aufgestellte

Kassenstatut ist durch Vermittelung des Bürgermeisters und des Kreisdirektors dem Regier.-Präsidenten zur Genehmigung einzureichen. Hierbei ist von dem Betriebsunternehmer das durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet werden soll, besonders anzugeben.

Dieser durchschnittliche Tagelohn ist zugleich mit der Genehmigung der Statuten durch den Regier.-Präsidenten festzusetzen.

Den Regier.-Präsidenten wird es überlassen, wo ehren Entscheidungen die Bezirksstelle zuständig zu sein.

3. Wird von dem Betriebsunternehmer die Kasse nicht binnen der von dem Regier.-Präsidenten bestimmten Frist errichtet, so tritt für den Betriebsunternehmer die Folge des § 62 ein.

B. Ortskrankenkassen.

1. Für die nach Obigem noch verbleibenden versicherungspflichtigen Personen ist nach Maßgabe der §§ 16 17 und 18 des Gesetzes die Errichtung von Ortskrankenkassen zu beraten und eventuell zu beschließen. Die Beschlußfassung hat durch den Gemeinderath zu geschehen.

Eine Ortskrankenkasse kann vorbehaltlich der durch § 18 zugelassenen Ausnahme nur errichtet werden, wenn die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens 100 beträgt (§ 16). Die Ortskrankenkassen sind in der Regel für die in einem Gewerbszweig oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen zu errichten.

Gemeinsame Ortskrankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten sind nur zulässig:

a. wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als 100 beträgt

b wenn in den anderen Fällen die betreffenden versicherungspflichtigen Personen vorher gehört worden sind und Widerspruch nicht erhoben ist oder trotz des Widerspruches der Regier.-Präsident die Errichtung der Kasse gestattet hat.

In den Fällen zu b ist daher vor der Beschlußfassung Seitens der Gemeindebehörde den in Betracht kommenden versicherungspflichtigen Personen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Zu dem Zwecke hat der Bürgermeister eine einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zu erlassen, etwaigen Widerspruch binnen einer bestimmten Frist zu erheben. Wird Widerspruch erhoben, so sind die hinsichtlich Verhandlungen dem Bezirks-Präsidenten mit anzuzeigen.

2. Auf Antrag von Betheiligten kann in den Fällen des § 17 durch eine Anordnung des Regier.-Präsidenten eine Gemeinde auch gegen ihren Willen zur Errichtung einer Ortskrankenkasse verpflichtet werden. Hinsichtlich der Instruktion solcher Anträge hat der Bezirks-Präsident zu bestimmen in welcher Weise den Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist und wie die Verhandlungen zu führen sind.

3 Sofern die Bildung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gemeindebezirke mit Aussicht auf die genügende Zahl der in einer Gemeinde vorhandenen versicherungspflichtigen Personen oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint, ist von den betreffenden Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevertretungen die Bildung gemeinsamer Kassen zu beschließen (§ 43). Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Präsidenten

Kann eine Einigung nicht stattfinden so ist nöthigenfalls nach § 43 Abs 2 ein Beschluß des Bezirksrathes herbeizuführen.

4. Ist die Errichtung einer Ortskrankenkasse beschlossen oder angeordnet, so ist ein Kassenstatut zu errichten

Der Entwurf des Statuts ist von dem Bürgermeister im Anschluß an den demnächst von dem Bundesrath zu erwartenden Statutenentwurf für Ortskrankenkassen aufzustellen.

Ueber den Entwurf sind die an der Kasse Betheiligten, sowie die Arbeitgeber derselben in der Weise zu hören daß sie durch öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters aufgefordert werden, etwaigen Widerspruch gegen die Bestimmungen des Entwurfs binnen einer bestimmten Frist zeitend zu machen. Wird Widerspruch erhoben so hat der Bürgermeister durch eine weitere öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der Statutenberathung einen Termin anzuberaumen zu welchem die Betheiligten sowie die Arbeitgeber derselben erscheinen und ihre Ansicht mündlich geltend machen können.

Der Gemeindebehörde bleibt es überlassen, auch zusätzlich eine Besprechung der Interessenten zum Zweck der Wahl von Vertretern anzuberaumen. In diesem Falle ist alsdann wenn Vertreter gewählt werden, allein mit letzteren über das Statut zu berathen.

Ueber die Statutenberathungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Eine Erhöhung und Erweiterung der gesetzlichen Minimalleistungen der Ortskrankenkassen auf Grund des § 21 zu beschließen empfiehlt sich zunächst nicht es werden dieserhalb erst die nöthigen Erfahrungen abzuwarten sein.

Zum Zweck der Feststellung der Versicherungsbeiträge und der Leistungen aus der Kasse ist von dem Bürgermeister eine Aufnahme über den durchschnittlichen Tagelohn der in den betreffenden Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (für männliche weibliche erwachsene jugendliche), oder falls nach dem Statut die Beiträge und Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen über den durchschnittlichen Tagelohn dieser verschiedenen Klassen aufzustellen. Im letzteren Fall darf der durchschnittliche

Tagelohn einer Kasse nicht über 4 ℳ und nicht unter den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt werden (§ 20).

Bei Errichtung der Kasse dürfen die Versicherungspflichtige, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen, in der Regel nicht über 2 % des durchschnittlichen Tagelohns festgesetzt werden. Die Festsetzung des Prozentsatzes im einzelnen Falle richtet sich zunächst nach den speziellen und lokalen Verhältnissen. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß bei 50 Mitgliedern die Mindestleistungen mit den Maximalbeiträgen bestritten werden können und daß bei einer größeren Mitgliederzahl ein geringerer als der Maximalbeitragssatz genügt. In keinem Fall ist jedoch der bei Kassenmitgliedern selbst zur Last fallende Beitrag unter 1½ % des Tagelohns zu bestimmen. Bei Annahme dieses Satzes würde auch den §§ 31 und 52 der Gesamtmindestversicherungsbetrag 2½ % des Tagelohns betragen dem Arbeitgeber also ein Betrag von ½ % des Tagelohns zur Last fallen.

Will man den Beitrag der Arbeitgeber auf den Satz von 2½ % zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse nicht hinaufgehen lassen, so kann der den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallende Beitrag bis auf 3½ % des Tagelohns festgesetzt werden. Der Gesamtbeitrag würde sich alsdann auf 4½ % stellen, indem in diesem Falle von den Arbeitgebern 1½ % des Tagelohns beizusteuern wären (§ 52).

5. Die Verhandlungen über die Errichtung einer Ortskrankenkasse und das Kassenstatut sind nebst der Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn in den betheiligten Gewerbszweigen und Betriebsarten und einer Angabe über die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen resp. die welche die Kasse ihnen in den Kassenbezirk zu Beschäftigen versicherungspflichtigen Personen sowie mit einem Bericht über die etwa gegen den Statutenentwurf erhobenen Widersprüche von den Bürgermeister stellvertretungen an den Kreisdirektor zu senden, welcher letztere die Verhandlungen mit seinen Bemerkungen dem Bezirks-Präsidium vorlegt.

Der Bezirks-Präsident hat über das Statut innerhalb sechs Wochen, ebenmeil wenn die Arbeiten von Berg- und Hüttenwerken oder Salinen in Betracht kommen, nach Anhörung des Bergmeisters zu entscheiden und zugleich den durchschnittlichen Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, welchen die Kasse dienen soll, festzusetzen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden wenn das Statut den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt (§ 24)

6. Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat die Aufsichtsbehörde (die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern der Bürgermeister für die übrigen Gemeinden der Kreisdirektor) umgehend dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse in Wirksamkeit tritt.

Die Aufsichtsbehörde ernennt zu dem Zweck einen Kommissar, wozu, sofern der Kreisdirektor die Aufsichtsbehörde ist, in der Regel der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu nehmen sein wird.

Der Kommissar hat, wenn die Gemeindeversammlung der Kasse aus Vertretern zu bestehen hat (§ 37), zunächst die Wahl dieser Vertreter herbeizuführen. Der Wahltermin ist durch ortsübliche Bekanntmachung zu bestimmen. Die Leitung der Wahl steht dem Kommissar zu. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Wird die Wahl durch die Wahlberechtigten verweigert, so hat die Aufsichtsbehörde die Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen (§ 39).

Demnächst beruft der Kommissar durch ortsübliche Bekanntmachung zur ersten Generalversammlung. In derselben hat die Wahl des Kassenvorstands zu erfolgen. Den Vorstand wählen die Kassenmitglieder und die Arbeitgeber getrennt. Auch über diese Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Wird die Wahl verweigert oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande so ernennt die Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Vorstandes.

Das Recht der Arbeitgeber auf Betheiligung in der Generalversammlung und im Vorstand der Kasse ist durch § 38 des Gesetzes näher geregelt.

Nach Verhandlung der Verhandlungen hat der Kommissar der Aufsichtsbehörde von dem Ergebnis, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes, Anzeige zu machen.

II. Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Gemeindekrankenversicherung.

Steht fest welche Personen nach dem Vorhergehenden unbemittelten Kassen zufallen so ist bezüglich der etwa noch übrigen versicherungspflichtigen Personen, welche der Gemeindeversicherung zur Last fallen würden, von den Gemeinden zu prüfen, ob die Zahl derselben genügend ist um für die Gemeindekasse allein eine Versicherung durchzuführen. Wird dies Frage verneint oder wird aus sonstigen Gründen die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung als zweckmäßig erachtet, so haben die Gemeinderäthe der betreffenden Gemeinden darüber zu gleicher übereinstimmende Beschlüsse nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes zu fassen. Diese Beschlüsse sind durch Vermittelung des Kreisdirektors dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

Sind in einer Gemeinde nicht mindestens 50 der Gemeindeversicherung unterworfene Personen vorhanden so kann die Vereinigung dieser Gemeinde mit anderen Gemeinden zum gemeinsamen Versicherung von ersterer beantragt und von dem Bezirks-Präsidenten auch gegen den Willen der anderen Gemeinden angeordnet werden (§ 13). Derartige Anträge zu stellen wird sich stets empfehlen

Der Frage, ob wegen der Vereinigung mehrerer Gemeinden oder wegen Erhebung der einzelnen Gemeinden durch den Beitritt zum Bezirksbezirk des Bezirkstags herbeizuführen ist (§ 18 Abs. 2 § 19 Abs. 2) wird erst näher zu treten sein, wenn die erste Organisation durchgeführt ist und weitere Erfahrungen vorliegen

IV. Errichtung von Ortskrankenkassen.

Werden voraussichtlich eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt werden sein, so ist hiervon Gegenstand der Allgemeinbeschäftigt unter Angabe der Zahl der beschäftigt werdenden Arbeiter alsbald durch Vermittelung des Kreisdirektors dem Bezirks-Präsidenten Anzeige zu machen

Werden voraussichtlich durchschnittlich 50 Arbeiter bei einem Bau dauernd beschäftigt sein, so hat der Bezirks-Präsident unverzüglich anzuordnen, daß der Bauherr bezw. der Bauunternehmer eine Baukrankenkasse zu errichten und zu dem Zweck binnen einer bestimmten Frist ein Statut genehmigung vorzulegen hat.

Bauherren, welche einer derartigen Anordnung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen bezw. deren Hinterbliebenen die in § 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten (§§ 69 70, 71).

V. Bestehende Krankenkassen ohne Beitrittszwang.

Die Mitgliedschaft an einer eingeschriebenen Hülfskasse oder an einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bereits bestehenden oder nach erfolgter vorgedachten Hülfskasse, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, befreit nach § 75 von der Verpflichtung zur Gemeindeversicherung oder zum Beitritt zu einer nach dem Gesetze errichteten Krankenkasse wenn die Hülfskasse diejenigen Leistungen gewährt welche die Gemeindeversicherung in der Gemeinde, wo die Hülfskasse ihren Sitz hat gewähren muß.

Für die Beurtheilung der Frage, ob die Hülfskasse hiernach genügt, sind also nicht die Leistungen in der Gemeinde aus der betreffende Arbeiter gerade beschäftigt ist sondern allein die Leistungen in der Gemeinde wo die Hülfskasse ihren Sitz hat, und ferner nur die gesetzlichen Minimalleistungen für die Gemeindeversicherung nicht aber diejenigen für die Orts- Betriebs- rc. Krankenkassen maßgebend

Zunächst haben sich die Arbeitgeber zu vergewissern ob die der ihnen beschäftigte gesetzlich versicherungspflichtige Person wirklich genügend anderweit versichert ist. Haben sie die Ueberzeugung erlangen nicht gewonnen, so werden sie die betreffenden Arbeiter bei der Gemeindeversicherung bezw. bei der gesetzlich organisirten Ortskrankenkasse anzumelden haben da sie den vorgedachten Anmeldung eventuell nach § 50 verpflichtet sind, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindeversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben, und außerdem nach § 81 mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ belegt werden können.

Wird die Exemtion einer an sich versicherungspflichtigen Person auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer freien Hülfskasse behauptet, so kann die Gemeindebehörde bezw. der Vorstand der Ortskrankenkasse nöthigenfalls auch verlangen daß die Erfüllung der Mindestleistungen durch die Hülfskasse glaubhaft nachgewiesen werde.

Etwaige Streitigkeiten in dieser Richtung zwischen den Arbeitern bezw. Arbeitgebern und der Gemeindeversicherung bezw. der Ortskrankenkasse sind im Gerichtsweg der Aufsichtsbehörde zu bringen (§ 84).

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Kontrollbestimmungen ist es zweckmäßig erscheinlich daß Seitens der Behörden allgemeine Erhebungen über die im Lande bestehenden Hülfskassen hier bezeichneten Art und darüber, ob dieselben die gesetzlichen Minimalleistungen gewähren, vorgenommen werden

VI. Bestehende Krankenkassen mit Beitrittszwang.

1. Bestehende Krankenkassen mit Beitrittszwang für nach dem Gesetz versicherungspflichtige Personen unterliegen den Vorschriften des Gesetzes, und sind die Statuten dieser Kassen binnen zum Januar 1885 der erforderlichen Abänderung zu unterziehen (§§ 85 u. 86).

Unter den Begriff der Krankenkassen sollen alle Kassen welche Krankenversicherung allein oder zugleich mit anderen Versicherungen bezwecken. Die Gewinnsucht kann außer durch gesetzliche Vorschriften auch durch Arbeiterverträge sowie Fabrikordnungen begründet sein. Es werden hier zu Lande in dieser Beziehung besonders die Fabrikkassen in Betracht kommen. Diese fixirten Zwangskassen bleiben also bestehen, gelten aber sortan je nach ihrem Charakter, als Orts- Betriebs- oder Baukrankenkassen nach Maßgabe des Gesetzes.

2. Die entsprechende Abänderung der Statuten hat zum 1. Januar 1885 in zunächst Sache der betreffenden Kassenverwaltungen. Die Seitens des Bundesraths zu erwartenden Statutenmuster wird man sehr gut als Vorbild zu nehmen sein. Bei der Vornahme der Abänderung der Statuten werden außerdem die Gemeindebehörden, die Kreisdirektoren und die Bergmeister den Kassenverwaltungen möglichst mit Rath und That zur Seite zu stehen haben.

Das obgedachte Statut ist durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung einzureichen. Letzterer setzt zugleich den durchschnitt-

lichen Tagelohn derjenigen Kategorien versicherungspflichtiger Personen fest, für welche die Kasse bestimmt ist.

3. Wird die reglementarische Abänderung der Statuten bis zum 1. Januar 1885 von der Kassenverwaltung nicht vorgenommen, so ist dieselbe nach wiederholter Aufforderung vom dem Bezirks-Präsidenten nach Maßgabe des § 85 mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

4. Zum Zweck der Kontrole der Ausführung des Gesetzes haben die Bürgermeister halbjährlich am Verzeichniß der in dem Gemeindebezirk bestehenden Krankenkassen mit Beifügung ihrer Bezeichnung des Kreisdirektors dem Bezirks-Präsidenten einzureichen.

Dem Vorgesetzten soll zu entstellen den Aemtern und Sitz der Kasse, für welche Personen der Beitrittspflicht, Höhe der Kassenleistungen und Kassenbeiträge, die Art der Verwaltung und Verwaltung der Kasse sowie die Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Kategorien versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse bestimmt ist.

Bezüglich derjenigen Kassen welche abgeänderte Statuten bis zum 1 Januar 1885 nicht eingereicht haben, ist von den Aufsichtsbehörden gesandert an den Bezirks-Präsidenten zu berichten.

Indem ich mich zur Zeit auf die vorbesprochenen Bemerkungen über das zunächst zu beobachtende Verfahren beschränke, behalte ich mir weitere Instruktionen, insbesondere Beschlüsse in einzelnen Fragen, je nach Herbeiverhalten Bedürfnis vor.

Ich ersuche Sie ergebenst, nunmehr dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Ausführung des Gesetzes mit möglichster Beschleunigung betrieben wird. Die für die einzelnen Arbeiten und Meldungen festzusetzenden Termine wollen Sie dem entsprechend bestimmen.

Zum 1 Juni d. Js. sehe ich einer ersten gefälligen Mittheilung über den Stand der Angelegenheit ergebenst entgegen.

Der Staatssekretär.

v. Hofmann.

Anmerkung. Für die Gebühren über den ortsüblichen Tagelohn gewerblicher Tagearbeiter (I Ziffer 1) über die Anzahl der in den einzelnen Gewerben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (I Ziffer 3) und über die bereits bestehenden Krankenkassen und Beitrittserklärung (VI Ziffer 4) sind im Ministerium Formulare aufgestellt worden, welche von den Genannten bezogen werden können.

(1178) Bekanntmachung,
betreffend die Verrechnung der Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen.

Ueber die Verrechnung der Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen werden folgende Bestimmungen getroffen

1 Die Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen der Beamten werden verrechnet
a. die Wortführung auswärtiger Dienstgeschäfte,
b die Verwaltung einer offenen Gtatsstelle,
c. die Vertretung eines erkrankten Beamten, soweit die Stellvertretungskosten der Landeskasse zur Last fallen,
d die Ausführung in den Dienstgeschäften bei einer Behörde oder einem Beamten

sind für die Hin- und Rückreise bei dem Reisekostenfonds derjenigen Amtsstelle von welcher die Reisen angeordnet sind, beziehungsweise bei welcher die Dienstleistung erfolgt, zu verrechnen während die Tagegelder für die auftragsweise Beschäftigung (außer den Reisetagen) in dem Falle zu b und d bezogen auf die für die betreffende Behörde zc bestehenden Fonds zur Remunerirung den Hilfsarbeitern oder zur Beschaffung außerordentlicher Arbeitshülfe zu übernehmen sind

2. Die Kosten der Reisen zum Antritt der Vertretung eines suspendirten Beamten und der eventuellen Rückreise sind auch ferner mit den sonstigen Vertretungskosten bei der Gtatsstelle des suspendirten Beamten zu verrechnen.

Eine nach erfolgter Zahlung für den letzten Monat des Rechnungsjahres über den Betrag der Amtssuspension einen entretenden Ueberschreitung des innehabenden Gehaltsbetrages ist in der Weise zu verrechnen, daß die durch die unbesoldeten Dienstenkommandirten nicht gedeckten Kosten nach der Reihenfolge ihrer Entstehung in den Gtatsfonds, welchen sie ihrer Natur nach angehören vereinigt werden, mithin Reisekosten und Tagegelder für die Reisetage bei dem Fonds für Reisekosten, die unbemerkten Tagegelder bei dem Fonds für außerordentliche Arbeitshülfe

Die Bekanntmachung vom 5. Mai 1880 (Amtsblatt Seite 35) erledet hiermit eine Aenderung.

3. Die Reisekosten für die Reisen zum Antritt der neuen Stelle bei Versetzungen etatsmäßiger Beamten sind mit den Umzugskosten bei den Fonds zu Umzugskosten bei Versetzungen zu verrechnen

4 Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des Etatsjahres 1884/5 allgemein in Kraft. Soweit jedoch in den Etats für 1883/4 bereits Fonds zur Deckung der Reisekosten angesetzen sind ist dieselbe bereits für das Jahr 1883/4 zu beachten.

Straßburg, den 8. März 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 1941 **v. Hofmann.**

(119) Verfügung, betreffend den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache bei Erlassschreiben an ausländische Behörden.

Ich sehe mich veranlaßt, sämmtliche Gerichtsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie alle an ausländische Behörden gerichtete Erlassschreiben, sei es daß dieselben auf diplomatischen Wege oder, wo dies ausnahmsweise zulässig ist, direkt befördert werden, allein die Deutsche Sprache gebraucht werden darf. Hierdurch soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß den direkt beförderten Schreiben eine als solche ausdrücklich zu bezeichnende Uebersetzung in der Sprache der ersuchten Behörde beigefügt werden kann, wenn anzunehmen ist, daß ohne solche Uebersetzung das Ersuchen gar nicht oder verspätet Erledigung finden würde.

Straßburg, den 22 Februar 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär
II. A. 2195 **von Puttkamer.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen

---

(120) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Kataserurkunden.

Auf Grund der zu den Gemarkungen

1 Pfaffdorf Kreis Zabern,
2 Schierhofen, Kreis Hagenau,
3. Hausern Kreis Colmar,
4. Zimmersheim Kreis Mülhausen,
5 Hanweiler, Kreis Saargemünd
6. Lubrschied Kreis Saargemünd
7 Roppweiler Kreis Saargemünd,
8. Senzich Kreis Diedenhofen,
9. Gorsch Kreis Diedenhofen,
10 Geneshorf Kreis Chateau-Salins,

vorgenommenen Katasterberichtigung sind die betreffenden Katasterurkunden nun aufgestellt worden.

Dieselben liegen in den genannten Gemeinden und zwar:

in 1.	Pfaffdorf	vom	17.	März	bis	19. April cr.
	2. Schierhofen	„	17.	„	„	5. „ „
	3. Hausern	„	17.	„	„	12. „ „
	4. Zimmersheim	„	24.	„	„	1. Mai „
	5. Hanweiler	„	17.	„	„	17. April „
	6. Uebersheid	„	24.	„	„	8. Mai „
	7. Roppweiler	„	15.	April	„	28. „ „
	8. Senzich	„	17.	März	„	25. April „
	9. Gorsch	„	31.	„	„	8. Mai „
	10 Geneshorf	„	31.	„	„	25 April „

auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Das Nähere wird durch das Kreisblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Straßburg, den 8. März 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1661 **von Mayr.**

---

(121) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16 Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke „Junfel I, II, III und IV und dem Bergwerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergrevier Berg Ilex (Allenweinmarktstraße Nr 10) zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 2. März 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. November 1883 wird dem Kaufmann Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Junfel I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hagenau und Schweighausen im Kreise Hagenau, Regierungs-Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 1963140 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. P. Q. bezeichnet sind zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nach dem Berggesetze vom 16 Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg, den 2. März 1884

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29 November 1883

wird dem Bankhaus Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Zinfel II"

das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Hagenau und Schweighausen im Kreise Hagenau Bezirk Unter-Elsaß belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 1 997 430 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg, den 2. März 1884.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8 Dezember 1883 wird dem Bankhaus Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Zinfel III"

das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau im Kreise Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 1 999 313 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. H. J. K. L. M. bezeichnet sind zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg, den 2. März 1884

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7 Dezember 1883 wird dem Bankhaus Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Zinfel IV"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hagenau und Schweighausen im Kreise Hagenau Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 1 999 205 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg, den 2. März 1884

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

III.

a. Ober-Elsaß.

(122)
Bildung von freiwilligen Feldgenossenschaften.

Im Hagenbach haben sich am 20. Januar d. J. zwei freiwillige Feldgenossenschaften und zwar

1) die Feldgenossenschaft Hagenbach II auf Sektion A, umfassend die Gemarkung Beim Grummweg, Kapellacker, Kuenenberg und Mittere Kuenenhälde,

2) die Feldberggenossenschaft Hagenbach III auf Sektion B umfassend die Gemarkung Regelsberg

gebildet.

Auszug und den für eine jede dieser Genossenschaften gleichlautenden Statuten wird hiermit gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1865 bekannt gemacht.

Zweck der Genossenschaft

Art 1.

Die Genossenschaft, deren Areal auf dem zugehörigen und von den Betheiligten anerkannten Plan mit einem blauen Streifen umgrenzt ist hat den Zweck, den im Plan mit zwei rothen Strichen bezeichneten 3 Meter breiten Feldweg anzulegen und zu unterhalten

Art. 6.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat vertreten, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung unter den Betheiligten gewählt werden

Art 7

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus der Zahl der interessirten Grundbesitzer gewählt werden.

Art. 15.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung des Fahrweges zu sorgen.

Dasselbe ist speziell beauftragt

a. die Projekte zu den Arbeiten, falls erforderlich, ausfindig zu machen, herstellen schließen und die Art der Ausführung zu bestimmen,

b. die Verträge und Verpflichtungen der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen,

c. den von jedem Eigenthümer zu zahlenden Betrag zu den Ausgaben zu bestimmen;

d. die der Genossenschaft nothwendigen Anleihen aufzunehmen, wenn die Anleihen von der Generalversammlung beschlossen sind,

e. alle Sachverständige und Beamte anzustellen zu beziehen und zu ernennen, welche Geschäfte oder sonstige Funktionen im Interesse der Genossenschaft berichten sollen,

f. Ermächtigung zu allen Klagen vor den ordentlichen Gerichten,

g. nach Fertigstellung der Arbeiten und nach Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten den Vertheilungsbericht resp. Rechnung des Directors abzunehmen, sowie die Rechnung des Genossenschaftsrechners zu kontrolliren und zu prüfen,

h. Unterhaltungsarbeiten, die im Gesammtinteresse der Genossenschaft gelegen sind, zu bestimmen und anzuordnen.

Art. 16.

Die Arbeiten bestehen in der Herstellung des Terrains, Ausgleichung der Flächen, Raine ꝛc. Dieselben werden unter der Leitung des Syndikats-Directors ausgeführt

Art. 17.

Die Vertheilung der Kosten sowohl der erstmaligen Herstellungsarbeiten, als der Unterhaltungsarbeiten erfolgt im Verhältniß der Größe der Grundfläche mit der jedes Genossenschaftsmitglied betheiligt ist ohne Rücksicht auf größeren oder geringeren Werth der Grundstücke oder die Kulturart derselben.

Colmar, den 4 März 1884

Der Bezirks-Präsident

II 1279 **Tiburce.**

b. Unter-Elsaß.

(123) **Polizei-Verordnung,**

zum Schutze der Fischerei.

Nach Einsicht des Gesetzes vom 15 April 1829 über die Fischerei und der Verordnung vom 12. Februar 1853 betreffend die Fischereipolizei, verordne ich auf Grund des Gutachtens der Bezirksräthe der Unter-Elsaß, mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§ 1

Für die Ill im Bezirk Unter-Elsaß von der Grenze des Bezirk Ober-Elsaß bis zur Einmündung in den Rhein, und deren Nebenflüsse, nämlich: den Giessen, von Weiler ab, die Andlau von Eichhofen ab, und die Scheer den Giessen, die Breusch von Rothau ab die Mossig, ferner die Sassel, die Mother und der Zorn und der Zinsel, den Sauerbach mit dem Eberbach und Gulzbach und die Lauter ist der Fischerei, ohne Unterschied der Fischerkarten und der Art des Fanges, selbst mit schwimmender Angel, für die Zeit vom 1. April bis 15 Juni 1884 durchaus verboten

§ 2.

Das absolute Verbot des Fischens gilt ferner für die Zeit vom 20. Oktober 1884 bis 31 Januar 1885, mit Ausnahme der Ill, von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß abwärts, der Andlau unterhalb Eichhofen und der Breusch von Avolsheim ab, für sämmtliche Wasserläufe im Bezirk Unter-Elsaß, einschließlich aller Zuflußbäche derselben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden auch den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung ungesäumt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dem Publikum dieselbe folgenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen

1. Das Fangen von Krebsen ist in der in der Verordnung vom 5 Dezember 1883 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1883 S 947) genannten Wasserläufen allgemein verboten.
2. In den durch die Verordnungen vom 29. Dezember 1881 (Bezirks-Amtsblatt 1882 S 2 ff.) vom 7. Februar 1882 (Bezirks-Amtsblatt 1882 S. 20) und vom 20. März 1880 (Central- & Bezirks-Amtsblatt 1880, S 86) festgestellten Schonrevieren der oberhalb der Ill fließenden Gießen, Flüsse und Bäche, ist das Fischen und Krebsen jeglicher Art und zu jeder Jahreszeit verboten. Ebenso ist es untersagt, auf diese Schonreviere in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni und vom 20 Oktober bis 31 Dezember jeden Jahres Netzen, Gitter, Schwäne oder andere dem Fischfang schädliche Wasserhaft auszulegen oder aufhängen zu lassen.
3. Die Bestimmungen über die Fischerei im Rhein regeln sich nach der Verordnung vom 24. Dezember 1878 und werden durch vorstehende Verordnung nicht berührt.
4. Vom 20 Oktober bis 31 Januar ist, gemäß § 1 der Verordnung vom 12. Februar 1853, der Fang des Salmes, der Forelle und der Aeschenfische verboten.

Der Fang der übrigen Fischarten und der Krebse ist vom 1 April bis 15. Juni verboten.

Die Herren Kreisdirektoren des Bezirks und den Herrn Polizeidirektor bitte ich, die mit der Handhabung der Fischerei- und Wasserpolizei besonders beauftragten Be-

Digitized by Google

ordnen, somie überhaupt alle mit polizeilicher Function betrauten Beamten ihrer Aufsicht anzuweisen, die bestehenden Fisch- und Krebsfangverbote auf das Strengste zu handhaben. Insbesondere ist die Genehmigung und das Wegfangissichtigen zur Ueberwachung jener Verbote herauszuziehen.

Für die Entdeckung von Fischereifrevels, die mittelst Anwendung von Sprengstoffen (Dynamit) begangen werden, können Belohnungen gewährt werden, deren Beantragung im gegebenen Falle entgegensehe.

Straßburg, den 1 März 1884.

Der Bezirks-Präsident

I. 493. **Back.**

6. Lothringen.

(124) **Bekanntmachung.**

Die 16 Verloosung der allgemeinen Lothringischen Eisenbahnanleihe und die 5 Verloosung der Anleihe für den Bau der Bahnen der Vicinalen findet am 1 April 1884, Vormittags 11 Uhr im Bezirkspräsidial-Saale hierselbst statt.

Zu diesem Termine hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 8. März 1884.

Der Bezirks-Präsident

J. V.

Hoffé.

IV.

Vacat.

V.

Personal-Nachrichten.

(125) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Directorium der Kirche Augsburgischer Confession vorgenommene Ernennung des Vikars Burrus in Sulz u. W. zum Pfarrer in Lupstein hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters sind die von den Wählern des israelitischen Consistorialbezirks Ober-Elsaß vorgenommenen Wahlen des Benjamin Bloch in Colmar des Karl Lang in Colmar und des Isaias Bloch-Lang in Mülhausen zu weltlichen Mitgliedern des Consistoriums bestätigt worden.

Die von dem israelitischen Consistorium des Bezirks Unter-Elsaß vorgenommene Ernennung des Rabbiners Dr. Goldstein in Diedenhofen zum Rabbiner in Mutzig ist seitens des Ministeriums genehmigt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Regierungs-Secretariatsassistent Kreeb in Metz ist von der Steuerdirektion an die Forstabtheilung des Bezirkspräsidiums in Metz versetzt worden.

Der Regierungssekretär Streckert in Straßburg ist in Dienstesangelegenheiten seines Dienstes entlassen.

Zeiger-Verwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Der Landgerichtssecretär Emil Stahl zu Mülhausen und der Bürgermeisterei-Secretär Karl August Rauch sind beide zu ständigen Ueberzeigern ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Dr. med. Theodor Zuber vom 1 März d. Js. als zweiter Arzt der Bezirks-Irrenanstalt Stephansfeld.

Zum Bürgermeister in Drachenbronn, Kreis Weißenburg, bis Wahlen des Gemeinderaths Mercer Heinrich Meister bestellt.

Definitiv ernannt: Die provisorisch Lehrer Wilhelm Muller zu Geispolsheim Kreis Erstein zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Ludwig Sandt zu Mutzig Kreis Molsheim zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Victor Meyer zu St. Nabor, Kreis Molsheim, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Adolph Rassbach zu Mutzig, Kreis Molsheim, zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Victor Caspar zu Wangen, Kreis Molsheim zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Ludwig Dreis zu Selz, Kreis Weißenburg zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Nikolaus Diderot zu Surburg-Hegenheim, Landkreis Straßburg, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Carl Gallet zu Schirmeck, Kreis Weißenburg zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Die provisorisch Lehrerinnen Barbara Geyer in Geispolsheim, Kreis Straßburg, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst. Katharina Frisch zu Rendsdorf, Kreis Hagenau, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst. Marie Hallee zu St. Gallen, Kreis Zabern, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst. Philippine Kraus zu Hohengöft, Kreis Zabern, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst. Marie Burkart zu Lupstein, Kreis Erstein, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst. Clara Diderich zu Bingenheim, Landkreis Straßburg, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst.

Digitized by Google

selbst, Anna Marie Schmidt zu Markweiler Kreis Zabern, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, Jeanne Schmitt zu Oberndorf Kreis Weißenburg, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, Marie Wirth zu Keffendorf Kreis Hagenau zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, Maria Ruhmann zu Donnenheim, Landkreis Straßburg zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, Viktoria Hilgard zu Hausbergen Kreis Zabern zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, Katharina Schmand zu Frankenbronnstraße, Kreis Zabern, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, Emilie Schütz zu Hagen Kreis Zabern, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, Lina Klein zu Pfaffenhofen Kreis Zabern, zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule daselbst. Die kommiss. Klassenlehrerinnen Anna Dürer zu Krumenau, Landkreis Straßburg, zur Klassenlehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, Elise Gaßmann zu Neudorf, Landkreis Straßburg, zur Klassenlehrerin an der kath. Mädchenschule daselbst, Emma Schmand zu Schiltigheim Landkreis Straßburg, zur Klassenlehrerin an der kath. Elementarschule daselbst.

Versetzt: Der kommiss. Klassenlehrer Emil Dammel von Schiltigheim mit der provis. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Bingenheim, Kreis Erstein. Der kommiss. Klassenlehrer Karl Heintz von Mauchenau mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Rotz, Landkreis Straßburg. Der kommiss. Klassenlehrer Nikolaus Ehrn von Dambach und der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Hochfelden Kreis Hagenau. Der kommiss. Klassenlehrer Friedr. Wilhelm Huber von Niederbronn mit der provis. Verwaltung der Lehrerstelle an der konfessionell gemischten Elementarschule zu Gumbsheim, Kreis Zabern. Der kommiss. Klassenlehrer Karl Peter von Eschau mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Obersulzen Kreis Hagenau. Die kommiss. Lehrerin Marie Schäfer von Markweiler mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Burgheim, Landkreis Straßburg.

Versetzt: Der Lehrer Wilhelm Müller von Daubensand nach Kirrweiler. Der Lehrer Jakob Mehne von Kirrweiler nach Daubensand.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg

Ernannt: Postsekretär Heinrich ganz Ober-Postdirektionssekretär in Straßburg.

Versetzt: Postrath Kluge von Straßburg nach Trier. Gegenwärtig vorübergehende Sekretäre im Reichs-Postamt Hubert von Berlin nach Straßburg. Ober-Postsekretärssekretär von Aldenhoff von Straßburg nach Berlin. Postsekretär Bonnemilet von Straßburg nach Hamburg. Postsekretär Buchel von Straßburg nach Frankfurt a. M. Postsekretär Bonnemilet von Frankfurt nach Straßburg. Telegraphensekretär Müller von Colmar nach Straßburg. Ober-Telegraphenassistent Schmachter von Straßburg nach Kaiserslautern. Postschaffner Meth von Münstereifel nach Benthesheim.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Der Postsekretär Buchtze in Metz zum Ober-Postdirektionssekretär.

Versetzt: Der Postassistent Buchen in Metz als probemäßiger Postassistent nach Bingen, der Ober-Postdirektionssekretär Ludwig als probemäßiger Postassistent von Trier nach Metz, der Postverwalter Lemke von Altenhof nach Bestdorf (Sieg) und Opitz von Bertheim nach Hagenbingen. Der Postassistent Kunzer von Saarburg (Lothr.) nach Diedenhofen.

3. Bekanntmachungen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	In sind vakant				Die auf Elementarschulen geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Bezirkspräsidium	beim Bezirkspräsidium	binnen
1	Klassenlehrer	kathol. Elementarschule	Dorlisheim	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	—	4 Wochen
2	Lehrer	kathol. Elementarschule	Rohr	Landkr. Straßb.	Kreisdirektor in Straßb.	—	"
3	Klassenlehrerin	evang. Elementarschule	Mackweiler	Zabern	Kreisdirektor in Zabern	Kirchspielamt	"

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 12. Straßburg, den 22. März 1884.

I.

Vacat.

II.

(120) **Verfügung,**
betreffend die bei Verhandlungen in der Rechtsanwaltschaft zu erhebenden Taxgebühren.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 7 Juni 1880 II Nr. 4088 wird Folgendes bestimmt:

Bei allen Eintragungen und Löschungen in den Rechtsanwaltslisten ist gleichzeitig mit Herbeiführung der Bekanntmachung im Rechtsanzeiger dem Ministerium Anzeige zu erstatten. Aenderungen in den Listen der Landgerichte sind auch dem Oberlandesgerichtspräsidenten. Aenderungen in den Listen der Amtsgerichte dem Landgerichtspräsidenten und dem Oberlandesgerichtspräsidenten anzuzeigen. Bei der auf Falle einer Eintragung erfolgenden Anzeige ist der Tag der Beeidigung mit anzugeben.

Treten Umstände ein, auf Grund deren die Zurücknahme einer Zulassung erfolgen muß oder kann (§§ 21 22 der Rechtsanwaltsordnung) so hat das Gericht die welchen der Rechtsanwalt zugelassen ist, dem Ministerium Anzeige hierüber zu erstatten.

Straßburg den 7 März 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

II. A. 2075

An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
die Herren Landgerichtspräsidenten und die
Amtsgerichte.

(127) **Bekanntmachung,**
betreffend die Uebertragung der Geschäfte von den Steuerdirektionen auf die Direktion der direkten Steuern zu Straßburg.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar d. Js. betreffend die anderweitige Einrichtung der Verwaltung der direkten Steuern (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 2) werden hiermit folgende Bestimmungen getroffen.

1 Die Steuerdirektionen in Straßburg, Metz und Colmar werden mit dem 31. März d. Js. aufgelöst und tritt die Direktion der direkten Steuern zu Straßburg mit dem 1. April d. Js. an deren Stelle.

2 Von dem Personal der bezeichneten Steuerdirektionen in Metz und Colmar verbleibt zunächst noch ein Theil in den genannten Orten zur nach Anweisung des Direktors der direkten Steuern zu Straßburg die ihm zugewiesenen Arbeiten zu erledigen.

3. Vom 1 April d. Js ab sind alle Reklamationen gegen die Veranlagung der direkten Steuern und der denselben gleichgestellten Abgaben an den Direktion der direkten Steuern in Straßburg zu richten.

4 Sobald eine Reklamation nach dem 1 April d. Js an den in Metz und Colmar zunächst noch bestehenden Büreaux eingeht, so ist dieselbe nach erfolgter Instruirung ohne jede weitere Bearbeitung sofort dem Direktor der direkten Steuern in Straßburg zu übersenden.

5. Bis auf weitere Weisung an ihren bezeichneten Wohnorten verbleibenden Beamten der Steuerdirektionen Metz und Colmar haben vom 1 April d. Js. an den Weisungen des Direktors der direkten Steuern Folge zu leisten.

6. An denselben sind von diesem Tage an alle Berichte und Eingaben, welche die Steuerveranlagung und den Steuereingang betreffen zu richten.

Straßburg, den 15 März 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär
III. 2209 **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(128) **Verordnung,**

betreffend der Genehmigung des für der Herstellung einer Verbindungsbahn von Lutterbach nach dem Hafen daselbst der Mülhausen erforderlichen Terrains im Bann der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc.,

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken vom 3 Mai 1841 (Bulletin des lois, IXe série № 9285) und auf den Antrag des Reichskanzlers was folgt

Art 1

Die Herstellung einer vom Bahnhof Lutterbach abzweigenden, westlich um die Stadt Mülhausen bis an das neue Hafenbassin daselbst führenden normalspurigen Verbindungsbahn, für welche die Mittel durch das Gesetz betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1883/84 vom 2 März 1883 (Reichsgesetzblatt 1883 Seite 5 ff.) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als ein öffentliches Anlagen festgestellt und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, das für diesen Bahnbau erforderliche Terrain nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Art 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Berlin den 11 Februar 1884

(gez.) **Wilhelm.**

Im Vertretung des Reichskanzlers

(gez.) **Maybach**

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird im Auftrage des Kaiserlichen Ministeriums hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar den 13 März 1884.

Der Bezirks-Präsident

II 1713. **Zimmer.**

---

(129) **Beschluß.**

Nach Einsicht des Berichtes des Wasserbau-Bezirks-Ingenieurs Mangold in Colmar vom 27 März 1883;

Nach Einsicht der Beschlüsse der General-Versammlung des Elsässischen Fischerei-Vereins vom 12. August 1883,

Nach Einsicht des § 15 der Verordnung vom 13. Februar 1883, betreffend die Fischerei-Polizei,

Nach Einsicht des Gutachtens des Bezirkstages des Ober-Elsaß in seiner Sitzung vom 14 November 1883,

Beschließe ich mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums was folgt

Art. 1.

Das Fischen in sämmtlichen Gewässern des Ober-Elsaß mit anderen als den nachstehend benannten Netzen ist verboten

Erlaubte Netze sind

1) Der Segherrietz (Seaknet),
2) Das feine Wurfgarn (Wurfnetz),
3) Das Spreizgarn und
4) Die Maglott (Stellgarn), wenn auch die aus Weiden geflochtenen Kastkörbe gehören.

Art. 2

Die nach Art 5 des Gesetzes vom 15 April 1829 für Jedermann in den schiffbaren Flüssen und Kanälen erlaubte Benutzung der schwimmenden Angel wird insofern eingeschränkt, als hierdurch verboten wird, mit lebenden todten oder künstlichen Fischen zu angeln.

Art. 3.

Die schwimmende Angel darf mit keinem größeren Gewichte als 50 Centigramm belastet sein (etwa zwei Korn des Zoll-Gewichtes № 4)

Art. 4.

Die Angelschnur darf nur eine Angel tragen welche im Handel als Angel № 6 bezeichnet ist werden pflegt und welche von dem breiteren Ende bis zum äußersten Punkte der Curve keine größere Länge als 19 Millimeter und von der Spitze des Hakens bis zum langen Theil keine größere Breite als 7 Millimeter hat

Art. 5.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 26, 31, 60 und 70 des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Colmar den 4 März 1884

Der Bezirks-Präsident

II. 1592 **Zimmer.**

---

(130) **Beschluß.**

Nachdem das Mitglied des Kreistags Colmar für den Kanton Colmar, Herr Moos Picard zu Colmar am 3 ds brune d. Js verstorben ist, wird auf Grund der Art 11 und 26 des Gesetzes vom 22 Juni 1883, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage verordnet, was folgt

Art. 1

Die Wähler des Kantons Colmar werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes berufen Die Wahl findet in Colmar und in Heiligkreuz auf dem Gemeindehause oder in dem von den Bürgermeistern anderweit zu bestimmenden Lokale statt und zwar

a) in Colmar am Sonnabend den 19. und Sonntag den 20 April d. Js Vormittags 8 Uhr,
b) in Heiligkreuz am Sonntag den 20 April d. Js Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtzählung der im Kanton Colmar abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 27 April d. Js., Vormittags 10 Uhr in dem dasigen Wahllokale.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so findet derselbe in Colmar am Sonntag den 29. und Sonntag den 27. April d. Js., in Hellgrieg am Sonntag den 27. April d. Js. in gleicher Stunde statt.

Die Gesammtzählung der beim zweiten Wahlgang abgegebenen Stimmen erfolgt Montag den 28. April d. Js. Vormittags 10 Uhr.

Art. 4.

Für die Wahl gelten die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 22. Mai 1882 (Verordnungsblatt Nr. 19 Seite 77 und folgende).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem alle Mittel zu benutzen und auf Ersuchen der Bürgermeister in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 14. März 1884.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer

1 1704.

b. Unter-Elsaß.

(130) Bekanntmachung,

betreffend die periodische Nachsicht der Maaße und Gewichte in den zu den Bezirken der Aichungsämter Straßburg, Schlettstadt und Zabern gehörenden Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß.

Die Bekanntmachung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Unter-Elsaß in einer besonderen Beilage zugestellt.

(131) Bekanntmachung,

betreffend den Geschäftsplan, nach welchem die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Wagen im Jahre 1884 im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat.

Die Bekanntmachung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage zugestellt.

(132) Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndikats zum Zwecke der Drainirung von Grundstücken in den Sektionen A und B in der Gemarkung Oberschaeffolsheim.

Der Beschluß wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage zugestellt.

(133) Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndikats zum Zwecke der Drainirung von Grundstücken in den Sektionen A und B in der Gemarkung Oberschaeffolsheim.

Der Beschluß wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage zugestellt.

c. Lothringen

(134) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Waldwiese, Kreis Diedenhofen, genehmige ich auf Grund des Dekrets vom 15. August 1864 sowie des Ministerial-Erlasses vom 9. September desselben Jahres hierdurch,

„daß in Folge Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 22. April 1880 verordneten beiden Krammärkte zu Waldwiese am 2. Donnerstag im März und am 1. Donnerstag im Juli vom 3. Juli 1884 ab wieder abgehalten werden."

Diese Erlaubniß wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der Bürgermeister zu Waldwiese hat angeordnet ein Polizei-Reglement für die fraglichen Märkte zu entwerfen und zur hierfür ihrer Genehmigung vorzulegen.

2) Die vorliegende Erlaubniß erlischt, falls die Märkte nicht binnen längstens Jahresfrist mit Leben gerufen werden.

3) Die den bestehenden bezw. den noch zu erlassenden Vorschriften entsprechende tolerirende Polizei-Aufsicht ist ungehindert zu gestatten.

Der Herr Kreisdirektor zu Diedenhofen wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 12. März 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hoffe.

I. 2108.

(136)
Nachweisung der im Monat Februar 1884 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verbrauchte Fourage erfolgt § 9 Nr. 3 der Reichsgesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. Seite 52.)

Marktort.	Hafer				Stroh				Heu.
	gut.	mittel.	gering.	Durchschnitt	Roggen		Weizen		
					Richt.	Gramm.	Richt.	Gramm.	
	Es kosten je ein hundert Kilogramm.								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	13 40	13 03	12 61	13 01	1 80	— —	4 —	— —	5 80
Colmar	15 10	14 30	13 87	14 42	0 80	— —	5 —	5 60	5 80
Gebweiler	— —	18 —	— —	18 —	4 10	— —	4 60	— —	5 70
Mülhausen	— —	15 05	— —	15 05	— —	— —	— —	5 —	5 —
Rappoltsweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 10	6 20
Thann	— —	13 13	12 25	12 75	4 85	— —	4 10	— —	5 80
Brumath	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 30	— —	6 10
Hagenau	— —	16 40	— —	16 40	0 40	— —	0 20	— —	0 60
Molsheim	15 15	14 46	13 25	15 42	0 95	— —	4 20	— —	0 15
Schlettstadt	— —	14 60	— —	14 83	0 10	5 25	0 60	5 10	0 10
Straßburg	— —	15 8 —	— —	15 05	— —	1 20	— —	8 40	1 14
Oberehnheim	— —	13 —	— —	13 —	0 40	— —	4 80	— —	0 —
Zabern	— —	11 40	— —	11 40	0 40	— —	4 60	4 —	0 —
Metzern	12 30	12 40	12 —	12 40	0 —	0 —	2 —	0 —	0 50
Diedenhofen	— —	13 10	13 —	13 30	— —	1 60	— —	1 60	4 —
Thionville	14 60	14 10	14 60	14 10	0 40	— —	4 00	— —	1 10
Forbach	14 —	13 50	13 —	13 83	0 —	4 —	0 —	0 60	0 40
Metz	15 80	14 60	13 10	14 83	0 80	5 78	4 52	3 93	0 24
Saarburg	14 20	14 —	13 50	14 05	0 20	4 20	4 60	4 20	4 15
Saargemünd	12 80	12 —	11 50	12 10	0 —	0 80	4 —	3 —	0 —

IV.

(137) **Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort nach Peru.

Vom 1. Januar 1884 ab können Postkarten mit Antwort nach Peru, welche in Deutschland oder in einem der Deutschland durch Vertrag verbundenen Länder des Weltpostvereins frankirt sind, unter Vermittelung der Kaiserlich Deutschen Postanstalten in Callao und Payta nach Peru versandt werden.

Die Taxe für solche Postkarten mit Antwort beträgt 40 Pfg.

Berlin W. 10 März 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(138) **Bekanntmachung.**

Betrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist bestimmt worden, daß vom 1. April 1884 ab auch diejenigen Patentschriften, welche nicht durch die Vermittelung des Reichs-Postamts bezogen werden, durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten vertrieben werden können.

Es werden Bestellungen angenommen auf
a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b) zwanglos folgende nicht Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsvertrieb festgestellten Bestimmungen maßgebend. Näheres Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 17 März 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

V.

Personal-Nachrichten.

(130) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Gerichtsvollzieher Mach zu Straßburg ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Die von dem israelitischen Kirchenrathe des Bezirks Ober-Elsaß vorgenommene Ernennung des Rabbiners Levy in Ensisheim zum Rabbiner in Altkirch an Stelle des verstorbenen Rabbiners Lang ist seitens des Ministeriums genehmigt worden.

Verwaltung der Forsten und Domänen.

Der Steuereinnehmer Freiherr Dr. jur. Oberländer in Straßburg ist zum Kaiserlichen Direktor des direkten Steuern in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Derselbe wird die Geschäfte des neuen Amts vom 1. April d. Js. übernehmen.

Die Kaiserlichen Steuerdirektoren Hemrich in Colmar und Dannreuther in Metz sind unter Genehmigung der gesetzlichen Wartegelder in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Lehrerin Louise Schilling zur Vorsteherin einer Kleinkinderschule zu Mülhausen, Lehrerin Marie Förster an der Stadtschule zu Colmar.

Mit der kommissarischen Verwaltung einer Lehrstelle wurden betraut: Lehrerin Emilie Bürkler an der Stadtschule zu Markirch, Lehrerin Melanie Anstett an der Stadtschule zu Markirch, Lehrerin Martha Schönenmann an der Stadtschule zu Mülhausen, Lehrer Gaston Deschler an der Schule zu Sulzmatt.

Versetzt: Die Lehrer Albert Bürny von Ingersheim nach Ebermünster, Karl Hemmer von Feldbach nach Kiffis, Georg Stadtler von Bühlbach nach Sennen, Joseph Klein von Weiler nach Goldbach, Lucian Meyer von Sennen nach Mosch, Adolf Unny von Felleringen nach Weiler, Daniel Bürth von Leberau nach Feldbach, Alois Schmitt von Dürrlis-Rambach nach Leberau. Die Lehrerinnen Eugenie Keller von Masevaux nach Colmar, Wilhelmine Eberlin von Markirch nach Rappoltsweiler, Marie Wunder von Rombach nach Dornach. Die Hülfslehrer Johann Stehlin von Bischtroff nach Enslisheim, Ludwig Beck von Hirsingen nach Dornach, Theodor Schneider von Feldkirch nach Hirsingen.

Ausgeschieden: Salome Ostlin, Vorsteherin der Kleinkinderschule zu Reichenweyer. Die Lehrerinnen Marie Thierry zu Mülhausen, Barbara Kastmann zu Bischweiler, Albertine Ehmann zu Colmar. Die Lehrer Moses Mannasse zu Sulzmatt, Wilhelm Metz zu Mülhausen, Conrad Denissen zu Reichsfeld, Franz Wald zu Dornach.

Pensionirt: Lehrerin Salome Elise Bürny in Rappoltsweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Die Pädagogik-Lehrerin Nedwig zum Mitglied des Gesundheitsrathes des Stadtkreises Straßburg für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1886 an Stelle des wegen Versetzung nach Dortmund ausgeschiedenen Medizinalrathes Assessors Caspar.

Zum Bürgermeister von Plobsheim, Kreis Schlettstadt, der bisherige Beigeordnete Michael Ammel und zum Beigeordneten daselbst das Mitglied des Gemeinderathes, Adjunkt Ignaz Schmitt.

Versetzt: Die Lehrer Jacob Weckherlin zu Dorlisheim, Kreis Hagenau, zum Lehrer an der israelit. Elementarschule daselbst. Karl Strehl zu Buchsweiler, Kreis Zabern, zum Klassenlehrer an der evang. Elementarschule daselbst. Karl Joseph Krämer zu Strehberg zum Klassenlehrer an der südlichen Elementarschule daselbst. Heinrich Wagner zu Rauwiller, Kreis Zabern, zum Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst. Lorenz Jaglong zu Oberehnheim, Kreis Schlett, zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Karl Antlitzer zu St. Peterswald, Kreis Schlettstadt, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Jgnaz Zimmermann zu Molsheim, Kreis Molsheim, zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Heinr. Burg zu Lembersheim, Kreis Zabern, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Johann Hemmann zu Ittwiller, Kreis Zabern, zum Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst. Johann Karl Herold zu Herrlisheim, Kreis Molsheim, zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Karl Eduard Blumé zu Schiltigheim-Bischheim-Straßburg, zum Klassenlehrer an der evang. Elementarschule daselbst. Peter Jungmann zu Hagenau, Kreis Hagenau, zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule St. Nicolaus daselbst. Joseph Dörfler zu Westhofen, Kreis Molsheim, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Johann Baptist Anjeng zu Bergheim, Kreis Molsheim, zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Adolph Antzenberg zu Berweiler, Kreis Zabern, zum Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst. Franz Xaver Münch zu Aschbach, Kreis Molsheim, zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Joseph Mendler zu Molsheim, Kreis Molsheim, zum Klassenlehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Andreas Urban zu Illkirch-Grafenstaden, Kreis Gerstheim, zum Klassenlehrer an der evang. Elementarschule daselbst. Karl Wilhelm Adolph

Deller zu Reichach, Kreis Hegau, zum Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst. Der kommiss. Hauptlehrer Christian Loew zu Sulz a. W., Kreis Mittelrhein, zum Hauptlehrer an der evang. Elementarschule daselbst.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Simon Schmitt in Frohnwiesler.

c. Rathringen.

Ernannt: Zu Gilde des entsetzbaren Mitgliedes Gutsbesitzer Maire zu Hof Tellenmath, Gemeinde Bischdorf, der Eigenthümer und Wirth Jakob Heer zu Altweiler zum Mitgliede der Synodikal-Kommission zur Regulirung der Ruh

Bernet Nicolaus zum Bürgermeister. Reller Johann zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Eizingen. Nicolaus Jacob zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Grimbort. Felix Sarazin zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Chateau-Brehem.

Morgenroth Wagner zur Lehrerin der Schule zu Rodenthal, Gemeinde Oberstein. Ens Wetter, zur Lehrerin der Gemeinde Hallingen. Johann Reeb, definitiv zum Lehrer der Gemeinde Gemeiler. Emilie Mantahn, definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Pierrelette.

Versetzt: Lehrer Attinger von Wöllingen nach Oberdorf. Lehrer Müller von Lutzdorf nach Gemeiling. Lehrer Reichert von Groß Wodenne nach Charleville.

Pensionirt: Der Lehrer Johann Martin Thiel zu Erstorf und Ignaz Theodor Rauch zu Endingen vom 1 April d. Js ab.

3 Beilagen.

Bekannte Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant:				Die auf Elementarschulen geschehenen Anmeldungsgesuche sind nebst Zeugnissen eingereichen	
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim betreffenden	Bemerk
1	Klassenlehrer	kathol. Elementarschule	Dreifaselheim	Hagenau	Kreisschulrath in Hagenau	—	4 Monat
2	Lehrer	" "	Rohr	Unter Elsaß	" " Elsaß	—	"
3	"	" "	Frohschweiler	Weißenburg	" " Weißenb	—	
4	Klassenlehrerin	evang. "	Mattweiler	Zabern	" " Zabern	Kreisschulrath	"
5	"	" "	Zabern	"	" " "	"	"
6	"	" "	Pfalz	"	" " "	"	"
7	Lehrer	Knaben- "	Hochdorf	Molsheim	" " Molsheim	—	"

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 13. Straßburg, den 29. März 1884.

Das gemeinsame Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und der „Gemeinde-Zeitung" zusammen, zu 1,50 Mark vierteljährlich, findet fernerhin nicht mehr statt. Für jedes der beiden Blätter allein wird das Abonnement wie bisher 1 Mark vierteljährlich betragen.

I

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 9 Ausgegeben in Berlin den 20. März 1884

(Nr. 1532.) Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für öffentliche Papiere. (Vom 12. März 1884.)

II

(140) betrifft

Prüfung der Ansätze der Gerichtskosten

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshofe werden die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 der Verfügung vom 29. Juni 1880 betreffend die Prüfung des Ansatzes der Gerichtskosten, dahin abgeändert, daß von der Aufnahme der Erinnerungen in das Protokoll und von der Nichtzustellung der Kostenrechnungen an Allgemeinen dann abzusehen ist, wenn es sich um unerhebliche mit den Weiterungen einer Nichtzustellung nicht im Verhältnisse stehende Beträge handelt.

Straßburg, den 12. März 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus. Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär **von Puttkamer.** Der Unterstaatssekretär Im Auftrage **Schill.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.

II. A 2783.
III. 2263.

(141) Verfügung

betreffend die Berechnung der Kosten der Wiederherstellung beschädigter Katasterakten.

Nach dem Oberpräsidial-Erlasse vom 31. Mai 1879 W. 5186 (Bekanntmachungen des Oberpräsidenten, 1879 S. 40) ist und den wegen Beschädigung von Katasterakten hinterlegten Summen ein Betrag in Höhe der Wiederherstellungskosten der dem betreffenden Stadtviertel (Erbs und den Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle und für abgängige Gegenstände zu vereinnahmen. Dieselbe Bestimmung ist ihrem Sinne nach in der Ministerialverfügung vom 29. Oktober 1882 betreffend die Verpflichtung der Steuerkassen zur Annahme von Assignaten auf Anweisung der Wasserbau-Begrenzungsbeamten (Ministerial-Amtsblatt von 1882 S. 172) wiederholt worden.

Unter Aufhebung dieser Vorschrift wird an Einverständniß mit dem Rechnungshofe hierdurch bestimmt, daß die Erstattung solcher Beträge künftig durch Absetzung von der Ausgabe auf den Unterhaltungsetat, aus welchen die Kosten der Wiederherstellung bestritten worden sind, rechnungsmäßig nachzuweisen ist.

Straßburg, den 29. März 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen u. Domänen. Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär Im Auftrage **Schill.** Der Unterstaatssekretär **Ledderhose.**

III. 2451
IV 1457.

923742A

(142) **Verfügung,**
betreffend die freihändige Uebertragung von Arbeiten und Lieferungen.

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Rechnungs-Revision in Betreff der freihändigen Vergebung solcher Arbeiten und Lieferungen welche an Allgemeinen im Submissionswege verdungen werden sollen, bestimme ich, daß den betreffenden Zahlungsanweisungen hinsichtlich die Verfügung durch welche die freihändige Uebertragung genehmigt worden, abschriftlich beizufügen ist und falls der Verfügung die Gründe der Genehmigung nicht enthalt, dieselben zu jenen Anweisungen anzugeben sind.

Straßburg, den 20 März 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gemeinde, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 1456. **Lebderhose.**

III.
a. Ober-Elsaß.

(143)
Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Appellhofen.
Gemeinde Gebweier und Illhäusern

Beschluß.

Betreff Errichtung einer Syndikatsgenossenschaft zum Zwecke der Ausführung und Unterhaltung einer Bewässerungsanlage auf einem in den Gemarken Gebweier und Illhäusern (an den Straßen Oberweier, Bisterschi, Hirschbrunn, Neuhaus, Sulzen, Kreuz Post und Bisen) gelegenen Wiesenkomplexe.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,
Nach Einsicht des Antrags ꝛc. ꝛc.
Beschließt:

Artikel 1

Behufs Ausführung und Unterhaltung einer Bewässerungsanlage auf obigem in den beigefügten Situationsplane verzeichneten Grundstücken werden die in dem gleichfalls beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Eigenthümer hiermit auf Grund des Art 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 10 Juni 1883 zu einer autorisirten Syndikatsgenossenschaft vereinigt, um die Bestimmte der Art. 15 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Gebweier und Illhäusern während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar den 1 März 1884.
Der Bezirks-Präsident
II 1455 **Zimme.**

Auszug
aus dem Statut des durch Art. 1 des vorstehenden Beschlusses gebildeten Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.
Generalversammlung. Syndikat.
Bildung des Syndikats.
Artikel 1

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat vertreten, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Gegenstände des Syndikats.
Artikel 3

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere beauftragt

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben feststellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Verdingungen oder freihändige Vergebung der Arbeiten anzuordnen und die Genehmigung der vorgeschlagenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer auferlegenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft Vereinbarungen der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cf. Art. 9 des Gesetzes vom 21 Juni 1865) Mitglieder aufzunehmen;
f) über den Ersatz solcher Nachtheile, welche durch über die gemachten Verfügungen von Probleme-Personen und über die Beschwerden des gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Rechnungsführung der Genossenschaftscasse zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was dem für die Gemeinschaft als nützlich erscheint
i) den Mitglied der Vertretung des Bezirks unter die Interessenten zu bestimmen Zeit eine Bücherrevision aufzunehmen und zu Handhabung derselben einen Wasserwärter anzustellen.

Generalversammlung.
Artikel 4

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats neu Anordnungen anordnen. Zur Versammlung des ersten Male das Syndikat nach dem Generalversammlung durch Bezirksrath des Bezirks-Präsidenten unter Festsetzung der Stimmung des Orts der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten

Gemeinden durch Unteranmalie über Rutschellen, sowie durch Anlegung, welche an dem Gemeindebanne und an einer gangbaren Stelle in dessen Nähe oder an der Kirchthüren angebracht werden.

Artikel 8.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind. Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als in 1 Hektar befinden.

Mein Eigenthümer kann jedoch mehr als 6 Stimmen führen. Eigenthümer welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige Personen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Gleichen kann jedoch nie und dieselbe Person nicht mehr als 6 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand aus, wenn erforderlich einen Ersatzmann als dessen Vertreter und ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 2 Jahren in Funktion. — Der Vorstand kennt die Statuten des Syndikats und führt den Einzug bei denen und die Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Gesellschaft zu überwachen und die Akte Akten und andere auf die Verwaltung der Gesellschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt das Abonnement und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen die Gesellschaft bei der Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Colmar zu übertragen. Letzterer kann die Mitgliedschaften und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Vergütung der Tagelöhner und Aufseher bei der Ausführung der Nivellirungen beschäftigten Kulturingenieurpersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten

Artikel 13

Die außerordentlichen Arbeiten umfassen die Herstellung bei in der zugehörigen Straßen und Kostenanschlag angegebenen Werken an der Fecht, ebenso der Schleusen, Durchlässe Brücken, Zu- und Abführungskanälen und alter Anlagen, deren Ausführung der Gesellschaft als im Gesammtinteresse der Genossenschaft gelegen nothwendig erachtet.

Die Ausführung der weiteren im Situationsplan nicht angegebenen Verbesserungsarbeiten liegt den Eigenthümern ob.

Artikel 14

Die ordentlichen Arbeiten umfassen die Unterhaltung der in Artikel 13 genannten Anlagen, insbesondere die Räumung der Zu und Abführungskanäle.

Artikel 15.

Dringende Arbeiten Namen sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet dem Bezirks-Präsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Auch Abänderung des Syndikats und des Kulturingenieurs kann der Bezirks-Präsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 16

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem damit betrauten Kulturingenieur den Zustand aller zu der Bereich der Genossenschaft gehörenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten über Arbeiten welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, welche sich ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übermitteln und von letzterem festgestellt

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 17

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältnis der Größe der Fläche mit welcher jeden Eigenthümer betheiligt ist.

Artikel 18.

Für den Fall, daß ein Grundstück oder ein Theil desselben nicht benutzbar werden kann weil er tiefer, er zu hoch liegt oder weil das Syndikat die Kosten der Herstellung besonderen Arbeiten zur Ableitung des Wassers für unverhältnismäßig groß hält, wird der Besitzer des betreffenden Stücks von seiner Beitragspflicht für diese entbunden.

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(144) **Verordnung.**

Nachdem der Sitz des Vertreters des Kantons Fenetz in Bezirkstage von Lothringen in Folge der Demission des Herrn Victor Thum zu Amnetz unbesetzt geworden ist, beruft ich auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1836, was folgt

Artikel 1

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Fenetz im

Bezirkstage von Lothringen wird hierdurch angeordnet

Artikel 2

Die Wähler des Kantons Fenetz werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl Sonntag, den 20 April 1884 Vormittags 8 Uhr zusammenzutreten.

Artikel 3

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahlresultats, der

Digitized by Google

Entlassung der Gemeinden zu Bekommen und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen, verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 6. Juni 1873 (abgedruckt in der Zeitung für Lothringen vom 10. Juni 1873 und der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblatts vom Jahre 1873) und der Maßgabe, daß die durch den Mosel-Pestsetten mittelst Verordnung vom 23. Juli 1870 genehmigte Entlassung von Gemeinden in Stettinen mit den hiesen seither vorgenommenen Modifikationen zur Anwendung kommt.

Metz, den 20. März 1884.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr v. **Hammerstein.**

---

(145) Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch heute von mir erlassene Verfügung die zu der Gemeinde Dorfkammen gehörige Section Klein-Hanxweiler vom 1. April d. Js. ab von dieser Gemeinde getrennt und mit der Gemeinde Hanxweiler vereinigt werden wird.

Metz, 6. März 1884.

Der Bezirks-Präsident
In Vertretung:
Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(146) Beschluß.

Um die Schiffahrt auf der Mosel bei den großen Militär-Schießständen auf der Feldhofinsel thunlichst gegen die durch die Benutzung dieser Stände veranlaßten Gefahren zu sichern und auf Grund einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten zu Ertheilung vom 2. März 1878 Nr. 10491 und in Folge des Erlasses der Militärdirektion zu Metz hiermit verfügt

Einziger Artikel.

Der Schiffahrtsverkehr auf der bei den Militär-Schießständen der Feldhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke zwischen Kilometer 3 bis 4 ist zunächst auf die Dauer zwei Jahren vom Datum des Publikation dieses Beschlusses an, auf folgende Tagesstrecken beschränkt:

in den Monaten	Morgens	Mittags	Abends
Mai bis August	bis 4 Uhr vom 6—9 Uhr	von 2 Uhr ab,	
Sept. bis März, April	bis 4 Uhr vom 12—2 Uhr	von 5 Uhr ab	
November bis Februar	bis 4 Uhr vom 12—2 Uhr	von 5 Uhr ab	

Metz, den 2. Mai 1878.

Der Polizeidirektion Lothringen.

Die Gültigkeit der vorstehenden zunächst auf die Dauer zweier Jahren erlassene und sodann auf die Jahre 1879 bis incl. 1883 verlängerten Verordnung, betreffend Beschränkung des Schiffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den Schießständen auf der Feldhofinsel wird hierdurch bis zum 31. Juli 1885 verlängert.

Metz den 17. März 1884.

Der Bezirks-Präsident
Frhr. **v. Hammerstein.**

IV.

(147)

Der vorliegenden Nummer liegt ein Abdruck der Verfügung des Reichskanzlers vom 14. März 1884 und der mittelst derselben veröffentlichten Entwürfe von Statuten

1) für eine Orts-Krankenkasse,
2) für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

bei.

---

(148) Bekanntmachung.

Gemäß der Verordnung, betreffend die Fischereipolizei vom 12. Februar 1883 ist in allen öffentlichen Gewässern vom 1. April bis 15. Juni excl.

die Fischerei für alle Salmonidenarten mit Einschluß der Kreble jedoch mit Ausnahme des Salmen, der Forelle und der Aitelsäcke verboten und ebenmäßig während dieses Termins der Handel mit den bezeichneten Fischarten untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Arten des Fischfanges selbst auf die mit der Schwimmangeln in der Hand gehaltenen Angel.

Metz, den 18. März 1884.

Kaiserliche Polizei-Direktion
Dalm.

---

(149) Bekanntmachung.

Durch Beschluß K. Landgerichts zu Mülhausen vom 15. März 1884 ist Johann Peter Wiesel, früher Aktuar in Altmünsterol jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 19. März 1884.

Der K. Oberstaatsanwalt
von Bucumm.

---

(150) Bekanntmachung.

Auf den von Klembaut Simon, Aktuar, früher in Ober-Stork, jetzt in Hebdorf, gestellten Antrag auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses seiner am 20. August 1861 in Ober-Stork verstorbenen Ehefrau Marguerethe geb. Feltz hat das K. Landgericht Metz durch Beschluß vom 8. März d. Js. vor weiterer Entscheidung angeordnet, daß der Antrag gemäß Art. 770 des bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gemacht werde.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 25. März 1884.

Der K. Oberstaatsanwalt
von Bucumm.

(151) **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1884 betreffend.
Reichsland Elsaß-Lothringen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorgeschriebenen 3 und mehr beziehentlich 4 Jahren sind im Bereich der Preußischen Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende vorgemerkt. Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 29. Juli in Colmar u. d. W.
„ 30. „ „ Ingweiler
„ 31. „ „ Hochfelden,
„ 1. August in Brumath,
„ 4. „ „ Bergzabern

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erlassenen Pferde werden zu Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung der Kostpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Reitpferde (Wallach) vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, darauf besonders zu achten, damit die Zuziehung besonderer Pferde welche sich innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke einbiegene Trense mit starkem Gebiß und einen Kopfhalfter aus Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besonderen Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 26 Februar 1884

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Frh v. **Truchseß**, Gr v. **Klinkowstroem**
Nr. 828/2. II. A

V.
Personal-Nachrichten.

(152) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**
Vacat.

2. Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen.

Justiz- und Kattasverwaltung.

Die Gerichtsschreiberassistentenanwärter Seide und Pipo zu Straßburg sind zu Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Oberförster Haldenwang zu Altweilerschweiler Oberförsterei St Quirin ist auf die Oberförsterstelle Altweilerweiler,

der Oberförster Kühn zu Berschweiler Oberförsterei Finkenberg, auf die Oberförsterstelle St Quirin versetzt worden.

Der Oberförster Ballitz zu Hagenau, Oberförsterei Hagenau-Ost ist gestorben.

Der Forstassessor Frischknecht ist kommissarisch mit der Verwaltung der Oberförsterei Finkenberg,

der Forstassessor Tillmann kommissarisch mit der Verwaltung der Oberförsterei Hagenau-Ost beauftragt worden.

Der Katasterinspektoren Günthör zu Colmar, Kinder zu Metz und Dr Jnppen zu Straßburg sind zu Inspektoren der direkten Steuern in der Verwaltung der Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Die Inspektoren der direkten Steuern Günther und Kinder sind der Direktion der direkten Steuern in Straßburg überwiesen und ersterer ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung des Directorats in Behinderungsfällen beauftragt worden.

Der Inspektor der direkten Steuern Dr Jnppen ist bis auf Weiteres der Katasterkommission in Straßburg überwiesen und mit der Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung beauftragt worden.

Die Kassenkontrolleur Brunet in Colmar und Resch in Diedenhofen sind zu Katasterinspektoren auf Probe ernannt und der Direktion der direkten Steuern in Straßburg überwiesen worden.

Der Steuerkontrolleur von Engelbrechten in Selestadt ist nach Straßburg versetzt und mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Inspektors der direkten Steuern beauftragt worden.

Die Steuerkontrolleur Glässer in Thann und Klingbaum in Metz sind nach Straßburg versetzt und die auf Weiterod der Katasterinspektion übertragen worden.

Der Regierungsbaurath Pröppen in Metz ist nach Schlettstadt versetzt und ist demselben der Vorsitz der dortigen Steuerstufe II übertragen worden.

Der Regierungsbaurath Diezy in Colmar ist mit kommissarischer Verwaltung der Kassenkontrolleurstelle in Colmar beauftragt worden.

Der Regierungssekretär Jansen versetzt ist als Kassenkontrolleur nach Diedenhofen versetzt worden.

Der Katastersekretär Blum in Colmar ist als Steuerkontrolleur nach Thann (Kontrolle I) versetzt worden.

Die Katasterlandmesser Gotz und Kirch sind mit kommissarischer Verwaltung der Steuerkontrollerstellen zu Erstein resp. Metz II beauftragt worden.

Der Assistent II Klasse Hübrenet in Saargemünd ist zum Zollcontrolleur I. Klasse in Altmünsterol ernannt.

Die Steuererempfänger Buhl in Schlettstadt und Budde in Weiler sind auf dem Titerste entlassen

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Landbauinspektor **Kuhn** in Colmar ist vom 1. April d. Js. ab zum Bauinspektor mit Hochbauten ernannt und ihm die betreffende Stelle in Colmar übertragen worden.

Von dem gleichen Tage ab ist der Bauinspektor Schlichlee in Colmar zum Landbauinspektor ernannt und ihm die Landbauinspektorstelle bei dem Bezirks-Präsidium zu Colmar übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt.

Emanuel Zum Beigeordneten in Frenkiel, Kreis Mülhausen, bish. Mitglied des Gemeinderathes. Weber und Aktuar Johann Sieffert. Zum Beigeordneten in Aschbach, Kreis Altkirch, bish. Mitglied des Gemeinderathes. Aktuar Martin Denninger daselbst.

Der kommiss. Klassenlehrer Daniel Müller zu Neudorf-Straßburg, versetzt zum Klassenlehrer an der protestantischen Knabenschule daselbst. Der kommiss. Lehrer Michael Meyer zu Dettweiler Kreis Zabern, definitiv zum Hauptlehrer an der evang. Elementarschule daselbst.

Angestellt. Der kommiss. Elementarlehrerin-Lehrerin Caroline Genß zu Brumath, Landkreis Straßburg.

Die bisherigen kommiss. Wegemeister Nikolaus Jeß in Gugenheim, Christian Klein in Wolfskirchen und Jakob Bertrand in Bischweiler unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung als Wegemeister.

Versetzt. Die kommiss. Lehrer Joseph Schickele von Ottersthal mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der luth. Elementarschule zu Mauersmünster Kreis Zabern. Der Schulamtskandidat Georg Bullig von Dettweiler mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule daselbst.

Verstorben. Der Lehrer Friedrich Hoppe von Climont nach Neuweiler.

Entlassene. Der kommiss. Klassenlehrer Johann Heinz in Selz.

Verzogen. Die Klassenlehrerin Eugenie Scheffstoß an der evang. Elementarschule zu St. Nikolaus in Straßburg

c. Lothringen.

Ernannt. Johann Zuber zum Beigeordneten bei Bürgermeisters der Gemeinde Bliesgrund. Jacob Weiß zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Rett.

Ihre Meister zur Lehrerin der Gemeinde Oberweis.

Versetzt. Der Regierungsassessor Simon von der Steuerdirektion zu Metz zum 1. April er. als Kreisdirektor nach Bolchen

Die Wegemeister Mitting von Jouy-aux-Arches nach Châtel-St-Germain und Seymour von Remilly nach Solgne.

Dem Wegemeister Jeß wurde gestattet seinen Wohnsitz nach Pettre zu verlegen.

3. Vakanzen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind anzustellen				Die auf Elementarlehrer gefallenen Bewerbungsgesuche sind noch Zulässigkeit eingereichen	
	bei den Gemeinden	an der	in	Kreis	beim Herrn	beim Inhaltsraum	binnen
1	Klassenlehrer	evang. Elementarschule	Straßburg-Neudorf	Straßburg	Kreisdirektor in Hagenau	Hauptlehrerstelle	4 Wochen
2	Lehrer	" "	Climont	Schlettstadt	" " Schlettst.	"	"
3	Klassenlehrerin	" "	Straßburg	Straßburg	Bürgermeisteramtsverweser in Straßburg	"	"
4	Klassenlehrer	St. Nikolaus	Selz	Weißenburg	Kreisdirektor in Altkirch	—	"

Straßburg. Druckerei d. Schutz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. Straßburg, den 5. April 1884.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8 Ausgegeben zu Straßburg den 25. März 1884.

(Nr. 468) Gesetz, betreffend das Aufsuchen von Mineralniederlagen und den Bergwerksbetrieb im Angrenzen. (Vom 14. März 1884.)

(Nr. 469) Gesetz, betreffend die Approbationen für Apotheken und Aerzte (Vom 17. März 1884.)

(Nr. 470) Gesetz, betreffend den Gemeindebezirk der Zivilgemeinde Straßburg, sowie die Vereinigung von Immobiliarvermögen, Anleihen und Schulden. (Vom 19. März 1884.)

(Nr. 471.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Umsatz in der Stadt Straßburg. (Vom 21. März 1884.)

Nr. 9 Ausgegeben zu Straßburg den 29. März 1884.

(Nr. 472.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für den Etatsjahr 1884/85. (Vom 26. März 1884.)

II.

(153) Bekanntmachung, betreffend die Anweisung und Verrechnung der Steuererhöhungen.

Da durch die Anweisung vom 20 April 1872 (Bel.-Bl. S. 8) vorgeschriebenen Formulare zur Anweisung der Erhöhungen bei den direkten Steuern (Muster 16, 16 und 17) werden hiermit aufgehoben.

An deren Stelle tritt vom Etatsjahre 1884/85 ab das beifolgende Formular, in welches dem bereits angegebenen Beispiele entsprechend alle gleichzeitig zur Anweisung gelangenden Steuererhöhungen der Reichs- und der laufenden Verwaltung einzutragen sind. Für jede Steuerkasse ist eine besondere Anweisung aufzustellen und dieser direkt zur Ausführung und Verrechnung zuzusenden.

Die Steuerkassen haben die Erhebung und Verrechnung stets nach für das betreffende Rechnungsjahr zu bewirken. Ist ein einzelnes Falle die Erhebung bis dahin nicht möglich, so ist die Anweisung mit der Schlußabrechnung an die Landeshauptkasse unter Angabe der Ursache einzureichen (Art. 5 der Bekanntmachung vom 21 Dezember 1882 Amtsbl. S. 191)

Die Landeshauptkasse hat die eingereichten Beträge für jede Steuerkasse gesondert nur summarisch in Ist-Ausgabe. Im Manuale sind jedoch von der Linie die auf die Reichs- und die laufende Verwaltung und die einzelnen Titelabtheilungen fallenden Beträge anzugeben. Die Summen dieser Titelbeträge sind am Jahresschlusse zu ziehen und muß dann die Gesammtsumme derselben mit der Summe der Ist-Ausgabe übereinstimmen.

Die etwaigen Ausgabereste sind am Schlusse in derselben Weise zusammen zu stellen.

Die Buchungen im Manuale sind demnach in folgender Ordnung zu bewirken

Steuerkasse	Nummer der Anweisung	Angewiesen Kapitel 50 Reichsverwaltung (Kalenderjahr 1883/4) bei Titel 9 Nr. 10	10	9	9	Laufende Verwaltung (Kalenderjahr 1883/5) bei Titel 9 Nr. 1a	1b	9	9	Summe	Ist im Monate April	Mai	Juni	Rest am Jahres-Schlusse
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Illwalldorf	10/5. 84	10	20	15	6	—	—	—	—	57	—	57	—	
	10/6. 84	—	—	—	29	7	18	60	15	129	—	—	129	
	10/7. 84	—	—	—	10	—	—	0	40	50	—	—	50	
	20/9. 84	—	—	4	10	4	10	10	15	53	—	—	53	
	1/1. 84	—	—	—	—	—	10	20	50	80	—	—	80	
	30/4. 85	—	—	—	—	—	—	14	10	24	—	—	24	
Ruh	10/5. 84	4	10	7	70	20	—	—	—	117	—	117	—	
	20/9. 84	—	15	8	80	—	10	18	40	180	—	—	180	

usw. fort.

Digitized by Google

In den Finalabschluß und die Rechnung sind die Summen der einzelnen Titelabschlüsse zu übernehmen. Eine Einzelnaufführung der Anweisungen in der Rechnung findet nicht statt, vielmehr ist derselben eine nach Ordnung des Manuals aufgestellte Designation beizufügen in welcher die einzelnen Anweisungen und die auf die einzelnen Titel ꝛc. entfallenden Beträge zusammengestellt sind

Straßburg, den 28. März 1884.

Min.-Serium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III 2676. **v. Hofmann.**

Kreis
Steuerkasse
Journal-Nr

Anweisung
zur
Zahlung von Steuerentbürdungen.

Die Landeshauptkasse in Straßburg wird hiermit angewiesen, die in nachstehendem Verzeichniß bezeichneten Entbürdungen bei den direkten Steuern an die daher genannten Steuerpflichtigen zur Auszahlung zu bringen und die gestellte Zahlung in der Rechnung über den Spezialetat der Verwaltung der direkten Steuern für **188** unter den darüber angegebenen Rechnungsabtheilungen des Kapitels 50 mit zusammen

M. _____

in Worten pp.
zu verrechnen.

den ___ ten ___ 188

Der Bezirks-Präsident,

Rechnungsjournale Nr

An
die Landeshauptkasse in Straßburg
Buchhalterei V
durch Vermittelung der obenbezeichneten Steuerkasse.

Hauptkasse
Ausgabe-Journal Nr
Manual Fol. Nr

Nr des Nebenmanuals Kapitels	Gemeinde	Steuerart a. Grundsteuer, b. Personale Mobiliar- Patent- c. 3. Gebäude- und Gewerbesteuer, 4. Patent-Steuer	Nr. des Artikels der Rolle	Name des Steuerpflichtigen.	Betrag der bewilligten Entbürdung. M. ₰	Quittung des Steuerpflichtigen welchem die Entbürdung bewilligt ist. ebenso Nr der Entbürdungskontrole (Ges. Bl. 1877 S. 148)
				A. Restverwaltung. (Ausfallfonds 1883/3.)		
				Titel 2 Nr 1a.		
				Summe Tit. 2 Nr. 1a.		
				Titel 2 Nr. 1b.		
				Titel 2 Nr. 2.		
				Titel 2 Nr. 3.		
				Summe Restverwaltung.		
				B. Laufende Verwaltung. (Ausfallfonds 1884/5.) (Ganz wie vor.)		
				Im Ganzen:		

Digitized by Google

(154)

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung des Verbots des Fischens rc. im Explosionsbassin zu Metz.

Die Verordnung vom 8 März 1881, betreffend das Verbot des Fischens rc. im Explosionsbassin zu Metz (Amtsblatt für den Bezirk Lothringen 1881 Seite 61), wird hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 27. März 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV 2591 **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(155) **Verordnung**

betreffend die Abhaltung von Rinderviehmärkten in den Gemeinden Ammerschwihr, Bergheim, Bischwihr, Colmar, Ingersheim, Kaysersberg, Kientzheim, Logelnheim, Niedermorschwihr, Obermorschwihr, Rappoltsweiler, Ribeauvillé, Sigolsheim, Turckheim, Wettolsheim, Wihr-au-Val und Zellenberg.

Art. 1.

Die Ufer- und Triebvertilgungsfrist an dem Quatelbach und Bachenkanal werden angewiesen, in der Zeit vom 1 März bis ausschließlich 16 Mai d. Js. die gewonnenen Weidestreifen längs der ihnen gehörigen oder von ihnen gepachteten Grundstücken dergestalt zu weed der Ausfluß ihrer Nutzungen reicht, zu räumen.

Art. 2.

Zum Zwecke dieser Räumung wird der Quatelbach und Bachenkanal vom 29 April d. Js. Abends 8 Uhr bis zum 16. Mai d. Js. Abends 8 Uhr trocken gelegt.

Art. 3

Die Bürgermeister benannten Gemeinden, welche von den beiden Maßregeln betroffen werden, haben diese Verordnung sofort nach Empfang den beteiligten entschädigen Anwohnern und aufgeben am 29 und 30 April, sowie am 7 Mai d. Js in ortsüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß die Räumung innerhalb ihrer Gemeinden gründlich ausgeführt wird.

Colmar den 21. März 1884.

Der Bezirks-Präsident
II. 2282. **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(156) **Bekanntmachung.**

Der § 19 des unterm 6 Oktober 1875 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 bestimmt, daß die Höhe der Vergütung für alle Landlieferungen ausschließlich des Hafers Heu, nach den Durchschnittspreisen der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des Höchsten und des niedrigsten Jahres — festzustellen ist, dafür sollen für jeden Lieferungsverband (Kreis) die Preise den Hauptmarktorten, in denjenigen Bundesstaaten aber in denen auf Grund der Gesetze Normalmarktorte festgesetzt sind die Preise dieser letzteren zu Grunde gelegt werden.

Für den Bezirk Lothringen sind die nachbezeichneten Hauptmarktorte angenommen worden:

Metz für Stadt und Landkreis Metz
Bolchen für den Kreis Bolchen,
Diedenhofen für den Kreis Chateau-Salins,
Diedenhofen für den Kreis Diedenhofen,
Forbach für den Kreis Forbach,
Saarburg für den Kreis Saarburg,
Saargemünd für den Kreis Saargemünd

und sind die gemäß § 19 ermittelten Durchschnittsmarktpreise folgende:

Bezeichnung der Landlieferungen.	Hauptmarktort													
	Metz		Bolchen.		Dieuze.		Diedenhofen.		Forbach		Saarburg		Saargemünd	
	Pro 100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weizenmehl	23	22	25	60	32	32	31	40	39	72	33	76	43	25
Roggenmehl	22	84	20	40	27	45	20	40	32	64	22	92	30	—
Hafer	10	70	05	32	14	64	17	60	17	10	08	80	08	08
Heu	7	84	8	48	8	38	7	20	6	82	5	80	6	06
Stroh	4	08	4	02	5	12	3	64	4	08	4	72	3	76

Für die Gültigkeitsdauer der nachstehenden Durchschnittsmarktpreise ist als Endtermin der 1 April 1885 festgesetzt worden:

Metz, den 27 März 1884.

Der Bezirks-Präsident
IV 227 **Frhr. v. Hammerstein.**

---

(157) Bekanntmachung.

Von Ostern d. Js. ab ist an Internate des hiesigen Lyceums eine direkte Bezirkspräparande anderweitig zu vergeben.

Bewerbungen hierum sind binnen 4 Wochen an den Direktor des Lyceums, Herrn Herrmann Hartleben, zu richten. Denselben müssen der Geburtsschein des betreffenden Schülers, ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Vermögensverhältnisse der Eltern, sowie ein Anzug mit der Strecerrolle beigefügt werden, auch ist die bestimmte Erklärung abzugeben, daß der Rest der Internatskosten unbetreitig bestritten werden kann.

Metz, den 28 März 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
II 1588 **Hasse.**

---

(158) Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 7 August 1851 über die Hospize und in Ausführung der Ministerial-Instruktion vom 8 August 1852 werden die Pflegesätze für diejenigen Kranken, an deren Ueberwachung sich ein Spital nicht kostspielig und welche daher zu den nachbenannten zur Aufnahme von auswärtigen Kranken als geeignet anerkannten Spitälern Aufnahme finden können, vom 1 April 1884 ab bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Spitäler.	Anzahl der für fremde Kranken disponiblen Betten.	Pflegesätze pro Person und Tag incl. Arzneikosten. Mark
1	Spital Barbaraturm zu Metz	unbeschränkt	1 80
2	Hospital St Nicolas zu Metz	"	0 60
3	Spital zu Rodemachern	10	1,20
4	" Altenhof	7	1,50
5	" St Avold	7	0,52
6	" Bitsch	6	0,40
7	" Diedenhofen	2	1 60
8	" Marsal	4	1,—
9	" Diedenhofen	4	1,60
10	" Chateau-Salins	10	1 60
11	" Forbach	10	1,80
12	" Pfalzburg	8	1,—
13	" Saarburg	unbeschränkt	0,80
14	" Finstingen	"	1,60
15	" Saargemünd	15	1,20

Metz, den 26. März 1884.

1e 310 Der Bezirks-Präsident.

IV.

(159) Bekanntmachung.

Die für die Dauer der Artillerie-Schießübungen alljährlich in Märtzantheil belegte Postanstalt mit Telegraphenbetrieb „Hagenau (Els.) — Schießplatz" wird am 18. April eröffnet werden.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Mittmann

---

(160) Bekanntmachung.

Mit den Dampfschiffen der sud Kanzen eingerichteten Hamburg-Nordbrasilianischen Linie findet eine regelmäßige Beförderung von Briefsendungen nach Para, Maranham und Ceará sowohl über Hamburg als auch über Lissabon statt. Die Dampfer verlassen Hamburg am 27 jeden Monats Lissabon an, von wo sie am 3 resp. 4 des nächsten Monats weitergehen und sollen fahrplanmäßig in Para am 18. in Maranham am 22. in Ceará am 24., in Pernambuco am 27. und in Bahia am 30. oder 31. eintreffen. Zur Beförderung der Post nach Pernambuco und Bahia werden nicht die Schiffe der neuen Linie sondern anderweit bereits bestehende Postdampfschiffsverbindungen benutzt.

Berlin W, 18. März 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
J. V.
Sachse

V.

Personal-Nachrichten.

(161) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Der bisherige Hauptlehrer an der Gemeindeschule zu Pfalzburg Johann Schild ist zum Seminar-Religionslehrer am Lehrerseminar zu Pfalzburg ernannt worden.

Verwaltung des Innern

Der Regierungs-Sekretariatsassistent Mertens in Colmar-Stadt ist zu Dolmetschdienste seines Dienstes entlassen.

Forst- und Kulturverwaltung.

Der Autor Alphonse zu Epfig ist zu gleicher Amtseigenschaft nach Barr versetzt.

Der Revierassistent bei Kreisf. Schmelze zu Hagenau ist zum Revier- und Landwirtschaftsrath Colmar und Revierlehrer Elbhausen zu Epfig ernannt.

Verwaltung der Finanzen und Domänen

Die Regierungssekretäre Kahn, Schneider, Hoffmann und Zimmer in Straßburg, Sturm, Martin, Siegrist und Stiegler in Colmar, Kirchert, Endenbach, Eichel, Hilfstätter und Pinckel in Metz,

die Kanzleisekretäre Schreiber in Straßburg und Wachterich in Metz,

die Regierungsassistenten Assistenten Mosseels und Burckmann in Straßburg und Müller in Metz,

die Kanzlisten Rollberg und Lieber in Metz, Hermann und Neumann in Colmar, Saupe, Hirschmann und Rune in Straßburg sind

die Kanzleidiener Huber und Imschle in Straßburg sind an die am 1 April d. Js. in Wirksamkeit tretende Direktion der direkten Steuern in Straßburg versetzt worden.

Alle den Kanton Rosheim (Land) betreffenden Enregistrements-Geschäfte zu Rosheim enthoben worden welche mit dem 1 April dieses Jahres in Thätigkeit tritt.

Der Enregistrements-Einnehmer Zinn in Pfirt ist in gleicher Dienstesigenschaft nach Rosheim versetzt worden.

Der Enregistrements-Einnehmer Schmeyg zu Rappoltsweiler ist auf dem Dienste entlassen.

Justizverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung vom 26. März d. Js. das Gemeinderathsmitglied Johann Peter Wagner, Feldbesitzer zu Saarunion an Stelle des verstorbenen Florian Brack zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Saarunion.

Karl Just und Duchâteau zum Kreisboten in Molsheim.

Genehmigt: Der kommiss. Klassenlehrer August Duller in Kronenburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Schiltigheim bei Straßburg. Der Hülfslehrer Karl Stiffler zu Straßburg mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Kronenburg. Studiosus Straßburg. Der Schulamtskandidat Georg Holzschuh von Rappenheim mit der provisorischen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Hatten, Kreis Hagenau.

Versetzt: Der Klassenlehrer Adolph Russenach von Münzig nach Epfig.

Der Wegemeister Friedrich Schiede von Sulz u. W. nach Niederbronn und der Wegemeister Georg Stempfel von Niederbronn nach Sulz u. W.

Entlassen: Der Hauptlehrer August Kirchmeyer in Bergheim.

c. Lothringen

Ernannt: Eugen Mathuin definitiv zum Lehrer der Gemeinde Imbsweiler, Theodor Klang definitiv zum Lehrer der Schule zu Betzen Gemeinde Kerbach, Anton Adamann definitiv zum Lehrer der Gemeinde Metzerich, Adolphine Domitel zur Lehrerin der Schule zu Diedingen Gemeinde Eschendorf, Louis Beckmann definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Freyhach.

Versetzt: Lehrer Pépin von Oetlingen nach Keselingen.

Installirt: Hülfslehrer Wolff in Altdorf Hülfslehrer Pfeiffer in Malmedorf, Vikar Balthes in Altdorf Vikar Pfeiffer in Hagungen.

Versetzt: Die Hülfslehrer Tausch von Altdorf nach Schalbach, Koch von Schalbach nach Reimeringen, Altmayer von Hahn nach Bremy, Pastor von Niederbronn nach Saarunionungen, Dingel von Großtinsingen nach Oberkutzenburg, Blau Xander von Hagungen als Hülfslehrer nach Niederdorf.

Ausgeschieden: Hülfslehrer Glaser in Bremy.

Ernannt: Hülfslehrer Pfeiffer in Malmedorf Hülfslehrer Fund in Courcelssingen, Vikar Berny in Han a. d. Rau.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Normalschulen errichteten Lehrerstellungsgehälter sind nebst Zulagen folgendermaßen			
	die Stellen	an den	zu	Kreis	dem Herrn	dem Seminarlehrer	Klassen
1	zwei Klassen-Lehrerinnen	evang. Elementarschule	Pfalzburg	Pfalzburg	Kreisdirektion zu Straßburg	Konsistorium	1 Klassen
2	Klassenlehrer	kathol. "	Mutzig	Molsheim	" "	—	"
3	Lehrer	" "	Bergheim	Schlettstadt	" "	Konsistorium	"
4	Klassenlehrerin	evang. "	Zellerthann	Zabern	" "	"	"
5	Lehrer	Knaben-Elementarschule	Forbach	Forbach	" "	—	"

Straßburg, Buchdr. d. Schulz & Co.

gitzed by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 15. Straßburg, den 12. April 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 6 Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1884.

(Nr 1533.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. (Vom 4 Juni 1883.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 4 Ausgegeben zu Straßburg den 5 April 1884

(Nr 473.) Gesetz, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Anzeichnung der Grundlinien und die Fortführung des Katasters. (Vom 31. März 1884.)

II.

(162) Auf Grund des § 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1884, betreffend das Aufsuchen von Mineralien und den Bergwerksbetrieb im Unterelsaß und Sundgau angeordnet, daß in den Gemeinden Straßburg und Mülhausen das polizeiliche Verbot des Petroleum von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten feilgeboten werden darf.

Sofern auch in anderen Gemeinden ein Bedürfniß für eine gleiche Gestattung des Handels mit Petroleum obwaltet, ist dieserhalb von den Gemeindebehörden bei dem Ministerium Antrag zu stellen

Straßburg, den 5. April 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 3056. **v. Hofmann.**

(163) **Verfügung**
betreffend Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. Juli 1882.

An Stelle der Bestimmungen unter Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung, betreffend die Vollstreckung von Urtheilen, welche die Ueberweisung an die Landespolizeibehörden aussprechen, vom 25. Juli 1882. treten folgende Vorschriften:

3. Die Vorsteher der Gefängnisse haben, wenn die Entscheidung des Bezirkspräsidenten bis zur Beendigung der Freiheitsstrafe nicht eingetroffen ist, die Entlassung des Verurtheilten in der Weise zu bewirken, daß derselbe unter obrigkeitlicher Mittheilung des Urtheilsauszuges dem Kreis- (Polizei-) Direktor zu Verfügung gestellt wird. Wenn der letztere nichts anderes bestimmt, ist den Verurtheilte in der Anstalt das zum Eintreffen der Entscheidung des Bezirkspräsidenten in polizeilichem Verwahr zu halten.

Um die Vorsteher der Gefängnisse zur Beobachtung dieser Vorschriften in den Stand zu setzen, haben die Strafvollstreckungsbehörden dafür zu sorgen, daß diesselben rechtzeitig, wenn thunlich gleichzeitig mit dem Aufnahmebefehl, durch Mittheilung des Urtheilsauszuges von der ausgesprochenen Ueberweisung Kenntniß erhalten.

Vergl. Nr. 5 des Erlasses vom 17 November 1880

Straßburg, den 2. April 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für Justiz und Kultus.
Im Auftrage: Der Unterstaatssekretär
Harff. **von Puttkamer.**

An
1 die Herren Bezirks-Präsidenten,
2. die mit der Strafvollstreckung betrauten Gerichtsbehörden,
3. die Vorsteher der Bezirks- und Amtsgefängnisse

II. A 3541
I. A 1694.

(1681) Bekanntmachung,
betreffend die Festsetzung der Höhe der einzurechnenden Strafvollstreckungstagesätze.

Auf Grund des § 1 Abs 1 der Bestimmungen über das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft vom 24 August 1880 wird hierdurch der Vergütungssatz, welcher der Berechnung der Kosten zu Grunde zu legen ist, für das Rechnungsjahr 1884/85 auf sechzig Pfennige für den Tag festgesetzt. Muß jedoch ein Gefangener in eine Irrenanstalt gebracht so kommen statt der vorstehend festgesetzten Detentionskosten die an die Anstalt gezahlten Beträge als bare Auslagen in Ansatz und zur Liquidation.

Straßburg, den 4 April 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 9802. **von Puttkamer.**

(1683) Betrifft
Gerichtsverfassung und Civilprozeßverfahren in Rußland

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 19 Juni d. Js. (Centrals- und Regierungsblatt 1883 S. 199) wird hierauf hingewiesen, daß ein Nachtrag zu der die Gerichtsverfassung und das Civilprozeßverfahren in Rußland betreffenden Zusammenstellung in Nr 11 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. d. Mts. veröffentlicht worden ist.

Straßburg, den 28 März 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 3369 **von Puttkamer.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.

(1666) Bekanntmachung.

Im Etatsjahr 1884/85 soll die Katasterberichtigung zunächst in den nachstehend verzeichneten Gemarkungen in Angriff genommen werden:

I. Bezirk Unter-Elsaß.

Kreis Erstein.

1. Balsenheim,	4. Ittenheim,
2. Hipsheim	5. Westhausen.
3. Offenheim,	

Kreis Hagenau.

6. Herlisheim,	9. Uhlwoog
7. Kunrenheim	10. Munzenheim.
8. Reutenheim.	

Kreis Molsheim.

11. Bergheim,	13. Erlenheim
12. Jenstett	14. Wangenburg.

Kreis Schlettstadt.

15. Bindernheim	17. Mittelhausb.
16. Hilsenheim.	

Kreis Straßburg (Land).

18. Avenheim,	21. Hürtigheim
19. Hessenheim,	22. Offenheim,
20. Fürdenheim,	23. Osthofen

Kreis Weißenburg.

24. Riedseld,	26. Steinfeld.
25. Rott.	

Kreis Zabern

27. Bissert,	29. Reiskirch,
28. Hinsingen,	30. Runsdorf.

II. Bezirk Ober-Elsaß.

Kreis Altkirch

31. Bisdorf	34. Rikerdorf,
32. Luttet	35. Sondersdorf
33. Pfirt.	

Kreis Colmar

36. Herlisheim,	39. Walbach
37. Obermorschweier	40. Zimmerbach.
38. Wettolsheim	

Kreis Rebweiler.

41. Berrweiler	44. Hartmannsweiler,
42. Bolweiler	45. Rüttersheim,
43. Feldkirch	46. Winkheim.

Kreis Rappoltsweiler

47. Bergheim,	48. Gemar.

III Bezirk Lothringen.

Kreis Bolchen.

49. Diedersdorf	51. Holecourt,
50. Han a. d. Mod	52. Mullerthurg.

Kreis Chateau-Salins.

53. Attilloncourt,	55. Gelmeck
54. Chambrey,	

Kreis Metz (Land)

56. Argagn,	59. Vallières,
57. Borny,	60. Bantoux
58. Metz	61. Vanh

Kreis Saarburg.

62. Brauweiler,	64. Eichern.
63. Heringen,	

Kreis Saargemünd

65. Bitsch,	67. Reyersweiler
66. Lemberg,	

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 und 15 des Gesetzes vom 31 März d. Js. betreffend die Berichtigung des Katasters die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, indem ich zugleich darauf aufmerksam mache, daß etwaige Anträge auf Strikterrektion der bezeichneten Gemarkungen innerhalb drei Monaten an die Katasterkommission zu richten sind

Straßburg, den 4. April 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1499 **von Mayr.**

(167) Bekanntmachung

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 31 März d. Js. betreffend die Berichtigung des Katasters die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters wird zur Leitung und Ueberwachung der Katasterarbeiten eine Behörde unter der Bezeichnung „Katasterkommission" mit dem Sitze in Straßburg eingesetzt.

Straßburg den 5 April 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1498. **v. Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(168)

Die Apotheke Barouz in Hagenau ist in den Besitz des Apothekers Leo Häffel aus Hagenau übergegangen.

Straßburg, den 31 März 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
VI. 2067. **Geisler**

(169) Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirk Unter-Elsaß

Gegenstand.	Namen der Marktorte: Brumath.		Hagenau.		Molsheim.		Schlettstadt.		Straßburg.		Weißenburg.		Zabern.	
	Durchschnittspreis für 1 Hektogramm: ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Roggen	—	—	07	71	07	65	07	84	10	20	11	20	10	10
Mehl	21	56	13	45	—	—	23	14	15	57	21	59	—	—
Gerste	10	58	13	78	08	02	10	95	10	88	10	68	08	70
Hafer	4	62	6	10	5	32	5	43	6	08	5	62	4	73
Heu	6	85	7	84	7	70	6	11	6	84	5	15	6	14

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Straßburg als Hauptmarktort.
Zu Brumath wird Roggen nicht zu Markte gebracht; desgl. in Molsheim und Zabern kein Mehl.

Straßburg, den 31 März 1884.

Der Bezirks-Präsident
I. 2123. **Back.**

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(170) Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen für das 1. Vierteljahr 1884.

Ord. Nr.	Aufgelaufen: Tag.	Monat.	Jahr.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag: ℳ	₰	Namen der nicht aufgefundenen Absender u. s. w.
1	Mai 1	4.	Mai	1880	Metz	Strohflechtgeschäft	Einschreibebrief	—	—	Gino Bigi
2	Bolchen	31	Januar	1883	Hermann Meyer	Mörsperm	Kirchenbuch	—	—	—
3	Saargemünd	29	August	1883	Pfarrer	Lothach	Nachl.-Postanweis.	—	85	Empfänger der Nachn.-Sendg. Schmiedeknecht
4	Saarburg (Lothr.)	19	Novbr.	1883	Hartmann, b. Hellmann	Nancy	Postanweisung	10	10	—

Die Absender vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion oder Reichspost ihren Empfangsbescheinigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls — sofern sich nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes, ein Berechtigter nicht meldet — die unabbringlichen Gebührenbeträge der Postanweisungen überwiesen, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 2. April 1884.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirektor,
Gobschmidt

(171) **Bekanntmachung**
den Remonte-Ankauf pro 1884 betreffend.

Reichslande Elsaß-Lothringen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vierjährig drei und mehrjährigen oder Jahren sind im Bereich der Reichslande Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende Märkten 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 29. Juli in Salzburg,
am 30. Juli in Zabern,
am 31. Juli in Hagenau,
am 1. August in Bruchsal,
am 4. August in Singolsheim.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erlassen Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit falschen Fesseln, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper) vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, Hengste, Herauf dieselben zu achten, damit die Zuführgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Eintreffen in dem Depots mit diesen Fehlern behaftet zeigen, verabfolgt wird. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke riemlederne Trense mit starkem Gebiß und einem Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 28. Februar 1884.

Königlich Preußischen Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remontewesen
gez. Frhr. **v. Troschke**. Für die **v. Klinckowstroem**.

Nr. 828/2. R. A.

V.

Personal-Nachrichten.

(172) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschreiberei.

Die Kanzlei Tabler am Lehrerinnenseminar zu Straßburg ist auf ihren Antrag aus dem Seminarbezirke Elsaß-Lothringens entlassen worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes der Kalisalzsalinen ist dem Bergbau-Hilfsarbeiter im Ministerium, Regierungsrath Ruhl übertragen

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 16. Straßburg, den 19. April 1884.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6 Ausgegeben zu Straßburg den 14. April 1884.

(Nr. 474) Verordnung betreffend die Eintheilung in [illegible] (Vom 10. April 1884.)

II.

(1173) **Bekanntmachung,**
betr. den Gewerbebetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten und den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

Die laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 (Nachtrag zu Nr. 44 des Central-Blatts für das Deutsche Reich) von dem Bundesrath erlassenen, nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich finden nach dem Gesetz vom 14. März 1881 betreffend das Ausführen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 3) auch in Elsaß-Lothringen Anwendung. Wo in diesen Bestimmungen auf Vorschriften der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, treten für Elsaß-Lothringen die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 14. März 1884 an deren Stelle; den §§ 44, 57 57a 57b und 58 der Gewerbeordnung entsprechen die §§ 1 2. 10, 11 und 12 des Gesetzes vom 14. März 1884 dem Titel III der Gewerbeordnung die §§ 5 bis 22 des genannten Gesetzes.

Straßburg, den 8. April 1884.

Museum für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. A. 3650 **v. Hofmann.**

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch angestellt den Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen die damit Handel treiben feilzuhalten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren welche sie feilbieten, Ausprägungen an die Werthvorschriften an Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern sowie von Gewerbetreibenden welche mit Edelsteinen, Perlen, Korallen und Korallen Großhandel treiben (vergl. § 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1 Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2 Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche auf Grund des Vertrags zwischen Frankreich der Nord- und Nordwestbahn, der Ostbahn und Südbahn der Gesellschaft und Bierverkauf im gewöhnlichen Umherziehen betreiben wollen, der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden wenn von der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4 57a oder 57b Ziffer 3 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3 Auf die Ausstellung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit in Ziffern nicht etwas anderes bestimmt ist.

4 Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen wenn am Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht oder sobald für das Gewerbe für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgegeben worden ist (vgl. Ziffer 6)

Für das Gewerbe der Tanzsänger, der Kassenstücker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein ausnahmsweise nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorhergegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber nach Entrichtung der Landessteuern zum Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu beginnen, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. In dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Bedürfnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs ertheilt werden.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III. aufgeführten Bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer einen Gewerbebetrieb im Umherziehen anderen Personen von Obst zu Obst will sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den um die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Ausübung eines Industriebetriebes durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 5 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe obwaltet.

11. Die zum Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen, einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenvertriebes (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung), können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsbevollmächtigten im Inlande.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilhalten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar noch abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetrieb im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I. entgegenen Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs nach Entrichtung der Landessteuern sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgestellt ist, Waaren bei Kaufleuten, oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster oder keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimations-

lerte nicht bildet und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

§ 5 Auf die Ausübung des Gewerbebetriebs der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titel III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III.

a. Ober-Elsaß.

(173) Auf Grund der in Nr 5 des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen abgedruckten landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1884, betreffend die Einberufung außerordentlicher Landstände, und des Art. 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1853 berufene ich hiermit was folgt:

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß wird berufen, sich am 28. April d. Js. Nachmittags 2½ Uhr zu einer außerordentlichen Sitzung im Bezirkspräsidialgebäude dahier zu versammeln.

Colmar den 15. April 1884.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

I 2589

b. Unter-Elsaß.

(175) **Verordnung,**
betreffend die Einberufung des Bezirkstages des Unter-Elsaß.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10 April d. Js. betreffend die Einberufung außerordentlicher Landstände für Elsaß-Lothringen vom 1884 (Seite 79), und gemäß dem Artikel 12 des Gesetzes vom 22 Juni 1853 berufene ich hierdurch Folgendes

Der Bezirkstag des Unter-Elsaßes wird berufen sich am Montag den 28 April d. Js Vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale des hiesigen Bezirks-Präsidiums (im dritten Stock Nr 2) zu versammeln.

Straßburg, den 16. April 1884

Der Bezirks-Präsident
I. 2838 **Back**

c. Lothringen.

(176) **Bekanntmachung**

Bei den am 1. d Mts stattgehabten Verlosungen der lothringischen alljährlichen Bezirks-Anleihe und der Anleihe für den Bezirksteil bei Metzingen wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen

A. Von der allgemeinen Anleihe

Litera A zu 1000 Mark

Serie I Nr 153, 203, 471, 504 und 685.
Serie II Nr 705 und 727
Serie III Nr 933, 1186 1273 und 1540.

Litera B zu 500 Mark.

Serie I Nr 71, 408, 501 521, 675, 853, 1044
Serie II Nr 1397, 1378, 2049, 2236, 2351
Serie III Nr 2454, 2488, 2551 2617, 2725, 3088, 3124.

Litera C zu 200 Mark

Serie I Nr. 9, 10 459, 675 1127, 1228, 1244 1406, 1446
Serie II Nr 1947, 1971 2093, 2190, 2259, 2305 2448, 2568, 2724 2742, 2966 3088, 3109 3113, 3506, 3621

B. Von der Metzinger Bezirks-Anleihe

Litera A zu 1000 Mark

Nr. 28.

Litera B zu 200 Mark.

Nr. 134, 193 158, 189 207

Die Auszahlung des Nominalwerthes erfolgt am 1 Juli 1884 mit welchem Tage auch die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserlich Landeshauptkasse zu Straßburg, sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen und Hilfskassenämter an den Tagezeiten der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der Zinsabschnitte sowie der Talons derselben

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1 Juli 1884 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den bis jetzt gezogenen Schuldverschreibungen sind die nachstehend bezeichneten Stücke noch nicht zur Auszahlung vorgelegt worden

Von der allgemeinen Anleihe

Litera A zu 1000 Mark

Serie I Nr 493.
Serie III Nr 918.

Litera B zu 500 Mark

Serie I Nr 124
Serie II Nr 1180.

Litera C zu 200 Mark

Serie I Nr 284, 484 1335, 1016.
Serie II Nr 3376, 3461

Anmerkung. Auf den ausgelosten Schuldverschreibungen befinden sich vor den einstelligen Nummern 000 vor den zweistelligen Nummern 00 und vor den dreistelligen Nummern 0 vorgedruckt.

Metz, den 2 April 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
D 471 **Hoffe**

(177) Bekanntmachung.

Dem Vorstand der Actiengesellschaft für Fabrikation von Chamotte zu Diedenhofen ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der besagten Gesellschaft eine Hypothek zu bestellen.

Die Hypothek, deren Absatz sich auf den Betrag Eintragungen beschränkt, beträgt 4000, zum Preis von je 40 Pfg.

Die Gewinne bestehen in geschenkten Werthgegenständen.

Metz, den 8. April 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Haffe.

(178) Bekanntmachung

Unter Hinweis auf den § 2 der Prüfungs-Ordnung vom 4. Januar 1874 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Lehramts-Candidaten, welche sich privatim auf ihren Beruf vorbereitet haben die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung einer Elementarschulstelle am 7. Juli cr. Morgens 8 Uhr im Katholischen Lehrer-Seminar zu Metz beginnen wird und zwar mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten.

Zu dieser Prüfung haben sich zwei Lehramts-Candidaten bis zum 5. Juni cr. unter Einreichung folgender Zeugnisse bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg zu melden:

1) des Geburts- bezw. Taufscheines,
2) eines ärztlichen Attests über ihren Gesundheitszustand,
3) eines amtlichen Zeugnisses über ihr sittliches Verhalten
4) der Zeugnisse über die von ihnen durchgemachte Vorbereitung.

Diesen Zeugnissen hat der Candidat eine schriftlich verfaßte Lebensbeschreibung beizufügen.

Jede Meldung muß auf Stempelpapier geschrieben werden

Metz den 4 April 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Haffe.

(179)

Nachweisung der im Monat März 1884 stattgehabten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 lit. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-B. Seite 52.)

Marktort.	Preis								Strafe						Bem.
	gut.		mittel.		gering.		Durchschnitt		Roggen				Weizen		
									Mehl		Kernen		Mehl	Kernen	
	Gulden zu einhundert Kilogramm.														
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Altkirch	20	07	19	08	19	25	20	01	4	60	—	—	5	—	—	—	5	20
Colmar	18	10	17	10	14	10	16	10	7	20	—	—	8	—	—	—	8	35
Gebweiler	—	—	17	—	—	—	17	—	5	40	—	—	5	—	—	—	5	—
Hüttenheim	—	—	15	60	—	—	15	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rappoltsweiler	—	—	16	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	20	1	20
Thann	—	—	13	10	12	60	13	11	5	80	—	—	3	60	—	—	4	80
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	4	40
Hagenau	—	—	18	50	—	—	18	50	6	40	—	—	6	20	—	—	6	60
Molsheim	15	00	13	15	13	00	13	72	5	00	—	—	3	20	—	—	3	70
Schlettstadt	—	—	18	54	—	—	18	54	7	20	0	80	5	40	0	80	6	20
Straßburg	—	—	16	86	—	—	16	40	—	—	7	26	—	—	0	86	1	—
Weißenburg	—	—	16	—	—	—	15	—	0	80	—	—	5	80	—	—	6	60
Zabern	—	—	14	20	—	—	14	20	6	00	5	40	5	40	0	60	—	—
Bolchen	13	60	13	40	12	20	12	80	6	—	—	—	3	—	—	—	3	60
Diedenhofen	13	62	13	05	12	20	12	91	—	—	—	—	1	60	—	—	1	60
Forbach	13	60	13	30	14	00	13	23	—	—	—	—	4	80	—	—	4	80
Hayingen	13	—	14	—	12	—	13	07	0	—	—	—	5	—	4	—	9	—
Metz	14	06	14	12	13	00	14	00	0	50	5	60	4	80	0	11	0	43
Saarburg	13	60	13	—	13	50	13	03	1	20	4	20	5	60	4	20	5	75
Saargemünd	13	50	12	—	11	50	12	10	0	—	0	60	5	—	0	60	0	—

Digitized by Google

IV
Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(180) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**
Vacat.

2 Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath

Der wissenschaftliche Hauslehrer Alchelet am Realprogymnasium zu Thann ist aus dem öffentlichen höheren Schuldienste Elsaß-Lothringens entlassen worden

Der Direktor des Realprogymnasiums zu Pfalzburg Dr. Kampmann ist in Ruhestand versetzt worden

Der Oberlehrer Gerhard Hirtzen bisher am Lyceum zu Colmar ist mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle des Direktors am Realprogymnasium zu Pfalzburg beauftragt worden.

Der ordentliche Lehrer Dahlem an der Realschule zu Mörs ist an die Realschule bei St. Johann zu Saarbrücken versetzt worden.

Verwaltung der Finanzen.

Die Gerichtsassessoren Dr. Clemm in Zabern und Siegel in Diedenhofen sind zu Kaiserlichen Regierungsassessoren in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Durch landesherrliche Verordnung vom 29 März d. Js. ist der Übertritt zweier Beigeordneten Johannes Hoefsel, praktischen Arzt zu Buchweiler zum Bürgermeister und des Gemeinderathsmitglieds Karl Thomas, Rentner daselbst zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Buchweiler, Bezirk Unter-Elsaß, ernannt worden

Der Regierungsassessor Dahl in Château-Salins ist an das Kaiserliche Bezirkspräsidium in Metz versetzt worden.

Justiz und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Friedrich August Zeller in Hohwald zum Pfarrer in Sundhofen und des Pfarrers Emil Damman in Dürckheim zum Pfarrer in Offweiler hatten die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten

Die von dem Bischofs-Coadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Domherrn Anton Kraeyeen derzeitigen zweiten Generalvikar an Stelle des verstorbenen Generalvikars Georg Kortyler hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Regierungsassessor Caillin in Metz ist zum 1 Juli d. Js. in den Ruhestand versetzt worden

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Gutkunst in Colmar ist nach Straßburg versetzt und mit Verwaltung der dortigen Steuerkasse II beauftragt worden.

Der Steuerempfänger Weeber in Maursmünster ist nach Weiler (Kasse II)

der Steuerempfänger Hoffstein in Maursmünster nach Lützelstein

der Steuerempfänger Roth in Drulingen nach Maursmünster (Kasse II) und

der Steuerempfänger Krause in Lützelstein nach Maursmünster (Kasse I)

versetzt worden

Der Zollrevisor Klause zu Diedenhofen ist als Ober-Steuerrevisor nach Mülhausen versetzt.

Zivilverwaltung.

a Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Friedrich Mayer zu Reichenweier, welcher seine Demission eingereicht hat, das Gemeinderathsmitglied Gutsbesitzer Friedrich Stoffert zum Beigeordneten der Gemeinde Reichenweier.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten in Lupstein, Kreis Zabern das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Joseph Tritsch daselbst. Zum Beigeordneten in Hattenhofen Landkreis Straßburg das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Gottfried Pfeiffer daselbst.

Der Kaiserliche kommiss. Gemeindesekretär Hipp zu Ingweiler vom 1 Mai 1 Js. ab zum kommiss. Gemeindesekretär bei dem Schutzbezirk Saales und dem Polizeiamt in Saales. Der bisherige Gemeindesekretariatsgehilfe M. Hoehl zu Pfalzburg vom 1 Mai 1884 ab zum kommiss Gemeindesekretär für den Schutzbezirk Ingweiler und dem Polizeiamt in Ingweiler

Die Kaiserlichen Kanzlei Gehilfen Weibel zu Maursmünster, Kreis Zabern zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Oberbronn, Kreis Hagenau.

Definitiv angestellt: Die kommiss Kassenassistentin Karolina Wachtig zu Schweyerhs, Kreis Hagenau.

Bestätigt: Der kommiss Kassenassistent Friedrich Ehlig von Schnejdern mit der kommiss Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Lichtenberg, Kreis Zabern

Gestorben: Der Gemeindevorsteher Joseph Arnold zu Wisch, Oberlothringen Bezirk Diedenhofen.

c. Lothringen.

Ernannt: Zum Kantonalarzt des Kantons Algringen

mit dem Wohnsitz in Deutsch-Avricourt. Dr Weigend zur Zeit in Metz.

Eugen Simon definitiv zum Lehrer der Gemeinde Hetzingen.

Versetzt: Lehrer Endres von Ensenbach, Gemeinde Kirchnaumen nach Hasbach, Gemeinde Grindorf. Lehrer Grebel von Bärenthal nach Sierenthal. Lehrer Calmes von Wahlhausen nach Oettingen. Lehrer Cremer von Helsdorf, Gemeinde Grindorf, nach Waldwisse. Lehrer Merten von Sierenthal nach Bilsdorferingen. Lehrer Gaspar von Bilsdorferingen nach Hasbach. Anntze von Sierenthal. Lehrer Pauckel von St. Avold nach Espingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Regelt der Ober-Postdirektionen in Straßburg.

Ernannt: Die Postpraktikanten Schumann und Reuter zu Postsekretären in Straßburg. Ober-Telegraphenassistent Mentzel zum Telegraphensekretär in Colmar (Els).

Angestellt: Die Postassistenten Bender in Schlettstadt, Pulle in Straßburg, Bergemann als Telegraphenassistent in Straßburg. Telegraphenassistent Scheid in Straßburg.

Versetzt: Die Postsekretäre Feerse von Colmar nach Hannover Lindknecht von Straßburg nach Eschbach, Simon von Straßburg nach Forst (Baden). Neugebauer von Forst (Baden) nach Straßburg. Ober-Telegraphenassistent Mentzel von Neubreisach nach Colmar.

In den Ruhestand getreten: Postverwalter Bataillard in Markolsheim.

Gestorben: Postsekretär Preiß in Mülhausen.

Regelt der Ober-Postdirektionen in Metz.

Ernannt: Der Postsekretär Strigel in Metz zum Ober-Postdirektionssekretär.

Angestellt: Die charakterisirten Postsekretäre Bellens, Kellner, Paulsen und Flühr in Metz und Steuer in St. Avold als Postsekretäre, die Postassistenten Hensler in Metz, Meyer und Müller in Diedenhofen als Postassistenten und der Postamtsdiener Stallberg in Albestorf als Postverwalter.

Versetzt: Der Postsekretär Klipp von Metz nach Marburg, die Postassistenten Müller von Zetzing nach Diedenhofen, Oberreiter von Merzenhausen nach Metz, Köhler von Stettin nach St. Avold, Wilke von St. Avold nach Straßburg, Meckel von Bensdorf (Lothr.) nach Metz, Wegeleur von Hagendingen nach Bertheminen, Schmidt von Diedenhofen nach Saarburg (Lothr.) und Piper von Saarburg (Lothr.) nach Pirkhagen, der Postverwalter Michels von Oettingen nach Groß-Moyeuvre und Humbert von Groß-Moyeuvre nach Oettingen.

Vermischte Anzeigen.

Die Reichsversicherungs-Anstalt (Wechselseitig- und Mobiliener-Versicherung) in Mannheim hat den Herrn Friedrich Hänele in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sie hiermit Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Druckerei M. DuMont & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 17. Straßburg, den 26. April 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 13. Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1884.

(Nr. 1534.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. (Vom 12. April 1884.)

(Nr. 1535.) Gesetz, betreffend die Pensionirung des Hauptzollamts in Hamburg. (Vom 12. März 1884.)

Nr. 14. Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1884.

(Nr. 1536.) Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. (Vom 6. Mai 1882.)

Nr. 15. Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1884.

(Nr. 1537.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Arbeitsunfähigen zur Krankheit der Pocken. (Vom 29. Februar 1884.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 9. Ausgegeben zu Straßburg den 23. April 1884.

(Nr. 475.) Verordnung, betreffend Ermächtigung der Lokomotivfabrik Krauß & Cie. in München zum Bau und Betrieb der schmalspurigen Kupferbergerer Thalbahn Herbsweiler—Lützelburg—Kupferberg—Schweighof und der normalspurigen Verbindung zwischen dem Anschlusse Lützelburg und dem Eisenbahnhofe daselbst. (Vom 7. April 1884.)

(Nr. 476.) Verordnung, betreffend Errichtung einer Zweigbrücke in Rappoltsweiler. (Vom 15. April 1884.)

(Nr. 477.) Reglement, betreffend die Gebührenliste für Zeugen als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen. (Vom 15. April 1884.)

II.

(181) Allgemeine Verfügung, betreffend die Einweisung von Anlagenvorschüssen.

Unter Abänderung des § 6 Abs. 5 der Verfügung vom 11. März 1880, betreffend die Einweisung von Anlagenvorschüssen, wird hierdurch bestimmt:

I. Anlagenvorschuß (G. K. G. § 84) ist einzuweisen, wenn die Gebühren desselben ziffernmäßig angeordnet ist.

In den Fällen, in welchen die Vornahme einer gerichtlichen Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht ist, hat der Gerichtsschreiber nach am Tage der Entscheidung oder spätestens am nächstfolgenden Tage dem Vorschußpflichtigen einen kostenfreien Auszug der Entscheidung, soweit dieselbe den Vorschuß betrifft, zu ertheilen und dabei die Empfangsbescheinigung, in welcher die Zahlung erfolgen soll, zu bezeichnen. Der Einnehmerei ist gleichzeitig von dem Geschehenen Kenntniß zu geben. Die Einweisung in der gewöhnlichen Form erfolgt erst, wenn die Einnehmerei dem Gerichtsschreiber von der erfolgten Zahlung Mittheilung gemacht hat. Diese Mittheilung ist in der Einweisung zu erwähnen und dieselben als Anlage beizufügen.

Von der Ertheilung des Auszugs kann abgesehen und der Vorschuß ohne Weiteres in der gewöhnlichen Form einzuweisen werden, wenn nach der Gestaltung des Vorschußpflichtigen die Zahlung sicher zu erwarten steht. An der für die Berechnung der Auslagen bestimmten Stelle des Eingangsregisters (1. Spalte 6 II. Spalte a) ist jedoch der Umstand, daß von der Zahlung die Vornahme einer gerichtlichen Handlung abhängig gemacht ist, anzugeben.

II. Soweit der Erhebung von Anlagenvorschüssen rücksichtlich nicht angeordnet ist, die Auslagen, für welche ein Antragsteller Vorschuß zu zahlen hat, aber vor Eintritt der Fälligkeit derselben den Betrag von 20 Mark erreichen, hat der Gerichtsschreiber den Vorschuß, wenn nicht die Beendigung der Sache oder der Eintritt der Fälligkeit aus anderen Gründen binnen Monatsfrist sicher zu erwarten steht, alsbald nachdem die

Digitized by Google

Auslagen den angegebenen Betrag erreicht haben, in Höhe der thatsächlich verausgabten, durch Vorschuß gedeckten Auslagen zu berechnen und anzuweisen. In denjenigen Fällen, in welchen gemäß der Verfügung vom 10 Oktober 1881 die Einweisung eines Gebührenvorschusses bis zum Ablauf der dort bestimmten dreimonatigen Frist ausgesetzt bleibt, ist jedoch der Auslagenvorschuß für welchen die Voraussetzung der Einweisung während dieser Frist eintritt, erst mit dem Gebührenvorschusse einzuweisen.

Enthalten nach der Einweisung eines Vorschusses in bestimmte Sache weitere Anlagen zu finden wegen des hierfür einzuweisenden Vorschusses die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Für Anlagen, welche zu der Zeit schwebenden Sachen erwachsen und Hauptschuld deren die unter Ziff II bestimmten Voraussetzungen der Vorschußeinweisung bereits früher eingetreten sind hat diese Einweisung nachträglich alsdann zu erfolgen

Straßburg den 30 März 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung	Abtheilung
für Justiz und Kultus	für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.	Im Auftrage **Schill.**

An sämmtliche Gerichte in Elsaß-Lothringen
II A 3631
III. 2455

(183) Erlaß

des Verfahrens bei Zahlung von Kosten der Zwangsvollstreckung.

Vom 1 April d. Js ab werden die persönlichen Ausgaben, die Kosten der Verpflegung u der Gefangenen und die Transportkosten bei den Amtsgefängnissen nicht mehr vom Ministerium sondern durch die betreffenden Herren Ersten Staatsanwälte angewiesen. Denselben werden zu diesem Zwecke entsprechende Kredite überwiesen werden.

Zur Vereinfachung des Zahlungs-Verfahrens ist bestimmt worden daß die festgestellten und mit Anweisung versehenen Liquidationen über Verpflegungs- und Transportkosten seitens der Ersten Staatsanwälte unter Briefumschlag an diejenige Steuerkasse gesandt werden in deren Bezirk der Empfänger des liquidirten Betrages wohnt Die Steuerkassen haben demzufolge nach Maßgabe der Belastungsanzeigen vom 21 Dezember 1882 (Ministerial-Amtsblatt S 121) zu verfahren

Vorstehendes wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt zu Kenntniß der Steuer-Empfänger gebracht.

Straßburg den 4. April 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung	Abtheilung
für Justiz und Kultus	für Finanzen u. Domänen
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.	**von Mayer.**

II. A. 3868.
III 3109.

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat

b Unter-Elsaß

(182) Beschluß.

In Erwägung, daß in Folge der längeren Beurlaubung des Regierungsassessors Naumann der demselben in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 24 Februar 1872 ertheilte Auftrag zur Verwaltung der Stelle eines städtischen Beigeordneten hierselbst erlischt ist und daß die naturgemäßen Voraussetzungen des gedachten Gesetzes zur Zeit noch fortbestehen, beschließe ich, was folgt

Dem bei der Kreisdirektion in Mülhausen beschäftigten Regierungs-Assessor Stengel wird vom 1 Mai d Js ab die Verwaltung der Stelle eines städtischen Beigeordneten hierselbst als außerordentlichen Kommissar übertragen.

Straßburg, den 18. April 1884

Der Bezirks-Präsident

IV 2923. **Back.**

(184)

Anmeldungen zu der, in Ausführung der Vorschriften betreffend die Anstellung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung v Elsaß-Lothringen vom 29 Juli 1873, bevorstehenden Prüfung, sind bis spätestens bis 10 Mai d. Js bei uns einzureichen

Die auf Stempel geschriebenen Anmeldungen müssen zugleich die Angabe enthalten, ob der Kandidat beabsichtigt die Prüfung für den Dienst der inneren Verwaltung oder für den Steuerverwaltungs- bezw. den Steuerempfangsdienst abzulegen.

Straßburg den 31 April 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
C. 810. **Geiseler.**

c. Lothringen.

Vacat.

Digitized by Google

IV.

(185) Bekanntmachung.

Nach § 24 Absatz 5 der Postordnung 6. nach den postdienstlichen Ausführungs-Bestimmungen hat jeder Landbriefträger auf seinem Bestellungsgange im Anschlusse auch Pakete zu führen, welche zur Eintragung bei ihm angenommen und Sendungen mit Werthangabe Einschreibesendungen, Postanweisungen, gewöhnliche Packete und Nachnahmesendungen sind. Mit der Aufsicht der Eintragung selbst beauftragt ist der Landbriefträger demnächst das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seines des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Wie mehrfache Wahrnehmungen ersehen lassen, sind diese Bestimmungen und das dem Publikum durch Aushang gegebene Mittel zu seiner Sicherstellung den städtischen Bestellung nicht ausreichend bekannt.

Es wird daher auf die abandergezeichnete Einrichtung hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Metz, den 22. April 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Goldschmidt.

(186) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort nach Nicaragua.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können ist nunmehr auch Nicaragua beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Nicaragua beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 8. April 1884

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(187) Bekanntmachung.

Der frühere Tapezierer Karl **Schick**, dermalen zu Straßburg, und dessen Ehefrau Sophie geb. Schiffler, zu Wolfisheim, haben heute ihre Gütergemeinschaft, insbesondere auch die eheliche Errungenschaftsgemeinschaft, aufgehoben.

Cassel, den 12. April 1884.

Königliches Amtsgericht, Abth. 10.
Zimmermann.

V.

Personal-Nachrichten.

(188)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Orden zu ertheilen und zwar:

des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen

dem Landgerichtsrath Dr Beerens in Colmar,

der goldenen Medaille des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären

dem Oberpostil Schulz an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg

2 Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen

Oberschulrath.

Der außerordentliche Hilfsarbeiter Finke an der Realschule zu Rappoltsweiler ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Verwaltung der Zölle.

Zu Mitgliedern der Kommission für die örtliche Verwaltung an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg sind für die Zeit bis Ostern 1885 berufen die Professoren Dr Schmoller, welcher den Vorsitz zu führen hat Dr Kundt, Dr. Fitting, Dr Hoppe-Seyler und Dr de Bary.

Der Gefängniß-Obersipektor Glaunin in Straßburg ist zum Direktor und der Gefängnißinspektor Wentzlaff zum Rendanten des Landesgefängnisses in Pfalzburg ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung

Auf Grund der bestandenen Staatsprüfung ist der Referendar Wilhelm zu Mülhausen zum Gerichtsassessor ernannt

Dem Kaiserlichen Notar Schall zu Lörchingen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt.

Der Bürgermeister Eigenthümer und Gastwirth Johann Hilger zu Dimmerkirch ist zum zweiten Friedensgerichtsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgerichte zu Dannenholz ernannt.

Den Gefängniß-Vorstehern Wagnitz in Colmar, Wagner in Rüti und Godelitz in Mülhausen ist seitens des Kaiserlichen Statthalters der Charakter als Ober-Inspektor in der Gefängniß-Verwaltung von Elsaß-Lothringen verliehen worden.

Der Rendant Schultz ist zum Inspektor I Klasse, der Expedient Brentmann zum Rendanten, der Expedient Förstel zum Inspektor II Klasse und der Gefängniß-Aufseher Dorr zum Expedienten in der Gefängniß-Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt worden

Den Inspektor I Klasse Schultz ist die Vorsteherstelle beim Bezirks-Gefängniß in Straßburg, den Rendanten Brentmann die Rendantenstelle der der Strafanstalt in

Custitutum und dem Expedienten Dirx die Expedientenstelle beim Bezirks-Gefängniß in Molsheim übertragen worden.

Der Inspektor B. Klasse Förster ist in seiner bisherigen Stellung bei der Strafanstalt zu Hagenau belassen worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen

Hofkammerrath 1. Klasse Gruhenmann in Lagarde ist als Steuereinnehmer nach Erstmahl versetzt.

Zivilverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zu Stelle des Bürgermeisters Jakob Baum zu Küstlingen, welcher seine Dimission gegeben hat, der bisherige Bürgerdiener Christian Siegmund zum Bürgermeister und zu Stelle des Letzteren das Gemeinderathsmitglied Bäcker Jakob Meiguenhalter zum Bürgerdiener der Gemeinde Rimbsheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Forsthilfsaufseher und Feldwebel-Oberjäger im Regiment A. Franz Gaspari zu Gufferhein vom 1. März d. Js. ab zum provisorischen Gemeindeförster für die Schutzbezirke Wörth a. G. und dem Wohnsitze in Wörth a. G.

Bestätigt: Die provisorische Lehrerin Friederike Jacobs Gastran in Erlenweiler mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule in Schwabweiler, Kreis Weißenburg. Anna Odenthal in Rastatt mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule in Dossenheim. Lina Bernard aus Wiedersbach mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule in Ellenweiler, Kreis Schlettstadt.

Die provisorische Lehrerin Bertha Hahn in Rixheim mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule in Colmar.

Die provisorische Klassenlehrerinnen Klara von Stumpf in Rixheim mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule in Zabern, Amalie Hammann in Salzwerk mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule in Rixheim, Emma Hermann von Wissenheim mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule in Rixheim, Kreis Colmar.

Die Schulamtsaudidaten Karl Leh von Ingweiler mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule in Windersbach, Michael Michel von Schaffenhof mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule in Gumbrechtshofen (O.) Kreis Hagenau, Felder Wilh. Gaugluft von Rastbach mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Katzenweiler, Kreis Zabern, Karl Bernhard von Niederbronn mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Gersheim, Kreis Hagenau, Heinrich Weber von Berg mit der provisorischen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule in Niederbetschdorf, Kr. Weißenburg.

Die Schulamtskandidatinnen Karoline Gisy von Straßburg mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule in Reichenweiler, Helene Schuppler aus Belfaffe mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule in Post, Julie Haußknecht aus Lützelstein mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule in Lützelstein, Margarethe Klotz von Buchsweiler mit der provisorischen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule in Mackweiler, Katharina Gruß zu Lützelstein mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule in Illtalheim.

3. Vakanzen.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an mich einzureichen.

Forstdienstbezugsberechtigte Anwärter haben bei Einreichung ihrer Gesuche auch zu bemerken, ob und wann sie die Forstdienstbezugsprüfung bestanden haben.

Straßburg, den 12. April 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Der Oberforstmeister
v. Brandenstein.

II 1767

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind anzustellen				Bis auf Allerhöchstes gestattetes Verwendungsgesuch sind nicht Angestellte eingereichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Bezirkspräsidium	Termin
1	Hauptlehrer	evang. Elementarschule	Gefersheim	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	Konkurrenz	4 Wochen
2	Hauptlehrer	„ „	Oberbronn	„ „	„ „	„	„
3	Lehrer	„ „	Bischwiller	Molsheim	„ „ Molsheim	„	„
4	„	kathol. Elementarschule	Wiesbach	Weißenburg	„ „ Weißenburg	„	„
5	„	evang. „	Erlenweiler	Zabern	„ „ Zabern	Konkurrenz	14 Tagen

Straßburg. Druckerei u. Verlags-A. vorm.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 18. Straßburg, den 30. April 1884.

(189) Prüfung, betreffend die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsvollzieher.

In Ausführung des Regulativs vom 15 April d. Js (Ges.-Bl. für Elf-Lothr. S. 83) werden hinsichtlich der Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsvollzieher die nachstehenden Bestimmungen erlassen

I. Vorbereitungsdienst.

1 Der Vorbereitungsdienst unterliegt der Leitung und Aufsicht des Ersten Staatsanwalts in dessen Bezirk er stattfindet.

2 Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienste ist mit der Geburtsurkunde des Anwärters und einer von ihm selbstverfaßten und geschriebenen Darstellung seines Lebenslaufs durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde (Ziff 1) dem Oberstaatsanwalt einzureichen

3. Bei Antritt des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter von der Aufsichtsbehörde oder einem von derselben ersuchten Amtsrichter mittels Handschlags an Eidesstatt zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten und Protokoll hierüber aufzunehmen.

4. Während der Vorbereitungszeit haben andere als Militär-Anwärter sich am Sitze des einem Gerichtsvollzieher und sechs Monate nach dessen Wahl entweder bei einem Amtsgerichte oder bei der Verwaltung des Enregistrements bei einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Gerichtsvollzieher zu beschäftigen. Von den übrigen sechs Monaten sind drei bei dem Amtsgerichte und drei bei der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts zu nehmen

Bei ungenügender Vorbereitung kann die Vorbereitungszeit von der Aufsichtsbehörde nach deren näherer Bestimmung bis auf 2 Jahre 6 Monate erhöht werden

Militär-Anwärter haben sich sechs Monate bei einem Gerichtsvollzieher drei Monate bei einem Amtsgerichte und drei Monate bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts zu beschäftigen

5. Die Zeit, während welcher ein Anwärter in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, kann auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von 8 Wochen nicht übersteigt.

Wird der Anwärter über 8 Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen so kann eine Anrechnung der übersteigenden Zeit oder eines Theils derselben nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen

II Prüfung.

6 Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist der Aufsichtsbehörde und von dieser mit Bericht über den Erfolg des Vorbereitungsdienstes dem Oberstaatsanwalt vorzulegen.

Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Anwärter als zu Ablegung der Prüfung genügend vorbereitet zu erachten ist

7 Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus Sie dauert zwei Tage und besteht in der Bearbeitung von Aufsätzen welche unter Berücksichtigung der einschlagenden Bestimmungen der Gebühren-Stempel- und Enregistrementsgesetze vorzugsweise dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Gerichtsvollzieher zu entnehmen sind

Für die Bearbeitung ist an den Vormittagen und Nachmittagen eine Frist von je 3 bis 4 Stunden zu geben

Den Arbeiten sind unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission anzufertigen.

Die Benutzung von Büchern außer dem Text der Gesetze und sonstigen Vorschriften ist ausgeschlossen

8 Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich Dieselbe ist darauf zu richten, ob der Kandidat die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche allgemeine Kenntniß des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handels- und Wechselrechts des Strafrechts und des Prozeßverfahrens und eine genaue Kenntniß derjenigen Vorschriften besitzt welche sich auf die Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher beziehen.

Die Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen

ist zu den Akten zu nehmen und über das Gesammergebniß von der Kommission ein Gutachten abzugeben.

III. Fortbildungsdienst.

9. Der Fortbildungsdienst der Gerichtsnotariatsamtskandidaten umfaßt die Aufsicht des Ersten Staatsanwalts, in dessen Bezirk die Kandidaten sich befinden.

10. Die Beschäftigung zum Zwecke der Fortbildung hat mindestens 6 Monate lang bei einem Gerichtsvollzieher und im Uebrigen nach der Wahl des Kandidaten entweder bei einem Gerichtsnotariate oder bei einer Gerichtsbehörde beim Gerichtsnotariate oder beim Staatsanwaltschaft, bei der Verwaltung des Enregistrements einem Rechtsanwalt oder einem Notar stattzufinden.

Den Antritt der Beschäftigung und jeden Wechsel derselben hat der Kandidat der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Ueber das dienstliche und außerdienstliche Verhalten sowie über die Leistungen des Kandidaten hat die Aufsichtsbehörde jährlich wenigstens einmal Auskunft einzuziehen. Dasselbe kann dem Kandidaten entgehen in bestimmten Zwischenräumen, Zeugnisse über seine Beschäftigung und Führung beigebracht.

IV. Uebergangsbestimmung.

11. Für die am 1. Mai 1884 um Vorbereitungsdienste beschäftigten Anwärter hat die Aufsichtsbehörde zu bestimmen, in welcher Weise der bereits zurückgelegte Theil des Vorbereitungsdienstes auf die unter Ziff. 4 bezeichneten Zwecke desselben anzurechnen sei.

Straßburg, den 24. April 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

---

(100) **Prüfung,**
betreffend die Erforderniße zur Zulassung als Gerichtsschreiber

In Ausführung des Artikels 6 vom 15. April dieses Jahres (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 83) werden hinsichtlich der Erforderniße zur Anstellung als Gerichtsschreiber die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

I. Vorbereitungsdienst.

1. Der Vorbereitungsdienst unterliegt der Leitung und Aufsicht des Landgerichtspräsidenten und des Ersten Staatsanwalts, in deren Bezirk er stattfindet.

2. Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde (Ziffer 1) dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt einzureichen. Dem Gesuche ist die Geburtsurkunde des Anwärters und eine von ihm selbst verfaßte und geschriebene Darstellung seines Lebenslaufs, bei anderen als Militär-Anwärtern auch der Nachweis über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beizufügen.

3. Bei Antritt des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter von dem Landgerichtspräsidenten über dem von der Aufsichtsbehörde beauftragten Amtsrichter mittels Handschlags an Eidesstatt zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten und Protokoll darüber aufzunehmen.

4. Von der zweijährigen Vorbereitungszeit sind noch nähere Bestimmung der Aufsichtsbehörde ein Jahr und drei Monate der Beschäftigung bei einem Amtsgerichte, drei Monate der Beschäftigung bei einem Landgerichte und sechs Monate der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts zu widmen.

Bei ungenügender Vorbereitung ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Vorbereitungszeit beim Amtsgerichte auf ein Jahr und sechs Monate, die beim Landgerichte auf zwei Monate und die bei der Staatsanwaltschaft auf acht Monate zu erhöhen.

Innerhalb des Vorbereitungsdienstes kann Anwärter erste ist der Anwärter drei Monate gleichzeitig bei einem Gerichtsvollzieher und drei Monate vorzugsweise in Kosten- und Rechnungswesen zu beschäftigen.

5. Der zweijährige Vorbereitungsdienst soll alle Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Bureaudienstes bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch bei der letzteren die Beschäftigung mit dem Kostenwesen und mit Rechnungsarbeiten umfassen.

Innerhalb der letzten drei Monate der Vorbereitungszeit hat der Anwärter auch nähere Bestimmung der Aufsichtsbehörde in einer Sitzung eines Amtsgerichts in mehrer bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt und entscheiden machen, sowie in einer Sitzung eines Schöffengerichts oder einer Strafkammer neben dem Gerichtsschreiber ein zweites Protokoll (Nebenprotokoll) zu führen, nachgewiesen, mit den Bemerkungen des Vorsitzenden darüber, von diesem der Aufsichtsbehörde zu übersenden ist.

6. Die Zeit, während welcher ein Anwärter für das Gerichtsschreiberamt in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen vom Vorbereitungsdienst ausgesetzt war, kann auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden, wenn dieselbe während eines Jahres im Ganzen nicht über acht Wochen nicht übersteigt.

Wer der Anwärter über acht Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der übrigbleibenden Zeit über einen Theiles derselben nur auf Genehmigung des Ministeriums erfolgen.

Digitized by Google

7 Militäranwärter welche lediglich die Beschäftigung für den Gerichtsschreiberdienst (Assistentendienst) erlangen wollen, haben den Monate ihrer Vorbereitungszeit der Beschäftigung bei einem Amtsgerichte und drei Monate der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft zu widmen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, ob und wie weit dieselben während des für die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft bestimmten Zeitraums sich auch zu Dienste des Untersuchungsrichters oder der Strafkammer des Landgerichts zu beschäftigen haben.

Die Bestimmung unter Ziffer 6 findet hier mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Anrechnung nur bis zur Dauer von zwei Wochen stattfindet ist.

II Prüfung.

a. Prüfung für den Gerichtsschreiberamt.

8. Die Prüfung findet in der Regel jährlich einmal im Monat Mai statt. Die Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt bestimmen den Anfangstag und setzen den zugelassenen Kandidaten besonders Benachrichtigung darüber zugehen.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten, je nach der Anzahl der Kandidaten weitere Prüfungen anzuordnen.

9 Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist der Aufsichtsbehörde und von dieser mit Bericht über den Gang und den Erfolg des Vorbereitungsdienstes dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt vorzulegen.

Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Anwärter als zur Übernahme der Prüfung genügend vorbereitet zu erachten ist.

10. Die Prüfungskommission wird auf die Dauer eines Geschäftsjahrs aus zwei Beamten des höheren Justizdienstes und einem weiteren, vorzugsweise mit der Prüfung im Kosten- und Rechnungswesen beauftragten Mitgliede gebildet. Für Verhinderungsfälle werden Stellvertreter derselben ernannt werden.

Zur Führung des Protokolls und für die sonstigen schriftlichen Arbeiten der Kommission ist derselben ein Sekretariatsbeamter des Oberlandesgerichts beizugeben.

11 Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Sie dauert zwei Tage und besteht in der Bearbeitung praktischer Aufgaben aus dem Gebiete des Gerichtsschreiberdienstes im Civilprozesse, im Konkursverfahren im Strafprozesse, in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und im Kosten- und Rechnungswesen. Für die Arbeiten aus dem Civilprozesse und dem Konkursverfahren sind je vier Stunden, für die aus dem Strafprozesse und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zusammen vier Stunden und für die aus dem Kosten- und Rechnungswesen vier Stunden zu geben.

Die Arbeiten sind unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission anzufertigen.

Die Benutzung von Büchern, außer dem Text der Gesetze und sonstigen Vorschriften, ist ausgeschlossen.

12. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Dieselbe ist darauf zu richten, ob der Kandidat die für den Gerichtsschreiberdienst erforderliche allgemeine Kenntniß des bürgerlichen Rechts, einschließlich des Handels- und Wechselrechts, des Strafrechts und des Prozeßverfahrens und eine genaue Kenntniß derjenigen Vorschriften besitzt, welche sich auf die Amtshandlungen der Gerichtsschreiber beziehen.

Die mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten eine Stunde. Die Kandidaten werden einzeln geprüft. Die Reihenfolge in welcher sie die Prüfung abzulegen haben wird von der Prüfungskommission bestimmt.

Der Gang und das Ergebniß der mündlichen Prüfung im Allgemeinen ist zu den Akten zu vermerken.

13 Ueber den Ausfall der Prüfung und ob sie im Falle des Bestehens als gut oder als genügend bestanden zu erachten sei, wird von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Kommission das Prüfungszeugniß ertheilt.

Ueber die vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnisse ist unter Beifügung der Verhandlungen von dem Vorsitzenden der Kommission durch Vermittelung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts an das Ministerium zu berichten.

b. Prüfung für den Gerichtsschreibergehilfen-Dienst.

14. Hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung finden die Bestimmungen unter Ziffer 9, mit Ausnahme derjenigen über die Vorlegung der Reifezeugnisse Anwendung.

15. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Sie dauert zwei Tage und besteht in der Bearbeitung praktischer Aufgaben aus dem Gebiete des Gerichtsschreiberdienstes im Civilprozesse, im Strafprozesse und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und im Kosten- und Rechnungswesen.

Für die Bearbeitung ist an den Vormittagen und Nachmittagen eine Frist von je 3 bis 4 Stunden zu geben.

Die Bestimmungen unter Ziffer 11 Absatz 3 und 3 finden auch hier Anwendung.

16 Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Dieselbe ist darauf zu richten, ob der Kandidat die für den Gerichtsschreiberdienst erforderliche allgemeine Kenntniß des bürgerlichen Rechts, einschließlich des Handels- und Wechselrechts, des Strafrechts und des Prozeßverfahrens und eine genaue Kenntniß derjenigen Vorschriften besitzt, welche sich auf die Amtshandlungen der Gerichts-

scheidet mit Ausnahme der unter § 7 Absatz 2 des Reglements bezeichneten beziehen.

Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen ist zu den Akten zu vermerken und über das Gesammtergebniß von der Kommission ein Gutachten abzugeben.

III. Fortbildungsdienst

17. Der Fortbildungsdienst der Kandidaten untersteht der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten und des Ersten Staatsanwalts, in deren Bezirk die Kandidaten sich beschäftigen.

18. Die Beschäftigung zum Zwecke der Fortbildung hat entweder bei einer Gerichtsschreiberei oder beim Sekretariat einer Staatsanwaltschaft bei der Verwaltung des Gutsgesteements, bei einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Gerichtsvollzieher zu erfolgen.

Vor Beginn des Fortbildungsdienstes ist der Kandidat von dem Landgerichtspräsidenten nach den für Staatsdiener bestehenden Vorschriften eidlich zu verpflichten.

Den Antritt der Beschäftigung und jeden Wechsel derselben hat der Kandidat der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Ueber das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Kandidaten hat die Aufsichtsbehörde jährlich wenigstens einmal Auskunft einzuziehen. Dieselbe kann dem Kandidaten aufgeben in bestimmten Zwischenräumen Zeugnisse über seine Beschäftigung und Führung beizubringen.

19. Behufs Verwendung im Dienste bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft haben die Kandidaten auf Erfordern sich jeder Zeit zur Verfügung zu stellen.

IV. Uebergangsbestimmung.

20. Für die am 1. Mai 1884 im Vorbereitungsdienste befindlichen Anwärter hat die Aufsichtsbehörde zu bestimmen, in welcher Weise der bereits zurückgelegte Theil des Vorbereitungsdienstes auf die unter Ziffer 4. und 7. bezeichneten Zwange desselben anzurechnen sei.

Straßburg, den 24. April 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

Druckerei, Buchdr. K. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 19. Straßburg, den 8. Mai **1884.**

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7 Ausgegeben zu Straßburg den 28 April 1884.

(N. 478) Gesetz betreffend die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen. (Vom 14. April 1884.)

(Nr. 479) Gesetz zur Ausführung der Reichsgesetzes vom 5 Juli 1883 betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiterversicherung. (Vom 16. April 1884.)

II.

(181) Die von dem Gemeinderathe in Drulingen be- | schlossene Errichtung einer Sparkasse ist von dem Kaiserlichen Statthalter genehmigt worden.

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacant.

b. Unter-Elsaß.

(182) Die Kofranthsche Apotheke in Bischweiler ist in den Besitz des approbirten Apothekers August Schedler früher in Landau, übergegangen.

Straßburg, den 23. April 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler.

VI 2079.

(183) Die Apotheke Hexter in Zabern ist in den Besitz des approbirten Apothekers Sydney Kraffel aus Meisenheim in Rheinpreußen übergegangen.

Straßburg, den 22. April 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler

VI 2485.

c. Lothringen.

(184) Bekanntmachung.

Zu der von dem Auswanderungs-Unternehmer Carl Schwarzmann zu Straßburg nachgesuchten Bestellung des Herrn Heinrich Carl Heller zu Metz, Porcelettstraße Nr 11, zum Vertreter des Auswanderungs-Unternehmers erstelle ich auf Grund des Dekrets vom 15 Januar 1855 des Gesetzes vom 18 Juli 1860 und des Dekrets vom 9. März 1861 hierdurch meine Genehmigung.

Metz, den 20. April 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hoffe.

(185) Verordnung,

betreffend die Vertilgung der Kleeseide.

Auf Grund des Gesetzes vom 22 Dezember 1879 Sektion III Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 28 September — 6. Oktober 1791 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 Litt. 2 Art. 16 Nr 1 und Art. 11 und 16. des Art 471 des Code pénal Nr 15;

In Erwägung, daß die seit längerer Zeit in den Klee und Luzerne auftretende Schmarotzerpflanze, die sogenannte Kleeseide (Cuscuta) gegenwärtig eine Verbreitung genommen hat, bei welcher die Kultur der unentbehrlichen Futterkräuter wesentlich beeinträchtigt wird und eine Gefährdung des Wohlstandes der landbautreibenden Bevölkerung zu befürchten ist,

Nach Anhörung der landwirthschaftlichen Vereine des Bezirks, welche mit Rücksicht auf die Größe der Ortschaft sich für den Erlaß allgemeiner Bestimmungen aussprechen,

In Erwägung, daß die Verfügung wegen Beschränkung jener Befugniß zu den Aufgaben der Bezirksverwaltung gehört, verordne ich, was folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer von Zäunen von Grundstücken, auf welchen sich Kiesfelde befindet sind verpflichtet dieselbe dergestalt rechtzeitig zu verzäunen, daß sie sich nirgends im aufstehenden Zustande vorfinden.

Artikel 2.

Auf den in ungetheiltem Besitze verbliebenen Gemeinde-Grundstücken ist die Einfriedung der Kiesfelde auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Artikel 3.

Auf den Straßen und an den Straßengräben hat die Entfernung der Kiesfelde durch den mit dem Unterhalt der Strecke betrauten Straßenwärter zu geschehen.

Artikel 4

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Wiederholt ist im Falle solcher Zuwiderhandlungen die Behörde berechtigt, die Beseitigung der Stöcke durch Abschneiden und Verbrennen an Ort und Stelle sowie durch sonstige Maßnahmen auf Kosten der mit Seide behafteten Stellen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Artikel 5

Die gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt, ist in allen Gemeinden ortsüblich und außerdem in amtsblättlicher Weise bekannt zu machen. Die Herren Bürgermeister haben die erfolgte Veröffentlichung durch Einrückung in das für die öffentlichen Verkündungen des Bürgermeisteramts bestimmte Register zu bescheinigen.

Metz den 14. Juni 1877.

Der Präsident von Lothringen
Freiherr v. Reitzenstein.

Vorstehende Verordnung vom 14. Juni 1877, die Vertilgung der Kiesfelde betreffend, wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Metz, den 9. April 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

IV.
Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(100) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Der außerordentlich Professor Dr. Buchner ist auf der philosophischen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg eingetragen.

Der ordentliche Professor Dr. H. Nissen ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität in Bonn aus der philosophischen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ausgeschieden.

Oberschulrath.

Der kommissarische Lehrer Sack am Realgymnasium zu Marbach ist zum Elementarlehrer an dieser Schule ernannt worden.

Der Elementarlehrer Fl. Meyer an der Realschule bei St. Johann zu Straßburg ist mit der kommissarischen Verwaltung einer Lehrerstelle am Lehrerseminar zu Pfalzburg beauftragt worden.

Verwaltung der Innern.

Die Referendare Hirtz zu Saarburg und Bürner zu Straßburg sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Regierungs-Assessoren ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Dr. Hermann zu Saargemünd ist an das Bezirks-Präsidium zu Straßburg versetzt worden.

Der Kreisdirektor Schultz in Diedenhofen ist an die Kreis-Direktion zu Château-Salins versetzt worden.

Der Bürgermeister Neubauer in Metz ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt und der Kreis-Direktion zu Diedenhofen überwiesen worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Steuercontroleur Rudolph zu Straßburg ist zum Controleurs-Assistenten bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern ernannt worden.

Der Katasterzeichnenmeister Bürner ist mit der kommiss. Verwaltung der Steuerkontrolestelle in Hatten beauftragt worden.

Der Steuerkontrolle Hollet in Hatten ist der Disziplinarweg seines Dienstes entlassen.

Der Feldmesserlandsbat Karl Jungck aus La Mage bei Metz ist auf Grund der bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung als Feldmesser verpflicht worden.

Postverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Theobald Zimmermann zu Alt-Thann, welcher am 20. Februar d. J.

gegarben ist, und des Beigeordneten Gregor Kubler bisheriger, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Fabrikant Ludwig Berger zum Bürgermeister, das Gemeinderathsmitglied Wirt Martin Roth zum Beigeordneten der Gemeinde Altschaun. An Stelle des ersten beigeordneten Beigeordneten Jeans Kubler zu Pfaffenheim das Gemeinderathsmitglied Gutsbesitzer und Viermann Anton Bugel zum Beigeordneten der Gemeinde Pfaffenheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Kreisarzt Dr. Peiser zum Kantonalarzt des ersten Kantonalarztbezirks des Kantons Molsheim, an Stelle des auf sein Ansuchen von den kantonalärztlichen Funktionen vom 1 April d. Js. ab entbundenen Kantonalarztes Dr. Wenzinger in Molsheim.

Zum Beigeordneten zu Saarburg, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Kaspar Schwarzenberger. Zum Beigeordneten in Mittelbergheim Kreis Schlettstadt, das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Carl Friedrich bestellt.

Definitiv ernannt: Die kommiss. Lehrerinnen Caroline Steffermann zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Breuschwickersheim, Landkreis Straßburg. Lina Rohrer zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Mommenheim, Kreis Zabern. Katharina Walter zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Rothbach, Kreis Hagenau. Salome Bauer zur Lehrerin an der evang. Elementarschule zu Merkweiler, Kreis Weißenburg. Sophie von der Heyden zur Lehrerin an der evang. Elementarschule zu Hinsingen, Kreis Zabern. Salome Huf zur Lehrerin an der evang. Elementarschule zu Hatschbach, Kreis Weißenburg.

Die kommiss. Klassenlehrerinnen Amalie Schmidt zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Weyersbach, Kreis Molsheim. Marie Pfaffenrot zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Bodenheim, Kreis Schlettstadt. Lydia Klotz zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Mittelhofen, Kreis Schlettstadt. Caroline Ege zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Oberhofen, Kreis Hagenau. Anna Hollinger zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Pfaffenhofen, Kreis Zabern. Salome Rieck zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Brumath, Landkreis Straßburg. Wanda Neumann zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg. Caroline Koenig zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Schiltigheim Landkreis Straßburg.

Staatlich: Der Schulamtskandidat Leo Gerlach von Dorlisheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Oberbronn, Kr Hagenau.

Versetzt: Der Lehrer Albert Phillipps von Gierbach b/B nach Schönenbuch. Der Lehrer Joseph Hopp von Mackenheim nach Minterthausen.

Gestorben: Der Hauptlehrer Eustan Adolph Klein zu Oberbronn. Der Lehrer Franz Joseph Fischer zu Rittershofen.

Entlassen: Der kommissarische Lehrer Alphons Feurer in Winterthausen.

c. Katholiques

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Herges zum Kantonalarzt des neugegründeten Kantonalarztbezirks Geispolsheim. Peter Thill zum Bürgermeister der Gemeinde Mittelbergheim. Jakob Weiß zum Bürgermeister der Gemeinde Berlingen. Nikolaus Becker definitiv zum Lehrer der Gemeinde Kaufen. Anna Margarethe Diehl definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Schreiningen-Eschbach. Johann Peter definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Schreiningen-Eschbach. Anna Theodora definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Walbach.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Allerhöchster genehmigten Vakanzenliste stehenden sind noch Zugesuchen einzureichen		
	die Stellen	an der	in	Kreis	beim Herrn	beim stellvertretenden	binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Markenheim	Schlettstadt	Kreisdirektion in Schlettstadt	—	4 Wochen
2	"	" "	Altkirchen	Mülhausen	Kreisdirektion in Mülhausen	—	"
3	"	Elementarschule	Judenhingen	Chateau-Salins	Kreisdirektion in Chateau-Salins	—	14 Tagen

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 20. Straßburg, den 10. Mai 1884.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8 Ausgegeben zu Straßburg am 1 Mai 1884

(Nr 480.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Octrois in der Gemeinde Mörsch. (Vom 28. April 1884.)

Nr 9 Ausgegeben zu Straßburg den 6. Mai 1884

(Nr 481) Verordnung, betreffend die Einberufung der Kreisvertretung des Kreises Metzeresen zu einer außerordentlichen Kreistage (Vom 2. Mai 1884.)

II.

Vacat.

III.

a. Ober-Elsaß.

(107) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß

Nach Einsicht der von den Bürgermeistern über die Höhe des ortsüblichen Tagelohns gemäß seiner Tagesfrister in den Gemeinden des Bezirks eingereichten Nachweisungen,

Nach Einsicht der von den Kreisdirektoren des Bezirks abgegebenen gutachtlichen Aeußerungen,

Nach Einsicht des Reichsgesetzes vom 15 Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

Nach Einsicht der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters für Elsaß-Lothringen vom 24 März 1884, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes und

Nach Einsicht der Ortsstatuten Gegenstand betreffenden Mindestsatz-Verfügung vom 14 März 1884

Beschließt

Art. 1

Auf Grund des § 8 des vorbezeichneten Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 wird der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirke Ober-Elsaß in folgender Weise festgesetzt

I

in den Gemeinden Colmar Schweller Markirch Münsterol,
Münster Rappoltsweiler Ruffach und Sulz
für erwachsene, d. h. mehr als 16 Jahre alte, männliche Arbeiter auf 2 Mark 20 Pfennige,
für erwachsene d. h. mehr als 16 Jahre alte weibliche Arbeiter auf 2 Mark 80 Pfennige,
für jugendliche d. h. unter 16 Jahre alte, männliche Arbeiter auf 1 Mark 20 Pfennige
für jugendliche, d. h. unter 16 Jahre alte, weibliche Arbeiter auf 1 Mark,

II

in den Gemeinden Altkirch Ammerschweier Andolsheim Bebelsheim Dannemarie Dornach, Eguisheim, Ensisheim Grussenheim Habsheim, Heiligkreuz in den Thälern, Horburg, Hüningen, Hunawehr Jebsheim, Ingersheim, Jungholz, Kaysersberg Kienzheim Lutterbach Mannenheim Neubach Niederhergheim, Reichenweier Rixheim, St. Amarin, St. Ludwig, Sennheim, Sierenz Sigolsheim Soultzmatt, Thann, Altkirchen Weiler auf dem Lande und Wittenheim

für erwachsene männliche Arbeiter auf 2 Mark,
für erwachsene weibliche Arbeiter auf 1 Mark 60 Pfennige,
für jugendliche männliche Arbeiter auf 1 Mark 10 Pfennige,
für jugendliche weibliche Arbeiter auf 90 Pfennige,

III

in allen übrigen Gemeinden des Bezirks
für erwachsene männliche Arbeiter auf 1 Mark 80 Pfennige,
für erwachsene weibliche Arbeiter auf 1 Mark 30 Pfennige,
für jugendliche männliche Arbeiter auf 1 Mark,
für jugendliche weibliche Arbeiter auf 80 Pfennige

Art 2.

Der vorstehend festgestellte ortsübliche Tagelohn bildet den Maßstab

a) bei der Gemeindeversicherung: für das Krankengeld und die Beiträge;
b) bei Ortskrankenkassen Betriebs- und Baukrankenkassen für das Sterbegeld,
c) bei den in der Gemeinde bemgliedern Hilfskassen ohne Beitrittszwang, sofern die Mitgliedschaft an denselben von der Beitrittspflicht zu der Gemeindeversicherung oder zu Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen befreien soll für das Krankengeld.

Colmar, den 2 Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident
Zimme.

I. 5118.

---

(198)
Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Altkirch
Gemeinde Carspach.

Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndicats „Entwässerungs- und Feldwege-Genossenschaft Carspach".

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,
Nach Einsicht des Antrags rc;
Beschließt:

Artikel 1

Behufs Anlage eines Entwässerungsgrabens und eines Feldweges in der Gemeinde Münsterthal der Gemeinde Carspach werden die in dem hiesigen Bezirksamt hinterlegten Verzeichnisse aufgestellten Eigenthümer hiermit auf Grund des Art 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des neuen Kulturgesetzes einer Genossenschaftskonsortiums zu einer mehrzweckigen Syndicatsgenossenschaft unter dem Namen „Entwässerungs- und Feldwegegenossenschaft Carspach" und dem Sitz in Carspach vereinigt, und die Bestimmungen des Art 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genehmigen

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu durchführlichen und in der Gemeinde Carspach während einer Woche vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen

Colmare den 25. April 1884.

Der Bezirks-Präsident
II 2904 **Zimme.**

Auszug
aus dem Statut der durch Art. 1 gebildeten Syndicatsgenossenschaft.

Titel I.
Generalversammlung, Syndicat.

Bildung des Syndicats.

Artikel 1

Die Genossenschaft wird durch ein Syndicat vertreten, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3

Das Syndicat hat für die Ausführung der Mittel zur Aufklärung und Unterhaltung der Wasserläufe für welche die Genossenschaft gebildet wurde zu sorgen. Insbesondere ist insbesonders beauftragt:

a) die Kubaufgaben der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festgestellten und alle Art der Ausführung zu bestimmen
b) die Verfolgungen über Verletzungen der Arbeiten vorzunehmen und die Erhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Aufgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art 3 des Gesetzes vom 21 Juni 1865) Anleihen aufzunehmen.
f) Alle den Mitglieder streitigen Verhältnisse, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsverletzungen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Gutachten zu fassen
g) die Vollziehung der Genossenschaftsbeschlüsse zu besorgen und zu prüfen
h) endlich auf Ersuchen sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben, und alles vorzuschlagen, was ihm von den Genossenschaft als nützlich erscheint

Generalversammlung.

Artikel 4

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Bestimmung des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann bezwingige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats zum Verhandlungen anordnen. Zur Vornahme der ersten Akte des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bekanntmachung des Datum der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einberufungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Kundmachung der Maßschen, sowie durch Anschläge welche von dem Gemeindeamt und an einer geeigneten Stelle in jeder Ortschaft des Syndikats angebracht werden.

Artikel 5

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt

Jeder Eigenthümer hat 1 Stimme.

Eigenthümer welche mehreren sind, persönlich zu erscheinen und Frauen oder Minderjährige Namen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 3 Stimmrechte übernehmen.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Mehrheiten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Ausführung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 20.

Das Syndicat hat die Ausführung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Colmar

Digitized by Google

zu Lieferungen. Letzterer kann die Wegepflichten und Tagelöhner anrechnen, welche er für seine Anhaltsmen zahlen hat.

Die Ausführung der Tagelöhner und Prüfeuten bei der Aufführung der Unterrichtszeit beschäftigten Militärpersonals erfolgt nach den besonderen Reglements.

Titel II.

Aufführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 10

Die zu den Straßen Routen liefert zur Erwerbung bei Bau Handvoll angekauften werden herstellen sich durch beschränkt, dem Besitz Hilfsbauten Hierzu ist daß Erlaubnis zu erfordern. Auch Genehmigung des Gemeinderats und des Kultusvorstandes sowie der Bezirks-Präsident die Wiederherstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 11

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres an Gemeindeschaft mit dem bauleitenden Kulturingenieure den Zustand der Arbeiten zu prüfen. Zu Hochwasserzeiten für die Unterhaltungsarbeiten oder Reparaturen, welche ein nächsten Jahr aufzuschieben sind, wird der Kulturingenieur zuziehen lassen.

Dieser Kulturingenieur wird während 14 Tagen an dem Bürgermeisteramte des betheiligten Gemeinden angehalten werden, welcher mit Register zur Einsicht von den Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übermitteln und zum Vorschlag festgestellt.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältnisse der Fläche mit welcher jeder Eigenthümer betheiligt ist.

Auflegung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21

Hierauf hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat muß während einer Monats auf dem Bürgermeisteramt welchen die Betheiligten zur Absicht von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Anzeige in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Anzeige gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat bildet alsdann zur Auffindung der Heberollen.

Titel IV

Hebungsverfahren und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kassiere, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Tag der Gehaltung werden demselben zugemessen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Heberollen.

Artikel 23

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgestellten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden aufgelegen, werden dann vom erhoben, von dem Syndikat beglaubigt und von dem Bezirk-Präsidenten für vollstreckbar erklärt.

Die Beiträge werden auf bleibende Weise eingetragen wie die directen Steuern.

b. Unter-Elsaß.

(199)

Für die öffentliche Einladung eines Submissionsverfahrens auf den Bürgermeister des Ortes Matzheim hatte ich den Steuerinspektor Joseph Jungmann und Rottbann eine Belohnung von 10 ℳ zuerkannt.

Straßburg, den 26. März 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Geiseler.

I 3632.

(200)

Die Hofmannsche Apotheke zu Schiltigheim ist in die Hand des approbirten Apothekers Hermann Schrenkler aus Autor der Lobsenz übergegangen.

Straßburg, den 1 Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler

VI. 2849

(201)

Verordnung,

betreffend die Einberufung der Kreisvertretung des Kreises Molsheim zu einem außerordentlichen Kreistage

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 2 Mai d. Js (Sech 93 des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen pro 1884) und gemäß Art 27 des Gesetzes vom 24 Juni 1884 verordne ich hierdurch Folgendes:

Die Kreisvertretung des Kreises Molsheim wird berufen sich am 19 Mai d. Js. zum Sitz der Kreisdirektion zu Molsheim zu einem außerordentlichen Kreistage zu versammeln welcher am 19. Mai d. Js eröffnet und geschlossen am 20 Mai d. J geschlossen wird.

Straßburg, den 6 Mai 1884

Der Bezirks-Präsident
I 3248. **Back.**

6. Lothringen.

(202) Verordnung.

Der Vertreter des Cantons Freistch im Kreistage des Kreises Diedenhofen ist zum Vertreter desselben Cantons im Bezirkstage von Lothringen gewählt worden und hat diese Wahl angenommen. Es ist daher sein Mandat für den gedachten Kreistag erloschen.

Ich bestimme demgemäß auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1883 was folgt

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Cantons Freistch im Kreistage des Kreises Diedenhofen wird hierdurch anberaumt.

Artikel 2.

Die Wähler des Cantons Freistch werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl Sonntag, den 25. Mai 1884, Vormittags 8 Uhr zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahlterming, der Eintheilung der Gemeinden in Sektionen und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1870 (abgedruckt in der Zeitung für Lothringen vom 10 Juni 1876 und der Beilage zu Nr 23 des Amtsblattes vom Jahre 1870)

mit der Maßgabe, daß die durch das Moselpräfekten mittelst Verordnung vom 23. Juin 1870 genehmigte Eintheilung von Gemeinden in Sektionen mit den hieran seither vorgenommenen Modifikationen zur Anwendung kommt

Metz, den 28 April 1884

Der Bezirks-Präsident
P 682 Frhr v. Hammerstein.

(203) Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Vorschriften vom 30 Juli 1878, betreffend Anstellungsfähigkeit der Subalternbeamten der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) abzuhaltende Prüfung findet im Laufe des Monats Mai d. Js. statt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 15 dieses Monats bei mir einzureichen.

Metz, den 30 April 1884

Der Bezirks-Präsident,
J A
P 718 **Hasse.**

IV.

(204) Bekanntmachung.

Durch Beschluß K Landgerichts Straßburg vom 24 April 1884 ist der Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Moosefestigkeit des Johann Georg Dorlier, früher Weichmüller in Dengelsheim, Canton Bischweiler, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort entweichen worden.

Colmar, den 3. Mai 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(205) Bekanntmachung.

Durch Beschluß K Landgerichts Straßburg vom 25 April 1884 ist Philipp Theodor Wahnig, früher Lehrer und Katechet in Straßburg, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 1 Mai 1884

Der K. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(206) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4 November 1878 hat der Herr Präsident des Kaiserlichen Oberlandesgerichts zu Colmar durch Verordnung vom 30 April d. Js. die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die II Sitzungsperiode des Jahres 1884 auf Montag den 16. Juni 1884, Vormittags 8 Uhr festgesetzt und den Herrn Oberlandesgerichtsrath Dr Schmidt in Colmar zum Vorsitzenden ernannt.

Straßburg, 5 Mai 1884.

Der K Landgerichts-Präsident, Der K. I Staatsanwalt.
Lanz **Hopp.**

(207) Verordnung.

Auf Grund des § 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4 November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die II. Sitzungsperiode des Jahres 1884 festgesetzt auf Montag den 9. Juni 1884, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Hubler zum Vorsitzenden derselben ernannt

Colmar den 30. April 1884.

Der Kaiserliche Oberlandesgerichts-Präsident,
gez.: **Bleibtreu.**

Für richtige Abschrift:
Der Ober-Sekretär
Schaaf.

(208) **Bekanntmachung.**

Bezug von Pensul-Exemplaren der nicht aufgegebenen Postkurslohe.

Von der Postkurse (Verzeichniß der Postanstalten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, mit Angabe der Taxquadrate und der Zone zur Berechnung der Postzeitungs-Preise) ist eine neue Auflage erschienen.

Exemplare derselben nebst der zugehörigen Tabelle der aufgegebenen Postorte werden in das Publikum käuflich abgelassen. Etwaige Anträge sind an die Kaiserlichen Postanstalten oder an die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen zu richten. Der Ersatzpreis setzt sich zusammen aus den Druckkosten von ℳ 1.60 für das Stück, den Kosten für den Einband und den Schreibgebühren für die Anstalten der Portale, welche letzteren für jeden Fall von den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen festgesetzt werden.

Berlin W., 24. April 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
J. V.
Sachse.

(209) **Bekanntmachung.**

Betreffend die Patentsachen durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, der sogenannte Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen angenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b) vierzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c) einzelne Exemplare einer bestimmten Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsbezug bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 30. April 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan

V.
Personal-Nachrichten.

(210) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Ministerium.

Der Bibliothekar Dr. Ebenau an der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg ist auf seinen Antrag auf den elsaß-lothringischen Landesdienst entlassen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Evang. Augsburgischen Konfession unternommene Ernennung des Pfarrers Karl Daniel Reibig in Niederbronn zum zweiten Pfarrer an Barr hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Zoelle.

Der Landesbauptkassen-Buchhalter Beermann hierselbst ist als Steuerempfänger nach Hagenau (II) versetzt worden.

Der Steuerempfänger Götz in Hagenau ist nach Metz (Steuerkasse II) versetzt worden.

Die Steuerempfängerin Meyer in Metz ist auf Ansuchen entlassen.

Der Kanzlei-Inspektor Stamm beim Hauptzollamt ist die Vorsteherstelle bei der Direktion der direkten Steuern übertragen worden.

Der Kanzlei-Diener Keller in Metz ist an die Direktion der direkten Steuern in Straßburg versetzt worden.

Der Assistent I. Klasse Bub in Colmar ist in gleicher Dienstigenschaft nach Straßburg versetzt worden.

Der Assistent I. Klasse Henke zu Münster ist in gleicher Dienstigenschaft nach Colmar versetzt worden.

Der Assistent II. Klasse Hugo Mangee in Münstereifel ist zum Zollrevisionar der dem Nebenzollamte I. Klasse zu Lagarde beförderte worden.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernennung: Zum Bürgermeister der Gemeinde Thal (BL) Kreis Zabern, der bisherige Bürgermeister-Stellvertreter Noyal Distel daselbst. Zum Bürgermeister der Gemeinde Kirburg, Kreis Zabern, der bisherige Beigeordnete Jakob Braun und zum Beigeordneten Schuldn Paul Ballist daselbst. Zum Beigeordneten der Gemeinde Griesbach, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderathes Aelterer Michael Reinhardt daselbst.

An Stelle des für die Gemeindebezirksstelle Rentrupt II bestimmten Gemeindebezirksstellvertreters Hirbl der Reservejäger August Kunert vom 1. Mai 1884 ab zum kommissarischen

Gemeindebeförster für den Schutzbezirk Kusel II mit dem Wohnsitze in Kusel.

Der Klassenlehrer Mathias Christ zu Mackenbach zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Hohenöfels, Kreis Zweibrücken.

Beauftragt: Der kommissarische Klassenlehrer Joseph Feldhessen von Belsheim mit der kommissorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Frohnweiler, Kreis Alzey.

Gestorben: Der Lehrer Emil Scherrondo zu Soultz.

b. Ernennungen.

Ernannt: Zum zweiten Assistenzarzt bei der Irrenanstalt zu Saargemünd der approbirte Arzt Dr. med. Max Pinzen aus Breitenstein.

Friedrich Stolz zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Homburg-Erbringen. Johann Nikolaus Mantage zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Föhren.

Katharina Holzer zur Lehrerin der Gemeinde Pfalzburg. Maria Fünfler zur Lehrerin der Schule zu Dreisbach. Gemeinde Pfalzburg. Marie Reuter zur Lehrerin der Gemeinde Annweiler. Katharina Reuter zur Lehrerin der Gemeinde Reichsthal. Anna Breuer, bestätigt zur Lehrerin der Schule zu Illingen, Gemeinde Bielenhof.

Versetzt: Lehrer Loiseleur von Niederhof nach Wissweiler. Lehrer Wilhelmi von Marienthal nach Courcelles s/Nied. Lehrer Wilhelm von Courcelles s/Nied nach Marienthal. Lehrerin Doebe von Mittelbach nach Ebringen Gemeinde Fischingen.

Bekannte Schulstellen

Nr.	Die Stellen sind	an der	zu	Kreis	Die auf Elementarschulen gestifteten Nebenbeschäftigungen sind mit (N) Bezeichnet eingetragen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Lehrer	dem Lehrerstand	Bemerkungen
1	Hauptlehrer	kathol. Elementarschule	Gaulsdorf	Mettlenheim	Kreisdirektor in Mettlenheim	—	4 Wochen
2	Klassenlehrer	„ „	Merkenheim	„	„	—	„
3	„	„ „	Belsheim	Weißenburg	Kreisdirektor in Weißenburg	—	„
4	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Buchenwerker	Zabern	Kreisdirektor in Zabern	Consistorium	„
5	Lehrer	Elementarschule	Niederhof	Saarburg	Kreisdirektor in Saarburg	—	„

Berichtigung.

In Nr. 18 des Central- und Bezirks-Amtsblatts sind auf Seite 107 unter Zeffer 14 die Worte „mit Ausnahme derjenigen über die Anlegung der Nebenprotokolle zu streichen

Druckerei Wilhelm K. Schmidt u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 21. Straßburg, den 17. Mai 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 16 Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1884

(Nr. 1538.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. (Vom 30. April 1884.)

(Nr. 1539.) Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Vom 30. April 1884.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 10 Ausgegeben zu Straßburg den 9. Mai 1884

(Nr. 482.) Verordnung, betreffend die Ausführung von Reichsgesetzen durch die Konsulargerichtsbarkeit in der Gemarkung Oberahn. (Vom 30. April 1884.)

II.

(204) Bekanntmachung

Nach einer Bekanntmachung des Gouverneurs der Kapkolonie vom 13. März d. Js. ist die Einfuhr von Reben oder Rebenschnittlingen aber von sonstigen Theilen des Weinstockes in der Kapkolonie gänzlich verboten die Einfuhr von Bäumen oder anderen Pflanzen als Reben sowie von Knollen Zwiebeln und Zwiebeln in die Kapkolonie aber nur unter folgenden Bedingungen gestattet nämlich:

1. Die Gegenstände müssen in einer Weise verpackt sein, daß ihre gründliche Untersuchung möglich ist.

2. Es muß eine Erklärung oder Bescheinigung vorgezeigt werden, daß auf dem Felde in dem Garten, dem Gewächshause oder an dem sonstigen Orte, an welchem die einzuführenden Gegenstände gewonnen sind Reben oder Rebentheile weder in gesundem noch in krankem Zustande vorhanden sind

3. Es muß eine scharfsinnige Untersuchung des ersten Baumes des Zahlpackets am Einschiffungsort oder, wenn die Einfuhr an einem anderen als einem Seeplatze erfolgt der Ortsbehörde erwirkt werden

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 500 Pfund. eventuell mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bis zu 2 Jahren bedroht

Straßburg den 11. Mai 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Lebderhose.

IV. 4041

III.

a. Ober-Elsaß.

(212) Verordnung,

betreffend die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels im Bezirke Ober-Elsaß.

Auf Grund des Artikels 2 Nr 3 des Königlichen Handschreibens vom Januar 1790 des Artikels 4 Titel XI des Gesetzes vom 16.—24. August 1790 sowie der Nr 2 des Artikels 9 Ziffer 2 zum Dekret über die Decentralisation der Verwaltung vom 13. August 1861, verordne ich für den Umfang des Bezirks Ober-Elsaß was folgt

§ 1

In denjenigen Gemeinden in welchen öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind darf zum Genusse bestimmtes

Schlachtvieh (ausgenommen Federvieh) nur im öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden, in den übrigen Gemeinden nur in geschlossenen Räumen, und ohne besondere Erlaubnis der betreffenden Polizeibehörde nicht bei Nacht (d. i. vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) oder an Sonn- und Feiertagen.

§ 2

Die Schlachträume sind nach der Schlachtung rein zu fegen und mit reinem Wasser abzuspülen, auch die gebrauchten Geräthe zu reinigen. Unrath und Abfälle entweder in wasserdichte, verdeckte und periodisch zu räumende Gruben abzuführen, oder anderweit der Orts zu bestimmenden Stelle und andere Abfallstoffe dürfen nicht auf öffentliche Wege und Plätze gelangen.

§ 3

Der Verkauf von Fleisch frischen Fett und Fleischwaaren darf nur in offenen Verkaufsstellen oder wenn das Vieh herumgeführt ist, im Hause des Eigenthümers stattfinden. Auf Jahrmarkt und Wochenmarkt sind diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 4.

Die Metzgerläden müssen reinlich und luftig und mit Fußböden von Stein, Cement oder Asphalt versehen sein. Sie dürfen nicht gedeckt und müssen wenigstens ein Mal wöchentlich reinlich gemacht werden.

§ 5

Das Fleisch darf in den Metzgerläden nicht an der Wand aufgehängt und auch darauf aufgelegt sein, daß es Verunreinigungen ausgesetzt sind gegen die Sonnenstrahlen geschützt ist, die zum Verkaufen und Tragen des Fleisches dienenden Instrumente und Vorrichtungen sind reinlich zu halten.

§ 6.

Es ist verboten frische Därme, altes Fett, Thierhäute und Blut in den Metzgerläden aufzubewahren.

§ 7

Für jede Gemeinde in welcher das Metzgergewerbe betrieben wird ist in der Regel ein Fleischbeschauer und ein Stellvertreter desselben anzustellen. Doch kann der Kreisdirector mehrere kleinere Gemeinden nach Anhörung der betreffenden Bürgermeister zu einem Fleischbeschaubezirke vereinigen für welchen alsdann ein Fleischbeschauer und ein Stellvertreter zu ernennen ist. In beiden Fällen werden die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter auf den Antrag der Bürgermeister vom Kreisdirector ernannt.

Wo es nicht möglich ist approbirten Thierärzten diese Functionen zu übertragen, sind letztere anderen geeigneten Personen anzuvertrauen, welche die nöthige technische Befähigung für dieses Domit durch ein Zeugniß des Kreisthierarztes nachgewiesen haben müssen.

§ 8.

Die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung und nach den von der zuständigen Behörde einem ertheilten Anweisungen auszuüben. Sie werden durch den Bürgermeister ihres Wohnsitzes auf gewissenhaftes Verfahren verpflichtet und sind polizeiliche Aufsichtspersonen welchen zu Ausübung ihres Amtes zu trachten auch die Besichtigung der Metzgerläden zur Zeit des Gewerbebetriebes gestattet, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf. Über den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt ist verbunden den Fleischbeschauer auf Verlangen und zwar jederzeit, so lange der Verkaufsstelle dem Publikum geöffnet ist dem gesammten Vorrath zur Beschau vorzuweisen.

§ 9.

Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine Schafe und Ziegen, welche zur menschlichen Nahrung dienen sollen und auf den Verkauf geschlachtet werden, müssen vor und nach der Schlachtung der Beschau unterstellt werden. Der Fleischbeschauer ist zu dem Ende rechtzeitig von der beabsichtigten Schlachtung in Kenntniß zu setzen. Derselbe hat, wenn bei Fleisch gesund befunden worden eine Bescheinigung darüber auszustellen (§ 18) und das Fleisch mit dem Contrastempel zu versehen.

§ 10.

Kälber dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie mindestens 20 Tage alt sind.

§ 11

Die Pferde geschlachtet werden, ist die Beschau stets einem approbirten Thierarzt zu übertragen. Pferdefleisch darf nur ausdrücklich als solches zum Verkaufe feilgehalten werden.

§ 12

Wird bei der Beschau das lebende Schlachtvieh krank befunden oder soll die Nothschlachtung einen Thierarzt angezeigt erachtet werden, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist, so ist die Besichtigung und Feststellung eines approbirten Thierarztes zum Schlachten vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn nur bei Knochenbrüchen, Verwundungen, schwerer Geburt, plötzlichen Ausbrüchen, Erstickungsfällen und verwandten Gefahr im Verzuge ist. In solchen Fällen genügt es, wenn der Thierarzt erst nach der Tödtung hinzugezogen wird. Es darf aber vor dessen Erscheinen das Thier weder gänzlich abgehäutet noch ein Theil desselben und dem Schlachtblute entfernt werden.

§ 13.

Werden das Fleisch oder die Eingeweide eines geschlachteten Thieres für ungenießbar erklärt, in Fall der Thierarzt zu bestimmen ob und unter welchen Bedingungen Fell, Haut Klauen und dergleichen verwendet werden dürfen oder ob sie mit dem Fleische vergraben werden müssen.

§ 14

Das Vergraben des als ungenießbar erklärten Fleisches und der unverwendbaren unreinen Theile sind sofort unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörde stattzufinden, nachdem dieselben vorher mit einer Lösung von Carbolsäure in Wasser oder Petroleum durchtränkt sind.

§ 15

Ist das Fleisch noch genießbar, aber minderwerthig, so hat dennoch der Thierarzt auf dem von ihm auszustellenden Beschauschein Vermerk zu machen und der Ortspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 16.

In zweifelhaften Fällen kann die Eigenschaft auf seine Kosten ihn Krankheitswegs oder wenn Letzterer selbst der Fleischbeschauer ist dessen Gutachten beanstandet wird, den Landesthierarzt zur endgültigen Entscheidung herangezogen.

§ 17

Fleisch welches zum Verkauf aus einem anderen Bezirk welche Lagerungsorte mit einem anderen Beschaugezeichen zum Verkauf eingeführt wird, muß von einem Gemeindebeschauer besichtigt und mit dem Controllstempel des Schlachthauses versehen sein und dem Fleischbeschauer oder dem Bürgermeister des Verkaufsortes vorgezeigt werden, bevor es verkauft wird. Der Fleischbeschauer oder der Bürgermeister hat hierüber auf dem Gesundheitsschein Vermerk zu machen

Besonders Vorsichtigen werden Proben nicht erlassen.

§ 18

Perlsches Fleisch darf nicht ausgeschmelzt, sondern nur in kleinen Stücken (Grieseln) oder in Würsten (Kühlwurst) zum Verkauf auf einen Gemeinde in den anderen verbraucht werden. Ausnahmen sind zulässig bei Zunge (Filet) und Nierenbraten.

§ 19

Der Fleischbeschauer hat ein Tagebuch nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führen und in dasselbe jede Schlachtung einzutragen. Das Tagebuch ist auf Verlangen den betreffenden Polizeibehörden, sowie dem mit der Oberaufsicht beauftragten Kreisthierarzte vorzulegen. Ueber jede Fleischbeschau ist dem Besitzer des Schlachthauses ein mit der Nummer des Tagebuches zu versehender Fleischschein nach dem vorgeschriebenen Formulare auszufertigen.

§ 20

Der Fleischbeschauer hat für die Beschau und Ausstellung des Scheines von Thierbesitzer folgende Gebühren zu beanspruchen:

1) für das Stück Großvieh : 50 Pfg.,
2) „ „ „ Kleinvieh : 30 Pfg.

Müssen für ein Thier mehrere Scheine ausgestellt werden, z. B. wenn das Fleisch in verschiedene Gemeinden gebracht werden soll, so haben dem Fleischbeschauer für jeden weiteren Schein 10 Pfennige zu. Die nach Bestehen hinzugezogenen Thierärzte (§§ 12 und 16) haben von dem Besitzer des Schlachthauses die für thierärztliche Besuche üblichen Gebühren zu beanspruchen.

§ 21

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung werden soweit nicht andere Gesetze höhere Strafen androhen, nach Artikel 471 des Code pénal bestraft.

§ 22

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1 Januar 1885 in Kraft.

Die derselben entgegenstehenden Bestimmungen der Lokalpolizeiverordnungen werden hiermit aufgehoben.

Colmar, den 10 Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
I. 3188 v. Freyberg.

---

(213) Bekanntmachung,

betreffend die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1884/85 zu den Kosten der Viehseuchenkasse zu leistenden Beiträge.

Die Bekanntmachung wird den Kreisdirektoren des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in einem besonderen Beilage zugesandt.

---

(214) Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndikats.

„Wässerungsgenossenschaft Reiningen-Niederentzweiler II"

Beschluß und Satzung und dem Genossenschaftsstatut wird den Genossenschaften des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage zugesandt.

---

b. Unter-Elsaß.

(215) Bekanntmachung.

Seit dem 18. März 1882 wird der Ill bei Colmar mittelst der Jungfrauwasser von Breisach und Colmar je nach Bedarf bis zu 4 Kubikmeter Wasser in der Sekunde aus dem Rhein zugeführt.

Bei dem stagnirenden Zustande des Wassers im Stadtgrabenkanal zu Straßburg ist es im Interesse der Reinhaltung unbedingt erforderlich, einen Theil der künstlich zugeführten Wassermenge durch den Stadtgrabenkanal zu leiten. Es werden deshalb bis auf Weiteres und einem entsprechenden Theile der der Ill künstlich zugeführten Wassermenge continuirliche Spülungen des Stadtgrabenkanals in genommen

Die periodischen Spülungen des Stadtgrabenkanals, welche auf Grund des Beschlusses des Bezirks-Präsidenten des Unter-Elsaß vom 10 August 1874 auf 14 Tage oder, wenn die Verwaltung es für gut findet in längeren Zwischenräumen vorgenommen werden können, werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Straßburg, den 8. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident
I. 3281 Back

(211) Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht des § 8 des Reichs-Gesetzes vom 15 Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter Ziff 1 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 14. März d. Js und Ziff. 1.1 der Ministerial-Instruktion vom 14. März d. Js.

Nach Einsicht der von den Bürgermeistern aufgestellten Nachweisungen über die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in den einzelnen Gemeinden, sowie der von den Kreisdirektoren des Bezirks eingegebenen bezüglichen Gutachten,

Beschließt

Art. 1

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirke Unter-Elsaß wird in nachstehender Weise festgesetzt:

Ifd. Nr.	Kreis.	Ortsüblicher Tagelohn für			
		erwachsene		jugendliche	
		d. h. mehr als 16 Jahre alte		d. h. unter 16 Jahre alte	
		männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter	männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Stadtkreis Straßburg	2,10	1,40	1,40	0,80
2	Landkreis Straßburg: Sämmtliche Kantone	2,00	1,20	1,40	1,00
3	Kreis Erstein: Sämmtliche Kantone	1,80 –	1,40 –	1,40	0,80
4	Kreis Hagenau: Sämmtliche Kantone	1,80 –	1,20 –	1,40	0,80
5	Kreis Mutzig: Kantone Molsheim und Wasselnheim	2,00	1,40	1,40	0,80
	— Kantone Rothau und Schirmeck	1,80	1,20 –	1,40	0,80
	— Kanton Saales	1,60 –	1,20 –	0,70	0,50
6	Kreis Schlettstadt: Kantone Barr und Schlettstadt	2,00	1,40	1,40	1,00
	— Kanton Mutzig und Markolsheim	1,80 –	1,20 –	1,40	1,00
7	Kreis Weißenburg: Sämmtliche Kantone	1,80 –	1,40	1,40	1,00
8	Kreis Zabern: Sämmtliche Kantone	1,80 –	1,40 –	1,00	1,00

Art. 2.

Der vorstehend festgestellte ortsübliche Tagelohn bildet den Maßstab:

1) bei der Gemeindekrankenversicherung für das Krankengeld und die Beiträge,
2) bei Ortskrankenkassen Betriebs- und Baukrankenkassen für das Sterbegeld,
3) bei den in der Gemeinde domizilirten Hülfskassen ohne Beitrittszwang, sofern die Mitgliedschaft zu denselben an der Gemeindeangehörigkeit oder zu Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen besteht für das Krankengeld.

Straßburg, den 13. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident

IV. 3646. **Back.**

c. Lothringen.

(217)

Nachstehend wird die Verordnung vom 16 April 1874, betreffend die Vertilgung der Disteln, wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Metz den 24 April 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. A. **Haffe**

Verordnung,
betreffend die Vertilgung der Disteln.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1791, des Gesetzes vom 18. Juli 1837 und des Artikels 471 § 15 des Code pénal, verordnen wir was folgt:

Artikel 1

Die Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer sind verpflichtet, spätestens vom 1. Mai ab auf ihren sämmtlichen Grundstücken die Disteln zu entfernen oder entfernen zu lassen und dies so oft zu wiederholen als es nöthig erscheint, um die Blüthe dieser Pflanze zu verhindern.

Artikel 2.

Auf den im angeführten Gesetze vorgesehenen Gemeindegrundstücken ist die Entfernung der Disteln auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen, und ersetzt die Berechnung der dadurch entstehenden Kosten, sofern das Budget nicht besonders für diesen Zweck bestimmte Ausgabe

Digitized by Google

Positionen nachweist, auf den für außerordentliche Ausgaben in den Budgets festgesetzten Credit.

Artikel 3.

Auf den Straßen und an den Straßengräben hat die Entfernung der Pflanzen durch die mit dem Unterhalte der bezüglichen Strecken betrauten Straßenwärter zu erfolgen.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden durch Polizeistrafen verfolgt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Artikel 5

Die gegenwärtige Verordnung ist in allen Gemeinden anzuheften und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Herren Bürgermeister haben die erfolgte Veröffentlichung durch Einlauf zu dem für die öffentlichen Verhandlungen des Bürgermeisteramts bestimmten Register zu bescheinigen.

Metz, den 16. April 1884.

Der Präsident von Lothringen.

IV.

(388) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts Zabern vom 21 April 1884 ist der Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit der Ehelente Christian Gruß und Catharina geb. Hunsinger und deren Kinder früher zu Rattzwiller wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar, den 10 Mai 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(218) **Verordnung.**

Auf Grund des § 83 des Verfassungsgesetzes und des § 28 des Gesetzes vom 4. November 1876 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Metz für die II Sitzungsperiode des Jahres 1884 festgesetzt auf Montag den 29 Juni 1884. Vormittags 8 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Dietz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 26 April 1884

Der Kaiserliche Oberlandesgerichts-Präsident,
gez. **Bleibtreu.**

Für richtige Abschrift
Der Ober-Sekretär,
Schaus

V.

Personal-Nachrichten.

(220)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

a. Kreisdirektion.

Der Privatdozent an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Dr Samuel Lambacher, ist zum Bibliothekar an der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Directorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Vikars Philipp Ludwig Hauß in Mittelhausen zum Pfarrer in Niederbronn hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Kanzlei-Diener Imschiet ist bei der Direktion der direkten Steuern in Straßburg ist an das Bezirkspräsidium definitiv versetzt worden.

Bezirksverwaltung
a. Ober-Elsaß.
Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Gemeindeschreiber-Anwärter Peter Lang zu Ihlenau vom 1 Juni l. Js. ab zum kommissarischen Gemeindeschreiber für den Schafbezirk Rheinau-Nord mit dem Amtssitze in Ihlenau.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Still, Kreis Molsheim, ist Wilhelm Gemeindevorsteher, Anton Bösche müller daselbst.

Versetzt: Der kommissarische Lehrer Stephanie Hutter von Bischheim mit der kommissarischen Verwaltung der katholischen Elementarschule zu Furchhof Kreis Hagenau. Die Schulamtsverwalterin Elisabeth Münch von Niederbronn mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassen-Lehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Zabern. Die kommissarische Lehrerin Magdalena Zeh in Kirchheim mit der Verwaltung der Stelle einer Klassenlehrerin an der katholischen Elementarschule in Schlettstadt, Landkreis Straßburg

Straßburg, Druckerei d. Regierung u. d.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 22. Straßburg, den 24. Mai 1884.

I.

Vacat.

II.

(221) **Bekanntmachung.**

Die Prüfungscommission für Candidaten des höheren Schulamts besteht in für die Zeit bis 31. März 1885 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Professor Dr. Studemund.

Ordentliche Mitglieder:

Professor Dr. Henning — Deutsch
Oberlehrer Dr. Henning — Französisch.
Professor Dr. Kayser — Hebräisch und protestantische Religionslehre.
Professor Dr. F. X. Kraus (zu Freiburg i. B.) — katholische Religionslehre.
Professor Dr. Schering — Mathematik und mathematische Physik.
Professor Dr. Schöll und Professor Dr. Studemund — klassische Philologie und alte Geschichte und Geographie.
Privatdocent und Archivdirektor Dr. Wiegand — Geschichte und Geographie.
Professor Dr. Windelband — Philosophie und Pädagogik.

Außerordentliche Mitglieder:

Oberrabbiner Dr. Rean — israelitische Religionslehre.
Professor Dr. Rosicanski — Experimentalphysik.
Lektor Dr. Leahy — Englisch.
Oberlehrer Dr. Lindstedt — Mineralogie und Chemie.
Professor Dr. O. Schmidt — Zoologie
Professor Dr. Zacharias — Botanik.

Straßburg, den 16. Mai 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. V. 827 **v. Hofmann.**

(222) **Bekanntmachung.**

Nach eingegangener Mittheilung werden in diesem Jahre in Frankreich u. C.

die kanalisirte Mosel
von der Landesgrenze bei Frouard
vom 15. Juni bis 5. Juli,

der Rhein—Marne-Kanal
von der Landesgrenze bis Lamvenville
vom 15. Juni bis 20. Juli und

der Rhein—Rhone-Kanal
von der Landesgrenze bis Beaucourt
vom 20. Juli bis 20. August

für den Schiffahrtsverkehr gesperrt werden.

Auf elsaß-lothringischem Gebiete findet in diesem Jahre nur eine Sperre des westlichen Abhanges des Rhein—Marne-Kanals und zwar vom 15. bis 30. Juni, statt.

Straßburg, den 14. Mai 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär:
IV. 8573. **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(123) **Bekanntmachung.**

Am 15 Dezember 1884 und an den folgenden Tagen soll im Seminar II zu Colmar eine zweite Lehrerprüfung abgehalten werden. Die Meldungen zu derselben sind an den Kaiserlichen Ortsschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu richten und bis zum 25 Oktober 1884 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor zu Weitersförderung einzureichen. Beigefügen ist:

1 ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes
2 ein von dem Examinanden selbstständig gefertigter Aufsatz über ein von ihm selbst gewähltes Thema und der Versicherung, daß er keine andern, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe
3. ein Zeugniß und
4. ein Probestück, beide unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 14—28 der Prüfungsordnung vom 4 Januar 1874 (Amtsblatt für den Oberelsaß 1874 S. 39) Bezug genommen.

Colmar, den 14. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
III 3776 **v. Freyberg.**

b. Unter-Elsaß.

(124) Die Aufnahmeprüfung für den im Herbste d. Js. zu eröffnenden Cursus an der Präparandenschule zu Lauterburg wird hiermit auf

Montag den 25 Juni d. Js. und die folgenden Tage

festgesetzt.

Zum Eintritt in den Cursus ist der Vollendung des 14 Lebensjahres erforderlich.

Schüler-Aspiranten, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen spätestens bis zum 10 Juni d. Js. an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1 einen schulentlassen Lebenslauf,
2 einen Geburts- oder Taufschein,
3. ein von dem Kreisarzte über den Zustand seiner Lebensverhältnisse, seiner körperlichen Gesundheitszustand, welches insbesondere feststellt, daß der Bewerber vollständig und gesunde Athmungsorgane hat und weder an chronischen Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt unfähig machen,
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) und früher bisherigen Lehrers über unbescholtenen Wandel,
5 eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Vermögens-Verhältnisse resp die der Eltern.

Straßburg, den 15. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
III 2954 **v. Wulffen.**

(125) **Beschluß.**

Daß von dem Kanton Schlettstadt gewählte Mitglied des Bezirkstags des Unter-Elsaß, Herr Bürgermeister Heilig zu Schlettstadt ist am 21 April d. Js. gestorben.

Auf Grund des Art 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1835 ernenne ich hiermit, was folgt

§ 1.

Für den Kanton Schlettstadt ist ein Mitglied der Bezirksvertretung des Unter-Elsaß zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Schlettstadt in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag den 14 Juni d. Js. und auf
Sonntag den 15. Juni d. Js.
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 15. Juni d. Js.
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an das Kantons-Hauptbüreau gebracht. Die Ausschüsse der Stimmen erfolgt Montag den 16 Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr durch den Wahl-Ausschuß des Kantons-Hauptortes.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 21. Juni und
Sonntag den 22. Juni d. Js.

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen

Sonntag den 22. Juni d. Js

ein zweiter Wahlgang statt bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantons-Hauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle angelegen und 5 Tage vor der Wahl abgeschlossen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4 Juni 1870 (Amtsblatt 1870 S. 96—98) und 4 Juli 1881 (Amtsblatt 1881 S. 91—94) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Schiltigheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel an Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 13. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident

L 3423 **Back**

c. Lothringen.

(226) Bekanntmachung.

Im Internate des hiesigen Lyceums ist von Ostern d. Js. ab eine Bezirks-Freistelle anderweit zu vergeben. Bewerbungen hierum sind binnen 4 Wochen an den Director des Lyceums Herrn Hermann Fleischer zu richten. Denselben sind beizufügen:

1. Beglaubigte Ausfertigung der Geburtsurkunde der betreffenden Schüler.
2. Zeugniß der Ortsschule über die Vermögens-Verhältnisse der Eltern.
3. Impfung und der Stammrolle.

Auch ist die bestimmte Erklärung abzugeben, daß der Ast der Internats-Kosten anderweit bestritten werden kann.

Metz, den 6 Mai 1884

Der Bezirks-Präsident.
J V
Hasse.

(227) Verordnung.

Der Vertreter des Kantons Pitsch im Kreistage des Kreises Saargemünd hat sein Mandat niedergelegt.

Ich bestimme daher auf Grund von Art 11 des Gesetzes vom 22 Juni 1833 was folgt:

Artikel 1

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Pitsch im Kreistage des Kreises Saargemünd wird hiedurch anberaumt

Artikel 2

Die Wähler des Kantons Pitsch werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in den Gemeinden, welche 2500 Einwohner und mehr zählen Samstags, den 21 und Sonntag den 22. Juni 1884 in den übrigen Gemeinden Sonntag, den 22. Juni 1884 Vormittags 8 Uhr zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Modifizirung des Wahlturnus der Vertheilung der Gemeinden in Sectionen und der bei der Wahl zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen, verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8 Juni 1870 (abgedruckt in der Zeitung für Lothringen vom 10 Juni 1875 und der Beilage zu Nr 23 des Amtsblatts vom Jahre 1873) und die Maßgabe, daß die durch den Wahl-Bezirk mittelst Verordnung vom 23 Juli 1870 genehmigte Eintheilung von Gemeinden in Sectionen mit den seitdem stattgenommenen Modificationen zur Anwendung kommt.

Metz, den 16 Mai 1884

Der Bezirks-Präsident,
J V
Hasse

(228) Bekanntmachung.

Lehrer-Seminar zu Metz

Aufnahme-Prüfung.

Im Lehrer-Seminar zu Mtz beginnt im nächsten Herbste ein neuer Unterkursus. Die Aspiranten, welche in diesen Kursus eintreten wollen, müssen sich einer Prüfung über die Kenntnisse unterziehen, welche das Reglement für die Seminare näher bezeichnet. Diese Prüfung wird in der Präparandenschule zu St. Avold abgehalten, sie beginnt am 2 Juli d. Js. um 8 Uhr Vormittags und zwar mit der Ausfertigung von Schriftlichen Arbeiten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 10 Juni d. Js. an den Vorsteher der Präparandenschule Herrn Hellin zu St Avold einzusenden.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise daß der Aspirant beim Eintritte in das Seminar das 17 Lebensjahr bereits zurückgelegt hat;
2. ein selbstverfaßter Lebenslaufschreibung;
3. ein Zeugniß des Kreisinspectors, in welchem bescheinigt wird, daß der Aspirant revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat und wenn mit einer Krankheit noch mit einem organischen Fehler behaftet ist welche ihn zum Eintritte unfähig macht;
4. ein von dem zuständigen Bürgermeister ausgestelltes Führungs-Attest;
5. Dergleiche der Lehrer, von welchen der Aspirant zum Eintritt in das Seminar vorbereitet worden ist.

Sofern den Aspiranten auch Entscheidung dieser Schriftstücke eine andernweite Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht zugeht haben dieselben sich am 2 Juli d. Js um halb neun Uhr Vormittags beim Vor-

Digitized by Google

steht der Präparandenschule Herrn Hiller in St. Avold, zu melden und nähere Weisung entgegen zu nehmen.

Metz, den 12. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hoffe.

II 2800.

(1230) Bekanntmachung.

Prüfung der Präparandenschule zu St. Avold.

In der Präparandenschule zu St. Avold beginnt im nächsten Herbst ein neuer zweijähriger Kursus. Die Aspiranten, welche in diesen Kursus eintreten wollen, müssen in einer Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten eines guten Elementarschülers nachweisen. Diese Prüfung wird in der Präparandenschule zu St. Avold abgehalten und beginnt am 8. Juli d. Js. um 9 Uhr Vormittags. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mit Stempelpapier zu stempeln und bis zum 24. Juni an den Vorsteher der Präparandenschule Herrn Hiller zu St. Avold einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweis, daß der Aspirant 16 Jahre alt ist oder doch bald wird;
2. ein selbstverfaßter Lebenslauf;
3. ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt ist, daß der Aspirant geimpft ist oder die Pocken gehabt hat und weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welche zum Eintritte untauglich macht;
4. zwei Führungs-Atteste, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister und dem seitherigen Lehrer des Aspiranten.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die festgesetzte Zeit zur Prüfung, nicht dieselben haben sich daher soweit sie nicht innerhalb einen achttägigen Zeitraum erhalten haben, ohne weitere Aufforderung am 7. Juli d. Js. um 6 Uhr Nachmittags bei dem Vorsteher der Präparandenschule Herrn Hiller zu St. Avold, zu melden, um fernere Weisung entgegenzunehmen.

Schließlich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspiranten zugelassen werden können.

Im Falle der Aufnahme hat der Aspirant einen von dem Vater oder Vormunde mit zu vollziehenden Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, zwei Jahre im öffentlichen Schuldienste zu Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei selbstverschuldeter Nichterfüllung der Verbindung in der Präparandenschule, sowie bei Nichtwiedereintritt in den übernommenen Dienstverpflichtung, soll die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückgezahlt und außerdem für den erfüllenen Unterricht 30 ℳ pro Jahr zu entrichten.

Metz, den 15. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hoffe.

(1230) Nachweisung der im Monat April 1884 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturallieferungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)

Marktort.	Heu			Stroh	Getreide								Bem.
	gut.	mittel.	gering	Preßstroh	Roggen		Weizen		Hafer				
					Mehr.	Kommun	Mehr.	Kommun	Mehr.	Kommun			
	Ob Zu Kun zu ein Zentner = 100 Kilogramm.												
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Mülhausen	14	80	13	60	20	13	62	4	30	—	4	40	—	—	50
Colmar	10	00	15	00	14	00	15	00	6	—	5	—	5	—	4	50	5	25
Gebweiler	—	—	—	—	—	—	17	—	5	40	—	—	5	—	—	—	6	—
Münsterthal	—	—	16	—	—	—	18	—	—	—	5	70	—	—	—	—	6	—
Rappoltsweiler	—	—	15	50	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	7	70	6	60
Kaysersberg	—	—	14	00	13	00	13	01	4	40	—	—	3	60	—	—	6	60
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	6	60
Hagenau	—	—	15	00	—	—	15	00	6	40	—	—	6	20	—	—	6	30
Molsheim	10	40	10	00	10	00	10	00	5	50	—	—	5	50	—	—	6	00
Schlettstadt					9	00	9	00	5	22	5	—	4	80	5	00

Digitized by Google

Marktort.	Hafer			Stroh				Heu.
	gut	mittel.	gering	Durchschnitt	Roggen		Weizen		
					Mittl.	Kreuzer	Mittl.	Kreuzer	
	Es kosten zu einhundert Kilogramm.								
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Straßburg	—	16	85	—	12	65	2	80	—	—	2	40	6	90
Weißenburg	—	16	—	—	15	—	6	40	—	4	80	—	4	80
Zabern	—	16	—	—	16	—	5	60	1	20	4	40	4	40
Kolmar	12	83	12	70	12	53	12	75	2	—	2	—	3	—	6	50
Thann	11	75	11	20	13	40	14	15	—	—	1	80	—	1	60	4	20
Habkirchofen	14	60	14	00	14	10	15	30	2	10	—	—	4	00	—	6	90
Hirsingen	15	—	11	—	10	50	14	17	2	—	—	—	5	—	4	50	8	50
Rixheim	13	—	14	00	13	60	14	02	3	64	2	52	4	20	3	75	9	04
Sennheim	11	60	11	—	13	50	14	03	2	20	4	20	1	40	1	20	5	75
Saargemünd	12	00	12	—	12	40	13	—	2	—	3	60	4	—	2	50	6	—

IV.

(231) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts Zabern vom 30. April 1884 ist Johann Chambrin, seßhaft in Rixingen wohnhaft zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 15 Mai 1884.

Der Kaiserl. Oberlandesgerichtspräsident
von Bucano.

V.

Personal-Nachrichten.

(232) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Von Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Statthalter sind auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Errichtung eines Oberschulrathes für Elsaß-Lothringen, vom 21. April 1882 zu nichtetatsmäßigen Mitgliedern des Oberschulrathes auf die Zeit bis Ostern 1886 berufen worden:

Alter, Direktor des Gymnasiums zu Mülhausen,
Bosch, Kreisschulinspektor zu Molsheim,
Baumgartner, Bürgermeister zu Markirch,
Dollfus, August, Fabrikbesitzer zu Mülhausen,
Fischer, Direktor der höheren Töchterschule zu Straßburg,
Fuchs, Mitglied des Landesausschusses Notar zu Mülhausen,
Gegner, Mitglied des Landesausschusses Professor zu Straßburg,
Hildenbrand, Mitglied des Landesausschusses, Eisenindustrieller und Bürgermeister zu Rosheim.

Dr. Holtzmann, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg,
Dr. Holtzmann, ordentlicher Professor in der theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg,
Lang, Professor des israelitischen Konfessionals für den Bezirk Ober-Elsaß zu Mülhausen,
Lirsch, Pfarrer zu Mariakirch,
Müller, Direktor der höheren Töchterschule zu Mülhausen,
Rieb, Pfarrer an Jung St. Peter zu Straßburg,
Ringeltaube, Direktor des Lehrerseminars zu Metz,
Salomon, Mitglied des Landesausschusses Gutsbesitzer zu Fruthwald,
Straub, Domkapitular zu Straßburg.

Ministerium.

Der Kanzleidiener Schweigert beim Bezirkspräsidium hierselbst ist als Kanzleidiener im Ministerium angestellt worden.

Verwaltung des Innern.

Der Kommissarische Polizei-Kommissar Hunsicht in Straßburg ist zum Kaiserlichen Polizei-Kommissar ernannt und der Polizei-Direktion in Straßburg überwiesen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs

den Gross. Hess. Gerichtsassessoren Finger in Mühlhausen zum Amtsrichter bei dem K. Amtsgerichte in Pfirt

den Gerichtsassessor Klipfel in Dreibrunnen zum Amtsrichter bei dem K. Amtsgerichte in Dreibrunnen zu ernennen und

den Amtsrichter Hänsler in Pfirt zu dem K. Amtsgericht in Altkirch

den Amtsrichter Kanzelstein in Truchtersheim zu dem K. Amtsgericht in Wolfisheim

in gleicher Eigenschaft zu versetzen

Der Amtsgerichtsschreiber Schaffner in Münster ist an das Amtsgericht in Altkirch und der Gerichtsaccessor Fischer von Saargemünd nach Altkirch versetzt worden.

Der K. Amtsrichter Büttelin in Sierenz und der K. Notar Kleffner in Wintzenheim sind gestorben.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Confession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Emil Weiss in Nürnberg zum Pfarrer der Gemeinde Dürrenentzen hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Obereinnehmer zu Thann ist vom 1. Juli d. Js. ab auf die Obereinnehmerei Hagenau—Ost versetzt.

Es sind ernannt worden:

der Steuercontrolor Sylecker von Kaysersberg nach Erstein,

der Steuercontrolor Bächtold von Bischweiler an die Direktion der direkten Steuern,

der Steuercontrolor Schneider von Ruffach nach Metz (Kontrolle II),

der Kanzleigehülfe Wichterich in Metz als Steuercontrolor nach Chateau-Salins.

Ferner sind beauftragt worden mit Verwaltung der Steuercontrolstelle zu Kaysersberg der Kanzleisupernumerarius Gruel zu Zell in Baden, und jener zu Ruffach der Kanzleisupernumerarius Krebs zu Zell in Metz.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zu Stelle des verstorbenen Beigeordneten Morand Schmuck zu Munchhausen das Gemeinderathsmitglied Ackerer Johann Theobald Lehmann zum Beigeordneten der Gemeinde Munchhausen.

An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Stehlin zu Ottingen des Gemeinderathsmitglied Ackerer Joseph Willing zum Beigeordneten der Gemeinde Ottingen.

Desgleichen ernannt: Der Lehrer Georg Segferth an der Gemeindeschule zu Winkel. Emil Christ an der Gemeindeschule zu Liebenswiller. Alfons Meyer an der Gemeindeschule zu Ufholtzen und die Lehrerin Maria Koch an der Gemeindeschule zu Leimbach.

Mit der kommissarischen Verwaltung einer Lehrerstelle wurden beauftragt: Die Seminarsaffistenten Xaver Mirth an der Gemeindeschule zu Altmünsterol, Manfred Kuntz an der Gemeindeschule zu Münster. Joseph Linsenfeld an der Gemeindeschule zu Bisch. Eugen Ehrelsmann an der Gemeindeschule zu Mülhausen, Adolf Jund an der Gemeindeschule zu Mülhausen. Johann Müller an der Gemeindeschule zu Dornach, Johann Nikol. Karl Gillmann und Benjamin Wagner an der Gemeindeschule zu Mülhausen. Peter Metz an der Gemeindeschule zu Dornach, Albert Gully an der Gemeindeschule zu Didolshausen, Augustin Lang an der Gemeindeschule zu Bergheim, Johann Peter Mayer an der Gemeindeschule zu St. Pilt, Wilhelm Müller an der Gemeindeschule zu Bettenhofen, Friedrich Pfister an der Gemeindeschule zu Pfirten, Norbert Pfisterer an der Gemeindeschule zu Hohrütten, Auguste Kammerung an der Gemeindeschule zu Ober, Moritz Vogt an der Gemeindeschule zu Munwihr, Gerhard Johann an der Gemeindeschule zu Dornach, Marguerite Gindre an der Gemeindeschule zu Rufach, Friedrich Ortlieb an der Gemeindeschule zu Herlen, Henriette Quintin an der Gemeindeschule zu Reuferthal, Eugenie Dirmberger an der Gemeindeschule zu Münchhausen, Antonie Himmelrich an der Gemeindeschule zu Mülhausen, Josephine Sigmund an der Gemeindeschule in Appenwihr, Anna Burr an der Gemeindeschule zu Gueum, Martin Stempfel an der Gemeindeschule zu Aesenheim und der Schulamtskandidat Alfred Koch an der Gemeindeschule zu Mülhausen.

Versetzt: Der Hülfslehrer Viktor Ackermann von Uebeis nach Ruffach, Emil Feyer von Ruffach nach Uebeis, die Lehrerinnen Sophie Höhler von Reichenweier nach Bischweiler, Salome Mayr von Sulzern nach Reichenweier, Hülfslehrer Adolph Lang von Dornach nach Gebweiler, die Lehrer Johann Ansel von Bühl nach Sulz, Bonifaz Engelhardt von Richtern nach Sierentzheim, Joseph Koppelin von Gressingen nach Gallern, Hülfslehrer Celestin Hauss von Sulz nach Winkel, Lehrer Rudolf Hirth von Sierentzheim nach Illzach, die Hülfslehrer Wilhelm Schlosser von Zeiskeim nach Colmar, Karl Schneider von Mülhausen nach Zellenheim, die Lehrerinnen Magdalena Gurth von Hertzen nach Dürrenentzen, Salome Fürstner von Rappoltsweiler nach Sulzern, Anna Pfeiffer von Dolleren nach Mülhausen, Maria Gerber von Bischheim nach Schönweier, Lehrer Joh. Baptist Siegert von Burgheim nach Uebeis, die Hülfslehrer Alfons Jehler von Didolshausen nach Deutsch-Rumbach, Joseph Hussinjordin von Altmünsterol nach Bühl, die Lehrer Georg Eugen Gully von Thann nach Gebweiler, Karl Trutlle von Obern nach Thann, Ehrerin Julie Fischer von Dornach nach Mülhausen, Hülfslehrer Emil Ziegler von Bischeshein nach Hünningen, Lehrerin Catharina Florentini von Sermen nach Mülhausen.

Ausgeschieden: Lehrerin Marie Gruninger in Siefmatzer, Lehrer Karl Meyer zu Sennheim und Lehrer Constantin Hussi zu Jungholtzen.

Pensionirt: Lehrer Johann Dietrich in Colmar.

Die von dem Bürgermeister Rogelein in Reiwelter und von dem Beigeordneten Johann Baptist Kastler zu Mühlhausen gegebene Demissionen sind angenommen worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Balsenberg, Kreis Schlettstadt, das Mitglied des Gemeinderathes, Aemter Otter Schumann bestellt.

Digitized by Google

Die Klassenlehrerin Anna Maria Gaßian an der evangelischen Elementarschule St. Nicolaus zu Straßburg zur Hauptlehrerin an dieser Schule.

Die Kleinkinderschul-Gehilfin Marie Büchele zu Königshofen zur Kleinkinderschullehrerin an der katholischen Kleinkinderschule zu Neuenburg, Stadtkreis Straßburg.

Versetzungen: Die Schulverwesandidaten Hubbo Stellmach von hier und der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarmädchenschule St. Nicolaus in Straßburg. Die provisorische Unterlehrerin Josephine Oberle am Lehrerinnen-Seminar in Schlettstadt mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Gries, Landkreis Straßburg. Die provisorische Lehrerin Elisabeth Heiseh in Gries mit der Verwaltung der katholischen Elementarschule in Krautergersheim, Landkreis Straßburg.

Versetzt in: Der Lehrer Ludwig Fertig von Herrlisheim nach Bischheim. Die Klassenlehrerin Amalie Schmidt von Wildersbach nach Straßburg. Die Kleinkinderschullehrerin Henriette Herz von Neuhof an die evangelische Kleinkinderschule am Schöpfenthal in Straßburg.

Entlassen auf Ansuchen: Die Klassenlehrerin Magdalena Schmidt zu Wolfisheim.

Der bisherige Lehrer Clara v. Strauß erhielt Auftrag zur Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule in Zabern ist zurückgezogen worden.

c. Zollbezirken.

Ernannt: Personen, Nicolaus, zum Bürgermeister Colle, Michel, zum Beigeordneten der Gemeinde Liederspurgen.

Vakante Schulstellen.

No.	Es sind vakant				Die auf Elementarschulen gehörenden Unterrichtsstellen sind nicht Ausgaben angeschlossen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem Interessenten	Klassen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Winterschouse	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	—	4 Wochen
2	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Wildersbach	Molsheim	Kreisdirektor in Molsheim	Consistorium	"
3	Vorsteherin	evangel. Kleinkinderschule	Neuhof	Stadtkreis Straßburg	Bürgermeisterei-Verwaltung in Straßburg	—	"
4	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Wolfisheim.	Zabern	Kreisdirektor in Zabern	Consistorium	"

Vermischte Anzeigen.

Der Kriegervereein zu Mülhausen ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Die Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Potsdam hat den Herrn Ferdinand Ecke in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in dessen Wohnung Domizil genommen.

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 28. Straßburg, den 31. Mai 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 14 Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1884

(Nr. 1548.) Gesetz betreffend die Prüfungsfähigkeit (Vom 3. Mai 1884.)

(Nr. 1549.) Gesetz betreffend die Anlegung und Verpfändung von Inhaberpapieren (Vom 15. Mai 1884.)

II.

(233) Bekanntmachung,
betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten zum Landesausschusse für den Kreis Zabern.

Nachdem in Folge Ablebens des Bürgermeisters Meyer in Zabern das Mandat eines Abgeordneten zum Landesausschusse für den Kreis Zabern erledigt ist und beabsichtigt auf Grund des § 20 der Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschusse, vom 1. Oktober 1879 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 89) wegen Vornahme der erforderlichen Neuwahl Nachfolgendes bestimmt:

Die Neuwahl von Wahlmännern infolge Beschlusses nach § 20 der Verordnung vom 1. Oktober 1879 erforderlich ist, findet statt am vierten Juni dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr.

Die Neuwahl eines Abgeordneten zum Landesausschuß für den Kreis Zabern an neunten Juni dieses Jahres Mittags 12 Uhr.

Zum Wahlkommissar für die Wahl des Abgeordneten wird der Kreisdirektor Hollay in Zabern ernannt.

Straßburg, den 25. Mai 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 5345. **v. Hofmann.**

(234)

Durch die Verfügung vom 30. April 1880 — I. A. 4635 — ist ausgesprochen, daß die Straßenbahn welche die Stadt Rappoltsweiler mit dem Eisenbahnhof gleichen Namens verbindet als eine Eisenbahn im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1872 nicht zu erachten sei.

Nachdem die gedachte Straßenbahn inzwischen als eine Lokomotiveisenbahn unterzuordnete Bedeutung anerkannt und den Bestimmungen der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 unterworfen worden ist, ist nunmehr diese Bahn auch im Sinne der Bestimmungen, betreffend die Tagegelder Fußkosten und Umzugskosten der Beamten u. s. w. als Eisenbahn zu behandeln.

Straßburg, den 24. Mai 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
v. Hofmann.

An
den Herrn Bezirkspräsidenten in Colmar
I. A. 3770

(235)

Ew. Hochwohlgeboren ermächte ich auf den gefälligen Bericht vom 26. Februar d. Js. — IV 1436 — ergebenst, daß die als Eisenbahn unterzuordnender Bedeutung den Bestimmungen der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 unterworfene Straßenbahn Lingolsheim—Blaisheim auch im Sinne der Bestimmungen, betreffend die Tagegelder Fußkosten und Umzugskosten der Beamten u. s. w. als Eisenbahn zu behandeln ist.

Straßburg, den 24. Mai 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
v. Hofmann.

An
den Herrn Bezirkspräsidenten in Straßburg.
I. A. 3770

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(236) Polizei-Verordnung,
betreffend die Erhaltung der Alleenreettisuasarbeiten.

Nach Einsicht des Gesetzes vom 22. Dezember 1788 — 1. Januar 1789, des Cap VI der Instruction der Aeltesten-Versammlung für die Wasserwerks-Verfammlung vom 12—20. August 1790, des Decentralisations-Decrete vom 25. März 1852 und 15. April 1851,

Nach Einsicht des Art. 10 Zeffer 7 und 8 der Königlichen Ordonnanz vom 26. Juni 1839, betreffend die Regulirung der Zll,

Nach Einsicht des Gutachtes des IV. Zllzondistrikts vom 9. April 1884,

Beschließe ich zu Ergänzung meiner Polizeiverordnung vom 30. August 1882, betreffend die Erhaltung der Alleenreettisuasarbeiten:

Artikel 1.

Auf der innerhalb der Gemeinden Hochburg liegenden zum IV. Zllzondistrikt gehörigen Strecke der correctionen Zll sind die Grundeigenthümer verpflichtet sämmtliche auf den beiderseitigen Böschungen der Böschungen der beiderseitigen Hochwasserdämme und den beiden Seiten der Schutzstrassen der Zll stehender Bäume fällen zu lassen, sobald diese eine Stärke von 0,15 m Durchmesser oder 0,40 m Umfang 1,0 m über dem Boden gemessen erreicht haben.

Artikel 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des Art. 1 werden nach § 368 n. R.-St.-G.-B. bestraft.

Colmar, den 10. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
v. Freyberg.

II 3464.

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(237) Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Wolmeringen, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Ländereien „Bonnes, Bolinger und Dermisch" Gemarkung Wolmeringen, bestätigt genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 6 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Circulars des Ministers für Acker-bau Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Statuten hierdurch auszugsweise zu öffentlichen Kenntniß.

Metz, den 15. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
VI. 1423. **Hoffe.**

Genossenschaftsstatut
für die
zum Zweck die Entwässerung der Ländere Bonnes Bolinger und Dermisch in der Gemarkung Wolmeringen unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Wolmeringen mit dem Sitz in Wolmeringen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Titel I.
Generalversammlung. Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat vertreten, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung und den Vorstand gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 6 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter auf der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. ½ der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Es sind von unsern Ehrlichen Generalversammlungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, es sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung des Präsidenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Bedürfniß des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zu Vornahme der ersten Wahl des Syndikats beruft diese Generalversammlung Curch Verfügung der Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Ernennung des Orts der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zu Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlagung an Anschlägen, sowie durch Ausläufer, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe über an den Ausläufen angebracht werden.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 5.

Zu Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt absolute Mehrheiten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Aufstellung des Projekts und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Metz zu

Abweichungen Letzterer kann die Wichtigkeit und Dringlichkeit an nehmen veranlaßt sie für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten hat bei Ausführung des Instruments beschäftigten Meliorationsexperten erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem Kantonnier-Aufseher den Zustand aller in der Strecke der Genossenschaft gelegenen Anlagen zu prüfen. Der Kantonnier-Aufseher für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kulturingenieur anweisen lassen.

Binder Aufsichtsrath muß während 14 Tagen an dem für ihn bestimmten Orte öffentlich angeheftet werden, und legt ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe mit den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übervorfen und von Letzterem festgestellt.

IV.

(338) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Landgerichts Saargemünd vom 5. Mai 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit 1. des Nikolaus Riff, 2. der Marie Riff, 3. des Jacob Riff, sowie in Hultzinger-Niederfinnen wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar, den 24. Mai 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
vom Rath.

V.

Personal-Nachrichten.

(339) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Gallimard zu Fauvel im Kreise Diedenhofen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtsrath Ziegmann in Weißenburg bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste das Ritterkreuz des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse zu verleihen.

2. Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen

Oberschulrath.

Der Lehrer Meschin am Knabenseminar in Zillisheim ist zum ersten Lehrer und dem Prob dan Oberlehrer am Lehrerseminar I in Colmar ernannt worden.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den vormaligen Chef des Generalstabes des 15. Armeekorps, Oberst und Flügeladjutant von Altenstein in Folge seiner Ernennung zum Chef des Stabes des 4. Armee-Inspektion von dem Kommando eines Regiments des Staatsstabs für Elsaß-Lothringen zu enthoben und an dieser Stelle den Oberstleutenant Graf des Generalstabes des 15. Armeekorps von Bothmer zum Mitglied des Staatsraths auf die gesetzliche Dauer von 3 Jahren zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Meister in Straßburg ist an die Kreisdirektion in Erstein und der Regierungs-Sekretariats-Assistent Bouch-Schatz in Schlettstadt an das Bezirkspräsidium in Straßburg versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung

Der Kantonal-Vollziehungsbeamten und Amtsanwalt Sautter in Molsheim ist, zugleich zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Rosheim ernannt worden.

Nachdem die Hülfsgerichtsschreiber Graß-Meyerdre und Stenzinger-Wendel in Pfarreien angewandelt worden sind, hat

Seine Majestät der Kaiser mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Mai 1884 die Ernennung der Hülfsgerichtsschreiber Heinrich Bauer zu Groß-Mozeviller und Joseph Stephan Hochstetter zu Silbermünz-Wendel zu Pfarrern zu ihren bisherigen Stellen mit Genehmigung des Kaiserlichen Staatsministeriums ertheilen.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Pfarrers am dortigen Priesterseminar Joseph Martin Fleck zum Pfarrer zu Saale des verstorbenen Pfarrers Eschen hat die Genehmigung des Kaiserlichen Staatsraths erhalten.

Durch Verfügung des Kaiserlichen Statthalters ist der Konsistorialpräsident und Pfarrer Welsch in Molsheim zum geistlichen Inspektor der Inspektion St. Wilhelm zu Straßburg ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Zoelle.

Der Enregistrements-Receptator Brandel ist vom Schlettstadt nach Straßburg (Bezirk II), der Enregistrements-Receptator Countess von Mülhausen nach Schlettstadt versetzt, der Enregistrements-Einnehmer Mauck zu Oberentzen zum Enregistrements-Receptator in Mülhausen (Bezirk I) ernannt worden.

Der Enregistrements-Einnehmer Kuhn ist von Neubreisach nach Rappoltsweiler versetzt, der Enregistrements-Assistent von Lassauze zu Rathsamhausen zum Enregistrements-Einnehmer in Neubreisach, der Sekretariats-Assistent Stork zur Ernennung zum Enregistrements-Einnehmer in Pfirt ernannt worden.

Oberstenerkontrolle Schuldiener in Bitsch auf seinen Wunsch als Assistent I Klasse nach Saargemünd versetzt. Obergrenzkontrolle Müller in Lemberg als Oberstenerkontrolle nach Bitsch versetzt. Obergrenzkontrolle Kaul in Metzeresz in gleicher Diensteseigenschaft nach Münster versetzt. Assistent I Klasse Roth in Saargemünd zum Obergrenzkontrolle in Lemberg, Assistent I Klasse Eck in Straßburg zum Oberstenerkontrolle in Münsterol befördert.

Der Assistent I Klasse Fischer in Diedenhofen ist in gleicher Diensteseigenschaft nach Colmar versetzt. Assistent II Klasse Scheidler zu Amanweiler zum Assistent I Klasse in Diedenhofen befördert.

Der Assistent I Klasse Dobel zu Altkirch ist in gleicher Dienstesigenschaft nach Mülhausen versetzt, der Assistent II. Klasse Wanderer in Zweibrücken zum Assistenten I Klasse in Altkirch befördert.

Assistent I Klasse Mezger in Amanweiler als Assistent II Klasse nach Neubreisach versetzt. Assistent II Klasse Schlumberger in Neubreisach zum Assistenten I. Klasse in Amanweiler ernannt.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Personal.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Dürrenbach Kreis Weißenburg, bis Mitglied des Gemeinderathes Aelterer Jakob Schuller daselbst.

Versetzt: Der katholische Lehrer Jakob Gisburer zu Oberehnheim Kreis Erstein.

Versetzt: Der Lehrer Eugen Reß von Kriegsheim nach Bischheim.

Pensionirt: Der Bürgermeister Joseph Finck zu Oberehnheim vom 1. Juli d. Js. ab.

c. Volksringen.

Ernannt: Der Kreisarzt Dr. Ansatzer zu Château-Salins zum Kantonalarzt des Bezirks Château-Salins und zu Falkenberg.

Zum Kantonalarzt des Bezirks Bitsch Dr. Edmund Dillingers zu Bitsch.

Perny Christoph zum Bürgermeister der Gemeinde Breitenhof, Mangtau, Adolf zum Bürgermeister der Gemeinde Bischweiler.

Paul Bagen zum Lehrer der Gemeinde Groß-Moyeuvre, Heinrich Steinbrück zum Lehrer der Gemeinde Rislingen Nikolaus Remy bestätigt zum Lehrer der Schule zu Bischschweiler, Gemeinde Bischweiler-Dweiler.

Pensionirt angestellt: Der Sergeant Eugen Bwiß mit Hellerungen als Schulmann bei Kaiserlicher Polizeidirektion in Metz.

Versetzt: Lehrer Lambert von Maiweiler nach Gelters; Lehrer Mauz von Dreistuhlen, Gemeinde Pfalzburg, nach Gröbern.

Angenommen: Der Kantonalarzt des Bezirks Bitsch Dr. Millingers seither, Lehrer Bessin zu Wiedweiergen.

Pensionirt: Der Lehrer Hyazinth Mankel zu Abweiler vom 1. Oktober 1884 ab.

Bekante Schulstellen.

No.	Es sind vakant				Die auf Allerhöchster gestatteten Bewerbungsgesuche sind nach Hingehörigen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem katholischen	Termin
1	Lehrer	katholische Elementarschule	Hallenheim	Schlettstadt	Kreisdirektor in Schlettstadt	—	4 Wochen
2*	Lehrer	gem. Elementarschule	Maiweiler	Bolchen	Kreisdirektor in Bolchen	—	
3	Lehrer	gem. Elementarschule	Memerdingen	Bolchen	Kreisdirektor in Bolchen	—	14 Tagen

* Wird vom 15. Juni ab vacant

Vermischte Anzeigen.

Die Lebensversicherungs- und Sparcassen-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München hat den Herren August Scharung in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sie ihren Geschäftskreisen in Elsaß-Lothringen in bestens Erinnerung Dauelli empfiehlt.

Straßburg, Druck. K. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 24. Straßburg, den 7. Juni 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 15 Ausgegeben zu Berlin den 30 Mai 1884.

(Nr 1542.) Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsendete wissenschaftliche Kommission. (Vom 27 Mai 1884.)

(Nr 1543.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Eigenmitteln und Werthzeichen des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken. (Vom 24. Mai 1884.)

(Nr. 1544.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. (Vom 26. Mai 1884.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11 Ausgegeben zu Straßburg den 30 Mai 1884.

(Nr 485.) Gesetz, betreffend die Genehmigung von Personen an in Ruhestand versetzte Kreisdirektoren (Vom 13. Mai 1884.)

(Nr. 486.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Grenzen der Bezirke Unter-Elsaß und Lothringen, der Kreise Zabern und Saarburg der Kantone Maursmünster und Pfalzburg, sowie der Gemeinden Fetzern, Garburg und Hüttendorf. (Vom 14 Mai 1884.)

II.

(240) Bekanntmachung.

Zur Mitgliedern der Prüfungskommission für die forstliche Staatsprüfung herbstes sind für die Jahre 1884 und 1885 ernannt:

1) Ministerialrath Landforstmeister Mayer Hirschhorst Vorsitzende,
2) Oberforstmeister vom Wickham zu Colmar
3) Forstmeister Weber zu Metz.
4) Forstmeister Neuhardt Hirschhorst
5) Landgerichtsrath Lenel Hirschhorst — für Rechtskunde
6) Professor Dr Knapp Hirschhorst — für Volks- und Staatswirthschaftslehre.

Straßburg den 29 Mai 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 4677 v. Hofmann.

(252) Allgemeine Verfügung,

betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der in Werthpapieren bestehen Kautionsfonds.

§ 1.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 15 Oktober 1873. betreffend die Kautionen der Beamten des Staates der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten (Ges.-Bl S 273) des § 5 des zur Ausführung desselben ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 22 November 1873 (Ges.-Bl S 292) sowie des § 3 des Gesetzes betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4 Juli 1879 (R.-G.-Bl S 165) wird hiermit bestimmt, daß sämmtliche auf Grund der obigen, sowie sonstiger Gesetze zu bestellenden Kautionen und die zur Ansammlung derselben gemachten Gehaltsabzüge bei der Alliengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit zu Elsaß-Lothringen aufzubewahren sind.

§ 2

Die Anweisung zur Annahme und Rückgabe der Kautionen erfolgt:

1. für die Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Enregistrements- und Hypothekenverwaltung sowie für die Forstbeamten

verdienten, welche zugleich Empfangsrezeptenbezeichnungen sind:
die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern,
2 für die Steuerempfänger:
die Direktion der direkten Steuern,
3. für die Beamten der Unterstufe:
der Kuratur der Unterstufe,
4 für die Beamten der Justizverwaltung:
Der Chef Staatsanwalt bei dem Landgerichte,
5. für die Beamten Angestellten und Bediensteten der Tabakmanufaktur soweit es sich um die Kaution von Beamten handelt:
das Manufakturamt,
im Uebrigen:
die Direktion der Kaiserlichen Tabakverwaltung,
6 für die Beamten der Landeshauptkasse, die Rentämter des Landgerichts und der Gendarmerie-Brigade, für die Rendanten der Spezialkassen und die Magazinverwalter der Pulverbauverwaltung, für die Aechter der Obst- und Gartenbauschule, der landwirthschaftlichen und technischen Schulen und der landwirthschaftlichen Versuchsstation:
das Mauptamt,
7 für alle übrigen Beamten des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten
der Bezirkspräsident.

§ 3.

Die Annahme-Anweisungen enthalten:
1 den Zu- und Vornamen Amtscharakter und Wohnort des Kautionspflichtigen,
2. die Bezeichnung des kautionspflichtigen Amtes,
3. das Kautionsfall (im Nominalbetrage der zu hinterlegenden Kaution).

Dieselben werden auf die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit Abtheilung für die Verwaltung von öffentlichen Geldern ausgestellt und dieser unter Anschlag des Regierungsblattes übersandt. Bei der Behörde, welche die Anweisung zur Annahme der Kaution ertheilt, deren Höhe nicht zu bestimmen ist, ist der Annahme-Anweisung eine beglaubigte Abschrift der Verfügung, durch welche die Höhe der Kaution festgesetzt worden ist, beizufügen.

Soweit nicht für mehrere kautionspflichtige Aemter gesetzlich die Bestellung einer Gesammtkaution zugelassen ist, müssen die Kautionen für jedes kautionspflichtige Amt gesondert hinterlegt werden.

Die Annahme-Anweisung hat deshalb nach Gesetz der Verfügung zu erfolgen, durch welche dem Beamten das kautionspflichtige Amt übertragen wird.

§ 4.

Die Hinterlegung der Werthpapiere selbst hat bei der Abtheilung für die Verwaltung von öffentlichen Geldern in Straßburg persönlich zu erfolgen.

Ueber die Hinterlegung ertheilt die Staats-Depositenverwaltung eine aus einem Stammregister entnommene Quittung-à-Talon (Gesetz vom 24. April 1833 und Ordonnanz vom 12 Mai 1833) welche eine genaue Angabe der hinterlegten Papiere enthält und mit Kontrolestempel des Regierungsblattes versehen ist. Die Behändigung der Quittung an die Partei erfolgt entweder direkt gegen Empfangsbescheinigung oder auf Kosten des Empfängers durch eingeschriebene Postsendung.

Die die Annahme der Kaution verfügende Behörde erhält nur mit dem Kontrolestempel des Regierungsblattes versehene Bescheinigung über die Hinterlegung der Kaution ein vorgeschriebenen Stempelrage (ohne spezielle Bezeichnung der Kautionspapiere)

Die zu den Rechnungen der einzelnen Verwaltungen vorgeschriebenen Kautionsnachweise haben auf Grund dieser Bescheinigungen den hinterlegten Betrag des Kautionsfalls anzugeben.

In der zu dem Kautionsnachweis abzugebenden Richtigkeitsbescheinigung ist die Angabe daß die Kaution in vorgeschriebenen Werthpapieren bestellt ist, künftig nicht mehr erforderlich.

Die Löschung der Kaution in dem Kautionsnachweis erfolgt nach Ertheilung der Aufsichtsverfügung (§ 14 Ziffer 1) dann wenn die Kaution zur Deckung von Defekten verfallen ist, nach Ueberweisung des Erlöses durch die Depositenverwaltung.

§ 5

Es ist Sache der Staats-Depositenverwaltung, zu überwachen, daß nur gesetzlich zugelassene Papiere nebst den entsprechenden Zinserneuerungsscheinen oder denjenigen Zinsscheinen, an deren Anfalle die neuen Zinsscheine ausgereicht werden, und den Zinsscheinen für einen 4 Jahre übersteigenden Zeitraum (Gesetz vom 15. Oktober 1873, § 4 nab 5 Absatz 3, und Gesetz vom 30. Januar 1882) hinterlegt werden und zwar erforderlichenfalls mit den vorschriftsmäßigen Faustpfandurkunden

§ 6

Die Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt darf nicht vor Eingang der Bescheinigung der Staats-Depositenverwaltung über die stattgehabte Hinterlegung erfolgen, da die faustpfändlichen Rechte an den niedergelegten Papieren mit voller rechtlicher Wirkung erst erworben sind sobald der Kautionsempfangs-

Google

schein erteilt ist (Gesetz vom 15. Oktober 1873, § 5, Absatz 2).

§ 7

Die in den Kaiserlichen Verordnungen vom 22. November 1873, 2. Mai 1881, 7. Juli 1882 und in sonstigen Bestimmungen festgesetzten Kautionsbeträge dürfen bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ an Nominalwerthen der hinterlegten Papiere überschritten werden, wenn

1. die von dem kautionspflichtigen Beamten eingereichten Papiere in dem Nominalbetrage der einzelnen Stücke eine Uebereinstimmung mit dem Kautionsbetrage nicht ermöglichen, oder
2. die bereits hinterlegten Papiere in Folge der Auslosung oder Rückzahlung und der Hinterlegung neuer Exemplare sind und nicht durch Stücke von denselben Nominalbeträge ersetzt werden können.

Ueber den vorgeschriebene Kautionsbetrag hinterlegte Kautionen sind seitens der Depositenverwaltung thunlichst auf den Betrag des Kautionssolls zurückzuführen, wenn dies ohne erhebliche Opfer für den hinterlegenden Beamten bewirkt werden kann. Dieselbe hat dazu erforderlichenfalls insbesondere dann, wenn der betreffende Beamte die Zustimmung verweigern sollte, die Mitwirkung der ihrer Beamten vorgesetzten Dienstbehörde in Anspruch zu nehmen.

Die Kautionen können in dem einmal festgesetzten Betrage auch dann verbleiben, wenn sich bei einer späteren Revision auf Grund der Bestimmung des Oberpräsidenten vom 8. August 1877 (Bek. ℔. Bl. S. 165) ergibt, daß die als dazu bestellte Kaution ermäßigt werden könnte.

§ 8.

Wenn die Kaution nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 1873 durch eine andere Person als den kautionspflichtigen Beamten bestellt worden ist, so ist die durch den Dritten abzugebende schriftliche Erklärung nach nachstehendem Schema anzufertigen:

„Erklärung. Ich unterzeichneter (Vor- Zunamen und Stand) übergebe hiermit der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg Abtretung für die Verwaltung von öffentlichen Geldern auf Grund des Kautionsgesetzes vom 15. Oktober 1873 § 3 die nachgenannten Werthpapiere nämlich: (genaue Bezeichnung der Papiere nach Titel, Litten, Serie, Nummer, Zinsfuß, Nominalbetrag und unter Angabe der mit übergebenen Kupons und Talons) zusammen im Nominalbetrage von M. mit Worten ꝛc. als Amtskaution des (Vor- Zuname und Wohnort des Kautionspflichtigen) zum Pfandstande für die anzuzusagende Befriedigung der aus der Amtsführung des Genannten als (Bezeichnung des Amtsverhältnisses des Kautionspflichtigen) oder sonst demselben künftig übertragenen Kautionspflichten, Aemtern entstehenden Schulden und Verluste."

Bei Kautionen für Steuerempfänger ist hinzuzusetzen:

„Die von mir für den p. N. bestellte Kaution haftet nach Vorschrift des § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1876 (G.-Bl. S. 51) auch für die Dienstführung derjenigen Personen, welche den Steuerempfänger (Namen) in Verhinderungsfällen vertreten werden."

Ueber die Bestellung von Kautionen in Werthpapieren welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 15. Oktober 1873 haftbadet ist in allen Fällen auch wenn die Bestellung seitens des Kautionspflichtigen selbst erfolgt, eine Pfandkundenurkunde ausgestellt werden.

Die Pfandurkunden sind auf Stempelpapier auszustellen und unterliegen einer Registrirungsgebühr von ℳ 1,—.

§ 9

Wird im Falle des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1873 die nachträgliche Beschaffung der Kaution von der vorgesetzten Dienstbehörde durch Aufforderung von Gehaltsabzügen gestaltet so ist der Depositenverwaltung in der Kautionsannahme-Anweisung mitzutheilen, durch welche Kasse und in welchen Beträgen und Fristen die Einzahlung zu erfolgen hat. Die Staats-Depositenverwaltung hat den richtigen Eingang der Gehaltsabzugsbeträge zu überwachen und im Säumnißfalle will dem Kautionspflichtigen und mit Zustimmung des Regierungspräsidiums die Beschaffung der Werthpapiere zu veranlassen.

Nach Erledigung des Kautionssolls erhält die vorgesetzte Dienstbehörde über die in Werthpapieren erfolgte Hinterlegung der Kaution die in § 4 vorgeschriebene Bescheinigung.

§ 10

Ueber Pfändungen von Amtskautionen und hiervon getroffene Benachrichtigungen (Cir.-Pr.-Ord. § 744), welche bei der Aktiengesellschaft — Staatsdepositenverwaltung — zu erfolgen haben, führt dieselbe das in § 10 Abs. 2, des Gesetzes vom 15. Oktober 1873 vorgeschriebene Register.

§ 11

Die Staatsdepositenverwaltung vermittelt den Umtausch von Kautionspapieren in Folge von Auslosung, Konversion oder aus sonstigen Gründen, sofern derselbe nicht lediglich oder vorzugsweise zur Erzielung eines Kursgewinns erfolgen soll, im Einverständnisse mit den Kautionsbestellern unter Zustimmung des Regierungs-

kommissärs Sie hat nicht die Verpflichtung, die Auslosung der verzeichneten Werthspapiere zu überwachen.

§ 12.

Die Aufkündigung der zu den Amortisationen bestimmten Einzahlungen hat mittelst einer halbjährigen Frist mit dem nächsten Zinsenverfall zu geschehen. Die Zustellung erfolgt im Allgemeinen unmittelbar an den Kautionsbestellers sowie an den sich sonst legitimirenden Empfangsberechtigten auf Kosten des Empfängers gegebenenfalls durch die Vermittelung öffentlicher Kassen des betreffenden Kreises.

An Beamte welche nicht mehr im Dienste sind, erfolgt die Aufkündigung der Zinsscheine nur auf Anfrag.

Von Veränderungen in der Dienststellung kautionspflichtiger Beamten durch Beförderung, Dienstentlassung, Pensionirung, Todesfall etc. ist, sofern nicht hierüber Bekanntmachung im „Central- und Regierungs-Amtsblatt" erfolgt, der Staatsbehördenverwaltung sofort Mittheilung zu machen.

§ 13.

Stehen der Aufkündigung der Zinsscheine Hindernisse (Pfändungen, mangelnde Erbesbescheinigungen etc.) entgegen, so verbleiben die Zinsscheine bei den Werthspapieren. Die Depositenverwaltung hat sie bei Verkauf behufs anderweitiger Gutschrift auf dem Boeskonto für Amortisationen einzuliefern.

§ 14.

1. Die Rückgabe-Anweisungen der zuständigen Behörden sind an den Regierungskassirer bei der Aktiengesellschaft zu richten welcher das Weitere zu veranlassen hat.

2. Diese Anweisungen haben die Erklärung der zuständigen Behörde zu enthalten, daß keine Ansprüche auf die Kautionen erhoben worden, oder daß Ansprüche die zu den angegebenen Beträgen bestehen und auf welche Restsumme sich die Rückgabe erstreckt.

3. Wenn die Kaution seitens der zuständigen Behörde ganz oder theilweise freigegeben ist (Ziffer 2), die Rückgabe aber wegen mangelnder Legitimation des Empfängers, wegen erhobener Ansprüche oder Pfändung Dritter oder aus anderen Gründen seitens der Depositenverwaltung nicht erfolgen darf oder kann, so wird die Kaution nebst Zinsscheinen und Zinsen als Kapitalhinterlegung auf das Konfignationskonto (Litt. C.) gebucht.

4. Die Rückgabe erfolgt nur nachdem die Depositenverwaltung in den Besitz der ordnungsmäßig ertheilten Quittung gelangt ist. Die Quittung muß, sofern sie nicht auf dem Attesten der Depositenverwaltung gegeben wird, von einem ein Dienstsiegel führenden Beamten beglaubigt sein.

§ 15.

In allen Fällen, in welchen auf Grund eines Defektenausschusses um Amortisation in Anspruch genommen wird, ist dem deßfallsigen Antrage als Rechnungsbelag für die Staatsbehördenverwaltung eine beglaubigte Abschrift des Textes des rechtskräftigen Defektenbeschlusses beizufügen.

§ 16.

Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft und zwar an Stelle der Oberpräsidial-Bekanntmachungen resp. Verfügungen vom

26	August	1875,	II	3906.	Bek.-Bl. S. 38
12	März	1874	II	1029	„ „ „ 13
25	März	1874	II	1266	„ „ „ 21
21	April	1874	II	1544.	„ „ „ 25
28	Juli	1874	II	2190	„ „ „ 76
6.	Dezember	1874	II	4105	„ „ „ 99
27	April	1875	II	965	„ „ „ 89
23.	Juli	1875	II	2061	„ „ „ 120
21	April	1876	II	700	„ „ „ 12
13.	Mai	1876	II	1115.	„ „ „ 16
12.	Juli	1877	II	1541	„ „ „ 158
9	August	1878	II	1074.	„ „ „ 67
28	März	1879	II	1679	„ „ „ 25
24.	März	1879	II	1673	„ „ „ 26
25.	März	1879	II	1675.	„ „ „ 27
12.	September	1870	II	1535.	„ „ „ 75

sowie der Ministerial-Bekanntmachungen resp. Verfügungen vom

18.	November	1879,	III	873.	Minist.-Amtsbl. S. 6
10	Januar	1880	III	1024.	„ „ „ 11
21	Mai	1880	III	2403	„ „ „ 38.

Straßburg, den 30. Mai 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III 4355. v. Hofmann.

---

(242) Beschlußnehmen betreffend die Einrichtung des Vermessungsdienstes zur Ausführung des Katastergesetzes vom 31 März 1884

Behufs Einrichtung des Vermessungsdienstes zur Ausführung des Gesetzes vom 31 März d Js betreffend die Bereinigung des Katasters die Nachgleichung der Grundbücher und die Fortführung des Katasters wird auf Grund des § 63 dieses Gesetzes Nachstehendes bestimmt

§ 1

Katasterkommission.

Die Leitung und Ueberwachung der in Gemäßheit des § 1 des vorerwähnten Gesetzes vorzunehmenden Ar

laſterbereinigungsarbeiten erfolgt durch die mit dem Amtsſitze in Straßburg eingeſetzte Kataſterkommiſſion (vergl. Bekanntmachung vom 5 April 1884, Centralbl. für Bauverw.-Amtsblatt Seite 93).

An der Spitze derſelben ſteht ein Miniſterialreferent als Vorſtand welcher neben den nach den Beſtimmungen dieſes Erlaſſes ihm übertragenen beſonderen Obliegenheiten im Allgemeinen für die gute und ſorgfältige Ausführung der örtlichen Arbeiten, ſowie für die regelmäßige und raſche Förderung derſelben Sorge zu tragen und überhaupt die ordnungsmäßige Wahrnehmung aller durch das ermähnte Geſetz der Kataſterkommiſſion zugewieſenen Amtsgeſchäfte zu überwachen hat

§ 2

Zur Unterſtützung des Vorſtandes bei der Leitung der Kataſtervermeſſungsarbeiten, zu deſſen Vertretung in Abweſenheits- und Behinderungsfällen, ſowie zur Reviſion der techniſchen Arbeiten wird demſelben ein höherer Vermeſſungstechniker beigeordnet welcher ſich von den bezüglichen Arbeiten an fortdauernder Kenntniß zu erhalten und allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verſchaffen insbeſondere auch bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geſchäfte geeigneten Maßregeln zu treffen hat, in Vorſchlag zu bringen hat.

Außerdem werden der Kataſterkommiſſion für zur ordnungsmäßigen Handhabung der laufenden Büreaugeſchäfte ſowie zur Wahrnehmung den Poſitionen der techniſchen Abtheilungen an Ort und Stelle, ſowie in den Büreaux erforderlichen techniſchen und ſonſtigen Bureaux Aberwieſen

§ 3.

Ausführungsperſonal.

Die Ausführung der techniſchen Arbeiten erfolgt:

a) ſoweit es ſich um Feldarbeiten und damit zuſammenhängende Stubenarbeiten (Rectirung und Flächeninhaltsberechnung) handelt,

entweder durch unmittelbare Beaufſichtigung durch Feldmeiſter oder eines in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§ 11 und 22 des Kataſtergeſetzes hierzu für geeignet erklärten Vermeſſungsunterhelfers für eine oder mehrere ſpeziell zu bezeichnende Gemarkungen, denn für ſpeziell beſtimmte Arbeitsſtuben

oder innerhalb beſonderer zu dieſem Behufe zu bildenden Vermeſſungsdiſtrikte durch Vermeſſungsperſonal welches aus der erforderlichen Anzahl von Feldmeiſtern und techniſchen Hülfsarbeitern zuſammengeſetzt und der Spezialleitung und Aufſicht eines Perſonalvorſtehers unterſtellt wird,

b) ſoweit es ſich um einzelne Arbeitsſtadien wie namentlich um Ausſchärfung von Katierungsberechnungs- und Kopirarbeiten handelt, in der Regel durch die in den Büreaux der Kataſterkommiſſion beſchäftigten Vermeſſungstechniker.

Zur Ausführung der ſogenannten Bucharbeiten — Anfertigung der Beſitzſtandsnachweiſungen, der Güterverzeichniſſe der Mutterrollen und Flurbücher u. ſ. w. — werden bei der Kataſterkommiſſion die erforderlichen Hülfsarbeiter verwendet

Die Abgrenzung der Vermeſſungsdiſtrikte die Bildung der Vermeſſungsperſonale die Berufung der einzelnen Feldmeiſter und techniſchen, ſowie ſonſtigen Hülfsarbeiter die Beſtellung etwaiger Perſonalvorſteher u. ſ. w. geſchieht durch die Kataſterkommiſſion.

§ 4.

Berufung des Ausführungsperſonals.

Die Annahme aller Vermeſſungstechniker und Hülfsarbeiter pp. erfolgt unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs Insbeſondere werden durch die Verwendung im Dienſte der Kataſterkommiſſion allein noch keine Anſprüche auf fortdauernde Beſchäftigung oder auf Anſtellung im Staatsdienſte erworben. Etwa bereits erworbene Anſtellungs-Anſprüche werden hierdurch nicht berührt.

Jeder Vermeſſungstechniker und Hülfsarbeiter welcher im Dienſte der Kataſterkommiſſion verwendet wird hat nach dem beiliegenden Formulare A eine ſchriftliche Erklärung darüber abzugeben daß er ſich den beſtehenden, ſowie den für die Folge ergehenden Anweiſungen und Verfügungen, betreffend die Kataſtererneuerung, unterwerfe

Anlage A.

§ 5.

Disziplin über das Ausführungsperſonal

Sämmtliche mit Ausführung von Kataſtererneuerungsarbeiten beſchäftigten Vermeſſungstechniker und ſonſtigen Hülfsarbeiter ſind zunächſt der Aufſicht und Leitung der Kataſterkommiſſion unterſtellt, welche dieſe Aufſicht ſowohl durch die ihr zugewieſenen Beamten, als auch durch beſonders zu beſtellende Perſonalvorſteher (§ 3 a) ausüben laſſen kann und zugleich befugt iſt, Ordnungsſtrafen bis zu 30 Mark zur Anwendung zu bringen.

Die Vermeſſungstechniker und ſonſtigen Hülfsarbeiter haben den ihnen ertheilten Weiſungen pünktlich nachzukommen und die erlaſſenen Anweiſungen und Verfügungen, ſowie die Inſtitution nach zu erlaſſenden Vorſchriften genau zu befolgen.

§ 6

Geſuche, Berichte, Abweſenheit, Urlaub.

Einzige Geſuche Eingaben, Berichte u. ſ. w ſind an die Kataſterkommiſſion zu richten und gegebenen Falls

stets durch Vermittelung des zunächst vorgesetzten Feldmessers oder aufsichtführenden Hülfsarbeiters vorzulegen.

Behufs einer längeren als vierundzwanzigstündigen Abwesenheit haben die Vermessungstechniker und sonstigen Hülfsarbeiter Urlaub nachzusuchen. Den Urlaub ertheilt die Katasterkommission. Bei blogzer Abwesenheit genügt einfache mündliche Anzeige bei dem vorgesetzten Feldmesser oder aufsichtführenden Hülfsarbeiter. Dienstschriftliche Anzeige bei der Katasterkommission. Im Falle der Erkrankung, welche länger als 3 Tage dauert, ist der Katasterkommission Anzeige zu machen.

§ 7.

Nebengeschäfte.

Nebengeschäfte dürfen die Vermessungstechniker und sonstigen Hülfsarbeiter ohne Genehmigung der Katasterkommission nicht übernehmen.

Auszüge und Kopieen aus den ihnen anvertrauten Katasterbüchern und Plänen dürfen dieselben an Dritte nur mit Genehmigung der Katasterkommission ertheilen.

§ 8.

Beschäftigung von Perucl-Gehülfen, Ausbildung von Zöglingen.

Die Feldmesser haben gewöhnlich die ihnen übertragenen Arbeiten selbst auszuführen beym insofern sie sich in der Stellung als Bezirksvorsteher (§ 3) befinden, daß die ihnen zugetheilten Feldmesser und Vermessungstechniker ausführen zu lassen. Die Verwendung von Perucl-Gehülfen ist grundsätzlich untersagt. Den selbstständig beschäftigten Feldmessern können jedoch seitens der Katasterkommission andere Feldmesser sowie geeignete Vermessungsgehülfen zur Beschäftigung unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit zugetheilt werden. Dieselben sind der gleichen Disziplin und Aufsicht unterworfen, wie alle selbstständig beschäftigten Techniker. Die Art und Weise ihrer Beschäftigung unterliegt der besonderen Kontrole der Katasterkommission. Im letzteren Fall die Betheiligte die genannten Techniker, wo es im Interesse des Geschäfts zweckmäßig erscheint, um der Verwendung zu gewissen Arbeiten auszuschließen, dieselben jeder Zeit zu versetzen und anderweit zu verwenden.

Die auf diese Weise beschäftigten Techniker erhalten ihre Bezahlung für die von ihnen geleisteten Arbeiten direkt aus der Landeskasse nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden beym noch zu erlassenden Gebührentaxe. Dem Feldmesser, welchem diese Techniker unterstellt sind, wird für seine Leitung und Verantwortlichkeit sowie für Führung der Geschäftsjournale ꝛc. eine von der Katasterkommission zu bemessende, monatlich zu gewährende Pauschalentschädigung zugestellt. Den selbstständig beschäftigten Feldmessern sowie den Spezialnivellirern kann die Annahme von Zöglingen zu deren Ausbildung von der Katasterkommission gestattet werden. Zur Annahme derselben ist der Nachweis der im § 2, Ziffer 2 der Vorschriften über die Feldmesserprüfung vom 9 June 1874 geforderten wissenschaftlichen Vorbildung beym des bisherigen Studiums hiervon erforderlich. Der Katasterkommission gegenüber stehen die Zöglinge in denjenigen disziplinarischen Verhältnisse wie die vorgenannten Vermessungsgehülfen.

Der Feldmesser beym Perseonalvorsteher hat diese Sorge zu tragen, daß die von ihm angenommenen beym von der Katasterkommission ihm überwiesenen Zöglinge in allen Zweigen des Vermessungsdienstes sachgemäß angeleitet und ausgebildet werden. Für diese Anleitung und Ausbildung kann dem Feldmesser eine besondere Vergütung gewährt werden.

§ 9

Behandlung und Aufbewahrung der Karten und Pläne

Karten und Pläne dürfen unter keinen Umständen gefaltet werden. Die Katasterkarte sind ungerollt, flach in horizontal liegenden Mappen, welche an den Seiten mit Klappen versehen sind, gegen Staub, Feuchtigkeit, Hitze, Sonnenschein oder sonstige nachtheilige Einwirkungen geschützt, aufzubewahren.

Die Benutzung von Katasterkarten und Karten im Felde ist nicht gestattet.

Müssen solche Dokumente auf der Reise u. dergl. m. mitgeführt werden, so sind sie gerollt und in einer mit festgekleideten Papier oder Pappe ausgefütterten Blechbüchse von etwa 10—15 Ctm. Durchmesser und von entsprechender Länge (etwa 75 Ctm.) zu transportiren. Die Verwendung kann entweder mittelst Mappen mit festen Deckeln beym mittelst flacher Holzkasten oder auch in derartigen röhrenartigen Holzkisten, worin die Karten und Pläne gerollt verpackt werden, erfolgen.

In allen Fällen sind die Karten und Pläne oder bedürfnißweise in die Mappen zu bringen.

Behufs der Ertheilung der Karten und Dokumente zur Ausführung seiner Arbeiten macht jeder Beherf sich er dieselben sofort abzugeben. Für jeden daraus durch sein Verschulden entstehenden Schaden oder Verlust haftet er verhaftet

§ 10.

Druckformulare, Zeichenpapier, Instrumente und Geschäftsutensilien.

Die vorgeschriebenen Druckformulare und das erforderliche Zeichenpapier werden, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung getroffen ist, den Vermessungstechnikern und sonstigen Hülfsarbeitern unentgeltlich geliefert. Ueber den Verbrauch ist Nachweisung und nöthigenfalls Vorschrift der Katasterkommission zu führen, welche den Ersatz der Kosten für verlorene oder verdorbene Formulare ꝛc. anzuordnen befugt ist.

Die zu ihrem Gebrauch erforderlichen Instrumente Meßlatten ꝛc. Schreibmaterialien und alle sonstigen zur Ausführung ihrer Arbeiten nothwendigen Gegenstände haben die Vermessungstechniker ohne besondere Entschädigung in brauchbarem Zustande zu beschaffen und zu unterhalten.

Dieselben haben sie den im Interesse der guten dauerhaften und gleichförmigen Ausführung der Arbeiten etwa ergehenden Anordnungen der Katasterkommission wegen Benutzung bestimmter Bezugsquellen, namentlich für die Beschaffung von Tuschen und Farben zu Folge zu lassen.

Den in den Bureaux der Katasterkommission vorhandenen Vorbildern werden Instrumente von größerem Werthe wie z. B. Polarplanimeter ꝛc. zur Benutzung gestellt.

§ 11

Prüfung der Richtigkeit der Meßinstrumente.

Die Vermessungstechniker sind verpflichtet, die Richtigkeit ihrer Aetten Bandmaße Meßlatte ꝛc. vermittelst durch geaichten Normalmaßen fleißig zu prüfen und sich auch von der Genauigkeit ihrer sonstigen Meßinstrumente Ueberzeugung zu verschaffen.

Bei den Revisionen ist auf die Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu achten und eine möglichst sorgfältige Untersuchung der Meßinstrumente vorzunehmen.

§ 12.

Sorgfalt.

Bei Ausführung ihrer Aufträge haben die Vermessungstechniker auf die Schonung der Grundstücke und der darauf befindlichen Früchte ꝛc. in jeder thunlichen Weise Bedacht zu nehmen auch darauf zu halten, daß dasselbe von den von ihnen beschäftigten Arbeitern (Ketten-leitern ꝛc.) geschieht.

Für jede unnöthige Beschädigung bleiben sie verhaftet.

§ 13.

Tagebücher.

Die Vermessungstechniker haben über ihre Leistungen ein Tagebuch nach näherer Vorschrift der Katasterkommission gewissenhaft zu führen. Die Einträge in das Tagebuch sind am Abend jeden Tages spätestens am folgenden Tage zu bewirken. Bei mehrtägiger ausnahmsweiser Beschäftigung kann der Eintrag bis zur Rückkehr verschoben werden. Dauert die ausnahmsweise Beschäftigung jedoch länger als eine Woche, so ist das Tagebuch mitzunehmen und der Eintrag täglich zu bewirken.

Die Leistungen einzelner Zöglinge sind in dem Tagebuche besonders ersichtlich zu machen.

Das Tagebuch ist am Schlusse eines jeden Monats, demnächst durch Vermittelung des Personalvorstehers (§ 3) spätestens bis zum 5. des folgenden Monats im Original an die Katasterkommission einzureichen Abschrift davon aber bei den Diensthallen zurückzubehalten.

§ 14

Korrespondenz-Journal.

Ueber die dienstlichen Korrespondenzen hat der mit der selbstständigen Ausführung von Feldarbeiten betraute Vermessungstechniker bezeichnungsweise der Personalvorsteher ein Korrespondenz-Journal nach dem beigegebenen Muster B zu führen, in welches alle eingehenden Dienstbriefe ferner die von ihm ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer bei dem Beginne jedes Jahres mit Eins anfangenden fortlaufenden Nummer welche gleichzeitig auf das betreffende Stück geschrieben wird, einzutragen sind

Beilage 3

Die Autworten auf die eingegangenen Verfügungen und Schreiben sind erhalten dieselben Nummern unter welchen letztere eingetragen sind

§ 15

Geschäftsakten.

Sowohl die allgemeinen Anweisungen und Verfügungen, welche den Geschäftsbetrieb betreffen, als auch die vorkommenden besonderen Dienstsachen werden nach Gegenständen geordnet und soweit sie nicht einen Bestandtheil der Vermessungsakten bilden und diesen einzuverleiben sind, zu General- bezw. Spezialakten nach näherer Anweisung der Katasterkommission zusammengefügt

§ 16

Verzeichniß der Pläne, Karten Risse ꝛc.

Ueber die bei Ausführung der Katastervermessungsarbeiten zur Verwendung kommenden, sowie die entstehenden Pläne Karten Hendrisse Meßrisse und sonstigen Schriftstücke ist ein besonderes Verzeichniß anzulegen und von dem Vermessungstechniker fortlaufend auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Empfang der von Behörden oder Privatpersonen zur Benutzung gestellten Karten Pläne und sonstigen Schriftstücke ist stets zu bescheinigen und die Rückgabe der Dokumente wieder einzufordern.

Das Nähere hierüber wird von der Katasterkommission bestimmt

§ 17

Geschäftsplan. Vorgesetzung der Arbeiten. Verhalten gegen das Publikum.

Der Vermessungstechniker hat die ihm übertragenen Arbeiten genau in der vorgeschriebenen Reihenfolge und nach den ihm ertheilten speziellen Anweisungen gewissenhaft auszuführen. Er hat hierbei im Verkehr mit dem Publikum stets Takt und Zurückkommenheit zu beobachten und sich überhaupt zu befleißigen dabei sein gesammtes

Digitized by Google

Verhalten sich der ihm anvertrauten Funktionen würdig zu erweisen.

Erweisen sich Vermessungstechniker in der Erledigung der ihnen ertheilten Aufträge säumig oder ergeben sich sonstige Anstände welche eine Weiterbeschäftigung der Techniker in der bisherigen Weise nicht räthlich erscheinen lassen so können ihnen die betreffenden Arbeiten abgenommen werden.

Die vorstehenden Vorschriften finden in gleicher Weise auf die in den Bureaux der Katasterkommission verwendeten Vermessungstechniker und sonstigen Hülfsarbeiter Anwendung

§ 18

Entscheidung über die Richtigkeit und Brauchbarkeit der Arbeiten.

Ob die technischen Arbeiten als vorschriftsmäßig ausgeführt, richtig und brauchbar anzuerkennen sind unterliegt in letzter Instanz der Entscheidung der Katasterkommission. Die Prüfung selbst erfolgt durch örtliche Revisionen seitens des höheren Vermessungsbeamten und der sonstigen technischen Beamten der Katasterkommission sowie bei dem technischen Büreau derselben. Im Personalbogen (§ 12) eingesetzt sind. haben diese sich zu der Prüfung zu betheiligen.

Ausnahmsweise kann die Prüfung auch einem geeigneten anderen Feldmesser übertragen werden.

Gegen die von den Letzteren über den Personalverhältnissen erstatteten Urtheilsberichte ꝛc. einer Arbeit Prüfung dem Anfertiger derselben die Berufung an die Katasterkommission binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen offen. Bei der Entscheidung der Katasterkommission hat es in allen Fällen zu bewenden

Auf die Bucharbeiten finden diese Vorschriften in gleicher Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Brauchbarkeit ꝛc jener Arbeiten in erster Linie der mit der Revision derselben betraute Beamte der Katasterkommission zu entscheiden hat.

§ 19

Die Vermessungstechniker sind verpflichtet auf Anfordern der örtlichen Prüfung ihrer Arbeiten beizuwohnen und hierbei die erforderlichen Hülfsleistungen zu gewähren, auch Probemessungen und Probeberechnungen und zwar, soweit sie zur Prüfung ihrer eigenen Arbeiten dienen, ohne besondere Entschädigung nach Anordnung des Revisors auszuführen. Wird die Prüfung der Arbeiten durch einen von der Katasterkommission besonders beauftragten Feldmesser (§ 18) ausgeführt so fallen, wenn die Arbeit für unbrauchbar befunden wird die Kosten der Prüfung dem Anfertiger der unrichtigen Arbeit zur Last.

§ 20.

Die Prüfung und Abnahme der Arbeiten erfolgt

bindet dem Anfertiger derselben nicht von der Katasterbehörde für deren Richtigkeit Brauchbarkeit Insbesondere Haftet der Anfertiger auch für diejenigen Kosten welche dadurch entstehen, daß die auf seine Arbeiten gegründeten weiteren Arbeiten, die Einleitung von Auseinandersetzungen erschwert, einer Umarbeitung unterworfen werden müssen oder schwierige aufzuführen sind

§ 21

Unbrauchbare oder unvollendete Arbeiten.

Alle Arbeiten, welche als unbrauchbar erkannt werden, wird kein Entschädigung nicht gewährt.

Für theilweise brauchbare oder für unvollendete Arbeiten wird nur derjenige Theil der Gebühren ꝛc. bezahlt welcher nach Maßgabe der Kosten für die Brauchbarmachung resp Vollendung der Arbeiten übrig bleibt.

Im Anspruch auf die weitere Benutzung beschädigter Beschädigung unvollendeter oder theilweise brauchbarer Arbeiten steht jedoch dem Anfertiger derselben nicht zu Unvollendete Arbeiten auch wenn dieselben nicht weiter benutzt werden, sowie unbrauchbare Arbeiten werden dem Anfertiger derselben nicht belassen sogleich zurückgegeben, und hat Letzterer für soll zu denselben verwendete Materialien eine Entschädigung nicht zu fordern.

Die Erledigung der bei Prüfung der Arbeiten gerügten Beanstandungen kann einem anderen Arbeiter als dem Anfertiger derselben übertragen werden auch soll in diesem Falle dem Letzteren die Kosten der Beanstandigung oder Berichtigung ꝛc. der Arbeiten zur Last zu legen.

Bei Festsetzung der Kosten ist die Vollendung, Berichtigung oder Beweisführung sowie auf die etwaigen bestehenden Schwierigkeiten solcher Nachtragsarbeiten billige Rücksicht genommen werden.

§ 22

Bezahlung der Arbeiten.

Die Bezahlung der als vorschriftsmäßig ausgeführt anerkannten Arbeiten (Feld- technisch Büreau- und Bucharbeiten) erfolgt, wenn nicht aus der Uebertragung eines Auftrages ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, nach Maßgabe der für die betreffenden Arbeiten erlassenen resp. noch zu erlassenden Gebührentarifs.

Die Liquidirung der Gebühren geschieht nach vollendeter Fertigstellung der unter den betreffenden Positionen des Gebührentarifs aufgeführten Arbeiten zur Abnahme derselben durch den von der Katasterkommission damit betrauten Beamten oder Techniker in gewissen Zeitabmessungen deren Bestimmung der Katasterkommission vorbehalten bleibt, unter Anwendung des zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formulars

§ 23.

Sämmtliche Liquidationen sind in der Regel dreifacher Ausfertigung aufzustellen und der Katast

kommission einzureichen. Die eingereichten Liquidationen sind bei der Katasterkommission zu prüfen bezw. zu berichtigen und hauptsächlich der wirklich erfolgten und vorschriftsmäßigen Ausführung der liquidierten Arbeiten sowie der Richtigkeit der in Anwendung gebrachten Gebührensätze als „richtig" zu bescheinigen.

Nachdem die Liquidationen auch in calculo geprüft und festgestellt worden, sind dieselben von der Katasterkommission schließlich festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

§ 24.

Ein Exemplar der Liquidation bleibt bei der Akten der Katasterkommission, das zweite wird mit der Zahlungsanweisung der Kasse zugefertigt und das dritte geht mit der Benachrichtigung über die erfolgte Zahlungsanweisung an den Liquidanten zurück.

Gegen die Festsetzung steht dem Liquidanten binnen einer Ausschlußfrist von 8 Wochen, vom Empfange der Mitteilung über die erfolgte Festsetzung an gerechnet, der Rekurs an das Ministerium Abteilung für Finanzen und Domänen offen. Gegen dessen Entscheidung findet keine Berufung statt.

§ 25

Gebührenabzüge.

Vom sämmtlichen zur Anweisung gelangenden Gebühren werden zunächst fünf vom Hundert abgesetzt und dem Liquidanten erst nach Beendigung des gegen die Ergebnisse der Katasterbearbeitungsarbeiten eingeleiteten Offenlegungsverfahrens (§§ 8—19 und 20 des Katastergesetzes) sowie nach Abwicklung der dem Liquidanten auf seiner Beschäftigung bei den Katasterarbeiten etwa sonst noch obliegenden Verpflichtungen und zwar nach Abzug der durch die Berichtigung etwaiger in den Arbeiten vorgefundener durch die Schuld des Liquidanten entstandener Mängel bezw. sonstigen Kosten ausgezahlt. Alle Nachsätzen bleibt der Liquidant angewiesen verhaftet.

§ 26

Feste Abschlagszahlungen und sonstige Vorschüsse.

Die Katasterkommissionen können den Vermessungstechnikern und sonstigen Hilfsarbeitern nach Maßgabe der von denselben nachgewiesenen Leistungen fortlaufende feste Abschlagszahlungen monatlich anweisen, welche durch die verdienten Gebühren oder Tagegelder zu decken und zu diesem Behufe bei der nächsten Liquidation in Anrechnung zu bringen sind.

Bei nicht sofortiger nach vorgefälliger Erledigung der Arbeiten ist die Zahlung solcher Abschlagszahlungen sofort einzustellen.

Tüchtigen und bewährten Vermessungstechnikern, insbesondern solchen, welche mit Feldarbeiten beschäftigt sind können bezw. die Prüfung und Annahme der Arbeiten (§ 23) erfolgt ist, außer den monatlichen Abschlagszahlungen angemessene weitere Vorschußzahlungen auf die aus ihnen bereits verdienten Gebühren rc. durch die Katasterkommission gewährt werden. Solche Vorschüsse sind ebenfalls bei Anweisung der nächsten Liquidation in Anrechnung zu bringen.

§ 27

Kosten der Wohnortsverlegung.

Für die etwaige Verlegung ihres Wohnortes nach dem ihnen zugewiesenen Beschäftigungsorte (Stationsorte) behufs Antritts ihrer Beschäftigung bei den Katasterbearbeitungsarbeiten haben die Vermessungstechniker keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Dasselbe findet statt, wenn sie im Laufe des Geschäftes auf ihren Antrag nach einem anderen Stationsorte versetzt werden.

Wird wenn ein Vermessungstechniker auf Anordnung der Katasterkommission im Laufe seiner Beschäftigung an einen anderen Stationsort versetzt wird, hat er für die dienstliche Reise persönliche Ausgaben und Tagegelder nach den Sätzen des Gebührenrarifes (§ 22) zu liquidieren.

Ein Wechsel des Stationsortes innerhalb desselben Rekognitionsgrades verleiht keinen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder.

§ 28.

Ausscheiden aus der Beschäftigung.

Dem Ausscheiden aus dem Dienste der Katasterkommission hat in der Regel eine vierwöchige Kündigung vorauszugehen. Wegen wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieses Erlasses, Nichtbeachtung der Verfügungen der Katasterkommission, wegen andauernden Unfleißes oder ungenügender Leistungen, sowie wegen wiederholten Verbleibens in und außer dem Dienste können die Vermessungstechniker und sonstigen Hilfsarbeiter jederzeit ohne vorherige Kündigung von der Katasterkommission entlassen werden.

In diesen Fälle hat der Entlassene Recht weiter zu beanspruchen als die tarifmäßigen Gebühren für die als anerkannte anerkannten Arbeiten (§ 21)

§ 29.

Schlußbestimmung.

Die sofortige Abänderung dieses Erlasses und der zu demselben bezogenen Anweisungen und Gebührentarife bleibt vorbehalten.

Stuttgart, den 30 Mai 1884

Ministerium für Etats-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär
K 2545 **v. Mayer.**

Anlage A.

Erklärung.

Ich versichte auch hierdurch, während meiner Beschäftigung im Dienste der Katasterkommission

1) die mir ertheilten und noch zu ertheilenden Anweisungen und Verfügungen des Kaiserlichen Ministeriums und der Katasterkommission genau zu befolgen und alle mir zu übertragenden Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen;
2) nicht den Bestimmungen über die Art meiner Verwendung und die Höhe der Bezahlung sowie den Gehilfenverträgen und den zu denselben ergehenden Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen zu unterwerfen;
3) nicht den von der Katasterkommission etwa gegen mich zu verfügenden Ordnungsstrafen zu unterwerfen;
4) bei beabsichtigtem Austritt aus dem Dienste der Katasterkommission eine vierteljährige Kündigungsfrist einzuhalten.

(Datum).

(Vor- und Zuname).

(Stand).

Die vorstehende eigenhändige Unterschrift des [illegible] beglaubigt

K 1543 04.

(Stand).

Anlage B.

Kalenderjahr 18

Korrespondenz-Journal

des

Fortlaufende Nr.	Die Schrift betreffend			Absender.	Kurzer Inhalt der Sache	Journal Nr. des Vormerkung	An wen Bericht 2c. ist	Kurzer Inhalt des Berichts 2c.	Datum		Angabe der folge-Nr	Akten-Numero und Bemerkungen
	Datum.	Journal-Nr	Postsendung.						des Berichts 2c.	des Abgangs.		
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												

K 2340 05

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(343)

Der Wegemeister Jakob Simon ist in Folge der ihm ertheilten Ermächtigung seinen Wohnsitz von Molsheim nach Mutzig vom 15 Mai d. Js. ab verlegt

Straßburg, den 22. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
v. Wulffen.

V 3173.

(344)

Auf Grund des Art. 14 des Gesetzes vom 15. März 1850 und des Art 20 des Dekretes vom 7 Oktober 1850,

Nach Einsicht des Gutachtens des Bezirksunterrichtsrathes des Unter-Elsaß vom 22. April d. Js.

In Ausübung der mir übertragenen Befugniß der ehemaligen Departementals-Unterrichtsbehörde,

genehmige ich die Verhaltung der äußeren Schulgrundsätze auch für das Etatsjahr 1884/85

Straßburg, den 20. Mai 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
III 2904 v. Wulffen.

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(345)

Bekanntmachung.

Betreffend den Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten

Zum Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist vorbehaltlich die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Buchhandlungen bezogen werden konnten, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b) einzelne oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c) einzelne Exemplare eines beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsversand bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 30 Mai 1884

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

V.

Personal-Nachrichten.

(346)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Steuersekretär z. D. Heinrich zu Colmar den Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem geeigneten Prosektor und ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Dr. med. Kirschner, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären zu ertheilen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Kreisschulinspektor Fritz zu Altkirch ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Kreisschulinspektor Kreutzheim in Saarburg ist nach Altkirch versetzt und mit der Verwaltung der Schulinspektorstelle des Kreises Altkirch beauftragt worden.

Seminarlehrer Ohlin zu Oberehnheim ist auf der kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle für

Digitized by Google

die Kantone Hochheim, Hörningen und Landser des Kreises Mülhausen beauftragt worden. Derselbe erhält seinen Amtssitz in Mülhausen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Sekretariatsassistent Kindinger in Metz ist zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgerichte in Weißenburg, und

der Gerichtsschreiberamtskandidaten Buch und Kersch sind zu Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung ernannt worden.

Bezirksverwaltung

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Thal (W), Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderathes Kaiser Stephan Wolfrangen daselbst.

Bestätigt: Der Schulamtskandidat Christian Lamm von Ingweiler und der evangel. Elementarlehrerin Elisabeth Richtold in Dorlisheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Emanuel Johann Baptist zum Bürgermeister der Gemeinde Hattigny, Samuel August zum Bürgermeister, Nikolaus Christian zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Albersweiler, Christian Joseph zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Altweiler-St. Quirin, Nikolaus Caspar, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Sucht.

Versetzt: Lehrer Junior von Hemweiler nach Hub, Gemeinde Degelburg, Lehrer Bittner von Hesperscheid nach Hellimer

3. Balkanen.

Erledigt: Die Stelle eines Kontrolle- und Inspizienten in Albersschweiler, Kreis Saarburg i/L.

Der Bezirk Albersschweiler umfaßt 17 Gemeinden mit über 9000 Einwohnern. Erhält aus Bezirksfonds jährlich 600 ℳ aus Gemeindefonds ca. 600 ℳ; außerdem die regelmäßigen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen an den Bezirkspräsidenten von Lothringen zu Metz zu richten.

Bekannte Schulstellen.

Nr.	Bei (Ort, Kanton)				Die auf Kirchspielen gebildeten Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	bei Civilen	an der	in	Kreis	beim Herrn	dem beizufügen	Termin
1	Lehrer	Elementarschule	Hemweiler	Saarburg	Kreisdirektor zu Saarburg	—	4 Wochen
2	Lehrer	dito.	Dunkelacker	dito.	dito.	—	dito.
3	Lehrer	zweiklass. Elementarschule	Hellenscheid	Saargemünd	Kreisdirektor zu Saargemünd	—	3 Wochen

Vermischte Anzeigen.

Der Kaiserliche Stadthalter hat die Errichtung einer protestantischen Pfarrei Augsburgischer Konfession zu Erstein im Bezirk Unter-Elsaß ermittelt.

Durch Erlaß des Ministeriums vom 12. April d. Js. ist genehmigt worden, daß die Loose der von dem Deutschen Kriegerbunde zum Besten der Errichtung eines Waisenhauses für elternlose Kinder ehemaliger deutscher Soldaten zu veranstalteten Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

Die Lübecki Feuerversicherungsgesellschaft in Lübeck hat den Herrn Wilhelm Dinch in Strasburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domkirchen genehmigt.

Redaktion, Druck u. Verlag d. K.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 25. **Straßburg, den 14. Juni** **1884.**

I

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 18 Ausgegeben zu Berlin den 9 Juni 1884

(Nr 1545.) Gesetz betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Vom 28. Mai 1884.)

(Nr 1546.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7 April 1876 (Vom 1 Juni 1884.)

II.

(217) Auf Grund des § 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25 Oktober 1880 betreffend die Taxgelder, Fuhrlosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer, bestimme ich in Ergänzung hiesiger Bekanntmachung vom 29 November 1880 was folgt:

1 In die Klasse mit dem Taxgeldersatz von 12 Mark gehören die Medizinalreferenten bei den Bezirks-Präsidien.

Im Stelle der in dieser Klasse aufgeführten Steuerdirektoren treten die Direktoren der direkten Steuern.

2 In die Klasse mit dem Taxgeldersatz von 9 Mark werden die Kasseninspektoren eingereiht.

An Stelle der in dieser Klasse aufgeführten Kassenrevisionen treten die Inspektoren der direkten Steuern.

Straßburg den 30 Mai 1884

Der Kaiserlich Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Fürst **von Manteuffel,**
Generalfeldmarschall

I A 5162
St. 3340

(218) **Verfügung,**
betreffend die Kosten der Vollziehung der Zwangsstrafen.

In Ergänzung des § 5 der Bestimmungen über das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Kosten der Vollstreckung der Zwangsstrafen und der Untersuchungshaft vom 24 August 1880 (Amtsblatt des Ministeriums S 72) wird Folgendes angeordnet:

Ist bei Erlassen von Strafverfügungen die ersuchende Behörde nicht in der Lage, das Kennzeichnungsmittel aufzufinden, so hat dieselbe — sofern das Ersuchen nicht im Steckbrief erfolgt — der ersuchten Behörde mitzutheilen, ob der Verurtheilte zahlungsfähig ist, oder ob die Vermögensverhältnisse desselben noch nicht festgestellt sind. Im letzteren Falle hat die ersuchte Behörde die ohne innerhalb ihres Bezirks erforderlichen Feststellungen selbst vorzunehmen und darauf hin gegebenen Falles das Kennzeichnungsmittel anzuheften.

Straßburg, den 29 Mai 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Der Staatssekretär
I A 6094. **v. Hofmann.**

(219) **Bekanntmachung,**
betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

Das bei Bekanntmachung vom 22 November 1883 (Nr 565 des Central- und Bezirks-Amtsblatts) hinsichtlich Formular I hat weiter bestimmt:

d. daß die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält

nicht enthält.

Straßburg, den 30 Mai 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I A 4544 **v. Hofmann.**

(250) Verfügung,
betreffend die Mitwirkung von Polizeibeamten und Strafvollzugsbeamten bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

An Stelle des § 15 der Allgemeinen Verfügung, betreffend Aufnahme von Personen in Gefangenenanstalten und Entlassung aus denselben, vom 23 August 1880 treten folgende Bestimmungen:

1. Handelt es sich um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen von mehr als 4 Monaten, so sind dem Gefängnißvorstande mit aber möglichst bald nach dem Antrittsbefehl die Untersuchungsakten mitzutheilen. Diese Mittheilung liegt der mit der Strafvollstreckung beauftragten Behörde oder auf Ersuchen derselben demjenigen mit der Strafvollstreckung nicht befaßten Amtsgerichts ob, welches im Besitz der Akten ist. Der Gefängnißvorstand hat innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang der Akten zurückzusenden.

2. Handelt es sich um die Vollstreckung von Gefängnißstrafen von 4 Monaten oder weniger, so ist dem Gefängnißvorstand ein Vermerk darüber, ob Vorbestrafungen vorhanden sind, erforderlichen Falls unter Angabe der Strafart, der Höhe der Strafe und der Zeit der Verbüßung mitzutheilen, welche in Gefängnißstrafen von 1 Monat oder mehr bisheriger oder auf Grund von § 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuchs erkannt sind. Dieses Vorgehen oder ein Vermerk, daß solche Vorbestrafungen nicht erfolgt sind, ist von der Gerichtsschreiberei bei der Anfertigung der Abschrift der Urtheilsformel (§ 483 Abs. 1 St.-P.-O.) an den Rand der Abschrift zu setzen. In Fällen, wo eine Abschrift der Urtheilsformel nicht erstellt wird, sind Vorbestrafungen der bezeichneten Art auf dem Antrittsbefehl anzugeben. Diese Angabe bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter, welchem die Strafvollstreckung zufolge zugleich Vorsteher des Gefängnisses ist, es mit diesem Strafvollstreckung erledigt.

Straßburg, den 6 Juni 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

II. A. 5192.

An
die Ersten Staatsanwälte,
die Amtsgerichte und
die Vorstände der Strafanstalten und Gefängnisse.

---

(251) Verfügung,
betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1884 über den Gewerbebetrieb der Pfändung fremder Rechtsangelegenheiten sowie der Vermittelung von Immobiliarverträgen. (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothr. Jahrg. 1884 Seite 15.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes betreffend den Gewerbebetrieb der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten sowie der Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen, vom 19. März 1884 wird bestimmt was folgt:

1. Die dem Gesetze vom 19. März 1884 unterworfenen Gewerbetreibenden haben ein jährlich abzuschließendes Geschäftsregister auf ungestempeltem Papier zu führen und in deßelbe jeden ungetrennten Fall in welchem ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, unter folgenden Rubriken einzutragen:

a) laufende Nummer,
b) Tag des Auftrags und der Erledigung,
c) Art und Ort des Geschäfts,
d) Namen, Stand und Wohnort (Wohnung) des Auftraggebers,
e) Auslagen,
f) erhobene Gebühren,
g) Bemerkungen.

In dem Register darf nichts radirt werden, durchstrichene Worte müssen lesbar bleiben.

Das Register muß innerhalb gebunden und auf den einzelnen Blättern oben rechts mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Vor dem Gebrauche ist deßelbe dem Amtsrichter vorzulegen, welcher auf der ersten Seite die Zahl der Blätter beyengt und letztere mit Handyug versieht.

2. Die auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke (Auftrage Briefe, Entwürfe, Quittungen Postscheine u. s. w.) sind nach der Zeitfolge geordnet in Heften, welche ein und dieselbe Angelegenheit betreffen (Akten) zu vereinigen und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Schriftstücke, welche zu Eintragungen in das Register Veranlassung geben, sind mit der Geschäftsnummer zu versehen im Register (Spalte g) ist auf dieselben unter Angabe ihres Datums oder des Blattes der Akten Bezug zu nehmen.

3. Den Polizeikommissaren sowie deren Vorgesetzten ist jederzeit der Zutritt in die zum Geschäftsbetrieb benutzten Räume zu gestatten, auch sind denselben auf Verlangen das Geschäftsregister sowie alle sonstigen das Gewerbe betreffenden Schriftstücke vorzulegen. Den genannten Beamten sind befugt von den vorgelegten Schriftstücken Abschriften zu nehmen.

4. Vorstehende Anordnungen treten am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Straßburg, den 29 Mai 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung	Abtheilung des Innern.
für Justiz und Kultus.	Im Auftrage
Der Unterstaatssekretär	**Pietsch.**

von Puttkamer.

II. A. 5949
I. A. 5564.

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(232) Die Apotheke Schweiger dahier ist in den Besitz des approbirten Apothekers Herrn Hermann Speeter aus Lahr und die Apotheke Thomann in Hagenau in den Besitz des approbirten Apothekers Herrn Karl Debaute aus Hagenau übergegangen.

Straßburg, den 31 Mai 1884

VI. 3850	Der Bezirks-Präsident
VI. 3722	**Back.**

c. Lothringen.

(233) **Bekanntmachung.**

Die Lehrer und die Lehrerinnen welche seit ihrer ersten Prüfung mindestens 2 Jahre lang an Schuldienste beschäftigt gewesen sind, werden hiermit davon benachrichtigt daß ihnen im Monat November d. Js zu Metz und zu Bouzonville Gelegenheit geboten wird, an einer zweiten Prüfung ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachzuweisen.

Die Meldungen zu dieser zweiten Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und sind zum 5. Oktober an den hiesigen Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg durch den betreffenden Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Jeder Meldung sind beizufügen:

1) ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes,
2) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung,
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andere als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
4) eine Zeichnung und
5) eine Probeschrift, letzte unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Ob und über die Zulassung zur Prüfung entschieden ist werden die Examinanden sofort nähere Mittheilung erhalten.

Metz den 5. Juni 1884

Der Bezirks-Präsident.

(234) **Bekanntmachung.**

Dem Direktor des Arbeiter-Unterstützungs-Vereins, Abbé Jiffé zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 10000 zum Preise von je 40 Pfg.

Die Gewinne bestehen in Gegenständen im Werthe von 1 Mark bis 5 Mark.

Metz den 30. Mai 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Gasse.

I. 4112.

IV.

(235) **Bekanntmachung,**

betreffend Ergänzung und Abänderung des Bereichts-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. d. Mts auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt an den Bestimmungen der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands eine Ergänzung und Abänderung, wie folgt ein.

I.

Am Schluß der Nr XXXVIII ist folgende Bestimmung als letzter Absatz hinzuzufügen

„Gußformige Kohlensäure muß zur Bestederung nur dann angenommen werden, wenn der Druck bei nicht 20 Atmosphären nicht übersteigt und wenn sie in Behältern und Schmiedeeisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgestiefert wird welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgefundenen amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form widerstand das Anderthalbfache desjenigen Drucks ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure bei ihrer Anlieferung steht. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Befestigung seiner Ventilvorrichtungen gestattet einem Sicherheitsventil, einem Manometer versehen sein und muß außerdem auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft sein. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat In dem Frachtbrief ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure auch bei einer Temperaturerhöhung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Verschlußplatten hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und entbehrende durch Vorzeigung des Manometerattestes mit dem Prü-

Digitized by Google

sungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Bewohner auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat."

II.

In Nr. XVI d, Absatz 2 ist statt des Wortes „Ballons" überall zu setzen „Kollo".

Berlin, den 25. Mai 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bötticher.

---

(250) Stadt Metz.

Gewerbegericht zu Metz.

Wahlen.

In Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 29. März 1880 sind Neuwahlen für das hiesige Gewerbegericht vorzunehmen und haben die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in getrennten Versammlungen je 6 Beisitzer des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte zu wählen.

Der Wahl findet im Stadthause am

Sonntag dem 29. Juni d. Js.

von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags

und zwar für die Arbeitgeber im Versitzungssaal, für die Arbeitnehmer im großen Saale statt.

Wahlkarten werden den eingetragenen Wählern zugestellt.

Metz, den 9. Juni 1884.

Im Auftrage des Herrn Bezirks-Präsidenten

von Zastrow

Der Bürgermeisterei-Verwalter

Hahn.

V.

Personal-Nachrichten.

(257) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberpostrath.

Der Kreisschulinspektor Stiehm in Schleiz ist von Schleiz nach Zabern und der Kreisschulinspektor Heimann von Zabern nach Schleiz versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Kaiserlichen Notar Alexander Ulrichsen in Buchholz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Dem Gerichtsvollzieher-Assistenten Kempf ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Saargemünd und dem Referendar Hoffmann in Saargemünd übertragen worden.

Verwaltung der Finanzen und Zölle.

Der Eisenbahn-Güterexpeditionsassistent Frosch ist zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern hierselbst ernannt worden.

Der Assistent Klinke Zimmermann zu Metz ist gestorben.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Grubenbeamte Nikolaus Engel zu Klein-Rosseln ist auf Grund der bei dem Königlich preußischen Oberbergamte zu Bonn abgelegten Prüfung als befähigt zur Ausführung von Maschinisten-Arbeiten in Eisen-Anlagen anerkannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Joseph Stehlin zu Oberenzen, welcher in Folge Wegzugs seine Demission gegeben hat, das Gemeindevorstandsmitglied Gutsbesitzer Joseph Hirtzbinger zum Bürgermeister der Gemeinde Oberenzen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Kriegsheim der bisherige Beigeordnete Stephan Fuchsmann und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderaths, Landwirth Johann Baptist Hirth daselbst. Zum Beigeordneten der Gemeinde Neuweier Herrn Matthäus, das Mitglied des Gemeinderaths, Wirther Karl Eugen Mauk. Der bisherige Gemeinderaths-Anwärter Joseph Geiger zu Eschbach vom 1. Juli d. Js. ab zum kommissarischen Gemeindevorsteher von Schirgheim Reichsfeld mit dem Wohnsitze in Reichsfeld. Der Schöffe Georg Fuhrmann zu Bergheim zum Hauptlehrer an der evangel. Elementarschule in Oberdorf, Kreis Hagenau. Der kommissarische Lehrer Anton Mager zu Schweighausen, Kreis Hagenau definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementarschule daselbst.

Versetzt vom 1. Juli d. Js. ab die Kais. Forstassistenten Bartsch zu Forstamt Barrenwald, Oberförsterei Zabern, in gleicher Eigenschaft nach Forstamt Haberacker gleicher Oberförsterei.

Stauch zu Forsthaus Bafshalstadt, Oberförsterei Weiler, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Buchwald, gleicher Oberförsterei.

Peter Karl zu Forsthaus Schirl, Oberförsterei Lembach, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Grindel, Oberförsterei Hagenau-West.

Dienst zu Forsthaus Grindel, Oberförsterei Hagenau-West, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Schirl, Oberförsterei Lembach.

Buch zu Forsthaus Hohenstein-Wald, Oberförsterei Hasbach, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Groß-Steinwald, Oberförsterei Birkenfeld-Nord.

Ehrenrecht zu Forsthaus Groß-Steinwald, Oberförsterei Birkenfeld-Nord, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Hohenstein-Wald, Oberförsterei Hasbach.

Munne II zu Forsthaus Haberacker, Oberförsterei Saarn, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Bankamme Oberförsterei Weiler.

Versetzt: Der Wegemeister Otto Schmidt von Rotheine nach Oberschlesischtheim.

Heinrich Hensel von Oberschlesischtheim nach Saint-Blaise und

Georg Redam in Saint-Blaise nach Oberseinheim mit Diensteid vom 1. Juli 1884 ab.

Entlassen: Der Kreissekretär Dr. Peter in Diedenhofen auf seinen Antrag aus den Stelle des zweiten Kommunalarztes für den Kanton Wasselnheim.

a. Lehrerstellen.

Ernannt: August Onethaus zum Bürgermeister der Gemeinde Lesse Landkreis Metz. Theophil Cézard zum Bürgermeister Barthel Boetheim zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Gersweiler. Ernst Christian Samuel Marcus Anno Kellermann definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Mosdorf. Elisa Bur definitiv zur Lehrerin der Elementarschule zu Bemmig.

Versetzt: Lehrer Kreffter von Teufelangen nach Niederhaf.

Ausgeschieden: Der Lehrer Adalbert Viktor Arenarg zu Aung an der Mosel vom 1. Oktober ce. ab auf Pension. Der Lehrer Peter Klemm zu Oberstedt vom 1. Oktober ce. ab mit Pension. Lehrerin Lampmann zu Zuzhem.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz

Uebertragen: Die Postagenturgeschäfte in Lacry-Mardigny dem Gemeindesekretär Klein in Aach (Mosel) dem Bäckermeister Breton und in Forcourt dem Steinbruchbesitzer Sanerbrey.

Angenommen: Zum Postagenten: Der Lehrer Bivalle in Lerchenfeld; zu Postexpedienten: Die Aspirantinnen Hubner in Saargemünd und Pauschke in Metz.

Versetzt: Der Postsekretär Haag von Pforzheim nach Metz, der Postkassirer Diedrich von Metz nach Thionville die Postassistenten Jochim von Pfalzburg nach Deutsch-Avricourt, Bihlau von Deutsch-Avricourt nach Berthelmingen und Flugelrad von Berthelmingen nach Pfalzburg.

Entlassen: Der Postsekretär Bandeeg in Saargemünd.

3. Bakanzen.

Die mit einem Jahresgehalte von 320 ℳ verbundene zweite Pfarrkantorgattelle für den Kanton Wasselnheim mit dem Amtssitze in Wasselnheim, ist erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche auf Stempelpapier unter Beifügung ihrer Befähigungszeugnisse bis zum 7 Juli d. Js. an mich einreichen.

Straßburg, den 7 Juni 1884

Der Bezirks-Präsident

VI. 3315. **Back.**

Die Gemeindeförsterstelle zu Kaysersberg, in der Oberförsterei Kaysersberg, verbunden mit

a. einem festen Jahresgehalte von	720,00 ℳ
b. einer Alterszulage von	80,00 „
c. freiem Deputatholz und	
d. 0,50 ha Dienstland	

wird vom 1 Oktober d. Js. ab vakant.

Unter Bezugnahme auf die §§ 44 und 1 der Regulativ über der Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879 wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Erstellung desselben zurückgelegten Dienste und Führungs-Atteste, welche den ganzen siebenjährigen verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienste und Führungs-Atteste vorzulegen

Colmar, den 7 Juni 1884.

Der Bezirks-Präsident,

J. V.

Der Oberforstmeister

F 1682. **von Wißleben**

Bekannte Schulstellen.

No	Es ist vakant				Die auf Elementarschulen geschäftsberufen Bewerbungsgesuche sind nach Zuständigkeit einzureichen		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Bezirksamt	binnen
1	Klassenlehrerin	Klassenlehrerin	Dorf-Ebersheim	Molsheim	Kreis-Direktor zu Molsheim	Konkurrenz	4 Wochen
2	Klassenlehrer	vierte Elementarschule	Dorf-Ebersheim	Molsheim	Kreis-Direktor zu Straßburg	„	„
		No.	Landes-Hauptstadt	Straßburg			

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 26. Straßburg, den 21. Juni **1884.**

I

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 27. Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1884.

(Nr 1547) Gesetz gegen den unbefugten und gewinnsüchtigen Gebrauch von Ärgernissen (vom 9 Juni 1884.)

(Nr 1548) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues (vom 4 Juni 1884.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen

Nr 19 Ausgegeben zu Straßburg den 11 Juni 1884

Nr 4850 Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Andres und Pfalzburg (vom 4 Juni 1884.)

II.

(2348) Erlaß,
betreffend Erhöhung der Gehälter der katholischen Geistlichen.

Nach Einsicht des in dem Landeshaushaltsetat für 1884/85 Kapitel 36 Titel 1c und Titel 2 über die Erhöhung der Gehälter der katholischen Geistlichen enthaltenen Bestimmungen ordne ich hierdurch an, daß vom 1. April dieses Jahres ab den Letzteren folgende Jahresgehälter auszuzahlen sind.

Es erhalten

1) die Domherren	2200 ℳ.
2) die Pfarrer I Klasse	
a. im Alter von mehr als 70 Jahren	2000 ℳ.
b. vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 70 Lebensjahre	1900 ℳ.
c. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre	1800 ℳ.
3) die Pfarrer II. Klasse	
a. im Alter von mehr als 70 Jahren	1700 ℳ.
b. vom vollendeten 60 bis zum vollendeten 70 Lebensjahre	1600 ℳ.
c. bis zum vollendeten 60 Lebensjahre	1500 ℳ.
4) die Hülfspfarrer	
a. im Alter von mehr als 75 Jahren	1600 ℳ.
b. vom vollendeten 70 bis zum vollendeten 75. Lebensjahre	1500 ℳ.
c. vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 70 Lebensjahre	1400 ℳ.
d. vom vollendeten 40 bis zum vollendeten 60 Lebensjahre	1200 ℳ.
e. bis zum vollendeten 40 Lebensjahre	1140 ℳ.

Die Auszahlung dieses Gehaltes erfolgt durch das Ministerium.

Straßburg, den 4 Juni 1884

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

Freiherr von Manteuffel,
Generalfeldmarschall.

(2349)

Nach Einsicht der in dem Landeshaushaltsetat für 1884/85 Kapitel 37 Titel 3 und 4 über die Gewährung von Zulagen an die protestantischen Pfarrer enthaltenen Bestimmungen ordne ich hiermit an, daß diese 1 Abs. 1 d. Js. ab den Pfarrern der Kirche Augsburgischer Konfession und den reformirten Pfarrern folgende Zulagen zu ihren Besoldungen auszuzahlen sind

1) den Pfarrern 1. Klasse nach erreichten 24. Dienstjahre 140 ℳ und nach erreichtem 36 Dienstjahre 280 ℳ.
2) den Pfarrern 2 Klasse nach erreichten 24 Dienst-

Digitized by Google

jahre 160 ℳ und nach erreichtem 30 Dienstjahr 320 ℳ.

3) den Pfarrern 3. Klasse nach erreichtem 12. Dienstjahre 160 ℳ, nach erreichtem 24 Dienstjahre 300 ℳ und nach erreichtem 36 Dienstjahre 420 ℳ.

Die Dienstzeit wird sofern auf die Ordination der Eintritt in den Kirchendienst sich anschließt, von der Ordination andernfalls von dem früheren Eintritt in den Kirchendienst gerechnet. Bei Bestimmung des Dienstalters können muttmaßlich auch außerhalb der inländischen Kirchen geleistete Dienste berücksichtigt werden.

Mit der Ausführung dieses Erlasses wird das Ministerium beauftragt.

Straßburg, den 4. Juni 1884.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Freiherr **von Manteuffel,**
Generalfeldmarschall.

An
das Kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen.

II. B 761.
St. 5470.

---

(260) Nachbezeichnete Amtsstellen ist die Befugniß zur Ausfertigung beyer Erledigung von Versendungsscheinen über inländischen Tabak beigelegt worden:

1. Zur Ausstellung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II:
   im Hauptzollamtsbezirke Schirmeck
   dem Steueramte zu Molsheim,
   im Hauptsteueramtsbezirke Colmar:
   den Steuerämtern zu Benfeld und Erstein.
2. Zur Ausstellung von Versendungsscheinen I und II:
   im Hauptzollamtsbezirke Schirmeck
   dem Steueramte zu Wasselnheim,
   im Hauptsteueramtsbezirke Colmar
   den Steuerämtern zu Barr, Markolsheim, Rappoltsweiler, Oberehnheim und Rappoltsweiler,
   im Hauptsteueramtsbezirke Hagenau:
   den Steuerämtern zu Bischweiler, Brumath, Buchsweiler, Hochfelden, Niederbronn, Selz, Soultz u/W. Weißenburg und Wörth.

III 4907.

---

(261) Bekanntmachung.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Aufhebung des Bergwerkseigenthums an dem unter dem 4. April 1851 in Konzession gegebenen Eisenerzbergwerk „Dunkel“ bei Winkel im Kreise Altkirch auf Grund des § 138 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 vom hiesigen unterzeichneten Ministerium ausgesprochen worden.

Es wird dies unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 15. Februar 1884 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 8) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dieser Aufhebung alle Ansprüche auf das Bergwerk, welcher Art sie auch sein mögen, erlöschen.

Straßburg, den 11. Juni 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV 5038.

---

(262) Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1881 betreffend das Verbot des Fischens ꝛc. in Wasserläufen der Bezirke Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen (Amtsblatt des Ministeriums 1881 Seite 137—144), wurde für die Strecken des Rhein-Rhone-Kanals in der Gemeinde Illmündungsfrei

a) zwischen Schleuse Nr. 1 Süd und Nr. 2 Süd,
b) zwischen Schleuse Nr. 1 Süd und Schleuse Nr. 1 Nord (Scheitelhaltung)

hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 12. Juni 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV 4845.

---

(263) Bekanntmachung.

Nach soeben erfolgtem Wiedereingang der Mittheilung hat die Königliche Regierung zu Trier für die preußische Strecke der kanalisirten Saar auf die Zeit vom 15. bis 30. Juni eine Schiffahrtssperre angeordnet.

Straßburg, den 16. Juni 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV 5213.

Digitized by Google

(2854) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Sperrung der Schiffahrt auf der preußischen Strecke der kanalisirten Saar in der Zeit vom 15. bis 30. Juni bringe ich hiermit zur Kenntniß der Schiffahrtsinteressenten, daß bezüglich gleichzeitiger Vornahme von Arbeiten

der Rhein-Marne-Kanal

zwischen Henningen und Imlingen, sowie an den Schleusen Nr. 22 und 24 der Lützelburg, vom 22. bis 30. Juni, ferner

der Saarkohlenkanal

zwischen Schleuse Nr. 12 und 13 oberhalb Mettenhofen sowie in dem Kanalarme bei Mettenhof vom 20. bis 30. Juni für den Schiffahrtsverkehr gesperrt wird.

Straßburg, den 13. Juni 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 5221 **Leddorhose.**

(2865) Bekanntmachung,

betreffend die Fischerschonstrecken im Rhein.

Auf Grund der Artikel 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865, sowie des Gesetzes vom 24. Dezember 1876, wird hierdurch bestimmt, was folgt:

§ 1.

Aus dem Verzeichniß der durch die Verordnung vom 23. Dezember 1881 (Amtsblatt des Ministeriums Seite 137/144) zu Schonrevieren bestimmten Strecken der schiffbaren oder flößbaren Ströme Fillisi und Kanäle scheidet aus

Die unter

Abschnitt A. Unter-Elsaß.

I. Rhein.

Zusatz 2

aufgeführte Strecke welche zunächst durch die Ortschaften Lauterburg-Schaffhausen, von der Landseite durch den Hauptdurchdamm zwischen den Punkten G. 2 km 32 und G. 2 km 24 n. f. m. begrenzt ist.

§ 2.

Dagegen wird als neues Schonrevier bestimmt die Strecke welche begrenzt ist

südlich — durch den Bannagrenze Rheinau—Sundhausen vom Strom unterhalb km 86 bis zum Hauptdurchdamm

nördlich — durch den Schaffhausen-Damm

westlich — durch den Hauptdurchdamm von der Bannagrenze Rheinau—Sundhausen bis zum Anschluß an den Schaffhausen-Damm,

östlich — durch das Rheinufer (Parallelwerk) vom Schaffhausen bis zum Schaffhausen-Damm.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft und gilt für die neue Schonfrist (§ 2) bis zum 31. Dezember 1886.

Auf dieselbe findet die Bestimmung in § 2 der gedachten Verordnung vom 23. Dezember 1881 Anwendung.

Straßburg, den 14. Juni 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV 4460 **Leddorhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(2866)

Die nächste mündliche Entlassungsprüfung im Lehrer-Seminar zu Oberehnheim findet am Montag den 7. Juli d. Js. und den unmittelbar darauf folgenden Tages statt.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich hierauf aufmerksam, daß nach § 2 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 zu dieser Prüfung auch solche Lehramts-Candidaten zugelassen werden können, welche sich gemeldet zur Prüfung zur Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung eines Elementarschulamtes verbereitet haben.

Die Candidaten, welche an der gedachten Prüfung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen welchen noch den Bestimmungen des § 3 der erwähnten Prüfungsordnung folgende Schriftstücke beizufügen sind:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf
2. ein Geburts- oder Taufschein,
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
4. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes über das sittliche Verhalten und
5. ein Zeugniß über die von dem Candidaten durchgemachte Vorbereitung.

Digitized by Google

bei dem Katholischen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen bis zum 20. Juni zu unterbreiten.

Straßburg, den 4. Juni 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler.

III 3378

(367)

Für die zweite Prüfung der commissarisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen behufs Erlangung der Bestätigung zur definitiven Anstellung wird hiermit Termin festgesetzt:

a) in Lehrerinnenseminar zu Schlettstadt auf Montag den 6. Oktober cr. und die folgenden Tage,
b) im Lehrerseminar zu Ottrott bei Obernai auf Montag den 20. Oktober cr. und die folgenden Tage,
c) im Lehrerinnenseminar zu Straßburg auf Montag den 3. Dezember cr. und die folgenden Tage,
d) im Lehrerseminar zu Straßburg auf Montag den 15. Dezember cr. und die folgenden Tage.

Die auf Stempelbogen zu schreibenden Meldungen zu dieser Prüfungen sind bis zum 1. September d. Js. nach den Bestimmungen des § 17 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 (Gesetzblattblatt 1874 Seite 45) bei dem Katholischen Oberschulrath einzureichen und zwar durch Vermittlung der betreffenden Herren Kreisschulinspektoren.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in §§ 14—23 der erwähnten Prüfungsordnung machen wir noch darauf aufmerksam, daß mit den oben bezeichneten Terminen die fünfjährige Frist für diejenigen Stipendiaten abläuft, welche im Herbst 1879 die erste Prüfung bestanden haben. Diejenigen werden hiermit auf dem Bemerken zu Prüfungsmeldung aufgefordert, daß sie event die Folgen des § 14 jener Prüfungsordnung zu gewärtigen haben.

Selbstverständlich haben sich auch diejenigen Lehrer und Lehrerinnen zu Prüfung anzumelden, denen ein besonderer Aufschub bis zu diesem Jahre bewilligt worden ist.

Gleichzeitig bemerke ich daß diejenigen Candidaten und Candidatinnen, welche in Seminarien des Bezirks Unter-Elsaß ausgebildet worden sind, sich für definitive Ernennung zur Prüfung zu melden haben, in welchem sie die Entlassungsprüfung abzulegen haben.

Straßburg, den 4. Juni 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler.

III 3380.

c. Lothringen.

Vacat.

(368)

Nachweisung der im Monat Mai 1884 festgestellten Durchschnittspreis der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr 3 des Reichsgesetzes über die Naturallieferungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-B. Seite 52).

Marktort.	Hafer				Stroh				Heu
	gut.	mittel	gering.	Durchschnitt.	Roggen		Weizen		
					Richt.	Kramme	Richt	Kramme	
	Centner in Reichswährung Pfennige.								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	16 87	16 38	16 01	16 41	—	—	4 40	—	6 80
Colmar	15 —	14 —	13 —	14 —	1 —	—	4 16	6 —	6 15
Gebweiler	17 —	—	15 —	16 —	5 80	—	6 —	—	6 —
Mülhausen	— —	18 10	— —	18 10	—	5 42	—	—	— —
Neuenburg-weiler	— —	15 —	— —	15 —	—	—	—	1 20	7 20
Thann	— —	18 10	16 20	18 —	4 80	—	6 —	—	6 80
Brumath	— —	18 20	— —	18 20	—	4 40	—	—	6 10
Hagenau	— 16	20 —	16 20	16 —	6 20	—	6 —	—	6 10
Mutzheim	14 15	16 05	15 55	16 —	6 —	—	6 —	—	6 10
Schlettstadt	— —	17 15	— —	17 15	6 —	6 20	6 20	6 —	4 70
Straßburg	— —	17 30	— —	17 30	—	1 04	—	6 04	7 20
Weißenburg	— —	15 —	— —	15 —	6 40	—	4 80	—	4 80
Zabern	— —	16 50	— —	16 50	6 60	6 80	6 40	4 —	6 40
Bolchen	16 30	16 80	15 60	16 80	6 —	6 —	5 —	3 —	6 —
Diedenhofen	15 85	15 20	14 —	15 —	—	2 22	—	2 —	6 80
Kirchberg	15 40	15 10	— —	15 21	6 60	—	6 50	—	6 60
Forbach	16 —	15 —	— —	15 —	—	5 —	5 —	3 20	6 —
Metz	16 80	15 40	14 60	15 60	6 40	6 80	4 20	6 66	6 70
Saarburg	15 —	14 —	13 60	14 —	4 —	4 20	4 —	4 20	6 15
Saargemünd	15 —	14 20	13 —	14 50	6 —	4 —	4 —	3 50	6 —

Digitized by Google

IV.

(369) Bekanntmachung.

Für die Anmeldung von im Laufe der bisherigen Baugerade herzustellenden neuen Anschlüsse an die im Elsaß belegenden allgemeinen Stadt-Fernsprechanstalten ist ein zweiter Termin auf den 1 Juli festgesetzt worden.

Diejenigen Interessenten, welche einen Anschluß an die Stadt-Fernsprechanstalten in Straßburg (Elsaß) Mülhausen (Elsaß) oder Gebweiler wünschen, wollen die diesbezüglichen Anträge baldthunlichst, spätestens aber bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkte

a) hinsichtlich der Stadt-Fernsprechanschluß in Straßburg (Elsaß) an das Kaiserliche Telegraphenamt hierselbst

b) hinsichtlich der Stadt-Fernsprechanschluß in Mülhausen (Elsaß) an das Kaiserliche Telegraphenamt in Mülhausen (Elsaß)

c) bezüglich der Stadt-Fernsprechanschluß in Gebweiler an das Kaiserliche Postamt in Gebweiler

richten.

Bei den genannten Versuchsanstalten können auch die Bedingungen für die Theilnahme an den allgemeinen Stadt-Fernsprecheinrichtungen eingesehen werden.

Hinsichtlich der nach dem 1 Juli eingehenden Anmeldungen kann auf eine baldige Berücksichtigung nicht gerechnet werden, auch können die bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte gestellten Anträge während des laufenden Sommers nur in soweit Berücksichtigung finden, als die Witterungsverhältnisse das gestatten.

Straßburg (Elsaß), den 4. Juni 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

(370) Bekanntmachung

Vom 15 Juni ab können aus Deutschland nach Englisch Beirut und Smyrna Summ angelassen, Zahlungen sind zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung bewirkt werden.

In Deutschland erfolgt die Einzahlung unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der auszuzahlende Betrag ist auf dem Formular in der Frankenwährung anzugeben, der Umrechnung auf den in der Marknährung ausgedrückten Betrag wird durch die Ausgabe-Postanstalt besorgt. Die im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen über den Verbleib der Sendung benutzt werden.

Berlin W, den 6. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(371) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort nach Japan.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist gegenwärtig auch Japan beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Japan beträgt 20 Pfennig.

Berlin W, den 7. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

V.

Personal-Nachrichten.

(372)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Justiz- und Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben allergnädigst geruht:

den Amtsrichter Luhr in Zabern zum Richter bei dem Landgericht in Saargemünd,

den Landrichter Mecht in Saargemünd zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Zabern,

den Gerichtsassessor Dr. Kannengießer in Bensfeld zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Benfeld,

den Königlich preuß. Gerichtsassessor Schondorff in Sierenz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Sierenz und

den Gerichtsassessor Traut in Montmedy zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Montmedy zu ernennen.

Die von dem israelitischen Konsistorium des Bezirks Unter-Elsaß angeordnete Ernennung des Substituten Dr. Singer zu Niederbronn zum Rabbiner in Buchsweiler ist seitens des Ministeriums genehmigt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der mit Verwaltung der Steuereinnehmerstelle Schlettstadt II beauftragte Regierungssekretär Pfeffer ist zum Kaiserlichen Steuerempfänger ernannt worden.

Digitized by Google

Zeitschriftenschau.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Kaiserliche Forstassessor Fischer zu Hagenau zum Kaiserlichen Forstassessor und Vorsteher des Forstamts zu Schirmeck zum Kaiserlichen Förster und Oberförster Weiler die Försterstelle Gertrudstein.

Die kommissarische Lehrerin Anna Noll zu Wollenheim Landkreis Straßburg, definitiv als Lehrerin an der katholischen Elementarschule daselbst.

c. Lothringen.

Ernannt: Schmitt Joseph zum Bürgermeister, Kolb Anton zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Harprelles, Kreis Saarburg.

Versetzt: Lehrer Stenler von Kirschnach nach Imbringen, Lehrerin Katharina Mertes von Bedersdorf, Gemeinde Filsdorf nach Aidlingen, Gemeinde Bisdorf, Lehrerin Frau Küster von Schweckhof nach Bischdorf, Lehrerin Brenner von Aidlingen (Gemeinde Bisdorf) nach Schwerdorf.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Würth zu Wolfermenle.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Al sind vakant				Die auf Stempelpapier gehörigen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	als Klasse	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem betreffenden	Monat
1	Klassenlehrerin	evang. Elementarschule St. Nikolaus	Straßburg	Stadtkr. Straßb.	Bürgermeisteiverwalter in Straßburg	Kunstkreisam	4 Wochen
2*	Lehrer	gemischten Elementarschule	Oberehnheim	Niederehnheim	Kreisdirektor zu Molsheim	—	"
3*	"	Elementarschule	Metz	Metz	Kreisdirektor zu Metz	—	"

* Wird vom 1. Oktober d. Js. ab vakant

Straßburg, Druck: M. Schauß u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 27. Straßburg, den 28. Juni 1884.

I.

Vacat

II.

(27.3) **Bestimmungen, betreffend die Reben- und Rebenkrankheit.**

I Ausführung der Abwehr- und Unterdrückungs-Maßregeln.

§ 1

Die Ortspolizeibehörden haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen von dem Auffinden der Reblaus oder vom Verdacht des Vorkommens dieses Insekts (§ 8 des Reichsgesetzes vom 3 Juli 1883) sofort dem Kommissar zu übermitteln damit eine sorgfältige Untersuchung der in Betracht kommenden Rebpflanzungen angeordnet werden kann.

§ 2

Der mit dieser Untersuchung beauftragte Kommissar hat durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Eigenthümer oder Nutznießer der betreffenden Rebstücke von dem Zeitpunkte der Untersuchung in Kenntniß zu setzen.

§ 3.

Wird bei der Untersuchung die Reblaus aufgefunden, so ist die Ortspolizeibehörde befugt und verpflichtet auf Ersuchen des Kommissars zu verbieten, daß Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Gegenstände des Weinbaues seither nach kein anderer Pflanzen oder Pflanzentheile von dem infizirten Grundstücke entfernt werden (§ 8 Nr 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883). Die Bekanntmachung des Verbotes hat nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 16 April 1884 (Ges.-Bl. S. 88) zu erfolgen.

§ 4

Sachlich der Kommissar die Vornahme der angeordneten oder dem Verdachte der Ansteckung unterworfenen Rebpflanzungen und die Unschädlichmachung (Desinfektion des Bodens) sowie die Untersuchung der Benutzung des Grundstücks zur Kultur der Rebe für einen bestimmten Zeitraum (§ 3 Nr 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 3 Juli 1883) für erforderlich so sind die Eigenthümer oder Nutznießer der in Betracht kommenden Grundstücke

1 wenn der ersehnten Maßregeln einzelne Grundstücke betreffen sollen, schriftlich oder durch mündliche Eröffnung zu Protokoll,

2 wenn sie die ganze Gemarkung oder Theile einer solchen umfassen, in ortsüblicher Weise durch öffentliche Bekanntmachung

von den in Aussicht genommenen Maßnahmen und dem Beginn in Kenntniß zu setzen, daß Einwendungen gegen dieselben binnen 3 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich eingereicht seien.

Nach Ablauf dieser Frist hat die Ortspolizeibehörde dem Kommissar die eingelaufenen Einwendungen oder die schriftliche Anzeige zu übersenden, daß Einwendungen nicht eingegangen seien.

§ 5.

Der Kommissar entscheidet hierauf sofort dem Minimum Bericht, welches nach Prüfung der etwa vorliegenden Einwendungen und nach Befinden auf Grund weiterer Untersuchungen durch Sachverständige die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 zu ergreifenden Maßregeln anordnet.

§ 6

Die Ausführung der Unterdrückungs- und Abwehr-Maßregeln wird von der Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Kommissars nach den von dem Ministerium erstellten Anweisungen geleitet.

II Verfahren zur Feststellung der Entschädigung für beschädigte oder vernichtete gesunde Reben.

§ 7

Der Untersuchungs-Kommissar ist ermächtigt über

die Gewährung einer Entschädigung für die bei Untersuchung von Rebpflanzungen (§§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883) beschädigten gesunden Reben und den Eigenthümern oder Nutznießern ein Uebereinkommen abzuschließen. Dieses bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 8.

Sobald das Ministerium die Vernichtung von Reben angeordnet hat sind die betheiligten Eigenthümer oder Nutznießer durch die Ortspolizeibehörde zur Abgabe ihrer Entschädigungsforderung schriftlich oder mittels Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufzufordern. Zugleich ist in dieser Bekanntmachung ein Termin festzusetzen, zu welchem der Absicht einer gütlichen Uebereinkunft auf die Entschädigungsfrage durch die Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung des Kommissars zu versuchen ist.

§ 9.

Kommt eine gütliche Uebereinkunft bei den nach §§ 7 und 8 angeordneten Verhandlungen nicht zu Stande, so sind die Betheiligten zu befragen, ob sie eine Abschätzung des Schadens durch Sachverständige auf Grund des § 2 des Landesgesetzes vom 16 April 1884 (Ges.-Blatt S. 2. 1884 S. 88) verlangen.

§ 10

Ueber die Verhandlungen zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Entschädigung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch der Thatbestand hinsichtlich der Grundlagen der Entschädigung möglichst genau darzulegen ist. Es kommt hierbei namentlich darauf an, daß im Falle späterer Entstehung eines Rechtsstreites die thatsächlichen Anhaltungen für den Richter eines festzusetzenden Entschädigung und deren Höhe nicht fehlen.

Das Protokoll ist von allen betheiligten Personen zu unterschreiben und schonn dem Ministerium mit gutachtlicher Aeußerung des Kommissars einzureichen.

§ 11.

Falls die Abschätzung des Schadens durch Sachverständige beantragt ist, ordnet das Ministerium in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 16 April 1884 das Erforderliche an. Die Entscheidung des Ministeriums über die Entschädigungsforderung ist jedem betheiligten Eigenthümer oder Nutznießer gegen Empfangsbescheinigung zu behändigen.

Straßburg den 16. Juni 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 5138 **Ledderhose.**

(374) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des unterzeichneten Ministeriums vom heutigen Tage ist die Ausbeutung der Bergwerkseigenthums an den Bergwerken „Linthal“ im Linthal im Kreise Gebweiler, „Neuland“ und „Trouquet“ bei Thann, „Mercure“ bei Rammersmatt im Kreise Thann und „Paulus“ bei Wallweiler im Kreise Thann (s. Bekanntmachung vom 10 Februar 1884 in Nr. 7 des Central- und Bezirks-Amtsblatts) ausgesprochen worden, auch sind damit alle Ansprüche auf die vorgenannten Bergwerke welche Art sie auch sein mögen erloschen.

Straßburg den 18. Juni 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 5165. **Leddeahose.**

(375) Verordnung,

betreffend die Festung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für das Etatsjahr 1885/6.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23 Juli 1820 des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25 April 1844 und der Artikel 16 flgd des Gesetzes vom 15. Mai 1850 sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4 Dezember 1873, wird verordnet wie folgt

§ 1.

Die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz im Etatsjahre 1885/6 ganzlich den festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen der bezeichneten Bezirke im Handelskammerbezirke Metz 3200 Mark in Worten „Dreitausendzweihundert Mark“ unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2

Die Ergänzung der Umlage werden auf Anweisung des Steuerdirektors der Handelskammer daselbst zur Verfügung gestellt welche über die Verwendung dem Ministerium Rechnung zu legen hat.

Straßburg den 20. Juni 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 4918 **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(376) **Beschluß**

Nachdem das Mitglied des Kreistags Mülhausen für den Kanton Mülhausen Nord, Herr Kuhmer zu Brunstatt am 9. d. Mts. gestorben ist, wird auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1883, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wahlen des Kantons Mülhausen Nord werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes berufen. Die Wahl findet in der einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause statt in dem von dem Bürgermeister ordentweit zu bestimmenden Lokale statt und zwar

a) in Mülhausen am Samstag den 5. Juli 11 und Sonntag den 6. Juli 9 Vormittags 8 Uhr
b) in den übrigen Gemeinden am Sonntag den 6. Juli 9 Vormittags 8 Uhr

Art. 2.

Die Gesammtzählung der im Kanton Mülhausen Nord abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 7. Juli 9 Vormittags 10 Uhr in dem Wahllokale des Kantons-Hauptorts.

Art. 3.

Sind im zweiten Wahlgang nötig so findet derselbe in Mülhausen am Samstag den 12. Juli 9 und Sonntag den 13. Juli 9 Vormittags 8 Uhr, in den anderen Gemeinden am Sonntag den 13. Juli 9 zu gleicher Stunde statt.

Der Gesammtzählung hat bei den zweiten Wahlgange abgegebenen Stimmen erfolgt Montag den 14. Juli 9 Vormittags 10 Uhr

Art. 4

Für die Wahl gelten die Bestimmungen der diesbezüglichen Verordnung vom 22. Mai 1882 (Gesetzblatt Nr. 10, Seite 77 u. f.).

Art. 5

Gegenwärtige Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungs-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben des Bezirkspräsidiums in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen

Colmar den 20. Juni 1884.

Der Bezirks-Präsident
I. 4685 **Zimmer**

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(377) **Bekanntmachung.**

Taubstummen-Anstalt zu Metz.

In der Taubstummen-Anstalt zu Metz beginnt mit dem 1. Oktober d. Js. ein neuer Kursus. In denselben können im Ganzen zwanzig taubstumme Kinder aus Elsaß-Lothringen im Alter von 6 bis 10 Jahren als interne Schüler aufgenommen werden. Schriftliche Anmeldungen sind bis zum 20. Juli an die betreffenden Kreisdirektion, für die Stadt Metz an das Bezirks-Präsidium zu richten. Den Anmeldungen sind die Geburts- und Impfschein des Kindes beizufügen. Außerdem ist von den Eltern ein Gemeindezeugniß mit einem Arzte ein Vorgebogen mit schriftlichen Antworten auszufüllen, gebrauchs Formulare des Vorgebogen sind von den Kreisdirektoren bezw. dem Bezirks-Präsidium zu erhalten.

Der Pensionspreis beträgt für das Jahr 320 Mark. Bei gehörig nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Pensionspreis theilweise und in Fällen gänzlicher Mittellosigkeit ausnahmsweise auch ganz erlassen werden.

Bei der Aufnahme ist der vorgeschriebene Impfschein vorzulegen.

Metz, den 11. Juni 1884.

Der Bezirks-Präsident
II. 3220. J. V. **Hasse.**

(378) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident von Lothringen.

Nach Einsicht der §§ 8 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,

Nach Einsicht der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 14. März 1884 betreffend die Ausführung der vorerwähnten Gesetzes und der Ministerial-Instruktion vom 14. März 1884

Nach Einsicht der von den Bürgermeistern aufgestellten Nachweisungen über die Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tage-Arbeiter in den einzelnen Gemeinden sowie der von den Kreisdirektoren des Bezirks abgegebenen bezüglichen Gutachten,

Beschließt:

Art. 1.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tage-Arbeiter im Bezirk Lothringen wird nachstehende Weise festgesetzt:

Lfd. Nr.	Kreis	Ortsüblicher Tagelohn für erwachsene		jugendliche	
		b. m. mehr als 16 Jahre alte		b. m. unter 16 Jahre alte	
		männliche Arbeiter.	weibliche Arbeiter.	männliche Arbeiter.	weibliche Arbeiter.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Stadtkreis Metz	2,40	1,20	1,60	0,80
2	Kreis Bolchen	1,60	1,20	1,00	0,80
3	Kreis Chateau-Salins	1,60	1,20	1,00	0,80
4	Kreis Diedenhofen	2,00	1,20	1,00	1,00
5	Kreis Forbach	2,00	1,20	1,00	1,00
6	Landkreis Metz	2,00	1,20	1,20	1,00
7	Kreis Saarburg	1,60	1,00	1,00	0,80
8	Kreis Saargemünd	—	—	—	—
	Stadt Saargemünd	2,00	1,20	1,60	0,80
	Die sämmtlichen übrigen Gemeinden	1,80	1,20	1,60	0,80

Art 2

Der vorstehend festgesetzte ortsübliche Tagelohn dient den Maßstab

1) bei der Gemeinde-Krankenversicherung für das Krankengeld und die Beiträge,

2) bei Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen für das Sterbegeld,

3) bei denjenigen domizilirten Hilfskassen, welche ohne Beitrittszwang, sofern die Mitgliedschaft an denselben von der Beitrittspflicht zu der Gemeinde-Krankenversicherung oder zu Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen befreien soll, für das Krankengeld.

Metz den 13. Juni 1884.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Hasse.

In 2831

IV.

(279) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Zabern vom 10. Juni 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Jakob Wilh. Hilber in Wasselnheim zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar den 21. Juni 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Vacano.

(289) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Mülhausen vom 7. Juni 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Jakob Landry, Sohn von Georg Landry, geboren am 10. Dezember 1850 zu Weiherscheidbach früher daselbst wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar den 20. Juni 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Vacano.

V.

Personal-Nachrichten.

(281) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Rechtsverwaltung.

Der Notariatskandidat Heinrich Wagner zu Bischheim ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirk Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wolfisheim ernannt worden.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 28. Straßburg, den 5. Juli 1884.

I.

Vacat.

II.

(282) Bekanntmachung,
betreffend die von den Inhabern von Dienstwohnungen zu zahlende Thür- und Fenstersteuer.

Die Verfügung des ehemaligen Oberpräsidenten vom 19. Juli 1876 (Bel. Bl. S. 67) wonach die Inhaber von Dienstwohnungen unter ihrem eigenen Namen zur Thür- und Fenstersteuer für die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen herangezogen sind und die unter Wechsel in der Person des Wohnungsinhabers die angesetzten Erhebungen dafür zu lange haben, daß der Nachfolger die Leistungsfähigkeit der Steuern übernimmt, ist in neuerer Zeit vielfach unbeachtet geblieben.

Ich bringe dieser die genannte nachstehend abgedruckte Verfügung zur genauen Befolgung in Erinnerung.

Straßburg den 27. Juni 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III 1390 **v. Hofmann.**

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen muß derjenige welcher am 1 Januar eines Jahres zur Zahlung von Thür- und Fenstersteuer veranlaßt ist dieselbe für das ganze Jahr entrichten gleichviel wie lange er die Wohnung für welche die Steuer entsteht inne gehabt hat. Diese Bestimmung findet auch auf Inhaber von Dienstwohnungen selbst wenn ihnen diese unentgeltlich überwiesen sind Anwendung und sind dieselben somit gehalten die Steuer für das eingetretene Jahr so lange zu entrichten, bis ein Nachfolger für sie eintritt, welchem dann die Uebernahme beziehungsweise der Ersatz der Steuer vom ersten des auf den Dienstantritt folgenden Monats ab seitens der Verwaltung in ihrer Eigenschaft als Vermieterin der Wohnung zur Bedingung zu machen ist.

Giebt eine Dienstwohnung am 1. Januar eines Jahres leer und ist in diesem Falle der frühere Inhaber derselben noch verantwortlich, so ist es seine beziehungsweise seiner Erben Sache zu reklamiren Ist dieses jedoch noch nicht geschehen, so ist doch auch in diesem Falle der neue Nutznießer verpflichtet, die Steuerzahlung vom ersten des auf seinen Eintritt folgenden Monats ab zu übernehmen.

Eine Zahlung der Thür- und Fenstersteuer für Dienstwohnungen aus öffentlichen Mitteln findet niemals statt Sollte in irgend einem Falle die Steuer auf den Namen einer Staatsverwaltung statt auf den des Wohnungsinhabers veranlaßt sein, so ist mir stets der selben Bericht zu erstatten.

Straßburg, den 19. Juli 1876

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.
II 1409 v. Möller

(283) Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 7 Mai 1853 über die Sparkassen werden die Namen derjenigen Personen welche seit mehr als 20 Jahren über ihr Guthaben bei den betreffenden Kassen keine Verfügung getroffen haben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 26. Juni 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung des Innern.
Im Auftrage:
Barff.

Das Vorgesetzte der Sparkassen-Guthaben ist in der beifolgenden besonderen Beilage enthalten.

(284) Bekanntmachung,
betreffend Änderung von Steuererhebungsbezirken.

Die zu dem Steuererhebungsbezirke Thann II gehörigen Gemeinden Leimbach Sch und Sinn-St.-Amarin werden vom 1 Juli d. Js ab dem thannischen Erhebungsbezirke Masmünster zugetheilt. Letzterer Bezirk führt vom

gleichen Zeitpunkt die Bezeichnung „Longeville bei Metz“. Der Antrittstag des Empfängers ist in Longeville.

Straßburg, den 26. Juni 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär
von Mayr.

III. 5824.

(285)

In den Gemeinden Forstheim und Harbourg sind Ortseinnehmereien errichtet worden.

III. 5264
5412

III.

Vacat.

IV.

(287) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort und Emandur

Denjenigen Staaten des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist neuerdings noch Sweden hinzugetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 22. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(288) Bekanntmachung.

Verkehr der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist hierdurch die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften welche bisher ausschließlich durch die Buchhandlungen bezogen werden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum Beispiel sämmtliche Bezüge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),

b) wenigstens oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsvertrieb bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 30. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(286) Bekanntmachung.

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, wird im Laufe des August d. J. im Regierungsgebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Der Tag der Prüfung wird den Betheiligten seiner Zeit besonders mitgetheilt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht ein vollendetes 17. Lebensjahr nachgesucht werden; sie muß der Aussicht der Aussicht hinsichtlich bis zum 1. April desjenigen Kalenderjahres erlangt sein, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Diejenigen jungen Leute, welche Vorstehendes genügt die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert sich spätestens bis zum 1. August cr. bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige persönlich zu melden.

Der Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hierselbst zu adressiren ist sind zu Originalbeilagen:

a) ein Geburtsschein,

b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung, über die Berechtigkeit und Fähigkeit des Sohnes, während seiner einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden und auszurüsten und zu verpflegen,

c) ein Revisionsbestätigungsschein, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die Prüfung, sowie alle Anfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei.

Metz den 28. Juni 1884.

Kaiserliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende
Meurer,
Regierungsrath

IV 834.

V.
Personal-Nachrichten.

(989) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die Gerichtsschreibereiassistenten Berger, Kuhl und Kraut sind zu Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung ernannt worden.

Der Bürgermeister Bilreoff in Rastatt ist zum ersten und der Kaiserliche Notar Spitz daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Rastatt ernannt worden.

Im Gerichtsvollzieher-Hessleregel in Straßburg und Schmitt in Molsheim sind Essitter in den Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wasselnheim, Letzterer in den Landgerichtsbezirk Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Straßburg, in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Zu von den Bischofs-Kandidaten beschlossenen Ernennung des Generalvikariates des Bistthums Lydda Schmitz zum Domherrn zu Stelle des zum Generalvikar ernannten Domherrn Rangelin hat in Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Erzbischof Kandidaten zu Straßburg vorgenommenen Ernennungen des Hülfspfarrers der Gemeinde Mariä-Geburt zu Straßburg Karl Landmann hier und des Hülfspfarrers der Stadt-Landgau-Kirche zu Schweiler, Karl Anton Freydhirr zu Pfarrern ihrer in Pfarreien umgewandelten Hülfspfarreien haben in Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Assistent I. Klasse von Wagram zu Saarburg ist zu gleicher Dienstlegenschaft nach Mülhausen,

Zollrevisor L. Klasse Hilst in Lobenstein als Assistent I. Klasse nach Saarburg versetzt worden.

Der Einnehmereis-Einnehmer Fuelsch ist von Sulz a. W. nach Oberehnheim und der Einnehmereis-Einnehmer Manzer von Stark nach Benfeld versetzt worden.

Der Obersteuer-Kontrolleur Sauter ist von Saarunion auf die Obersteuerei St. Amarin, mit dem Wohnsitze in Thann, versetzt.

Der Forstassessor Tillmann zu Hagenau ist mit der Verwaltung der Oberförsterei Saarunion kommissarisch beauftragt.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Regierungs-Baumeister Biller ist von der kommissarischen Verwaltung der Ingenieur-Assistentenstelle des Wasserbaubezirks Straßburg behufs anderweiter Verwendung entbunden worden.

Der Regierungs-Baumeister Morlock ist mit der kommissarischen Verwaltung der Ingenieur-Assistentenstelle des Wasserbaubezirks Straßburg beauftragt worden.

Der Kreis-Ingenieur Hipp in Colmar ist gestorben.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Die bisherigen kommissarischen Kaiserlichen Förster:

Müller zu Hausburg Oberförsterei Thiefenau-Nord,
Donner zu Forsthaus Buchs Oberförsterei Neubach, und
Seeling zu Forsthaus Lichthof, Oberförsterei Lembach, definitiv zu Kaiserlichen Förstern auf den genannten Försterstellen.

Angestellt: Der Gemeindeförster Jakob Hauffer in Wörth,
David Knab in Griesbach,
Georg Adam in Engwiller Kreis Hagenau,
Georg Michel Schumann zu Gilsheim Kreis Zabern, zum 1. Oktober d. Js. an.
Franz Anton Binder in Eckartsweiler Kreis Zabern, zum 11. Oktober d. Js.

c. Unterbeamte.

Ernannt: Ernst Feeeckle zum Bürgermeister,
Dominique Pirrion zum Beigeordneten des Bürgermeisters in Gemeinde Sulz,
August Wolff zum Bürgermeister der Gemeinde St. Quirin,
Johann Pueffel definitiv zum Lehrer der Gemeinde Apach.

Versetzt: Der Schutzmann Ritter bei Kaiserl. Polizeidirektion zu Metz vom 1. Juli d. Js. ab.
Der Lehrer Jakob Pabrel zu Zarbeling im Kreise Chateau-Salins
Johann Kromm zu Freudhaf Kreis Bolchen, als
Georg Lescher zu Gblingen im Kreise Bolchen vom 1. Oktober d. Js. ab.
Peter Manth zu Mauffadt Kreis Forbach, und
Nikolaus Domalbingen zu Königsmachern, Kreis Diedenhofen vom 15. Oktober d. Js. ab und
die Lehrerin Luise Aubriello zu Metz vom 1. Juli d. Js. ab.

Beurlaubt: Der Lehrer Fürst von Metzer nach Bischis,
August Thaller von Gbisch nach Marmoutier
Vom 1. Juli d. Js. ab in Wegemeister Fleischbach von Zetzenhof nach Rodemachern,

Ruthmann von Gaumes nach Finstingen, und Wahn von Finstingen nach Lörchen.

Installirt: Die Hülfspfarrer Boris in Bad Kreuznach, Schmitt in Zimmern, Fiel in Rastatt.

Berufen: Die Hülfspfarrer Zellerling von Malterhausen nach Mosbach bei Metz, Linck von Cappel nach Großsteinheim, Girardy von Pfalzfeucht nach Bolchen, Kniß von Pfalzfeucht nach Kochern, Hennig von Mannheim nach Wallungen Ettlingen von Epoch nach Cappel.

Die Vikare Zahn von Pfalzburg nach Falkenberg, Wagner in Saargemünd als Hülfspfarrer nach Malterhausen, Wunder in Falkenberg als Hülfspfarrer nach Gilbert, Langhans in Rottenhausen als Hülfspfarrer nach Epoch.

Ausgeschieden: Die Hülfspfarrer Fehring in Kochern Emmerich in Hüttingen, Colmar in Wallungen, Clemens in Sulzern.

Gestorben: Die Hülfspfarrer Steffi von Barsberg, Michel von Folgnay, Emil von Rußingen.

3. Balanzen.

Die mit einem Jahresgehalte von 480 ℳ bestirte Kantonallehrerstelle für die Kantone Schirmeck und Saales mit dem Amtssitze in Schirmeck ist durch die Ernennung des bisherigen Inhabers zum Kreisschulrath besetzt.

Diejenigen wollen sich bis zum 1. August d. Js. unter Einsendung ihrer Approbation hier melden

Straßburg, den 19 Juni 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V. Geiselter

VI 5849

Vakante Schulstellen.

Nr.	Mit Ablauf gelangt				Um auf Gesuchsteller gefälligheren Bewerbungsschreiben sich noch Hoffnungen eingerichtet		
	bei Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Schreiben	Dienst
1	Lehrer	evang. Elementarschule	Augweiler	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	Konfirmation	4 Wochen
2	"	"	Griesbach		"	"	"
3	Klassenlehrer	kathol. Elementarschule	Ehl	Molsheim	Kreisdirektor in Molsheim	"	"
4	Lehrer	"	Klein-Eschbach	Weißenburg	Kreisdirektor in Weißenburg	—	—
5	"	"	Schlettstein	Zabern	Kreisdirektor in Zabern	—	—
6	"	"	Thann		"	—	—
7	"	gemischte Elementarschule	Weiterswiller	Diedenhofen	Kreisdirektor in Diedenhofen	—	"
8	Klassenlehrerin	katholische Mädchenschule	Metz	Stadtkreis Metz	Schulinspektor Stadt zu Metz	—	"
9*	Lehrer	protestantische Schule	Rixheim	Mülhausen	—	dem Präsidenten des protestantischen Konsistoriums Ober- und Unterelsaß	"
10	Klassenlehrerin	protestant. Elementarschule	Saargemünd	Saargemünd	—	dem Kreisschulinspektor bei protestantischen Konsistorium Saargemünd Pfarrer Lange zu Forbach	14 Tage

* Wird dem 1 Oktober d. Js. ab vakant

Straßburg, Druck. K. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 29. Straßburg, den 12. Juli **1884.**

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 19 Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1884

(Nr 1549.) Verordnung, betreffend die Verpflegung für Pferdekreisen der Marineeinheiten zwischen Kiel und Friedrichsort (Vom 22. Juni 1884)

(Nr 1550.) Vertrag zwischen Deutschland und Hannover, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen. (Vom 21. Juli 1883.)

(Nr 1551.) Bekanntmachung, betreffend den Zoll von Steuerlagern und gekrepelten Blondets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Vom 9. Juni 1884.)

II.

(230) **Bekanntmachung.**

Gebührentarif für die Räderwerksmessung am Gruntale-Graenhagen

Der Gebührentarif ist in der beiliegenden besonderen Beilage enthalten.

III.

a. Ober-Elsaß.

(231) **Bekanntmachung.**

Im Herbste dieses Jahres beginnt für die hiesige Präparandenschule ein neuer Kursus.

Zum Eintritt ist die Vollendung des 14 Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird hiermit auf Donnerstag den 7. August 1884 und die folgenden Tage festgesetzt.

Schulamtsverweser welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Vorsitzer der Prüfungscommission zum Essen in Colmar zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen selbstverfaßten Lebenslauf;
2) einen Geburts- oder Taufschein,
3) ein ärztliche Bescheinigung, welche feststellt daß der Bewerber gesund und widerstandsfähig und weder mit einem Krankheit noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welche zum Lehramt nachtheilig wirken
4) ein Führungszeugniß des Bürgermeisters bezw. auch des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die zeitherige Beschäftigung zum Schulfach

Wer einen gültigen oder Heilmann Erlaß des Kostgeldes beansprucht hat außer den genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen.

Meldungen welche nach dem 7 Juli 1884 eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber welche im Ober-Elsaß wohnen haben ihre Meldungen bis zum 1. Juli 1884 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen welcher die Unterstützung bewirken wird. Nicht dem Reichslande angehörige Aspiranten haben nur dann Aussicht aufgenommen zu werden, wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar den 29 Juni 1884.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer

b. Unter-Elsaß.

Unmut.

c. Lothringen.

(202) **Bekanntmachung.**

betreffend Hengstkörungen im Bezirke Unterelsaß im Jahre 1884/85.

Die Hengstkörungen im diesseitigen Bezirke werden für das laufende Jahr wie folgt abgehalten werden:

Montag den 21. Juli,
um 9 Uhr 15 Min. Vorm. in Saarburg,
„ 3 „ 30 „ Nachm. „ Remilly.

Dienstag den 22. Juli,
um 7 Uhr 30 Min. Vorm. in Mitz (Bahnhof)
„ 3 „ — „ Nachm. „ Buchsweiler.

Mittwoch den 23. Juli
um 9 Uhr 40 Min. Vorm. in Kedingen.
„ 12 „ 30 „ Nachm. „ Petersheim.
„ 3 „ 40 „ „ Bolchen.

Donnerstag den 24. Juli,
um 7 Uhr 30 Min. Vorm. in Falkenberg.
„ 10 „ 30 „ „ Forbach.
„ 4 „ — „ Nachm. „ Mörchingen.

Freitag den 25. Juli,
um 8 Uhr — Min. Vorm. in Château-Salins.
„ 1 „ 30 „ Nachm. Bambourg.
„ 3 „ 30 „ „ Dieuze.

Samstag den 26. Juli,
um 8 Uhr — Min. Vorm. in Saargemünd.
„ 10 „ 30 „ „ Rohrbach.

Die auf die Hengstkörungen Bezug habenden näheren Bestimmungen werden die demnächst zur Veröffentlichung kommenden Pläne des Herrn Landesgestütdirektors enthalten.

Metz den 27. Juni 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Haffe.

VI 2204

---

(203) **Beschluß,**

betreffend die Errichtung eines Syndikats zum Zwecke der Unterhaltung und der Correction des Laufes der unteren Französischen Nied und der Seitenarme derselben.

Der Beschluß wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in einer besonderen Beilage zugestellt.

IV.

(204) **Bekanntmachung.**

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung zur Ableistung ihrer einjährig-freiwilligen Militärdienstzeit erwerben wollen, wird in der zweiten Hälfte des Monats September oder Anfang Oktober d. Js. im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Diejenigen welche zu Prüfung sich melden, erhalten seiner Zeit den Tag der Prüfung besonders angesetzt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor vollendetem 17 Lebensjahre nachgesucht werden und muß bei Verlust der Anrechte spätestens bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem daß 20 Lebensjahr vollendet wird, erlangt sein.

Der Berechtigungsschein kann nur demjenigen ertheilt werden welche den Anforderungen des §§ 90 und 91 der Ersatzordnung entsprechen.

Diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, wollen hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. August 1884 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Der Meldung welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hierselbst zu adressiren ist, sind im Original beizufügen:

a. ein Geburtsattest,

b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Berufsrichtung und Fähigkeit den Freiwilligen nothdürftig hinter ausführen ältern Dienstzeit zu kleiden, aufzukommen und zu verpflegen. Dieses Attest ist von der Ortspolizeibehörde bezüglich der Richtigkeit der Unterschrift und ferner dahin zu bestätigen, daß der Aussteller auch im Stande ist, die Kosten zu bestreiten,

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen junge Leute durch die Polizeibehörde, über ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Lateinischen, geschichten, französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen schriftgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen dem Gemeinwohl zu Gute kommenden Thätigkeit besonders ausgezeichnet haben,

b. kunstbeflissene oder wissenschaftliche Arbeiter welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Die Personen, welche auf eine derartige Berechtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben haben sich nur einer Prüfung in den Gymnasialkenntnissen zu unterziehen, nach deren Ausfall sodann entschieden wird, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Da zur Prüfung zugelassenen jungen Leute werden hiermit besonders benachrichtigt werden

Die Prüfung und alle Anstellungen der Kommission ersolgen kostenfrei.

Colmar, den 1. Juli 1884.

Der Vorsitzende
Hermann,
Regierungsrath.

P. C. 127

(295)

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserl. Landgerichts Straßburg vom 24. Juni 1884 ist Therese Fleischmann, Ehefrau von Heinrich Käser, früher in Wolxheim wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 3. Juli 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano

(296)

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserl. Landgerichts Metz vom 17. Juni 1884 ist Claude Jacques früher Schreiner geb. zu Diedenhofen am 13. Oktober 1828 jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 4. Juli 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano

(297)

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserl. Landgerichts Colmar vom 20. Juni 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Baptist Burmeister, früher Logierbeter in Fröhnd, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 5. Juli 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(298)

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserl. Landgerichts Zabern vom 16. Juni 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Isidorus Edel, früher Redemann in Berschneidweiler, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 7. Juli 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano

(299)

Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen für den 2. Vierteljahr 1884.

Lfd. Nr.	Aufgabeort	Datum der Einlieferung. Tag.	Monat.	Jahr	Namen der Empfänger.	Benennung der Sendung.	Gegenstand	Werthsbetrag. M.	Pf.	Namen der nicht aufgefundenen Absender u. s. w.
1	Diedenhofen 2	4.	Febr.	1884	Mercier	Metz	Postanweisung	6	—	Julius Klein
2	Metz 1	24	Febr.	1884	Kieffer Pierre (Ergenburg)	Frühbrief	Einschreibbrief	—	—	Payung in Ludelang
3	Metz 2	1	März	1884	Marguerite Schmidt	Langenbeutelsack	Postanweisung	2	—	?
4	Metz 2	17	April	1884	Mlle Danielle Malerna	Metz	Einschreibbrief	—	—	Metz
5	Metz 2	22	April	1884	Therese Lefèbre	Paris	Einschreibbrief	—	—	Marseilles
6	Metz 1	23	April	1884	Josephine Koch	43 Rue de Jouvy	Geldbeutel	Gaudeilden	Postanweisung	2	40	Catharina Breuer

Die Absender vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls — sofern sich nach Ablauf von vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ein Berechtigter nicht meldet — die unanbringlichen Geldbeträge der Postanweisungen übereignet die Briefe aber vernichtet werden.

Metz den 2. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
J. V.: Wäschler.

(300)

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1884 betreffend.

Reichslande Elsaß-Lothringen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von zurückgelegten drei und angehenden vier Jahren sind in Bezug der Reichslande Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am 29. Juli in Buchweiler,
am 30. Juli in Zabern,
am 31. Juli in Hochfelden,
am 1. August in Brumath,
am 4. August in Bergzabern.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkaufe gegen Erstattung des Kaufpreises und der Verkaufsgespannkosten auch sind Kruppenfänger (Hopper) vom Ankauf ausgeschlossen.

Digitized by Google

gestellten und noch ist sich empfehlen herauf besonders zu achten, damit die Fesselgabe dergenau Pferde, welche sich innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Einkaufen in den Depots mit diesen Fehlern behaftet zeigen, vermieden wird. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, solchen verkauften Pferde zum nun Furch rindlaterne Krank mit starkem Gelbe und einem Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besonderer Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 28. Februar 1884.

Königlich Preußisches Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Gr. v. Klinckowstroem.

Nr. 628/2. R. A.

V.

Personal-Nachrichten.

(301) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem katholischen Pfarrer Wurtz zu Dittelsheim den Rothen Adlerorden vierter Klasse und der Zahl 50 zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberstaatsanwalt.

Die nachstehenden Lehrer

Dr. Schiegen am Lyzeum zu Straßburg,
Neubert an der Realschule bei St. Johann in Straßburg,
Orffhoff ebendaselbst,

Obereinnahmer und der Realschule zu Rappoltsweiler,
Dr. Buchhändler am Gymnasium zu Buchsweiler,
sind zu Oberlehrern ernannt worden.

Zeit- und Hülfsverwaltung.

Dem Rentner Arnold Herz in Altkirch ist auf Ansuchen die Entlassung und dem Amte als erster Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte in Altkirch unter Anerkennung seiner pflichtgetreuen Führung dieses Amtes erteilt und der seitherige zweite Ergänzungsrichter Notar und Bürgermeister Aatsch in Altkirch zum ersten Ergänzungsrichter, sowie der Rentner Sebastian Fuchs daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte in Altkirch ernannt worden.

Dem Gerichtsvollzieherexamenskandidaten Kaufherr ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Saargemünd mit dem Wohnsitz in Großlinchen übertragen worden.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Geistlichen Dillis daselbst zum Pfarrer der St. Segolena-Pfarrei in Metz hat die Genehmigung des Kaisers erhalten.

Es wurden von dem reformirten Konsistorium in Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrers Schmendtner in Bischofsheim zum Pfarrer der reformirten Pfarrei in Hohwald hat die Bestätigung des Kaisers erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Gutsverwalter Grüner in Mittelhofen ist zum Steuerempfänger in Bendorf ernannt worden.

Der Steuerempfänger Krupp in Bendorf ist nach Mittelhofen versetzt worden.

Der Subrechnungs-Assistent Spitzi ist zum Kassenassistenten bei der Kaiserl. Tabaksmanufaktur ernannt worden.

Der Enregistrements-Einnehmer Mauch in Chateau-Salins ist gestorben.

Der Enregistrements-Einnehmer Mollier ist von Hochfelden nach Sierck der Enregistrements-Einnehmer Kirchhofen von Finstingen nach Sulz u./W. versetzt worden.

Der Assistent 2. Klasse Eisenlohr in Münchweiler, ist zum Zollrevisor 1. Klasse in Lutzelbourg befördert worden.

Zeitverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zu Stelle des Beigeordneten Joh. Baptist Kastner in Wittelsheim, welcher sein Dienstamt gegeben hat, der Gemeinderathsmitglied Ackermann Abraham Altinger zum Beigeordneten der genannten Gemeinde.

An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Johann Michel zu Brunnwerler, der Gemeinderathsmitglied Aloyser Joseph Dreyer, Sohn von Joseph, zum Beigeordneten der Gemeinde Brunnwerler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Pfaffenheim, Kreis Colmar, der bisherige Beigeordnete Claus und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderaths Aloyser Philipp Munsch daselbst.

Zum Bürgermeister von Altenheim, Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderathes Landwirth Michael Diemer daselbst.

Der Klassenlehrer Johann Stöckel zu Straßburg-Neudorf, Kreis Hagenau, zum Lehrer an der katholischen Gemeindeschule in Pfaffenhofen, Kreis Weißenburg.

Der kommissarische Hauptlehrer Michael Faun zu Knoringen, Landkreis Straßburg, bestimmt zum Hauptlehrer an der ungeteilten Elementarschule daselbst.

Die Klassenlehrerstelle-Gehilfin Philippine Riebel zu Gebweiler zur Vorsteherin an der protestantischen Kleinkinderschule zu Neudorf-Straßburg ernannt.

Versetzung: Der kommissarische Lehrer Karl Gimmenginger in Stil mit der kommissarischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Markolsheim, Kreis Molsheim.

Die kommissarische Klassenlehrerin Marie Hertel von Kembs mit der kommissarischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarmädchenschule am Schöpfwerk zu Straßburg.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 30. Straßburg, den 10. Juli 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 18 Ausgegeben zu Berlin den 9 Juli 1884

(Nr. 1552) Rayonbauverordnung. (Vom 6 Juli 1884.)

(Nr. 1553.) Gesetz, betreffend die Feststellung einer zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. (Vom 7 Juli 1884.)

II.

(302) **Verordnung,**
betreffend das Verbot des Fischens etc. in der Saar

§ 1

Als Fischereischutzreviere, auf welche die Bestimmungen der Verordnung vom 25 Dezember 1881 (Amtsblatt des Ministeriums für Elsaß-Lothringen 1882 Seite 137) Anwendung finden, wird auf Grund der Artikel 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 31 Mai 1865 und des Gesetzes, betreffend die Festsetzung der Fischereischutzreviere, vom 24. Dezember 1870 die limitirfreie Flußstrecke der Saar vom Wehrstock am Wehre zu Bittersdorf abwärts bis zum Ende der Zunge am Schleusenunterhaupte daselbst zu einer Länge von rund 1200 Metern bestimmt, nachdem die entsprechende rechtsseitige Flußstrecke Seitens der Preußischen Landesregierung gleichfalls als Fischereischutzrevier bezeichnet ist.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Straßburg, den 12 Juli 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Der Staatssekretär:
J. V.
IV. 5525. **von Puttkamer.**

(303) **Verfügung,**
betreffend die Zulassung von Sparkassen-Einlagen in Wertspapieren und deren Kontrole durch die Kassenkontrolore.

1. Durch die Oberpräsidialverfügungen vom 18. Oktober 1874 bezw. 2 März 1877 ist bestimmt worden, daß an Stelle der französischen Renten welche die Sparkassen auf Grund des Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 30 Juni 1851 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7 Mai 1853 aus dem Guthaben solcher Einleger angekauften haben, deren Conto den gesetzlichen Höchstbetrag der Einlagen übersteigt bezw. auf deren Conto seit 30 Jahren kein Zins oder Rückzahlung bewirkt ist, vorzugsweise deutsch Staatspapiere treten sollen. Diese Bestimmung wird hiermit dahin ergänzt daß die Tilgung dieser Gelder wenn es sich dabei um Zurückführung von Einlagen unter den gesetzlichen Höchstbetrag handelt vorzugsweise ist, wenn dagegen die Gestattung der 30 Jahre allen Einlagen zu Gute stützt, ausschließlich in elsaß-lothringischen Renten zu erfolgen hat. In den Fällen des Artikels 2 des Gesetzes vom 30 Juni 1851 hat die in elsaß-lothringischen Renten erfolgende Anlage in Renten zu 6 M., in den Fällen des Artikels 4 des genannten Gesetzes in Renten zu 75 M zu geschehen. Die Renten müssen auf den Namen derjenigen für deren Rechnung sie angekauft worden sind, in das Landesschuldbuch eingeschrieben werden. In den Urkunden gerichtlich Auftrag an die Landeshauptkasse (Bekanntmachung vom 31. Oktober 1881, Amtsblatt des Ministeriums, S. 93) ist anzugeben auf welche der vorbezeichneten beiden Veranlassungen die Renten angekauft worden. Die von der Landeshauptkasse ertheilten Empfehlungsanzeige sind mit Quittung derjenigen, welche nach Artikel 4 des Gesetzes vom 7 Mai 1853 bei der Depositenkasse (Altengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit, Abtheilung für die Verwaltung öffentlicher Gelder) hinterlegt werden müssen und auf welche eine Rentenzahlung bis zur Aushändigung an die Rentenempfänger nicht stattfindet, von den Sparkassen

stützt so lange anzuerkennen als dieselben von dem Eigenthümern nicht in eigenen Besitz genommen werden. Als dahin werden die Rentenziele gegen Quittung der Sparkasse gezahlt. Am 1 April jeden Jahres haben die Sparkassen ein Verzeichniß der Personen, für welche in abgelaufenen Rechnungsjahre auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 7 Mai 1853 Renten angelegt worden sind, vorzulegen, eine Feststellung dem Kassenkontrolleur einzusenden. Dieses Verzeichniß muß außer dem Namen der Rentenempfänger auch die Kontonummer, den Betrag, von welchem ab die Rente verfügbar nicht gezahlt wird, und die Nummer des Einschreibungsauszuges ergeben.

2. Den Kassenkontrolleuren, welche nach § 1 der Geschäftsanweisung für dieselben vom 8. März 1877 die Rents- und Kassenverwaltung der Sparkassenrechner zu beaufsichtigen und in dieser Beziehung als diejenigen Kontrolbeamten anzusehen haben, welche nach Artikel 18 und folgende des Dekrets vom 15 April 1852 den früheren Finanzeinnehmern und Finanzunterbeamten zustanden liegt es ob auch die Befolgung der Bestimmungen unter 1 zu kontrolliren. Insbesondere wird ihnen zur Pflicht gemacht die Vereinigung der 50 Jahre alten Conten ferner zu überwachen. Zu diesem Zwecke haben sie vierteljährlich zu prüfen ob die Conten-Verzeichnisse welche ihnen nach Artikel 119 und 120 der Ministerialinstruktion vom 4 Juni 1857 von den Sparkassen zu übersenden sind mit den Büchern der letzteren bezw. mit dem polizeiamtlich bescheinigten Verzeichniß übereinstimmen, ferner ob alle diejenigen Beträge, welche in Folge der öffentlichen Aufforderung nicht zurückgezahlt worden sind, soweit nicht zeichnete in Renten angelegt und die Einschreibungsauszüge darüber bei der Depositenverwaltung hinterlegt sind. In den Revisionsprotokollen ist des Ergebniß dieser Prüfung anzugeben.

Das nachstehend unter 1 enthaltene Verzeichniß der angelaufenen Renten bezw. die Fehlanzeige ist von den Kassenkontrolleur mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen und bis Ende April jedes Jahres durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde der Sparkasse Herbern zuzusprechen.

Straßburg, den 3. Juli 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern. Für Finanzen u. Domänen.

Im Auftrage: Der Unterstaatssekretär:

Herff **von Mahr.**

III. 3218 / I. A. 5338

(304)

Den Steuerämtern zu Benfeld und Molsheim ist die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Ausweis der Steuerentrichtung begleitenden Tabaks

den Nebenzollämtern I zu Amanweiler und Rappoltsweiler die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen II

ertheilt worden.

III. 5776

(305)

Nachweisung der im Monat Juni 1884 festgestellten Durchschnittssätze der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G. B. Seite 52.)

Marktort.	Hafer				Heu				Stroh				Gesammtwerth für 1000 Kilogramm			
	gut.		mittel.		gering.		Durchschnitt		Roggen		Weizen					
									Richt.		Kreuzen.		Richt.		Kreuzen.	
	Kilogramm in einhundert Kilogramm.															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	11	60	10	80	10	00	10	13	5	—	—		4	40	—	—	5	00
Colmar	—	—	10	95	10	85	10	35	7	—	5	—	5	20	4	80	6	26
Gebweiler	—	—	10	10	—	—	10	40	5	60	—	—	4	—	—	—	1	—
Hüningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	40	—	—	—	—	5	—
Rappoltsweiler	—	—	11	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	20	1	00	1	60
Rhein	—	—	10	85	10	60	10	72	4	80	—	—	4	—	—	—	4	—
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	4	—
Hagenau	—	—	10	60	—	—	10	09	6	80	—	—	5	—	—	—	6	—
Molsheim	10	25	10	05	10	05	10	08	5	50	—	—	4	90	—	—	1	30
Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	00	1	60	4	60	3	20	1	00
Straßburg	—	—	11	00	—	—	11	00	—	—	1	20	—	—	3	00	1	80
Weißenburg	—	—	10	—	—	—	10	—	6	40	—	—	4	60	—	—	1	40
Zabern	—	—	10	80	—	—	10	80	6	80	4	80	4	10	4	—	1	40

Digitized by Google

Märkte	Hafer								Stroh								Heu	
									Roggen				Weizen					
	gut		mittel.		gering		Durchschnitt.		Richt		Krumm		Richt		Krumm			
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Bolchen	18	00	18	00	18	20	18	00	8	—	8	—	8	—	8	—	5	0
Dieuze	15	85	15	30	15	—	15	11	—	—	2	55	—	—	2	9.	7	87
Diedenhofen	16	00	15	60	—	—	15	95	3	60	—	—	—	—	4	90	5	90
Forbach	16	50	16	—	16	—	16	00	5	—	5	—	5	—	5	—	6	—
Metz	16	52	15	85	15	50	15	81	6	40	5	80	5	60	5	60	6	09
Saarburg	15	75	18	—	13	50	15	25	7	20	6	20	4	60	4	21	5	75
Saargemünd	15	—	14	50	14	—	14	50	6	—	4	—	4	—	3	50	6	—

IV.

(306)

Die Beilage dieser Nummer enthält Abdrücke

1) einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Juli d. Js., betreffend den Beginn der Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts;
2) einer Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 14. Juli 1884, durch welche die Frist zur Anmeldung der unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallenden Betriebe etc. festgesetzt wird, nebst dem in der Bekanntmachung angeführten Auszug aus dem Gesetz und der in derselben bezeichneten Anleitung.

(307) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserl. Landgerichts Colmar vom 5. Juli 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Baptist Bohn, Küfer, geboren in Gildwiller, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 14. Juli 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(308) Manöver-Lieferung.

Zur Vergebung der Lieferung des Bedarfs in den Cantonnements-Magazinorten Reichshofen, Morsweiler, Ingweiler, Rehbach, Sarrunion, Sarralbe, Saargemünd und Drulingen an Rindfleisch, Kartoffeln, Rauhfourage, Lagerstroh und Holz, sowie zur Verdingung des Vorspanns für die Herbstübungen der Königlichen 31. Division ist ein Submissions-Termin auf

Mittwoch den 30. Juli c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftslokal der unterzeichneten Intendantur, Kleberstaden Nr. 7, 2 Treppen, anberaumt.

Unternehmungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Naturalien resp. auf Vorspanngestellung“ bis zu dem vorgenannten Termin hierher franco einzureichen.

Die Lieferungs-Bedingungen, deren Kenntnißnahme in den Offerten ausdrücklich anzugeben ist, sind in dem vorbezeichneten Geschäftslokale zur Einsicht aufgelegt, auch können dieselben gegen Einsendung von 1 ℳ bezogen werden.

Straßburg, den 10. Juli 1884.

Intendantur der 31. Division.

(309) Bauarbeiten.

Für den Neubau des Kaiserlichen Postgebäudes in Schlettstadt sollen die Zimmerarbeiten, veranschlagt zu 1481 ℳ, im Wege des allgemeinen schriftlichen Anbietungsverfahrens verdungen werden.

Angebote sind schriftlich und versiegelt bis zum 25. Juli, Nachmittags 3 Uhr, dem Kaiserlichen Postamte in Schlettstadt franco einzureichen.

Kostenanschläge, Pläne und Bedingungen können bei dem Herrn Regierungsbaumeister Dubois daselbst eingesehen, sowie die Preisverzeichnisse gegen Erstattung der Druckkosten von demselben bezogen werden.

Straßburg (Els.), den 10. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
In Vertretung
Sabkotny.

V.
Personal-Nachrichten.

(310) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

Google

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Auf Grund der vom 21—25 Januar d. Js in Straßburg abgehaltenen Prüfung haben folgende Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Bürgerschulen und höheren Töchterschulen in Elsaß-Lothringen erhalten:

1. Karl Pfister, zur Zeit Lehrer an der Präparandenschule in Neubreisach.
2. Gustav Adolph Süßenstein, zur Zeit Landlehrer an den städtischen Elementarschulen zu Straßburg.

Verwaltung des Innern.

Der Polizeikommissar von Gebweiler in Straßburg ist vom 1 August d. Js ab zum Kaiserlichen Kreisdirektor-Polizeikommissar in St. Avold in Bezirk Lothringen ernannt und gleichzeitig mit den Geschäften der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in St. Avold beauftragt worden.

Es sind ernannt worden:

zum Präsidenten der „Gegenseitigen Unterstützungsvereins der Angestellten der Stadt Colmar" der Banquier Emmanuel Mantzenberger zu Colmar,

zum Präsidenten der „Philantropischen Gesellschaft zu Altkirch" der Mühlenbesitzer Johann Brunner zu Altkirch,

zum Präsidenten der „Gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft der Stadt Gebweiler" der Schlossermeister Johann Baptist Courbet.

Verwaltung der Finanzen und Zoelle.

Die Kanzleidiener Freier in Colmar und Pfeil in Metz sind an die Direktion der direkten Steuern in Straßburg versetzt worden.

3 Bekanntmachungen.

Die Kontrolorstelle für den Bezirk Lothringen, im Kreise Mörchingen, mit dem Amtssitze in Bensdorf, ist vom 1 August d. Js erledigt. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 1800 ℳ und der Bezug von 14 Sterren Holz verbunden.

Bewerber wollen die näheren Bedingungen im Büreau des Herrn Kreisdirektors in Mörchingen oder in dem Zimmer Nr 30 des Bezirks-Präsidialgebäudes einsehen und wollen ihre Gesuche unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse binnen 3 Wochen an mich einreichen.

Straßburg, den 6 Juli 1884.

Der Bezirks-Präsident
Back.

VI 4641.

Erledigt: Die Stelle eines Kantonal- und Impfarztes in Lützelstein, Kreis Saarburg. Der Bezirk umfaßt 18 Gemeinden mit ca 5100 Seelen. Gehalt aus Bezirksfonds 400 ℳ, aus Gemeindefonds 200 ℳ, außerdem die reglementsmäßigen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen. Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen an den Bezirks-Präsidenten zum Leitungen zu Metz zu richten.

Metz, den 3. Juli 1884.

Der Bezirks-Präsident,
In V
Je Nr 410. **Hoffe**

Bekannte Schulstellen.

Nr	Ist bekannt				Ist auf Gemeindebeschluß geschiedenen Bewerbungsbriefe sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	ob Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Kirchenrath	binnen
1	Klassenlehrer	katholi. Elementarschule	Straßburg	Hagenau	Kreisdirektor	—	4 Wochen
6	Lehrer	Elementarschule	Obernai	Schlettstadt	„	—	„
1[1]	„	Knaben-Elementarschule	Diedenhofen	Diedenhofen	„	—	„
43	„		Forbach	„	„	—	„
1[2]	„	gemischten Elementarschule	Hattenburg	Château-Salins	„	—	„
6[3]	„	Elementarschule	Rappoltsweiler	Rappoltsweiler	„	—	„
7[4]	„	Knaben-Elementarschule	Mörchingen	Forbach	„	—	„
1[5]	„	gemischten Elementarschule	Chesley (b. Courcy)	Metz	„	—	„
6	„		Rappoltsweiler	Saarburg	„	—	„

[1] — 1 Mitd vom 1 Oktober d. Js ab bekannt.
[2] — 1 Mitd vom 1 Oktober d. Js. ab bekannt.
[3] Mitd vom 15 September d. Js ab bekannt.

Vermischte Anzeigen.

Der Kaiserliche Statthalter hat die Ermächtigung zur Errichtung einer dritten katholischen Pfarrei in Mülhausen ertheilt.

Der zu Hagenau bestehende Schulverein der höheren Töchterschule ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Die Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen hat den Herren Ernst Pauwels in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domgut gewählt.

Straßburg, Druck: M. DuMont & Co

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 31. Straßburg, den 22. Juli 1884.

L. u. H.
Vacat.

III.

a. Ober-Elsaß.

(311) Polizei-Verordnung.

Im Auftrag des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen verordne ich zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gegen die auf Frankreich drohende Cholera-Gefahr was folgt:

§ 1

Alle aus Frankreich zureisenden Ausländer sind bis auf Weiteres verpflichtet, sich innerhalb der ersten 24 Stunden ihres Aufenthaltes in Elsaß-Lothringen ärztlich untersuchen zu lassen und das auf Grund dieser Untersuchung ausgestellte Attest, daß Anzeichen einer Cholera-Erkrankung nicht wahrgenommen sind, der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 2.

Ausländer welche der bezeichneten Verpflichtung ohne triftige Entschuldigung nicht nachkommen, haben — abgesehen von der Bestrafung nach Art. 471 Nr. 15 des französischen Straf-Gesetzbuches — sofortige Ausweisung aus Elsaß-Lothringen zu gewärtigen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Colmar, den 19 Juli 1884.

Der Bezirks-Präsident
I 5636 **Tirmne.**

b. Unter-Elsaß.

(312) Bezirkspolizeiverordnung,
betreffend ärztliche Untersuchung der aus Frankreich zureisenden Ausländer.

Auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 (Section III Art. 2 Ziff 4) und des Gesetzes vom 16/24. August 1790 Tit. XI Art. 3 Ziff 5 wird hiermit für den Bezirk Unter-Elsaß verordnet, was folgt:

§ 1

Alle aus Frankreich zureisenden Ausländer sind bis auf Weiteres verpflichtet, sich innerhalb der ersten 24 Stunden ihres Aufenthaltes im hiesigen Bezirk ärztlich untersuchen zu lassen und das auf Grund dieser Untersuchung ausgestellte ärztliche Attest, daß Anzeichen einer Cholera-Erkrankung nicht wahrgenommen sind, der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 2.

Ausländer welche der bezeichneten Verpflichtung ohne triftige Entschuldigung nicht nachkommen, haben — abgesehen von der Bestrafung nach Art. 471 Nr. 15 des französischen Straf-Gesetzbuches — sofortige Ausweisung aus Elsaß-Lothringen zu gewärtigen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Straßburg, den 19 Juli 1884.

Der Bezirks-Präsident.
I. V.
IV. 5294. **Geiseler.**

c. Lothringen.

(313) Verordnung.

Auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 wird hiermit für den Bezirk Lothringen verordnet, was folgt:

§ 1

Alle aus Frankreich zureisenden Ausländer sind bis auf Weiteres verpflichtet, sich innerhalb der ersten 24 Stunden ihres Aufenthalts in Lothringen ärztlich untersuchen zu lassen

und ein auf Grund dieser ärztlichen Untersuchung ausgestelltes Attest der Vollziehbehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen. Das Attest muß insbesondere eine Angabe darüber enthalten, ob bei dem Untersuchten Anzeichen der Thatsverheimlichung wahrzunehmen sind.

§ 2.

Ausländer, welche der bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommen, werden — abgesehen von der gerichtlichen Verfolgung, welche nach Artikel 471 des Code pénal eingetreten hätte — sofort ausgewiesen.

§ 3.

Bereits bestehende Lokalpolizeiverordnungen, welche strengere Bestimmungen enthalten, werden durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert.

Metz, den 18. Juli 1884.

Der Bezirks-Präsident
In 5351 Frhr. v. Hammerstein.

IV. u. V.
Vacat.

Druckerei, Verlag M. Scheff u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 32. Straßburg, den 26. Juli 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 20 Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1884.

(Nr 1554.) Gesetz betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17 August 1868. (Vom 11 Juli 1884.)

(Nr 1555.) Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Frankreich betreffend die Errichtung einer Eisenbahn von St Vith nach Malmedy, d. d. Berlin, den 21. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. von 1884, S 66) (Vom 21 Juli 1883.)

(Nr. 1556.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Verzeichnisse der gewerblichen Anlagen welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (Vom 12. Juli 1884.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13. Ausgegeben zu Straßburg d. 24 Juli 1884

(Nr 486) Gesetz, betreffend Publication zum Jagdpolizeigesetz vom 7 Mai 1883 (Vom 11 Juli 1884.)

(Nr 487.) Verordnung, betreffend die Errichtung der Oktroi in der Gemeinde Thann (Vom 14 Juli 1884.)

II.

(314) **Verfügung,**

betreffend die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes.

Aus dem von dem Herrn Oberstaatsanwalt nach Einforderung der Aeußerungen der Herren Ersten Staatsanwälte erstatteten Berichte habe ich entnommen, daß zwar wohl bei den leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft wohl aber in den Kreisen der Forstverwaltungsbeamten mehrfach die Anschauung verbreitet ist als ob durch die Bestimmungen in § 1 der von dem Oberpräsidenten unterm 14 Februar 1872 erlassenen Instruktion über den Forst- und Jagdschutz den Oberförstern alle Befugnisse und Verpflichtungen der Forstschutzbeamten, insbesondere auch diejenigen Obliegen worden seien, welche das Gesetz den Forstschutzbeamten nur in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft beilegt.

Diese Anschauung ist unbegründet. Die vorgedachte verwaltungsmäßige Anordnung konnte weder Geschäftigen nach den Erfolg haben die gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Polizei abzuändern, insbesondere die Vorschrift des Art 9 Code d'instruction criminelle welcher nur die garde forestiers (Forstschutzbeamte) nicht auch die agents forestiers (Forstverwaltungsbeamte) als officiers de police judiciaire erklärt, aufzuheben und die weiteren gesetzlichen Verordnungen über die Obliegenheiten der gardes forestiers als solcher auf die Oberförster auszudehnen. (Art. 16 sq., C. d'instr. crim., Art. 101 163 C. for., Art. 11 14 sq., 24 sq., 181 sq., Ordonnanz vom 1 August 1827 Ges vom 20 Dezember 1872 betreffend Einrichtung der Forstverwaltung).

Ebensowenig kann unter der Herrschaft der Reichsjustizgesetze das Fortbestehen der Zuständigkeit vom 14 Februar 1872 mit der Wirkung verknüpft sein daß den Oberförstern vom 1 Oktober 1879 ab die Eigenschaft von Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zukommt nachdem durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1879 (R.-Bl. S. 81) ausdrücklich nur den Forstschutzbeamten jene Eigenschaft bezüglich der strafbaren Handlungen gegen die Forst- Feld- Jagd- und Fischereigesetze beigelegt worden ist.

Vorschriften, welche allein die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft angehen, sind demnach für die Ober-

stehen nicht maßgebend, letztere haben vielmehr nur sie nicht verpflichtet sind, den Anordnungen der Ersten Staatsanwälte Folge zu leisten (§ 155 G. B. O.) so auch andererseits nicht die Befugniß der Ausübung des Hochschutzes Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen (§§ 98, 105 St. P. O.).

Nachdem in diesem Sinne den Beamten der Forstverwaltung von vorgesetzter Stelle Anweisung zugegangen ist, ersuche ich die Beamten der Staatsanwaltschaft, nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Straßburg den 14 Juli 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

An den Kaiserlichen Oberlandesgerichtspräsidenten
den Kaiserlichen Ersten Staatsanwalt
II A. 6475

III.

a. Ober-Elsaß.

(318) Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 15 April 1829 des Gesetzes vom 31. Mai 1865 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1886 über die Fischerei nach Einholung des Gutachtens des Bezirksrathes verordne ich mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen was folgt

Art. 1

Für folgende Wasserläufe

1) die Ill und ihren Vergwegungen von der Quelle bis zur Grenze des Unter-Elsaß
2) die Thur von ihrer Quelle bis zur Grenze des Kreises Thann
3) die Lauch, die Doller die Fecht mit allen ihren Nebengewässern und
4) die Lauch von ihrem Eintritt in den Gemeindebann von Gebweiler bis nach Merzbronn

ist der Krebsfang und die Fischerei ohne Unterschied der Fischarten und der Art des Fischfanges selbst mit schwebender Angel vom 20 Oktober 1885 bis 31 Januar 1886 durchaus verboten.

Art. 2

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 27, 69 und 70 des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Colmar, den 21. Juli 1885

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

II. 5847.

(319) Bekanntmachung.

Betreffend die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß zu leistenden Beiträge zur Besoldung der Kreisthierärzte für die Zeit vom 1 April 1884 bis einschließlich 31 März 1886

Der Abdruck der vorstehenden Bekanntmachung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in einer besonderen Beilage zugestellt.

b. Unter-Elsaß.

(317) Prämiirung von Pferden.

Im Monat August d. Js. wird die von mir berufene Prämirungs-Kommission, bestehend aus den Herren Bezirks-Direktor Louis Pakkung als Vorsitzenden, Baron v. Schauenburg aus Hochfelden, F. Julin Kreisthierarzt aus Straßburg, H. Rempp Bürgermeister von Sulz u. W., Baron Hugo Zorn v. Bulach aus Obkirchen und A. Zündel Kaiserlicher Landesthierarzt und Sachverständ, Termine zur Prämirung von Stuten ic. im Bezirk Unter Elsaß abhalten.

Diese Termine finden statt:

		für die Stuten.		für d. jungen Pferde
In Benfeld	am 5	August	9 Uhr Vorm	10½ Uhr V
Marlenheim	„ 6	„	10 „	11 „
Sulz u. Wald	„ 7	„	9 „	10½ „
Wasselnheim	„ 7	„	2 Uhr Nachm.	3 Uhr N.
Rastatt	„ 8	„	9 Uhr Vorm	10 Uhr V.
Hochfelden	9	„	9 „	10½ „
Straßburg	11	„	9 „	10½ „
Saar-Union	„ 12.	„	10 „	11 „

An Prämien kommen zur Vertheilung

Für Stuten, in Beträgen von 200, 160, 120 und 40 ℳ	6 080 ℳ
Für dreijährige Pferde in Beträgen von 150, 100, 80 und 40 ℳ	1 150 „
Für zweijährige Stutfohlen, in Beträgen von 120, 80 und 50 ℳ	1 240 „
Außerdem sind zur Beurtheilung von einjährigen Stut- und Hengstfohlen sowie zur Gewährung von Reiserstschädigungen an die Pferdebesitzer	150 „
reserviert. Zusammen	15 640 ℳ

Außerdem wird eine vom Kais. Ministerium für Elsaß-Lothringen bewilligte Summe von 3000 ℳ und ein vom Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen gewährter Zuschuß von 1000 ℳ, zusammen 4000 ℳ, zu Beamten und Zuschüssen für Einrichtung guter Stallungen und Tummelplätze sowie für gute Abrichtung, Pflegung und Haltung der Pferde an Pferdezüchter der drei Bezirke nach einem speziellen zur Veröffentlichung gelangenden Programm zur Vertheilung kommen.

Die ersten Preise für dreijährige Pferde werden nur für diejenigen Staatsfohlen gewährt welche durch Hengste des

Kaiserl. Landgestüts oder durch approbierte Hengste bedeckt worden sind. Es sind die Besitzer dieser jungen Stuten jedoch bei Vermeidung der Strafgabe der Pflicht verpflichtet, dieselben jährlich über drei innen im Bezirk Unter-Elsaß vorhandenen Jahre vom 3. bis mindestens 7 Jahre zur Zucht zu verwenden und dieselben in dieser Zeit nur durch oben bezeichnete Hengste bedecken zu lassen.

Der Prämierungs-Kommission bleibt das Recht vorbehalten, Prämien von einer Klasse auf die andere zu übertragen, auch selbst Prämien zu reservieren, wenn nicht genügend prämiierungswerthe Thiere vorgeführt worden.

Nach Beendigung der Voruntersuchung durch die Prämierungs-Kommission in den verschiedenen oben angegebenen Vorstellungen beruft dieselbe die Besitzer der Stuten und der drei-, zwei- und einjährigen Pferde, welchen die ersten und zweiten Preise zuerkannt werden, am 5 September d. Js. nach Straßburg, welche dieselben eine nach der Entfernung bemessene Reiseentschädigung erhalten.

Die Besitzer der anderen prämierten Pferde empfangen an denselben Tage im Kaiserl. Landgestüt die ihnen zuerkannten Prämien.

Die speziellen Bedingungen der Prämierung sind durch die in allen Ortschaften des Bezirks angeschlagenen Plakate bekannt gemacht.

Die Vorführung der zur Körung vorgestellten Hengste einschließlich sämmtlicher approbierten Hengste findet an den obenbezeichneten Orten Tagen und Stunden unmittelbar vor Beginn der Prämierung statt.

Straßburg, den 16 Juli 1884

Der Bezirks-Präsident
J. A.
v. **Wulffen**

b. Lothringen.
Vacat.

IV.

(318)

Die diesjährige Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst wird in der zweiten Hälfte des Monats September oder Anfang Oktober d. Js. im Bezirke des hiesigen Bezirks-Präsidiums abgehalten werden.

Diejenigen jungen Leute, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen haben ihre Gesuche (auf amtlich gestempeltem Papier) spätestens bis zum 1. August d. Js. an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) zu richten und denselben folgende Schriftstücke im Original beizufügen:

1) den Geburtsschein
2) das Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes
3) ein Führungszeugniß
4) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Das Einwilligungs-Attest des Vaters ist in folgender Form auszustellen:

„Ich ertheile Hierdurch meinem am geborenen Sohne die Erlaubniß, seiner Militärdienstpflicht im Deutschen Heere als Einjährig-Freiwilliger zu genügen, und erkläre mich zugleich bereit und fähig, denselben während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen."

Die Nichtigkeit der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

Das Führungszeugniß wird für die Zöglinge höherer Schulen von dem Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen Bewerber von der Polizei-Obrigkeit (in Straßburg von dem Herrn Polizei-Direktor, in den übrigen Gemeinden des Bezirk Unter-Elsaß von den Herren Bürgermeistern) oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellt.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber zugleich anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen er geprüft sein will.

Die zur Prüfung zugelassenen jungen Leute werden hiervon unter Mittheilung des Prüfungslocales, spätestens im Monat September d. Js. benachrichtigt werden

Straßburg, den 16 Juli 1884

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
von Wulffen,
Regierungsrath

(319)

Verordnung.

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 28 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Sitzung des Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 3. Sitzungsperiode des Jahres 1884 festgesetzt auf

Montag den 20. November 1884,
Vormittags 8 Uhr,

und der Ober-Landesgerichts-Rath
Herr Jung
zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 14 Juli 1884

Der Kaiserlich Ober-Landesgerichts-Präsident,
gez. **Bleibtreu.**

Für richtige Abschrift
Der Ober-Sekretär
Schaaf

(320)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 28 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der

Herr Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident zu Colmar durch Verordnung vom 16. d. Mts die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die 3 Sitzungsperiode des Jahres 1884 auf Montag den 24 November 1884 vormittags 9 Uhr, festgesetzt und den Herren Ober-Landesgerichts-Rath Neumann in Colmar zum Vorsitzenden hierfür ernannt.

Straßburg, den 17. Juli 1884.

Der Kaiserliche
Landgerichts-Präsident. Erste Staatsanwalt,
Lang. **Hoppe.**

V.
Personal-Nachrichten.

(1421) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Der kommissarische Lehrer Kretzweiler am Lehrerseminar II in Colmar ist zum Lehrer an diesem Seminar ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Referendar Hünlen in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Dem Exregistrementsabnehmer Fruitsch ist auf Ansuchen seiner Versetzung die nachgesuchte Entlassung auf dem Amte als II. Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte in Sulz u. W. ertheilt und der Rath Hirtz in Sulz u. W. zum II. Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Sulz u. W. ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Exregistrementsassistent Meurin in Saargemünd ist zum Exregistrementsassistenten in Hochfelden,

der Exregistrementsassistent Schmidt in Straßburg zum Exregistrementsassistenten in Erstein ernannt worden.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Dammmeister Wunderlich in Schwarzbach ist als Dammmeister angestellt und ihm die Dammmeisterstelle am Altenheimerhof übertragen worden.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Die von den Bürgermeistern Anton Klopf zu Hattmatt und Benglet zu Bettern eingereichten Demissionen sind angenommen worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung vom 7. Juli d. J. der bisherige provisorische Bürgermeister Alfons Franz Federlani in Schiltigheim, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Heldig zum Bürgermeister der Gemeinde Schiltigheim.

Der Amtsgerichtsschreiber Franz Anton Schaffner in Rothau zum Landwirth Oberförster für den Kanton Rothau und als solcher bestätigt.

Der bisherige Forstkassenassistent, Reisner-Offizier Georg Friedrich Schütz zu Lautenbachzell vom 1. September d. Js. ab zum kommiss. Gemeindeförster für den Schaubergerwald mit dem Wohnsitze in Hohenfels.

Der Kassenführer Eugen Schneider zu Schirmeck zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Kienheim, Landkreis Straßburg.

Die kommiss. Klassenlehrerin Berchs Huhn zu Sulz u. W. definitiv zu Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Dorlisheim, Kreis Molsheim.

Definitiv angestellt: Die kommiss. Klassenlehrerin Magdalena Brulin zu Buchsweiler Kreis Zabern.

Der kommiss. Lehrer Joseph Lehart zu St. Martin, Kreis Schlettstadt.

Entlassen auf Ansuchen: Die kommiss. Lehrerin Magdalena Burisch zu Kolbsheim.

Die kommiss. Lehrerin Louise Brechins in Hautevenne.

Versetzt: Der Lehrer Franz Adam von Sennheim nach Mooswasen.

Die Klassenlehrerin Marie Schmalz an der Schulschule zu Straßburg an die katholische Elementarschule zu Krautergau, Stadtkreis Straßburg.

Dem Wegemeister Heinrich Hertzt wurde gestattet in Freiburg (Uechtl) Wohnsitz zu nehmen.

c. Lothringen.

Ernannt: Christoph Thisse zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Lelange.

Peter August Jaal definitiv zum Lehrer der Gemeinde Lepuelder.

Joseph Mauck definitiv zum Lehrer der Gemeinde Dudelskal.

Peter Emil Mertz definitiv zum Lehrer der Gemeinde Gehaltschen.

Gestorben: Lehrer Johann Michael Perrier von Rappweiler nach Rollingen.

Lehrer Franz Steffens von Niederhomburg nach Mackenthal, Gemeinde Dorf.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Vacat: Die Ober-Postdirektion in Straßburg.

Versetzt: Postsekretär Haalsch von Colmar (Elsaß) nach Gießen.

Vacat: Die Ober-Postdirektion in Metz.

Angenommen zu Postgehilfen: Franke in Habichtswald (Hessen), Buchholz in Mainz.

Straßburg, Druck der Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 36. Straßburg, den 2. August 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 21 Ausgegeben zu Berlin den 24 Juli 1884

(Nr. 1567) Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem dem Reichsheere verfallen Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". (Vom 12. Juli 1884.)

(Nr. 1568) Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. (Vom 16. Juli 1884.)

II.

(322) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 31 März 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß die Stäbeversuchung in den nachbezeichneten Gemeinden in Angriff genommen werden soll.

I. Bezirk Unter-Elsaß.

1. Reichshofen 2. Offwalk 3. Gumweiler.

II. Bezirk Ober-Elsaß.

1. Alt-Thann.

III. Bezirk Lothringen

1 Klein-Rosseln. 2 Bickesberfingen. 3. Nieder-Jeutz. 4. Ober-Jeutz.

Das Nähere wird durch örtliche Bekanntmachung bestimmt.

Straßburg, den 24. Juli 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär
In V.
K. 8707. **Keetmann.**

(323) Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 11. Mai d. Js. (abgedruckt in Nr. 21 dieses Blattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bekanntmachung des Gouverneurs der Kapkolonie vom 15 Mai d. Js. nunmehr auch die Einfuhr von Bäumen, Pflanzen, Knollen, Vögeln und Insekten in die Kapkolonie, unter Androhung einer Strafe bis zu 500 Pfund, eventuell bis zu zwei Jahren Gefängniß oder Zuchthaus gänzlich verboten ist.

Straßburg, den 20 Juli 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Tedderhose.

IV. 6051.

(324) Bekanntmachung,
betreffend das Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungs-Patente
Auf die nachstehend bezeichneten Erfindungs-Patente

Nummer des Patent-Registers.	Name und Wohnort des Patentirten.	Bezeichnung der Erfindungs-Patente.
538	Société Parent et Schaken in St Ouen (Seine)	Verbesserungen an Dampfwaschsitzen, welche mit Schiebern oder Absperrventilen nach den Systemen Carlik, Jaujik, Hubel, Salzer rc. arbeiten.
848	Meinrich, Moriz, Zuckerfabrikant in Wien	Ein neues Verfahren, um Rohzucker durch Centrifugal-Kraft unter Mitwirkung expandirten Dampfes von der den Zuckerkrystallen anhaftenden Mutterlauge schneller und vollkommener zu reinigen.

sind die in dem Vierteljahr vom 1 April bis 30 Juni 1884 fällig gewesenen Jahresgehälter nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Jahrestage der ersten Hinterlegung des Patentgesuchs bei dem betreffenden Bezirks-Präsidium, eingezahlt worden.

In Folge dessen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1844 die Patent-Inhaber ihrer Rechte aus den Patenten verlustig gegangen.

Straßburg, den 26. Juli 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 6111 **Leddenhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(325) **Bekanntmachung.**

Auf der Bezirksstraße Nr. 9 zwischen den Ortschaften Ingersheim und Kaysersberg kommen in nächster Zeit größere mit dem Bau der Kaysersberger Thalbahn zusammenhängende Herstellungsarbeiten zur Ausführung. Der genannte Straßenstrecke wird daher für die Zeit vom 4. August bis einschließlich 31 August d. Js. für Fuhrwerk gesperrt.

Colmar den 28 Juli 1884.

Der Bezirks-Präsident:
II. 5690 **Zimme.**

b. Unter-Elsaß.

Vacant.

c. Lothringen.

(320) **Bekanntmachung.**

Hierdurch die Stellenliste des Aushebungsbezirks Metz-Land, welche die Gemeinden der Personalbestand-Aufnahme im Jahre 1884/85 zu Grunde zu legen sind.

Die Bürgermeisterämter wird den Empfangnahme des Amts- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in einer besonderen Beilage zugesandt.

(327)

Am 24 Juni d. Js. fiel das 4 Jahre alte Kind Katharina Schmitt, Metzgerstochter 40 Herrlichkeit nachgenannt, bei der St. Georgenbrücke in die Mosel.

Dasselbe wurde unsererseits ertrunken sein, wenn nicht der Arbeiter Daniell Augagzt und der Küfer Ludwig Rahm, beide von hier, in muthiger und entschlossener Weise ihm zu Hülfe geeilt und es den Wellen entrissen hätten, eine That, die zwar nicht mit direkter Lebensgefahr, wohl aber augenscheinlich der an der fraglichen Stelle herrschenden starken Strömung mit mancher Schwierigkeit verbunden war.

Den genannten beiden Männern wird deshalb für ihr muthiges und entschlossenes Benehmen öffentliche Anerkennung ausgesprochen.

Metz, den 22. Juli 1884.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr v. **Haumerstein.**

IV.

(328) **Verordnung.**

Auf Grund des § 83 der Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4 November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 3. Sitzungsperiode des Jahres 1884 festgesetzt auf

Montag den 20. Oktober 1884
Vormittags 9 Uhr.

und der Ober-Landesgerichts-Rath
Herr Schenk
zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 14 Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident
gez. **Bleibtreu.**

Für richtige Abschrift
Der Ober-Sekretär
Schaal

(329) **Manöver-Lieferung.**

Zur Vergebung der Lieferung von Kartoffeln, Kautschuk, Erbsenstroh und Heu, für die Herbst-Uebungen der Königlichen 30 Division, sowie zur Verdingung des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Einquartierungs-Bedürfnisse ist Submissions-Termin auf

Montag den 11 August dieses Jahres,
Vormittags 9 Uhr,

in den diesseitigen Geschäftszimmern anberaumt. Die für jede Lieferungen haben für den Vorspann je besonders aufgestellten Bedingungen liegen hierselbst zur Einsicht auf und können auch gegen Einsendung von 1 ℳ bezogen werden. — Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Eröffnung der Offerten nur dem Tage des Termins zu erfolgen hat.

Metz, den 23. Juli 1884.

Kgl. Intendantur der 30. Division.

Digitized by Google

(330) Bekanntmachung.

Auf Veranlassung der diesjährigen Herbstübungen der 29. Division ist die Belegung von circa

324 einspännigen und
1078 zweispännigen

Fahren in verschiedenen im Großherzogthum Baden und dem Elsaß gelegenen Orten, in der Zeit vom 14 August bis 27 September cr., erforderlich.

Zuverlässige, taxmäßige Unternehmer werden aufgefordert, verfiegelte Offerten mit der Aufschrift

„Submission auf Vorspann"

in denen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Bedingungen eingesehen und acceptirt sind, zum 4 August cr., Vormittags 10 Uhr, portofrei an mich Endesunterzeichneten postlagernd Lörrach einzusenden.

Die Bedingungen können bei der unterzeichneten Behörde eingesehen und auch in Abschrift gegen Erstattung der Kopialien bezogen werden.

Freiburg, den 25 Juli 1884.

Intendantur der 29. Division.

(331) Submission auf Fourage-Lieferung.

Die Lieferung des Bedarfs an Fourage für die an den diesjährigen Uebungen der 29 Cavallerie-Brigade bei Mülhausen i/E in der Zeit vom 26. August bis incl. 1. September theilnehmenden Truppen soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden vergeben werden. Es ist hierzu Termin auf den 5 August cr. Vormittags 9 Uhr, im Büreau der unterzeichneten Behörde, Zähringerstraße 74, anberaumt.

Der spezielleren Bedingungen, sowie die näheren Angaben über Zeit und Umfang der Lieferung sind auf unserm Büreau einzusehen und gegen Erstattung der Kopialien von uns zu erlangen.

Verfiegelte Preisofferten mit der Aufschrift „Submission auf Fourage-Lieferung" sind bis zum Beginn des bezeichneten Termins an uns portofrei einzusenden.

Es wird besonders hervorgehoben, daß die Lieferung nicht unbedingt an Mindestfordernde, sondern auch vielleicht theilweise vergeben werden kann.

Freiburg i/Br., den 27 Juli 1884.

Intendantur der 29. Division.

V.
Personal-Nachrichten.

(332) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ministerialrath Dr. Wasserfuhr den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Militärlehrer.

Dem Ministerialrath Dr. Wasserfuhr ist der nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Verwaltung der Zuchthäuser.

Der Medizinal-Referent Sanitätsrath Dr. Krieger ist von den Functionen eines Kreisarztes für den Stadtkreis Straßburg enthoben und die Kreisarztei Dr. Wilhelm daselbst übertragen, mit der Betrauung dieser Geschäfte betraut worden.

Der Referendar Kayser in Weißenburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Als Stelle des am 4 Mai d. Js verstorbenen Bürgermeisters Georg Kammerer zu Illzach das Gemeinderathsmitglied Jakob Meyer-Dreyfuß zum Bürgermeister der Gemeinde Illzach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung vom 18 Juli d. Js. das Gemeinderathsmitglied Eugen Brandtdieterung, Bahnhofwirth in Saales, an Stelle des auf den Tode geschiedenen Emil Vallisoli zum Gelegenheitsrichter der Gemeinde Saales.

Der kommiss. Klassenlehrer Johann Theodor Polz zu Berdenheim, Landkreis Straßburg, definitiv zum Klassenlehrer an der evang. Elementarschule daselbst.

Bestätigt: Der kommiss. Lehrer Ludwig Weber in Rohrweg und der kommiss. Verwalter der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Ruprechtsweier, Kreis Zabern.

Der kommiss. Klassenlehrer Xaver Dischinger von Schillingsrein mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Mauzenau, Kr. Straßburg.

Die kommiss. Klassenlehrerin Amalie Hamann zu Blotzheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule in Sulz a. M.

Die kommiss. Klassenlehrerin Magdalena Wolff in Oberhoffen mit der kommiss. Verwaltung der evang. Elementarschule zu Kilstett, Kr. Weißenburg.

Die kommiss. Lehrerin Martha Meyer in Fölschenhof mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Oberhoffen, Kreis Weißenburg.

Die kommiss. Lehrerin Stephanie Hallier von Frasselsheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule in Rosheim, Kr. Zabern.

Der Schulamtskandidat Joseph Meppiel von Ottrott mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Schirmeck, Kr. Molsheim.

Franz Lutz von Rinderschwiller mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Mutzig, Kreis Molsheim.

Mathias Schlosser von Schirrhein mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Seltz, Kreis Weißenburg.

Joseph Pfaff von Dalsheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Dreisbach, Kreis Zweibrücken.

Joseph Stadtler von Saulheim mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Bolanden, Kreis Meisenheim.

Joseph Bandt von Mußbach mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Sankt Ingbert, Kreis Homburg.

Johann Christian von Rath mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Saarbrücken, Kreis Saarbrücken.

Eugen Hallet von Forbach mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Rosheim, Kreis Zabern.

Karl Ehret von Zweibrücken mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Edenkoben, Kreis Landau.

Karl Nasser von Rappoltsweiler mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Dambach, Kreis Schlettstadt.

Die Schulamtskandidatinnen Emilie Escher zu Ingenbrett mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule in Mühlhausen, Kreis Zabern und Mina Gruenhut von Basel mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der israel. Elementarschule zu Niedesheim, Kreis Essen.

Der Wegemeisteranbauer Friedrich Abel aus Saarburg, vorbehaltlich seiner jetzigen Widerrufs vom 1. Juli d. Js. ab, mit der kommiss. Verwaltung der Wegemeisterstelle in Rastatt.

Versetzt: Der Lehrer L. Durrel von Rappoltsweiler nach Rufach.

c. Lothringen.

Ernannt: Stengel August zum Bürgermeister, Emile Eduard zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Dieuze.

Mischler Franz Joseph zum Bürgermeister Mischler Franz Xaver zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Sarreguemines.

Joseph Wallas zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Metz.

Jacob Ohlinger zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Sinderschied.

Elise Zimmer definitive zur Lehrerin an der Schule zu Montigny, Gemeinde Ottingen.

Pensionirt: Der Schulmann Bach bei der Kaiserl. Polizei-Direktion in Metz vom 1. August d. Js. ab.

Der Lehrer Johann Dezaux zu Rödingen vom 1. Oktober 1884 ab.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrerin Kunigunde Remmet zu Metz vom 1. Oktober cr. ab.

Lehrerin Amelie Thil zu Oberlingen vom 1. Oktober d. Js. ab.

Die Klinikwärterscheferin Maria Anna Krebs zu Ehrist. St. Germain.

Bakante Schulstellen.

Nr.	Es sind darunter				Die auf Grundeigenthum geschätzten Anmeldungsgesuche sind nicht berücksichtigt eingereicht.		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Bezirkspräsidium	Gemeinde
1	Lehrerstelle	protest. Elementarschule	Hanh-Neudorf	Molsheim	Kreisdirektion in Molsheim	Kreisdirektorium	4 Wochen
2	Klassenlehrerin	kathol. Elementarschule	Schiltigheim	Dir. Straßburg	" " Straßburg	—	"
3	2 Lehrer	protestantische Schule	Metz	Stadtkr. Metz	—	dem Vorsitz d. protest. Konsist.	"
4	2 Lehrerinnen	"	"	"	—	Ihr Ortsvorst. in Metz	"
5	Lehrer	gemischte Elementarschule	Oberseebach	Saarburg	" " Saarburg	—	"

1—3 Sind vom 1. Oktober d. Js. zu besetzen

Straßburg, Kaiserl. K. Schulz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsoß-Lothringen.

Nr. 34. Straßburg, den 9. August 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 30. Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1884.

(Nr 1559.) Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. (Vom 18. Juli 1884.)

Nr. 32 Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1884

(Nr 1560) Gesetz, betreffend die Anschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalconsulat in Schanghai (Vom 20. Juli 1884.)

(Nr. 1561.) Gesetz, betreffend die Einziehung der auf dem Talern vom 13. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine (Vom 21. Juli 1884.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. Ausgegeben zu Straßburg den 31. Juli 1884

(Nr 498.) Gesetz, betreffend die Anlegung eines neuen Friedhofes. (Vom 17. Juli 1884.)

II.

(333) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr 25 Seite 191 ff.) sind nach Errichtung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg für die Zeit vom 1. November 1884 bis 31. Oktober 1885 ernannt

1) als Vorsitzender Professor Dr Happe-Seyler
2) als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. Lücke,
3) für die anatomische Prüfung (Abschnitt I) Professor Dr. Schwalbe
4) für die physiologische Prüfung (Abschnitt II) Professor Dr Gulp,
5) für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (Abschnitt III) Professor Dr v. Recklinghausen,
6) für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Abschnitt IV) die Professoren Dr. Lücke Dr. Joessel und Dr Laqueur,
7) für die medizinische Prüfung (Abschnitt V) die Professoren Dr Kußmaul, Dr. Wiegert und Dr. Schwiedeberg,
8) für die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung (Abschnitt VI) die Professoren Dr Freund und Dr. Aubinal,
9) für die Prüfung in der Hygiene (Abschnitt VII) Professor Dr Happe-Seyler

Straßburg, den 30 Juli 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 7621. **v. Hofmann.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(334) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Tödten von Fischottern und Fischreihern im Bezirke Unter-Elsaß Prämien, und zwar

für Fischottern im Betrage von je 10 ℳ und
für Fischreihern im Betrage von je 2 ℳ,

gewährt werden sollen.

Um die Prämien beziehen zu können, ist der Schädel des Thieres alsbald nach der Tödtung an den Präsidenten des „Elsässischen Fischerei-Vereins", Herrn Professor Dr. Jolly in Straßburg, portofrei einzusenden.

Es werden alsdann von dem Vereine hierfür die Prämien verabfolgt oder Anweisungen ausgestellt werden, auf Grund deren die Zahlung der Prämien von hier verfügt werden wird.

Für die Tödtung von Eisvögeln werden bis auf Weiteres keine Prämien mehr gezahlt werden.

Straßburg, den 26. Juli 1884.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
v. Winkler.

I 5326

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(335) Bekanntmachung.

Einschränkung des Packetverkehrs mit Spanien und Portugal.

Bis auf Weiteres kann der Weg über Frankreich zur Beförderung von Packeten mit aber ohne Werthangabe nach Spanien und Portugal nicht benutzt werden. Für Packetsendungen nach diesen Ländern sind die Wege über Belgien und England sowie Hamburg benutzbar. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 26. Juli 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan

(336) Manöver-Lieferung.

Zur Vergebung der Lieferung von Kartoffeln, Kochsalz, Essigsprit und Heu für die Herbst-Uebungen des Königlichen 30. Divisions, sowie zur Verdingung des Verlegens zur Anfuhr der Verpflegungs- und Brennmaterialien ist Submissions-Termin auf

Montag, den 11. August dieses Jahres,

Vormittags 9 Uhr,

in dem hiesigen Geschäftslokale anberaumt. Die zur gedachten Lieferungen sowie für den Vorspann zu beobachtenden ausgestellten Bedingungen liegen daselbst zur Einsicht auf und können auch gegen Einsendung von 1 ℳ 4 Exemplare werden. — Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einreichung der Offerten vor dem Tage des Termins zu erfolgen hat.

Metz, den 23. Juli 1884.

Kgl. Intendantur der 30. Division

(337) Submission

auf Fourage-, Victualien- pp. Lieferung.

Die Lieferung des Bedarfs an Fourage, Fleisch, Victualien und Materialwaaren sowie die Distribution des Brodes, der Fourage und eventuell des Salzes für die an den diesjährigen Detachements-Uebungen der 57. und 58. Infanterie-Brigade bei Metz, Diedenhofen, Thionville, sowie an den Uebungen der 29. Division bei Mörchingen und Dammerkirch in der Zeit vom 2. bis 16. September theilnehmenden Truppen soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden vergeben werden. Es ist hierzu Termin auf den 12. August c., Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Behörde, Zeughausstraße 7a, anberaumt.

Die speziellen Bedingungen sowie die näheren Angaben über Zeit und Umfang der Lieferung sind auf unserm Büreau einzusehen, auch gegen Erstattung der Kopialien von uns zu erlangen.

Versiegelte Preisofferten mit der Aufschrift „Submission auf Fourage- Victualien- pp. Lieferung", zu denen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Bedingungen eingesehen und acceptirt wurden, sind bis zum Beginn des letzten Termins an uns portofrei einzusenden.

Es muß besonders hervorgehoben, daß die Lieferung nicht anderweitig in General-Entreprise, sondern auch artikelweise vergeben werden kann.

Freiburg, den 4. August 1884.

Intendantur der 29. Division

V.

Personal-Nachrichten.

(338) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Zum Ersatz des Unterschulrathes 1884/85 sind versetzt

Oberlehrer Fleischer vom Gymnasium zu Schlettstadt an das Lyzeum zu Colmar.

Oberlehrer Quilmann von der Realschule zu Rappoltsweiler an die Gewerbeschule in Mülhausen.

Oberlehrer Dr. Bertram vom Realgymnasium in Gebweiler an das Lyzeum in Metz.

Oberlehrer Dr. Rieder vom Realprogymnasium in Hagenau an die Realschule zu Barr.

Oberlehrer Lehrer Dr. Dorer vom Lyzeum in Straßburg an das Realprogymnasium in Markirch.

Oberlehrer Lehrer Eberhard von der Realschule zu Forbach an die Realschule in Metz.

Oberlehrer Lehrer Hauffell vom Realprogymnasium in Münster an das Gymnasium in Schlettstadt.

Oberlehrer Lehrer Kölbing von der Realschule in Barr an das Realprogymnasium in Bischweiler.

Oberlehrer Lehrer Dr. Gilliard von der Realschule in Metz an das Lyzeum daselbst.

Oberlehrer Lehrer Winkler von der Neuen Realschule in Straßburg an die Gewerbeschule in Mülhausen,

Wissenschaftlicher Hülfslehrer von Borich von der Gewerbeschule in Mülhausen an die Neue Realschule in Straßburg.

Wissenschaftlicher Hülfslehrer Engelbrecht vom Lyzeum in Metz an das Gymnasium in Zabern.

Wissenschaftlicher Hülfslehrer Dr. Schneider vom Lyzeum in Colmar an das Progymnasium in Gebweiler.

Wissenschaftlicher Hülfslehrer Bachmann vom Lyzeum in Metz an das Progymnasium in Markirch.

Elementarlehrer Hochmüller vom Gymnasium in Saargemünd an die Realschule in Rappoltsweiler.

Elementarlehrer Moritz von der Realschule in Rappoltsweiler an die Realschule in Barr.

Verwaltung der Innern.

Der Kantonalpolizeikommissär Hoepf in Brumath ist nach Bischen und der Kantonalpolizeikommissär Wirrich in St. Avold nach Brumath versetzt worden.

Ehrlassung sind die generellen Polizeikommissare mit den Geschäften der Kantonalpolizei bei den bisherigen Amtsgerichten und zwar der p. Hoepf bei der Amtsgerichten zu Bischen und Lützelburg und der p. Wirrich bei der Amtsgerichten in Brumath und Hochfelden beauftragt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Kaiserliche Statthalter hat die Ernennung des katholischen Hülfspfarrers Peter Oster zu Sierkirch, Kreis Saargemünd, zum Pfarrer jener in eine Pfarrer umgewandelten Hülfspfarrei genehmigt.

Zu den beim Bischofsverweser zu Straßburg vorgenommenen Ernennung des Pfarrers Leo Pfandt zu Saales zum Pfarrer in Zabern hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Forstlogementer Stein zu Finkach ist gestorben.

Der bisherige kommissarische Bergrevier-Assistent Gerber in Metz ist als Bergmeister-Assistent angestellt und ihm die Bergrevier-Assistentenstelle in Metz übertragen worden.

Zivilverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Dr. Heberle zu Sulzmatt, welcher sein Dienstsiegel zurückgab, das Gemeinderathsmitglied Blaschek Sebastian Eppelin zum Bürgermeister der Gemeinde Sulzmatt.

An Stelle des Bürgermeisters Oberecht zu Fortschweier, welcher sein Dienstsiegel zurückgab, das Gemeinderathsmitglied Adam Johann Jacob zum Bürgermeister der Gemeinde Fortschweier.

Dismissionirt: Ernannt: Lehrer Theobald Ott an der Gemeindeschule zu Ampfersbach, Gemeinde Sulzmoos. Lehrer Ludwig Zapfel II an der Gemeindeschule zu Gebweiler. Lehrerin Marie Josephine Johanne Lang an der Gemeindeschule zu Niederbreisch, zu. Elementarlehrerin Marie Schaffmann an der Gemeindeschule zu Reichsenn zu. Lehrerin Marie Gieber an der Gemeindeschule zu Großgerlach. Lehrerin Anna Pfeiffer an der Gemeindeschule zu Mülhausen. Vorsteherin einer Mädchenschule Luise Theiler an der Gemeindeschule zu Mülhausen.

Versetzt: Die Lehrer Johann Dietrich von St. Amarin nach Sentheim. Wilhelm Denzinger von Winkel nach Bannwarr. Conrad Hegenbach von Baumwiese nach Winkel. Joseph Ebel von Lützer nach Lünschweiler. Karl Wrestaner von Lünschweiler nach Lützer. die Hülfslehrer Valentin Schwartz von Thierlenn nach Reit (St. Thom). Jacques Jakob Maurer von Mülhausen nach St. Ludwig. Albert Breitwieser von St. Ludwig nach Mülhausen. Lucian Ehrl von Reit (St. Thom) nach Colmar an die Ackerbauschule. Lehrerinnen: Felix Dangler von Sentheim nach St. Amarin.

Kommissarisch angestellt: Die Seminar-Absolventen Friedrich Lehmann an der Gemeindeschule zu Markirch und Martha Fritsch an der Gemeindeschule zu Mülhausen. Die Seminar-Absolventinnen Elisabeth Burger an der Gemeindeschule zu Gebweiler, Franziska Kaufmann an der Gemeindeschule zu St. Kreuz i. O., Pauline Kuffner an der Gemeindeschule zu Münster, Emma Eisenlöffel an der Gemeindeschule zu Mitzenl.

Ausgeschieden: Die Lehrerinnen Amalie Klein und Emilie Graf zu Mülhausen.

Entlassen: Lehrer Hermann Hoffmann zu Eschentmeister.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Gemeindemeister der Gemeinde Rosshach der bisherige Beigeordnete Jakob Mettling und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderathes, Holzschuhmacher Jakob Schmalz.

Der praktische Arzt Dr. Otto Rode zum zweiten Kantonalarzt für den Kanton Wasselnheim mit dem Amtssitze in Wasselnheim.

Der Klosterfrau Michaela Walter zu Gunspolheim zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Mittelhausen, Kreis Hagenau.

Google

Versetzt: Der Schulamtskandidat August Schell zu Nemmer mit der einstweiligen Verwaltung seiner Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Gerspelsheim.

Entlassen auf Ansuchen. Die kommiss. Lehrerin Magdalene Hensselmann in Rüssleig.

Entlassen: Der Kollaborator Ludwig Sandt in Ruppig.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Ludwig Friedrich Claude zu Waldersbach, zum 1 Oktober d. Js.

c. Lothringen

Ernannt: Wolff Johann Nikolaus zum Bürgermeister der Gemeinde Magenwie

Direktor Damast zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Diedenhofen

Provisorisch angestellt: Der Unterassistent der Akademie Michel Busch aus Sammern als Schützmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Definitiv ernannt: Bernhard Horn zum Lehrer der Gemeinde Plappeville

Paul Bastian zum Lehrer der Gemeinde Destruck

Eugen Pommerin zum Lehrer der Gemeinde Ley

Versetzt: Lehrer Metzger von Aleh nach Rombach

Gestorben: Lehrer Franz Mantz zu Metz

Vakante Schulstellen.

No.	Es sind vakant:				Die auf Einkommensteuer geschätzten Bevölkerungszahlen sind nebst Zugehörden einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Inspektionen	Klassen
1	Lehrer	evangel. Elementarschule	Waldersbach	Molsheim	Kreisdirektor in Molsheim	Konfistorium	4 Klassen
2*	Lehrer	gemischten Elementarschule	Rodingen	Diedenhofen	" " Diedenhofen	—	

* Vom 1 Oktober 1894 ab.

Vermischte Anzeigen

Die in Köln a. Rh. unter der Firma „Colonia" bestehende Feuerversicherungsgesellschaft hat an Stelle ihres bisherigen Generalagenten den Herrn Adolf Dennisch in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in vollem Umfang Domizil gewählt

Straßburg, Druck. K. Trübner u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 35. **Straßburg, den 16. August** **1884.**

I.

Vacat.

II.

(339)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die von den Generalversammlungen der Spar- und Vorschußvereine von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu Metz und Straßburg nach den in Regierungsblatt 1883 veröffentlichten Satzungsprotokollen am 15. März d. Js. beschlossene Aenderung der Statuten der genannten Vereine werden hierdurch genehmigt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 1. August 1884.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter
(L. S.) gez. **E. Manteuffel.** G.-F.-M.

Der Staatssekretär
I. A. 7059 gez. **von Hofmann.**
St. 4803

(340)

Verordnung
zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Mit Bezug auf § 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) wird Folgendes bestimmt:

1. Die in dem Unfallversicherungsgesetze den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden von den Bezirks-Präsidenten wahrgenommen.

   Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sind in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern die Bürgermeister- und Uebrigen die Kreisdirektoren.

   Die in den Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden übertragenen Funktionen werden in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen von den Polizeipräsidenten, im Uebrigen von den Bürgermeistern wahrgenommen.

2. Der nachstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Betriebe des Reichs oder des Staates sowie für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe soweit hierüber nicht besondere Bestimmungen erlassen werden.

3. Die in den §§ 11 Abs 3, 35 Abs 2, 89 Abs 2 und 95 Abs 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Ordnungsstrafen fließen in den gemeinsamen Fonds und sind wie die übrigen Einnahmen dieses Fonds nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften (Ordonnanz vom 30 Dezember 1823, Defret vom 25 Juni 1852) zu verwenden.

Straßburg, den 5 August 1884

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Freiherr **von Manteuffel,**
Generalfeldmarschall.

IV 6738.

(341)

Die Behörden und Beamten werden auf das in dem Verlage von C. F. Schmidt's Universitäts-Buchhandlung (Friedrich Bull) zu Straßburg soeben erschienene Ortschafts-Verzeichniß von Elsaß-Lothringen, aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880, herausgegeben vom Statistischen Bureau des Ministeriums, aufmerksam gemacht.

Dasselbe enthält alle Veränderungen, welche in der Abgrenzung der Gemeinden, Kantone Kreise u. s. w. seit dem Erscheinen des letzten im Jahre 1877 herausgegebenen Ortschafts-Verzeichnisses eingetreten sind. Für jede Gemeinde ist die Gemarkungsfläche die Zahl der Wohnhäuser, die Zahl der Bevölkerung nach Geschlecht und Konfessionen angegeben, für die Annexen die Zahl der Wohnhäuser und die Bevölkerung nach dem Geschlecht. Drei Postbestellbezirke ist für jede Ortschaft und jeden einzeln gelegenen Hof 2c. zu ersehen. Für die Kreise und Kantone ist zu entnehmen, zu welchem Landgericht bezw. zu welchem Amtsgericht dieselben gehören. Dem Ortschafts-Verzeichniß sind zwei Tabellen beigegeben, welche

1. das Hauptergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 für die Kreise Bezirke und das Land mit Angabe der Flächenmaaße der einzelnen Landestheile nach dem Ergebniß der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung vom Jahre 1883 und
2. die Eintheilung der Gerichtsbezirke in Elsaß-Lothringen und deren Bevölkerungsziffer

ersehen lassen.

Der Ladenpreis beträgt pro Exemplar broschirt ℳ 2,40 gebunden ℳ 2,80.

Die Behörden erhalten dasselbe broschirt für ℳ 1,20, gebunden für ℳ 2,00.

Straßburg den 4. August 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Im Auftrage
Pietsch.

I. C. 996.

III.
Vacat.

IV.

(442) **Bekanntmachung,**
betreffend
die durch eine im Kriege 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung invalide gewordenen und dem aktiven Militärdienste ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, denen ein Recht zur Geltendmachung eines Versorgungs-Anspruchs nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Seite steht.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs

An diejenigen Theilnehmern an dem Kriege von 1870/71, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung invalide geworden wegen Ablaufs der gesetzlichen Präklusivfrist oder zur Geltendmachung von Versorgungs-Ansprüchen nicht berechtigt sind, durch Gnadenbewilligungen zu Hülfe zu kommen, bestimme Ich, daß die Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und Mir zur Gnadenentschließung mit Meinem Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse unterbreitet werden sollen, sofern Thatsachen nachgewiesen sind, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang des Krankheit und der im Kriege militärischen Dienstbeschädigung zu begründen vermögen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 22. Juli 1884.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Bismarck.

An den Reichskanzler

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden bei denjenigen Bezirksregierungen bezw. Bezirkspräsidien anzubringen sind, in deren Bezirk die Betreffenden wohnen. Dorthin gehörige Gesuche werden unter der Voraussetzung, daß ein Lebenswandel des Bittstellers vorliegt, welcher diesem einer Allerhöchsten Gnadenzuwendung nicht unwürdig erscheinen läßt, nur bei Erfüllung folgender Bedingungen

a) einer durch Krankheit aufgehobenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit, welche eine Unterstützungsbedürftigkeit begründet,
b) dem Nachweis von Thatsachen, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit einer im Kriege von 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung zu begründen vermögen.

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige beschlossenen vorgelegt werden.

In diesem Jahre werden die Königlichen Generalkommandos durch besondere Superrevisions-Kommissionen die Gesuchsteller militärärztlich untersuchen lassen und vorher Zeit und Ort der Untersuchung bekannt machen. Vom nächsten Jahre ab dagegen sind etwaige derartige Gesuche je spätestens bei den Bezirkskommandos beim Bezirksfeldwebel anzumelden, daß die Prüfung derselben bei den Ersatzgeschäft vorgenommen werden kann.

Gesuche deren es thatsächlich an jeder thatsächlichen Begründung fehlt werden schon in der Instanz der Bezirkskommandos abgewiesen

Berlin, den 1. August 1884.

Kriegs-Ministerium
Im Vertretung
III 6802 gez. **von Hartrott.**

V.

Personal-Nachrichten.

(345)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Der außerordentliche Professor Dr. Kohlrausch ist auf der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg aufgenommen.

Der Privatdozent Dr. Riemann zu Halle und der Gymnasiallehrer Dr. Linmann zu Frauenfeld (Schweiz) sind vom nächsten Wintersemester ab zu außerordentlichen Professoren an der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Oberschulrath.

Zum Beginn des Schuljahres 1884/85 sind ernannt: Der Direktor des Lyceums in Straßburg Dr. Dietz zu dem Gymnasium in Buchsweiler,

Der Direktor des Gymnasiums in Buchsweiler Hägele an das Lyceum in Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Königlich bayerische Rechtskandidat Dr. Eduard Gisler zum Gerichtsreferendar ist mit Rechtswirkung bei dem Kaiserlichen Amtsgerichte in Schlettstadt und gleichzeitig bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar zugelassen.

Der Kaiserliche Statthalter hat die Ernennung des katholischen Hülfspfarrers Johann Michel Mutz zu Großhundorf, Kreis Saargemünd zum Pfarrer seiner in eine Pfarrei umgewandelten Hülfspfarrei genehmigt.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Georg Burger in Hellenhausen zum Pfarrer in Zabern und

des Pfarrers Paul Eduard Hornung in Bischheim zum Pfarrer in Hirschland, haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuereinnehmer Munsch zu Neudenau ist als Assistent I. Klasse nach Metz versetzt worden.

Zeichenverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Die von dem Bürgermeister Rathaus Mitterz zu Hohrod eingereichte Demission ist angenommen worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Klassenlehrer Ignaz Zimmermann zu Molsheim zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Rufach, Kreis Colmar.

Versetzt: Die Schulamtskandidaten Johann Durand von Barenthal mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Mutzig und Heinrich Koeffler von Mutzig mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Schiltigheim.

Die kommiss. Lehrerinnen Anna und Bertha Schmid in Niederentzheim mit der kommiss. Verwaltung von Klassenlehrerstellen an der kath. Elementarschule zu Neudorf Stadtkreis Straßburg.

Versetzt: Die Klassenlehrerin Babette Deck von Neudorf nach Königshofen.

Entlassen auf Antrag: Die kommiss. Klassenlehrerin Elise Schmidt in Niederentzheim.

Entlassen: Der kommiss. Klassenlehrer Otto Frang von der St. Aurelienschule in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Bach zum Bürgermeister der Gemeinde Montdach,

Franz Grandvillier zum Bürgermeister und Karl Gallingani zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Rosenwiller.

Definitiv ernannt: Ernst Tissinant zum Lehrer der Gemeinde Fèves und

Georg Winckel zum Lehrer der Gemeinde Dieuze.

Freiwillig ausgeschiedener Lehrer: Fabrit zu Heinerskopf.

3. Vakanzen.

Die mit einem Jahresgehalte von 720 ℳ verbundene Kantonalgerichtsstelle für den Kanton Selz mit dem Amtssitze in Selz ist erledigt.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen auf Dienstesschienen unter Beifügung der Nachweise ihrer Befähigung sowie einen Curriculum vitae bis zum 20. September d. J. an den Herrn Kreisdirektor in Weißenburg einzureichen.

Straßburg, den 3. August 1884.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Geiselen.

VI 4886.

Vakante Schulstellen.

Nr	Wo sind vakant				Die auf Grundlage dieser neuen Bewertungsgesetze sind wie folgt eingestuft		
	die Stellen	an den	zu	Orts	beim Lehrer	beim Lehrerinnen	Klasse
1	Kassenlehrer	Latein. Elementarschule	Molsheim	Molsheim	Dreistöckig. in Molsheim	—	4 Klassen
2	Kassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Niederbronn	Hagenau	„ „ Hagenau	Kassenlehrerinnen	„

Vermischte Anzeigen.

Der in Straßburg bestehende „Evangelische Jünglingsverein" ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Die Elsässer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat den Herrn Bruno Demme in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sie ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Dumgil gerichtet.

Dem Rekrutierungsrat I. Klasse zu Groß-Münster ist die Befugnis zur Erledigung von Vogelschießen I. Klasse für die Bürgermeisterbezirke Wendel et Cie zu Hayingen auf ihrer Beiwerteisenbahn ausgehenden Waaren beigelegt worden.

Straßburg, Buchdr. M. Schmitt & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 36. **Straßburg, den 23 August** **1884.**

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr 15 Ausgegeben zu Straßburg den 19 August 1884.

(Nr 489) Verordnung betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage. (Vom 12 August 1884.)

II

(324) **Bekanntmachung.**

Vom 1 Oktober / 38 ab wird an Auftrage des unterzeichneten Ministeri ums eine mal Ausnahm der Sonn- und Festtage, täglich erscheinende Zeitung, unter dem Titel

„Landes-Zeitung für Elsaß-Lothringen"

herausgegeben werden.

Dieselbe wird unter der Rubril „Amtlicher Theil" alle vom Kaiserlichen Statthalter und von dem Ministerium ausgehenden Bekanntmachungen und Personal-Nachrichten bringen, wie solche bisher im amtlichen Theile der „Elsaß-Lothringischen Zeitung" erschienen sind.

Die „Landes-Zeitung" wird ferner in einem nichtamtlichen Theile regelmäßig eine Zusammenstellung der wichtigeren politischen Tagesbegebenheiten, Total-Nachrichten aus Stadt und Land sowie einen Börsenbericht von Berlin und Frankfurt nebst Handelsnachrichten und endlich einen Briefkasten sind enthalten.

Außerdem werden gelegentlich Aufsätze über Gegenstände aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften und Besprechungen öffentlicher Angelegenheiten in der Zeitung erscheinen.

Dem Inseratentheile sollen, soweit nicht besondere Gründe entgegen stehen, sämmtliche von Behörden der Elsaß-Lothringischen Landesverwaltung zu veröffentlichenden Anzeigen überwiesen werden.

Zur Zeit der Sessionen des Landesausschusses wird die „Landes-Zeitung" ausführliche Sitzungsberichte veröffentlichen.

Der Preis des Abonnements auf die „Landes-Zeitung" wird in Straßburg, abgeholt von der Expedition für die Vierteljung mit Haus 3.50 ℳ, im übrigen Deutschland einschließlich Postgebühr 4.50 ℳ, aus Österreich entsprechend.

Die „Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen" wird ebenso wie die „Elsaß-Lothringische Zeitung" mit dem Schluß des laufenden Vierteljahrs aufhören zu erscheinen.

Straßburg, den 12 August 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

L. S. 103 **v. Hofmann.**

(325) **Bekanntmachung.**

Zu Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen findet für den Bezirk Unter-Elsaß zu Straßburg in der Zeit vom 1 Dezember d. Js. ab statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind, auf Stempelpapier gestellt, nach Maßgabe der §§ 4 und 8 der Prüfungs-Ordnung vom 13. April 1876

bis zum 1 Oktober d. Js.

dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen einzureichen.

Straßburg, den 14 August 1884.

Der Kais. Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

Der Direktor

J. V.

D. S. 3806. **Schwartzenbach.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(346) Beschluß

Nachdem das für den Kanton Schweighof gewählte Mitglied des Bezirkstags, Herr Bertrand, seine Demission gegeben hat, wird hiermit auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22 Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage verordnet was folgt:

Art 1.

Die Wähler des Kantons Schweighof werden hiermit zur Wahl eines Bezirkstagsmitgliedes einberufen.

Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem den Bürgermeister anderweitig zu bestimmenden Lokale statt und zwar in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern am Sonntag den 6 September und Sonntag den 7 September d. Js. Vormittags 8 Uhr, in den Gemeinden von weniger als 2500 Seelen am Sonntag, den 7 September d. Js Vormittags 8 Uhr.

Art. 2

Die Gesammtaufzählung der in Kantone abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 8 September 1884 Vormittags 10 Uhr in dem Wahllokale des Kantonalhauptorts.

Art. 3

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern am Sonntag den 13 September 1884 und am Sonntag, den 14 September 1884, Vormittags 8 Uhr, und in denjenigen von weniger als 2500 Seelen am Sonntag, den 14 September 1884 Vormittags 8 Uhr statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 15 September 1884 Vormittags 10 Uhr gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptorts.

Art 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Departementsblatt pro 1882, Seite 77 und folgende).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist am Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar den 10 August 1884.

Der Bezirks Präsident,
J. Bs
Hurtenstein.

I. 6352.

(347) Beschluß.

Nach Einsicht eines Beschlusses vom Heutigen, durch welchen die Wähler des Kantons Schweighof zu Wahl eines Mitgliedes des Bezirkstages des Bezirks Ober-Elsaß auf den 6 und 7 September d. Js. einberufen worden;

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1852 betreffend die Erneuerung der Bezirks- und Kreistage, welcher die Eintheilung einzelner Gemeinden in Wahlbezirken gestattet;

Nach Einsicht des Berichtes des Kreisdirektors von Ampoltinneter vom 11. d. Mts.

Beschließt ich

Art 1.

Die Gemeinde Urbeis wird zur die vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes des Bezirkstags von Ober-Elsaß in zwei Wahlsektionen eingetheilt, deren eine die Ortschaften Basses-Huttes und Hautes-Huttes nebst Zubehör, deren andere der Rest Theil der Gemeinde Urbeis bildet

Art 2

Die Wahlsektionen Urbeis hat die Wahl im Gemeindehause zu Urbeis die Wahlsektion Basses- und Hautes-Huttes im Schulhause zu Basses Huttes ab

Art. 3.

Den Vorsitz bei der Wahlverhandlung der ersten Wahlsektion führt der Bürgermeister von Urbeis oder dessen geschäftlicher Stellvertreter, den Vorsitz bei der Wahlverhandlung der zweiten Wahlsektion der Spezialbeigeordnete von Basses-Huttes oder dessen gesetzlicher Stellvertreter.

Art. 4

Die Zusammenzählung der in beiden Sektionen abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuß der ersten Wahlsektion zu Urbeis

Art. 5

Vorstehende Verordnung wird auf Betreiben des Bürgermeisters von Urbeis angeschlagen und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht

Colmar den 10. August 1884

Der Bezirks-Präsident,
J V
Hurtenstein.

I 6352

(348) Beschluß.

Nachdem das Mitglied des Kreistages Altkirch für den Kanton Pfirt Herrn Herrmann zu Mülhausen, seine Demission gegeben hat, wird auf Grund der Art 11 und 26 des Gesetzes vom 22 Juni 1838 betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage verordnet was folgt

Art. 1

Die Wähler des Kantons Pfirt werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes berufen Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeisteramte anderweit zu bestimmenden Lokale statt und zwar am Sonntag, den 14. September d. Js. Vormittags 8 Uhr

Art 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton Pfirt abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 15. September d. Js. Vormittags 10 Uhr in dem Wahllokale des Kantonalhauptorts

Art 3

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig so findet derselbe am Sonntag, den 21 September d Js., Vormittags 8 Uhr statt.

Die Gesammtzusammenstellung der bei dem zweiten Wahlgange abgegebenen Stimmen erfolgt Montag, den 22. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

Art 4

Für die Wahl gelten die Bestimmungen der hiesseitigen Verordnung vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt Seite 77 und flgde.)

Art 5

Gegenwärtige Verordnung ist im Central- und Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar den 11. August 1884

Der Bezirkspräsident
J. V.
Hartenstein

I 6125.

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(349) Bekanntmachung

Dem in § 1 der Polizei-Verordnung vom 10. Dezember 1883 betreffend Ausübung der Fischerei in Bezirke Lothringen (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 1884. Seite 5859) aufgeführten erlaubten Fischereigeräthen werden:

9. das feststehende beschränkte Garn (le tramail),
10. das Spreizgarn (le filet à hoiseau)

hinzugefügt.

Metz den 8. August 1884.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr v. **Hammerstein**

VI 2791

(350)

Anweisung der im Monat Juli 1884 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte nach welchen die Vergütung für eingeführte Früchte erfolgt, § 9 Nr 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G. Bl. Seite 52.)

Marktort.	Preise				Stand				Bem.
	gut.	mittel.	gering.	Durchschnitt.	Roggen		Weizen		
					Menge	Erlös	Menge	Erlös	
	Es kosten je einhundert Kilogramm.								
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Altkirch	12	08	11	91	10	86	10	52	—	—	80	—	—	—	80	—	—	—	5	80	
Colmar	10	—	9	—	8	—	8	75	—	—	64	—	80	—	70	—	80	—	6	05	
Gebweiler	—	—	11	—	10	—	10	—	—	—	80	—	—	—	4	—	—	—	4	80	
Hallauchen	—	—	12	80	—	—	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—	5	40	5	—	
Napoleonsweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	20	7	20	
Rhina	—	—	1	3	1	0	1	01	80	4	80	—	—	—	4	—	—	—	4	—	
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	20	
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	5	60	—	—	6	16	
Molsheim	14	45	13	65	12	45	13	25	6	10	—	—	—	—	5	10	—	—	7	0	
Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	5	13	4	37	4	31	—	—	0	44	9	20	
Strassburg	—	—	17	05	—	—	17	05	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	
Erstein	—	—	14	40	—	—	14	40	6	80	—	—	—	—	6	80	—	—	4	—	
Rufach	—	—	1	50	—	—	1	50	5	80	4	80	4	80	—	—	—	—	6	40	
Kolmar	13	50	13	00	12	50	13	00	6	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	—	
Thann	15	50	14	00	13	50	14	00	6	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	
Diedenhofen	1	40	16	60	14	80	16	60	5	20	—	—	—	—	—	—	4	20	4	70	
Forbach	1	—	18	—	15	—	16	—	6	40	7	40	5	40	3	—	6	40			
Metz	18	00	17	50	16	—	16	44	6	17	5	17	6	25	7	19	4	81			
Saarburg	15	50	14	25	13	50	14	33	6	72	6	20	4	60	6	20	4	75			
Saargemünd	16	—	11	50	1	—	11	50	6	60	4	—	4	80	5	20	6	40			

Digitized by Google

V.

Personal-Nachrichten.

(351) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Dörrum zu Bourdonney den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Anna Barthelmy in Schleifstadt, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von dem Bey von Tunis verliehenen Offizierkreuzes des Nischam-Iftikar-Ordens zu ertheilen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Oberschulrath.

Der wissenschaftliche Hülfsarbeiter Dehmen ist der Lehrerinstalte zu Châteaux-Salins ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Den Ingenieur Stübling hier ist vom 1. Oktober l. Js. ab zum Kaiserlichen Kreisbauinspektor ernannt und ihm die Kreisbauinspektorstelle in Ingweilermeiler übertragen worden.

Der Ingenieur Schmidt hier ist vom 1. November l. Js. ab zum Kaiserlichen Landbaumeister ernannt und ihm die Landbauinspektorstelle bei dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidium in Metz übertragen worden.

Der bisherige kommissarische Landbauinspektor Wendel hier ist vom 1. November l. Js. ab zum Kaiserlichen Landbaumeister ernannt und ihm die Landbauinspektorstelle bei dem Bezirks-Präsidium in Straßburg übertragen worden.

Bürgermeisterei.

Der Kreisgärtner von Altkunst in Rappoltsweiler nach Colmar und der Landbaumeister Guillaume in Metz als Kreisingenieure nach Forbach.

c. Justizverwaltung

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Advokat Ludwig Mathis aus Saarunion vom 15. August d. Js. zum Kaiserlichen Notar

für die beiden Kantone Schirmeck und Saales mit dem Amtssitze zu Schirmeck.

Bürgermeisterei. Die Schulamtskandidaten Eugen Keller zu Hellgenstein vom 1. September d. Js. ab mit der einstweiligen Verwaltung der kath. Elementarschule zu St. Blasien-la-Roche Kreis Molsheim.

Hilarius Kremmenacker zu Frohmuhl, Kreis Zabern, mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Metzeresm,

Albert Sieß zu Ernolsheim vom 1. Oktober d. Js. ab mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Obersteinbach Kreis Hagenau.

Die Lehrern Amalie Dannenschil aus St. Blasien-la-Roche mit der interim. Verwaltung der kath. Elementarschule zu Forstfeld, Kreis Hagenau

Versetzt. Die Lehrer Wilhelm Allgeuer von Weitersweiler nach Eberbach (M.) und

Wagner von Mietesheim nach Griesbach Kreis Hagenau.

Entlassen auf Antrag. Die Lehrerin Adele Biren zu Rothau.

c. Ortsbürgermeister.

Ernannt: Jacob Jäger zum Bürgermeister Johann Adam zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Geiswiller.

Dem Wegmeister Suzanne ist in widerruflicher Weise gestattet worden, seinen Wohnsitz nun Folgere nach Pilgern zu verlegen.

Vakante Schulstellen.

No.	Im Land-Kataster				Die auf Gemeindekosten zu bestreitenden Besoldungsbeiträge sind nicht Zusammen angegeben		
	die Stellen	zu den	zu	Kreis	den Beam	dem betreffenden	District
I	Lehrer	evangel. Elementarschule	Mittelheim	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	Konsistorium	4 Wochen
II	"	kathol. Elementarschule	Weitersweiler	Zabern	" " Zabern	—	—
II	Lehrerin	evangel. Elementarschule	Rothau	Molsheim	" " Molsheim	Konsistorium	"

Vermischte Anzeigen.

Der Kaiserliche Statthalter hat bestimmt, daß der Vorort Krankenhaus bei Straßburg in protestantisch-kirchlicher Beziehung dem Verbande des Konsistoriums Alt St. Peter hierselbst zugetheilt sind.

Druckerei, Verlag u. Schrift v. Gebr.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 37. Straßburg, den 30. August 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 30. Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1884.

(Nr. 1562) Uebereinkunft zwischen Preußischen und Belgien betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. (Vom 12. Dezember 1883.)

II.

(3542) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des durch Gesetz vom 15. Juli 1872 in Elsaß-Lothringen eingeführten § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Ges.-Bl. f. E.-L. 1872 S. 334) sind in Gemäßheit der vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen der von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1883/84 approbirten Aerzte und Apotheker veröffentlicht.

A. Verzeichniß der approbirten Aerzte:

1) Dr. med. Gustav Becker aus Wiesbaden,
2) Hermann Brenner aus Bradford in England,
3) Dr. med. August Cornelius aus Oldenburg,
4) Ruben Ehlers aus Neuntz Reg.-Bez. Trier,
5) Dr. med. Fritz Gärtner aus Wiesbaden,
6) Wilhelm Gerber aus Battenheim Bayr. Pfalz,
7) Dr. phil. Paul Hepp aus Straßburg i. E.,
8) August Hoffmann aus Weimar,
9) Michel Kerittel aus Gendersheim i. E.,
10) Heinrich Max Köppen aus Dortmund
11) August Lindner aus Kassel
12) Hermann Mack aus Sigmaringen
13) Theodor Möller aus Menden in Westfalen,
14) Julius Müller aus Straßburg i. E.,
15) Heinrich Julius Obermüller aus Mannheim,
16) Michel Ortly aus Gleisweiler, Bayr. Pfalz
17) Eduard Reich aus Kleinviller i. E.,
18) Dr. med. Paul Reckmitz aus Kassel,
19) Dr. med. Rudolph Rosenkranz aus Kassel,
20) Georg Stümpfe aus Werben i. Altmark,
21) Camille Tonnener aus Straßburg i. E.,
22) Wilhelm Vöckel aus Bischweiler i. E.,
23) Paul Warsow aus Kolberg,
24) Jakob Wilhelm aus Steinfeld Bayr. Pfalz,
25) Johann Wirtz aus Hersilingen, Reg.-Bez. Trier.

B. Verzeichniß der approbirten Apotheker:

1) Georg Apé aus Zell, Bayr. Pfalz,
2) Emil Dutenhöfer aus St. Johann a. d. Saar,
3) Georg Fiorenze aus Campinas, Brasilien
4) Wilhelm Hermann aus Kehl,
5) Karl Kitzgetz aus Oberrieth i. Baden,
6) Alfred Kreuel aus Weißenburg,
7) Dr. Karl Kügler aus Straßburg i. E.
8) Jakob Lambach aus Ingenheim Bayr. Pfalz,
9) Karl Müller aus Frankenthal, Reg.-Bez. Trier.
10) Georg Albert Ruscher aus Buchsweiler
11) Edmund Schmidt aus Saarmund,
12) Peter Servais aus Düren,
13) Karl Wellgens aus Busch

Straßburg, den 22. August 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Im Auftrage:
Pietsch.

I. A. 8582.

(3503) **Anweisung**

für das Verfahren bei der Feldergleichung zum Zwecke der einfachen Berichtigung der vorhandenen Katasterkarten.

Die Anweisung ist in der mitfolgenden besonderen Beilage I enthalten.

(354) Gebührentarif für die Katasterberichtigung.

Der Gebührentarif ist bei der mitfolgenden besonderen Beilage K enthalten.

(355) Verordnung,

betreffend die Zeichnung der Aktien der Handelskammer in Colmar für das Etatsjahr 1885/86.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 25 Juni 1820 des Artikels 4 des Gesetzes vom 14 Juli 1838 des Artikels 35 des Gesetzes vom 25 April 1844 und der Artikel 16 fg. des Gesetzes vom 15 Mai 1850 sowie der Ausführungs-Verordnung vom 4 Dezember 1873 wird verordnet was folgt

§ 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar in dem Etatsjahre 1885/86 genehmigten festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen der hierzu gehörigen Bezirke im Handelskammerbezirke Colmar 4000 ℳ in Worten viertausend Mark, unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Colmar auf Anweisung des Steuerdirektors zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist durch die Handelskammer dem Ministerium Rechnung zu legen

Straßburg, den 19 August 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV 2799 **Ledderhose.**

(356) Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 25 Januar 1865, betreffend die Dampfkessel mit Rücksicht der an Bord der Schiffe befindlichen.

Der Firma Les Petits-Fils de François de Wendel & Cie zu Hayingen ist genehmigt die regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel, sowie die Ausführung von Wasserdruckproben an denselben vom 1 September d. Js. ab durch eigene, der Bergbehörde namhaft zu machende Beamte unter den folgenden Bedingungen derselben zu übertragen:

1) Jeder Dampfkessel ist in je einjähriger Frist mindestens einer äußeren Untersuchung zu unterwerfen. Dieselbe hat sich auf die Betriebsführung des Kessels und den Zustand der Sicherheitsvorrichtungen am Kessel einschließlich der Speisevorrichtungen, sowie auf den Zustand der Feuerungsanlage und die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft zu erstrecken.
2) An jedem Dampfkessel ist mindestens eine innere Untersuchung innerhalb einer Frist von fünf Jahren vorzunehmen. Bei derselben ist die Beschaffenheit der Kesselwandungen innen und außen, sowie aller inneren und äußeren Konstruktionstheile des Kessels, der Zustand der Sicherheitsvorrichtungen und der Feuerungsanlage zu prüfen.

   Bei der Ausführung der inneren Untersuchung von Heizröhren- und Siederohrkesseln kann von der Herausnahme der Heiz- und Siederohre dieser Kessel abgesehen werden.
3) Ueber jede innere und äußere Untersuchung eines Dampfkessels ist ein Befundprotokoll nach dem von der Bergbehörde genehmigten Formular aufzunehmen.

   Bei der ersten Untersuchung eines neu aufgestellten Dampfkessels welche womöglich noch der Aufstellung vorzunehmen ist, ist ein Protokoll anzugeben ob die Anlage den vorgeschriebenen Aufstellungsbedingungen entspricht. Das Protokoll ist der Bergbehörde vorzulegen.
4) Am Schlusse jeden Jahres ist der Bergbehörde eine Uebersicht der vorgenommenen Dampfkesseluntersuchungen unter Angabe des Aufstellungsortes und der Nummer der einzelnen Kessel sowie des Datums der inneren und äußeren Untersuchung einzureichen. Außerdem ist ein Jahresbericht zu erstatten. Derselbe muß eine kurze Darstellung der wichtigeren an den Kesseln vorgefundenen Defekte und eine Zusammenstellung aller vorgefundenen Mängel an den Feuerungen enthalten.

   Je ein Exemplar des Jahresberichts ist dem Ministerium, dem Bezirkspräsidenten und der Bergbehörde einzureichen.
5) Bei Ausführung von Wasserdruckproben an Dampfkesseln ist nach den bisher erlassenen oder noch ergehenden Vorschriften zu verfahren.

   Wenn dem über jede Wasserdruckprobe aufzunehmenden Protokolle ist der Bergbehörde die glaubhafte Ablehnung beizufügen. Die Ablehnung der probemäßig befundenen Dampfkessel hat mit dem von der Bergbehörde genehmigten Stempelzeichen zu geschehen.
6) Von amtlichen Revisionen ihrer Dampfkessel ist die Firma Les Petits-Fils de François de Wendel & Cie befreit.

Straßburg, den 16 August 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 6963 **Ledderhose.**

III.
a. Ober-Elsaß.

(357)
Bezirk: Ober-Elsaß
Kreis: Mülhausen
Gemeinde: Niedermorschweiler und Lutterbach

Beschluß,

betreffend die Errichtung der Bewässerungsgenossenschaft Niedermorschweiler III

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht des Antrags ꝛc. ꝛc.,

Beschließt

Artikel 1

Die Eigenthümer bei auf den Selzerbächen beiden Ufern mündenden mit einem rothgestrichenen Striche umgrenzten Grundstücke in den Gemeinden Niedermorschweiler und Lutterbach bezeichneten Eigenthümer, deren Namensverzeichniß dieser Akt als Beilage 11 bis angeschlossen ist, werden hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 27. Oktober 1882 zu einer Genossenschaftsgenossenschaft unter dem Namen „Bewässerungsgenossenschaft Niedermorschweiler III“ mit dem Sitz in Niedermorschweiler vereinigt, um die Durchführe der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Niedermorschweiler und Lutterbach während zwei Monaten vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Ertheilung beider letzteren Publicität ist durch den Beschleunigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar den 6 August 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Hartenstein

II. 5734

Auszug

aus dem Statut der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem auf Seite 1 bis 6 der Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ Nr 7, Jahrgang 1884 abgedruckten Auszug aus dem Statut der „Bewässerungsgenossenschaft Heimsbrunn I“, mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 8

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, welche auf der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen sind je 1 der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den stattfindenden Ersatzwahlen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Es sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 9

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle diejenigen Eigenthümer berechtigt, welche mit mindestens 0,5 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer der diesen Minimum nicht entsprechenden Grundstücke können sich vereinigen, um sich durch Vertreter und ihren Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen.

Der Zahl der Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele mal die Zahl von 0,5 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer, von mehr als 0,5 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt als sie je 0,5 Hektar besitzen.

Jede Eigenthümer kann jedoch mehr als 10 Stimmen führen.

Eigenthümer welche verpachtet sind, verpachtet zu verharren, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Specialmächtige vertreten lassen. Ehemiet kann jedoch ein und derselbe Person nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Artikel 6.

Fällt weg.

Artikel 10

Die ordentlichen Arbeiten umfassen die Räumung des Steinschlamm sowie nothwendig, und der Hauptleitungs- und Ausgleichungsgraben und die Instandhaltung der erforderlichen Schleusen und der in Art. 14 genannten Anlagen.

Die Ausführung und Unterhaltung der Vertheilungsgräben auf den einzelnen Grundstücken liegt den Eigenthümern ob.

Artikel 14

Die außerordentlichen Arbeiten umfassen die Wiederherstellung der Einzelschleusen im Einlaßbächle und der Vertheilung alter Anlagen, deren Neuherstellung das Syndikat als im öffentlichen Interesse der Genossenschaft gelegen, thatsächlich für geboten erachtet.

Artikel 21

welcher gestrichen ist Inhalt:

Alle den Fall, daß ein Genossenschaft nicht beschlossen werden kann, weil es je nach Lage oder weil das Syndikat die Kosten der Anlagen das Mehrere durch besondere Gründen für unverhältnißmäßig hoch hält, wird die Meinungsäußerung des Eigenthümers dieses Grundstücks bezüglich des letzteren aufgeführt.

b. Unter-Elsaß

(358)

Verordnung

über die Eidesleistung der Kriegsgerichts-Aktuare.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12 d. Mts und des Artikels 27 des Gesetzes vom 22 Juni 1885 verordne ich hiedurch Folgendes:

Die Ernennungen werden, sich am 20 Oktober d. Js. zur ersten und am 4 Dezember d. Js. zur zweiten Sitzungsperiode am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Straßburg, den 21 August 1884.

Der Staats-Präsident
Bück.

I 5021.

(359)

Die Apotheke Kammer in der Schiffergasse dahier ist an den Besitz des approbirten Apothekers Ferdinand Hammer aus Bischofsheim und die Apotheke Freyß in Wörth wieder an den Besitz des approbirten Apothekers Clemens Baumeister aus Bernard übergegangen.

Straßburg, den 16./23. August 1884.

Der Staats-Präsident
Bück.

VI 5641/5816

(360)
Bezirk: Unter-Elsaß.
Landkreis: Straßburg.
Gemeinden: Griesheim, Mundolsheim und Lampertheim.

Erlöschung eines Syndikats.

Bescheid.

Der Bezirks-Präsident von Unter-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.
Beschließt:

Artikel 1

Die behufs Korrektion der Gassel und Grenzberainigung in den Gemarkungen Griesheim, Mundolsheim und Lampertheim, unter dem Namen Gassel-Syndikat IV Mundolsheim-Lampertheim, mit dem Sitze in Mundolsheim gebildete Genossenschaft der Eigenthümer deren Raumbewirthschaftung diesem Mr. angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 June 1865 nach Maßgabe des ebenfalls diesem Akte beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt um die Vortheile der Art. 15 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist in Centrale und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Griesheim, Lampertheim und Mundolsheim während einem Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlicher Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 20. August 1884

Der Bezirks-Präsident,
J A
I. 5042. **v. Admiffen**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Korrektion der Gassel auf den Gemarkungen Griesheim, Mundolsheim, Lampertheim und Grenzbereinigung unter dem Namen Gassel-Syndikat IV Mundolsheim-Lampertheim mit dem Sitz in Mundolsheim gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem in Nr. 48 Seite 343 des Central- und Bezirks-Amtsblatts Jahrgang 1883, veröffentlichten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut des „Gassel-Syndikats III Klingenthal-Geiselthal"

c. Lothringen.
Vacat.

IV.

(361) **Bekanntmachung**

wegen Anwendung neuer Zuschläge — Recht II Nr 1 bis 3 nebst Anmerkungen zur Abhebung der Reihe III — zur Deutschen Reichstaxrolle von 1880.

Die Zuschläge — Reihe II Nr. 1 bis 6 — zur Deutschen Reichstaxrolle von 1880 für die 4 Jahre vom 1 Oktober 1884 bis 30 September 1888 nebst Anmerkungen zur Abhebung der Reihe III werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dronienstraße 92 unten rechts, vom 1. September d. Js. an Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage entgegnet werden.

Die Zuschläge können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Faktoreien Oberpostämter, an deren Sitz sich eine solche Kontrolestelle nicht befindet bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zuschleinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Erwerber eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, unkostet er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Erwerber statt einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zuschleine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle die Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zuschleinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zuschleine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, welche zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zuschleine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Anstreichungsstellen unentgeltlich zu heben.

Wer Ertheilung der Schuldverschreibungen behufs der Umtauschung der neuen Zuschleine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abgestempelt gekommen sind, in diesen Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11 August 1884.

Reichsschuldenverwaltung.
II. 339 **Hering**

Straßburg, Philipp H. Schulz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 38. Straßburg, den 6. September 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 35 ausgegeben zu Berlin den 28 August 1884

(Nr. 1564.) Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Explosivstoffen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. (Vom 24 August 1884.)

II.

(362) **Verfügung,**
betreffend das Verhalten der Schulvorsteher bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten an den Schulen thunlichst zu verhüten, wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten unter den Schülern und Schülerinnen größerer und mehrerer öffentlicher und privater Schulen, sowie unter den Bewohnern der Schulgebäude ist dem Kreisdirektor, in Straßburg und Metz dem Bezirkspräsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen:

A. Pocken, Typhus, Ruhr und Cholera.

B. Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern und Rötheln, contagiöse Augenkrankheiten und Krätze.

Anzeigen ist das Auftreten der unter A genannten Krankheiten bei dem ersten Krankheitsfalle, das Auftreten der unter B bezeichneten Krankheiten, sobald gleichzeitig oder binnen nacheinander zwei oder mehr Krankheitsfälle vorkommen.

§ 3.

Verpflichtet zur Anzeige ist der Direktor (Vorsteher einer Kunstschule) oder die sonst mit der Leitung der Schule betraute Person. Die Anzeige ist unverzüglich zu machen, sobald der dazu Verpflichtete Kenntniß von der anzuzeigenden Thatsache (§ 2) erhalten hat.

Lehrer und Lehrerinnen an mehrklassigen Schulen haben ihre Wahrnehmungen über das Auftreten ansteckender Krankheiten in der Schule der zur Anzeige verpflichteten Person alsbald mitzutheilen.

§ 4.

Schüler und Schülerinnen welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dürfen die Schule nicht besuchen und sind erst nach völliger Genesung zum Schulbesuche wieder zuzulassen.

Bei Pocken, Typhus, Ruhr, Cholera und Krätze muß ein ärztliches Zeugniß über die Genesung beigebracht werden. Falls bei den anderen ansteckenden Krankheiten ein solches Zeugniß nicht beigebracht werden kann, darf die Wiederzulassung bei Scharlach und Diphtherie erst nach 6 Wochen, bei Masern und Rötheln erst nach 4 Wochen und bei Keuchhusten erst nach 12 Wochen vom Tage der Erkrankung an geschehen.

§ 5.

Schüler, in deren Wohnungen in der § 2 bezeichneten ansteckenden Krankheiten herrschen, sind vom Schulbesuch bis zum Erlöschen der Krankheit auszuschließen.

§ 6.

Die Behörden, an welche die Anzeigen zu erstatten sind (§ 1), haben zu entscheiden, ob und wie lange einzelne Schulen oder einzelne Klassen derselben zu schließen, ferner, welche besonderen Maßregeln bezüglich Reinigung, Lüftung und Desinfektion der Schulen u. s. w. zu treffen sind. Die Schulbehörden haben die bezüglichen Anordnungen genau zu befolgen.

Zur Schließung einer höheren Lehranstalt ist die Genehmigung der Oberschulbehörde einzuholen.

§ 7.

Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 29 August 1884.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
v. Hofmann,
Staatssekretär.

O. S. 2555.

III.

a. Ober-Elsaß.

(3383)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 12 August d. Js., betreffend die Einführung der Bezirksrege und Kreisräge (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Stück 107) und auf Grund des Artikel 12 und 37 des Gesetzes vom 22 Juni 1835 ernenne ich hiermit wie folgt:

Art. 1

Die Kreisräge des Bezirk Ober-Elsaß werden berufen, sich am 20. Oktober d. Js. zur ersten und am 4 Dezember d. Js. zur ersten Sitzungsperiode Vormittags 11 Uhr zum Sitze des betreffenden Kreisdirektors zu versammeln.

Art 2.

Der Bezirksrat des Ober Elsaß wird berufen sich am 10 November d. Js. Nachmittags 2½ Uhr im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst zu versammeln.

Colmar den 30 August 1884.

Der Bezirks-Präsident

I 9626 **Zimmer.**

(3364)

Mit Bezug auf die zum Schutz der Hausthierbestände erlassene Polizeiverordnung vom 30 Januar 1882 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß Jahrgang 1882 S. 30) und die ergangene Bekanntmachung vom 22. Juli 1883 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Jahrgang 1883 S. 245) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß auch die in der Gemeinde Bagenheim gelegene Transitstraße Gruppe VII von Kilometer 10⁰⁰⁰ bis 12,⁰⁰⁰ dem Verkehr freigegeben worden ist.

Colmar, den 29. August 1884.

Der Bezirk Präsident

J A:

II 5839. **Hartenstein.**

(3365)

Die für Viehseuchen Nr. 5 auf der Strecke zwischen Ingersheim und Kaysersberg angeordnete, mit dem 31. August cr. abgelaufene Sperre wird eingetretener Umstände halber hierdurch bis einschließlich 17 September verlängert

Colmar, den 26. August 1884

Der Bezirks-Präsident

J. V.

II. 6398. **Hartenstein.**

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(3366)

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Egypten

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgelassen werden können, tritt vom 1 September 1884 Egypten hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W, den 29 August 1884

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts

Stephan.

(3367)

Zugeständniß von Paketporto zum Weltpostverein.

Paketporto, Frankreich, die Staaten von Nordamerika, Argentinien und der Südlichen Amerikas belegenen Inseln mit den Postämtern in Panama Aspinwall, Chagres, Puerto Deseado und Puerto Cruz sind dem Weltpostverein inzwischen bei getreten und wird hierauf mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 23 Juli und 30 August d. Js. über Briefsendungen nach und aus den oben bezeichneten Gebieten die Vereinsporttaxe in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für einfache Postkarten, 20 Pfennig für Postkarten mit Antwort, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen Geschäftspapiere und Warenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 20 Pfennig für Warenproben.

Berlin W., den 29. August 1884

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts

Stephan.

(3368)

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist verfügt worden die Einrichtung getroffen worden daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt sowie sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse)

b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsdebit bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 30. August 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

V.
Personal-Nachrichten.

(5369) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vasall.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Der Medizinalreferent bei dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidium zu Straßburg, Sanitätsrath Dr. **Krieger** ist zum ständigen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Oberschulrath.

Der Seminardirektor **Bellmann** an Scherrer-Seminar II zu Colmar ist an das Lehrerseminar zu Oberehnheim versetzt worden.

Verwaltung der Zöllen.

Der Regierungsrath **Gregel** beim Bezirkspräsidium in Colmar ist zum 1. September d. Js. unter Ernennung zum gesetzlichen Beisitzen in den Ruhestand versetzt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Forstgehilfenanwärter **Landsicht** zu Schnierlach ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Anton **Gunst** zu Folkwiller wurden seine Dienstsiegel gegeben bei den Gemeinderathswahlgiltig Aeltere Johann **Schumbert** zum Bürgermeister der Gemeinde Folkwiller.

An Stelle des Bürgermeisters Jakob **Zimmermann** zu Burgheim welcher am 9. Dezember v. Js. gestorben ist der bisherige Beigeordnete Anton Karl **Burckel** zum Bürgermeister und an Stelle des Letztern das Gemeinderathsmitglied Schreinermeister und Eigenthümer Georg **Schwentze** zum Beigeordneten der Gemeinde Burgheim.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer **Hoppstädt** Hermann in Niederlauterbach mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Weiß. Kreis Weißenburg.

Der kommiss. Lehrer Georg **Hertzenberger** zu Gries-weiler mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Molsheim.

Der kommiss. Klassenlehrer Nikolaus **Kremmenacker** in Molsheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Wasselnheim, Kreis Hagenau.

Die kommiss. Klassenlehrerin Lina **Kremmenacker** mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Wasselnheim Kreis Hagenau.

Versetzt: Die Lehrerin Margaretha **Ruhm** von Kronenburg nach Straßburg. Die Klassenlehrerin Elisabeth **Ruhm** von Ubrweiler nach Lichtenberg.

Der Lehrer Philipp **Ruhm** von Uttenhofen nach Engweiler Kreis Hagenau. Der Lehrer Caspar **Koenig** von Ubrweiler nach Lichtenberg.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Ferdinand **Schmidt** zu Bischheim vom 1. Oktober 1884 ab.

c. Unterelsaß.

Ernannt: August **Siffel** zum Bürgermeister Nikolaus **Kaufelad** zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hommarting.

Georg **Bindernagel** zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Romanswiller.

Bernard **Clemens** definitiv zum Lehrer der Gemeinde St. Mesloch.

Versetzt: Lehrer **Flieg** von Erstringen, Gemeinde Oetwingen nach Rinsingen. Lehrer **Mühlschwein** von Rinsingen nach Erstringen Gemeinde Oetwingen. Lehrer **Jäger** von Reh a. d. Mosel nach Smith. Lehrer **Reinard** von Mensingen nach Mensingen Lehrer **Jungmann** von Keppel nach Waldgoenheller. Lehrer **Merkin** von Turckheim nach Keppel.

Lehrerin **Faul** von Mattenberg nach Oberehnheim.

Angestellt: Der Lehrer **Christoph Jakob** zu Pleisweiler vom 1. Oktober d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Gestorben: Lehrer **Meier** zu Ottenbrück

Digitized by Google

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant:				Die auf Gruppen einer geschlossenen Gemeindegruppe sind a 18 Jahresfrist einzureichen		
	die Stellen	an den	zu	Kreis	beim Herrn	beim betreffenden	Monaten
1	Lehrer	evangel. Elementarschule	Bischheim	Colmar	Kreisdirektor zu Colmar	Konsistorium	4 Wochen
2	"	israelit. Elementarschule	Buttenheim		" " Rath	Konsistorium	"
3	"	gemischten Elementarschule	Rixheim	Mülhausen	—		"
4	"	protestantisch. Schule	Montigny	Saarburg	Präf. des prot. Kons. Pfr. Schuller z. Pfalzburg	—	"
5	"	Knaben-Elementarschule	Heinrichsberg	Kreisdirektor zu Saarburg	—		"
6	"	Unterklasse bei der Schule	Pfalzburg	Saargemünd	Präf. des kais. Konsistor. Pfr. Sarrus zu Weder horen, Kr. Hagenau	—	"

Vermischte Anzeigen.

Der Hotelbesitzer Emil Straßl-Meißel zu Rothau im Kreise Molsheim ist als Unter-Agent für das Assurandeur- Unternehmen der Straßburger Spekulations- und Anderlags-Gesellschaft bestätigt worden.

Die in London unter der Firma Union Assurance Society bestehende Lebensversicherungs-Gesellschaft ist durch landesherrliche Verordnung vom 21. August d. Js. zur Eröffnung ihrer Geschäftsbetriebes in Elsaß-Lothringen ermächtigt worden. Dieselbe hat den Herrn Karl Draber in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sur ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domus genehmigt.

Der Königlich Großbritannische Generalkonsul zu Frankfurt a. Main ist von der Königlich Großbritannischen Regierung ermächtigt worden die Unterschriften der zur Beglaubigung von Handelspapieren in Elsaß-Lothringen berufenen Beamten zu legalisiren.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 39. Straßburg, den 18. September 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 28 Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1884

(Nr. 1565.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. (Vom 20 Juni 1884.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen

Nr. 16 Ausgegeben zu Straßburg den 6 September 1884.

(Nr. 490.) Verordnung betreffend die Erhebung des Octroi in der Stadt Forbach (Vom 29 August 1884.)

(Nr. 491.) Verordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Kürrlein und Wiltenzheim mit dem Amtsgerichte Altweyersch. (Vom 29 August 1884.)

II.

(370)

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Ladung von Reichs- und unmittelbaren Landesbeamten als Zeugen und Sachverständige.

Die Gerichtsschreiber und die Sekretäre der Staatsanwaltschaft werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen ein Reichs- oder ein unmittelbarer Landesbeamter zu gerichtlicher Vernehmung

1) als Sachverständiger,

2) außerhalb seines Wohnorts als Zeuge

auf gerichtliche Anordnung oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft geladen wird, bei der Absicht der zugehenden Ladung zugleich eine Abschrift der Ladung an die vorgesetzte Behörde des Beamten zu übersenden.

Die Uebersendung hat ohne Anschreiben, mittels Dienstumschlags portofrei zu erfolgen.

Die Gerichtsschreiber haben für die Abschrift Schreibgebühren wie für sonstiges Schreibwerk anzusprechen. Den Kostenpflichtigen sind jedoch diese Schreibgebühren und andere durch die Uebersendung entstehende bare Auslagen nicht in Rechnung zu stellen.

Straßburg, den 29. August 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

II A 8200 **v. Hofmann.**

(371)

In dem vom Statistischen Bureau herausgegebenen drei Behörden zum Dienstgebrauche überwiesenen Ortschafts-Verzeichnisse von Elsaß-Lothringen sind nachstehende Druckfehler enthalten:

Die Fläche der Gemarkung der Gemeinde Lingolsheim (Nr. 140) beträgt nicht 495,31 ha, sondern 495,31 ha und die der Gemeinde Inglingen (Nr. 1403) nicht 586,88 ha, sondern 568,88 ha.

Der Name der unter Nr. 1390 aufgeführten Gemeinde ist nicht Hohlingen sondern Hohingen.

Straßburg, den 9. September 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.

Im Auftrage

I. C. 1136. **Pietzsch.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(372)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 24. v. Mts. IV 7124 ist die am 1. August c. stattgehabte Wahl bezw. Wiederwahl der Herren

1) J. Klauer
2) Eduard Hofer,
3) Alfred de Bary,
4) Emil Stamm,
5) Alfred Ostermann
6) Eduard Chevallier

zu Mitgliedern der Handelskammer zu Colmar genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Colmar, den 2. September 1884.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

II. 6461

b. Unter-Elsaß.

(373) Verordnung.

Die in Art. I meiner Verordnung vom 21. November v. Js. V 7270 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 538) enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen, werden dahin abgeändert, daß an Stelle der „Elsaß-Lothringischen Zeitung" vom 1. Oktober d. Js. ab die „Landeszeitung für Elsaß-Lothringen" tritt.

Der Art. 3 hat daher vom 1. Oktober dieses Jahres ab zu lauten:

Artikel 3.

Die gerichtlichen Anzeigen, welche auf Grund der Reichs-Justizgesetze erfolgen, sind im Jahre 1884 einzurücken

1. für das Landgericht Straßburg und die im Landgerichtsbezirk Straßburg gelegenen Amtsgerichte in die „Landeszeitung für Elsaß-Lothringen",
2. für das Landgericht Zabern in das „Zaberner Wochenblatt",
3. für die im Landgerichtsbezirk Zabern gelegenen Amtsgerichte
   a. für den Kreis Zabern in das „Zaberner Wochenblatt",
   b. für den Kreis Molsheim und für das Amtsgericht Oberehnheim in das „Molsheimer Kreisblatt",
   c. für den Kreis Saarburg in die „Saarburger Zeitung".

Die gerichtlichen und gesetzlichen Anzeigen, welche durch Elsaß-Lothringische Landesgesetze vorgeschrieben sind, können im Jahre 1884 eingerückt werden

1. für den Landgerichtsbezirk Straßburg nach Wahl der Betheiligten in die „Landeszeitung für Elsaß-Lothringen", das „Elsässer Journal", die „Straßburger Post", die „Straßburger Neuesten Nachrichten", den „Straßburger Boten", die „Union Elsaß-Lothringen", das „Neue Hagenauer Wochenblatt", die „Hagenauer Zeitung" oder das „Wissembourger Wochenblatt",
2. für den Landgerichtsbezirk Zabern nach Wahl der Betheiligten in das „Zaberner Wochenblatt", die „Saarburger Zeitung" oder das „Molsheimer Kreisblatt".

Die genannten Blätter haben den ersten Artikel in dieser veränderten Fassung vom 1. Oktober d. Js. ab mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Straßburg, den 2. September 1884.

Der Bezirks-Präsident
Back

I. 6121

(374)

Der August Metz, Hülfsbriefträger zu Straßburg hat am 24. Juli d. Js. mit Hülfe des Tagners Emil Gaber Hanfstängl den Knaben Karl Bohnenblust aus Straßburg vom Tode des Ertrinkens in der Ill gerettet.

Die von p. Metz bei diesem Rettungswerke an den Tag gelegte anerkennenswerthe Handlungsweise wird hiermit öffentlich belobt.

Straßburg, den 28. August 1884.

Der Bezirks-Präsident
IV 8269 **Back**

---

(375)

Bezirk Unter-Elsaß
Kreis Schlettstadt
Gemeinde Ebermünster

Beschluß,

betreffend Ernennung eines Syndikats unter dem Namen Genossenschaft zur Be- und Entwässerung des Kantons Marlis in der Gemarkung Ebermünster.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Zu behufs Be- und Entwässerung des Kantons Marlis auf Gemarkung Ebermünster unter dem Namen „Genossenschaft zur Be- und Entwässerung des Kantons Marlis" gebildete Genossenschaft der E. genehmigen herrn Namensbezeichnung bleiben Alle angeschlossen ist, auch hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des ebenfalls hiesem Akte beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt und die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatte zu veröffentlichen und in der Gemeinde Ebermünster während eines Monats vom Tage des Empfanges desselben an durch öffentlicher Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser

letzteren Hülfsklassen ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 1 September 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
I. 6164 v. Wulffen.

Auszug

aus dem Gesellschaftsstatut für die zum Zweck der Be und Entwässerung des Kantons Ribeauvillé in der Gemarkung Gibeauvillé zu errichtende autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatte Nr. 44 Jahrgang 1883 unter (848) Seite 907 — 909 — abgedruckten Auszug aus dem Gesellschaftsstatut der Irrigationsgenossenschaft Pfeffer" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder zahlen einen Vorschuß und, wenn erforderlich, einen Beitragsanteil als dessen Vertreter und ihre Wahl durch Stimmenmehrheit — Den Ertrag und dessen Verwendung können während 5 Jahren in Funktion — Der Vorstand beruht die Ausgaben des Syndikats in sie er eine solche für nöthig hält über den Kopf des Präsident für anerkannt oder Mindestens in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Syndikats so bestimmen, so schließt sie Vorsitz in den Sitzungen und in der Generalversammlungen Es hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Akten Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Etablissement und die Akten selbst einzusehen

Der Vorstand hat die Gesellschaft im Syndikate auszuführen berufen ist rechtsgelehrt dazu berufen die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 18

Die Verpflegung der Kosten erfolgt Euch dem Gesellschaft des Inhalts der zu drainirenden Fläche event. unter Umstände verschiedener Klassen

c. Bothrieges.

(370) **Verordnung**

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1791, betreffend die ländlichen Güter und Rechtsgewohnheiten, sowie der Polizei auf dem platten Lande, und nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Mai 1872, verordne ich, was folgt

Artikel 1

Das Weiderecht (droit de parcours et de vaine pâture) darf in Forrest'schen Gemeinden des Bezirks Bothrieges, mit Ausnahme derjenigen, in welchen gemeinsame und ortsstatutarische Bestimmungen entgegenstehende Regierungen bestehen, nur während der Winterfruchtsaat, und was insbesondere die letzte Winterfruchtsaat anbelangt nur zwischen dem 15. Oktober 1884 und dem 1. März 1882 ausgeübt werden.

Artikel 2

Für die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, sowie auf eingefriedigten Wiesen und Kunstwiesen, sowie auf allen mit Berieselungs- und Drainagenlagen versehenen Grundstücken bleibt die Ausübung der und Artikel 1 erwähnten Berechtigung auch fernerhin überhaupt untersagt

Artikel 3

Diese Verordnung ist in sämmtlichen Gemeinden des Bezirk durchschnittlich bekannt zu machen und das dies geschehen durch einen bezüglichen Eintrag im Gemeinderegister nachzuweisen.

Artikel 4.

Unser Zandherrhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und auf Grund desselben bei der zuständigen Behörde Strafantrag zu stellen

Metz den 3. September 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
II. 1206. **Jonas.**

IV.

Vacat

V.

Personal-Nachrichten.

(377) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Forstverwaltung

Der ordentliche Lehrer Stimm am Gymnasium in Zabern ist in den Ruhestand versetzt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Assistent I Schwindinus von Saargemünd als Steuereinnehmer nach Rappertsweiler und Zollassistenz I Eberhardt in Schirmeck als Assistent I nach Saargemünd versetzt

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Bergmeister Berg ist in Folge seiner Berufung

an das Reichsversicherungsamt in Berlin vom letzten hiesigen Dienstgeschäftes enthoben worden.

Die Verwaltung des Bezirksamts Elsaß ist vom 1. September d. Js ab dem Bezirksassessor, Bezirksamtes Dr. Justus von Grain Kronprinz Friedrich Wilhelm bei Staatsrollen übertragen worden.

Zivilverwaltung

a. Ober-Elsaß

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Xaver Dietsmann zu Mülhausen, welcher seine Pensionierung genommen hat, das Gemeinderatsmitglied Wenzeslaus Ludwig Küchler zum Bürgermeister der Gemeinde Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung vom 30. August d. Js. die Gemeinderatsmitglieder Ferdinand Meyer zum Bürgermeister, Stephan Ortlieb und Ludwig Kuhnstein zum ersten, beym zweiten Beigeordneten der Stadt Zabern.

Versetzt: Der kommiss. Lehrer Leo Breitlin an Oberbronn mit der kommiss. Verwaltung der Elementarschule zu Hauts-Gemilly im Kreis Molsheim.

Die kommiss. Klassenlehrerin Hedwig Sigmund hier vom 1. Oktober d. Js ab mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule in Krumenburg, Stadtkreis Straßburg.

Versetzt: Der Lehrer Heinrich von Gerstheim nach Ingweiler.

Entlassen auf Ansuchen: Die kommiss. Lehrerin Magdalena Wenzel zu Gischheim.

Pensioniert: Die Elementarlehrerin Theobald Heiß zu Wolf, Franz Joseph Meyer zu Bliesschweiler und Johann Schneidel zu Rothkirchen vom 1. Oktober d. Js ab.

Die Elementarlehrerin Karoline Melanie Stolz zu Straßburg vom 1. November d. Js. ab.

c. Lothringen

Ernannt: Joseph Christoph Lapoint zum Bürgermeister, Dominik Hingnel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Lautzing.

Nicolaus Kuhn zum Bürgermeister der Gemeinde Hagen.

Emil Joseph Simon zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Dornelay.

Margaretha Fritsch definitiv zur Lehrerin der Schule zu Zeiskingen Gemeinde Hinderhof.

Versetzt: Lehrer Ferdinand Klein von Barst nach Marsfladt.

Lehrerin Schaffner von Dreibrunnen nach Waldeghaus.

Dem Bezirksamt Kelsch ist gestattet worden, am 15. d. Mts seinen Wohnsitz von Senskenort nach Rupperts bei Metz zu verlegen.

3. Balanzen.

Die Stelle eines Kantonal- und Impfarztes in Groß-Kirchen. (Hochwaldkreis) ledig.

Der Bezirk Großkirchen umfaßt 14 Gemeinden mit ca. 8400 Einwohnern. Gehalt des Bezirksarztes jährlich 900 ℳ, außerdem die reglementsmäßigen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen an den Bezirkspräsidenten des Unterzogen zu Metz zu richten.

Metz, den 6. September 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hüfe

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Elementarlehrer geschriebenen Bewerbungsgesuche sind auf Folgendem einzureichen		
	die Stellen	an der	in	Kreis	dem Herrn	dem Schulvorstehern	binnen
1	Lehrer	Israel Elementarschule	Mulk	Erstein	Kreisdir. in Erstein	—	4 Wochen
2	"	"	Bliesschweiler	Saargemünd	" " Bezirksamt	—	"
3	Klassenlehrer	"	Bischheim	Stadt Straßburg	" " Straßburg	—	"
4	"	evangel. Elementarschule	"	"	"	Konsistorium	"
5	Klassenlehrerin	"	"	"	"	"	"
6	"	"	"	"	"	"	"
7	"	"	Hörnsheim	"	"	"	"
8	Hauptlehrer	"	Kolbsheim	"	"	"	"
9	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule am Schlachthausthor	Straßburg	Stadt Straßburg	Ellsgermeisteramtsverwalter zu Straßburg	"	"
10[1]	Lehrer	einklass. Elementarschule	Barst	Forbach	Kreisdir. in Forbach	—	"

1. Mitd vom 1. November d. Js ab vakant
2. " " 15. Oktober d. Js ab vakant.

Straßburg, Druck. d. Kaiserl. u. Kö.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 40. Straßburg, den 20. September 1884.

I.

Vacat.

II.

(378)

Unter Bezugnahme auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke

„Wintershausen I, II, III und IV"

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die gemeinschaftliche Situationskarte gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem kommissarischen Bergmeister Bergassessor Dr. Jasper in Straßburg, Weißthurmstraße Nr. 25 zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 6. September 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV. 7291

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. April 1884 wird dem Bankhause Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Wintershausen I"

das Bergwerksbesitzthum in dem in den Gemeinden Wintershausen und Bozendorf, Kreis Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1952230 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg, den 6. September 1884.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Verleihungs-Urkunde für das Bitumenbergwerk „Wintershausen I" bei Winterthausen.

IV 7291

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai 1884 wird dem Bankhause Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Wintershausen II"

das Bergwerksbesitzthum in den in den Gemeinden Wintershausen, Bozendorf und Hagenau Kreis Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 1848300 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. G. H. bezeichnet

Digitized by Google

sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg den 6. September 1884.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Verleihungs-Urkunde für das Bitumenbergwerk „Wintershausen II“ bei Wintershausen.

IV. 7201[II]

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. Mai 1884 wird dem Bankhaus Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Wintershausen III“

das Bergwerkseigenthum in dem zu den Gemeinden Wintershausen, Berstetten, Batzendorf und Dachsfelden Kreis Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß gelegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 1996621 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O L K. L M N O E D begrenzt sind zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg den 6. September 1884.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Verleihungs-Urkunde für das Bitumenbergwerk „Wintershausen III“ bei Wintershausen.

IV. 7291[III]

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 9. Juni 1884 wird dem Bankhause Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Wintershausen IV“

das Bergwerkseigenthum in dem zu den Gemeinden Wintershausen, Batzendorf, Schwenghausen und Oblungen, Kreis Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß gelegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 1999602 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E O F Q. R. S G F begrenzt sind zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg den 6 September 1884.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Verleihungs-Urkunde für das Bitumenbergwerk „Wintershausen IV“ bei Wintershausen.

IV. 7291[IV]

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(379)

Ich bringe hiermit behufs zur allgemeinen Kenntniß, daß die Hebamme Frau Karoline Klinger, geb. Buchmann, geboren zu Niederbronn den 1 August 1804, z. Zt in Straßburg wohnhaft, seit 1832 mit Hebamme thätig ist und sich während dieser mehr als fünfzigjährigen Dienstzeit bei Ausübung ihres Berufes in jeder Weise ausgezeichnet hat.

Straßburg, den 10. September 1884.

Der Bezirks-Präsident
Back

VI 5926.

(380)

Die hiesige von Herrn Apotheker Spengler geführte Apotheke zu Bischweiler ist in den Besitz des approbirten Apothekers Karl Benning Grunau aus Celle a/H. übergegangen.

Straßburg, den 13. September 1884.

Der Bezirks-Präsident
Back.

VI 6241

c. Lothringen.

(381) Bekanntmachung.

Die 16. Verlosung der altdeutschen Bezirks-Anleihe findet am 1. Oktober 1884 Vormittags 11 Uhr im Bezirkspräsidium hierselbst statt.

Zu diesem Termine hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 6. September 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Hasse.

(382) Nachweisung der im Monat August 1884 festgestellten Durchschnittspreise am Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt (§ 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-Bl. Seite 52).

Marktort.	Hafer			Stroh			Heu.
	gut.	mittel.	gering.	Durchschnitt	Roggen		Weizen		
					Richt.	Stramm	Richt.	Stramm	
	Es kosten 1 Zentnerbau Kilogramm.								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Allenstein	14 64	14 16	13 26	14 03	5 40	— —	4 40	— —	6 60
Culmsee	17 80	16 80	15 80	16 80	6 60	6 20	5 40	5 —	8 40
Schwetz	— —	16 80	— —	16 80	5 60	— —	4 —	— —	6 60
Militsch	— —	17 70	— —	17 70	— —	— —	— —	8 40	5 —
Rawitsch	— —	16 40	— —	16 40	— —	— —	— —	7 66	7 00
Thorn	— —	16 64	15 84	15 65	4 80	— —	4 —	— —	4 72
Bromberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 70	— —	8 —
Hagenau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mühlheim	14 80	13 60	12 40	13 60	6 25	— —	6 75	— —	7 75
Schlettstadt	— —	16 61	— —	16 61	— 20	6 40	6 40	6 80	8 60
Straßburg	— —	18 85	— —	16 85	— —	7 82	— —	7 12	6 40
Weißenburg	— —	15 —	— —	15 —	7 —	— —	6 —	— —	9 —
Zabern	— —	— —	— —	16 —	6 —	4 50	4 80	4 —	6 70
Metzen	14 80	14 40	13 60	14 21	6 80	3 40	6 40	6 40	6 64
Diedenhofen	15 15	14 56	14 07	14 57	— 3	— —	— —	8 —	4 68
Diedenhofen	16 20	15 63	14 50	15 58	5 20	— —	— —	8 10	6 20
Forbach	16 —	15 —	14 —	15 —	3 —	4 —	4 —	9 —	6 80
Metz	16 [illegible]	16 —	15 [illegible]	16 02	5 60	5 04	4 35	5 10	7 27
Saarburg	16 —	15 —	14 —	15 —	— —	4 —	5 —	8 —	6 —
Saargemünd	16 —	15 50	15 —	15 50	— —	6 50	4 —	9 —	6 40

IV.
Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(383) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisdirektor Hartlig zu Zabern zum Kaiserlichen Ministerialrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen und den Amtlichen Hülfsarbeiter in diesem Ministerium, Regierungsrath Dr. Bielitz, zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Dr. Bielitz ist die Kreisdirektorstelle in Zabern übertragen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Notar Hild in Schlettstadt ist nach Buchsweiler versetzt dem Notar Groos-Fury in Château-Salins ist die

nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes zum 1. Januar 1885 ertheilt worden.

Die von dem Directorium der Kirche Augsburgischer Confession vorgenommene Ernennung des kommissarischen Pfarrverwesers Bleiler in Saarunion zum Pfarrer in Hunnewerr hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Kreisbau-Buck in Saarburg ist als Kanzlei-Inspector an die Direktion der direkten Steuern in Straßburg versetzt worden.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der bisherige kommissarische Stromaufseher Ballhinger zu Diedenhofen ist als Stromaufseher mit dem Wohnsitze daselbst angestellt worden.

Polizeiverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Rohr, Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderathes, Pfarrer Ludwig Antlinger.

Bestätigt: Der kommiss. Lehrer Georg Schäfer in Herrlisheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Gemeinlebarach im Kreise Molsheim.

Der Schulamtskandidat Eugen Rapp zu Achenheim, Landkreis Straßburg, mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Niederlauterbach, Kreis Weißenburg.

Die Schulamtskandidaten Otto Müller zu Schiltigheim und der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Niederseebach, Kreis Hagenau.

Versetzt: Der Lehrer Franz Wingering von Hültenhof nach Herrlisheim.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Hammer von Rosbrücken nach Dornsbach-Pfalz, Lehrer Hamburger von Dornsbach-Pfalz nach Chailly bei Ennery, Lehrer Gutzinger von Dentingen nach Freisdorf, Lehrer Schmand von Fenetrange nach Arry, Lehrerin Meyer von Gondrexingen nach Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Postsekretär Bard zum Postdirektor in Schlettstadt. Telegraphenassistent Wagner zum Ober-Telegraphenassistenten in Colmar. Postsekretär Bühne zum Ober-Postdirektionssekretär in Straßburg (Elsaß).

Angestellt: Postpraktikant Waldmann als Postsekretär in Straßburg (Elsaß). Postassistent Sauer als Postassistent in Straßburg (Elsaß). Telegraphenassistent Jacob als Telegraphenassistent in Mülhausen (Elsaß). Postassistent Schmandt als Postverwalter in Hilpoltstein.

Versetzt: Postinspektor Creed von Straßburg (Elsaß) nach Stettin. Postsekretär Bagelli von Hamburg nach Straßburg (Elsaß). Postsekretär Herping von Straßburg nach Oldenburg. Telegraphensekretär Hamilton von Straßburg nach Berlin. Telegraphensekretär Hof von Düsseldorf nach Berlin. Postverwalter Arnold von Braunschweig nach Lüneburg. Postverwalter Dinamarquist von Lüneburg nach Braunschweig.

In den Ruhestand versetzt: Ober-Telegraphenassistent Rahmstil in Straßburg (Elsaß).

Freiwillig ausgeschieden: Postsekretär Bolter in Mülhausen (Elsaß).

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Die Postschiffer Buchleiter in Saarburg (Rothe) Gelb, Buck und Jung in Metz zu Postassistenten.

Die Telegraphenassistent Wanzenitz zu Diedenhofen zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt: Der Postassistent Hof in Saargemünd. Postexpedient Matthis in Merzweiler in Schaffhausen, Lorich, Backermeister in Frauenberg (Lothr.), Minard, Gemeindeschreiber in Klingenthal, Buchbinder Adrer in Kirchenmünd, Jacob, Gastwirth zu Merzenthal zu Postagenten.

Versetzt: Postschaffner Kaiser von Pobitzsch (Lothr.), Stoll in Solgne, Monk in Ars (Mosel), Thill in Pfalzburg, Dreher in Bitsch (Lothr.) zu Postschaffnern.

Bezirk: Feldwebel in Metz zum Postverwalter.

Versetzt: Der Postschaffner Schrader von Metz nach Frankfurt (Main), die Postschaffner Frohschein von Saarburg (Lothr.) nach Metz und Kappel von Metz nach Saarburg (Lothr.).

Zu Postschaffnern ernannt: Die Postagenten Marhoff in Schaffhausen, Braun in Frauenberg (Lothr.) Siegfried in Klingenmünster, Schneider in Kirchmünnen.

Der Postagent Schaubert in Saargemünd.

Vakante Schulstellen.

No	Als Stellen	mit der	pr	Kreis	Die auf Allerhöchster geschriebene Bewerbungsgesuche sind bis spätestens einzureichen.	
					beim Bezirkspräsidium	binnen
6	Lehrer	evangel. Elementarschule	Altenheim	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	4 Wochen
0	Klassenlehrer	kathol. Elementarschule	Grendelbruch	Molsheim	Kreisdirektor in Molsheim	4 Wochen
3	0 Lehrerinstelle	höhere Töchterschule	Pfalzburg	Saarburg	—	14 Tagen

1 Bewerberinnen müssen der kathol. Konfession angehören.

Straßburg, Druck der K. Hof- u. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Erste Nummer.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 41. Straßburg, den 22. September 1884.

I.

Vacat.

II.

(384)

Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 18 September d. Js. die Vornahme der Wahlen zum Reichstage auf den 28. Oktober dieses Jahres anberaumt worden ist, bestimme ich hierdurch auf Grund des § 2 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28 Mai 1870 (Ges. Bl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 316) daß die öffentliche Auslegung der Listen der Wähler zum Reichstage am 29 September dieses Jahres zu beginnen hat.

Straßburg, den 20 September 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Der Staatssekretär
v. Hofmann.

I. A. 9821

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 42. Straßburg, den 27. September 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 37 Ausgegeben zu Berlin den 20 September 1884

(Nr 1546.) Verordnung betreffend die Wahlen zum Reichstag. (Vom 18. September 1884.)

II.

(335)

Verfügung.

betreffend die Mittheilung von Verurtheilungen wegen unerlaubter Rückkehr in das Bundes- oder das Landesgebiet.

In Ergänzung der Verfügung des Generalgouvernements vom 13 März 1872 (Samml. I S 185) und der Allgemeinen Verfügung vom 6 Juli 1882 (Amtsblatt des Ministeriums S. 97, Samml. VII S. 232) wird weiter bestimmt

Man jeder wegen unerlaubter Rückkehr in das Bundes- oder das Landesgebiet, § 361 Nr. 2 St.-G.-B., ergangenen Verurtheilung haben die Beamten der Staatsanwaltschaft unter Bezeichnung des Gefängnisses, in welchem die Strafe verbüßt wird, dem Kreisdirektor der Polizeidirektor unverzüglich Mittheilung zu machen

Straßburg, den 17. September 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abtheilung für Justiz und Kultus

Der Unterstaatssekretär

von Puttkamer.

An

die Herren Ersten Staatsanwälte

und die Herren Beamten der Staatsanwaltschaft

bei den Amtsgerichten.

II. A 9133.

III.

a. Ober-Elsaß.

(336)

Auf Grund des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873 Seite 316) ernenne ich hiermit für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu Wahlkommissaren:

1) für den ersten Wahlkreis (Altkirch-Thann) den Kreisdirektor Jilleng zu Altkirch,
2) für den zweiten Wahlkreis (Mülhausen) den Kreisdirektor v. Sydow zu Mülhausen,
3) für den dritten Wahlkreis (Colmar) den Kreisdirektor Buchs zu Colmar,
4) für den vierten Wahlkreis (Gebweiler) den Kreisdirektor Hue zu Gebweiler,
5) für den fünften Wahlkreis (Rappoltsweiler) den Kreisdirektor Ott zu Rappoltsweiler

Colmar den 22 September 1884.

Der Bezirks-Präsident

I. 7639 **Zimmer.**

(337)

Bekanntmachung

Anmeldung für die Herren Bürgermeister betreffend die Aufstellung der Listen für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1885.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27 Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde in Elsaß-Lothringen alle der Bürgermeister all-

Landesb Ge

jährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach § 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13 Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben und gar Einsprüche bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Auflegung und Auslegung derselben auch thatsächlich den Gesetzen und pünktlich erfolgt, bestimme ich was folgt.

1 Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2 Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen.

Verzeichniß

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1885 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Geburts-ort.	Beruf	Bemerkungen.

3 In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30 Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in §§ 32 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach § 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualificirten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im § 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will so hat er dies in der Columne „Bemerkungen" mit den Worten „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorgegenen §§ 32, 33 und 34 lauten wie folgt.

§ 32 Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1 Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33 Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1 Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren vor Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

Zu § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1 Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3 Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6 gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7 Religionsdiener,
8 Volksschullehrer,
9. den activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15 October fertig zu stellen und mit den Worten

„Abgeschlossen am ... October 1884.
Der Bürgermeister."
(Unterschrift.)

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6 Die Auslegung ist vorher durch Anschlag an

Gemeindehaus und durch Anschlag in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen, auch ist derselbe ermächtigt, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auflegungsfrist hat der Bürgermeister die Akten mit einer Bescheinigung über die Auflegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am ... October d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1885 zum Schöffengericht berufen werden können, in der Zeit vom ... bis zum ... October d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß deren Auflegung am ... October d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

..., den ... October 1884.

Der Bürgermeister."

(Unterschrift.)

10. Treten nach Absendung der Akten an den Amtsrichter bei den in diesen aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 24. October d. Js. anzuzeigen.

Lahnau, den 20. September 1884.

Der Bezirks-Präsident

Zimmer.

d. Unter-Elsaß.

(388) Bekanntmachung.

Anordnung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1885.

Der Text der Bekanntmachung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (387) dieses Amtsblatts abgedruckten gleichen Bekanntmachung des Bezirks-Präsidiums der Ober-Elsaß.

Straßburg, den 20. September 1884.

Der Bezirks-Präsident

Back.

---

(389)

Bezirk: Unter-Elsaß

Kreis: Weißenburg.

Gemeinde: Preuschdorf

Beschluß,

betreffend Errichtung eines Syndikats unter dem Namen „Drainagegenossenschaft Preuschdorf".

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bildung einer autorisirten Genossenschaft zum Zwecke der Anlage einer Drainage im Banne „Bergfeld" in der Gemarkung Preuschdorf, unter dem Namen Drainagegenossenschaft Preuschdorf, mit dem Sitze in Preuschdorf gebildete Genossenschaft der Eigenthümer deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, und hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im General- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Preuschdorf während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Formalität ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 17. September 1884.

Der Bezirks-Präsident,

In Vertretung:

Geissler.

I 6366

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage einer Drainage im Banne „Bergfeld" in der Gemarkung Preuschdorf unter dem Namen Drainagegenossenschaft Preuschdorf mit dem Sitz in Preuschdorf gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 20 Jahrgang 1880 unter (843) Seite 207 —209 abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hessen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und wenn erforderlich einen Beigeordneten als dessen Stellvertreter auf ihrer

Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie verlangen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen; er hat die Interessen der Gesellschaft zu besorgen und die Akten über und andere auf die Verwaltung der Gesellschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, den Aktenbesitzer und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Verhältnisse des Syndikats aufzuklären, berufene Spezialbeamte dazu berufen, die Rechtsschutz bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 23.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der zu bewässernden Fläche.

c. Lothringen.

(390) **Bekanntmachung.**

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Listen für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1885

Der Text der Bekanntmachung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (387) dieses Amtsblatts abgedruckten gleicher Bekanntmachung des Bezirks-Präsidenten des Ober-Elsaß.

Metz, den 20. September 1884.

Der Bezirks-Präsident
Frhr. v. **Hammerstein.**

IV.
Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(391) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Der Lehrer **Rinck** an der Mittelschule in Dorsch ist zum Elementarlehrer am Realprogymnasium in Bischweiler ernannt worden.

Justiz- und Kassenverwaltung.

Dem Gustav Eichacker in St. Amarin ist die nachgesuchte Entlassung auf dem Amte als II Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte in St. Amarin ertheilt und der Gutsbesitzer Eugen Rieß in St. Amarin zum II Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Die Notare Hartmann in Schlettstadt und Blumenmann in Rappoltsweiler sind gestorben.

Der Kaiserliche Statthalter hat die Ernennung des katholischen Hülfspfarrers Paul Heinrich Zaltrelling zu Markirch bei Metz zum Pfarrer seiner in eine Pfarrei umgewandelten Hülfspfarrei genehmigt.

Verwaltung für Domaine, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten

Der kommissarische Fußaufseher Althaus zu Colmar ist als Fußaufseher mit dem Wohnsitze zu Erstein angestellt worden.

Der Fußaufseher Höfferlin ist von Erstein nach Colmar versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Johann Wild aus Hüttigheim zum Kantonarzt für den Amtsbezirk Lembach im Kreise Weißenburg mit dem Amtssitze in Lembach.

Ernennung: Der Schulamtskandidat Moritz Feist aus Teutsch mit der einstweiligen Verwaltung der israel. Elementarschule zu Westerweiler, Kreis Zabern.

Versetzt: Der Lehrer Johannes Kinder von Bärendorf nach Elsaßhausen.

Druckerei, Buchh. E. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 43. **Straßburg, den 4. Oktober** **1884.**

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr 17 Ausgegeben zu Straßburg den 25 September 1884.

(Nr 492) Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Gemeinde Fustendorf. (Vom 15 September 1884.)

II.

(392) Bekanntmachung,
betreffend
die Auslosung von elsaß-lothringischen Landesobligationen.

Die durch § 22 des Gesetzes vom 10 Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber derjenigen Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen, vorgesehenen Auslosung derjenigen Landesobligationen der Serien 1872 bis 1877 und 1879 welche am 2. Januar 1885 zur Einlösung kommen wird am

Dienstag den 14 Oktober 1884
Vormittags 10 Uhr

in den Dienstlokalen der Abtheilung für Finanzen und Domänen des Ministeriums für Elsaß-Lothringen Münzgasse Nr 2, dahier durch die von mir ernannte Kommission im Betrage von Einem Prozent des Nennwerths der genannten Serien öffentlich vorgenommen werden.

Straßburg, den 20. September 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
v. Hofmann.

III. 7974.

(393) Verfügung,
betreffend
die der Verwaltungsbehörde mitzutheilenden Strafverzeichnisse

In Ergänzung der Verfügungen vom 1 Juli 1880, 15 November 1881 und 14 September 1882 (Samml. V S. 223 VI S 294 Anhang, 1882 S. 157 Samml. VII S. 335) wird bestimmt, daß sowohl in die von den Gerichtsschreibern vierteljährlich der Verwaltungsbehörde mitzutheilenden Strafverzeichnisse als in die bei den Landgerichten geführten alphabetischen Strafregister (Artikel 600 601 c. Instr. cr.) auch der Geburtstag und der Geburtsort des Bestraften aufzunehmen ist. So lange der Vorrath der gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Formulare reicht ist der Geburtstag in Spalte 3 (Alter) der Geburtsort in Spalte 10 (Bemerkungen) anzugeben.

Straßburg, den 18. September 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

II. A 7407.

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(304)

Auf Grund des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1879 ernenne ich hiedurch zu Wahlkommissaren für die am 28. Oktober d. Js. stattfindenden Wahlen zum Deutschen Reichstage

1) für den VI. Wahlkreis (Kreis Schlettstadt) den Herrn Kreisdirektor Pfarrern zu Schlettstadt,
2) für den VII. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Molsheim und Erstein, den Herrn Kreisdirektor Gundlach zu Molsheim,
3) für den VIII. Wahlkreis (Stadtkreis Straßburg) den Bürgermeisterei-Verwalter Herrn Oberregierungsrath Siempelt in Straßburg,
4) für den IX. Wahlkreis (Landkreis Straßburg) den Herrn Kreisdirektor Grafen zu Solms-Laubach in Straßburg,
5) für den X. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Weißenburg und Hagenau, den Herrn Kreisdirektor von Stichaner zu Weißenburg,
6) für den XI. Wahlkreis (Kreis Zabern) den Herrn Kreisdirektor Dr. Biedell zu Zabern.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich ergebenst, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen dazu gehörigen Schriftstücken ungesäumt jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden vorgenannten Herrn Wahlkommissar einzureichen, daß dieselben spätestens im Laufe des dritten Tages nach der Wahl, mithin am 31. Oktober d. Js., in dessen Hände gelangen.

Straßburg, den 28. September 1884.

Der Bezirks-Präsident
Bleck.

L. 6687.

c. Lothringen.

(305)

Verordnung.

Auf Grund des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 1873, S. 316 ff.) insbesondere des § 24. sowie der Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 1. Dezember 1879 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Seite 315 und 330) bestimme ich hierdurch, was folgt:

Einziger Artikel.

Zu Wahlkommissaren für die am 28. Oktober l. Js. vorzunehmenden Reichstagswahlen werden an Stelle Verhinderungs ernannt:

1) für den 12. elsaß-lothringischen Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Saargemünd und Forbach, der Kreisdirektor Freiherr von Kramer zu Saargemünd,
2) für den 13. elsaß-lothringischen Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Bolchen und Diedenhofen, der Kreisdirektor Herr Spieckter zu Diedenhofen,
3) für den 14. elsaß-lothringischen Wahlkreis bestehend aus den Kreisen Metz-Stadt und Metz-Land, der Kreisdirektor z. D. und Bürgermeisterei-Verwalter Herr Hutzin zu Metz,
4) für den 15. elsaß-lothringischen Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Saarburg und Chateau-Salins, der Kreisdirektor Herr Siegfried zu Saarburg.

Metz, den 21. September 1884.

Der Bezirks-Präsident
P. 1441. Freiherr v. Hammerstein.

IV.
Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(306)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.
Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Kanzlist Saupe in Straßburg ist an die Kreisdirektion zu Molsheim versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof-Coadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Johann Ludwig Bleyler zum Pfarrer zu Saales hat die Genehmigung des Reichskanzlers Staatsbehörden erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Eisenbahnbetriebssekretär Meeteng in Delme ist gleicher Dienstesgenschaft nach Chateau-Salins versetzt.

Zejchswerwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Benaßigt: Die kommiß. Lehrer Georg Diller zu Bischheim mit der Verwaltung der evang. Elementarschule zu Waldersbach, Kreis Molsheim.

Die Schulamtskandidaten Eugenie Klein und Schiehlhut mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Hambach, Kreis Zabern.

Berfetzt: Der Klassenlehrer Friedrich Hunnuppel von Gemeinlich nach Schiltigheim.

Die Lehrerin Friederike Feudner von Bischheim nach Niederbronn.

Penßoniert: Die Elementarlehrerin Caroline Lydon Zwilling zu Niedernheim.

Gestorben: Der Elementarlehrer Joh. Georg Engel in Ringendorf.

Entlaſſen: Der kommiß. Klassenlehrer Joseph Stiller in Kaltenhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Camille Didion zum Bürgermeister und Johann Nicolas Aubertin zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Rischersberg.

Joseph Steudel zum Bürgermeister und Joseph Chleisl zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bouy.

Hippolyte Mechin zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Condelain.

Felix Foncin zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Dornot.

Johann Führer bestätigt zum Lehrer der evang. Schule zu Nonnigen b. Merz.

Berſetzt: Die Lehrer Demange von Nonvaux nach Novelly, Meßner von Xammern nach Drillerigen, Jungen von Ubern nach Königsmachern, Scherer von Hellert, Gemeinde Dagsburg, nach Hargweiler, Dubois von Binselhof nach Drulingen, Koenig von Donnelburg nach Helmershof, Keime von Helleringen nach Gelingen, Freele von Bliesch nach Oberweiler, Schmitt von Puttigen nach Reningen, Gemeinde Waldhof, Gerbert von Wrehlitterdorf nach Koppweiler.

Die Lehrerinnen Regnery von Kirschingen nach Helleringen, Diez von Reningen, Gemeinde Waldhof, nach Oberhersch, Gemeinde Reningen, Meßner von Oberweiler nach Weiler, Ammey von Helsdorf, Vincent von Lützelburg nach Muncourt, Steinmetz von Dockenhausen nach Metz.

Vakante Schulstellen.

Nro	Als frei bekannt				Die auf Ehrenbezeigungen gegründeten Bewerbungsgesuche sind noch Zeugnissen einzureichen			
	bis Ostern	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Schulvorstande	Stimmen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Hilsenhausen	Hagenau	Kreisdirr. in Hagenau	—	4 Wochen
2	Klassenlehrer	„ „	Rattenhausen	„	„ „ „	—	„
3	Lehrer	evangel. „	Ringendorf	Landkr. Straßburg	„ „ Straßburg	Konsistorium	„
4	Klassenlehrerin	„ „	Breudenheim	„ „	„ „ „	„	„
5	„	„ „	Bischheim	„ „	„ „ „	—	„
6	Klassenlehrer	kathol. „	Saarunion	Zabern	„ „ Zabern	—	„
7	Lehrer	„ „	Wörendorf	„	„ „ „	—	„
8	„	einklassigen „	Zetzes	Landkr. Metz	„ „ Metz	—	„
9	Klassenlehrerin	Mädchenschule	Thionville	„ „	„ „ „	—	„

1 Bewerberinnen müssen der kathol. Konfession angehören. Mit der Stelle ist freie Wohnung und ein Jahresgehalt von 400 ℳ verbunden.

Vermischte Anzeigen.

(5107) Die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München hat den Herrn Karl Wucher zu Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domzil gewählt.

Straßburg, Druck. d. Schrift a. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 44. Straßburg, den 11. Oktober 1884.

I.

Vacat.

II.

(308) **Bekanntmachung.**

Die Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen, sowie für Seminarlehrerinnen Seminarlehrer, Vorsteher von Präparandenschulen, Mittelschulen und höheren Töchterschulen finden vom 12.—17 Januar 1885 hierselbst statt.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen sind nach Maßgabe der §§ 1 und 2, resp. 2 und 4 der betreffenden Prüfungsordnungen vom 18 April 1878 bis zum 1 November d. Js. an den unterzeichneten Oberschulrath einzureichen.

Straßburg den 1 Oktober 1884.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Direktor
0 S. 4464 **Richter.**

(309) **Verordnung,**

betreffend die Hebung der Zuzahlen der Handelskammer und Börse in Mülhausen für der Etatsjahr 1885/86

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 29. Juli 1929 des Art. 4 des Gesetzes vom 14 Juli 1836 des Art. 45 des Gesetzes vom 25 April 1844 und des Art 16 ff des Gesetzes vom 15 Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet was folgt

§ 1

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer und Börse zu Mülhausen im Etatsjahr 1885/86 gemäß des festgesetzten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen dieser Periode

a im Handelskammerbezirke Mülhausen fünfzehntausend Mark,

b in der Stadt Mülhausen dreitausend Mark

unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung des Ausfalls und von drei Prozent zur Deckung des Erhebungsloses umgelegt.

§ 2

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Mülhausen auf Anweisung des Steuerdirektors zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist durch die Handelskammer dem Ministerium Rechnung zu legen.

Straßburg, den 30 September 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV 7014 **Ledderhose.**

III.

Vacat.

IV.

(400) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Colmar vom 26. September 1884 ist Isidor Burrus, zuletzt Soldat im 1. Zuaven-Regiment in französischen Armee, zu Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 6. Oktober 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
J. V.
Kullmer.

(401) Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen für das 3. Vierteljahr 1884.

Nr.	Aufgabeort.	Datum der Einlieferung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand	Nachnahme. ℳ	Nachnahme. ₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Liebenhofen	27 April 1884	Ferdinand Robellon	Pinn	Packet	—	—	Peter Hau
2	Straßburg (Elsaß.)	30 April 1884	Hary	Hellenberg	Packet	—	—	?
3	Saarburg (Lothr.)	7 Juni 1884	Schäfer	Hemsburg	Postanweisung	1	50	?
4	Metz ?	23 Novbr. 1883	Bürgermeister	Schäferburg	Postanweisung	1	20	?

Die Absender vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche der dem hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung erfolgen zu nehmen. Sofern sich nach Ablauf von der Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an, Berechtigter nicht meldet werden die unabhängigen Geldbeträge, sowie der Erlös aus dem Verkauf der Packete an die Postarmenkasse übermiesen, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 3. Oktober 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektion
J. V. **Wächter.**

V.

Personal-Nachrichten.

(402) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Medizinalrath an der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg, Professor Dr Ehling die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen russischen Gr. Stanislaus-Ordens 2 Klasse zu ertheilen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Ministerium

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Ministerialrath Hallier zum Mitgliede des Kaiserlichen Rechts in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Privatdozent Dr Emil Cohn in Straßburg ist zum außerordentlichen Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Zu Beisitzenden der Pensionskommission für Apotheker sind für die Zeit bis zum 1 November 1885 ernannt worden:

Professor Dr Flückiger, welcher der Vorsitz übertragen ist, die Professoren Dr Fittig De Kandt De Bary und die Apotheker Pfarrhofer und Mattenklott.

Justiz und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarramts-Kandidaten Ehrhardt zum Pfarrer in Kaltenhausen ist die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Zölle und Steuern.

Der Assistent 2 Klasse Zistlinger in Saarburg ist zum Zollrevisor 1. Klasse in Schirmeck befördert.

Bezirksverwaltung

a Ober-Elsaß

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Konrad Haas zu Wattenheim, welcher am 27 Juni er. gestorben ist, das Gemeinderathsmitglied Albert Joseph Schwab zum Bürgermeister der Gemeinde Wattenheim.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 45. Straßburg, den 18. Oktober 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 38 Ausgegeben zu Berlin den 6. Oktober 1884.

(Nr 1867) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Annahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) und vom 12. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 21). (Vom 29. September 1884.)

II.

Vacat.

III.

a. Ober-Elsaß.

(403) **Beschluß**

Nachdem das für den Kanton St. Amarin gewählte Mitglied des Bezirkstags, Herr Kirsch in Wildenstein, gestorben ist, wird hiermit auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wahlen des Kantons St. Amarin werden hiermit zur Wahl eines Bezirkstagsmitgliedes einberufen.

Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden in dem Gemeindehause oder dem von dem Bürgermeister anberaumten Lokale am

Sonntag den 2 November dieses Jahres
Vormittags 8 Uhr

statt.

Art. 2.

Die Gesammtauszählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 3. November d. J. Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptorts.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den Gemeinden des Kantons am

Sonntag den 9 November dieses Jahres
Vormittags 8 Uhr

statt.

Die Gesammtauszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 10. November 1884, gleichfalls Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptorts.

Art. 4

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22 Mai 1882 (Gesetzkantoblatt pro 1882 Seite 77 und folgende)

Art. 5

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatte zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar den 13. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
I. 8214 **Tiesme.**

(404) **Bekanntmachung.**

Zu Ostern 1885 findet an dem hiesigen Seminar II eine neue Aufnahme von Zöglingen statt. Schulentlassene, welche in die genannte Anstalt, sei es in den dritten, vierten oder fünften Kursus eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Seminardirektor Detter in Colmar zu richten, welcher ihnen den Prüfungstermin mittheilen wird. Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein selbstverfaßter Lebenslauf
2) ein Geburts- oder Taufschein,

3) eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß der Bewerber geimpft und revacciniert ist und weder mit einem Hautleiden, noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher zum Lehramt untauglich macht;

4) ein Führungszeugniß des Bürgermeisteramts, sowie nach des Ortspfarrers Ehre den bisherigen unbescholtenen Wandel und die religiös-moralische Befähigung zum Schulfach.

Wer einen gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kostgeldes beanspruchen hat außer den genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern beizulegen.

Meldungen, welche nach dem 20. Januar 1885 eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche im Oberelsaß wohnen, haben ihre Meldungen bis zum 14. Januar 1885 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, welcher die Weiterbeförderung derselben nicht Nicht den Aufnahme angenommen zu werden, wenn es an genügenden einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 12 Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
III. 7415 **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(406)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 18 September d. Js., durch welche die Abhaltung der Wahlen zum Reichstage auf den 28 Oktober d. Js. festgesetzt worden ist, und gemäß §. 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 bringe ich hierdurch die Eintheilung des Wahlkreises Stadt Straßburg in 36 Wahlbezirke, die Wahllokale, sowie die Namen der Wahlvorsteher und der Stellvertreter derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß die Wahl in allen Bezirken am Dienstag den 28. d. Mts. um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
1	Aythofkirchen Dreigleichen, Dominikanergäßchen, Eisenmannsplatz, Goldschmiedgasse, Hennengasse, Kesselgäßchen, Kleberplatz, St. Margarethengäßchen, Münstergasse, Münstergäßchen, Neuermarkt, Neukirchgasse, Neukirchplatz, Schlauchgasse, Spitzgasse ungerade Nummern, Stadtentengasse	3166	Rathhaus, Saal im Erdgeschoß rechts.	Sengenwald, Julius Rudolph, Kaufmann.	Havard, Ludwig Rentner
2	Am Hohenburg, Gutenbachgäßchen, Blumenweingasse, Gleichmannsgasse, Gleichmannsgäßchen, Jung St. Petergäßchen, Jung St. Petergäßchen, Kellergasse, Kellergäßchen, Kirchgasse, kleine Kirchgasse, Krappengäßchen, Krebsgasse, Krämergasse, Mühlengäßchen, Meisengasse, Schlierbergasse, Thomasgasse, Thomasgäßchen.	3298	Schulklassenzimmer im Schulpflichthaus, Kleine Gerbergasse, Eingang Gerbergasse.	Wahrlin, Philipp, Rentner	Dr. Röder, Wilhelm Johann Franz, Augenarzt.
3	Alte Kornergasse, Alter Fischmarkt, Barfüßergasse, Brennergäßchen, Burggasse, Hebelgasse, Freiburgergasse, Gerbergrabenstraße ungerade Nummern, Hallmannsgasse, Heiligenbergergasse, Helenengasse, Kirchbergergäßchen, Laternengasse, Löffelgäßchen, Pfalzgäßchen, Salmengäßchen, Schuhstiefelchen, Seilergäßchen, Siebenmannsgasse, Tribunalgasse.	2945	Israelitische Mädchenschule in der Freiburgergasse, Erdgeschoß, Saal links.	Perst, Friedrich Theodor, Eigenthümer.	Schuster, Georg Franz, Kaufmann.
4	An den Gerberläuden, Im Brand en End, Langestraße ungerade Nummern von 69 bis 155 incl., große Steinbergasse, kleine Steinbergasse, Tüchergasse.	3103	Israelitische Elementarschule in der Freiburgergasse, Erdgeschoß, Saal rechts.	Bull, Christian Friedrich Karl, Buchhändler.	Kuslan, Johann Ludwig, Kaufmann.

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
5.	Am Neuthor, Am Schießgraben, Am Universal, Apfelstraße Arnoldsplatz, Brandgasse Brendelsplatz Bürgerstraße, Burgstraße Cantadet nachhalb der neuen Stadtumwallung. Deutsche Straße Dorotheenstraßen-Chausseestraße, Elisabethstraße Emmastraße Fischerstraße Franzensallee Gartenstraße, Gärtnerstraße, Grundbirnstraße, Hermannstraße, Holzstraße Holzring, Jüdenstraße, Jungfernstraße, Jüdengasse Jüdengasse angerade Nummern, Junkerstraße Kaiserplatz Kanalring Kanalwallstraße Kehrichtplatz Kehrichtwallstraße, Königsallee Kathsherrn Königsstraße Lamenstraße, Lastadiengasse Lastadienstraße Lessingstraße Lindenstraße Lustgasse, Mauergasse Mauerstraße Mühlenstraße Mühlenbergstraße Mühlenbergsplatz Mühlenbergstraße Meuerstraße Oberlandstraße Ohmstraße Orangerie-Ring Poststraße, Pongementgasse angerade Nummern Ruprechtsmauergasse, Ruprechtsmauer Wallstraße Sackgemauerstraße, Salzmarkstraße, Schäferstraße Schlagbaumer Ring, Schiffgraben Ring, Schiffgraben 22 ungerade Schmiedestraße, Schwerterbrücke, Schwanenwallstraße, Schwanenhalsstraße Schiffgrabenstraße, Spitzbergerstraße, Stiftsstraße der neuen Stadtumwallung Stemmaustraße Stolpergasse, Stolpergäßchen, Sternwartstraße, Stiftsstraße Strand-Dorotheenstraße Thorn-Stadien, Tuchmacherstraße Universitätsplatz Universitätsstraße, Vogelsangstraße Wimpfenstraße, Zimmerleutegäßchen, Zeughausstraße.	2668	Waisenhausflur im Erdgeschoß links.	Mönch, Ludwig August Wilhelmsplatz.	Schaaff, Friedrich Karl, Buchhändler.
6.	Bäckergäßchen Kleingasse Kuppelhofgasse, St Magdalenengasse St. Magdalenengäßchen, St Magdalenenwallstraße Wiebergplatz von No. 1 bis incl. 7, Ziegerstraße angerade Nummern, Lange Ziegerstraße ungerade Nummern, Wasserplatz.	3503	St Magdalenenschule am Magdalenenplatz, Reinhaltsbureau im Erdgeschoß links	Scherz, Karl, Direktor der städtischen Wasserwerke.	Bethod, Florenz, Schmiedemeister.
7.	Unterstübchen Am Hausgasse, Brunnengäßchen, Drei Brückengäßchen, Fischergäßchen, Gustavgasse Hüttergäßchen, Hechtengasse, Hechtengäßchen Kohlmarkengasse, Lagerstallstraße, Militärlazarettstraße, Unterstallplatz Nabengäßchen, Neugrabengäßchen, Schiffbaugasse, Schiffbaugäßchen, Schiffbauplatz, Schmiedegäßchen.	3464	St. Magdalenenschule am Magdalenenplatz Kleinkinderbureau im Erdgeschoß rechts.	Allinger, Johann Leonard, Hausbesitzer.	Ott, Joseph Hyazinth, Vergolder
8.	An der Elisabeth, Augustgäßchen, Elisabethallee Elisabethgäßchen, Esplanadengasse, Esplanadenstraße Fuhr den Entenpredigtgäßchen Fuhr den Entenpredigtgäßchen, Henplatz, Kupfermer Schleuse Kellergäßchen, Schwalengasse, Zeughausgasse	3188	St. Wilhelmsschule in der Irrstenau, Kleinkinderstall im Erdgeschoß rechts	Spediteur Jacob Barker, Rentier	Schulz, Joseph, Maurermeister.
9.	Dietengasse, Hennengasse Mondgäßchen, Nikolausplatz Rothhäuserngasse Sonnengäßchen, Tränkgasse Weißgasse.	3174	St. Wilhelmsschule in der Irrstenau, Knabenstall an 1. Stock, Eingang neben der Kirche.	Fischer, Johann Friedrich Kunstgärtner.	Schulze, August, Maurermeister.

Digitized by Google

Bezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl.	Wahllokal	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
10	Akademiegasse, Akademiestraße, Fegasse, Fischergasse, Fischerstiegen, Korbgasse, Kirchenstiegen, Rittelmannsgasse, Nikolausteig, Nikolausmühlgäßchen, Quergasse, Wiesenstraße, Weißgäßchen.	3139	St. Wilhelmschule in der Krutenau, Kasbensaal im 1 Stock Eingang an der Ecke der Hagengasse	Mattel Friedrich Jacob, Rentner	Bieth Eugen Maler
11	Am breiten Stein, am Breitsteinmarkt, Frühgasse, Hönergäßchen, Hagengasse, Hölkengasse, Kleine Klappergäßchen, Krautmarktplatz, Obere Marktgasse, Kaufladen, Korbergäßchen. Pergamentgasse gerade Nummern, Pfauengasse, Siegenbergergasse Stephensgasse, Stephansladen Stengäßchen, Zürchergasse.	3174	Münsterschule am Fischmarkt, Erdgeschoßsaal	Klein, Jacob, Bauunternehmer	Kiefer, Gustav, Holzhändler
12	Badergäßchen, Bruderhofgasse excl. Priesterseminar, Fasanengasse, Himmelreichgäßchen, Judengasse gerade Nummern, Jungferngasse, Kalbsgasse, Kapuzinergasse, Kreuzgasse, Medergäßchen, Reifschlägergäßchen, Schreiberhofgasse gerade Nummern, Schwesterngasse, Steingasse, Steingäßchen, Stephansplatz, Tränkgäßchen, Verbrannter Hof.	3007	Gewerbegerichtssaal, Schreiberhofgasse, 19	Burger, Johann, Bierbrauer	Klemmingen Friedrich Wilhelm, Apotheker
13	An der großen Metzg, Bruderhofgasse, Haus Nr 2 Priesterseminar, Dampfgäßchen, Dampfsteg, Herkelmarkt, Gutenbergplatz, Hagelgasse, Hochmangasse, Krämergasse, Küferngasse, Kutzengasse, Münsterhof, Neuer Fischmarkt, Rebergasse, Rosengäßgasse, Sandplatz, Schlehgasse, Schlehgäßchen, Schneidergraben, Schreiberhofgasse ungerade Nummern, Steingasse, Spreitgasse gerade Nummern, Spitzgasse, Steinmetzgäßchen, Stolzengäßchen.	3263	Münsterschule in der Schlehgasse, Klinikunterricht im Erdgeschoß	Teßner, Karl, Buchhändler	Faulhaber, Karl, Hauptlehrer
14	Alter Fischmarkt, Brunnengasse, Dornengasse, Drusengasse, Gerbergäßchen, Gründemühlgäßchen, Johannes Sturmgasse, Karlsgasse, Kettengasse, Kornhausgasse, Langengasse, Pfauengäßchen, Rindsgäßchen, Schiffgäßchen, Schlossergasse, Spiegelgasse, Stallgasse, Stumpfgasse, St. Thomasladen	2949	St. Ritaschule Erdgeschoßsaal, Eingang hinter der Kirche.	Roriet, Lorenz Joseph, Buchhändler	Greßhoff, Johann Friedrich, Lithograph
15	Gilgäßchen, Hantgäßchen, Hohengasse, Lindenfelsergasse, Magnetengäßchen, Mühlenplatz, Müllergäßchen, Münzgasse, Salzmannsgasse, Schildgasse, Schmalzergasse, große Spitzengasse, kleine Spitzengasse, Spitzengäßchen, St. Thomasgasse, St. Thomasplatz, Zuglach	2587	St. Thomasschule in der Salzmannsgasse, Kleinkinderschul im Erdgeschoß.	Koerttge, Johann Theodor ehemaliger Notar.	Raiß, Heinrich Friedrich, Eigentümer.
16	Brenkstaden, Glöckergasse, Gutleutmeichgäßchen, Im kleinen Frankreich, Langestraße gerade Nummern, Maltengäßchen, Mühlenstaden, Pfannbad Pfannbadgäßchen, Türkheimstaden.	3359	St. Thomasschule in der Schuhmachergasse, Knabenschul im Erdgeschoß.	Hamle Oskar (Vater) Droguist.	Wagner, Theodor (Sohn) Architekt.

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
17	Kal den Eisgruben, Bei den gedeckten Brücken, Odermarkgasse, St Elisabethwallstraße, Finkenkruggasse, Gedeckte Brückenplatz, Gerbergasse, Hohenbinderhöfchen, Hermannstraßengasse, Hermannsgasse, Hinter der Mauer, Hintergasse, Kohlhofsgäßchen St. Morgengasse St Morgengäßchen, Schwanengasse Sonnenjüngchen, Sonnenhöfchen	2229	St. Ludwigsschule am Fischmarkt laden, Kleinkinderzimmer im Erdgeschoß.	Gerbod, August Friedrich, Cassirer des Leihhauses	Lefèvre, Julius, Abtheilungsvorsteher am Bürgermeisteramt.
18	Drachengasse, St Elisabethgasse, St. Elisabethengäßchen, Finkenkruggasse, Fischmarktladen, Klimmelgäßchen, St. Ludwigsgasse, Scharfrichtergasse, Spitalwallstraße, Tintengäßchen.	2435	St. Ludwigsschule am Fischmarktladen, Mädchensaal im 1 Stock.	Wittmann, Emil Adolph, Bauunternehmer.	Zeyssig, Gustav Aug.
19	Artilleriewallstraße Hinter den Mauern Mühlgäßchen, Nikolaigasse Nikolaigäßchen, Nikolaiufer, Spitalplatz	2580	St. Nikolausschule am Nikolaiufer, Kleinkinderzimmer im Erdgeschoß.	Gerbod, Oskar, Direktor des Bürgerspitals.	Berrin, Heinrich Franz, Architekt des Bürgerspitals.
20	Wallgraben, Gerbergäßchen Metzgerreihen, Metzgerplatz von Nr 8 bis und 17 Metzgerstraße gerade Nummern, Ochsengasse, Ochsengäßchen.	1988	Breite Metzg, Saal der Stadtbibliothek	Jeha Mathias, Bauunternehmer	Dietrich, Eugen, Kaufmann.
21	Alterheiligengasse, Bergherrengasse, Bischweilerstraße, Brunnenthorstraße innerhalb der Stadtmauer, Buchsweilerstraße Cirnergasse ohne Cirnergasse, Clemensplatz, Elisabethgäßchen, Gutleutgasse Gutleutgäßchen, Hagenauerplatz, Hagenauerstraße, Hauptstraße, Kleberstaunerstraße, Mühlburgerstraße, Rabgasse, Saarburgerstraße Gebäude ungerade, Sparrengasse, Steinplatz Stern-Ring (ehemal Trompetergasse) Steinstraße Strehengasse, Wenderhemerstraße, Weißenburgerstraße, Wolfsjagdgäßchen, Zaberner Ring, Zaberner Wallstraße	3160	Schulgebäude am Schloßgärtchen, Kleinkinderzimmer im 1 Stock	Mack, Franz August, Bauunternehmer	Kraft, August Benjamin, Weinhändler.
22	Bahnhofplatz, Bahnhofstraßen Finkenmattstraße, Wasserturmgasse, Brückstraßgasse Kleberstaden, Krautergasse gerade Nummern, Ostastraßengasse, Weidengäßchen.	3119	St. Johannesschule Kegelbergstraße, Kleinkinderzimmer im Erdgeschoß.	Ehrmann Albert Julius, Kaufmann.	Kuffner, August, Spiegelfabrikant
23	Bahnhofplatz Bahnhof-Ring, Feuergasse, St. Johannesstaden, Kegelbergstraße, Kegelbergsgasse, Kronenburger-Ring, Kronenburgerstraße ungerade Nummern, Kronenburgerwallstraße, Kuhgasse, Mollengasse	3261	St Johannesschule in der Ostastraße, Kinderzimmer im 1 Stock.	Deusser, Eduard Kaufmann.	Lippmann, Rean. Schlossermeister
24	Barrellenplatz, Hebelgasse, Königshofenerstraße, Klapstraße, Mühlgerstraße, große Metzgasse, kleine Metzgasse Rebstockerstraße, Seelosgasse Weylersheimerstraße, Weißthurmplatz, Weißthurm-Ring, Weißthurmwallstraße, Thürgartengasse.	2896	St Annaschule, Kleinkinderzimmer im Erdgeschoß	Rippel, August Bauunternehmer	Wilder, Karl Friedrich Eduard Architekt.

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt	Zu wählen sind.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
25	Andreasstraße, Aurelienhof, Aureliengasse, Barrenstraße, Gärtnergeschäft, Hofenplatz, Hofenladen Hofenwallstraße, St. Johannesstraße, St. Marxensteingasse, Mühlhäuserstraße, Oberfeldmeerstraße, Ohrlisstraße, Rothaurerstraße, Schirmacker-Ring, Schirmacherwallstraße, Schießhausladen, Schlachthausplatz, Werdorferstraße, Wesselgasse, Wesselstraße.	3556	St Aureliusschule, Knabenschulhaus im Erdgeschoß in der Aureliengasse.	Reßmann Victor, Rentner	Ollmann, Ludwig Emil, Kaufmann.
26	Alter Heumarktplatz, alte Heumarktstraße, kleine alte Heumarktstraße, Alt St Peterhof, Bahnhofgasse, Dittmarsladen, Gerbergrabenplatz, Kuhbergstraße, Kindergrundstücken, Kinderschulplatz, Kuhbaumgasse, Parkerstauern, Rathsgartengäßchen, Stumpfgasse, Zaunkönigsgäßchen.	3215	Alt St Peterschule in der Kinderschulgasse Kleinkinderschul im Erdgeschoß	Grenier, Ludwig, Bauunternehmer	Pedeal Joseph, Spezereihändler
27	Binsengasse Gerbergrabenstraße gerade Nummern, Hasengäßchen, Langestraße ungerade Nummern von 1 bis 67, Leinengasse	2443	Gerbergrabenschule, Kleinkinderschul im Erdgeschoß	Dusch, August, Lithograph	Specht Jakob, Handelsmann.
28	Cantabes Spitzgarten und Ruprechtsanwalter außerhalb der Stadtumwallung, Ruprechtsau, Amtsrathplatzgasse Amtsrathsplatzweg, Brotenplatz, Brotenwohlweg, Eisenhofplatz, Heidelbeerweg, Hirschplatz, Hirschweg, Gallenplatz, Gärtnerg, Großhutplatz, Hahnengasse, Hauptstraße (gerade Nummern von 2 bis incl. 32 — ungerade Nummern von 1 bis incl. 81), Hinterhagen, Hinterweiherplatz, Hohenrainstraße, Karpfenweg, Kastanienallee, Kirchhofer Kirchenplatz, Kirchhofgasse, Kirchhofplatz, Kirchplatz, Kirchstraße, Kirchstraße A, Lerchenplatz, Lindenplatz, Lindenstraße, Mittelstraße, Mittelweg, Mühlweg, Pfarrplatz, Pfarrgasse, Pfarrweg, Rathhaus, Rheinbaum Schulgasse, Schulplatz, Wiesengartenstraße (gerade Nummern von 20 bis 34 — ungerade Nummern von 19 bis incl. 117), Winkelgasse, Wunderplätzchen nebst Hof (Fronhof).	3235	Wachtstube zu Ruprechtsau.	Fürst Edmund Franz, Kaufmann.	Menges, Johann Philipp, Zimmermeister.
29	Ruprechtsau, Bolzenplatzplatz, Eisenhofplatz, Gallenfeldweg, Hauptstraße (ungerade Nummern von 83 bis incl. 113), Heidenweg, Herzogl. Schloß Jägerhofplatz Schloß Jägerhofweg, Kanzlergasse, Kempfenplatz, Kirchplatz, Kirchplatz A, Lerchenplatz, Lindenplatzplatz, Lindenplatzgasse, Mittelstraße, Mittelweg, Mühlweg, Pfarrplatz, Pfarrgasse, Pfarrweg, Rathhaus, Rheinbaum Schulgasse, Schulplatz, Wiesengartenstraße (gerade Nummern von 20 bis 34 — ungerade Nummern von 19 bis incl. 117), Winkelgasse, Wunderplätzchen nebst Hof (Fronhof).	3500	Katholische Knabenschule zu Ruprechtsau, Erdgeschoßsaal.	Grohe, Franz, Direktor der neuen Bayernauschule, Ruprechtsau.	Fritz, Wilhelm, Lehrer.
30	Neuhof, Gerzau, Jägerhof, Klingelmeerhof, Ochsenwörthweg.	1997	Neuhof, Schulhaus zu Neuhof Kleinkinderschul im Erdgeschoß.	Beiß Emil, Direktor der prot. Erziehungsanstalt zu Neuhof	Reiß, Joseph, Handelslehrer.

Wahlkreis-Nr.	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
31	Hohwarth, Neue Entenfang, Metzgerstraße Kaiserstraße Lagerhofstraße, Lagerhofstraßchen Neuestraße, Im Unthurth, Schlothfeld, Spitalstraße, Heyrich.	2920	Schulhaus zu Neudorf, Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts.	Barth, Gustav, Holzhändler	Müller, Martin, Maler, Eigenthümer
32	Neudorf mit Polygonstraße.	3401	Schulhaus zu Neudorf, Kleinkindersaal im Erdgeschoß links.	Wagner, Jakob, Eigenthümer.	Stiegler, Georg, Hauptlehrer.
33	Neuhof, Bei St. Urban, Am Ziegelströßchen, Maison Rheinfreude, Bauerhof	2879	Museumsschule.	Renz, Jakob, Eigenthümer.	Schäffer, Johann, Lehrer.
34	Königshofen, Im Schmackenloch	2551	Schulhaus zu Königshofen, Kleinkindersaal Erdgeschoß rechts.	Schneider, Lorenz, Bierbrauereibesitzer	Fleck, Daniel, Ackerpächter.
35	Krausenburg, Brunnaderstraße	1840	Schulhaus zu Krausenburg, Kleinkindersaal Erdgeschoß rechts.	Reß, Joseph, Bauunternehmer.	Hub, Friedrich, Ackerpächter.
36	Schirmeckerstraße, Grüner Berg, Elsau, Im Rödig, Am Brenschkanal	1560	Schulhaus auf der Schirmeckerstraße 36, Kleinkinderssaal.	Heydel, Daniel, Ackerpächter.	Mantz, Emil, Eigenthümer.

Straßburg, den 14. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
Back.

I. 7388.

c. Lothringen.

(306) Bekanntmachung

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten Verlosung der lothringischen allgemeinen Bezirks-Anleihe wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Litterа A zu 1000 Mark.

Serie I. Nr. 35 90 462. 485.
Serie II. Nr. 695 769.
Serie III. Nr. 1040 1049. 1127. 1157 und 1207.

Litterа B zu 500 Mark.

Serie 1 Nr. 1 10 101. 194. 454. 471 519 627 1081
Serie II. Nr. 1339 1887
Serie III. Nr. 2508 2511. 2590. 2742. 2760. 2769 2913. 2979 3102.

Litterа C zu 200 Mark.

Serie I. Nr. 46 69 108 145 245. 463 500 664. 868 962. 1090. 1410 1468.

Serie II Nr. 1734. 1750 1866 1883 2024. 2087 2726. 2757. 2732 2866. 3488 3623.

Die Auszahlung des Kommunalverlehes erfolgt am 1. Januar 1885, mit welchem Tage auch die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg sowie durch die Kaiserlichen Stammkassen von Elsaß-Lothringen an den Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der Zinsabschnitte sowie der Talons derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden nach dem 1. Januar 1885 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den bis jetzt gezogenen Schuldverschreibungen sind die nachstehend bezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

Litterа A zu 1000 Mark.

Serie I. Nr. 208. 438. 685

Littera B zu 500 Mark.

Serie I. Nr. 71. 134. 531. 675.

Littera C zu 200 Mark.

Serie I. Nr. 433. 484. 575. 1244. 1446.
Serie II. Nr. 2091. 2190. 3376 und 3621.

Anmerkung: Auf den ausgeloosten Schuldverschreibungen befinden sich vor den einstelligen Nummern 000, vor den zweistelligen Nummern 00 und vor den dreistelligen Nummern 0 vorgedruckt.

Metz, den 3. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.:
Hoffe.

P. 1442.

(407) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. März 1884 betreffend das Aufsuchen von Warenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche einen Wandergewerbeschein bedürfen, hiermit aufgefordert ihre auf Ertheilung der gedachten Scheine für das Kalenderjahr 1885 bezüglichen, auf Stempelpapier abzufassenden Gesuche schon jetzt bei den Herren Kreisdirektoren, beziehungsweise für die Stadt Metz bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion hierselbst einzureichen.

Zur Verhütung von Mißverständnissen wird ausdrücklich bemerkt, daß die für das Kalenderjahr 1884 ausgestellten Gewerbe-Legitimationsscheine zur Ausübung des Gewerbebetriebs im ersten Vierteljahre des Kalenderjahres 1885 nicht berechtigen.

Metz, den 3. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.:
Jonas.

I 6319

(408) **Nachweisung der im Monat September 1884 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt (§ 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-Bl. Seite 52.)**

Marktort	Hafer								Stroh								Heu	
	gut		mittel		gering		Durchschnitt		Roggen Richt.		Roggen Krumm		Weizen Richt.		Weizen Krumm			
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	14	10	12	70	—	—	13	95	5	40	—	—	4	10	—	—	6	40
Colmar	16	70	15	75	14	80	15	75	6	—	5	10	5	60	5	—	7	20
Gebweiler	—	—	18	—	—	—	18	—	5	60	—	—	4	—	—	—	5	—
Mülhausen	—	—	17	64	—	—	17	64	—	—	—	—	—	—	5	40	6	—
Rappoltsweiler	—	—	18	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	6	60	6	—
Thann	—	—	17	99	13	92	16	41	4	80	—	—	6	—	—	—	5	10
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—	6	10
Hagenau	—	—	20	95	—	—	18	15	6	80	—	—	6	80	—	—	6	80
Molsheim	18	10	18	10	17	70	18	02	6	70	—	—	6	10	—	—	7	20
Schlettstadt	—	—	19	30	—	—	19	50	7	21	6	24	6	21	5	50	7	84
Straßburg	—	—	16	40	—	—	16	45	—	—	7	60	—	—	6	60	6	40
Weißenburg	—	—	15	—	—	—	15	—	6	—	—	—	6	—	—	—	6	—
Zabern	—	—	18	60	—	—	18	60	6	20	1	40	1	16	4	—	7	—
Bolchen	18	60	16	10	12	35	19	15	7	—	8	50	6	60	6	60	6	81
Dieuze	14	10	13	72	13	18	13	70	—	—	6	80	—	—	5	60	4	80
Diedenhofen	16	60	18	80	14	60	18	20	6	80	—	—	—	—	5	10	7	41
Forbach	15	—	14	—	13	—	14	—	1	—	4	—	4	—	5	—	6	—
Metz	16	47	15	48	11	60	15	48	5	88	4	81	4	89	5	40	7	20
Saarburg	16	80	18	10	14	48	15	66	1	40	4	—	4	70	4	—	7	40
Saargemünd	16	—	18	50	15	—	11	60	1	—	8	50	4	—	5	—	6	—

IV.

Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(400) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachstehend genannten Personen folgende Orden zu verleihen:

Die Schleife zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse

1. dem Staatsrath Bergmann zu Straßburg,
2. dem Staatsrath Richthofen zu Metz bei Thann,
3. dem Staatsrath Jannet zu Saargemünd,
4. dem Staatsrath Nessling zu Plittersdorf;

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität, Dr. Strobmund zu Straßburg;

Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse

dem Präsidenten des Landesausschusses, Staatsrath Schlumberger zu Gebweiler.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberstaatsrath

Der kommissarische Lehrer Priester Johann Baptist Schrillinger am Lehrerseminar in Oberehnheim ist zum Seminarlehrer ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Friedrich Karl Sachen in Rott zum Pfarrer in Mittelhausen hat der Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Zeichenverleihung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung vom 7. Oktober d. Js. das Gemeinderathsmitglied August Schneebelen, Fettmesser in Schiltigheim, zum ersten Vorgeschworenen der Gemeinde Schiltigheim im Bezirk Unter-Elsaß.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Kriegsheim, Landkreis Straßburg das Mitglied des Gemeinderathes, Aelterer Michael Weber.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Hipsenheim Kreis Schlettstadt, das Mitglied des Gemeinderathes, Landwirth Lambert Hunold.

Verfügt: Die Lehrer Philipp Weiß von Hatzenheim nach Stützheim. Der Lehrer Arbogast von Illingen nach Mietesheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung vom 29. September d. Js. das Gemeinderathsmitglied Fenry Mathis, Fuhrhalter in Sierentz-Wendel, zum ersten Beigeordneten der Gemeinde Sierentz-Wendel im Bezirk Lothringen.

Georg Lalmond zum Bürgermeister der Gemeinde Sucht.

Leo Minck bestätigt zum Lehrer der Gemeinde Lemelen.

Installirt: Die Hülfspfarrer Gaby in Repperweiler Lorquin in Tetterchen, Fleischmann in Sercigny bei Ste. Barbe.

Die Pfarrer Müller an dem zugewiesenen Pfarrsitze des Allemands in Neu-Schmidt in Boschen, Kanne in Rothenhaus, Mayer in Dettweyer, Metzger in Ebikon-Salins, Hess in Sierentzen-Wendel, Mayer in Große Frauthausen in Königsmachern, Heeler in Bischeck St. Saargemünd, Paulus in Miesweiler, Heyes in Hayingen, Geyer in Groß-Rederchen, Heymes in Saargemünd, Hemel in Wallerbach.

Angestellt: Die Hülfspfarrer Gangler in Teterchen, Alt in Rettigen, Dubail in Villers-Stoncourt, Pagal in Sercigny bei Ste. Barbe.

Die Pfarrer Kintzinger in Sierentzen-Wendel, Koch in Rohrbach St. Saargemünd, Prisser in Hayingen.

Versetzt: Die Hülfspfarrer Lingel von Metzingen nach Berg St. Thiebaldstein, Abbiel von Berg St. Thiebaldstein nach Villers-Stoncourt, Mielhoe von Dreschingen, Gemeinde Niedingen nach Rettigen, Schmarz von Repperweiler nach Diedenhofen St. Fortbach, Ritzenthaler von Ste. Ruffine nach Sankt Wahl von Diedenhofen St. Fortbach nach Wallerbach.

Der Pfarrer Thomas in Ebikon-Salins als Hülfspfarrer nach Pöttingen, Kohl in Lemberg als Hülfspfarrer nach Postdorf, Sax in Groß-Rederchen als Hülfspfarrer nach Niederfeul, Cabaud in Metz als Hülfspfarrer nach Albert St. Diedenhofen, Gaudner in St. Avold als Hülfspfarrer nach Hellingen, Bernard in Boschen als Hülfspfarrer nach Algringen.

Der Lehrer Diedrich von Kreuzwald nach Teterchen. Freiholz von Kutzenen nach Kreuzwald. Ringelstein von St. Avold nach Kutzenen. Marchal von Hayingen nach Redingen. Groß von Bolchen nach Wilbich. Cayalle von Groß-Rederchen nach Metzingen. Dimond von Groß-Rederchen nach Hayingen. Sonee von Ruxweiler nach Rettigen. Krumm von Kedingen, Gemeinde Gorich nach Ruxweiler. Schulze von Mauskirch nach Kedingen, Gemeinde Gorich.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Ernannt zu Ober-Postbüreaillen in Straßburg.

Angestellt: Die Postgrafikanten Kühne aus Berlin als Postbüreaille in Straßburg (Els.) Mauk als Postbüreaille in Straßburg (Els.) Stiegel aus Leipzig als Postbüreaille in Colmar (Els.).

Versetzt: Ober-Postdirektionssekretär Kalnisch von Hannover nach Thorn (Ost), Ober-Postsekretär Siegel von Hildesheim nach Bonn, Postsekretär Schachl von Straßburg (Els.) nach Kattbuß, Postsekretär J. H. C. Schmidt von Berlin nach Straßburg (Els.), Postassistent Keßler von Breslau nach Schlettstadt, Postpraktikant Zucker von Magdeburg nach Straßburg (Els.), Die Postassistenten George von Straßburg (Els.) nach Aachen, Landberg von Berlin nach Straßburg (Els.), Lutz von Diedenhofen nach Straßburg (Els.), Nomad von Colmar (Els.) nach Mülhausen (Els.)

In den Ruhestand versetzt: Postdirektor Spewella zu Bonn, Postdirektor Faun zu Thann (Els.)

Dienst der Ober-Postdirektion in Metz

Angenommen: Hommel, Rentier in Bergzabern zum Postagenten.

Ernannt: Der Ober-Postdirektionssekretär Ludwig in Metz zum Postassistenten.

Freiwillig ausgeschieden: Wendling, Postagent in Bergzabern.

3. Salinen.

Die Gemeindeschulstelle zu Mülloch, in der Oberförsterei Münster, verbunden mit

a) einem fixirten Jahresgehalt von ..... 200 ℳ,
b) einer Naturalwohnung von ..... 80 „
c) dem reglementsmäßigen Dienstbedarfe,

wird vom 1 Januar 1885 ab vakant.

Unter Bezugnahme auf die §§ 44 und 1 bes Regulativs über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen bei Forstbaufach vom 15 Februar 1879 wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Colmar, den 2. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.: Der Oberforstmeister
F 3839 v. Witzleben.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind anzustellen				Die auf Stempelbogen geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem betreffenden	binnen
5	Lehrer	evangel. Elementarschule	Hochstraßenheim	Landkr. Straßburg	Kreisdir. in Straßburg	Kreisdirektor	4 Wochen
8	„	„ „	Hohenweier	Molkenheim	„ „ Molkenheim	„	„
9	„	„ „	Wingen	Zabern	„ „ Zabern	„	„

Vermischte Anzeigen.

(110) Die in Brüssel unter der Firma Patria Belgica bestehende Feuer- und Transportversicherungs-Gesellschaft hat den Herrn Sebastian Dietz in Colmar zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Danzig gewählt.

Druckerei, Buchhdl. H. Ludwig & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 40. Straßburg, den 25. Oktober 1884.

I.

Vacat.

II.

(800) Bekanntmachung,
betreffend
die Auslosung von elsaß-lothringischen Landesobligationen.

Bei der am 14. d. Mts. vorgenommenen 12. Auslosung der auf Grund der Gesetze vom 10. Juni 1872 (Ges.-Bl. S. 171), vom 29. November 1875 (Ges.-Bl. S. 191) und vom 31. März 1879 (Ges.-Bl. S. 5) zur Abfindung der Inhaber derjenigen Stellen im Judikatsbezirke ausgegebenen Landesobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

Serie 1872.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 183. 210. 289. 555. 596. 1010. 1076. 1083. 1215. 1259. 1287. 1310. 1329. 1399. 1401. 1540. 1555. 1610. 1698. 1715. 1761. 1874. 1906. 1991. 2075. 2076. 2077. 2091. 2272. 2350. 2428. 2483. 2577. 2632. 2770. 2791. 2880. 2899. 3457. 3626. 3662. 3664. 3679. 3678. 3910. 3964. 4339. 4600 = 48 Stück.

Serie 1873.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 4746. 4747. 4784. 4852. 5100. 5235. 5265. 5370. 5420. 5464. 5726. 5728. 5792. 5967. 6030. 6045. 6072. 6199. 6289. 6451. 6588. 6608. 6840. 7055. 7129. 7140. 7332. 7461. 7491. 7521. 7532. 7562. 7708. 7788. 7816. 8004. 8080. 8114. 8355. 8413. 8428. 8470. 8500. 8604. 8685. 8823. 8834. 8922. 9003. 9233. 9283. 9432. 9548. 9638. 9793. 9877. 9880. 10 115. 10 212. 10 453. 10 537. 10 622. 10 695. 11 112. 11 125. 11 151. 11 137. 11 542. 11 730. 11 824. 11 880. 12 045. 12 264. 12 318. 12 340. 12 376. 12 537. 12 782. 12 890. 13 012. 13 093. 13 044. 13 128. 13 168. 13 284. 13 318. 13 324. 13 546. 13 892. 13 940. 14 083. 14 235. 14 316. 14 360. 14 394. 14 419. 14 438. 14 537. = 98 Stück.

Stücke zu 500 Fr. Nr. 32. 70. 105. 228. 247. = 5 Stück.

Stücke zu 100 Fr. Nr. 224. 258. = 2 Stück.

Serie 1874.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 14 039. 14 084. 14 707. 14 771. 14 874. 15 066. 15 141. 15 267. 15 315. = 9 Stück.

Stücke zu 500 Fr. Nr. 309. 376. = 2 Stück.

Stücke zu 100 Fr. Nr. 329. 428. 618. 548. = 4 Stück.

Serie 1875.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 15 585. 15 602. 15 755. 16 766. 15 820. 15 815. = 6 Stück.

Stücke zu 500 Fr. Nr. 485. 510. = 2 Stück.

Stücke zu 100 Fr. Nr. 633. = 1 Stück.

Serie 1876.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 16 101. 16 269. 16 283. 16 306. 16 308. 16 332. 16 724. 16 734. 16 822. 16 874. 16 908. 16 956. 17 091. 17 277. 17 294. 17 340. 17 347. 17 401. 17 450. 17 652. 17 732. 17 857. 18 038. 18 145. 18 151. 18 171. 18 220. 18 290. 18 411. 18 410. 18 710. 18 804. 18 806. 18 852. 18 865. 18 906. 18 981. 18 996. 19 068. 19 069. 19 102. 19 139. 19 166. 19 265. 19 300. 19 306. 19 378. 19 426. 19 415. 19 705. 19 733. 19 767. 19 788. 19 796. 19 924. 20 039. 20 189. 20 448. 20 511. 20 537. 20 951. 20 730. 20 785. 20 821. 20 924. 20 956. 21 076. 21 205. 21 406. 21 417. 21 540. 21 572. 21 894. 21 916. 21 931. 22 014. 22 316. 22 612. 22 648. 23 140. 23 285. 23 916. 24 428. 24 511. 24 518. 24 607. = 86 Stück.

Stücke zu 500 Fr. Nr. 848. 869. 1091. 1093. 1372. 1392. 1483. 1485. 1515. 1521. 1760. 1827. 1841. 1899. 2028. 2092. 2144. 2192. 2200. 2253. 2350. 2482. 2706. = 28 Stück.

Stücke zu 100 Fr. Nr. 781. 857. 933. 1003. 1069. 1071. 1121. 1536. 1690. 1854. 1992. = 11 Stück.

Serie 1877.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 24 653. = 1 Stück.

Serie 1879.

Stücke zu 500 Fr. Nr. 2784. 2810. = 2 Stück.

Digitized by Google

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelosten Obligationen erfolgt nach § 22 des Gesetzes vom 10 Juni 1872 gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen am 2 Januar 1885 noch nicht verfallenen Zinskoupons mit dem Talon. Der Betrag fehlender Zinskoupons wird vom Kapital gekürzt. Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen endet mit dem Schlusse des Jahres 1884

Die Einlösung der Obligationen wird durch die Landeshauptkasse in Straßburg, sowie durch die Ober-Postkassen in Köln und Frankfurt a. M. bewirkt und auch mit der Auszahlung der Kapitalbeträge schon am 32 Dezember 1884 begonnen werden. Zu dem Zwecke können die ausgelosten Obligationen mit Koupons und Talons vom 2. Dezember b. Js ab den genannten Stellen eingereicht werden. Die die Obligationen und der Auszahlung von der Kontrolle der Landesschulden verfügt werden müssen liegt die frühzeitige Einreichung derselben im Interesse der Besitzer

Zugleich wird bekannt gemacht, daß von den in früheren Jahren ausgelosten Obligationen folgende noch nicht zur Einlösung präsentirt sind:

Stücke zu 1000 Frs. Nr. 3462 7511 7483 8215. 16049 16529. 19280 21767

Stücke zu 500 Frs. Nr. 2137

Stücke zu 100 Frs. Nr. 449 1005.

Straßburg den 15. Oktober 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
v. Maltzahn.

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(412)

Für die erfolgreiche Entdeckung eines Brandfrevels an der Regenwasserröhre Nr. 24 im Kreise Molsheim habe ich dem Straßenwärter Michael Diebold aus Hohengöft eine Belohnung von 10 ℳ zuerkannt.

Straßburg, den 10. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
V. 8372 **Back.**

(413)

Verordnung,

betreffend die Einberufung des Bezirkstages des Unter-Elsasses.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 12. August d. Js., betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage und gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1883 verordne ich hierdurch Folgendes:

Der Bezirkstag des Unter-Elsasses wird berufen, sich zu

Montag den 10. November d. Js.
Vormittags 11 Uhr

im Sitzungssaale des hiesigen Bezirks-Präsidiums (Au breiten Stein Nr. 2) zu versammeln.

Straßburg, den 17. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
I. 7168. **Back.**

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(414)

Bekanntmachung

Durch Beschluß K. Landgerichts Colmar vom 2. Oktober 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit der Juliane Mollenhofer, früher in Ct. Pilt wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 16. Oktober 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Barano.

(415)

Bekanntmachung,

betreffend

das Ermittelungsverfahren in Brandfällen.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, das Ermittelungsverfahren in Brandfällen einer näheren Regelung zu unterwerfen sind in einer von dem Kaiserlichen Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten und dem unterzeichneten Ober-Staatsanwalt unter dem heutigen Tage erlassenen Allgemeinen

ogle

Verfügung die für die Folge zu beobachtenden Grundsätze den betheiligten gerichtlichen Behörden mitgetheilt worden.

Soweit die Herren Bürgermeister als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft benutzt sind werden sie Nachstehenden die betreffenden Bestimmungen der Verfügung bekannt gemacht.

I. Wenn ein Polizeikommissar oder Gendarm ein Brandbeete vorfindet so sind die ersten Ermittelungen sofort von diesen Beamten vorzunehmen.

II. Brandfälle in andern Orten sind von den Bürgermeistern sofort mittels untenstehenden Formulars anzuzeigen, in welchem angegeben ist

1) Zeit der Entstehung des Brandes
2) Namen und Stand der Beschädigten
3) Art der vom Feuer betroffenen Gebäude und sonstigen (— ob ganz, zur Hälfte pp. —) dieselben sowie die darin befindlichen Mobilien verbrannt sind.
4) Muthmaßender Werth des Schadens an Gebäuden und Mobilien,

ferner noch soweit der Bürgermeister in der Lage ist, sofort Auskunft darüber zu geben

5) Ob die Gebäude und Mobilien versichert sind, bei welcher Gesellschaft, seit wann, wie hoch,
6) ob Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung besteht und gegen wen,
7) etwaige andere Bemerkungen.

Sofern einzelne Punkte noch nicht aufgeklärt sind, darf dies keinen Grund zur Verzögerung der Anzeige bilden, die betreffenden Rubriken des Formulars sind demnächst auszufüllen.

Die Anzeige erfolgt an den Polizeikommissar oder Amtsrichter.

Soweit nicht in einzelnen Fällen durch der Staatsanwaltschaft anders verfügt wird, ist die Anzeige an den Polizeikommissar zu richten, wenn derselbe ein Amtsgerichtsgebäude seinen Wohnsitz hat andernfalls an den Amtsrichter. Die Nichtbeachtung der Anzeige muß durch exzessive Strafen geahndet werden.

Bis zum Eintreffen des Polizeikommissars, Amtsrichters oder Untersuchungsrichters oder anderer Benachrichtigung seitens derselben hat der Bürgermeister besondere Sorge zu tragen daß jede Veränderung unmöglich die Abwendung der Brandstifter unterbleibe.

Wenn Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung gegen eine bestimmte Person sich ergiebt, so ist dieselbe vorläufig festzunehmen und hiervon sofort, entweder mit der Anzeige des Brandes oder gegebenenfalls nachträglich, dem Polizeikommissar oder Amtsrichter Mittheilung zu machen

Anzeige
über
einen Brandfall in der Gemeinde

1. Zeit der Entstehung des Brandes	
2. Namen und Stand der Beschädigten.	
3. Art der vom Feuer betroffenen Gebäude und dieselben (— ob ganz, zur Hälfte pp. —) die darin befindlichen Mobilien verbrannt sind.	
4. Muthmaßender Werth des Schadens an Gebäuden, Mobilien	
5. Ob die Gebäude und Mobilien versichert sind? bei welcher Gesellschaft? seit wann? wie hoch?	
6. Ob Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung besteht und gegen wen?	
7. Etwaige andere Bemerkungen.	

Bemerkung

Sofern einzelne Punkte noch nicht aufgeklärt sind darf dies keinen Grund zur Verzögerung der Anzeige bilden, die betreffenden Rubriken des Formulars sind demnächst auszufüllen zu lassen.

den 180
(Unterschrift.)

Telmar den 15 Oktober 1884

Der Königl. Oberstaatsanwalt
von Bernus.

J.-Nr 1286.

V.
Personal-Nachrichten.

(410e

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung der Finanzen und Domänen

Die Feldmesser-Kandidaten Joseph Obermesser aus Metz und Louis Brettheim aus Zell in Oberzessen sind als Feldmesser ernannt worden

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 47. Straßburg, den 1. November 1884.

I.

Vacat.

II.

(827) **Grundsätze**

für die Festsetzung der Inhaltern und Aichvorsteherin bei der Aichs- und Eichstempelung und Aichtrassirung selbst der für die nach ungeaichter Fassungsweise bestimmten Hohlmaßen und der Taxe für die Aichstempelung vom 14. Oktober 1884 und der Taxe für Aichung vom 22. Oktober 1884.

Die Bekanntmachung ist in der nachfolgenden besonderen Beilage I enthalten

(818) **Bekanntmachung,**

betreffend die Festsetzung der als Pflichten und einzelfallenden Beamten veranlagten Portokosten, Depeschengebühren und Frachtkosten.

Zur Durchführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Festsetzung der den Behörden und einzelfallenden Beamten veranlagten Portokosten, Depeschengebühren und Frachtkosten wird Folgendes bestimmt:

Die Behörden und einzelfallenden Beamten, welche nicht berechtigt sind auf die Kosten zu Porto und Frachtkosten für dienstliche Sendungen Anweisungen zu ertheilen, haben die Portokontrolliste oder Portonachweisungen in nach dem in der Ober-Postdirektions-Bekanntmachung vom 9 Juli 1877 vorgeschriebenen Muster zu führenden Nachweisungen über Depeschengebühren sowie die Nachweisungen über veranlagte Frachtkosten monatlich abzuschließen und sich über die Richtigkeit derselben und insbesondere auch der Aufrechnung Gewißheit zu verschaffen, und sodann den Betrag die im Monat veranlagten Depeschengebühren und Frachtkosten der Monatssumme des Portos im Portokontobuch oder der Portonachweisung hinzuzusetzen. Die nach dem so abgeschlossenen Büchern und Nachweisungen veranlagten Portokosten, Depeschengebühren und Frachtkosten werden in den hierfür festgestellten Zutabschnitten (monatlich oder vierteljährlich) gegen einfach, auf die Landeshauptkasse lautende Quittung bei der betreffenden Spezialkasse in einer Summe erhoben. Nur die Lehrer der Eisenbahn zu leistende Erstattung wird nicht in dieser Weise erhoben, sondern bei der zahlungsgemäß vorgeschriebenen Besoldung am Gehalte in Abzug gebracht.

Zu dem Zwecke ist beim Abschluß der Portokontobücher oder Portonachweisungen dem Monat März eine Zusammenstellung der Anlagen im Portokosten-Depeschengebühren und Frachtkosten während der einzelnen Monate des Etatsjahres hinzuzufügen und diese Zusammenstellung dahin zu bescheinigen, daß in vorbezeichneten Beträge mit den betreffenden Belägen übereinstimmen, daß die Gesammtsumme der Anlage für ausschließlich im Staatsinteresse erfolgte Sendungen erwachse und die Landeskasse zur Erstattung derselben verpflichtet ist.

Die so abschließenden Portokontobücher und Portonachweisungen sind mit den Depeschen- und Frachtkosten-Nachweisungen und deren ordnungsmäßig zusammengestellten Belägen behufs Liquidirung der letzten Quittung für das betreffende Etatsjahr spätestens bis zum 6. April der zuständigen vorgesetzten Behörde vorzulegen. Diese verfügt nach Prüfung der Vorlage Erstattung des Jahresbetrages der Anlagen an Portokosten, Depeschengebühren und Frachtkosten in einer Summe unter Anrechnung der bereits erhaltenen Beträge und definitive Berechnung der ganzen Jahresbelastung.

Bei Abhebung der so angewiesenen Anlagen ist eine Hauptquittung über den ganzen Jahresbetrag an Portokosten Depeschengebühren und Frachtkosten zusammen und zwar, wenn möglich, unter der betreffenden Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Die Landeshauptkasse hat auch die auf einfache Quittung hin erfolgenden Erstattungen sofort definitiv zu buchen.

Die für die Justiz- und Gefängnißverwaltung sowie für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern

Digitized by Google

über die Lieferung der Anlagen für Portokassen, Depeschenschlüssen und Frachtsätzen ergangenen Bestimmungen bleiben unverändert.

Straßburg, den 20. Oktober 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
v. Hofmann.

---

(419) Die Behörden und Beamten werden auf das im Buchhandel erschienene „Handbuch für Elsaß-Lothringen 1884" — bearbeitet im Ministerium für Elsaß-Lothringen — aufmerksam gemacht. Dasselbe enthält in seinem Abschnitt den Personalbestand der Reichsbehörden einschließlich des Militärs der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen; im zweiten Abschnitt ist der Personalbestand sämmtlicher Behörden der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, auch den einzelnen Behörden geordnet aufgeführt. Als Anhang enthält das Handbuch eine Uebersicht über das Hauptergebniß der Volkszählung am 1. Dezember 1880 aufgestellt nach Kreisen und Bezirken, mit Angabe des Flächeninhalts der einzelnen Landestheile nach dem Ergebniß der Grundsteuer der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung vom Jahre 1883, ferner ein Verzeichniß sämmtlicher Gemeinden in Elsaß-Lothringen mit Angabe der Postbestellbezirke, der Amtsgerichtsbezirke der Flächen der Gemeindegemarkungen, der Zahl der bewohnten Häuser und der ortsanwesenden Bevölkerung nach dem Ergebniß der Volkszählung im Jahre 1880, ferner die Namen der Bürgermeister. Am Schlusse ist ein Namen-Register beigefügt.

Der Ladenpreis beträgt für das broschirte Exemplar 6,00 Mark. Durch die Versendung (C. F. Schmidt Universitätsbuchhandlung von Friedrich Bull zu Straßburg) sind broschirte Exemplare des Handbuchs zu 8,00 Mark, gebundene Exemplare zu 6,00 Mark zu beziehen. Der Bestellung mehrerer Exemplare trägt die Verlagshandlung die Kosten der Frankatur.

I. C. 12872.

---

(420) Verfügung,
betreffend das Verfahren zur Vollstreckung von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 18. Oktober 1884.

Die Verfügung ist in der mitfolgenden besonderen Beilage II enthalten.

---

(421)
Zur Volkszählung von Gefängnißstrafen gegen Männer von mehr als 2 bis zur Dauer von 3 Jahren.

In Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 23 August 1880 (Sammlung V S 201) und am Anschluß an die Allgemeine Verfügung vom 3 Oktober d. J. (Sammlung VIII S 383) sind fortab Gefängnißstrafen gegen Männer von mehr als 2 bis zur Dauer von 3 Jahren aus dem Landgerichtsbezirken Colmar und Mülhausen an Bezirksgefängniß zu Mülhausen, und den Übrigen Landgerichtsbezirken an Bezirksgefängniß zu Straßburg zu vollstrecken.

Straßburg den 16 Oktober 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
v. Puttkamer.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.
II. A 16108.

II.

a. Ober-Elsaß.

(422) Beschluß

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hier mit der Ueberschrift „An die Wähler des Wahlkreises Mülhausen" verfertigte und mit den Worten „Wir erwarten Ueberhaupt von jedem Freunde unserer Sache daß er das Mögliche zum Siege unserer Kandidaten beitrage" schließende, die Reichstagswahlen betreffende sozialdemokratische Wahlaufruf gebracht in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen—Zürich hiedurch verboten.

Colmar, den 27 Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
II 7869 **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(423)

Da der zum Wahlkommissar für den IX. Elsaß-Lothringischen Wahlkreis ernannte Herr Kreisdirektor Graf zu Solms-Laubach zu Straßburg an der Wahrnehmung der ihm nach §§. 26 und ff. des Wahlreglements vom 28 Mai 1870 obliegenden Funktionen verhindert ist, so ernenne ich hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. September d. Js. (Seite 223 des Central- und Bezirks-Amtsblattes) auf Grund des §. 24 des genannten Wahlreglements den Herrn Regierungs-Assessor Benecke hierzu zum Wahlkommissar für den IX. Elsaß-Lothringischen Wahlkreis (Landkreis Straßburg).

Straßburg, den 29. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
I. 7891 **Buck.**

(128)
Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Molsheim.
Gemeinden: Molsheim, Wolxheim, Ergersheim und Dachstein.

Beschluß,

betreffend die Genehmigung eines Syndikats „Wässerungsgenossenschaft Molsheim II".

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht rc. rc.

Beschließt:

Artikel 1

Die behufs Anlage und Unterhaltung einer Wässerungseinrichtung in den Gemarkungen Molsheim, Wolxheim, Ergersheim und Dachstein gebildete Genossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile des Art 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Molsheim, Wolxheim, Ergersheim und Dachstein während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 29 Oktober 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Weisser

I 7358.

Auszug

aus den Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung einer Wässerungseinrichtung in den Gemarkungen Molsheim, Wolxheim, Ergersheim und Dachstein unter dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Molsheim II" mit dem Sitz in Molsheim gebildete andersheit Syndikats-Genossenschaft.

Der Anlage ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 46 Jahrgang 1883 unter 1940) Seite 807 —809 abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut des „Bewässerungsgenossenschaft Hessen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern. Ein Viertel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 4 ersten Hauptwahlen Generalversammlung werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Sie sind neben wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere beauftragt

a) die Beitragsquote der Arbeiter aufstellen zu lassen, insofern dieses nach erforderlichkeit derselben festgestellten und die Art der Ausführung zu bestimmen
b) die Verpflegung über freihändige Vergebung der Gebäuden Lieferungen und die Ausführung der vorgeschriebenen Verdingungen zu überwachen
c) den Gesammtplan der bei der Arbeiten betheiligter Personalter aufzustellen und den jährlichen Gesammtplan aufzustellen Antheil an den Ausgaben zu bestimmen.
d) den jährliche Budget festzustellen
e) im Namen der Genossenschaft vertretlichkeit der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr Art 8 des Gesetzes vom 21 Juni 1865) Anleihen aufzunehmen
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte sowie über die gerichtliche Verfolgung der Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen
g) die Geschäftsführung der Genossenschaftsorgane zu beaufsichtigen und zu prüfen
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles was nothwendig und gut sein für die Genossenschaft als nützlich erkannt
i) wenn erforderlich einen Anschlag an die Genossenschaft Mitglieder festzusetzen.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter und ihren Willen durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen der Syndikats so oft es einen solche für nöthig hält oder den Bezirks-Präsident sie anordnet oder verlangt ein Fünftel stimmfähiger Mitglieder das Syndikats sie berufungen zu stellen den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiren aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder üben ihre jetzige Zeit unentgeltlich und unverantwortlich und die Akten selbst eingelassen

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des Inhalts der betreffenden Akten.

Artikel 11

Das Syndikat entscheidet einen Streitpunkt zur Schlichtung der Anklagen

Der Betrag der Kosten, welche der Streitpunkt zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche denselben zugewiesen sind werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirks-Präsidenten definitiv festgestellt.

6. Lothringen.

Vacat.

Digitized by Google

IV.
Vocat.

V.
Personal-Nachrichten.

(1246)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachstehend genannten Personen folgende Orden zu verleihen:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem derzeitigen Rektor der Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg, Professor Dr. Schur und dem Ministerialrath Bardeli,

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Universitäts-Sekretär Dr. Scheider und dem Sekretär Siebert bei dem Universitäts-Kuratorium;

den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Kurator der Universität Universitätssekretär Seddenhofer;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

den Rechtsrath Saumann und Beton.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der Ihnen verliehenen Orden-Insignien zu ertheilen und zwar:

des Ritterkreuzes 1 Klasse mit Eichenlaub
des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen
dem Kreisdirektor Ritzen in Altkirch,

des Comthurkreuzes 2 Klasse mit Schwertern
des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens
dem Regierungsassessor Grafen zu Erbach-Erbach in Schleißheim,

des Offizierkreuzes des französischen Ordens der Ehrenlegion
dem praktischen Arzt Dr. Ehrmann in Mülhausen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Justiz- und Justizverwaltung.

Die Notare Burger in Burgheim und Ahorn zu Schlettstadt sind in gleicher Amtseigenschaft, Ersterer nach Rappoltsweiler versetzt nach Schlettstadt, versetzt.

Der Landgerichtsaktuar Curt in Colmar ist gestorben.

Der bisherige kommissarische Expedient Beenke bei der Strafanstalt in Ensisheim ist zum Expedienten bei der Strafanstalts- und Gefängnißverwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt und demselben die Expedientenstelle bei der genannten Strafanstalt übertragen worden.

Der Gerichtsvollzieher Weber in Mülhausen ist gestorben.

Dem Berichtsschreibereigehülfen Weiß ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle in Landgerichtsbezirk Zabern mit dem Wohnsitz in Mülhausen übertragen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischen Konfession vorgenommenen Ernennungen:

des Pfarrers Ludwig Emil Kraemer in Lipsheim zum Pfarrer in Dienheimen,

des Pfarrervikars Friedrich Dietz in Eschau zum Pfarrer der daselbst neuerrichteten Pfarrei,

des Vikars Paul Wagner in Niederehnheim zum Pfarrer in Wolfisheim

haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Forsten, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Regierungs-Baumeister Marlind ist von der kommissarischen Verwaltung der Ingenieur-Assistentenstelle des Wasserbaubezirks Straßburg behufs anderweiter Verwendung entbunden worden.

Der Regierungs-Baumeister Heumann ist mit der kommissarischen Verwaltung der Ingenieur-Assistentenstelle des Wasserbaubezirks Straßburg beauftragt worden.

Zivilverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Hauß zu Kiffis welcher seine Demission gegeben hat, der bisherige Beigeordnete Aderer Ludwig Kauffmann zum Bürgermeister der Gemeinde Kiffis.

An Stelle des Bürgermeisters Johann Jakob Hechinger zu Niederhergheim, welcher seine Demission gegeben hat, der Gemeinderathsmitglied Aderer Franz Anton Hechinger zum Bürgermeister der Gemeinde Niederhergheim.

An Stelle des Beigeordneten Eduard Duru Rath zu St Ludwig welcher am 20 September er. gestorben ist, daß Gemeinderathsmitglied Kaufmann Julius Ziegler zum Beigeordneten der Gemeinde St Ludwig.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde St. Morik, Kreis Schlettstadt, den Mitglied des Gemeinderathes, Aderer Philipp Jakob Klein bestellt.

Zum Nachfolger des auf seinen Antrag unter Anerkennung seiner 34jährigen Dienstleistung von der Verwaltung des Kantonalarztbezirks des Kantons Geispolsheim entbundenen Dr med Valentin Meyer in Fegersheim der praktische

Apl Dr August Emil Lechler in Hegenheim mit Anrechnung seiner Vorjahre in Hegenheim.

Der Gemeindepfleger Specht zu Fessenheim-Lodenheck vom 1 Oktober l. Js. unter Belassung seines bisherigen Schulbezirks zum Gemeinde-Hauptlehrer für die Waltungen der Syndikate Bauer und 6 sowie Bauer und 4 Gemeinden und dem Wohnsitze in Fessenheim-Lodenheck.

Beauftragt: Der kommissarische Lehrer Moritz Schumann in Rittershofen mit der kommissarischen Verwaltung der Lehrerstelle zu der städtischen Elementarschule in Diedenhofen-Fermi Ersten.

Der Schulamtskandidat Gustav **Teichert** zu Straßburg mit der einstweiligen Vermittlung einer Assistentenstelle an der evangelischen Elementarschule St. Aurelien daselbst.

Die ehemalige Lehrerin Luise Fuchhardt zu Buchsweiler mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Rothau-Kreis Molsheim.

Versetzt: Der Lehrer Joseph Eber von Mutzenhausen nach Schaffhausen.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Franz Joseph Reis in Gendertheim.

Entlassen auf Ansuchen: Die kommissarische Lehrerin Maria Giß zu Niedermodern.

c. Anstellungen.

Emanuel Johann Veit Lange zum Bürgermeister Joseph Kahl zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Kuttolsheim.

Veit Clos zum Bürgermeister, Franz Pfaffenlus zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Buswerler.

Peter Fischer zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppweiler.

Provisorisch angestellt: Der Premier-Sergeant Jakob Mischuch aus Munzenheim als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion zu Metz.

Beauftragt: Lehrer Lumm von St Franz nach Bischofswiller. Lehrer Grosz von Bischofswiller nach St. Franz. Lehrerin Metzgerle von Malzeg nach Hirtzbach.

Provisorisch angestellt: Der Lehrer Brandhuber in Scaling und Lehrerin Petit in Montigny vom 1 April 1885 ab.

3 Bekanntmachungen.

In der Stadt Metz können zwei **evangelische** Elementarlehrerinnen sofort Verwendung finden. Das Gehalt beträgt für jede tausend Mark nebst Wohnungsentschädigung. Kenntniß der französischen Sprache ist nicht erforderlich.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Gesuche auf Stempelpapier nebst Zeugnissen wie innerhalb drei Wochen einreichen.

Metz, den 25 Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
J V.
Haffe.

II 5098.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Meldungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem vorgesetzten	binnen
1	Klassenlehrer	evangel. Elementarschule St. Aurelien	Straßburg	Straßburg Stadt	Schulverwaltungsverwalter	in Straßburg	Wochen
2	Lehrer	katholische Elementarschule	Niederehnheim	Land	Kreisdirektor	in Straßburg	—
3	„	„ „	Mutzenhausen	„ „	„ „	„	—

(446) Vermischte Anzeigen.

Die Rölnische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a./Rh. hat den Herrn Benz Bürr in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Viktoria" in Berlin hat den Herrn Adalbert Silberrad in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Druckerei d. Schulz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 48. Straßburg, den 8. November 1884.

I.

Vacat.

II.

(427) Bekanntmachung,

betreffend Zahlung von Kommissionsdiäten für Dienstreisen an außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes beschäftigte ständig angestellte Beamte.

Tagegelder können grundsätzlich für ein und denselben Tag nur einmal beansprucht werden. Folge dieses Grundsatzes ist, daß ein ständig angestellter Beamter welcher außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes kommissarisch beschäftigt wird, wenn er während des Kommissoriums neben dem Gehalt die vollen Tagegelder bezieht für Dienstreisen Tagegelder überhaupt nicht, und wenn er während des Kommissoriums eine fortlaufende diätarische Remuneration bezieht, Tagegelder nur insoweit liquidiren kann, als das auf den Reisetag entfallende $^1/_{30}$ dieser diätarischen Remuneration hinter dem gesetzmäßigen Tagegeldersatz zurückbleibt. Hiernach ist bei der Anweisung von Tagegeldern an außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes kommissarisch beschäftigte ständige Beamte in allen Zweigen der Verwaltung zu verfahren.

Straßburg, den 30. Oktober 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

C. B. 1236. **v. Hofmann.**

(428)

Bei dem Hauptzollamt Münster können Abfertigungen von Begleitscheinpflichtigen, welche unter Wagenverschluß eingehen, vorgenommen werden.

III. 8571.

(429) Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen sind durch Erlaß des Herrn Chefs des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen vom 2. August l. J. für die Züge auf den Bahnstrecken untergeordneter Bedeutung von Pfalzweiler nach Steinweiler resp. Lauterbach, von Saarzech nach Meisenthal, von Schweighausen nach Steinburg und von Rustroff nach Metz folgende Abweichungen von den Bestimmungen in den §§ 12 und 22 des Betriebsreglements bis auf Weiteres zugelassen worden:

a) von der Mitführung besonderer Coupés für Damen und Nichtraucher darf abgesehen werden.

b) das Rauchen in der zweiten und dritten Wagenklasse ist nur in den ausdrücklich als Rauchcoupés bezeichneten Wagenabtheilungen gestattet, und

c) die Eisenbahnverwaltung ist nicht verpflichtet, in jeden Zug mehr als je eine solche Wagenabtheilung für Raucher mitzuführen.

Straßburg den 31. Oktober 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Forstwesen Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 8912. **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(430)
Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Molsheim.
Gemeinden Lützelhausen.

Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndikats „Feldweggenossenschaft Lützelhausen."

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht etc. etc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Lützelhausen gebildete Genossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, und hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art 13 bis 16 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lützelhausen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Formalität ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramt nachzuweisen.

Straßburg, den 30. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident
J 7477 **Back.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Lützelhausen unter dem Namen Feldweggenossenschaft Lützelhausen und dem Sitz in Lützelhausen gebildete ländliche Syndikats-Genossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem in Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr 26 Jahrgang 1883 unter (348) Seite 291 —303 abgedruckten Auszug und dem Genossenschafts-Statut der „Feldweggenossenschaft Hessen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und neben erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter und ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Function. — Der Vorstand besitzt die Eigenschaft des Syndikats so ist es eine solche für andere, hat aber den Bezirks-Präsident zu ernennen oder wiederholt die sämmtlichen Mitglieder des Syndikats zu versammeln er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Allerinteressen und die Akten selbst einzusehen

Der Vorstand hat die Geschäfte des Syndikats anzuführen, berufene ist Generalversammlungen derselben zu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der betheiligten Fläche event. unter Annahme mehrerer Klassen.

c. Lothringen.

(431) **Verordnung.**

Der bisherige Revisor des Kantons Bolchen im Kreistage von Bolchen Herr Paino ist verstorben.

Ich bestimme daher auf Grund des Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 was folgt

Artikel 1

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Bolchen zum Kreistage des Kreises Bolchen hat stattzufinden.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Bolchen werden berufen zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in den Gemeinden, welche 2400 Einwohner und mehr zählen Sonntags, den 22 und Sonntag, den 29 November 1884, in den übrigen Gemeinden Sonntag, den 23. November 1884 Vormittags 8 Uhr zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins, der Eintheilung der Gemeinden in Sektionen und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1872.

Metz, den 20 Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Hoffs.

P 1005.

IV.
Vacat.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 49. Straßburg, den 15. November 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 49 Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1884

(Nr. 1698.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Indiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Convention (Vom 24. Oktober 1884.)

(Nr. 7569.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). (Vom 30. Oktober 1884.)

II.

Vacat.

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(4452) Für die erfolgreiche Entdeckung eines Baumfrevlers auf der Bannstraße Nr. 143 im Kreise Molsheim habe ich dem Wegewärter Kasperlik in Wasselnheim und dem Straßenwärter Büchel Georg von Saleinthal Belohnungen von 20 und 10 Mark gewährt.

Straßburg, den 6. November 1884.

Der Bezirks-Präsident

V. 6748 **Buck.**

c. Lothringen.

(4453) **Verordnung.**

Der Vertreter des Kantons Vasendorf im Kreistage des Kreises Bolchen Herr Gerichtsschreiber Turot, ist verstorben.

Ich bestimme daher auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1883 was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Vasendorf zum Kreistage von Bolchen hat stattzufinden.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Vasendorf werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl Sonntag, den 23. November 1884 Vormittags 8 Uhr zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins, der Einteilung der Gemeinden in Sektionen und der bei der Wahl zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblatts vom Jahre 1873).

Metz, den 7. November 1884.

Der Bezirks-Präsident,

J. V.

P. 1650 **Hasse.**

(134) Bekanntmachung.

Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard der Diedenhofen

Im Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard beginnt zu Ostern künftigen Jahres ein neuer Präparanden-Cursus und im neuen Seminar-Unterricht.

Die Aspirantinnen welche in den Präparanden-Cursus eintreten müssen, müssen die Kenntnisse guter Elementarschülerinnen besitzen und sechzehn Jahre alt sein und die Kenntnisse besitzen, welche bei der Aufnahme in die Seminarien in Elsaß-Lothringen nöthig bezeichnet. Jüngere Aspirantinnen können nur ausnahmsweise, wenn sie besonders gut begabt sind, in diesen Cursus aufgenommen werden.

Behufs Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse haben sich die Aspirantinnen dieser Klasse einer Prüfung zu unterziehen, welche am 27 Januar 1885 um 8 Uhr Vormittags im Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard stattfinden wird.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 12 Januar 1885 an den Seminar-Direktor Herrn Schmitz zu Beauregard der Diedenhofen einzureichen. Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. Ein Geburtsschein zum Nachweis daß die Aspirantin das erforderliche Alter hat,
2. Ein schriftverfaßtes Lebenslaufschreibung,
3. Ein Zeugniß des Ortsgeistlichen in welchem derselbe sich wird daß sie die Aspirantin zum Lehrberuf überzeugt, daß sie tauglich ist oder die Pocken gehabt hat,
4. Ein Impfzeugnißtest, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister.

Außerdem hat jede Aspirantin durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters des Nachweis zu erbringen, daß sie in der Lage ist, sich an die zu stellenden Bedingungen in Bezug auf Verpflegung in entsprechen Fall den Pensionspreis und den Seminar-Internen beträgt die Pensionspreis 820 Mark. Nur dem theilweise Satz des Pensionspreises kann während der Seminarzeit solchen Zöglingen gewährt werden, welche sich durch ihre Betragen und ihren Fleiß besonders auszeichnen.

Nach Einlendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspirantinnen eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht. Zurückbehalten sich daher, sofern sie nicht inzwischen anderweitigen Bescheid erhalten, eine mündliche Aufforderung am 26 Januar 1885 um 5 Uhr Nachmittags bei dem Seminar-Direktor Herrn Schmitz in Beauregard zu melden, um nähere Weisung entgegen zu nehmen. Anderenfalls wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspirantinnen zugelassen werden können.

Im Falle der Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar hat die Aspirantin einen Revers auszustellen, in welchem sie sich verpflichtet, den reglementsmäßigen Zeitraum im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung im Seminar, sowie bei Nichterfüllung der innerhalb dieser Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und sonstigen Unterstützungen zurückzuzahlen und ist außerdem für den erhaltenen Unterricht ein bestimmter Betrag zu entrichten.

Metz den 5 November 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

---

(135) Beschluß

Nach Einsicht der Königlichen Ordonnanz vom 30 Juni 1834, durch welche sie die Unterhaltung und Correction der Ufer der schiffbaren Mosel-Departement besonders Syndikate angeordnet werden sind,

beschließt wie wie folgt

Artikel 1.

Der Bezirk-Präsidial-Beschluß vom 16. Juli 1874, durch welchen ein Ufer-Syndikat zu Metzlen angeordnet wurde, wird hierdurch aufgehoben

Artikel 2

Bezüglich der Räumung und Correction der Ufer im schiffbaren Mosel-Departement sind die Vorschriften der Königlichen Ordonnanz vom 30. Juni 1834 maßgebend unter Berücksichtigung der durch die neuere Gesetzgebung und Verwaltungs-Organisation bedingten Aenderungen

Artikel 3.

Zu Mitgliedern der Syndikats-Kommission für die untere (berg-wärts) Ufer von Metzlen sind zur Begutachtung werden hiermit ernannt:

1) Nikolaus Engelbick Bürgermeister zu Frendorf
2) Ehrenmitglied Bürgermeister zu Gettingen
3) Johann Jakob Albrich Bürgermeister zu Volmeringen.
4) Peter Steffen Bürgermeister zu Hendlingen,
5) Johann Benner, Richter zu Hellingen,
6) Joseph Baumann, Eigenthümer zu Bisendorf,
7) Nikolaus Schneider zu Anglingen.

In Stellvertretung

a) Bürgermeister Gah zu Ellingen,
b) „ Johann Summa zu Filsdorf

zum Direktor des Syndikats wird der Bürgermeister Engelbick zu Frendorf und

zum Stellvertreter desselben Ehrenmitgliedes Bürgermeister zu Gettingen berufen.

Artikel 4.

Das obige Beschluß wird in das Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen eingerückt und an jeder der nachbenannt betreffenden Gemeinden

Gandeln, Volmeringen, Hendlingen, Kolchen, Gemeinden Anglingen, Ellingen, Gellingen, Gellingen Bettingen Anglingen, Hellingen, Amel Jungen, Wallerchen, Frendorf Bisendorf Filsdorf und Gettingen

mit einem Abdruck und einer Uebersetzung der Königlichen Ordonnanz vom 30. Juni 1834 in möglichster Weise — unter Trommelschlag oder Trompetenschall — sofort durch Anheftung an den hierzu bestimmten Orten zu allgemeiner Kenntniß gebracht. Es wird zugleich bemerkt, daß am Abend der Königlichen Ordonnanz vom 30. Juni 1834 bereits für den Beginn des Monats Juli 1834 veröffentlicht ist.

Metz, den 24 Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hoffe.

VI. 2503.

IV.

(436) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des Landgerichts Colmar vom 31. Oktober 1884 ist in Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit von

1. Benoy Meyer,
2. Melanie Meyer und
3. Joseph Meyer,

alle drei zuletzt in Gebweiler wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar, den 7. November 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bucaumont.

V.

Personal-Nachrichten.

(432) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Amtsrichter Dr. Kanengieter in Bensfeld ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Zollrevisor 1. Klasse Stunzner in Lutzelburg ist als Assistent 2. Klasse nach Chambrey versetzt, den Assistenten 2. Klasse Rauß in Chambrey ist das Zollrevisorenamt in Lutzelburg übertragen worden.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und ähnliche Fächer.

Der Bauschreiber Braun zu Saargemünd ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Militäranwärter Schmidt ist als Bauschreiber der Wasserbauverwaltung angestellt und ihm die Bauschreiberstelle zu Saargemünd übertragen worden.

Der Kanalaufseher Bricka zu Harskirchen ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kanalwärter Reiß ist als Kanalaufseher angestellt und ihm die Kanalaufseherstelle zu Harskirchen übertragen worden.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Wagner zu Lutterbach, welcher seine Dienste gegeben hat, der bisherige Bürgermeister Johann Rachbauer zum Bürgermeister und an Stelle des letzteren der Gemeinderathsmitglied Jakob Bohnkiller zum Beigeordneten der Gemeinde Lutterbach.

An Stelle des Bürgermeisters Johann Baptist Thiel zu Bannerschwerre welcher seine Demission gegeben hat, der Gemeinderathsmitglied Heinrich Philipp Jakob Adam zum Bürgermeister der Gemeinde Bannerschwerre.

Der bisherige Beigeordnete Joseph Bingabe in Luttern zum Bürgermeister der Gemeinde Luttern.

Das Gemeinderathsmitglied Ackerer Peter Nießle zum Beigeordneten der Gemeinde Kiffis.

An Stelle des den Dienstobliegen verpflichtenden Verrichtungen Schaffner der Gemeindeschreiber Andreas Meyer in Markmünster zum ständigen Ersatzer Derselbe ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Kleinlebau Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer und Oekonomie Franz Joseph Hirn.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Mittelhausbergen Landkreis Straßburg das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Michael Lorenz und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Ludwig Wolff daselbst.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Jungenheim, Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Johann Bernard, Sohn von Michael und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Johann Brandhüller, Sohn.

Die Kirchschreiberin Emilie Mündling zu Straßburg, behufs zur Hauptlehrerin an der evangel. Mädchen-Elementarschule von Schiltigheim daselbst.

Die Lehrerin Berthe Müller zu Straßburg behufs zur Hauptlehrerin an der evangel. Elementarschule zu Hildesheim, Landkreis Straßburg.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Ludwig Zimmer

in Pfaffenhofen mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Saarunion.

Die Schulamtskandidaten Joseph Münch zu Klingenthal mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Romanswenler, Kreis Molsheim.

Gustav Schuh zu Altweiler mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Bischheim, Landkreis Straßburg.

Emil Landolt zu St. Amarin mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Kattenhausen.

Anton Steinmetz in Altweiler mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Hüttendorf, Kreis Hagenau.

Heinrich Kaufer in Mutzig mit der provisorischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Bischheim im Landkreis Straßburg.

August Nanty zu Ochsenheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Weiterswiller, Kreis Zabern.

Abraham Lehy zu Trimbach mit der einstweiligen Verwaltung der provisorischen Elementarschule zu Kirchheim, Landkreis Straßburg.

Die kommiss. Lehrerin Karoline Stroh in Reipertsweiler mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Bischheim, Landkreis Straßburg.

Die kommiss. Lehrerin Emma Haller in Fischbach mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Ingersheim, Kreis Zabern.

Die Schulamtskandidaten Juliette Kahn zu Saarburg und der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle zu der israelitischen Elementarschule zu Ostheim, Landkreis Straßburg.

Versetzt: Der Forstlehrling Forstier Robinstein von Forsthaus Mittelbronn, Oberförsterei Saarunion, vom 1. Dezember cr. auf gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Steinbach, gleicher Oberförsterei.

Der Forstlehrling Forstier Cron zu Forsthaus Mühlwald, Oberförsterei Ingweiler, vom 1. Dezember cr. auf gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Mosselthal, Oberförsterei Zabern.

Der Lehrer Bernhard Lagleng von Romanswenler nach Wasselnheim.

Die Lehrerin Magdalena Schach von Boofsheim nach Bischheim.

Entlassen auf Anlrag: Der Lehrerin Emilie Klein zu Berg im Kreise Zabern.

Die kommiss. Lehrerin Karoline Slesserma nn zu Breuschwickersheim.

Die Kleinkinderschul-Vorsteherin Eugenie Weil zu Straßburg.

Ernannt: Der Gemeindepfleger Johann Georg Metz zu Wisch, Oberförsterei Saarunion, am 12. Oktober d. Js.

c. Unterlingen.

Ernannt: Jakob Hölt zum Bürgermeister der Gemeinde Frenneberg.

Heinrich Brisfried desselben zum Beigeordneten der Gemeinde Lambach.

Margarethe Esch desselben zur Lehrerin der Schule zu Dabenhausen Gemeinde Rulligen.

Versetzt: Die Lehrer Hoacht von Breitenbach nach Willingen.

Meyer von Willingen nach Breitenbach.

Bigel von Thannalb nach Ingweiler.

Bretton von Ingweiler nach St. Bernard.

Paul von Elsaßen-Saltzach nach Zabern.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Postamtsdiener Schubert zum Postassistenten in Zabern (Els.). Die Telegraphenamtsdiener Fraebe zum Telegraphenassistenten in Straßburg (Els.), Seckmann zum Telegraphenassistenten in Straßburg (Els.), Gudelius zum Telegraphenassistenten in Mülhausen (Els.).

Versetzt: Postsekretär Kimpel von Straßburg (Els.) nach Zell, Postassistent Hellmann von Hüttenheim nach Straßburg (Els.), Postassistent Bittler von Mülhausen (Els.) nach Colmar (Neue) Ober-Postdirektionsbezirk Abtheilung von Kassung nach Mülhausen (Els.), Postsekretär Burmeister von Colmar (Els.) nach Berlin. Die Postpraktikanten Frehenhagen von Aurich nach Straßburg (Els.) Klatt von Berlin nach Colmar, Mainicke von Kreuzfeld nach Straßburg (Els.) Anton von Straßburg (Els.) nach Markirch. Die Postassistenten Weinbrenner von Neunkirchen (Saar) nach Mülhausen (Els.), Jrrisch von Markirch nach Straßburg (Els.).

Freiwillig ausgeschieden: Die Postassistenten Kauffmann in Schiltigheim, Kiefer in Mitlirch.

Entlassen: Postassistent von Wendel in Zabern.

Bakante Schulstellen.

Nr.	Es sind anstand				Die auf Allerhöchstbefehl vom Ministerium ernannten Bewerber sind nach Jahrgängen eingetheilt		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Bezirkspräsid.	hinter
1	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Boofsheim	Erstein	Kreisdirektor in Erstein	Konsistorium	4 Wochen
2	"	"	Straßburg	Straßburg Stadt	Bürgermeisteramtsverwalter in Straßburg	"	"
3	"	am Schlachthofboden	"	"	Kreisdirektor in Straßburg	"	"
4	"	evangel. Elementarschule	Breuschwickersheim	Straßburg Land	"	"	"
5	Lehrer	kathol. Elementarschule	Bolsheim	Zabern	"	"	"
			Pfaffenhofen	"	"	"	"

Straßburg, Druck: K. Trübner u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 50. Straßburg, den 22. November **1884.**

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 39 Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1884

(Nr. 1370.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags (Vom 11. November 1884.)

Nr. 41 Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1884

(Nr. 1371.) Bekanntmachung, betreffend den Vertrag mit Cypergriffen und Gerichtsherren des Weinbaus in der deutsch-luxemburgischen Grenzgegenden. (Vom 10. November 1884.)

II.

(338)

Das stärkere Umsichgreifen der Cholera in Frankreich insbesondere aber deren Ausbruch in Paris, hat die Gefahr der Einschleppung dieser Krankheit nach Elsaß-Lothringen beträchtlich erhöht. Es ist deshalb nothwendig, den gegen die Einschleppung der Cholera sich deren Verbreitung angewendeten Schutzmaßregeln erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die den Bahnhofsvorstehern und dem Zugpersonal der Schnell- und Personenzüge bezüglich der sofortigen telegraphischen Anzeige cholerawerdächtiger Erkrankungen bei aus Frankreich kommenden Reisenden von der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen Ende Juni d. Js. ertheilten Weisungen sind neuerdings in Erinnerung gebracht worden. In gleicher Weise sind die sämmtlichen Konsulatsbeamten des Rhein-Marne- und Rhein-Rhone-Kanals angewiesen worden die Beförderung von aus Frankreich kommenden Schiffe auf Choleraverdacht zu überwachen und von jeder etwa vorkommenden Erkrankung dem zuständigen Kreisdirektor sofortige, wenn möglich telegraphische Anzeige zu erstatten.

Nachdem ferner durch den Erlaß von Bezirkspolizeiverordnungen die Verpflichtung zur Anmeldung der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle angesprochen ist, wünsche noch auch die anderen Schutzmaßregeln gegen die Cholera, welche vom 27. Juni d. Js. ab angeordnet worden sind, aufs Neue in Erinnerung zu bringen und sie deren Ausführung Sorge zu tragen. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, das hierzu Nothwendige zu veranlassen, mache ich Sie auf folgende Punkte noch ganz besonders aufmerksam.

In meiner Verfügung vom 14. d. Mts. I. A. 14482 habe ich Sie ersucht, den Vollzug der Bezirkspolizeiverordnung betreffend die ärztliche Untersuchung der aus Frankreich zureisenden Ausländer gerade jetzt mit einer der vermehrten Gefahr entsprechenden gesteigerten Sorgfalt überwachen zu lassen. Es lag nahe, diese Verordnung auf alle aus Frankreich kommende Personen auszudehnen. Wenn ich davon absah wegen der mit solchen Vorschriften verbundenen Belästigung des Publikums und der Behörden hiervon noch Umgang genommen habe so ist dies in der Erwartung geschehen, daß der einheimische Bevölkerung durchaus in der Nothwendigkeit choleraverdächtige Erkrankungen Kenntnißgabe zur Kenntniß der Behörden zu bringen, damit sofort die zur Abwehr einer seuchenartigen Verbreitung nothwendigen Maßregeln ergriffen werden können. Daneben rechne ich auf die regsame Handhabung der Bestimmungen meiner Verfügung vom 27. Juni d. Js. wonach die Ortspolizeibehörden Personen aus Familien, welche aus Frankreich kommen bezüglich ihres Gesundheitszustandes während der ersten 10 Tage nach ihrer Ankunft zu beobachten und die Kreisärzte einzelne choleraverdächtige Erkrankungen sofort näher zu untersuchen haben.

Ferner mache ich Sie hiermit aufmerksam daß nach derselben Verfügung die Kreisärzte verpflichtet sind bei einzigem Ausbruche der Cholera über des choleraverdächtigen Erkrankungen sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und persönlich Sorge zu tragen daß insbesondere die gegen Weiterverbreitung dieser Krankheit nothwendigen Maßregeln der Isolirung und Desinfektion

gtaudb Gallica

worüber dieselben eingehende Instruktionen erhalten haben, auf das sorgfältigste ausgeführt werden.

In gleicher Weise liegt es den Kreisärzten in erster Linie ob, darüber zu wachen daß alle anderen zur Abwehr der Cholera nothwendigen Maßregeln angeregt und ausgeführt werden. Dieselben haben sich insbesondere durch persönlichen Besuch wiederholt der größeren Orte ihres Kreises davon zu überzeugen, daß die Vorkehrungen der öffentlichen Gesundheitspflege erfüllt werden. Generell sie bei diesem Anlaß Mißstände zu liegt ihnen ob sofort dem Kreisdirektor Anzeige zu erstatten. Die Kreisärzte der Grenzkreise, in denen eine ärztliche Ueberwachung den Personenverkehr an den Eisenbahngrenzstationen stattfindet, sind außerdem zu veranlassen, die Handhabung dieser Ueberwachung zu kontrolliren und die Einrichtungen zu bestätigen, welche behufs Unterbringung der etwa ermittelten cholerawerdächtigen Reisenden getroffen worden sind.

Endlich mache ich Sie Hochwohlgeboren aufmerksam, daß es sich empfiehlt auch die Gesundheitslehre und Volksmittel in einer den erlassenen Weisungen entsprechenden erweiten und erhöhten Thätigkeit anzuspannen. Falls die bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen nicht genügen, die als nothwendig erkannten hygienischen Maßnahmen zur Ausführung zu bringen, haben die Herren Bürgermeister solche auf Grund des Titre IX Artikel 3 Jiffer 5 des Gesetzes vom 16—20 August 1790 sofort zu erlassen.

Ew Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst die hiernach erforderlichen Anordnungen schleunigst zu treffen und wie geschehen, gefälligst anher zu berichten

Straßburg, den 17 November 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
v Hofmann.

An die Herren Bezirkspräsidenten
I A. 12364.

(4359) Verfügung,
betreffend die Ausstellung von Leichenpässen.

Ew Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst die Herren Kreisdirektoren darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Zeit nicht befugt sind, den Transport von Leichen über die deutsch-französische Grenze zu gestatten

§ 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 20 September 1873 (R.-Bl. f. E.-L. S. 245) hat die Befugniß zur Ausstellung von Leichenpässen, wie sich auch der Eingang der Verordnung und dem Eingange des § 1 ergiebt, nur in denjenigen Fällen auf die Kreisdirektoren übertragen, in denen diese Befugniß bis dahin den Bezirksbehörden zustand.

Die Bestimmungen, nach welchen der Transport von Leichen unter gewissen Voraussetzungen durch ministerielle Genehmigung bedingt ist, sind durch die erwähnte Verordnung nicht aufgehoben worden.

Ausschließlich der Ministerial-Verfügung vom 10. März 1836 ist die Einfuhr von Leichen aus dem Auslande nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig:

1) wenn die Leiche nicht in dem Bezirk, von der Transport zunächst berührt, bestattet, sondern über diesen Bezirk hinaus weiter befördert werden soll;
2) wenn in dem Lande, in welchem der Tod eingetreten ist, eine ansteckende Krankheit verbreitet ist

Mit Rücksicht auf die in Frankreich herrschende Choleraepidemie ist hiernach für Leichentransporte aus diesem Lande zur Zeit in allen Fällen die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Leichentransporte aus Orten, welche notorisch von der Cholera befallen sind, werden grundsätzlich nicht zugelassen. In allen anderen Fällen ist die Ertheilung der Genehmigung dadurch bedingt, daß

1) durch amtliche Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist und bei dem dem Sterbeorte Choleraerkrankungen nicht vorgekommen sind,
2) der Transport nach Maßgabe der in dieser Beziehung geltenden allgemeinen Vorschriften in metallenem, gehörig verlöthetem Sarge stattfindet.

Straßburg den 14 November 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
v. Hofmann.

An die Herren Bezirkspräsidenten.
I A 12248

(4340) Bekanntmachung,
betreffend die periodische Nacheichung im Jahre 1885.

Als Stempelzeichen für die periodische Nacheichung im Jahre 1885 bestimme ich den Buchstaben X.

Straßburg, den 17 November 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV 9437 **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(441) Bekanntmachung.

Im § 20 der Verordnung vom 10 Mai d. Js. betreffend die Beaufsichtigung des Mitzugewerbes und Fleischhandels im Bezirke Ober-Elsaß (Central- und Bezirksamtsblatt Nr 21) sind die Gebühren festgesetzt, welche dem Fleischbeschauer für die Vornahme der Beschau und Ausstellung des Beschauscheines zustehen.

Für Vermehrung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß die betreffenden Bestimmungen sich auf die Fleischbeschau innerhalb der Gemeindeschlachthäuser nicht erstrecken. Die angemessene Remunerirung der für die letzteren bestellten Thierärzte, sowie Fleischbeschauer bleibt mithin auch wie vor den betreffenden Gemeinden überlassen.

Colmar den 13. November 1884.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

1 8825.

b. Unter-Elsaß.

(442) Bezirkspolizeiverordnung, betreffend Verpflichtung zur Anmeldung der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle.

Auf Grund des Gesetzes vom 16/24 August 1790 Titel XI Artikel 3 und mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Paris wird hiermit für den Bezirk Unter-Elsaß verordnet was folgt:

Alle Familienhäupter, Hausvorsteher, Gastwirthe und Medizinalpersonen sind verpflichtet, von jeder in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Praxis vorkommenden Erkrankung an der Cholera und ebenso von jedem Choleratodesfall, gleichviel ob die Erkrankung vorher schon zur Anzeige gebracht war oder nicht, längstens binnen 12 Stunden der nächsten Polizeibehörde mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Straßburg, den 19 November 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V. **Geisler.**

VI 7761

(443) Die Hüfi'sche Apotheke in Schiltigheim ist in den Besitz des approbirten Apothekers Eduard Schmeckt aus Saarunion übergegangen.

Straßburg, den 11 November 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V. **Geisler.**

VI. 7848

c. Lothringen.

Vacat.

(444)

Nachweisung bei **m Monat Oktober 1884 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 8 Nr 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Februar 1875 (R.-G.-B. Seite 52)**

Marktort	Hafen				Stroh				Heu
	gut.	mittel.	gering.	Durchschnitt.	Roggen		Weizen		
					Richt.	Kreuzer	Richt.	Kreuzer	
	50 Kilogramm ist einhundert Kilogramm.								
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰
Altkirch	13	80	13	30	13	55	5	40	—	—	4	—	—	6	80
Colmar	16	82	15	36	14	40	15	38	6	—	5	80	3	40	5	—	7	20
Gebweiler	—	—	16	—	—	—	18	—	4	60	—	—	3	80	—	—	4	40
Mülhausen	—	—	16	20	—	—	18	20	—	—	—	—	—	—	5	40	5	—
Rappoltsweiler	—	—	18	65	—	—	18	65	—	—	—	—	—	—	6	70	6	—
Thann	—	—	15	81	14	42	15	01	4	80	—	—	4	—	—	—	6	60
Dannemarie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	83	—	—	6	—
Hagenau	—	—	16	41	—	—	16	41	6	—	—	—	3	80	—	—	6	80
Molsheim	19	20	17	20	17	80	17	70	8	75	—	—	6	10	—	—	7	76
Schlettstadt	—	—	15	85	—	—	15	85	7	—	6	60	5	70	4	50	7	—
Weißenburg	—	—	16	75	—	—	16	75	—	—	7	50	—	—	6	80	8	40
Wörth-Sulzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Zabern	—	—	16	—	—	—	16	—	4	00	4	01	1	48	8	84	7	20
Bolchen	14	—	13	80	13	60	13	40	7	—	3	50	5	50	3	00	6	—
Bonze	13	—	12	80	12	20	12	67	—	—	3	20	—	—	3	20	4	60
Diedenhofen	19	20	15	20	14	20	15	20	5	45	—	—	3	80	—	—	7	30
Forbach	14	50	14	—	13	—	13	83	6	—	6	80	8	00	3	—	6	40
Metz	16	40	15	10	14	44	15	38	5	00	4	80	4	14	3	01	7	03
Saarburg	12	—	11	70	10	80	11	75	5	70	4	—	6	80	4	—	5	22
Saargemünd	16	50	15	50	15	—	15	81	5	—	6	50	4	—	3	—	7	—

gitzed by Google

IV.

(345) Bekanntmachung.

Die längs der Chaussee und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dieser Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zu Höhe von fünfzig Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gerichtlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung auch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitigen Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage gerichtete Unfug aber soweit festgestellt, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Straßburg (El.), den 27 Oktober 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Excellenz Ober-Postrath
Mittnacht.

(346) Bekanntmachung.

Durch Beschluß K. Landgerichts Metz vom 28. Oktober 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Pierre Gerlinger, früher Wagner in Ottendorf, während der Zeit ohne bekannten Wohnsitz und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 15. November 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bucaus.

V.

Personal-Nachrichten.

(347)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Canal.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschlesisch.

Der Oberschlesische Schallstundenmeister Kirsch ist gestorben.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Zu Kaiserlichen Notaren sind ernannt

der Notariatskandidat Georg Emil Bindernagel in Straßburg im Landgerichtsbezirke Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zabern,

der Notariatskandidat Martin Elsässer in Schiltigheim im Landgerichtsbezirke Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schiltigheim und

der Notariatskandidat Philipp Krenkel in Straßburg im Landgerichtsbezirke Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bergheim.

Der Rechtsanwalt Arnold Zentill in München ist als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Landgericht in Zabern zugelassen.

Der Gerichtsschreiberamtskandidat Kern ist zum Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung ernannt.

Der Landgerichtssekretär Stiefvater ist aus dem Justizdienste entlassen.

Die von dem Bischof-Coadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Johann Baptist Mührel in Rauhof zum Pfarrer der neugebildeten Pfarrei Rauhof der Stadt Straßburg hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Benedikt Ludwig Krieg in Mengkirch-St. Louis zum Pfarrer in Rohrbach, Kreis Saargemünd, hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Katasterinspektor Altmeyer zu Molsheim ist zum Obergrundsteuer in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen ernannt und ihm die Obergrundsteuerstelle in Diedenhofen übertragen worden.

Zivilverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Mertes Ruegelen zu Rixheim, welcher seine Demission gegeben

heit das Gemeinderatsmitglied Peter Johann Füllbringer zum Bürgermeister der Gemeinde Hetzerath.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Kindweiler, Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderates Peter Franz Joseph Christ.

Versetzt: Der Schulamtskandidat Philipp Augustin zu Feldkirch will der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Mülhausen im Landkreis Straßburg.

Die kommiss. Lehrerin Marie Dreyfus in Epfig mit der kommiss. Verwaltung der Vorsteherinstelle an der israel. Kleinkinderschule zu Straßburg.

Ernannt: Der Kaiserliche Förster Grohmann zu Forsthaus Stumpfloch Oberförsterei Zabern vom 1. Dezember cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Mühlwald I, Oberförsterei Zaberneck.

Versetzt: Der Lehrer Georg Stich von Kinderethen nach Bärendorf.

Entlassen auf Antrag: Die kommiss. Lehrerin Salome Schollhut zu Fürdenheim.

Gestorben: Der Gemeindeförster Georg Hellgrenstein zu Forsthaus Sulzbachthal Oberförsterei Geichwenheim am 28. Oktober d. Js.

c. Lothringen

Ernannt: Johann Gustav Mackat zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Diedenhofen.

Übertragen: Die Stellvertretung zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hayingen.

Versetzt: Lehrer Klaus von Boppard nach Kerbach nach Bernkastel.

Lehrer Mayer von Alt-Glashütte, Gemeinde Klimmaffelt, nach Boppard Gemeinde Kerbach.

Pensioniert: Der Schutzmann Schilling bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion in Metz vom 1. Dezember 1884 ab.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Ernannt: Zum Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz

Angenommen: Richtl als Postgehilfe in Metz Schmidt als Postgehilfe in Saargemünd.

Versetzt: Die Postassistenten Lang von Metz nach Saargemünd Hemrich von Metz nach Saarburg (Lothr.),

die Postassistenten Ohl von Diedenhofen nach Metz Flind und Gerson II von Metz nach Hamburg, Schmidt von Saarburg (Lothr.) nach Hamburg.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Briefträger Claasen, Ober-Postassistent in Saarburg (Lothr.).

Bekannte Schulstellen.

Nr.	Es sind bekannt				Die auf Einzelbewerbung reflektierenden Bewerber wollen sich wegen Zeugnissen einwenden		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Schulvorstand	Monaten
1	Lehrer	israel. Elementarschule	Mutzhausen	Mutzhausen	Kreisdirektor in Mutzhausen	Israelitischen Konfessionsschule in Straßb.	4 Wochen
2	"	"	Epfig	Schlettstadt	" Schlettstadt	daselbst	"
3	"	kathol. Elementarschule	Niederehnheim	Mutzhausen	" Mutzhausen	—	"

(3478) Vermischte Anzeigen.

Die Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Bremen hat den Herrn Karl Eugen Hirsch in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und ihr ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld hat den Herrn Ferdinand Heimann in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an dessen Wohnung Domizil gewählt.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 51. Straßburg, den 29. November 1884.

I.

Vacat.

II

(449) **Regulativ,**

betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen.

Wer in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 11 32 und 52 des Gesetzes vom 21. März 1884 betreffend die Vereinigung des Katasters die Ausgleichung der Grundsteuer und die Feststellung des Katasters, eine öffentliche Verpflichtung als vereidigter Feldmesser erlangen will, aber in Gemäßheit der Ausführungen, welche auf Grund des § 21 des die Einrichtung der Vermessung betreffenden Gesetzes vom 20. Dezember 1871 getroffen sind, des Nachweises seiner Befähigung zum Feldmesser bedarf, hat sich einer Prüfung zu unterziehen.

Unter Aufhebung der in dieser Hinsicht bisher gültigen Vorschriften vom 9 Juni 1874 bestimme ich über diese Prüfung das Folgende:

Prüfungskommission

§ 1

1. Die Feldmesserprüfung wird vor einer vom Ministerium zu bestellenden Prüfungskommission in Straßburg abgelegt. Diese besteht aus einem Ministerialreferenten als Vorsitzenden, einem höheren Beamten der Bauverwaltung, einem höheren Vermessungsbeamten, einem Inspektor der direkten Steuern und einem Lehrer der Mathematik.

2. Der Prüfungskommission ist, soweit es erforderlich wird, ein Beamter der Katasterverwaltung als Protokollführer und zur Beaufsichtigung der Kandidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

3. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung

§ 2.

Wer die Prüfung ablegen will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich auf Stempelpapier zu melden und folgende Nachweise und Zeugnisse einzureichen:

1. eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung seines Lebenslaufs,
2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
3. als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung entweder
   a) ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums oder
   b) das Reifezeugniß ausgestellt von einer Realschule mit siebenjährigem Lehrgange,
4. das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über die praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten.

Welche nicht elsaß-lothringische Lehranstalten den unter Ziffer 3, a und b genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet im gegebenen Falle der Oberschulrath.

§ 3

Das Ministerium kann bis auf Weiteres Personen, welche den im § 2 Nr 3 vorgeschriebenen Nachweis nicht beizubringen vermögen und wegen sonstverhältnißlicher Verhältnisse Anspruch auf besondere Rücksicht haben, auf ihre schriftlichen Ansuchen die Befreiung dieses Nachweises ertheilen.

§ 4.

In dem Zeugniß über die praktische Beschäftigung (§ 2 Nr 4) müssen diejenigen Arbeiten, welche der

Kandidat unter Aufsicht jedoch selbstständig ausgeführt hat, speziell normalerweise nach seinem Umfange — die Bemessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern — angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch zu Bezug auf die Richtigkeit bescheinigt sein.

§ 5

1. Die praktische Beschäftigung (§ 2 Nr 4) muß einen Zeitraum von mindestens drei Jahren umfassen.

Von dieser Zeit muß ein Jahr auf den Besuch einer Fachschule (Polytechnikum rc) verwendet werden. Die übrigen zwei Jahre müssen jedoch ausschließlich der praktischen Beschäftigung — und zwar mindestens ein Jahr bei Katastervermessungen im Dienste der Katasterkommissionen, solange solche im Bereiche stehen — gewidmet sein.

2. Dem Besuche der Fachschule muß eine mindestens einjährige praktische Beschäftigung vorangehen.

3. Ob und welcher Zeit der Besuch einer Fachschule für vorschriftsmäßig zu erachten ist, wird von der Prüfungskommission bestimmt. Zu diesem Zwecke hat der Kandidat die Zeugnisse über den Besuch der Schule sowie die während dieser Zeit angefertigten und als solche von dem Lehrer bezeichneten praktischen Arbeiten zeichnerischen und schriftlichen Inhalts den unter § 2 Nr 4 verlangten Nachweisen beizufügen.

Darlegung der Fertigkeit im Kartenzeichnen

§ 6

1. Der Kandidat hat genügende Fertigkeit im Kartenzeichnen nachzuweisen.

2. Dieser Nachweis wird erbracht:

a) durch Anfertigung einer besonderen Probekarte
b) durch Situationszeichnungen, welche sich unter den gemäß der Vorschrift des § 5 Absatz 2 eingereichten praktischen Arbeiten befinden.

3. Darüber ob die angefertigten Situationszeichnungen den genügenden Nachweis der Fertigkeit im Planzeichnen (Nr. 2b) genügen oder ob der Kandidat eine besondere Probekarte anzufertigen hat (Nr. 2a) entscheidet die Prüfungskommission (§ 1), nachdem sie zuvor die sämmtlichen von dem Kandidaten gemäß §§ 2—5 eingereichten Zeugnisse und Nachweise geprüft und für nachgewiesen befunden hat.

§ 7

1. Die besondere Probekarte (§ 6 Nr 2a) ist durch Kopiren der von der Prüfungskommission speziell zu bestimmenden Karte in den gleichen oder in reduzirtem Maßstabe anzufertigen.

2. Bei der Auswahl der Probekarte ist nicht auf großen Umfang der Zeichnungen, sondern vorzugsweise darauf zu sehen, daß der Kandidat seine Fertigkeit im Planzeichnen und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen als der übrigen auf Ökonomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände wie Decken, Gräben, Alleen, Wälder, Gebäude rc auch in der vorgeschriebenen farbigen Anlegung derselben, nicht minder in der Kartenschrift an den Tag legt.

3. Die fertige Probekarte hat der Kandidat mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnen und nebst dem Originale an die Prüfungskommission einzureichen, der von derselben zu bestimmenden Frist entgegensehen. Unter besonderen Umständen, z. B in Fällen nachgewiesener Erkrankung, die Kandidaten kann die Prüfungskommission die Frist angemessen verlängern.

4. Der Kommission bleibt es überlassen, dem Kandidaten nach Einreichung der Probekarte die Zeichnung eines Abschnitts aus derselben unter Aufsicht anzugeben.

Prüfungsgegenstände.

§ 8.

Die Gegenstände der Feldmesserprüfung sind folgende:

1. Arithmetik, Algebra und Analysis mit Ausschluß der Differential- und Integralrechnung.
2. ebene Geometrie, analytische Geometrie der Ebene und Stereometrie sowie die Anfangsgründe der darstellenden Geometrie.
3. ebene Trigonometrie, die Anfangsgründe der sphärischen Trigonometrie und Polygonometrie.
4. Feldmessunde, Nivellirkunde und Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen und deren Handhabung.
5. Landeskulturtechnik.
6. Rechts- und Gesetzeskunde und zwar
   a) Kenntniß der bestehenden Gesetze und Vorschriften über die bei den Arbeiten der Feldmesser in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse
   b) Kenntniß der zu Gesetzesvorschriften über das Vermessungs- und Katasterwesen, die Feststellung und Erhaltung der Grenzen, die Berichtigung und Feststellung der Katasterurkunden bestehenden Vorschriften sowie der allgemeinen Bestimmungen über Hypothekenwesen.

Prüfungstermine

§ 9.

Die Feldmesserprüfungen finden regelmäßig im April und Oktober statt.

Ladung zur Prüfung.

§ 10

Gleichzeitig mit der gemäß § 6 Nr. 3 zu treffenden Entscheidung ladet die Prüfungskommission (§ 1) den Kandidaten zur Prüfung in dem nächstfolgenden Prüfungstermine (§ 9).

Prüfungsgebühr.

§ 11.

1. Vor der Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von zwanzigdreißig Mark an die Landeshauptkasse zu Stendal zu zahlen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Quittung darüber vorzulegen.

2. Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

Prüfung.

§ 12.

1. Die Prüfung zerfällt in
   a) eine schriftliche,
   b) eine praktische und
   c) eine mündliche.

2. Die schriftliche und die praktische Prüfung gehen der mündlichen voraus.

3. Die schriftliche Prüfung soll in acht Tagen endigt sein. Auf die praktische und die mündliche Prüfung sind in der Regel je zwei Tage zu verwenden.

4. Ueber die praktische und die mündliche Prüfung sind Protokolle aufzunehmen, welche den Gang und die Ergebnisse der Prüfung erkennen lassen.

§ 13.

1. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder des Protokollführers (§ 1) statt.

2. Für Lösung jeder Aufgabe ist eine Zeitdauer von fünf zu stellen nach deren Ablauf eine weitere Aufgabe zu ertheilen ist.

3. Die Zeit der Stellung der Aufgabe und der Ablieferung der Arbeit ist nach Tag und Stunde auf der Arbeit zu vermerken.

4. Die Benutzung anderer Hilfsmittel, als der von der Prüfungskommission ausdrücklich gestatteten Tagebüchern und anderer Rechenstäben ist verboten.

Zuwiderhandlungen derjenigen haben die durch Beschluß der Prüfungskommission auszusprechende sofortige Ausschließung von der Fortsetzung der Prüfung zur Folge.

§ 14.

Die praktische Prüfung (§ 12b) erfolgt im Beisein eines mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durch die im Felde zu bewirkende Ausführung von Aufgaben aus dem Gebiete der Feldmeßkunde und des Nivellirens.

Die Lösung der Aufgaben muß die nothwendigen Messungsgrenzen einschließen.

Die Ergebnisse der Messungen nachweisenden Feldmannale müssen von dem Kandidaten und den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriftlich vollzogen und nebst den darauf eines angefertigten Zeichnungen u. s. w. zu den Prüfungsverhandlungen gebracht werden.

§ 15.

Die mündliche Prüfung (§ 12c) umfaßt die im § 8 bezeichneten Disziplinen und hat die schriftliche Prüfung in geeigneter Weise zu ergänzen.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

§ 16.

1. Die Prüfungskommission (§ 1) stellt nach dem Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung nach vorheriger Berathung ihr Urtheil über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen im § 8 bezeichneten Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der dargelegten Fertigkeit im Zeichnen.

2. Zur Bezeichnung des verschiedenen Grades der Kenntniß in den einzelnen Abtheilungen und der Fertigkeit im Zeichnen sowie der allgemeinen Befähigung in der Feldmesserpraxis dienen anschließlich die Prädikate
   a) sehr gut (der anlaßnamentlich tüchtigen Leistungen vorzüglich),
   b) gut,
   c) ausreichend,
   d) ungenügend.

3. Der Prüfungskommission steht für jeden Kandidaten ein Zeugniß aus welches mit dem Kommissionssiegel versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der ersteren unterschriften vollzogen wird und legt dasselbe mit den Prüfungsakten dem Ministerium vor.

§ 17.

1. Auf Grund des Zeugnisses der Prüfungskommission ertheilt das Ministerium die Bestallung zum Feldmesser.

2. Die Bestallung zum Feldmesser wird nur solchen Kandidaten ertheilt, welche in allen Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der Fertigkeit im Zeichnen mindestens das Prädikat „ausreichend" erhalten haben.

3. Bezüglich derjenigen Kandidaten, deren Kenntniß in einer oder mehreren Abtheilungen für „ungenügend" befunden worden sind, hat die Prüfungskommission zu bestimmen, ob die Wiederholung der Prüfung frühestens nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre stattfinden darf und ob die Wiederholung auf einzelne Abtheilungen eventuell auf welche beschränkt werden kann oder sich wieder auf alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken hat.

4. Kandidaten, welche auch zum zweiten Male die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu nochmaliger Wiederholung derselben in der Regel nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon unterliegen der besonderen Genehmigung des Ministeriums.

Rechtsfolgen der Bestallung als Feldmesser.

§ 18.

Die erlangte Bestallung als Feldmesser berechtigt zur öffentlichen Verpflichtung als solcher nach zur Führung des Prädikats eines vereidigten Feldmessers, sowie zur Erlangung der Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen auf Grund des Katastergesetzes vom 31 März 1884 und zur Anwartschaft auf die Annahme als Steuercommissar für den Steuererhebungsdienst (vergl. Vorschriften betreffend Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Catasterbeamten vom 28 Juli 1878 § 2).

Besondere Bestimmungen in Betreff der Forstassessoren und Forstreferendare, sowie der Bauwerker und Bauführer.

§ 18

Forstassessoren und Forstreferendare sowie Bauwerker und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Feldmesser erwerben wollen, haben die Meldung einer besonderen Feldmesser-Prüfung (vergl. Verordnung vom 12 November 1883. Gesetz- und Regier.-Amtsblatt S 329) bezw. nach abgelegter Bauführerprüfung, mindestens 6 Monate hindurch ununterbrochen und anschließend mit Fleiß und Nutzen zu machender Vermessungs- und Nivellirarbeiten beschäftigt gewesen und dabei bewiesen haben daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen anzufertigen vermögen.

§ 20

Auf Grund des von dem Candidaten einzureichenden Zeugnisses über die bestandene forstliche Prüfung bezw. des Baumeister- oder Bauführer-Patents ertheilt die Prüfungskommission nachdem auch die gemäß § 19 zu erbringenden Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr 1 und 2 im § 7 die Probekarte und den Termin zur Eintreichung derselben.

§ 21

Die Probekarte ist mit der Namensunterschrift und der pflichtmäßigen Versicherung des Candidaten daß er dieselbe allein gefertigt und beschränken jede zweifelhafte der Prüfungskommission vorzulegen. Wird dieselbe für ausreichend erachtet so ertheilt die Prüfungskommission das Zeugniß, daß der Candidat als Feldmesser bestanden ist.

Zulassung auswärtiger Feldmesser und Geometer.

§ 22

Personen, welche in einem deutschen Staate bereits als Feldmesser oder Geometer öffentlich bestellt worden sind und auch in Elsaß-Lothringen eine öffentliche Verpflichtung als Feldmesser erlangen wollen, kann durch das Ministerium mit Rücksicht auf die in jenem Staate erlangte Ausbildung die vorgeschriebene Prüfung ganz oder theilweise erlassen und die Bestallung zum Feldmesser ertheilt werden.

Uebergangsbestimmung.

§ 23

Aus Elsaß-Lothringen gebürtigen und daselbst ansässigen Personen, welche bisher schon das Gewerbe als Feldmesser ausgeübt haben kann das Ministerium bis auf Weiteres ohne den förmlichen Nachweis der Ablegung einer Prüfung auf Grund des von denselben zu erbringenden Nachweises über ihre praktische Befähigung die Qualifikation als Feldmesser mit den nach dieser Vorschriften den geprüften Feldmessern zustehenden Rechten zuerkennen.

§ 24

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium erlassen.

Straßburg den 3 Novembr 1884

Der Kaiserlich Statthalter in Elsaß-Lothringen

Freiherr von Manteuffel,

Generalfeldmarschall.

K. 6108

(3350) Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Feldmesser-Prüfungs-Kommission.

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Regulativs betreffend die Gelegenheit zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, vom 3 November 1884 habe ich, und zwar für die Zeit vom 31 Dezember 1884 bis 31 Dezember 1887 in Mitgliedern der Feldmesser-Prüfungs-Kommission

1 den ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium, Regierungsrath Rolf, welcher zugleich den Vorsitz führt,
2. den Baumeister Bischer,
3. den als höheren Vermessungsbeamten bei der Katasterkommission beorderten Inspektor der direkten Steuern Dr Jappan,
4 den Inspektor der indirekten Steuern Gunther,
5. den Oberlehrer Dr Stamm,

sämmtlich in Straßburg, ernannt.

Straßburg, den 20 November 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 6465 **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(451) **Bezirkspolizeiverordnung,**
betreffend Verpflichtung zur Anzeige der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle.

Auf Grund des Gesetzes vom 16/24. August 1790 Titel XI Artikel 3 und mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Paris wird hiermit für den Bezirk Ober-Elsaß verordnet wie folgt:

Alle Familienhäupter, Hausmiethe, Gastwirthe und Mobilienbesitzer, sind verpflichtet, von jeder in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Wohnung vorkommenden Erkrankung an der Cholera und ebenso von jedem Choleratodesfall gleichviel, ob die Erkrankung vorher schon zur Anzeige gebracht war oder nicht, längstens binnen 12 Stunden der nächsten Polizeibehörde mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Colmar, den 20. November 1884.

Der Bezirks-Präsident
I. 9405. **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(452) **Bezirkspolizeiverordnung,**
betreffend Verpflichtung zur Anmeldung der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle.

Auf Grund des Gesetzes vom 16/24. August 1790 Titel XI Artikel 3 und mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Paris wird hiermit für den Bezirk Lothringen verordnet wie folgt:

Alle Familienhäupter, Hausmiethe, Gastwirthe und Mobiliarbesitzer sind verpflichtet, von jeder in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Wohnung vorkommenden Erkrankung an der Cholera und ebenso von jedem Choleratodesfall gleichviel ob die Erkrankung vorher schon zur Anzeige gebracht war oder nicht, längstens binnen 12 Stunden der nächsten Polizeibehörde mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Metz, den 22 November 1884

Der Bezirks-Präsident
I o m. 872. Freiherr v. **Hammerstein.**

(453) **Bekanntmachung.**

Die in Gemäßheit der Vorschriften vom 20 Juli 1878, betreffend Anstellungsfähigkeit der Subalternbeamten der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung) und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) abzuhaltende Prüfung findet im Laufe des nächsten Monats statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 12 Dezember d. Js. hier einzureichen.

Metz, den 24. November 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Hoffe.

P 1780.

IV.

(454) **Bekanntmachung.**

Durch Urtheil des K. Landgerichts Mülhausen vom 15. November 1884 wurde Xaver Cuenin, ohne Gewerb, früher in Altmünsterol wohnend, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort für abwesend erklärt.

Colmar, den 24. November 1884

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
vom Bucanu.

V.

Personal-Nachrichten.

(455) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath

Der ordentliche Lehrer **Hanfing** am Gymnasium in Merseburg ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen und Zunizen.

Der Kanzleidiener **Krullen** hierselbst ist als Kassenbote an der Landeshauptkasse,

der Kassendiener **Koch** hierselbst ist als Kanzleidiener an die Direktion der direkten Steuern hierselbst versetzt worden.

Postverwaltung.

a. **Ober-Elsaß.**

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Nikolaus **Karrer** zu Oberlauterbach, welcher seine Demission gegeben hat, der bisherige Beigeordnete Ignaz **Wendel** zum Bürgermeister und an Stelle des letzteren der Gemeinderathsmitglied Alexer Nikolaus **Lorentz** zum Beigeordneten der Gemeinde Oberlauterbach.

An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Emanuel **Pfleger** zu Horburg der Gemeinderathsmitglied Handelsmann Josef **Jung** zum Beigeordneten der Gemeinde Horburg.

b. **Unter-Elsaß.**

Der Kantonalarzt Dr. **Rabe** in Westhofen ist auf seinen Antrag von der Stelle des 2 Bezirksarztes für den Bezirk Molsheim enthoben.

Mit der provisorischen Verwaltung dieser Funktion ist der Kreisarzt Herr Dr. **Pelzl** in Molsheim bis auf Weiteres betraut worden.

Ernannt: Der Klassenlehrer Karl Eduard **Blank** zu Schiltigheim zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Kuttolsheim Landkreis Straßburg.

Versetzt: Der Lehrer Rudolph **Comme** von Bischwiller nach Oberehnheim.

Der Lehrer Wilhelm **Ruch** von Berg nach Ringendorf.

Entlassen auf Antrag: Die kommiss. Lehrerin Emilie **Dreyfus** zu Ostheim.

c. **Lothringen.**

Ernannt: Victor **Klein** zum Bürgermeister der Gemeinde Zilvershof.

August **Koehler** zum Bürgermeister, Johann Baptist **Schoe** zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Schwedenbusch.

Franz Barthelémy zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Moyenvic.

Der kommiss. Schulpraxman Eugen **Gwiß** bei der Kaiserlichen Postdirektion in Metz zum Kaiserlichen Schulmann.

Mathias **Meyer** definitiv zum Lehrer der Gemeinde Diedenhofen.

Peter Eugen **Gibal** definitiv zum Lehrer der Gemeinde Diedenhofen.

Ludwig **Backe** definitiv zum Elementarlehrer der Gemeinde Metz.

Sophie **Spitzer** definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Diedenhofen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind zu besetzen:				Die auf Eingabenstempel gestempelten Bewerbungsgesuche sind bis zum folgenden eingereichten:		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Bezirkspräsidium	Klassen
1	Lehrer	katholische Elementarschule	Rixheim	Schlettstadt	Kreisdirektor in Schlettstadt	—	4 Klassen
2	Klassenlehrer	evangel. Elementarschule	Schiltigheim	Straßburg (Land)	" " Straßburg	Konsistorium	"
3	Lehrer	" "	Berg	Saarburg	" " Saarburg	"	"

Straßburg, Druckerei d. Landesverw. Els.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 52. **Straßburg, den 6. December** **1884.**

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 19 Ausgegeben zu Straßburg den 27 November 1884

(Nr 433.) Verordnung betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln. (Vom 3. November 1884.)

II.

(1350)

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen.

Mit Bezug auf § 33 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7 April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1 Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird Folgendes bestimmt

1 Die Aufsicht über die eingeschriebenen Hülfskassen und ihre beklagten Verwaltungsstellen führen in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern die Bürgermeister, im Uebrigen die Kreisdirektoren. Für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden ist der Sitz der Kasse beziehungsweise der örtlichen Verwaltungsstelle maßgebend.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind die Bezirks-Präsidenten zu verstehen.

Straßburg, den 21 November 1884.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Freiherr **von Manteuffel.**

I A. 11658. Generalfeldmarschall

Si 6428.

(357)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden daß die Loose der in Verbindung mit der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Bremen alljährlich stattfindenden Verloosung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I A. 12958.

III.

a. Ober-Elsaß.

(1359)

Bekanntmachung,

betreffend die Gemeindebeiträge zu den Unterhaltungskosten der Bezirksstraßen des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1884/85.

Die Bekanntmachung wird den Amtsblättern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in einer besonderen Beilage zugesandt.

(1351)

Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Sulz gewählte Mitglied des Kreistages Gemeinder Herr Bürgermeister Fries zu Jebsheim, seine Demission gegeben hat, wird hiermit auf Grund der Art 11 und 36 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage verordnet was folgt

Art. 1

Die Wähler des Kantons Sulz werden berufen zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes eintreten. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anberaumten Lokale statt, und zwar in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern

am Sonnabend den 13 und Sonntag den 14. December d. Js., Vormittags 8 Uhr.

in den Gemeinden von weniger als 2500 Seelen

am Sonntag den 14. December d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen

Stimmen erfolgt am Montag, den 15 Dezember 1884 Vormittags 10 Uhr, im Wahllokale des Kantonalkapitels

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern am Sonntag den 20 Dezember 1884 u. Sonntag den 21 Dezember 1884, Vormittags 8 Uhr, und in denjenigen von weniger als 2500 Seelen am Sonntag den 21 Dezember 1884, Vormittags 8 Uhr, statt.

Die Gesammtauszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 22 Dezember 1884 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Amtsblatt pro 1882 Seite 77 und ffgde.)

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf

Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar den 25 November 1884.

Der Bezirks-Präsident
I 9529 **Timme.**

---

(460) Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Kaiserl. Ministeriums vom 16. November cr. IV 9249 ist die am 8. Oktober cr. erfolgte Wahl, dem Wiederwald der Herren

1) Emanuel Kuhlin in Wesser
2) Paul Hellmann in Mülhausen.
3) Eugenius Hentz in Mülhausen
4) Johann Schmerber in Tagolsheim
5) Ernst August Hueber zu Napoleonsinsel,

zu Mitgliedern der Handelskammer zu Mülhausen genehmigt worden, wenn hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Colmar den 26. November 1884.

Der Bezirks-Präsident
II. 8520. **Timme.**

b. Unter-Elsaß.

(461) Beschluß

Das Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Molsheim für den Kanton Rosheim Holzhändler Ludwig Groß zu Gresweiler ist gestorben.

Auf Grund der Art 11 und 28 des Gesetzes vom 22 Juni 1835 verordne ich demnach was folgt:

§ 1

Für den Kanton Rosheim ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Molsheim zu wählen

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Rosheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen auf

Samstag den 20 Dezember d. Js. und auf Sonntag den 21 Dezember d. Js., Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 21 Dezember d. Js., Vormittags 8 Uhr,

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen

§ 3

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantons-Hauptort gebracht. Die Aufzählung der Nummern erfolgt Montag den 22 Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts

§ 4.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 27. und Sonntag den 28 Dezember d. Js. und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 28. Dezember d. Js. ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat dies der Bürgermeister des Kantonshauptortes sofort den sämmtlichen Bürgermeistern des Kantons bekannt zu geben, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31 März d. Js abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle angelegen und 5 Tage vor der Wahl abgeschlossen ist.

§ 6

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4 Juni 1870 (Amtsblatt 1870 S. 96—98) und 26 Mai 1852 (Amtsblatt 1852 S. 84 und 85) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten

§ 7

Gegenwärtiger Beschluß wird auf Betreiben der Herren Bürgermeister in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Rosheim in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Außerdem ist er in Auszugsweise im Amtsblatt aufzunehmen.

Strasburg, den 26. November 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
I 8058 **Geiffler**

Google

e. Lothringen.

(402) Bekanntmachung,
betreffend die Anweisung neuer Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der I Serie der Landeseigenlichen Bezirks-Anleihe.

Die Zinskoupons II. Reihe Nr. 1 bis 20 für die 10 Jahre vom 1 Januar 1885 bis 31. Dezember 1894 restl. Anweisung (Talon) zur Abhebung der III Reihe Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der I Serie der Lothringischen Bezirks-Anleihe werden vom 2 Januar 1885 ab durch die Kaiserlich Landeshauptkasse zu Straßburg und die Kaiserlichen Steuereinlen Elsaß-Lothringens ausgereicht werden.

Die Obligationsinhaber haben zu diesem Behufe die Talons mit einem bezahlten Verzeichnisse der Kaiserlichen Landeshauptkasse zu Straßburg oder einer Kaiserlichen Steuerkasse Elsaß-Lothringens einzureichen.

Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Auszahlung der Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei der Landeshauptkasse und den Steuerkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zu Erlangung der Zinskoupons nur dann, wenn die Talons abgelaufen gewommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderen Scheinbriefs an den unterzeichneten Bezirkspräsidenten einzureichen.

Die Landeshauptkasse und die Steuerkassen haben die bei ihnen eingehenden Talons mit einem Exemplar des Verzeichnisses (Formular II) wie — eingeschrieben — einzusenden.

Nach Sicht geschaute und Entwohnt der Talons werden die Verzeichnisse unter Bestätigung der neuen Empfangen der Landeshauptkasse resp. den Steuerkassen für den Regel zugesandt zurückgesandt werden.

Letztere haben demnach die Auszahlung der Coupons gegen deren Empfangsbescheinigung auf den Verzeichnissen (Formular I) und Rückgabe der letzteren zu bewirken und dann die beiden Verzeichnisse (Formular I und II) wie zurückzusenden.

Die erforderlichen Formulare werden der Landeshauptkasse und den Steuerkassen deshalb zugesandt werden.

Metz, den 17. November 1884.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr v. Hammerstein.

---

(403) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Gorcy Kreis Diedenhofen, sowie nach Anhörung der Betreffenden stimmführer in einem Umkreis von 20 Kilometern um die gedachte Ortschaft haltenden Beamtenden, des Kreisrates des genannten Kreises und des Bezirksrats von Lothringen in seiner Sitzung vom 12. November 1884 genehmige ich auf Grund des Erlasses vom 13. August 1870, sowie des Ministerial-Erlasses vom 9 September desselben Jahres hierdurch, „daß am ersten Montage der Monate Januar und Juni zu Gorcy ein Viehmarkt abgehalten werde".

Dieß Etlaubniß wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Der Bürgermeister zu Gorcy hat angeordnet ein Polizei-Reglement für den fraglichen Markt zu entwerfen und zur bestätigen Genehmigung einzulegen.
2. Die vorstehende Erlaubniß erlischt, falls der Markt nicht binnen Dreijahrs Jahresfrist mit Leben gerufen wird.
3. Die den bestehenden Jahr- und zu erlassenden Vorschriften entsprechende veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung ist organisirt herzustellen.

Der Herr Kreisdirektor zu Diedenhofen wird mit der Ausführung dieser Beschlusses beauftragt.

Metz, den 28 November 1884.

Der Bezirks-Präsident
J V
I. 8196 **Hasse.**

---

(404) Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Beginn des Jahres 1885 die jährliche Revision der Wählerlisten für die Bezirks- und Kreistagswahlen sowie für die Wahlen zu den Gemeinderäthen in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks unter Einhaltung der durch die Gesetze vom 3. Februar 1852 und 10 Januar 1866 vorgeschriebenen Fristen, sowie nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1876 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen pro 1876 Seite 17) und der auf § 1 des Gesetzes vom 28. April 1876 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen pro 1876 Seite 7) sich ergebenden Modifikation und meiner Bekanntmachung vom 6. Januar 1872 (Amtsblatt für Lothringen pro 1872 Seite 21) wiederum stattgefunden hat.

Metz, den 26. November 1884.

Der Bezirks-Präsident
J V
II. 1536. **Hasse.**

---

(405) Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf den § 2 der Prüfungs-Ordnung vom 4. Januar 1874 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Schmuck-Candidaturen, welche sich prüfen zu lassen Behuf nachweisen haben die Prüfung behufs Erlangung des Befähigung zur provisorischen Verwaltung einer Elementarschule erst am 10 Februar 1885 Morgens 8 Uhr im Kaiserlichen Lehrerinnen-Seminar zu Montigny bei Diedenhofen beginnen wird und zwar mit der Anfertigung der schriftlichen Aufsätze.

Zu dieser Prüfung haben sich jene Schmuck-Candidaturen bis zum 8. Januar 1885 unter Einreichung folgender Zeugnisse bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu melden:

1) des Geburts- bezw. Taufschein
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand.

Digitized by Google

3) einen amtlichen Zeugnisse über sein sittliches Verhalten.
4) der Zeugnisse über die von ihm durchgemachte Vorbereitung.

Diesen Zeugnissen hat die Candidatin eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung beizufügen.

Jede Meldung muß auf Stempelpapier geschrieben werden.

Metz, den 27 November 1884

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Hesse

II 8681

(396) Bekanntmachung.

Dem Verein der Metzgermeister zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen städtischer Stadt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf die Stadt Metz beschränkt beträgt 3000 zum Preise von je ℳ 0,30. Die Gewinne bestehen in Werthgegenständen im Werthe von 8 bis 40 ℳ.

Metz, den 27 November 1884

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Hesse

IV.

(397) Bekanntmachung.

die Ausgabe neuer Noten der Reichsbank zu 100 Mark und 1000 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden neue Noten der Reichsbank zu 100 Mark und 1000 Mark ausgegeben werden. Eine Beschreibung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10 November 1884.

Reichsbank-Directorium.
v. Dechend. Boese. v Rottk. Gallenkamp. Herrmann. Koch v Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Reichsbank zu 100 Mark
vom 3. September 1883

Die Noten sind 10,5 cm hoch 15,5 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauen Faserstreifen an den rechten Rande der Schauseite und einem deutlichen Wasserzeichen mit der Zahl «100».

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdruck in blauer Farbe der Aufdruck der Nummern auch des Stempels in rother Farbe durch Buchdruck hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem guillochirten, von einer dunklern Randleiste eingefaßten Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte.

1 folgenden Text

Reichsbanknote.
Ein Hundert Mark

zahlt die Reichshauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Inhaber der vorher Banknote

Berlin, den 3. September 1883.

Reichsbankdirektorium.

v. Dechend. Koch. v. Rath. Gallenkamp. Herrmann. Loeb. v. Koenen.

in deutscher Schrift mit noch darüber befindlichen Nationalbuchstaben.

2. links neben dem Text der verzierte Werthzahl «100» und unter derselben den Strafandrohungs-

«Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.»

3. zweimal die Nummer und der Litters (a., b., c. d.) und rechts oben den Stempel des Reichsbank-Directoriums.

Die Rückseite enthält in einem die Worte «100 Mark Banknoten» vielfach wiederholenden Rahmen links und rechts oben die Zahl «100» und auf hellem Untergrund zwei farbenreiche weibliche Figuren, Industrie und Handwerkthätigkeit darstellend, welche einen verschlungenen Rahmen mit dem siebenmalwiederholten Worte Germania halten.

Der Unterdruck enthält ein contrastirendes Muster, in welchem Adler mit der verzierten Werthzahl 100 abwechseln, in der Mitte den Reichsadler

Beschreibung
der neuen Noten der Reichsbank zu 1000 Mark
vom 2 Januar 1884

Die Noten sind 11 cm hoch 18,5 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauen Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite.

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdruck in brauner Farbe der Aufdruck der Nummern und des Stempels durch Buchdruck in rother Farbe hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem guillochirten, rechts und links von einer Randleiste eingefaßtem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte

1 folgenden Text

Reichsbanknote.
Ein Tausend Mark

zahlt die Reichshauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Inhaber der vorher Banknote

Berlin, den 2. Januar 1884.

Reichsbankdirektorium.

v. Dechend. Koch. v. Rath. Gallenkamp. Herrmann. Loeb. v. Koenen.

2. darunter im rechteckigen durch Mäanderwerk gezierten Feld mit der Werthzahl «1000» und zu beiden Seiten befindlichen Strafandrohungs-

«Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.»

3. die Unterschrift

Berlin, die 2. Januar 1884.

Reichsbankdirektorium.

v. Dechend. Koch. v. Rath. Gallenkamp. Herrmann. Loeb. v. Koenen.

4. zweimal die Nummer und Litters, sowie den Stempel des Reichsbank-Directoriums.

Die Rückfolie ist eingefaßt von einem Rahmen welcher durch Kreuz mit der Zahl »1000« gebildet wird um welche sich ein Band mit dem amtlich wiederholten Worte »Kaiserwinder«.

Das Mittelfeld zeigt den Reichsadler auf befestigtem Schilde, welcher von zwei weiblichen Figuren, die Schiffahrt und den Ackerbau darstellend, gehalten wird.

Die runde Kehrseite der neuen Scheidemünzen trägen die Wertzahl »1000«.

V.

Personal-Nachrichten.

(268) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern

Der bisherige Assistenzarzt Dr. Frantz in Straßburg ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs

den Gerichtsassessor Hahlen in Mülhausen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Altkirch zu ernennen und

den Protokollführer Pabst vom Amtsgericht in Altkirch an das Amtsgericht in Zabern,

den Amtsrichter Zint vom Amtsgericht in Forbach an das Amtsgericht in Altkirch,

den Amtsrichter Köhler vom Amtsgericht in Saargemünd an das Amtsgericht in Forbach,

den Amtsrichter Dr. Freiherrn von Stenglin genannt Haun vom Amtsgericht in Lörchingen an das Amtsgericht in Saargemünd und

den Amtsrichter Dr. Kuhn vom Amtsgericht in Finstingen an das Amtsgericht in Lörchingen

in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Der Amtsgerichtsrath Blumhling in Markirch ist auf Ansuchen zum 1. Januar 1885 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Amtsgerichtsschreiber Lück in Hagenau ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Enregistrementsempfänger Baltmann in Großtänchen ist in den Ruhestand versetzt.

Der Assistent Gast in Mülhausen zum Enregistrementsempfänger in Großtänchen,

der Assistent Allard in Colmar zum Enregistrementsempfänger in Schnierlach,

der Assistent Wedenspacher in Mülhausen zum Enregistrementsempfänger in Delme

ernannt worden.

Postverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat

b. Unter-Elsaß.

Diplomirt ernannt: Dr. Lommel Kassenlehrerin Sophie Kaufmann zu Saar-Kreis Schlettstadt.

Entlassen auf Antrag: Die kommiss. Lehrerin Marie Fontane zu Bathiann.

a. Lothringen.

Ernannt: Justus Keller zum Bürgermeister, Karl Lombard zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Manhouet.

Bardoux Jost diplomirt zu Lehrerin an der Schule zu Lessingen, Gemeinde Lemdorf.

Versetzt: Johann Langenhofen von Lixheim nach Nittingen.

Lehrer Eschwille von Chemery nach Lubeln.

Lehrer Pauly aus Sülzmatt nach Altglashütte, Gemeinde Klein-Rosseln.

Angestellt werden: Der Lehrer Franz Horgé zu Pleichingen vom 1. April 1885 ab mit Pension.

Der Lehrer Heinrich Reichel zu Hundlingen vom 1. Juli 1885 ab mit Pension.

3. Salinen

Die mit einem Jahresgehalte von 720 ℳ verbundene Kontrolleurstelle für die Saline Sulz, mit dem Amtssitze in Sulz, ist erledigt.

Bewerber wollen ihre Meldungen auf Stempelpapier unter Beifügung des Nachweises ihrer Befähigung binnen vier Wochen, also bis zum 20. Dezember d. Js. an mich einreichen.

Straßburg, den 1. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident

VI. 8006 **Back.**

Die mit einem Jahresgehalte von 320 ℳ verbundene zweite Kontrolleurstelle für den Kanton Wasselnheim mit dem Amtssitze in Wasselnheim ist erledigt.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche auf Stempelpapier unter Beifügung ihres Befähigungszeugnisses bis zum 20. Dezember d. Js. an mich einzureichen.

Straßburg, den 22. November 1884.

Der Bezirks-Präsident

VI. 7885. **Back.**

Straßburg, Buchdr. d. Schulz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 58. Straßburg, den 18. December 1884.

I.

Vacat.

II.

(409)

Zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 54) hat Seine Excellenz der Herr Statthalter unter dem 21. November cr. St. 6 428 eine Verordnung erlassen, worin die Behörden bezeichnet sind, welche bezüglich der Befolgung der erwähnten Gesetze die Aufsicht zu führen und die den höheren Verwaltungsbehörden (vorgesetzten Geschäfte wahrzunehmen haben.

Indem ich Sie ersuche, die betheiligten Behörden auf die im Central- und Bezirksamtsblatt (Seite 265) veröffentlichte Verordnung hinzuweisen, bemerke ich wegen Handhabung der Aufsicht was folgt:

1. Der Bürgermeister, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§ 4 Absatz 1) hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergiebt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt dem Bezirkspräsidenten zu übersenden.

2. Der Bezirkspräsident unterzieht die bei ihm eingereichten Statute einer Prüfung, welche darauf zu richten ist

a. ob das Statut formell vollständig ist (§ 3 Nr. 1 bis 9)

b. ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§ 3 Absatz 2)

c. ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung stehen (§ 3 Absatz 2)

d. für den Fall, daß der in § 4 Absatz 5 erwähnte Antrag gestellt ist, ob die Kasse nach dem eingereichten Statut den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht.

§ Ergibt die Prüfung keine Bedenken gegen die Zulassung der Kasse so wird dieselbe in das bei jedem Bezirkspräsidium zu führende Register der eingeschriebenen Hülfskassen eingetragen. Letzteres hat die Kolonnen: Laufende Nummer, Name der Kasse, Sitz der Kasse, Datum des Zulassungs-Vermerk und Bemerkungen zu enthalten, der Eintrag für jede Kasse erfolgt auf einer besonderen Seite des Kassiers. Die Kolonne „Bemerkungen" dient namentlich zur Bezeichnung derjenigen Kassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

4. Nachdem die Kasse in das Register eingetragen worden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungs-Vermerk versehen

„Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorliegenden Statuts als eingeschriebene Hülfskasse zugelassen und unter Nr. des Registers der eingeschriebenen Hülfskassen eingetragen.

(Ort, Datum, Siegel, Unterschrift)."

Im Falle der Ziffer 2 unter d erhält dieser Vermerk den Zusatz

„Dieselbe entspricht den Anforderungen des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter".

Eines der mit dem Zulassungs-Vermerk versehenen Exemplare des Statuts ist durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Antragsteller zuzustellen.

Ist die Gemeindebehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde, so hat die letztere die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

Digitized by Google

5. Gegen sich Beschwerden gegen die Zulassung der Kasse oder gegen die Ertheilung der beantragten Bescheinigung, so ist innerhalb der in § 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist der betreffende Beschluß zu erstellen.

In denjenigen sind diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen oder die Ertheilung der auf Grund des § 4 Absatz 5 desselben beantragten Bescheinigung ausschließen, genau zu bezeichnen und die Gründe der Beanstandung anzugeben.

6. Beschließt eine Kasse Abänderungen des Statuts so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung dem Bürgermeister einzureichen, worauf das unter 1—5 einschließlich vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung hat sich in diesem Falle auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (§ 20 Absatz 3) und des Statuts (§ 5 No. 7) gültig gefaßt sind.

Der Zulassungs-Vermerk lautet bei Abänderung des Statuts:

a. wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist

„Die am (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen".

b. wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist

„Die am . . . als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene . . . . . bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Statuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen".

Mich zu Gunsten der Aufrechterhaltung oder Ertheilung der auf Grund des § 4 Absatz 5 des Gesetzes beantragten Bescheinigung erforderlichen, so ist dem Zulassungs-Vermerke der vorstehend unter Nr. 4 bezeichnete Zusatz beizufügen.

Die Abänderungen des Statuts ist in das Register der eingeschriebenen Hülfskassen (Nr. 8) das Datum des Zulassungs-Vermerks neu einzutragen und in der Kolonne „Bemerkungen" anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen.

7. Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hülfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§ 17 des Gesetzes) erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch legalisirte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der angemeldeten Personen oder über die Aechtheit der Anmeldung Zweifel, so hat der Bürgermeister sich pflichtmäßig zum Erweisen auf dem ihm geeignet erscheinenden Wege von Sachverhalt festzustellen.

Der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hülfskassen ihren Sitz haben hat über die Personen, welche als Vorstandsmitglieder angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu halten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in § 17 Absatz 2 erwähnten Legitimationen auszustellen.

8. Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten:

a. Sie hat die auf Grund des § 19 d eingereichten Anzeigen der zuständigen Aufsichtsbehörden der angemeldeten örtlichen Verwaltungsstellen mitzutheilen. Ist ihr die zuständige Aufsichtsbehörde nicht bekannt, so hat sie zu dem bezeichneten Zweck die Vermittelung des Polizeipräsidenten in Anspruch zu nehmen.

b. Die Aufsichtsbehörde hat, sofern nicht die im § 78 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Anordnung getroffen ist, an diejenigen eingeschriebenen Hülfskassen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, sowie an die örtlichen Verwaltungsstellen dieser Kassen auf Grund des § 27 Absatz 2 des Hülfskassengesetzes das Erforderen zu richten, den Aufschreiben von Mitgliedern zu jedem Falle unter Angabe des Orts und Tages des Beitrittes und der Beschäftigung hinzu einer Woche anzuzeigen. Von den eingehenden Anzeigen ist der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse sogleich Kenntnis zu geben.

c. Die Aufsichtsbehörde hat mindestens einmal jährlich eine unvermuthete Revision verbunden mit einer Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen der Kasse oder der örtlichen Verwaltungsstelle vorzunehmen und dabei namentlich auch festzustellen, ob der Vorschrift in § 24 des Gesetzes genügt wird und ob einer der in § 29 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Fälle vorliegt.

d. Sie hat in allen Fällen, in welchen durch die Kassenrevision, durch die Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen oder durch Beschwerden von Kassenmitgliedern zu ihrer Kenntnis gelangt, daß der Vorstand einer Kasse oder einer örtlichen Verwaltungsstelle den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt derselben zur Erfüllung der letzteren durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 35 Absatz 4) anzuhalten und bei schwereren Pflichtverletzungen die

Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens auf Grund des § 84 des Gesetzes zu veranlassen.

e. Sie hat in den im § 25 unter 1 bis 3 ermähnten Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die umgehende Frist in der Verfügung anzugeben.

f. Sie hat von der Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse sowie der erfolgten Auflösung derselben dem Bezirkspräsidenten sofort Anzeige zu machen.

9. Wird die Kasse aufgelöst geschlossen oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet so ist dies in der letzten Kolonne des Registers der eingetragenen Hülfskassen zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses, des die Schließung anordnenden Beschlusses oder der Konkurseröffnung daselbst einzutragen.

10. Bezüglich der in § 27 des Gesetzes vorgeschriebenen Formulare ergeht besondere Verfügung.

Straßburg den 2. Dezember 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

v. Hofmann.

I. A. 12699.

An

die Herren Bezirks-Präsidenten.

---

(270) Betrifft

die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. Oktober cr. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 265) ersuche ich Sie ergebenst, die vorschriftige Aufstellung und Einreichung der in den §§ 9 und 41 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie in § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse nach Maßgabe der vorgeschriebenen Formulare I und II zu überwachen und die eingereichten derben Aufforderungen der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse spätestens bis zum 15. April jeden Jahres mit einzusenden

Gleichzeitig bestimme ich auf Grund des § 38 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen, daß diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, deren Mitglieder von der Verpflichtung befreit sind der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, die gleichen Uebersichten und Nachweisungen, wie die eingeschriebenen Hülfskassen einzureichen haben

Sie wollen diese Kassen, soweit sie in Ihrem Bezirke ihren Sitz haben, hiervon gefälligst in Kenntniß setzen.

Straßburg, den 2. Dezember 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

v. Hofmann.

An die Herren Bezirks-Präsidenten

---

(271) Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes oder der Einführung von Sprengstoffen und dem Auslande haben die Kreis- und die Polizeidirektore in erster Instanz Entscheidung zu treffen.

Zuständig ist der Kreis- beym. Polizeidirektor in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder Niederlassung hat. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 3 des Gesetzes ist der Bezirkspräsident.

§ 2

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze in sich

§ 3.

Die Gesuche um Erlaubniß zur Herstellung, zum Besitz und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande müssen die Angabe der Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, enthalten.

In den Gesuchen um Ertheilung der Einführungserlaubniß sind außerdem sofern die zur Entscheidung zuständige Behörde es fordert oder die Erlaubniß von vornherein nur für einen einzelnen Transport begehrt wird die Art, Menge und Herkunft der einzuführenden Sprengstoffe und die Frist binnen welcher dieselben verbraucht werden sollen, anzugeben.

§ 4

Die Behörden entscheiden über die Gesuche nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung sind sie nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet

Solchen Personen welche zur Zeit des Inkrafttretens der §§ 1, 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes betreffs der Herstellung oder den Vertrieb von Sprengstoffen gewerbsmäßig betrieben haben, ist sofern nicht Einsprachen gegen dieselben vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe oder zum Besitz von Sprengstoffen nicht zu versagen.

Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben unter Verpackung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung die Anfbewahrung und die Verpackung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben

§ 5.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Dienststempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

In jedem Erlaubnißschein ist auszudrücken:

1. daß dem Gesuchsteller die Bestimmungen der landespolizeilichen Vorschriften in Betreff der Herstellung, des Transportes, der Lagerung und der Verwendung der Sprengstoffe obliegt,

2. daß die Erlaubniß gemäß § 4 des Gesetzes, jederzeit widerruflich ist.

§ 6.

Der Betrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welchen die Erlaubniß zur Herstellung, zum Betriebe oder Besitz von Sprengstoffen ertheilt ist.

§ 7.

Für das nach § 1 Abs 2 des Gesetzes zu führende Register ist das nachstehende Schema in Anwendung zu bringen.

Das Register ist von dem zuständigen Kreis- beym Polizeidirektor zu lottiren und zu paraphiren.

I. Lagerregister.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Person, welche die Einlagerung bewirkt hat.	Tag und Stunde der Aufnahme in das Lager.	Name des Sprengstoffes	Verpackung (Gefäß rc.)	Quantität nach Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen rc.	Genaue Angabe der Bezugsquelle (eigene Herstellung, ex Fabrik, Name Stand, Wohnung und Legitimation der Verkäufers oder sonstigen Ursprung).	Tag und Stunde der polizeilichen Revision	Revisionsbefund.	Unterschrift der revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

II. Abgangsregister.

Laufende Nummer	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Entlagerung bewirkt hat.	Tag und Stunde des Abgangs.	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers.	Datum des Erlaubnißscheines und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Sprengstoff	Quantität (Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen rc.).	Verpackung.	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift der revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

Digitized by Google

§ 8.

Die Revision der Register liegt den Kreis- beim Polizeidirektoren ob, welche jährlich befugt sind, dieselbe durch die Landwaldhüter-Commissionen oder durch Gendarmen ausführen zu lassen. Die Besitzung zur Revision schließt die Befugniß zur Aufnahme der vorhandenen Bestände von Sprengstoffen in sich.

Revisionen sind abzuhalten, so oft es zur Erreichung des Zweckes derselben nöthig erscheint.

§ 9

Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung einzelassen, daß der den Adressaten zur Empfangung derselben ermächtigende Erlaubnißschein dem Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

§ 10

Erfolgt die Zurücknahme einer zur Herstellung, zum Betriebe, zum Besitz oder zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ertheilten Erlaubniß, so ist der Erlaubnißschein an die Behörde zurückzuliefern.

Die Zurücknahme ist durch das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ und das „Landes-Zeitung für Elsaß-Lothringen“ bekannt zu machen.

Straßburg den 11 Dezember 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. A. 9637. **von Hofmann.**

(472) Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung von Werthsendungen, welche von öffentlichen Behörden zur Anforderung bei den Postanstalten aufgegeben sind.

Für die Postanstalten besteht die Vorschrift, bei eintretender Nachforderung von Werthsendungen, welche von Staatsbehörden ausgegangen sind, nicht nur die Rückgabe der ertheilten Postanlieferungsscheine zu erbitten sondern auch auf die Buchung von schriftlichen Berichtigungsschreiben der absendenden Behörden zu halten.

Um die Durchführung dieser Vorschrift zu erleichtern bestimme ich hiermit, daß auf den Adressen der zur Post zu gebenden Werthsendungen stets der Name der absendenden Behörde oder Kasse angegeben und eine etwaige Nachforderung durch ein Erschuungsschreiben derselben Behörde oder Kasse zu bewirken ist.

Straßburg, den 4. Dezember 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III 9204. **v. Hofmann.**

---

(473)

Für die drei Patentinhaber „Saxalben“, „Salzbrenn“ und „Salinz & Co“ bei Saxalben ist ein gemeinschaftliches Salzniederlage mit dem Sitze in Saxalben errichtet worden.

III.

a. Ober-Elsaß.

(474) Beschluß.

Nachdem die am 8. und 7 September d. Js. stattgehabte Wahl eines Beizeordnetenstellvertreters für den Kanton Schirmeck durch Beschluß des Bezirksraths vom 29. September 1884 für nichtig erklärt worden ist, wird hiermit auf Grund des Art 11 des Gesetzes vom 22 Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt

Art. 1

Die Wähler des Kantons Schirmeck werden hiermit zur Wahl eines Beizeordnetenstellvertreters einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anberaumt zu bestimmenden Lokale statt, und zwar in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern

am Sonnabend den 20. Dezember und Sonntag den 21 Dezember d. Js., Vormittags 8 Uhr-

in den Gemeinden von weniger als 2500 Seelen

am Sonntag den 21. Dezember d. Js, Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtauszählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 22. Dezember 1884 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes

Art 3

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern am Sonnabend den 27 Dezember 1884 u. Sonntag den 28. Dezember 1884, Vormittags 8 Uhr und in denjenigen Gemeinden von weniger als 2500 Seelen am Sonntag den 28. Dezember 1884 Vormittags 8 Uhr,

statt.

Die Gesammtauszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 29 Dezember 1884 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes

Art. 4

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen worauf Be-

Digitized by Google

schlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 17 und Folge.)

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Lokalen der Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 3. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident

I. 9688. **Zimmer.**

---

(475) Beschluß.

Nach Einsicht neuen Beschlusses vom heutigen Tage, durch welchen die Wahlen des Kantons Schnierlach zur Wahl eines Mitgliedes des Bezirkstags des Bezirks Ober-Elsaß auf den 20. und 21. resp. 27. und 28. Dezember d. Js. anberaumt werden,

nach Einsicht des Art. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 1883, betreffend die Erneuerung des Bezirks- und Kreistages mittelst der Eintheilung ertheilten Gemeinden in Wahlsektionen erlassen,

nach Einsicht des Berichts des Kreisdirektors von Appenweier vom 11. August d. Js.,

beschließe ich

Art. 1.

Die Gemeinde Urbeis wird für die vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes des Bezirkstags vom Ober-Elsaß in zwei Wahlsektionen eingetheilt deren von der Obersten Basses-Huttes und Hautes-Huttes nebst Zubehör, deren andere den übrige Theil der Gemeinde Urbeis bildet.

Art 2.

Die Wahlsektion Urbeis hält die Wahl im Gemeindehause zu Urbeis die Wahlsektion Basses- und Hautes-Huttes im Schulhause zu Basses-Huttes ab.

Art 3.

Den Vorsitz bei der Wahlverhandlung der ersten Wahlsektion führt der Bürgermeister von Urbeis oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, den Vorsitz bei der Wahlverhandlung der zweiten Wahlsektion der Sprengelvorsteher von Basses-Huttes oder dessen gesetzlicher Stellvertreter.

Art 4.

Die Zusammenzählung der in beiden Sektionen abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuß der ersten Wahlsektion zu Urbeis.

Art. 5.

Vorstehende Verordnung wird auf Betreiben des Bürgermeisters von Urbeis angeschlagen und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Colmar, den 3. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident

I. 9688. **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(476)
Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Zabern
Gemeinde Dettweiller

Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndikats „Entwässerungsgenossenschaft in der Steinmatt, Eigen zu mit dem Sitz in Dettweiller"

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.
Beschließt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Wiesen mittelst offener Gräben in der Gemeinde Dettweiler gebildete Syndikatsgenossenschaft bestehend aus Eigenthümern deren Nennenswerthen System Art angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des hiesem Akte beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt und die Vorschrift des Art. 13 des 19 des gedachten Gesetzes zu genehmigen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß samm die Anlage des Genossenschaftsstatuts ist in Central- und Bezirks-Amtsblatt zu rechtsverbindlichen und in der Gemeinde Dettweiler während eines Monats vom Tage des Empfangs bestimmen an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen

Straßburg, den 29. November 1884.

Der Bezirks-Präsident

I. 7444 **Buck.**

Anzug

aus dem Genossenschaftsstatute für die zum Zwecke der Entwässerung von Wiesen mittelst offener Gräben in der Gemeinden Dettweiler unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft in der Steinmatt, Eigen zu mit dem Sitz in Dettweiler" gebildeten genossenschaftlichen Syndikats-Genossenschaft

Der Anzug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 19 Jahrgang 1883 unter (1965) Seite 137 und 138 abgedruckten Anzug und dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft „Engelmatt" „zu Mühlbach" und „zu Buchmattweg" mit dem Sitze in Altmühl" und Mühlbach der nachstehenden Artikel

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter Dieselben sind und der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt

Bei der zwei ersten ausscheidenden Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt sie sind solcher wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 9.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die

ogle

jenigen Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als ½ Hektar sind zu zu viel Stimmen berechtigt als sie zu ½ Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 5 Stimmen führen.

Eigenthümer welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Alle durch diese Punkten nicht mehr als 5 Stimmen Abernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und neuen erforderlich, einen Vorsitzenden als dessen Vertreter und Ihren Mitte durch Stimmenmehrheit — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Amtsklan. — Der Vorstand beruft der Sitzungen des Syndikats so oft er zum solche für nöthig hält oder den Polizei-Präsident für nöthig oder mindestens ein fünftel stimmfähige Mitglieder des Syndikats sie verlangen oder führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen ferner hat die Interessen des Gesellschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Gesellschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, bei Ihrem Vorsitzenden zu und die Akten selbst einzusehen

Der Vorstand hat die Befugnisse des Syndikats auszuführen berufene ist insbesondere dazu berufen die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10

Die Vertheilung der Kosten erfolgt:

a) pro rata der entsprechenden Flächen innerhalb des Genossenschaftsgebietes

b) nach Verhältniß des Nutzens den die einzelnen Parzellen durch die Entwässerung haben.

Die Grundlagen hierzu werden für a) aus dem Katasteranzuge resp. der abschließlichen Zusammenstellung des Grundsteuerkapitalsnachweises entnommen. Die Grundlagen für b) hat der Genossenschaftsvorstand und der Kultur Ingenieur gemeinsam darauf zu vereinbaren, daß vor der Ausführung des Projekts das Meliorationsgebiet in noch den näheren oder weiteren Umkreis zu Kosten eingetheilt und jeder Klasse der verhältnißmäßige Beitragsfuß bestimmt werde. Die Resultate dieser Erhebung werden durch Protokoll und durch Eintragung in den Situationsplan festgestellt. Nach Ausführung der Arbeiten sind dieselben nochmals zu prüfen und nöthig genfalls zu berichtigen

Die Katasteramung der einzelnen Meliorationsparzellen, deren Verbesserung durch Düngung Bekalkung u. s. w. klarlich beruht. Die Führer überlassen eine dieser Blaubarth im genehmigenden Anlagen nicht geführt werden.

Artikel 11.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kosten welche der Einnehmer zu heben hat, sowie der Tag der Hebungen, welche denselben zugewiesen sind, werden von dem Syndikat festsimmt und von dem Gesetz-Präsidenten definitive festgestellt

c. Lothringen.
Vasall

IV.

(477)

Bekanntmachung.

Durch Urtheil K. Landgerichts Metz vom 3 November 1884 ist die Abhaltung eines Jahrgedächtnisses über die Almosenstiftung des Peter Benet, Wittwer von Katharina Pitzer, Ackerer früher in Gorsberg, zur Zeit ohne bekannten Wohnsitz und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 4. Dezember 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Blocano.

V.

Personal-Nachrichten.

(478)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vasall

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Zivilverwaltung.

I. Ober-Elsaß.

Ernannt Das Gemeinderathsmitglied Ackerer August Bleyn zum Beigeordneten der Gemeinde Luttern.

II. Unter-Elsaß.

Ernannt Zum Bürgermeister der Gemeinde Reichshein, Landkreis Straßburg die bisherige Beigeordnete Michael Ohlmann und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Hermann Kuckeen.

Pensionirt Der Lehrer Georg Xaver Schöll in Oberschlettstadt mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule in Bischofsweiler, Kreis Schlettstadt.

Der kommiss. Lehrer Michael Bernard in Hüttenheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Hohfenckenheim, Landkreis Straßburg.

Der kommiss. Hilfslehrer Johann Gutleben in Gambsheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Oberschorr, Kreis Molsheim.

Die Lehrerin Louise Schnell in Oberschorr mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Bischofsweiler, Kreis Schlettstadt.

Die Lehrerin Anna Maria Gottlieben in Uhrweiler mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Oberehnheim, Kreis Molsheim.

Die kommiss. Lehrerin Felicitas Metzger in Uhrweiler mit der kommiss. Verwaltung der kath. Elementarschule in Uhrweiler, Kreis Hagenau.

Versetzt: Der Lehrer Georg Jaeuffer von Oberhorf-Spechbach nach Leiwweiler.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Telegraphensekretär Müller zum Ober-Postdirektionssekretär in Straßburg (Els.), Telegraphenassistent Meyer zum Ober-Telegraphenassistenten in Straßburg (Els.), Postelev Ostermann Postexpeditionten in Straßburg (Els.), Postelev Wagner zum Postexpeditionten in Straßburg (Els.), Postgehilfe Friedrich Müller zum Postassistenten in Markirch.

Angestellt: Postpraktikant Geschen aus Leipzig als Postgehilfe in Colmarthal. Postpraktikant Zlein aus Leipzig als Postsekretär in Hagenau (Els.).

Versetzt: Postsekretär Hebert von Hagenau (Els.) nach Straßburg (Els.). Postpraktikant Metzger von Schlettstadt nach Straßburg (Els.), Postassistent Schilly von Weißenburg (Els.) nach Metz, Postassistent Arnold von Mülhausen (Els.) nach Leipzig, Postassistent Thoden von Straßburg (Els.) nach Memmingen (Schles.)

Angenommen: Post-Gehilfen Schmitt als Postagent in Wittenheim, Klempnermeister Rüssel als Postagent in Rappoltsweiler, Gutsbesitzer Trenkle als Postagent in Staufen, Handelsmann Brenneis als Postagent in Straßburg-Krautergasse, Jacob Ott als Postgehilfe in Hagenau (Els.), Gustav Sauer als Postgehilfe in Straßburg-Kupferthor, Eugen Eichenlaub als Postgehilfe in Weißenburg (Els.), Eugen Meißner als Postgehilfe in Bischweiler.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Stumm in Straßburg-Provenzaplatz.

Entlassen: Postgehilfe Wilhelm Müller in Straßburg (Els.).

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Angestellt: Der Postpraktikant Westphal als Postsekretär in Metz.

Versetzt: Der Ober-Telegraphenassistent Kaudelgen von Diedenhofen nach Metz, der Ober-Telegraphenassistent Preis von Saarburg (Lothr.) nach Diedenhofen, der Postpraktikant Steuff von Metz nach Saarburg (Lothr.), die Postassistenten Köhler von St. Avold nach Metz, Lotze von Metz nach Weckerzheim (Reg.-Bezirk Cassel), Ostrop von Hamburg nach St. Avold, Ostien von Weckerzheim nach Hagenau, Meßler von Diedenhofen nach Weckerzheim und der Postverwalter Ortz von Hagenbingen nach Metz.

Angenommen: Meßler als Postgehilfe in Metz, der Lehrer Mickel als Postagent in Hermeltroff, der Lehrer Mercher als Postagent in Ackringen (Lothr.), der bisherige Grenzaufseher Klein als Postagent in Folgne.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten: Fenler in Fremdhorf und Faukenell in Folgne.

Vakante Lehrstellen.

Nr.	Bezirk				Am auf Eingabestempel ersichtlichem Bewerbungstage sind noch Zeugnisse einzureichen		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Bezirkspräsidium	binnen
1	Lehrer	evangel. Elementarschule	Hüttenheim	Erstein	Kreisdirektor in Erstein	Kreispräsidium	4 Wochen
2	Klavierlehrerin	„	Wolfisheim	Molsheim	„ „ Molsheim	„	„
3	Klavierlehrer	kathol.	Bankholzen	Straßburg (Land)	„ „ Straßburg	—	„
4	Lehrer	evangel.	Oberhorf-Spechbach	Weißenburg	„ „ Weißenburg	Kreispräsidium	„

Straßburg, Druck: H. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 54. **Straßburg, den 20. December** **1884.**

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 32. Ausgegeben zu Berlin den 4 Dezember 1884.

(Nr 1572) Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea. (Vom 26 November 1883)

Nr 33 Ausgegeben zu Berlin den 5 Dezember 1884.

(Nr 1573) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau. (Vom 4 Dezember 1884.)

II.

(479) Bekanntmachung.

Die Verordnung des dermaligen Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 21 August 1872 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dampfkessel und Aufnahme des an Bord der Schiffe befindlichen, vom 25 Januar 1865 ist, nachdem letzteres Gesetz durch die Allerhöchste Verordnung betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln vom 3 November d. J. aufgehoben worden ist, außer Kraft getreten.

Da dem elsässischen Verein von Dampfkesselbesitzern zu Mülhausen durch die Bekanntmachungen des dermaligen Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 21 Juni 1872 und vom 21 August 1872 sowie die der Firma Les Fils de François de Wendel et Cie zu Hayange durch die Bekanntmachung des Ministeriums vom 19. August 1884 (Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 37) bezüglich der Ausführung von Wasserdruckproben und der Ueberwachung von Dampfkesseln gewährten Begünstigte und anderseitige Verpflichtungen stehen will der Maßgabe fortbestehen, daß die Ausführung der Wasserdruckproben und die von den genannten Firmen auszuübende Ueberwachung der Dampfkessel nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 3 November 1884 zu erfolgen hat.

Straßburg, den 5. Dezember 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV. 10116

(480) Bekanntmachung,
betreffend die Fischerei-Schonstrecke der Zaarbrücken.

Auf Grund der Artikel 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 und des Gesetzes vom 24. December 1879 wird hierdurch bestimmt was folgt.

§ 1.

Aus dem Verzeichniß der durch die Verordnung vom 23. December 1881 (Amtsblatt des Ministeriums S 137/144) zu Schonrevieren bestimmten Strecken der schiffbaren oder flößbaren Ströme Flüsse und Kanäle scheidet aus

die unter Abschnitt A, Abtheilung I Nr 8 aufgeführte Strecke des Saarerbachs von der Mündungsstelle dieses zur Normallinie des Rheins in der Gemarkung Münchhausen.

§ 2.

Dagegen wird als neues Schonrevier bestimmt die oberhalb in der Gemarkung Münchhausen liegende 800 m lange Strecke des Saarerbachs von der Baumgrenze Selz—Münchhausen aufwärts.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft und gilt für die neue Schonstrecke (§ 2) bis zum 31. Dezember 1886.

Auf die neue Schonstrecke finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 2 der vorerwähnten Verordnung vom 23 December 1881 Anwendung.

Straßburg, den 13. December 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV 4091

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(481)

Die Gemeinde Oberburnhaupt ist ermächtigt worden, zufolge ein folgenden fünf Tagen Viehmarkt auf der Gemarkung des Oberburnhaupt abzuhalten:

1 am Aufnahmsmontag,
2 am zweiten Montag im April,
3 am zweiten Montag im Juni,
4 am zweiten Montag im September
5 am zweiten Montag im November

Colmar, den 6 Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

II 7074.

b. Unter-Elsaß.

(482) Bekanntmachung.

Festsetzung des Tarifs zur Umwandlung der Naturalleistungen für Militairzwecke in Geldleistungen für das Rechnungsjahr 1885/86.

Zufolge Beschlusses des Bezirksrats des Unter-Elsaß vom 15. November cr. wird der nachgelehnte Tarif für das Rechnungsjahr 1885/86 in gleicher Höhe beibehalten, wie derselbe im Jahre 1877 vom Bezirksrat festgestellt worden ist. (S. Bekanntmachung vom 1877 Seite 148.)

Straßburg den 10 Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Geiseler.

V. 7584.

c. Lothringen.

(483) Bekanntmachung

betreffend

Lehrer-Seminar zu Pfalzburg.

Im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg beginnt zu Ostern künftigen Jahres ein neuer Kurs- und dreijähriger Cursus.

Die Aspiranten welche in den fünfjährigen Cursus eintreten wollen, müssen fünfzehn Jahre und die Aspiranten des dreijährigen Cursus sechszehn Jahre alt sein.

Behufs Aufnahme in diesen Kurs haben sich die Aspiranten einer Prüfung zu unterziehen welche am 20 Februar 1885 um 8 Uhr Vormittags im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg beginnen wird.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 4 Februar 1885 an den Seminar-Direktor Herrn Dürrner zu Pfalzburg einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1) Ein Geburtsschein zum Nachweis, daß der Aspirant das erforderliche Alter hat,
2) ein selbstverfaßte Lebensbeschreibung,
3) ein Zeugniß des Kreisarztes in welchem bescheinigt wird, daß sich der Aspirant zum Lehrberufe körperlich eignet, daß er revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat,
4) ein Führungsattest, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister.

Außerdem hat jeder Aspirant durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, den an ihn zu stellenden Forderungen an Pensionsgeld zu entsprechen. Für jeden Eleven beträgt der Pensionsgeld jährlich 320 Mark. Nur ein theilweiser Erlaß des Pensionspreises kann während der Seminarzeit solchen Zöglingen gewährt werden, welche sich durch ihr Betragen und ihren Fleiß besonders auszeichnen.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht Dieselben haben sich daher sofern sie nicht innerhalb obbenannten Zeitpunkt erhalten ohne weitere Aufforderung am 22. Februar 1885 um 8 Uhr Vormittags bei dem Seminar-Direktor Herrn Dürrner in Pfalzburg zu melden, und näheres Weisung entgegen zu nehmen.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspiranten zugelassen werden können.

Im Falle der Aufnahme in das Lehrer-Seminar hat der Aspirant einen Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet das reglementsmäßigen Zeitraum im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichtbefolgung der Ausbildung im Seminar, sowie der Nichterfüllung der vorerwähnten Verpflichtung sind die etwa genommenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und ist außerdem für den erhaltenen Unterricht ein bestimmter Betrag zu entrichten.

Metz den 6. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Hasse.

II 6864.

(1884)
Nachweisung der im Monat November 1884 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welcher die Vergütung für verabredete Fourage erfolgt, § 9 Nr 3 des Reichsgesetzes über die Naturallieferungen für den Friedensfuß im Frieden vom 13. Februar 1870. (R. G.-Bl. Seite 52)

Marktort.	Hafer				Stroh				Heu.
	gut.	mittel.	gering.	Durchschnitt	Roggen		Weizen		
					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
	Es kosten in nachbenannt Ortschaften								
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰
Aleffeld	14	58	14	18	14	38	14	18	5 40	—	—	4	—	—	4 80
Colmar	16	40	15	20	14	60	15	40	—	5 60	—	4	40	—	5 00
Gebweiler	—	—	—	—	—	—	16	—	4 80	—	—	4	40	—	4 60
Mülhausen	—	—	—	16	10	—	—	16	10	—	—	—	—	4	44 4 14
Rappoltsweiler	—	—	—	14	40	—	—	15	40	—	—	—	—	4	46 1 00
Thann	—	—	—	14	60	13	60	14	11	4 80	—	—	—	—	5 00
Dermatb	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	6 —
Hagenau	—	—	—	16	80	—	—	16	80	5 —	—	4	60	—	6 80
Mattheim	17	05	17	70	17	44	11	61	6 30	—	—	2	95	—	7 80
Schirmeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 40	5 80	6	—	4	80 6 40
Straßburg	—	—	—	16	04	—	—	16	55	—	7 60	—	—	6	80 6 40
Weißenburg	—	—	—	15	—	—	—	15	—	—	—	5	—	—	— —
Zabern	—	—	—	14	60	—	—	15	60	4 80	—	4	12	4	16 7 20
Belfort	14	—	14	00	13	40	13	93	7 —	3 50	—	4	16	3	60 — —
Pfirmt	14	12	13	80	12	55	12	96	—	3 45	—	—	—	4	25 5 95
Rosbaufen	16	—	15	20	14	80	15	13	4 60	—	—	4	60	—	7 30
Forbach	14	40	14	—	14	—	14	20	—	5 —	—	4	20	4	60 — —
Metz	16	40	14	40	14	80	15	43	5	79	4	81	4	40	4 55 6 80
Saarburg	14	—	14	10	14	30	14	13	6 —	—	—	4	—	4	7 10
Saargemünd	16	—	15	—	14	—	15	—	4 60	3 20	4	—	4	20	6 40

IV.

(485) Bekanntmachung

Mit Rücksicht auf die zur Neujahrszeit eintretende außerordentliche Steigerung des Briefverkehrs ist es dringend erwünscht, daß das Publikum bei der Aufgabe und Adressirung der Neujahrssendungen folgende Punkte genau beachte:

1) Obwohl Jemand für Empfänger in Straßburg nach als 5 sogenannte Neujahrsbriefe aufgeben beabsichtigt und deren Bestellung am 1. Januar Vormittags wünscht, ist es zweckmäßig, die Sendungen nicht einzeln durch Anstellen von Postbeamtinnen frankirt sein müssen in einen oder mehrere Umschläge oder Packete einschließen lassen und der Aufschrift

„Hiesem frankirte Neujahrsbriefe für den Ort"

zu versehen und schon in der Zeit vom 26. bis 31. Dezember am Annahmeschalter der hiesigen Postanstalten abgeben oder in die Briefkasten zu legen. Irgend welche besondere Gebühr ist für derartige Briefpackete zu entrichten. Es sind Anordnungen getroffen, daß die in solcher Weise vorzeitig eingelieferten Stadtbriefsendungen sämmtlich mit den Aufgabestempeln vom 31. Dezember bedruckt und demnächst nicht eher als am 31. Dezember Nachmittags, spätestens am 1. Januar Vormittags von den Briefträgern ausgetragen werden.

2) Es empfiehlt sich auch in Gliedmaßbriefe nach anderen Orten als Straßburg, möglichst frühzeitig (vom 26. Dezember ab) zur Aufgabe zu bringen.

3) Auf jedem Briefe muß die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer genau bezeichnet sein. Die dieser Hinzufügung bei Briefe über Stunden des Empfängers wenigst bewegen nicht, weil zur Bewältigung der Briefbestellung in der Neujahrszeit eine große Zahl von Aushilfsbestellungen eingestellt werden muß, welche nur den örtlichen Bestellbezirken nicht in dem Maße vertraut sind, wie die eigentlichen Briefträger.

Bei den vorliegenden Anlaß bringt ich noch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Straßburg die Briefannahme- und die Briefausgabestellen am Neujahrstage für den Verkehr mit dem Publikum, wie an den Wochentagen geöffnet sein werden.

Am 31. Dezember, am 1. und 2. Januar finden überhaupt nur 2 Bestellungen statt, am 3. Januar erfolgen 4 Bestellungen.

Vom 4. Januar ab werden die regelmäßigen Bestellungen im ganzen Umfange wieder aufgenommen werden.

Straßburg (Els) 8. Dezember 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
[H 16013. **Bötticmann.**

V.

Personal-Nachrichten.

(456)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberelsaß.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungs- und Schulrath Mengel in Colmar zum Kaiserlichen Oberschulrath in der Verwaltung von Ehrenstellungen zu ernennen.

Durch landesherrliche Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters vom 8. December d. Js. ist Frau Wittwe Schäpflin geb. Stark in Straßburg zur Präsidentin der gegenseitigen Unterstützungs-Gesellschaft der Lehrerinnen des Bezirks Unterelsaß ernannt worden.

Das Ergebniß der Befähigung für die Laufbahn der höheren Töchterschule in Elsaß-Lothringen haben erhalten:

a) auf Grund der vom 23 bis 28 Juni laufs Jahrs 30 Juni bis 3. Juli 1884 in Mülhausen abgehaltenen Prüfung

1 Fräulein Maria Bach aus Mülhausen,
2. „ Emilie Stenzler aus Saulenbach, Kreis Gebweiler wohnhaft in Markirch
3. „ Elise Fuchs aus Mülhausen
4. „ Auguste Gremmler aus Neuenkirchen, Arg-Bez. Trier,
5. „ Amalie Hönig aus Mülhausen
6. „ Amelie Michel aus Ueberm Kreis Schlettstadt,
7. „ Hedwig Bahl aus Bernburg
8. „ Susanne Remond aus Mülhausen,
9. „ Nina Schmidt aus Oberehnheim
10. „ Emilie Schenk aus Basel,
11. „ Frida Jüngst aus Bitumberg, wohnhaft in Colmar.

b) Auf Grund der vom 21 bis 26 Juli 1884 in Metz abgehaltenen Prüfung:

1 Fräulein Katharina Alesch aus Alpell Großherzogthum Luxemburg,
2 „ Marie Clesse aus Sierck,
3 „ Barbara Holger aus Trier
4 „ Mathilde Riedhing aus Dingelstädt, wohnhaft in Metz,
5 „ Karoline Kunz aus Bernkastel, wohnhaft in Saargemünd,
6 „ Karoline Zahn aus Gilwangen wohnhaft in Metzlitzen,
7 „ Katharina Waffler aus Ihs, Kreis Saarlouis
8 „ Margaretha Wendelmann aus Alesfeld, wohnhaft in Metzlitzen,
9 „ Susanna Ney aus Schwarzenhof,
10 „ Henriette Rebbert aus Hemmichsdorf,
11. „ Barbara Kinsel aus Reben
12 „ Anne Stilchen aus Fingig, Großherzogthum Luxemburg,
13. „ Maria Uhl aus Pützlingen
14 „ Anna Mendrischer aus Erlenbach,

a) Auf Grund der vom 1 bis 5 December 1884 in Straßburg abgehaltenen Prüfung

1 Fräulein Ida Bähm aus Straßburg,
2. „ Bertha Graf aus Bischenhof,
3 „ Ehlisbeth Hengstler aus Straßburg,
4 „ Louise Hilferdt aus Bailleroux
5 „ Elisa Hundsdorf aus Wien, wohnhaft in Straßburg,
6 „ Charlotte Illig aus Klingenthal,
7 „ Marie Illig aus Metzeral
8 „ Mathilde Wagner aus Eckbich
9 „ Laura Wagner aus Mülhausen, wohnhaft in Kleinhüningen.

3. Vakanzen.

Die Gemeindeförsterstelle zu Saulheim, Oberförsterei Erschweiler, verbunden mit

a) einem festen Jahresgehalte von . . . 1080 M.
b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich . . . . 241,20 „

beziehungsweise Gesammtjahreseinnahmen von . . . 1321,20 M. ist durch den Tod des Gemeindeförsters Heiligenstein zu Forsthaus Gufferthäler vakant geworden und soll wieder besetzt werden.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §§ 1 und 48 des Regulativs über die Anstellung zc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 10. Februar 1879 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben ihr Forstversorgungsschein und die seit Erstellung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge belegen müssen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen.

Straßburg, den 5 December 1884.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Der Oberforstmeister,
v. Brauchitsch.

II. 9207

Straßburg, Buchdr. d. Schutz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 55. Straßburg, den 27. December 1884.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 54 Ausgegeben zu Berlin den 19 December 1884.

(Nr 1574.) Gesetz wegen Ergänzung des § 100a der Strafor., betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18 Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt S 233 ff vom Jahre 1881) (Vom 8. Dezember 1884.)

(Nr 1575.) Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Taxen der Rechtsanwälte der Patentamtskasse. (Vom 8. Dezember 1884.)

II.

Vacat.

III.

a. Ober-Elsaß.

(487) **Verordnung.**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 und in Ergänzung, daß unsere Befehle und namentlich die Reichsgesetzgebung die Bestimmung enthalten, daß die durch die vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in bestimmte Blätter zu erfolgen haben, welche für den Sitz des Zivil- oder Vollstreckungsgerichtes zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Bezirkspräsidenten für Ober-Elsaß was folgt:

Artikel 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift unseres Gesetzes in das für den Sitz des Zivil- oder Vollstreckungsgerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1885 bestimmt:

1 für den Sitz des Oberlandesgerichts zu Colmar das Kreisblatt des Kreises Colmar, genannt: „Elsässer Erzähler"

2. für den Sitz der Bezirkskammern für Ober-Elsaß zu Colmar dasselbe Blatt,

3. für den Sitz des Landgerichts Colmar dasselbe Blatt,

4 für den Sitz des Landgerichts Mülhausen die „Neue Mülhauser Zeitung",

5. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Colmar den unter Ziffer 1 genannte „Elsässer Erzähler",

6. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Gebweiler das „Gebweiler Kreisblatt",

7. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Rappoltsweiler das „Rappoltsweiler Kreisblatt",

8. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Schlettstadt die „Elsässer Nachrichten",

9. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Münchausen und Thann, die „Neue Münchauser Zeitung",

10 für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Altkirch das „Altkircher Kreisblatt"

Art. 2

Gerichtliche Anzeigen sonnte diejenigen welche für die Gültigkeit der Verhandlung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen sind bei dem Einrücken in das für den Sitz des Zivil- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dauen im Laufe des Kalenderjahres 1885 eingerückt werden:

1 für den Landgerichtsbezirk Colmar einschließlich der zu demselben gehörigen Theile des Bezirks Ober-Elsaß außer Zweifel der beiden Blätter, den „Elsässer Erzähler", den „Elsässer Anzeiger (Colmarer Zeitung), den „Sonntags" das „Gebweiler Kreisblatt", das „Rappoltsweiler Kreisblatt" den „Rappoltsweiler Anzeiger", den „Boten vom Münsterthal", das „Journal de Ste-Marie-aux Mines", die „Elsässer Nachrichten" und das „Barrer Landwirthschaftsblatt".

2. für den Landgerichtsbezirk Mülhausen ebenfalls nach Wahl der Betheiligten in die „Neue Mülhauser Zeitung", die „Elsässer Post" das „Altkircher Kreisblatt", das „Thanner Kreisblatt" und den „Sennheimer Boten"

Art 3.

Die Einrichtungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art 1 und 2 genannten Blätter für den Zoll von 34 Buchstaben der ersten Einrichtung auf 12 Pfennige und für jeden weiteren Buchstaben der ersten Einrichtung unter und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt. Sollten die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrichtung alle ein mehrheit zu veröffentlichende beziehungen werden ist und die empfohlen Veröffentlichungen in nicht längeren als vierwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen Als Normalschriftsatz gilt der Buchstabe a Buchstabenschrift garantiert gestattet).

Art 4

Die Taxe für das legalisirte Belagexemplar beträgt 40 Pfennige, eingerechnet die Einregistrirungsgebühren

Art 5

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrecht bestimmten Sachen unentgeltlich aufzunehmen

Art 6.

Die vorgenannten Blätter haben die Art. 1 und 2 dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das „Central- und Regierungs-Amtsblatt" bekannt gemacht

Colmar, den 19 Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident

I 10220. **Tiemne.**

b. Unter-Elsaß.

(1288)

Die Apotheke des Herrn A. Bühl in Rixheim ist in den Besitz des approbirten Apothekers Paul Armbruster aus Kanzelau übergegangen.

Straßburg, den 15 Dezember 1884

Der Bezirks-Präsident,

J. V.

VI 8271 **Geisler.**

(1289)

Meldung zur Prüfung
für Amtoter für den Subalterndienst.

Anmeldungen zu der in Ausführung der Vorschriften, betreffend Anstellung, Prüfung und Aufrückungsfähigkeit der Subalternen und Unterbeamten der Landes-Verwaltung in Elsaß-Lothringen vom 29. Juli 1878 demnächst stattfindenden Prüfung sind bis spätestens bis 31 December d. Js. hier mit einzureichen

Straßburg, den 18 Dezember 1884

Der Bezirks-Präsident,

C 1856 **J. V. Geisler**

c. Lothringen.

Verrat.

IV.

(1290)

Durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Gemeinderäthe ist nachstehende Genossenschaftsordnung angenommen worden, welche hiermit laut Art 7 des Gesetzes über die Syndikatsgenossenschaften veröffentlicht wird.

Metz, den 4 Dezember 1884

Der Kreisdirektor

Nr 6822. **Mandel**

Statut

der Genossenschaft zur Ausführung des Fischerei-Querbaumes auf Gemarkung Diedenhofen

Art 1

Die Genossenschaft zur Ausführung des Fischerei-Querbaumes auf Gemarkung Diedenhofen besteht aus den Gemeinden Rheinen Metzlichen, Daudenfand, Fricklenheim, Manstein und Oberweis im Kreis Metz und Diedenhofen im Kreis Schlettstadt.

Art 2

Die Mittel zur Ausführung des Baues setzen sich durch die Beiträge der Gemeinden, wie sie von dem Gemeinderath

Hahnen in dem Beschlusse vom 10 Februar 1883
Gerlfingen in dem Beschlusse vom 11 Februar 1883
Daudenfand in dem Beschlusse vom 11 Februar 1883
Fricklenheim in dem Beschlusse vom 11 Februar 1883
Manstein in dem Beschlusse vom 13. Februar 1883
Oberweis in dem Beschlusse vom 20. Februar 1883
Diedenhofen in dem Beschlusse vom 4 Februar 1883

bewilligt worden sind

Durch kommt der durch Verfügung des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten vom 16 Juni 1884 angewiesene Beitragszuschuß von 2500 ℳ und der durch Verfügung des Ministeriums vom 28. Juli 1884 angewiesene Zuschuß aus Landesmitteln von 6500 ℳ

Art. 3

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet,

dessen Mitglieder die Bürgermeister und bei deren Verhinderung die Beigeordneten der betheiligten Gemeinden sind.

Art. 4.

Das Syndikat hat für die Ausführung der Arbeiten zu sorgen und zu diesem Zweck zum Vortheile aller Betheiligten die gesetzlich zulässig wirksam scheinenden Maßregeln zu ergreifen. Die technische Leitung der Arbeiten hat das Syndikat dem Kaiserlichen Kultur-Ingenieur zu übertragen.

Art. 5.

Als Direktor des Syndikats, welcher befugt ist, sich einen Vertreter zu bestellen, wird der Gemeindevorsteher Joseph Jung zu Thann ernannt.

Art. 6.

Als Rechner des Syndikats wird hiermit vorbehaltlich der Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde der Steuerempfänger Ritzig von Rixheim ernannt.

Art. 7.

Die Genehmigung ist bedingt mit der Schlußabnahme der Rechnung des Baues und endgültiger Regelung des Grunderwerbs.

Ueber die Unterhaltung des Dammes bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Erfurt, den 2. Dezember 1884.

Der Kreisdirektor
Nr. 4148. **Mandel.**

V.
Personal-Nachrichten.

(491) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Rauß zu Kleinheim, Landkreis Straßburg i. E., den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberstabruth.

Dem Zeugnis der Befähigung zur Leitung von höheren Töchterschulen in Elsaß-Lothringen haben erhalten

a) auf Grund der am 25. Juli 1884 in Metz abgehaltenen Prüfung:

Schwester Maria Louise geb. Anna Zimmer aus Trier, wohnhaft in Saargemünd;

b) auf Grund der am 4. und 5. Dezember 1884 in Straßburg abgehaltenen Prüfung:

1. Fräulein Julie Kübly aus Trier, wohnhaft in Straßburg,
2. Fräulein Februia Rommel aus Altheim, wohnhaft in Bouxwiller.

Verwaltung der Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben zu bestimmen geruht, daß der Kreisdirektor Mauß in Thann einstweilig in dem Ruhestand versetzt wird.

Der Kreissekretär zum Solde in Molsheim ist in Folge seiner Ernennung zum Landesarchivar der Pfersenschen Waldes und Pyrmont aus seinem Dienstverhältnis zur Landesverwaltung entlassen worden.

Der Polizeikommissar Zahn in Mülhausen ist zum Kaiserlichen Polizeirathe und der Kanzleipolizeikommissar Mauruch in Colmar zum Kaiserlichen Polizeikommissar in Mülhausen ernannt worden.

Der Kantonalpolizeikommissar Richerg in Thann ist zum 1. Januar 1885 in gleicher Amtseigenschaft nach Colmar versetzt worden.

Der Polizei-Sekretariatsassistent Fridag zu Straßburg ist im Disziplinarwege seines Dienstes entlassen.

Justiz und Kultusverwaltung.

Auf Grund der bestandenen Staatsprüfung sind zu Gerichtsassessoren ernannt die Referendare Eggers in Metz, von Gothmann Pawlicki und Dr. Reinert in Straßburg.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Ober-Zollinspektor Krunelle zu Metz den Charakter als Steuerrath zu verleihen.

Der Grenzsteuererhebungsaufseher Enkell in Thann ist entlassen worden.

Verwaltung für Bauwesen, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der seither mit Verwaltung des Bergreviers Elsaß beauftragte Königlich Preußische Bergassessor Bergassessor Dr. Jasper ist als Kaiserlicher Bergmeister in Mülhausen angestellt und ihm die Bergmeisterstelle in Straßburg definitiv übertragen worden.

Zivilstandsverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zum Gemeindevorstandsmitglied Aelterer Martin Jehle zum Bürgermeister der Gemeinde Hyspeck.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Engenthal, Kreis Molsheim, der bisherige Beigeordnete Florentz Kuttler und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderaths Ludwig Heitz.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Dossenheim, Kreis Hagenau, bei Allgleich des Gemeinderaths Aelterer Johannes Ackermann daselbst.

c. Versetzungen.

Emanuel Nicolaus Schaffner zum Bürgermeister Joseph Münster senior zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Meisenthal.

Peter Baumesfeld zum Bürgermeister der Gemeinde Hunningen.

Versetzte Lehrer Koch von Diesen, Gemeinde Puttelingen nach Willerwald

Lehrer Schweitzer von St Arnold nach Hinsberg.

Lehrer Georg Fischer von Hinsberg nach Metz.

Lehrer Greissund von Rimsdingen nach Chalons-Saône

Lehrerin Marquet von Andernach nach Rimsdingen.

Vakante Schulstellen.

Nr	Ist sind vakant				Die auf Gemeindekosten gestützten Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	bei Diesen,	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem betreffenden	Einsatz
1	Mitschulstelle	61 Magdalenen-Knaben-Volksschule II.	Straßburg	Straßburg (Stadt)	Bürgermeisteramtsverwalter in Straßburg	—	4 Wochen
2*	Lehrer	gemischten Elementarschule	Puttelingen	Bolchen	Kreisschulinspektor in Bolchen	—	"
3	Lehrer	Elementarschule	Arzweiler	Forbach	" " Forbach	—	"

* Wird vom 1 April 1895 ab vakant

Straßburg, Buchdr. d. Regierung u. Ob.

Beilage für den Bezirk Unter-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 12, Jahrgang 1884.

Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27 Mai 1876 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1876, Seite 76—81), welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Nr 8) abgeändert worden ist, und mit Bezug auf die zur Ausführung der letzteren Verordnung nun neu erlassen Instruktion vom 8. Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Seite 93) bringe ich nachstehend den Verzeichniß derjenigen in den Bezirken des Reichsamts-Kreises Straßburg, Schlettstadt und Zabern gehörenden Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß zur öffentlichen Kenntnis, in welchen die periodische Nachprüfung der Maaße, Gewichte und Waagen an den dafür bezeichneten Terminen zu erfolgen hat:

1. Bezirk des Reichsamts Straßburg.

Hochfelden	21., 22.	23., 24. April,
Brumath mit Stephansfeld	28., 29., 30. April	1., 5., 6. Mai,
Bendenheim		7., 8. „
Fegersheim		12. „
Oberschäffolsheim		13. „
Mittelschäffolsheim		14. „
Pfulgriesheim		19. „
Duttenheim		20. „
Kurtzweiler		16. „
Mommenheim	14.,	15. „
Bernolsheim		16. „
Rottisheim		19. „
Griesheim		19. „
Gerstheim		20. „
Bischtoffe m		20. „
Weyersheim		21. „
Kurzenhausen		26. „
Geisp		27. „
Hördt	28.,	29. „
Wangenau	3.,	4. Juni,
Kilstett		3. „
Gambsheim		10. „
Schiltigheim	16., 17.,	18.,
	19., 23.,	24., 25. „
Bischheim	26., 30.	Juni
	1., 2.,	7., 8. Juli,
Hohnheim	9.,	10. „
Eschtwiesenheim		14. „
Kirchheim		15. „
Mundolsheim		16. „
Lampertheim		16. „
Niedernhausbergen		17. „
Mittelhausbergen		17. „
Oberhausbergen		21. „
Ittenheim		22. „
Eschau	23.,	24. „
Wolfisheim	28.,	29. „
Oberschäffolsheim		4. August
Achenheim		6. „
Breuschwickersheim		6. „
Kolbsheim		7 August
Hangenbieten		7. „
Bischwiller 2., 3., 7., 8.,	9., 15.,	16., 17.
		21 April,
Rohrweiler		22. „
Oberhoffen		23. „
Schirrhein		24. „
Schirrhoffen		24. „
Hegenen 28., 29., 30 April,	1., 5.,	6.,
	7., 8., 12., 13.,	14 Mai
Kutzenhausen		15. „
Schweighausen		19. „
Ohlungen		20. „
Hüttweiler		20. „
Bauendorf	20.,	21. „
Merschweiler		21. „
Heil igenstein	26.,	27. „
Offendorf		28. „
Drusenheim	9.,	10. Juni,
Dalhunden		10. „
Eiswiller		11. „
Stattmatten		11. „
Auenheim		12. „
Rauenhaben		12. „
Mothern	16.,	17. „
Fort Louis		18. „
Rheinschanz		18. „
Roppenheim		19. „
Forstfeld		23. „
Kauffenheim		23. „
Leutenheim		24. „
Gaffenheim	25., 26.,	30. „
Weitbruch		7 Juli,
Niederschäffolsheim		8. „
Bajendorf		8. „
Winkwiller		9. „
Berstheim		9. „
Hüttendorf		9. „
Mittelhausen		10. „
Hessenheim		10. „
Hochfelden		10. „
Ruderbach	14., 15.,	16., 17. „
Neuschanz	22.,	23., 24. „
Wörth a. S.	28.,	29. Juli,
Sulz a. W.	30., 31. Juli	4. August,
Weißenburg	5., 6.,	7., 11.,
		12. 13. „
Schleithal		19. „
Salmbach		20. „
Niederlauterbach	20.,	21. „
Scheibenhardt		21. „
Neewiller		21. „
Lauterburg	25.,	26. „
Sitz	27.,	28. „
Munchhausen		1 Sept
Wessenhof		2. „
Schaffhausen		2. „
Minchhausen		2. „
Mothern		3. „
Jungenhof		3. „
Oberlauterbach		4. „
Oberhoch		4. „
Oberseebach		8. „
Niederseebach		8. „
Trimbach		9. „
Steyen		9. „
Fehtimeiler		9. „
Rinderthorn	10.,	11. „
Altstoch		16. „
Schweighouse		16. „
Büchl		16. „
Hatten	17.,	18. „

2. Bezirk des Reichsamts Schlettstadt.

Markolsheim	2., 3.,	4 April,
Elsenheim		5. „
Ohnenheim	5.,	9. „
Heidolsheim		9. „
Mundolsheim		16. „
Bergheim		17. „
Rickolsheim		„
Rickolsheim		„
Schmerlsheim		18. „
Illhäusern		„

Digitized by Google

Hattenheim, Mossa, Walbenheim 18 April,
Wittenkapfl 24 25 „
Hilsenheim 26., 30 „
Dorfweinheim 30 „
Dietesheim 30. „
Mittelsheim 1. Mai,
Gundhausen 1., 6 „
Saalerheim 3. „
Schlanau „
Ahrweiler, St. Peterhütte 7 „
St. Moritz 8 „
Irlenbach 9., 10 „
Wisler „
Gerardy „
Diefenbach 14. „
Neukirch „
Brettheim 15 „
Gruibe „
Aubrid 16. „
Lahr 17 „
Ansenberg „
St. Martin 21 „
Meisengolt „
Siegt 23. „
Breitenbach 24. „
Erlenbach „
Ebersheim 28 „
Ober-Hausen 29 „
Dischweiler 30 „
Bingheim „
Zeltenbach und Westerthal und Wangel 4., 5., 6. Juni,
Scherweiler 9. 11 „
Breitenthal 12., 13. „
Dambach „
Wilenweiler 14. „
Ne Hattel 18 „
Allersweiler 19 „
Rolofsfeld 20 „
Brenkenhausweiler „
Lasig 23. 24 „
St. Peter 26. „
Stutzheim 27 „
Germeiler 28. „
Heiligenstein 2. Juli,
Barr 3., 4., 7., 9., 10. 11., 12., 14. 16. „
Mittelbergheim 18. „
Eichhofen 19. „
Andlau 19., 20. „
Hohwald 24. „
Molsheim 30., 31. Juli., 1., 2. August,
Dorlisheim 6 „
Alt-orf 7 „
Dachstein „
Ernolsheim 8. „
Erzenhausen „

Wasselnheim 3. August
Avolsheim 11. „
Sulzbad 13. „
Dissenheim 14. „
Schirrachbergheim „
Traenheim 16. „
Donnenheim „
Bergbieten 20. „
Ziegberg „
Wallburg 21 „
Lutzkirch 22., 23. „
Wangen 25. „
Wasselnheim 27., 28., 29., 30 „
17., 18., 19. Septbr.,
Kolmeiler 24 „
Romanweiler 24., 25. „
Engenthal 26. „
Dagsburg „
Markirchen 27., 29 „
Rothbrun 1 October,
Kirchbrun „
Obrahheim 2. „
Jeuilert „
Urbeisheim 3 „
Berje mit Klingenthal 4., 6 „
Ottrott 8., 9 „
St. Nabor 9 „
Gottesheim 11 „
Rosheim 10., 15., 16., 17 „
Boxwaeiler 18 „
Mutterich „
Grendelbruch 20 „
Wasselnh. 22 „
Mutzig 60., 24., 27 „
Illkirch-Grafenstaden 29., 30., 31 „
3., 5 Novbr.,
Erstein 6., 7., 8 „
Benfeld 12., 13., 14. 15 „
Oberschaeim 19 20 „
21. 22., 24 „
Schlettstadt (Weichbild) 27., „
28., 29 „
Schlettstadt (Stadt) vom 1—31 Dezbr.

3. Bezirk des Nichemin Jobern.

Sennenbeer. 1. April,
Hanthichen 3. „
Altweiler „
Hasligen 6. „
Bissert „
Schappuchen „
Kirchberg 4. „
Sulzbern 7 „
Herbisheim 8 „
Kreutzfeld 9. „
Lutzelhof „
Angweiler 13. „
Pfalzen 15. „
Dettlingen 17. „

Germingen 16 April,
Bischwillingen „
Dambsfeld 21 „
Saarunion 22., 23., 24., 25.,
28., 30. „
Diedendorf „
Hattmatt 5. Mai,
Zallingen „
Burbach „
Thal S/D. 6. „
Mathoeiler 7 „
Neuwiller „
Berg „
Epweiler 8. „
Handach „
Volsberg 12 „
Weislingen 13. Mai,
Obermodern 14 „
Goerlingen 15., 16. „
Wingweiler 19 „
Hersheim „
Boersenhof 20 „
Harberg 21 „
Sibil „
Siewiller 26 „
Ottwiller 27 „
Rimeiler „
Drulingen 28., 29 „
Wingen „
Eschweiler 30 „
Dunzel 3. Juni.,
Rexingen „
Diedweiler 4., 5 „
Gumeiler „
Volsperchen 6 „
Volperweyer 10 „
Eschburg „
Schwabura 12 „
Lohr 15., „
Diedenhofen „
Struth 19., 20 „
Lichtenhahn „
Weitersweiler 23. „
Spreitbach 24 „
Friedrichweiler 24. „
Zittersheim 25., „
Duneburg „
Frohmuhl „
Lubera 26., 27. „
Lutzelhof „
Ottweiler 2. Juli,
Ingweiler 7., 8., 9., 10., 11 „
Dettweiler 15., 16., 17 „
Mauersmuhler 21., 22.,
23. 24. „
Wasselnheim 4., 6., 6., 7., 8 August,
Buchweiler 11., 12., 13.,
14., 15., 16. 20 „
Jobern 1. bis 6., 8. bis 10.,
22. bis 27. Septbr

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden in Betracht kommenden Termine, gemäß Absatz 2 zu I der diesseitigen Instruktion vom 9 Mai 1881 innerhalb der letzten 9 Tage vor den Beginn der Nachprüfung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und bei auch der Bestimmung zu II derselben Instruktion doppelt aufzuführende Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nachprüfung stattzufinden hat, dem Nichungsbeamten bei seinem Eintreffen in einem Exemplare zu übergeben. Dasselbe ist nöthigenfalls zu vervollständigen, wie es die Bestimmung zu III der Instruktion anordnet.

Unter V der Instruktion ist den Bürgermeistern nochmals empfohlen, dahin zu sorgen daß zur Abhaltung der periodischen Nachprüfungen von der Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit gestellt werde. Die Verpflichteten haben ihre Maaße und Gewichte dem Nichungsbeamten in diesem Lokale vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokal sich in Straßburg befindet, welche über 1 Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind. Eine Ausnahme kann ferner von dem Bürgermeister den Gewerbetreibenden mit den Nichmaaße für größere Fabriken und abgelegene landwirtschaftliche Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird.

Die Nachprüfung der Waagen nach Art. 5 muß der sichtbaren und der sichtbaren transportablen Maaße erfolgt am Ort und Stelle (siehe die amtlich gegebene Ministerial-Verordnung vom 4 März 1881).

Indem ich in Uebrigen auf letztere Bezug nehme, machte ich insbesondere darauf aufmerksam, daß nach derselben der Nichungsbeamte befugt und verpflichtet ist, die Nachprüfung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem von dem Bürgermeister aufgestellten amtlichen Verzeichnisse der zu prüfenden Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber in dasselbe aufzunehmen gewesen wären.

Straßburg den 27 Februar 1884

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Gisleter.

IV. 1109 I

Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27 Mai 1879 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1879 Seite 29—31), welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Nr 8) abgeändert worden ist und mit Bezug auf die zur Ausführung der letzteren Verordnung von mir erlassene Instruktion vom 9 Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Seite 58) bringe ich nachstehend die genehmigte Geschäftsordnung zu öffentlichen Kenntniß, nach welcher die periodische Nachsichung der Maaße, Gewichte und Waagen im laufenden Jahre im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat:

Gemeinde resp. Ortschaft	Steuer-Empfangs-Bezirk	Zeit, in welcher die periodische Nachsichung stattfinden soll
Straßburg	Straßburg II.	Vom 1 April bis inclusive 12 Juni
Die zum Steuer Empfangs-Bezirk Straßburg II gehörigen außerhalb der Mauern gelegenen Ortschaften	Straßburg II.	16. 17. 18. 19. 23. 24. 25., 26. und 30. Juni, 2 und 3. Juli
Straßburg	Straßburg I	Vom 7. Juli bis inclusive 11. September.
Behörden und öffentliche Anstalten.	Gesammtkreis	Vom 15. September bis inclusive 31. Oktober

Straßburg den 27 Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geisleter.

IV 1169 II

Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Weißenburg.
Gemeinde Oberlauterbach.

Beschluß

betreffend die Errichtung der Syndikats-Drainagegenossenschaft Oberlauterbach II.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht des Antrags rc. rc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Drainirung von Grundstücken in den Sektionen A und B der Gemeinde Oberlauterbach gebildete Syndikatsgenossenschaft bezeichneten Eigenthümer, deren Kommunvorsteher hiermit Ihr Einverständniß ist nach Vorlage auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie der Antrag des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Oberlauterbach während zwei Monaten vom Tag des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 22. Februar 1884.

Der Bezirks-Präsident,
In V.
Geiseler.

I 690.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Drainirung von Grundstücken in der Gemeinde „Oberlauterbach" unter dem Namen Drainagegenossenschaft Oberkreis II mit dem Sitz in Oberkirchberg gebildete unbeschränkte Solidargenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 64, Jahrgang 1866 unter (341) Seite 207—208 abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hessen" mit Ausnahme des nachstehenden Artikel

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern. Ein Viertel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Sei den 2 ersten Halbjährlichen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Je sind wieder wählbar und treten in Funktion mit in ihrer Ersetzung.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und wenn erforderlich einen Beigeordneten, als dessen Vertreter und Ihre Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dieser Stellvertreter bleiben während 2 Jahren in Funktion. — Zum Vorstand derselb die Sitzungen des Syndikats so oft an eine solche für nöthig hält oder der Syndikatsmitglieder sie verlangt oder wenigstens ein Fünftel sämmtlichen Mitglieder des Syndikats sie verlangen, er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteneinsehen und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der zu drainirenden Fläche at jeder Parzelle unseren Klassen.

Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Weißenburg.
Gemeinde Hessen.

Beschluß

betreffend die Errichtung der Drainagegenossenschaft II Hessen.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht des Antrags rc. rc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Drainirung von Grundstücken in der Gemeinde „Hinter dem Buchsloser Berg" auf Gemarkung Hessen unter dem Namen Drainagegenossenschaft II Hessen gebildete Genossenschaft der Eigenthümer, deren Kommunvorsteher diesem Mr. eingeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des hierunter diesem Akte beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt um die Vortheile der Art 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie der Antrag des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Hessen während zwei Monaten vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 8. März 1884.

Der Bezirks-Präsident,
In V.
Geiseler.

I 1842.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Drainirung von Grundstücken in der Gemeinde „Hessen dem Buchsloser Berg" in der Bannung Hessen unter dem Namen Drainagegenossenschaft in Hessen mit dem Sitz in Hessen errichtet unbeschränkte Syndikatsgenossenschaft

Der Auszug ist gleichlautend mit dem in Nr 23 des Central- und Bezirks-Amtsblatt Jahrgang 1866 unter (340) Seite 207—208 abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hessen" mit Ausnahme des nachstehenden Artikels:

Artikel 10.

Das Syndikat hat die Auftheilung der Prozente und die definitive Leitung der Arbeiten dem Wiesenbaumeister in Weißenburg zu übertragen. Letzteren kann ein Wegbaukäfer und Angestellter zugeordnet, welche er ihm unter Aufsichtnehmen zutheilt hat.

Die Bezahlung der Angestellten und Aufseherin hat bei Auftheilung des Unternehmens beschäftigten Wiesenbaumeisterpersonals zu setzt und den bestehenden Regierungs.

Digitized by Google

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 13, Jahrgang 1884.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 zu geben, hat der Bundesrath beschlossen die nachstehenden Entwürfe von Statuten

I. für eine Ortskrankenkasse

II. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin den 14. März 1884.

Der Reichskanzler
Im Vertretung **v. Boetticher.**

Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Ortskrankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in seiner Weise zu endlich weder für vorgezogen, welchen die Errichtung der Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Ortskrankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf welcher ohne Aenderungen für jede Ortskrankenkasse verwendbar wäre nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche in dem Texte des Statuts in Klammern ( ) hingewiesen Ziffern hinweisen werden diese Prüfung wesentlich erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben wird bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist, eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes angeordnet werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Ortskrankenkasse im Auge gehalten, welche für mehrere verwandte dem Betriebe des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statute solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk) sowie solcher welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen eine entsprechende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der

---

Zum Eingang.

1. Statute für neu zu errichtende Ortskrankenkassen sind von den Gemeindebehörden nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§. 20 des Gesetzes).

2. Statt der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier einzuschalten die Worte mit Genehmigung rc. (Verfügung vom 20. Februar 1884 Nr. 1).

3. Bestehende, nach Erlassung gesetzlichen oder autonomen statutarischen Bestimmungen mit Zustimmung aufgestellte Krankenkassen unterliegen zwar sie nicht Zwangs- oder Fabrikkrankenkassen sind, auch §. 20 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 keinen den Vorschriften des letzteren über die Ortskrankenkassen die nothwendige Statutenänderung ist auf dem durch die letzteren geltenden Rücksicht vorgeschriebenen Wege bis zum 1. Januar 1885 herbeizuführen. Für sie ist demnach ein vollständig Statut zu verfassen und also der für solche bestimmte Eingang zu wählen.

Kassen ist in das Statut nur so weit aufzunehmen, als es nothwendig erscheint, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, über den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu specialisiren, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Abweichungen an der Hand der Bemerkungen leicht anzufügen sein.

5 Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] bedeuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beizubehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

(Für neue Statute.)[1]

Auf Grund des §§ 16 und 23 des Gesetzes vom 15 Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl S. 73), errichtet der Magistrat [Gemeindevorstand] von N nach Anhörung der Betheiligten[2] das nachstehende Kassenstatut

oder

(Für revidirte Statute.)[3]

[Für die ____ Kasse zu N. wird nach Maßgabe des § 35 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,[4] das nachstehende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt an die Stelle des Statuts vom ____.]

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1

Unter dem Namen[1]

[Ortskrankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttcher und verwandter Gewerbe] wird für die nachverzeichneten Gewerbe[2] mit Ausnahme derjenigen Betriebe angehörenden Betriebs, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, eine Ortskrankenkasse errichtet

1 [Tischlergewerbe
2 Drechslergewerbe
3. Böttchergewerbe.]

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen
Sie beschränkt sich für die nachverzeichneten Gewerbe mit Ausnahme rc.]
Der Sitz der Kasse ist N

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2

Mitglieder der Kasse sind alle nach Gewerbebetreibenden bei im § 1 bezeichneten Art [in ihren Werk- [Betriebs-][1] fällen][2] innerhalb des Gemeindebezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen. Deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist[3] mit Ausnahme[4]

Zu §. 1.

1. Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; sie braucht nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen werden; empfiehlt sich der Zusatz „Ortskrankenkasse für rc. [, rc.]"

2. Die Gewerbszweige, deren die Kassen versicherungspflichtige Personen, für welche die Kasse errichtet wird, bedürfen nach §. 10 Absatz 1 und §. 25 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

3. Da die Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse von der Errichtung einer Betriebskrankenkasse selbstredend nicht befreit, so werden die Betriebe für welche Kassen der letzteren Art bestehen, von den Ortskrankenkasse auszuschließen sein.

Zu §. 2.

1. Besteht die Kasse nicht ausschließlich aus Handwerkern, so wird die Einschaltung „Betriebsstätten" vorzuziehen sein.

2. Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des §. 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

3. Die Mitglieder von Betriebskrankenkassen nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe bei welchem der Kasse ferner anzugehören, wo dazu haben, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nicht Mitglieder einer anderen Kasse werden [zu brauchen für unsere den Kassenbeamten nicht aufzuführen zu werden

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbeordnung errichteten den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse [1]
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse.

§ 3 [2]

Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch die Kassenvorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

B Berechtigte.

§ 4. [3]

Berechtigt der Kasse als Mitglieder beizutreten sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirks von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. [4]
2. als Inmitglieder des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art außerhalb ihres Gemeindebezirks beschäftigte Werk-(Betriebs-)Mitglieder gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen. [5]
3. die nachbenannten Personen. [6]

§ 5 [6]

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2 bis 4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist vom Vorstande nach den Ortsdurchschnittspreisen festzusetzen.

C Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 6

Für diejenigen Personen welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage an welchem sie in die Beschäftigung eintreten. [6]

Für die zum Bezirke durchgehen Personen (§ 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung [7] bei dem Kassenvorstande. [8]

[Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung
den täglichen Arbeitsverdienst welchen er zur Zeit bezieht.] [9]

---

1. Die Innungen von dem Rechte Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jedoch Gebrauch machen können, in ausschließt sich die Errichtung dieser Kassenart auch da nur zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

Zu § 3

1. Dieser Bestimmung findet auch ohne Antrag in der Statut Anwendung statt § 6 Absatz 2 des Gesetzes die im Absatz 1 bezeichneten Beamten, welche bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen. Wird die Kasse auch für größere Bezirke errichtet, bei welchen solche Beamte vorkommen, so sind auch diese zu versichern falls die gesetzlichen Voraussetzungen von der Versicherungspflicht abweichend ist das Statut aufgenommen werden sollen.

Zu § 4.

1. Vergl. § 10 Absatz 2 des Gesetzes
2. Die Nrn. 1 und 2 sind zu streichen, falls die beschäftigten Personen trotz Statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind.
3. Insbesondere kann hier durch § 10 Absatz 4 Satz 2 gegebene Befugniß Gebrauch zu machen ist, ist namentlich sachgemäßen Berücksichtigung den betreffenden Gewerbeverhältnissen der Umfang zum Kasse zu verschließen ist, wird auch bestimmen Verhältnissen zu entscheiden sein. Von Kassenlose in die Kasse kann für diese Personen von Bedingungen z. B. Gesundheitsatteste, Lebensalter &c., abhängig gemacht werden welche einschränkenden Art selbstverständlich sind.

Zu § 5.

1. Vergl. § 1 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu § 6.

1. Vergl. § 10 Absatz 3 des Gesetzes.
2. Vergl. § 10 Absatz 3 des Gesetzes.
3. Auch wo übrigens eine besondere Meldestelle errichtet wird empfiehlt es sich die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen ohne Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.
4. Vergl. Bemerkung 4 zu § 10

Digitized by Google

§ 7

Diejenigen Mitglieder, welche die Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus

1 durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und bei dem Antritt des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im § 2 unter 2 bezeichneten Kassen geworden sind.[1]

2 durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§ 8

In dem Fall des § 7 Ziffer 2 bleiben die bisherigen Personen, so lange sie sich im Gebiet des Deutschen Reiches aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Ortskrankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik)- Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihren bisher gehegten Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der satzmäßigen Beiträge (§ 30) zum ersten Fälligkeitstermine gilt bei unterbliebener Anzeige als[2]

Für diese sowie für die auf Grund des § 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande oder, falls die Kassenbeiträge zu zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine.[3] Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verpflichtet.

§ 9.

[Mitglieder welche die Kasse widerrufen durch Beitrag geschädigt haben, sind durch den Vorstand aus der Kasse auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgetheilt wird.][4]

D Meldepflichtiger Arbeitgeber.

§. 10.[1]

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichtsbehörde ernannten Meldestelle][5] anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ebenfalls abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten

den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung][6] des Anzumeldenden,

den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,

[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe gemäß beziehen wird.][6]

Die Abmeldung muß enthalten

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,

den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

[Da Niemand dieser Verpflichtung sich zu entziehen bis zu 20 Mark nach sich][6]

[Arbeitgeber welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet alle Aufwendungen zu erstatten, welche der Kasse zur Unterstützung einer von der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.][6]

Zu §. 7.

1. Vergl. § 19 Absatz 4 des Gesetzes

Zu §. 8.

1. Vergl. § 57 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. § 18 Absatz 3 und § 21 Absatz 2 des Gesetzes

Zu § 9

1 Vergl. § 20 Absatz 4 Ziffer 1

Ob diese Bestimmung gebilligt werden soll hängt von freiem Ermessen ab

Zu §. 10.

1 Vergl. § 42 des Gesetzes.

ii Wo eine genügende Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde nicht errichtet ist, wird es sich für größere Kassen meistens empfehlen, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.

iii Gebräuchlich wenn der durchschnittliche Tagelohn Kassenweise und den Beschäftigungen festgestellt werden soll (vergl. § 15)

4 Gebräuchlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn Kassenweise nach den örtlichen Arbeitsverhältnissen festgestellt werden soll (vergl. § 15).

5 Statistische Bestimmung (§ 51 des Gesetzes), welche auch ohne Kassenform in das Statut Platz greift

6. Zweckmäßigen vergl. § 18 des Gesetzes.

III Unterstützungen.

A Arten der Unterstützung.

§ 11[a]

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person
   a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe des §. 13,
   b) eine Wochenwennenunterstützung nach Maßgabe des §. 18[b]
   c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20,

[2 für ihre Familienangehörigen Unterstützung in Krankheits- und Todesfälle nach Maßgabe des § 21]

[Die den Mitgliedern zu nach pflichtgem Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet und nur auf gesetzliche Beträge aufgerechnet werden.][c]

B Durchschnittlicher Tagelohn

§ 12 [d]

Der durchschnittliche Tagelohn ist festgestellt:

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder ausschließlich der Lehrlinge auf . . . . . Mark
[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf . . . . . Mark][e]
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf . . . . . Mark,
[4 für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf . . . . . Mark.][f]

Dieß Satze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden.

In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 65 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

a b c d

§ 13[a]

Für die Berufung der Höhe des Krankengeldes wurden die Kassenmitglieder in 3 Klassen eingetheilt.[b]

1. Volljährige Gehilfen [Gesellen, Arbeiter] [und die §. 4 Ziffer 3 unter . . . . . aufgeführten Personen][c]
   I Klasse

Zu § 11.

1 Insoweit Aliens die im §. 20 des Gesetzes festgestellten Grundbestimmungen innerhalb des durch §. 21 gezogenen Grenzen Anwendung finden, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen entschieden werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen darüber, wie weit erweiterte Kassen wird es sich empfehlen, zunächst über die Mindestleistungen Hinausgehenden zumal wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach §. 31 des Gesetzes zulässig zulässigen Höchstbetrag auch den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht angemessen erscheint. Von anderweitigen ist die Gewährung über die Mindestleistung hinausgehender Unterstützungen bis zu Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für bestimmte Familienangehörige in der Regel nur für die weiblichen Mitglieder von besonderem Interesse ist.

2 Nicht auf solche Personen welche keine weiblichen Mitglieder besitzen.

3 Gesetzliche Bestimmung (§. 15 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

Zu § 12.

1 Grundlage für die Berechnung der Höhe des Krankengeldes ist immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ausschließlich Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann ohne in zweifacher Weise festgestellt werden

einmal in der Weise daß ein Durchschnittslohn für sämmtliche männliche erwachsene weiblich erwachsene männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen ohne Berücksichtigung ihrer Verhältnisszahlen festgestellt wird bei dieser Art der Feststellung würde der § 12 die Festsetzung unter 1 a zu unterlassen haben (vergl. 1 zu §§ 1 bis Gesetzes);

sodann in der Weise daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittslohn besonders festgestellt wird. Die Festsetzung des § 12 unter 1 und 2 oder Bestimmte wie eine solche Klassenentheilung vorzunehmen vorstehen kann. Ob eine dieser Gestaltungen oder eine andere zu wählen sei, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergl. 2 zu §§ 1 bis 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittslöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts der Genehmigung geschehen.

a Fällt aus wenn die Kasse keine weiblichen Mitglieder hat

b Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so werden dieselben die dritte Art der Klassenentheilung besonders zu berücksichtigen sein.

c Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des § 26 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes zugelassen so müssen diese bei der Klassenentheilung berücksichtigt werden

2 Mutterpflege Gehilfen [Gesellen, Arbeiter] und die § 4 Ziffer 3 unter ... aufgeführten Personen II Klasse

3 Lehrlinge sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren[5] III. Klasse

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt

für die I. Klasse auf (Mark),
für die II. Klasse auf (Mark),
für die III. Klasse auf (Mark).

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgesetzt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§. 12 (c)[6]

[Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingeteilt

1. Kassenmitglieder deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag Mark Pf oder mehr beträgt. (I. Klasse)
2. Kassenmitglieder deren Arbeitsverdienst für den Tag Mark Pf bis Mark Pf ausschließlich beträgt (II. Klasse)
3 Kassenmitglieder deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als Mark Pf beträgt. (III. Klasse)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt

für die I. Klasse auf (Mark),
für die II. Klasse auf (Mark),
für die III. Klasse auf (Mark).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugeteilt, welche in das für ihn auszustellende Quittungsbuch (§. 36) einzutragen ist

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei veränderten Arbeitsverdienst jedoch nur nach [drei Wochen zu drei Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden]

C. Krankenunterstützung.

§ 13.

Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 [20 26][6] Wochen

1 vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei,
2 im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte[7] des im § 12 festgesetzten Tagelohnes als Krankengeld

oder

a) für Mitglieder der ersten Klasse von ..... Mark,
b) für Mitglieder der zweiten Klasse von ..... Mark
c) für Mitglieder der dritten Klasse von ..... Pf [8]

3. Die Lieferung von Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Heilverfahren erforderlich sind

---

5. Die Festsetzung „jugendliche Arbeiter" im § 4 des Gesetzes muß im Sinne der Gewerbeordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren verstanden werden.

6. Bei dieser Art der Klassenunterteilung können die Klassen in absteigender werden. Doch muß weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne bestehenden Klassenteilung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

Zu § 13.

c Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergl Anmerkung 1 zu § 11).

7. Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§. 6 Ziff 2. §. 20 Ziffer c des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§ 6 Ziff 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohnes betragen. Es kann durch Angabe der Summe des durchschnittlichen Tagelohnes oder auch der Gehälfte für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres soll den Vorzug, daß bei der stattfindenden Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt. Letzteres empfiehlt jedem Mitgliede die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu ersehen.

8. Gelten auf Grund des § 11 Ziffer c des Gesetzes noch weitere Hilfsmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

Digitized by Google

§ 14[11]

An die Stelle der im §. 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Anlag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in [dem städtischen Krankenhause] [einem Krankenhause] Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet oder Witwer einer Familie sind kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes ob Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte [sonderntäglich von Zehntel][12] des im § 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes

§ 15[13]

Der auf Grund des §. 8 Absatz 1 der Kasse angehörende Mitgliedern welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, wird das Krankengeld mit anderthalbfachen Betrage des nach §. 13 Ziffer 2 festgesetzten Sätzen unter Wegfall der in §. 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen gewährt.

§ 16[14]

[Für Mitglieder, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 (20. 26 ꝛc. Wochen[15] bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit wenn zwischen denselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, neben den in §. 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrag der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gewährt.]

§ 17[16]

[Mitgliedern welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhandlin, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrag von [...Pf.][17] gewährt.]

§. 18[18]

[Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gewährt, daß es zusammen mit der aus der anderweitigen Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes[19] nicht [nicht mehr als um ¼] übersteigt.]

D Unterstützung für Wöchnerinnen.

§ 19[20]

[Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei][21] Wochen nach derselben das Krankengeld[22] gewährt. Erkrankungen welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.]

Zu §. 14.

1 Bei § 7 des Gesetzes soll nach § 40 Ziffer 1 daselbst auch der Ortskrankenkassen. Die Aufnahme der Bestimmung empfiehlt sich nur da wo ein Krankenhaus zur Verfügung offen steht.

2 Vergl. § 37 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Viertel des Krankengeldes gewährt werden

Zu §. 15.

1 Vergl. § 37 Absatz 3 des Gesetzes

Zu §. 16.

1 Vergl. § 36 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat nur dann eine Bedeutung wenn das Krankengeld den Mindestbetrag übersteigt.

2 Hier ist diejenige Zahl von Wochen einzusetzen, welche im § 13 genehmigt ist.

Zu §. 17.

1 Vergl. § 36 Absatz 4 Ziffer 4 des Gesetzes.

2 Soll bei den ärztlichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll

Zu § 18

1 Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht in das Statut trotz § 36 Absatz 3 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen daß die ärztliche Mitgabe nur nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Dies kann z. B durch Einschiebung der Worte „nicht mehr als um ein Viertel" hinter eine andere Zahl" und „übersteigt" in „übersteigt" geschehen.

2 Das Gesetz lautet: „ihren durchschnittlichen Tagelohnes", darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittsbetrag, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes zu verstehen Um dem äußer Zweifel zu stellen, ist das Wort „ihren durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes" gewählt.

Zu § 19

1 Fällt aus der Kasse, welchen weiblichen Mitglieder nicht angehören.

2 Die Zeit der Entbindung kann nach § 21 Ziffer 4 des Gesetzes bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

3 Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

Digitized by Google

E Sterbegeld

§ 20

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage[5]

1. für männliche erwachsene Mitglieder von ..... Mark,
2. für weibliche erwachsene Mitglieder von ..... „]
3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge ..... „]
4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren ..... „]

F Unterstützung für Familienangehörige

§ 21[6]

[Ferner hat in ihrem Haushalte lebenden Familienangehörigen, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gewerbekrankenversicherung angehören, wird ihre Kassenmitgliedern gewährt:

1. im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit höchstens jedoch für ..... Wochen
2. im Todesfalle der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld im Betrage von Mark für die erstere im Betrage von ..... Mark für das letztere.
3. im Falle der Entbindung die Ehefrau für die ersten (drei) Wochen nach derselben eine Unterstützung von ..... Mark täglich]

G Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche

§ 22[6]

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche unmittelbar der ersten [sechs] Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von ..... Mark das Sterbegeld nur zu Beträgen von ..... Mark gewährt.][6]

Diejenigen, welche auf Grund des § 4 Mitglieder des Vereins werden,[6] haben [für ihre bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung][6] [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verflossen sind].

§ 23

Mitgliedern welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse krankhaft sind, verbleibt der Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Gewerbsfähigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, soll dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt.[6]

Zu §. 20.

1 Das Sterbegeld ist für alle Mitglieder stets auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes, sondern auf Grund des in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde für den betreffenden Gemeindebezirk festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter hier zu bemessen ist darf nicht unter dem Zwanzigfachen Betrag von 60 Pf (§ 80 des Gesetzes) und nicht über den Vierzigfachen Betrag von 1 M. (§ 8 des Gesetzes) dieses Betrages festgesetzt werden. Beträgt also der ortsübliche Tagelohn z. B. 3,50 M. so ist das Mindestmaß des Betrag von 60 M. und höchstens der Betrag von 140 M. einzuführen.

Zu §. 21.

1 Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben nur ausnahmsweise gewährt werden sollen, bleibt der Ortsregung im einzelnen Falle überlassen (vergl. § 21 Ziff 3 und 7 des Gesetzes). Am zweckmäßigsten wird die Kassen solche Kasse sogen anwenden und mit dieser Lazarettverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter Ziffer 1 des Paragraphen sein.

Zu §. 22.

1 Vergl. § 21 Absch 1 und 2 des Gesetzes.

2 Fällt fort, wenn die Zeile überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für volle sechs Wochen oder weniger einzutreten hat, ist Ortsgestalt.

3 Anmk. § 10 Absch 2 des Gesetzes

4 Soll für Mitglieder der freiwilligen Art auf Grund des § 25 Absch 4 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu § 23.

1 Der Sinn der Bestimmung des § 20 des Gesetzes geht nicht dahin, daß die Krankenunterstützung nur für die Dauer von drei Wochen oder bei längerer Mitgliedschaft für vier oder noch längeren Zeitraum zu gewähren ist, sondern dahin daß für die volle Mindestdauer und der Mindestbetrage gesichert werden muß, wenn die Erkrankung innerhalb der drei Wochen oder einkrankenfalls des längeren Zeitraums eintritt. Es erscheint zweckmäßig, dies durch die Fassung näher zum Ausdruck zu bringen.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von ____ Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von ____ Mark gewährt.][1]

II. Leistung der Unterstützungen.

§ 24.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind durch den Kassenarzt. Kosten welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Arznei- und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.[2]

§. 25.[3]

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche[4] gegen Auslieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zeit der Wochentage während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist anzugeben der Tag des Beginns der Krankheit, in den letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit eingetreten.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 8 angehören[5] und sich nicht im Gemeindebezirke N. aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erkrankten Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehöre oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.[6]

§ 26.

[Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenscheine zu vermerken.][7]

§ 27.[8]

[Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen

---

4. Fällt aus, wenn die Kasse Aerztepost vor die Mitgliedsbeiträge genießt.
5. Gewöhnlich bleiben Mit zahlen seine Mitglieder und haben keine Stimmrechte.

Zu § 24.

1. Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet werden, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte auf der Kasse daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt sind, damit durch Strenge auf die letzte oder mehrere Arzneien, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat aufgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

Zu §. 25.

1. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Betriebs der Kasse nicht thunlich erscheint, die Auszahlung des Krankengeldes stets von der Vorlegung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich langen der Kasse den Kassen der Beschäftigung einen nicht am Orte wohnenden Arzt empfiehlt oder die allen Gebrauchungen ohne Nachweis die ärztliche Behandlung zur Meinung der Regelung, daß Krankengeld zu zahlen ist haben, so kann der vorstehende Satz der Kasse gegen Lebensversicherungen durch Einzelbestimmungen ersetzt werden, daß die jedesmalige Ausgabe der Erkrankungen und der Wiederergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontrolle im Statut angewandt und für die jedesmalige genaue Lieferung der Krankenkontrolle durch die zu bestellenden Kontrolleure gesorgt wird.

Auch ist namentlich bei besonderen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige noch vorzunehmende Kognition über den Anspruch erfolgen zu lassen.

2. Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder einen andere Art zu wählen ist, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse rc. zu erwägen sein.

3. Die Zahlung muß nach § 9 letzter Absatz des Gesetzes wöchentlich postnumerando erfolgen. In weiteren Wochenfrist ist erfolgen soll, ist nach den Umständen zu entscheiden.

4. Vergl. z. B. 27 Abs. 4 des Gesetzes.

5. Ist der Erkrankte durch Beitritt Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

Zu §. 26.

1. Es empfiehlt sich, falls §. 17 Anwendung findet, für die Konstatirung dieser Thatsache Vorsorge zu treffen, da den Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

Zu §. 27.

1. Fällt aus, wenn die Kasse weibliche Mitglieder nicht angehören, und Wöchnerinnenunterstützung für Ehefrauen von Mitgliedern nicht gewährt wird.

Digitized by Google

Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden Sonntage für die abgelaufene Woche gezahlt.

§ 28.

Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins an [die Wittwe] [den hinterbliebenen Ehegatten][1] desselben oder, falls solche[s] nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen welche dieselben bestritten haben, erstattet. [Das Sterbegeld für die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins ausgezahlt.][2]

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 29.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld von ..... Mark[1] zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten ..... Monate nach derselben Mitglieder werden,[2]
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreißig Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.[3]

B. Fortlaufende Beiträge.

§ 30.[1]

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen:[2]

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge ..... Pf.,
[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder ..... „]
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge ..... „]
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren ..... „]

oder

[1 für Mitglieder der ersten Klasse ..... „
2. für Mitglieder der zweiten Klasse ..... „
3. für Mitglieder der dritten Klasse ..... „][3]

Zu §. 28.

1 Die zweite Klammer ist zu wählen, wenn der Kasse auch weibliche Mitglieder angehören.

2. Fällt auch, wenn Sterbegelder für Familienangehörige nicht gewährt werden.

Zu §. 29.

1 Das Eintrittsgeld darf die Höhe einer festsetzbaren wöchentlichen Beitrags nicht übersteigen (vergl. §. 26 Absatz 2 des Gesetzes). Mit zu dieser Grenze kann es beliebig auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.

2. Ohne Erfindung wird sich namentlich da empfehlen, wo auf den Zufluß freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

3. Siehe Bestimmung 18 gesetzlich (vergl. §. 26 Absatz 1 Satz 3).

Zu §. 30.

1 Es ist zunächst darüber der ersten Kassenleitung für den Mitglied festzustellen und demnächst die Genehmigung über die Art der Klassifizirung und das von den Arbeitgebern und eigenen Mitteln zu leistenden Theile[s] folgen zu lassen, damit die Höhe des Gesammtbeitrages derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

2. Die Beiträge müssen in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes, nach welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden. Ihre Höhe kann auch in dieser Form (Angabe eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Tagelohn) im Statut festgestellt werden. Für 1 in Mitgliedern nicht in aber zweckmäßig sein, wenn für die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Zeiten, für die Woche 10 Arbeitstage) berechnet und dem Statut beigefügt werden.

3. Drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne sind der nach §. 81 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag. Ob es erforderlich und zulässig ist, solchen bis zu diesem Höchstbetrage zu gehen, wird nach den Erfahrungen derselben längere Zeit bestehenden Krankenkassen zu beurtheilen sein, für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungünstigen Krankheitsverhältnissen bestimmt sind, 1½ bis auch wohl bis zu den Mitteln zu 2½ v. H. nach §. 2 und 10 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Gesetz-Samml. für 1869 Nr. 18 S. 245) gegebenen Erörterungen mit einiger Sicherheit annehmen sind bei der Höchstberechnung der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es zweckmäßig, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Digitized by Google

§. 31

Die Beiträge sind an jedem Montage für die begonnene Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt[3]

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrage zu entrichten

§. 32 [3]

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuziehen und zwar

ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jeden von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb seiner Woche[4] aus für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Zeit nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

§. 33 [5]

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie vorschußweise für dieselben entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

§. 34.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 4 oder des § 8[6] angehören, haben die vollen Wochenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse einzuzahlen oder portofrei einzusenden.

§ 35

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt

C. Quittungsbücher.

§. 36

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch [mit einem Abdruck dieses Statuts][3] ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, dieser, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen[3] und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.[3]

V. Verwaltung der Kasse.

§. 37.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

Zu §. 31.

c. Die Zahlungsperioden werden den örtlichen Lohnzahlungsperioden anzupassen sein, falls Muß zur Sicherstellung der Einhaltung nahezu erscheint, auch länger zu bemessen sein.

d. Diese Bestimmung wird unnötig erscheinen, wenn Beiträge, ob Zahl der Mitglieder zu vermindern

Zu § 32.

1 Vergl. § 32 und § 33 Absatz 1 des Gesetzes

11. Hier ist die Zahlungsperiode einzurücken.

Zu § 33.

c. Vergl. § 29 des Gesetzes.

Zu §. 34.

1 Vergl. § 32 Absatz 2, 3, 4 des Gesetzes.

Zu §. 36.

1 Für alle größeren Kassen ist es rathsam, jedes Quittungsbuch mit einem Abdruck des Statuts oder einem Auszuge aus demselben zu versehen, welcher die für die Kassenmitglieder wichtigen Bestimmungen wiedergiebt.

b. So lange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verbleibt ist auch ihm auch die Kassenführung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.

11. Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber eine Kasse welcher er später beitritt, mit einfacher Weise von nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

A. Kassenvorstand

Zusammensetzung und Wahl

§ 33.[1][2][3]

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9 12 u.][4] Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergl. § 49) in der Weise, daß in getrennter Wahlverhandlung 4 [1, 3] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte[5] und 2 [3 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstands nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehörn.][6]

Die Wahl kann durch Akklamation[7] vorgenommen werden, soweit hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Andernfalls wird die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahlgange[8] in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen auf welche die meisten Stimmen fallen sind[9] Stimmen nicht auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, so gelten sie nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleich Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes[10] unter Assistenz zweier vom ihm zu berufender

---

Zu § 33

1 Für die Sitzung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:

a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältnis der von ihnen und eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht weniger als[1] der Stimmen ausmachen darf;

b) der Vorstand darf auch von der Generalversammlung gewählt sein und zwar so daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Mandatare jeder für sich wählen

c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können aus anderen Personen, z. B. Betriebsbeamte oder Kassenmitglieder zu ihren Vertretern wählen;

d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten

2 Da lange der Kasse ein Mitglieder angehören die welche ihrer Arbeitgeber Beiträge und eigenen Mitteln leisten ist der Arbeitgebern $^{1}/_{2}$ den Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs kein der Fall sein, da Mitglieder welche auf Grund der § 4 und 5 bei Gründung der Kasse angehören, erst nach der Konstituierung der Kasse nach und nach eintreten werden. Wie bald der Verhältnisse eintreten wird, hängt ganzlich auf eine durch drei theilbare Zahlgrenze und es $^{1}/_{3}$ und $^{2}/_{3}$ auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Stimmen den für Vertretung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträgen die Stimmen der von Arbeitgebern und eigenen Mitteln gezahlten Beiträge nur wenig mit das Drittel übersteigt, auch Bruchzahlen getroffen werden, daß das Verhältnis der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend gestaltet wird. Also kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Auf der gesetzlichen Bestimmung wird aber nicht zu folgern sein, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Rechnungsjahr eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte da bald unausführlichen sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung wird vielmehr genüge geschehen wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältnis nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge festgestellt wird.

Ebenso wird auch der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern sein daß das Verhältnis der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse so auch dies deshalb unausführbar sein würde. Es wird vielmehr genügen, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält sobald das Gleichen der Arbeitgebervertretung ein Mehr erreicht hat welches den Beschlüsse der Vertretung der Kassenmitglieden nun ein Mitglied entspricht.

Dem Vorsitzenden entscheidet ist in § 33 die Leitung der Sitzung des Vorstands für die erstmalige Wahl gegeben wird von § 46 ein möglichst einfacher Modus für eine erstmalige Feststellung der Beschlußfähigkeit der beiderseitigen Vertretung in der Weise festgestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieden erforderlichenfalls entsprechend vermindert und bei welcher einheitlichen Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder abzugebenden Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber welche entsprechend vermindert werden muß.

3 Die Zahl ist auch dann bindend wenn die Kasse öfter oder minderen, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

4 Bei Kassen welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied aber mehrere auf der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

5 Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

6 Die Akklamation welche gesetzlich nicht ausgeschlossen ist wird, wenn überhaupt nur dann zulässig sein, wenn sie widerspruchslos erfolgt.

7 Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang vorgenommen werden. Muß jedoch gefordert werden, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

8 Alle Wahl mit relativer Mehrheit, fall die Wahl auf absoluter Mehrheit Bezug ist so sind Bestimmungen über engere Wahl für der Fall zu treffen, daß in erstem Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

9 Es erscheint nicht angemessen die Wahlverhandlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden bei Vorstandes leiten zu lassen wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

Google

Mitglieder der Mitgliederversammlung gelenkt. Das erste Mal wird ihr Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§. 39.[1]

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [———] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel][2] der Vorstandsmitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos bewirkt; nach den Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzmannwahl statt.[3] Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§. 40.[1]

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufschlagsliebe zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§. 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der und der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu ergänzen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht aber gnau Sechstel, auf zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, nur drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die bei einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältniszahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§. 42.

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§. 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von ——— Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung aber im Auftrage desselben.

§ 43.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu § 39.

1. Die Erneuerung des Vorstandes durch theilweise Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl wird im Interesse der Kontinuität der Verwaltung der statistischen günstigen Neuwahl vorzuziehen sein.

2. Die Zeiten für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.

3. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach § 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu § 40.

1. Vergl. die Bemerkung 1 zu § 39.

Zu § 42.

1. Hier ist diejenige Person zu nennen, welche für die Verwaltung des Vorstandes.

Digitized by Google

§ 44

[Allmonatlich][1] ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet innerhalb [8] Tagen eine solche abzuhalten wenn drei von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

In allen Sitzungen welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

§ 45.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 46.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom 15 Juni 1889 die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 54 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.[2] Er hat die Geschäfte der Generalversammlung soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt auszuführen, und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen welche der Kasse nach § 41 des angezogenen Gesetzes obliegen.[3]

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse und Einzelne derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [im Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Geschäftsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde daß die darin bezeichnet[e] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].][4]

über

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Geschäftsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

§ 47.[5]

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§ 48

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

Zu § 44.

1. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Zu § 46.

1. Vergl. § 69 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt die Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten bleibt. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande überlassen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

2. Vergl. Bemerkung 1b zu § 54.

3. Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des § 36 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation wird auch in diesem Falle auf die im § 47 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu bescheinigen sein.

Zu § 47.

Vergl. § 44 Absatz 2 des Gesetzes.

B. Generalversammlung

Zusammensetzung.

§. 45 (1) (2)

Die Generalversammlung besteht aus

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind (3)
2. auch denjenigen Arbeitgebern welche für Kassenmitglieder Beiträge und eigenen Mitteln zu leisten haben

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme (4) Die Zahl der den anwesenden Arbeitgebern hiernach zuzulegenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorstehenden festgestellt und verkündet.

Oder

§. 46 (5)

[Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber welche auf [——] Jahre gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen

Die Kassenmitglieder zerfallen in §. 1 bezeichnete Gewerke bilden eine Abtheilung (6)

Jede Abtheilung wählt für je jeden [15 20 ꝛc.] vom betreffenden Gewerke thätige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter (7) Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 ꝛc.] theilbar so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind (8)

Zu §. 45.

1 Für die Bildung der Generalversammlung ist festgesetzt zu bemerken:

a) jede Kasse, welche weniger als 600 Mitglieder zählt kann die Generalversammlung und Vertretern bestehen die Kasse mit 600 und mehr Mitgliedern auch die Generalversammlung und Vertretern bestehen (§. 47 des Gesetzes).

b) Die Zusammensetzung der Generalversammlungen wird durch das Statut geregelt werden (vergl. § 22 Abs 3 Ziffer 5 des Gesetzes)

c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu denselben ist und ihre Gesammtvertretung nicht Vertretern übersteigt, § 20 des Gesetzes)

d) Die Vertreter sind den Arbeitgebern und Kassenmitgliedern gewählt zu wählen (vergl. § 22 Abs 3 des Gesetzes).

2 Das Statut wird entweder die Bestimmung zu treffen haben, daß die Generalversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll oder auch sie auf Vertretern festsetzen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, möchte in den Verhältnissen großer Kassen und je zweifelhaft. Über die Möglichkeit der Beschlüsse der Generalversammlung können Mannich wohl sichere und anderen Gründen die Zusammensetzung und Vertretern geschäftlich schwierig, wird sie daher stets dann vorzuziehen sein, wenn die Möglichkeit bei einer Vermehrung der Mitglied erspart auf 600 und mehr nahe liegt und somit in diesen Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.

3 Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes ausgeschlossen.

4 Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche zwei Mitglieder zählen deren Arbeitgeber Beiträge und eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche mehr als vierhundert Mitglieder zählen eine ihrer Zahl der Beiträge und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihrer Stimmenzahlen erleiden. Sie entscheidet daher als die einfachste Art der gesetzlichen Vorschrift zu genügen.

1 Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich

a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;

b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angestellt werden;

c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großen Mitgliedzahl wird sich wohl von der Gleichheiten der Wahlakte wollen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen sein, sei bei Kassen welche verschiedene Gewerbszweige umfassen werden die Abtheilungen, soferen sich der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung etwa wohl am besten nach Gewerbszweigen gebildet werden.

6. Ihre Bildung und die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgestellt werden und sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere Gewerke zu einer Abtheilung, eventuell werden müssen.

7 Diese Regelung erscheint vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter der Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliedzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses bei Beschlüssen in der Generalversammlung (§ 20 ꝛc.

8 Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer Mitgliederschaft, sondern ihrer stimmberechtigten Kassenmitglieder — also §. 3 Ziffer 1 des Gesetzes — maßgebend sein. Dies ist unbedingt, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungeheilter Wahlversammlung gewählt.[9] Für je 20 [30, 40][10] von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt.[11] Für den über diesen letzten Bruchteil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl seine Stimme[], auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

§ 49a.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im § 63 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag an den Herbergen der betheiligten Gewerbe][12] eingeladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 66 Absatz 4 ff. maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.[13]

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.[14]

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

[§ 49b]

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung

§ 50.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Berhandlungen durch eine wenigstens [3] Tage vorher durch das im § 63 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe,] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt

1. im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April][15] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen — Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil][16] ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

---

9 Wo die Arbeitgeber ein wahlberechtigtes Mitglied in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

10 Eine ist das Doppelte der obere Satz der Kassenmitgliedern genehmigten Zahl einzusetzen.

11 Hat diese Wahl zu erfolgen die Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen, also wenn die Hälfte einer Mitglieder dieser Art zahlt, ein Drittel wenn sie auch andere Mitglieder zahlt verhältnißmäßig weniger Stimmen. Doch ist bestimmen Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Betheiligung mit denjenigen der Beitragszahlung nicht immer erreicht wird, auch nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung anzusehen, wenn die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu Ungunsten ist, angesehen werden können, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit unfehlbar erhalten bleibt.

Zu § 49a.

1. Besteht die Kasse verschiedene und Hantwerken, für welche Herbergen bestehen, so wird diese Art der Bekanntmachung gewählt sein.
2. Vergl. z. 60 des Gesetzes
3. Die Abstimmungsform der Wahl durch die Arbeitgeber wird da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Vorzug auf die Ausübung ihres Rechts angesehen werden können. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so wird ihnen nicht die Befugniß eingeräumt werden können, die Ausübung desselben zu jeder beliebigen Zeit wieder zu beanspruchen. Es wird dies namentlich erst bei der zunächst eintretenden Neuvornahme der Generalversammlung geschehen können.

Zu § 50.

1. Die Termine für die ordentlichen Generalversammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.
2. Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.
3. Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen, er muß unter denselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragspflichtigen Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens ..... Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich][a] gestellt werden, aufnehmen.

§ 51

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.[1] Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

§ 52

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.[2]

§ 53.[3]

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Unter eine Erhöhung der Beiträge, welche laut im § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß übersteigt und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist kann nur gestimmt von den [Vertretern der] Kassenmitgliedern] und den [Vertretern der] Arbeitgeber[in] Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben [Heben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußfassung nur zugelassen werden wenn auf der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 54.[4]

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt,[5] insbesondere auch[6] über der Anschreibung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige aus der Kasse,[7] sowie über die Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;[8]

---

a Die Verhandlung [schriftlicher Anträge wird zur Vereinfachung von Zweifeln und Streitigkeiten dienen.

Zu §. 51

1 Dem Vorsitzen kann auch allgemein vorgeschrieben werden in daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

Zu §. 53.

1. Vergl. § 48 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu §. 53.

1 Die Beschlußfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl der Mitglieder sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl (z. B. ¾) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies abgesehen von dem im Absatz 3 des Paragraphen vorgesehenen Falle der Beitragserhöhung, für welchen § 48 Absatz 4 des Gesetzes in Betracht kommt nicht. Auch die Vorschrift des § 53 Absatz 4 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung da die Genehmigung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußfassung der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Zu §. 53

1 Vergl Bemerkung 1 zu §. 46.

2 Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung entschieden werden (vergl. § 48 Ziffer 3 des Gesetzes).

3. Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Zweifeln zu empfehlen.

4 Vergl. § 48 Absatz 2 des Gesetzes.

5. Vergl. § 49 A und B des Gesetzes.

2 Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse [6]
3 Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbande mehrerer Ortskrankenkassen[7] [und über das für denselben zu errichtende Statut].[8]
4 Die Annahme der Jahresrechnung[9] und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5 Beschlußnahme über die Verpflichtung zum Ersatze solcher der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind und Macht die damit zu beauftragenden.[10]
6 Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7 Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung.
8 Die definitive Anerkennung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten Apothekern und Krankenhäusern.[11]
9 Die definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution.[12]
10 Beschlußnahme über die Einführung und Regelung einer Krankenkontrole.[13]
11 Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.[14]

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 55.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 erfolgten erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts sowie nach Anweisung des vom Vorstande und der Generalversammlung gewählten Beschlusses von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [—— monatlichen] Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

§ 56.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwalten.[15]

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf zu Zuwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben.[16]

§ 57.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Quittirung der Krankenscheine (§. 28)[17]

---

6. Vergl. §§ 47 Absatz 3, 48 Absatz 1 des Gesetzes
7 Vergl. § 46 Absatz 1 des Gesetzes.
8 Für die Errichtung des Verbandsstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§. 46 Absatz 2 des Gesetzes) sie kann daher auch vom Vorstande übertragen werden
9. Vergl. § 38 Ziffer 1 des Gesetzes
10 Vergl. § 32 Ziffer 4 des Gesetzes.
11 Kann auch definitiv dem Vorstande übertragen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen
12 Wie zu 11
13 Die Einführung einer besonderen Krankenkontrole (durch Krankenbücher durch Unterschriften über Meldung der Erkrankung u. s. w.), welche die Kassen zur gehörigen Aufsicht zu empfehlen ist, erfolgt am besten durch besondere Bestimmungen neben dem Statut und kann auch dem Vorstande übertragen werden wird aber für letzteren Falle demselben in § 40 ausdrücklich zu übertragen sein.
14 Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben Angelegenheiten, über deren Entscheidung er die Generalversammlung nicht für zuständig hält, der Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstatten.

Zu §. 56.

1 Vergl. § 49 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. § 52 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 57.

1 Für die Mitgabelung der Krankengelder wird der Mitgliedschaft wegen in der Regel auf jedesmaliges Anfordern durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden können, da sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen ergiebt.

Google

zu zahlen, sofern nicht einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§. 58.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen].[1] Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf eine von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.[2]

§. 59.

Verfügbare Gelder hat der Rendant [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind][1], bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung der Sparkasse ______ zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse ______ übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:[2]

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.[3] Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.[4]

§. 60.

Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] ______ [monatlich][1] regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermuthetermaßen zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§. 61.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. [Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember 1884 bis zum 31. Dezember 1885.]

Alsbald nach dem Jahresschluß und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

[Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.][1]

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu prüfende[2] Rechnung sammt Belegen bis zum [1. März]

Zu §. 58.

1. Vergl. die Bemerkung 2 zu §. 54.
2. Vergl. §. 55 des Gesetzes.

Zu §. 59.

1. Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer verfügbare Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.
2. Vergl. §. 42 Absatz 2 — 4 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschaftsordnung oder durch Absatz 4 cit. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entschließung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.
3. Vergl. §. 42 Absatz 3 des Gesetzes.
4. Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Hinterlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

Zu §. 60.

1. Bei Kassen von geringem Umfange wird eine so häufige Revision nicht erforderlich sein.

Zu §. 61.

1. Nach §. 23 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Sofern die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen hat, wird es meistens genügen, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen. Andernfalls wird das Statut selbständige Bestimmungen über die Aufstellung der Rechnung enthalten müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Art der Rechnungsaufstellung jedenfalls die Herstellung des im §. 41 Absatz 4 des Gesetzes erwähnten Rechnungsabschlusses nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ermöglichen muß.
2. Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Arbeiten des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.

Digitized by Google

dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — unterstehendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Absatz 6 der Jahresrechnung ist ein Rechnungsausschuß oder solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das in § 68 bezeichnete Blatt zu bestimmen [in den Herbergen der im § 1 bezeichneten Gewerkszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen.][6]

§ 62.

Die nach dem Jahresabschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten [drei] Rechnungsjahre[1] anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresertrages der Kassenbeiträge zuzuführen. [Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung dringenden Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15 Juni 1883 erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher demnächstlich dauernd sein wird und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung einer der Vorschrift des § 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.][6]

VII. Bekanntmachungen.

§ 63.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie über die Rechts- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 64.[6]

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

---

3. Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die Generalversammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsablage theilnehmen können.

Zu § 69.

1. Das Gesetz bestimmt im § 33 nicht die Zahl der Jahre nach welcher die durchschnittliche Jahresausgabe zu bemessen ist. Im Statut wird eine solche Bestimmung nicht zu entbehren sein.

6. Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben vorerklärt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 33 Absatz 3 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Durchführung der Frage, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, würde die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch materiellen Werth haben. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage dem vorstehenden der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu § 64.

1. Die Bestimmungen sollen kraft Gesetzes (§ 65) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten des sozialen Rechtes Austrag zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

§. 65.[1]

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden [von der Gemeindebehörde][2] [von dem Gewerbegerichte zu A.] [und dem gewerblichen Schiedsgerichte] entschieden.

[Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.]]

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 66.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15 Juni 1883 unter Oberaufsicht der ——— von ——— wahrgenommen.

[Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.]

Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen werden diese Prüfung wesentlich erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Der Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Gesetzes vom 15 Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist, eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Eingehen für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der

---

Zu §. 65.

1. Vergleiche Anmerkung 1 zu §. 64.

2. Die hier erwähnten Streitigkeiten werden nach §. 58 Absatz 2 des Gesetzes auf dem im §. 140a der Gewerbeordnung vorgesehenen Wege entschieden.

Danach bildet die Regel die Entscheidung durch die Gemeindebehörde, gegen welche Berufung auf dem Rechtswege binnen 10 Tagen stattfindet.

Besteht für den Bezirk der Kasse und für die derselben angehörenden Gewerbszweige ein Gewerbsgericht so entscheidet dieses. Ob gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel stattfindet, hängt von der Verfassung des Gewerbsgerichts ab. Die entsprechende Bestimmung wird dann zweckmäßig in das Statut aufzunehmen sein.

Soweit für den Kassenbezirk und für die der Kasse angehörenden Gewerbszweige ein Schiedsgericht nach Maßgabe des § 120 a Absatz 3 der Gewerbeordnung besteht, entscheidet dieses. Ob und welches Rechtsmittel in diesem Falle gegen die Entscheidung stattfindet ist aus dem für das Schiedsgericht erlassenen Ortsstatut zu entnehmen und die Bestimmung derselben an Stelle des letzten Absatzes dieses Paragraphen des Statuts aufzunehmen.

Zu §. 66.

3. Die Bezeichnung der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde ist das Statut aufzunehmen erforderlichenfalls unter Hinzufügung der im jedem Kassenbezirke bestehenden Verhältnisse.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig. Sie biete Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder wie Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann.

Kassen ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, wurden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht ausführbar sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders reklamirt werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder getrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

---

§ 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des § 60 des Krankengesetzes vom 15. Juni 1883 für Die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat.[1])

oder

(für bereits bestehende Kassen)

[Für ihre _____ Kasse ein neues Kassenstatut, welches an Stelle des Statuts vom _____ tritt. Die Kasse führt fortan den Namen: „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." und hat auch wie bisher ihren Sitz zu N.][2])

§ 2.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

68 Abs 1.) Alle in genannter Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an. [Sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.][3])

Befreit von diesem Zwange sind

(§ 1.) a) Betriebsbeamte, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt [6000] Mark für den Arbeitstag übersteigt.

(§. 68 Abs 2.) b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hülfskasse sind.

(§. 1 letzter Abs) Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge.

(§. 6 Abs 2.) Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche die Krankheitsfälle mindestens für 13 Wochen [auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder][3]) auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

(§. 80 Abs. 3.) Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert. Ihnen steht es frei mit dem Schluß des Rechnungsjahres auszutreten, wenn sie dem Vorstande spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande benachrichtigt und von dem Schluß des Rechnungsjahres nachgewiesen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Reichsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind.

§ 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

(§. 80 Abs 4.) 1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind,[4]) können der Kasse

---

Zu § 1.

1. Hofkasse für den errichtete Kassen.
2. Hofkasse für schon bestehende Kassen.

Zu § 2.

1. Fällt nach dem die über Handwerker Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.
2. Wenn in der Regel die Fabrikarbeiten nicht ununterbrochen und beständig ausgeführt können.

Zu § 3.

1. Unter diesen Personen, welchen nach § 80 Absatz 3 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach § 80 Absatz 4 Ziffer 6 auch noch andere Personen, z. B. Kontoristen, Faktoristen, Kassirer, Werkführer bei Fabrikbetrieben und seiner Beamten

durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

[Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.] (6)

(§. 20 Nr. 6)

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Lohnzahlungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

(§ 67 Abs. 1.)

2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, wenn sie ihre bezügliche Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

(§. 64 Nr. 6.)

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleibenden Personen können weder Stimmrechte ausüben noch Kassenämter bekleiden.

(§ 70 Abs. 2.)

3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand

b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet worden.

[§. 4

Eintrittsgeld (c)

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6] (c) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern (b) erhoben, welche das 45 Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

(§ 20 Abs. 6 e)

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 18 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.]

§ 5.

Ausschluß.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

(§. 20 Abs. 6 e Nr. 1.)

§ 6

Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. zum Beginn der Krankheit ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, (d)

(§. 6 Abs. 1 Nr. 1.)

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte (e) (f)

(§. 6 Abs. 1 Nr. 2.)

---

als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Dauer der Unterstützung (§§. 6 ff.), sowie über die Höhe der Beiträge (§. 17) Rücksicht genommen werden.

b Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach § 20 Absatz 1 Ziffer c des Gesetzes für alle freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für gewissenhafte der Kasse angehörende Mitglieder kann nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen

Zu §. 4.

a Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

b Der Betrag kann auch niedriger, aber nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

c Wie den aus Absatz 2 sich ergebenden Beschränkungen kann ein Eintrittsgeld auch für alle Mitglieder festgesetzt werden.

Zu §. 6.

d Sollen nach §. 20 Absatz 1 Ziffer b des Gesetzes auch weitere als die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich dieselben hier namentlich aufzuführen.

e Das Krankengeld kann auch höher bis zu Dreiviertel des Lohnes (§. 20 Abs. 1 Ziff. a des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

f. Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden

a) Nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder gemeinsam festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder. Die Sätze dürfen in diesem Falle §. c nicht übersteigen.

(§. 20 Nr 1.)

(A.) [bei durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf _____ Mark.

(§. 6 Abs 3.)

b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf _____ Mark,

c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf _____ Mark,

d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf _____ Mark.

Findet eine anderweite Festsetzung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(§. 20 letzter Abs 4. 6 Abs 3.)

(B.) [bei durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört:

a) Werkmeister, Beamte 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf _____ Mark,

b) Vorarbeiter, Maschinisten 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf _____ Mark,

c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf _____ Mark,

d) männliche Arbeiter von 18 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf _____ Mark,

e) [a] Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen, 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf _____ Mark,

f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf _____ Mark,

g) Arbeiterinnen von 18 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf _____ Mark,

h) minderjährige Arbeiter unter 18 Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf _____ Mark,

i) Arbeiterinnen unter 18 Jahren deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf _____ Mark.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C.) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten [soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung vorausgegangenen Lohnzahlungsperioden oder wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

(§. 6 letzter Abs.)

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der [dreizehnten][b] Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

§. 7.

Krankenunterstützung [de nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.[c]]

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung

---

a) Nach § 43 Absatz 5 bedürfen der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Beschlußfassung über untere den Kassenmitgliedern thatsächlich bei derselben beschäftigten Beschäftigten Kassenmitglieder festgesetzt wird, Derselbe darf für keine Klasse höher als 4 ℳ und weder dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt werden.

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

b) Nach § 64 Ziffer 2 des Gesetzes der weibliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder soweit er 4 ℳ nicht übersteigt.

Je nachdem a. oder c als Grundlage angenommen worden soll, ist die Fassung unter 4, 5 oder C zu wählen.

4. Die Klassenfestsetzung kann auch in wegfallen, daß es nicht erforderlich ist. Für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

5 Die Dauer kann länger als zu einem Jahre (§. 63 Abs. c Ziffer 1 des Gesetzes), aber nicht länger bemessen werden.

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, die Unterstützung nach § 6 [nach derjenigen Mitgliedskasse welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben][1] [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik],[2]
2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, unter Begfall der Unterstützung nach § 6 Zeffer 1 den anderthalbfachen Betrag des [wie vorstehend zu berechnenden][3] Krankengeldes.

§ 8.

Verpflegung im Krankenhause

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 6 und 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar: (§ 7 Abs. 1)

1. für diejenigen Mitglieder welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten. (§ 7 Abs. 2)

[Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels][1] des im §. 7 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.] (§. 21 Abs. 6 Nr. 6)

§ 9.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten Drei[1] Wochen nach derselben das Krankengeld[2] gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen. (§. 21 Nr. 2.)

[Der Ehemann kann Wöchnerinnen unter den Voraussetzungen des § 8 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinnen gewähren, dieselben haben alsdann nach Maßgabe des §. 6 Anspruch auf Krankengeld.]

Die Ehefrauen von Mitgliedern erhalten in gleicher Weise Unterstützung bis zum Ablauf von [3][3] Wochen nach ihrer Niederkunft.[4] (§. 21 Abs. 6 Nr. 5.)

[§ 10.

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.[1]

[Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel. (§. 21 Abs. 6 Nr. 6.)

Als Familienangehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.]

Zu §. 7.

1 Zutreffendes ist zu streichen.

Zu §. 8.

1 Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Zu §. 9.

1 Es kann auch ein längerer Zeitraum bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

2 Die hier Unterstützung unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Wöchnerin nicht erwerbsfähig ist, so kann sich dieselbe nicht auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei erstrecken.

3 Alles weitere.

4 Gehört nicht zu den nothwendigen Bestimmungen der Kasse.

Zu §. 10.

1 Unterstützungen dieser Art gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

§ 11.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

(2) (1) [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.][1]

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unvereinbarlich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen unternehmen. Ohne Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schenkstellen besuchen noch Erwerbsarbeiten unternehmen.

Sobald ein Mitglied welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der bestehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu (5) Mark nehmen und während die Krankenunterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen des § 7 entziehen.[2]

oder

(2) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheines ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher die Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war angegeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzumelden.

Erkrankte Mitglieder müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine nach dem Urtheile desselben ihrer Genesung hinderliche Handlungen, und Arbeiten nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Oeffentliche Lokale oder Schenkstellen dürfen sie ohne Erlaubniß des Vorstandes nicht besuchen. Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit Ordnungsstrafen bis zu [5] Mark belegt werden.]

§ 12

Besondere Pflichten der aus der Zahl ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

Als Mitglieder der im § 3 Ziffer 1 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen lassenfreie Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und ersterenfalls auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte auch vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.[3]

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und sie alle aus der Beschäftigung in der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besonderen Kontrolevorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrolevorschriften berechtigt den Vorstand eine Strafe bis zu [5] Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

§ 13.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu (5) Mark binnen 6 Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstande Anzeige von seiner seiner

---

Zu § 11.

1 Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ärztlich erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beaufsichtigten Regelung der Krankenkontrole abhängen wird — kann die Fassung unter b gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

2 Diese Bestimmung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, vorzuziehen sein.

Zu § 12.

1 Die Vorschrift des c ist des Beispiels, nach welcher Unterstützungen nur auf gesetzmäßige Beiträge aufgerechnet werden können, wird diese Bestimmung nicht unentbehrlich erscheinen lassen.

Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Verbandes über diese anderweite Versicherung gemeinschaft zu beantworten. — Einem Mitgliede welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§ 6 und 7 soweit gekürzt als deshalb zusammen mit dem aus anderweiter (§. 60 Nr 3.) Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes[1] [um $^1/_3$][2] übersteigen würde.

§. 14.

Entziehung und Sistirung der Krankenunterstützung

Der Vorstand ist befugt denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§. 6 und 7 ganz oder theilweise zu entziehen. (§. 20 Nr 6 a Nr 3.)

[Ein Mitglied welches die Krankenunterstützung des §. 6 ununterbrochen [oder im Laufe eines Kalenderjahres] für [13][3] Wochen bezogen hat, erhält bei Eintritt einer neuen Krankheit [falls zwischen beiden und der letzten Krankenunterstützung mindestens 15 Wochen liegen, als Krankengeld nur die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes. Dieselbe ist zur Zeit festgesetzt: (§. 20 Nr 3 Nr 3.)

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf —— Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf —— Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf —— Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf —— Mark.][4]

§. 15.

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tage- (§. 21 Nr 3.)
lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt. (§ 21 Nr 3.)

Dieselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf —— Mark.
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf —— Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf —— Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf —— Mark.

Wird durch die höhere Verwaltungsbehörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgestellt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der bisherigen Sätze.

Dieselben sind durch Anschlag an allen Werkstätten der Fabrik bekannt zu machen.

[Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht (14) jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt beim Tode (§. 21 Nr 3.)
der Ehefrau: [zwei Drittel], beim Tode eines Kindes [die Hälfte]] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes.][5]

Das Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der zu den Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist gezahlt.

[a)] wenn ein Mitglied stirbt an dessen Wittwe oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen

[b] wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.][6]

§. 16

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen (§. 20.)

Zu §. 13.

1 Als Strafung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur in dem ein, als die Gesammtversicherung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes bei in Frage stehenden Mitgliedes — nicht betheiligen durchschnittlicher Tagelöhne welcher dem Mitglied das Krankengeld bietet, — übersteigt.

2 Das Ortsstatut kann hierüber das Statut ganz oder theilweise aufgehoben werden.

Zu §. 14.

1 Hier ist die in §. 8 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzusetzen.

2 Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Minimalleistung gewähren.

Zu §. 15.

1 Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

2 Fällt fort, wenn Sterbegelder für Ehefrau und Kinder des Mitgliedes nicht gezahlt werden.

längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse

§. 17

Beiträge

(§ 62, § 20.) Die Beiträge werden festgesetzt auf [3][C] Prozent[A][C] [des im §. 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

oder

(§. 60, § 20.) [C][des im §. 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes der drei bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(§ 54 Nr. 1.) [C][des nach § 6 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Die Beiträge sind zu jedem [wöchentlichen] [vorgenannten] Lohnungstage für die abgelaufene Lohnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu den gleichen Terminen selbstständig bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Rückständige Beiträge sind auf denselben Wegen beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindebeiträge beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

[Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche einer Lohnungsperiode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage zu 6 Arbeitstagen gerechnet. Werktage, an welchen der Betrieb ruhte, werden dagegen nicht in Anrechnung gebracht.]

§. 18

(§. 60 Abs. 2 u. 3.) Die Firma ist berechtigt bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen. Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von der beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.[1] (§ 60 Abs. 4.)

§. 19

Sonstige Einnahmen der Kasse

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§ 116, 119[B] der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur festsetzenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und auf Grund der Fabrikordnung festgesetzten Strafgelder. Als Strafgelder sind die Ersatzgelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

§. 20

Besondere Rechte der Kasse.[C]

(§ 65 Abs. 1.) Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gerichte klagen und verklagt werden.

(§. 65 Abs. 2.) Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassenvorstande nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung

(§ 66.) weder vorschußt, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 21

Kassenführung und Rechnungstage.

Die Firma bestellt unter ihre Beamtenverpflichtet und auf ihre Kosten einen Kassenführer, welcher die gesammte

(§ 64 Nr. 4.) Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Zu §. 17.

1 Höher als 3 Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Leistung der Mindestleistungen dadurch gesichert erscheint.

A. Je nachdem in §. 6 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

Zu §. 18

1 Besteht für den Betrieb in welchem der Betrieb gelegen ist, ein Gewerbegericht oder ein auf Grund des § 120 a. Absatz 3 der Gewerbeordnung errichtetes Schiedsgericht, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, nach welcher zu prüfen ist, ob solches Gericht die Streitigkeiten der hier fraglichen Art zu entscheiden hat.

Zu §. 20.

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen der Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen, ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. (§. 49 Abs. 1.)

Der Kassenführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle. Über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstande (§. 42 Abs. 2.) geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen und allen Beisitzern dem Revisionsausschuß (§. 32 Nr. 2) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

§ 22.

Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des § 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 (§. 40 Abs. 3.) angelegt werden

[Zusatz für die nach § 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen

„Welchen die Bestände nicht aus um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der (§. 64 Nr. 5.) Firma die erforderlichen Zuschüsse zu leisten welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung gerweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden sind bei der Aufsichtsbehörde über nach deren Anweisung vorschriftsmäßig niederzulegen (§. 40 Abs. 2.) Die Hinterlegungsscheine darüber sind auf den Kassenbeständen zu verwahren.

§. 23.

Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und zu (§. 38 Abs. 1.) erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. (§. 38 Abs. 2.)

§ 24.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rückzagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen[1] entweder die Kassen- (§. 63 Abs. 1.) leistungen bis auf den Mindestbetrag des § 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ermindert oder] die Beiträge der Mitglieder bis auf den Ortsdurchschnitts- der im § 18 festgesetzten Sätze erhöht werden. [Jene Erhöhung dieser Beiträge über 2 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder des Arbeitsverdienstes der versicherungspflichtigen Mit- (§. 64 Abs. 2.) glieder hinaus ist unbefugt, sofern sie nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich, nur zulässig, wenn sie sowohl von der Firma als von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung beschlossen wird.]

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen- 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder Arbeitsverdienstes (§. 64 Abs. 3.) erreicht haben- nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie nach bei späteren besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

§ 25.

Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahresleistungen die Jahresausgaben überstegen, so ist falls der Reservefonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat entweder eine Ermäßigung der (§. 64 Abs. 4.) Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Zu §. 24.

[1] Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen

§. 26.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen

(§. 98 Abs. 2.) Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

(§ 98 Abs. 3.) Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Zusammenlegung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§. 27.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§. 28.

Zusammensetzung des Vorstandes.

(§. 98 Abs. 1 u. 3.) Der Vorstand der Kasse besteht[1]

(§ 98 Nr. 3.) a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und den Ersatzführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt,

(§. 98.) b) aus [5][2] von der Generalversammlung, ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der krankenversicherungspflichtigen Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern.

(§ 98 Abs. 3.) Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $^1/_3$ der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl[3] ein sechster Beisitzer und sobald sie $^1/_4$ übersteigen ein siebenter Beisitzer zu wählen.]

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation[4] erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wahlende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.[5] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

[Bei 6 Jahre][6] scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer welche mit Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Der Gewählten treten ihr Amt am 1 Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung

---

Zu §. 28.

1. Der Fabrikdirektionsreviseur hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm und eigenen Mitteln gezahlten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der von eigenen Mitteln geleisteten Beiträge mitzufrieden wäre, bleibt seinem freien Entschließungen als ob er überhaupt ein Vertretungsrecht der Vertretung festgesetzten welches auch dann nicht gestattet zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer und eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge infolge des Austritts freiwilliger Mitglieder aus der Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. An die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es praktisch sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Gesammtheit anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und in Absatz 4 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 falls Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $^1/_3$ (bei ursprünglich Mittel zwischen $^1/_3$ und $^1/_2$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Gesetz würde es sich bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $^1/_4$, der Gesammtsumme der Beiträge (dem ursprünglichen Mittel zwischen $^1/_3$ und $^1/_2$) die Zahl der Beisitzer auf 2 zu vermehren sein u. s. w.

2. Wird über eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Vorsitzendenvertreter unter 4 eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (siehe Vorsitzendenwahl bei 7 unter d, 3 unter a).

3. Wenn Gesetze noch geändert werden sollten hat den demselben gesetzerte Verhältniß bei der nächsten Wahl vorgestellt wird. Ohne diese Abänderung würde leicht Unsicherheit über die Wählbarkeit der Beisitzer des Vorstandes entstehen.

4. Wahl durch Akklamation ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, wird aber nur unter der angegebenen Voraussetzung zugelassen sein.

5. Abgesehen von der Akklamation sind die hier vorgeschene die einfachste Form der Wahl sein. Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

6 Wird die Amtlichkeit der Vorstandsmitglieder unter 4 und 5 anders bestimmt, so werden auch die Zeichen der Anmerkung andere werden festzusetzen sein.

zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Besitzer berufen werden.[7] Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Besitzer erloschen sein würde

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der (§ 34 Abs. 2.) Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 29

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf (§ 35 Abs. 1.) diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

[Verträge werden im Namen der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitgliede desselben gemacht werden.][8] Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden der allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt. (§. 35 Abs. 2.)

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu [5] Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokollieren.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontrolleure bestellen.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. (§. 41 Abs. 1.)

§. 30

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht:[9]

(A) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern,[10] welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind (§ 36 Ziff. 6.) und welche derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 u.] Vertreter[n] der Firma

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte großjährige stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

[10] [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma

---

7 Ergänzung bei Vorstanden durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu §. 29.

8 Diese Bestimmungen sind nach §. 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zu § 30.

9 Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Ausnahmefällen welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern nothwendig machen kann, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung der Kassenstatuts vermieden wird.

10 Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung auf [a-]kunftige Kassenmitglieder ist unzulässig.

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in folgende Abtheilungen[1] eingetheilt

1.
2.
3.
4.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder[2] ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl noch dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [5] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 3 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 24 Absatz 3 und 4

An Stelle jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, hierbei jedoch nur Drittel einzelner Stimmen.]

§ 31

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Gesellenausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand.
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ——— Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.][3]

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [dem der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit sie andere Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 32.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:[4]

---

1. Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweckmäßig ist, es durch eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, den Vorschriften des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügen zu wollen.

Alle Abtheilungen müssen örtlich oder nach Mitglieder-Klassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes?

2. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hierneben die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. auch der unbetheiligten) maßgebend. Statt ist nothwendig, von für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Als eine vorgeschriebene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist der Gesichtspunkt treffen, die für die nachstehende Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine passende Grundlage für die Bemessung der Betheiligung des Arbeitgebers in der Generalversammlung bietet.

Zu §. 31.

1. Diese Bestimmung ist nicht — wie 3 nach dem Hülfskassengesetz der Fall — gesetzlich nothwendig.

Zu §. 32.

1. Nach §. 31 hat Gesetzen steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung

1. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder und deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, damit sie nicht prämienpflichtig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Auflage der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 haben [hat] die Stimme[n] der [des] Vertreters[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. *) Im Übrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in § 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 33.
Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einziehung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der (§ 58 Abs. Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung steht binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung (§ 58 Abs auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage frei. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§ 34
Beaufsichtigung der Kasse

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N von (§ 44). [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N wahrgenommen. *) (2)

Vorstehendes Statut ist nur der Firma N zu N. nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu N beschäftigten (§. 64 Nr. 1. Personen aufgestellt worden und tritt am 1. ——.18.— in Kraft.

---

nicht auch Gegenstand des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande übrigt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Generalversammlung kann aber über Vorlegung dieses Statuts auch so geschehen, daß für der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird wie es hier und bei §. 28 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufgezählt sind als die vorzugsweise übrigen Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach §. 60 und 61 Absatz 2 des Gesetzes vorbehalten werden müssen.

Sollen auch andere Gegenstände z. B. Entschädigungen über Beschwerden von Aufsichtsbeamten, über Maßregeln des Vorstandes Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apothekern abzuschließenden Verträge rc., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern hinzuzufügen.

a Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, empfiehlt aber der Natur der Sache in Frage stehender Verhandlungen.

Zu §. 34.

1. Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut vorgeschrieben, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, welche etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.
2. Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergl. §§. 60 61, 62 mit 64, 65 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes.

Berichtigungen

zu den in der Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 13, Jahrgang 1884 abgedruckten Entwürfen von Statuten für eine Ortskrankenkasse, bez. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

Die durch den Nachtrag zu Nr 12 des Central-Blatts für das Deutsche Reich veröffentlichten Entwürfe von Statuten für eine Ortskrankenkasse, bez. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse sind wie folgt berichtigt worden:

I. Der Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse.

1. Im Texte des § 1 ist hinter „errichtet ist" eingeschaltet „(2)".
2. Im Texte des § 25 ist am Schlusse des ersten Absatzes angeschaltet „(2)" im zweiten Absatze desselben ist statt „(2)" gesetzt „(3)" und statt „(3)" gesetzt „(2)". Von den Bemerkungen ist die jetzige Nr. 3 als Nr. 2 und die jetzige Nr. 2 als Nr. 3 bezeichnet worden.

II. Der Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

1. Im Texte des § 8 ist im letzten Absatze statt „§ 7" gesetzt worden „§ 8".
2. Im Eingang des § 12 ist statt „§ 5 Ziffer 1" gesetzt worden „§ 5 Ziffer 2".
3. In § 14 Abs 2 ist statt „des § 6" gesetzt worden „der §§ 6 und 7".
4. In § 21 Abs 4 ist statt „(§ 32 Nr 2)" gesetzt worden „(§ 32 Nr 1)".
5. In § 24 Abs. 1 Satz 2 ist statt „über 2 Prozent" gesetzt worden „über 3 Prozent".

Berlin, den 15. April 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung **v. Boetticher.**

Expedition. Druckerei R. Eckardt u. Co.

Anlage zu Nr. 283.

Verzeichniß

der Sparkassen-Guthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist.

I) Sparkasse zu Straßburg *)

10418. Hachenzell, Joseph, 5. April 1840, Straßburg, Schreiner, 3. Oktober 1854, Rückzahlung, 41,28 M.
10549. Arb. Emil Nagel, 27. Oktober 1844, Straßburg, Handlungscommis, 20. Januar 1854, Rückzahlung, 1,18 M.
10729. Stehl, Salomon, 30. September 1849 Straßburg, Hausbälterin, 9. April 1854 Rückzahlung, 14,18 M.
10731. Gerbardt, Gustav, 2. Dezember 1849, Schiltigheim, Handlungscommis, 7. August 1854, Rückzahlung, 47,50 M.
10754. Ohler, Maria Magdalena, 3. Februar 1850, Straßburg, 13. November 1854 Rückzahlung, 61,20 M.
10757. Klein, Joachim, 24. November 1850, Straßburg, Professor der Philologie, 18. September 1854 Rückzahlung, 21,23 M.
10768. Springer, Magdalene, 2. März 1851, Straßburg, Köchin, 11. Dezember 1854, Rückzahlung, 25,88 M.
10786. Jung, Nikolaus I, Februar 1852, Straßburg, Drechsler, 13. Februar 1854, Rückzahlung, 15,04 M.
10801. Oberle, Magdalene, 4. Juli 1852, Straßburg, Dienstmagd, 6. März 1854 Rückzahlung, 1428 M.
10873. Donna Gertz, Anna Maria, geb. Scutter, 7. November 1852, Straßburg, Wittwe von Maria Karl Dannenstett, Chocoladen-Fabrikant, 23. Januar 1854, Rückzahlung, 14,02 M.
10897. Kurt, Margaretha, 4. September 1853, Straßburg, Köchin, 2. Oktober 1854, Rückzahlung, 19,62 M.
6635. Schwarz, Elisabeth, 5. April 1840, Straßburg, Dienstmagd, 27. März 1854 Rückzahlung, 2,64 M.
7295. Kurz, Sophie Luise Mathilde, 15. September 1840 Straßburg, vertreten durch Vater Karl Kurz, Pfarrer zu St. Nicolai Kirche, 10. Januar 1854, Rückzahlung, 4,70 M.

*) Die erste Ziffer ist die Nummer der Matrikel, Aufenthalt und angegeben den Namen und Vornamen des Einlegers, das Datum der ersten Operation, Alphabet und Stand des Einlegers, das Datum und die Art der letzten Operation und endlich der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

8290. Hegh, Karl, 21. März 1841 Straßburg, Uhrmacher, 27. März 1854, Rückzahlung, 0,41 M.
10341. Mann, Charlotte, 27. Februar 1842, Straßburg, Gattin von Karl Ferdi. Mueller, 27. März 1854 Rückzahlung, 0,38 M.
17537. Kempf, Therese, 28. Juni 1846, Straßburg, Dienstmagd, 17. April 1854 Rückzahlung, 7,15 M.
13618. Seidelle Fanny, 12. Dezember 1847, Straßburg, 12. April 1854, Rückzahlung, 3,82 M.
20341. Kirchlichen friedende Wilhelmine, 6. Mai 1840, Straßburg, Wittwe von Georg Wessermann, Pfarrer, 20. Juni 1854, Rückzahlung, 2,61 M.
20344. Wessermann, Georg Friedrich, 6. Mai 1849, Straßburg, Handlungscommis, 16. Oktober 1854, Rückzahlung, 8,41 M.
20639. Mauch, Friedrich, 21. Oktober 1846, Straßburg, Straßenwärter, 17. April 1854 Rückzahlung, 4,80 M.
20913. Baumann, Johann Michael, 6. Januar 1850 Straßburg, Kammerfourierunt, 9. Oktober 1854 Rückzahlung, 6,26 M.
22851. Hamburger, Johanna Philippine 17. November 1850 Straßburg, 10. Juli 1854, Rückzahlung, 1,87 M.
22105. Wesserman, Karl, 14. März 1851, Bischheim, Oelmüller, 22. Mai 1854 Rückzahlung, 0,42 M.
25926. Herrscher, Salomea, 4. Juli 1847, Straßburg, Näherin, 28. August 1854, Rückzahlung, 7,12 M.
26012. Klingler, Maria Luise, 25. Juli 1851, Straßburg, 28. Juni 1854, Rückzahlung, 6,58 M.
26258. Mark, Lorenz, 23. August 1851 Illkirch Meiser, 28. August 1854, Rückzahlung, 1,87 M.
26448. Gillet, August, 15. Oktober 1851, Straßburg, Forst, 15. Februar 1854, Rückzahlung, 3,47 M.
26520. Klein, Michael, 17. Oktober 1851, Schiltigheim Friedensgerichtsdiener, 27. März 1854, Rückzahlung, 0,66 M.
26940. Schleht, Johann Baptist, 2. Januar 1853, Straßburg, Schuhmacher, 28. Januar 1854, Rückzahlung, 1,78 M.
26978. Heppner, Margaretha, 9. Januar 1853, Straßburg, Dienstmagd, 30. Januar 1854, Rückzahlung, 8,12 M.

Digitized by Google

27311. Hauffenstul, François, 16. Januar 1853, Straßburg, Ingenieur, 27. Februar 1854, Nückzahlung, 4,17 M.

27312. Samlé, Magdalene, 27. Januar 1853, Straßburg, Handschlächterin, 3. April 1854, Nückzahlung, 3,20 M.

27313. Kessing, Alfred Felix Emil Joseph, 3. April 1854, Straßburg, Handlungscommis, 31. Juli 1854, Nückzahlung, 1,59 M.

27328. Hilbenbrand, Rudolph, 10. April 1853, Straßburg, Schneider, 20. Februar 1854, Nückzahlung, 4,15 M.

27331. Wolter, Virginie, 24. April 1849, 6. Februar 1854, Nückzahlung, 4,72 M.

27750. Hasbenrath, Victorine geb. Brenk, 1. Mai 1852, Straßburg, Gattin von Nikolaus Hasbenrath Schneider, 20. Februar 1854 Nückzahlung, 3,84 M.

27904. Bald, Marie Caroline, 4. Juni 1850, Fossenen, 20. März 1854 Nückzahlung, 3,84 M.

28005. Jürgen, Magdalene, 10. Juli 1853, Dunshaupt, 13. September 1853, Nückzahlung, 4,65 M.

28060. Walter, Johann Georg, 10. Juli 1853, 6. Februar 1854 Nückzahlung 2,82 M.

28061. Walter, Marie Pauline, 10. Juli 1853, 6. Februar 1854, Nückzahlung, 2,82 M.

28355. Fisian, Ludwig Joseph, 17. September 1853, Straßburg, Stallknecht, 28. Januar 1854, Nückzahlung, 1,58 M.

28723. Hubert, Barbara, 11. December 1853, Straßburg, 27. März 1854, Nückzahlung, 0,41 M.

28816. Laurent, Bernard, 1. Januar 1854, Chrgburg, Soldat im 15. Artillerie-Regiment, 6. März 1854 Nückzahlung, 1,32 M.

28891. Grobhias Luise Charlotte, 8. Januar 1854, Straßburg, Dienstmagd, 10. Juni 1854, Nückzahlung, 1,48 M.

29137. Herrmann, Maria Elisabeth, 5. März 1854, Straßburg, Spinnerin, 28. August 1854, Nückzahlung, 2,53 M.

29165. Mai, Marie Magdalena geb. Jermann, 12. März 1854, Straßburg, Gattin von Ludwig Mai, Bergarbeiter, 8. Mai 1854 Nückzahlung, 2,33 M.

29198. Wolff, Ludwig, 19. März 1854, Straßburg, Haushaltungsschüler, 19. October 1854, Nückzahlung, 0,75 M.

29282. Neumann, Catharina, 9. April 1854, Straßburg, Tünchersfrau, 11. September 1854, Nückzahlung, 2,70 M.

29518. Gilcher, Margarethe, 18. Juni 1854, Straßburg, Dunshaupt, 30. October 1854, Nückzahlung, 2,45 M.

29618. Faubel, Julius, 9. Juli 1854, Straßburg, 20. October 1854, Nückzahlung, 4,28 M.

29915. Dannberger, Eduard, 26. August 1854, Straßburg, Freiherr, 10. October 1854 Nückzahlung, 2,80 M.

29967. Gemüt, Alphons, 2. September 1854, Kolbus, Küfer, 18. September 1854 Nückzahlung, 1,30 M.

3. Sparkasse zu Metz.

7055. Klunger, Jean, 24. Februar 1852, Mey, Tischler, 8. December 1854 Nückzahlung, 10,31 M.

7259. Bergeim, Henry, 27. October 1854, Mey, 27. October 1854, Einzahlung, 1,70 M.

7506. Pistol, Dominique, 2. Januar 1838, Mey, Dienstknecht, 18. Juni 1854, Nückzahlung, 24,38 M.

7507. Bedri, Catherine, 4. Februar 1846, Mey, Dienstmagd, 7. Februar 1854 Nückzahlung, 0,52 M.

7514. Glab, François, 6. März 1846, Mey, Kupferschmied, 10. October 1854, Nückzahlung, 13,31 M.

7519. Guerne, Madeleine, 15. April 1847, Mey, Dienstmagd, 6. März 1854, Nückzahlung, 9,17 M.

7523. Jeanet, Marie, Anne Caroline, 15. Februar 1848, Mey, 20. März 1854, Nückzahlung, 11,84 M.

7525. Hellmann, Sigismund, 18. April 1841, Mey, 27. Januar 1854, Nückzahlung, 1,19 M.

7532. Kieffer, Jean, 23. März 1853, Mey, Tischler, 19. April 1854, Nückzahlung, 3,14 M.

7539. Cuny, Jean, 25. Mai 1852, Mey, Dienstknecht, 16. Juni 1854, Nückzahlung, 34,07 M.

7536. Simon, Antoine, 4. Januar 1846, Montigny bei Mey, Maurer, 3. Februar 1854, Nückzahlung, 0,48 M.

7541. Zilliez, Louis Gabriel Joseph, 2. Juli 1837, Charleville, 27. November 1854 Nückzahlung, 8,80 M.

7577. Lemanbolo Alexandre, 15. März 1854, Mey, Sparkassenbeamter, 18. März 1854 Nückzahlung, 0,42 M.

7585. Schleicher, Jean, 21. März 1854, Mey, Schuster, 9. August 1854, Nückzahlung, 11,70 M.

7589. Monsieur Anne, 31. März 1854, Mey, Dienstknecht, 19. Juli 1854, Nückzahlung, 1,04 M.

7592. Bion, Sophie, 7. April 1854 Lothringen, 12. April 1854 Nückzahlung, 0,56 M.

7710. Rémotte Catherine, 23. Mai 1854 Ste. Ruferie, 15. August 1854, Nückzahlung, 3,26 M.

7715. Jallet, Catherine, Frau Grandeur, 26. Mai 1854, Mey, 11. November 1854, Nückzahlung, 4,84 M.

7719. Gaunig, Marie, 3. Juni 1854, Mey, Dienstmagd, 13. Juni 1854 Nückzahlung, 1,77 M.

7723. Hélem, Hortensi Adelaide, 21. Juni 1854, Mey, Dienstmagd, 21. Juni 1854, Einzahlung, 22,35 M.

7751. Marx, Gothon, 13. Juli 1854 Mey, 17. Juli 1854, Nückzahlung, 1,95 M.

11465. Gehl, Henry, 7. November 1854, Mey, Soldat, 21. October 1854, Nückzahlung, 5,33 M.

11479. Schwitzer Emile, 14. November 1854 Mey, Dienst, 14. November 1854 Einzahlung, 12,95 M.

11558. Legrel, Jean Baptiste, 11. Januar 1854, Mey, Zuckerschmied, 13. März 1854, Nückzahlung, 15,64 M.

11564. Wallerand Joseph, 25. März 1854, Mey, Seiler, 8. Februar 1854 Nückzahlung, 1,72 M.

11568. Mahy, Auguste, 16. April 1854, Mey, Tischler, 26. April 1854 Nückzahlung, 19,86 M.

11598. Reyn, Christine, 5. April 1854 Lesli, Dienstknecht, 12. Juni 1854 Nückzahlung, 24,01 M.

11795. Arnould Marie Anne, Ehe Seiler, 3. October 1850, Mey, 10. October 1854 Nückzahlung, 11,87 M.

11806. Courtier, Rudolf, 20. October 1850, Montigny, Tabackfabrikler, 18. November 1854, Nückzahlung, 14,35 M.

11809. Rey, Pierre, 25. October 1850, Mey, Wegewärter, 25. Januar 1854, Nückzahlung, 13,99 M.

11886. Cullmann, Auguste, 20. Juli 1850, Mey, Student, 6. März 1854, Nückzahlung, 2,16 M.

11839. Lefèvre, Jeanne, 20. Juli 1850, Mey, Koch, 27. December 1854 Nückzahlung, 8,13 M.

12439. Gérard, Jean François, 25. Juli 1850, Mey, 24. November 1854, Nückzahlung, 4,91 M.

Digitized by Google

12462. Gobert, Dominique, 28. Juli 1830, Mstj. Gießer, 12. Mai 1854, Rückzahlung, 4,84 M.

12506. Chevalier, Jean gest. 3. maufan, 29. Juli 1850, Mstj. 15. Mai 1854, Rückzahlung, 2,53 M.

12537. François, Marie, 5. Juli 1850, Mstj. 10. Juli 1854, Rückzahlung, 14,89 M.

12608. Abadie, François, 4. November 1850, Mstj. Gebot, 2. August 1854, Rückzahlung, 12,96 M.

12709. Bonnet, 1. 25 janvier 1850, Mstj. 4. August 1854, Rückzahlung, 3,06 M.

12758. Carl, Gebhaup, 9. November 1850, Mstj. Fragenfabrikant, 2. Januar 1854, Rückzahlung, 38,92 M.

12808. Simon, Jacob, 25. April 1849 Ankermeister Gesellschaftsdiener, 21. Oktober 1854, Rückzahlung, 14,14 M.

12820. Delambert, Mathias Joseph, 3 September 1849 Mstj. Privatier, 6. November 1854, Rückzahlung 22,39 M.

12831. Pierson, Pierre 17 Dezember 1850, Mstj. Schlosser, 18. Mai 1854, Rückzahlung, 5 M.

12892. Gaint Marie Anne, 19 Juni 1849, Mstj. Bügelfrau 6 August 1854 Rückzahlung, 19,15 M.

12420. Remy, Catherine, 17 Februar 1849 Mstj. Dienstbote, 1 Juli 1854 Rückzahlung, 13 M.

12424. Pagny Amelie Joseph François, 27 Februar 1849, Lorre bei Mstj. Eigentümer 16. Januar 1854, Rückzahlung, 240 M.

12437. Marquet, Nicolas, 7 April 1849 Mourange, Eigenthümer 16. April 1854 Rückzahlung, 11,71 M.

12428. Barthelemy, Jean 10. April 1849 Dekonteiles-Porte, Gärtner, 4. Januar 1854. Rückzahlung, 0,40 M.

12440. Legin, Marie, 16. April 1849, Mstj. 4 Dezember 1854, Rückzahlung, 12,72 M.

12461. Bastien Elisabeth 12 Mai 1849 Mstj. Dienstmagd, 28. Januar 1854, Rückzahlung, 1,35 M.

12469. Collignon Marie 19 Mai 1849, Ancen a/d Mstj. 7 Mai 1854 Rückzahlung, 2,80 M.

12464. Matzig, Marie Anne Jean Margot 19 Mai 1849 Mourange 16 August 1854 Rückzahlung, 31,90 M.

12467 Collignon, Pierre 5 Juni 1849, Mstj. Gastwirth, 6. Februar 1854, Rückzahlung, 0,35 M.

12468. Gouatte, Barbe, Franz Collignon, 5 Juni 1849, Mstj. Gastwirth, 6 Februar 1854, Rückzahlung, 1,74 M.

12469 Collignon Marie Barbe 5 Juni 1849, Mstj. 6 Februar 1854, Rückzahlung, 0,17 M.

12470. Collignon Nicolas, 5 Juni 1849 Mstj. 6. Februar 1854 Rückzahlung, 0,79 M.

12475. Dreste, Jean Joseph, 8. August 1848, Mstj. Kaufmann 12 Oktober 1854, Rückzahlung, 21,42 M.

12487. Bocaux, Elalie Patriete, 18 Juli 1849, Mstj 12 Dezember 1854, Rückzahlung, 0,72 M.

12808. Gonguin, Pierre 2 Januar 1855, Mstj. Tischler, 20. September 1854, Rückzahlung, 4,17 M.

12809. Dubois, Joseph, 4 Januar 1855. Mstj. Arbeiter, 20 Mai 1854, Rückzahlung, 9,18 M.

12811. Jacquemot, Charles, 4. Januar 1855 Mstj. Kontrolleur, 14 Januar 1854, Rückzahlung, 0,73 M.

12812. Bigeur, Louis Joseph, 2. Juni 1843 Mstj. 9 Juni 1854, Rückzahlung, 3,06 M.

12826. Laurent Francoise 24 Mai 1856, Mstj. Fuhrmann, 11 Februar 1854, Rückzahlung, 0,50 M.

12900. Zeinach, Joseph, 25. Juni 1837, Mstj. Schuster, 15. November 1854, Rückzahlung, 2,08 M.

12842. Bernier, Auguste, 3 Januar 1845, Mstj. Kischler, 10. April 1854, Rückzahlung, 1,39 M.

12853. Gachet, Anne, 31. Juli 1849, Mamelle, Dienstmde, 16. Dezember 1854, Rückzahlung, 4,17 M.

12860. Gerstner, Marien, 1. August 1849, Mstj. 13. März 1854, Rückzahlung, 4,25 M.

12866. Hocquart, Marie Barbe, 13. August 1849, Fou. 1. Mai 1854, Rückzahlung, 50,18 M.

12872. Gendarme, Denis, 24. August 1849, Mstj. 20. Januar 1854, Rückzahlung, 0,77 M.

12879. Schnee, Pierre, 31. August 1849, Mstj. 16. März 1854 Rückzahlung, 6,80 M.

12888 Fournier, François 17. September 1849 Wagner, Fortschüler 24 März 1854 Rückzahlung, 0,65 M.

12890. Lauxier, Madeleine 19 September 1849 Mstj. Dienstbote 3. März 1854, Rückzahlung, 4,25 M.

12891. Becourte Henry 22 September 1849 Mstj. Schuster 27 Januar 1854, Rückzahlung, 0,27 M.

12893. Clivot Cecile, 25. September 1849 Mstj. Dienstbote 3 Januar 1854, Rückzahlung, 0,20 M.

12896. Marche Jacquis 2 Oktober 1849 Mstj. Schneider 18. Januar 1854 Rückzahlung, 4,40 M.

12415. Bivon, Catherine, 30. Novmber 1849, Mstj. Dienstbote, 21. August 1854 Rückzahlung, 12,72 M.

12562. Heyen, Sebastian 30 Oktober 1849 Bondung, Kischlerlehrer, 16. August 1854, Rückzahlung, 10,64 M.

12563 Gindpain, Antonia 14 Oktober 1849 Anten an der Mosel Eigentümer, 10. Januar 1854 Rückzahlung, 2,37 M.

12579. Wichotte Claude Nicolas, 10. Juni 1850 Mstj. Knaben 18 Oktober 1854 Rückzahlung, 375,34 M.

12581. Beulen, Marie, 29 Juli 1850, Mstj. Schneiderin, 24. Februar 1854, Rückzahlung, 10,31 M.

12588 Bernard, Jacques, 14. Dezember 1850, Mstj 10. April 1854, Rückzahlung, 6,31 M.

12602 Gilerin Antoine Simon, 18 Januar 1851, Mstj. Postbriefträger 7. Juli 1854 Rückzahlung, 9,70 M.

12604 Marcuil Nicolas, 17 Februar 1851, Mstj. Tagelöhner, 2. Juni 1854 Rückzahlung, 1,81 M.

12611 Jeneth Claude 16 Juli 1851 Mstj. 5. September 1854 Rückzahlung, 15,61 M.

12610 Durlin, Joseph 5 Dezember 1851 Gemeinde Gastwirth 21 Juni 1854 Rückzahlung, 4,08 M.

12630 Baudin, Marie 18 August 1851 Mstj. Bügelerin 27 Dezember 1854 Rückzahlung, 22,35 M.

12644. Jean Pierre Julie 18. August 1851, Lorre, Gärtner, 2 Dezember 1854, Rückzahlung, 1,77 M.

12681 Lebrun, Marie 14 Oktober 1845 Mstj. Dienstbote 27 Oktober 1854, Rückzahlung, 8,81 M.

12693 Hebert, Madeleine 6 November 1849 Mstj 25 April 1854, Rückzahlung 23,05 M.

12711. Bernard, François 5 Dezember 1849 Mstj. Beamter 4. Mai 1854 Rückzahlung, 1,06 M.

12713 Mary, Sonst. 17 Dezember 1846, Mstj. Tischler 26 September 1854, Rückzahlung, 4,00 M.

12724 Mangeot Marie Claire, 31 Dezember 1849, Jongeurs-Rechts, Schneiderin 2. Mai 1854 Rückzahlung, 2,65 M.

21807. Régnier, Charles, 2. Januar 1855, Berg, Köhler, 1. September 1854, Rückzahlung, 5,31 M.

21817. Münier, Jean Jacques, 4. Januar 1850, Berg, Schlosser, 10. März 1854, Rückzahlung, 7,17 M.

21840. Mischis, Catherine, 14. Januar 1850, Mey, 18. Juli 1854, Rückzahlung, 0,45 M.

21842. Genet, Marie Jeanne, 10. Januar 1850, Mey, 20. März 1854, Rückzahlung, 1,77 M.

21846. Meyer, Elisabeth, 18. Januar 1850, Donnelsheim, Gärtner, 8. Januar 1854, Rückzahlung, 0,61 M.

21850. Mercier, Felix, 20. Januar 1850, Dieh, Knecht, 17. Mai 1854, Rückzahlung, 4,08 M.

21862. Hermann, Anna, 11. September 1850, Mey, Polizeiren 2. Mai 1854, Entschädigung, 22,82 M.

21758. Mehrungs Marguerite 18 Februar 1850 Mey, 21. März 1854, Rückzahlung, 18,85 M

21768. Gerlier, François 4. März 1850, Mey, Gerber 25 März 1854, Rückzahlung, 1302 M

21770. Gembourg, Caroline, 6. März 1840 Mey, 24. Mai 1854, Rückzahlung, 2,35 M

21778 Meunier Jacob, 29 März 1850 Mey, Gastwirth 4 Juli 1854 Rückzahlung 41,20 M

21780 Poncet Hyppolit, 29 März 1850 Dieh Dienstknecht 25 September 1854, Rückzahlung, 13,44 M.

21786. Arnould, Pierre, 16. April 1850, Kunel, Tischler, 17 Oktober 1854, Rückzahlung 33,69 M

21808. Mathis Dominique 8 Juni 1850, Ebersel-Elsaßermann Tischler, 11 Februar 1854 Rückzahlung, 1,94 M.

21817 Rahmann, Michel, 28 Juni 1850 Mey, Gärtnerarb, 12. Dezember 1854 Rückzahlung, 7,61 M.

21826. Charon Marie Katharine 6 Juli 1850 Mey, 31 Oktober 1854 Rückzahlung, 0,51 M

21851 Pensly Katharina 16 August 1850 Mey, Dienstmagd 4 Februar 1854, Rückzahlung, 28,40 M

21843. Meyer Nicolas, 18. August 1850. Mey, Gärtner, 7 Juli 1854. Rückzahlung, 4,88 M.

21819 Lacour, Chyffrier 10 Juli 1850, Mey 3. Juli 1854, Rückzahlung, 0,69 M

21842. Lebbé, Gabriel, Frau Fournier, 13 August 1850, Metzgy 24 März 1854 Rückzahlung, 2,07 M.

21862 Gert, Victorin, 19 August 1850, Mey, Bäckerin, 20. Januar 1854 Rückzahlung, 1,35 M.

21864 Mang, François, 25. August 1850. Mey, Köchin 22. Mai 1854, Rückzahlung, 0,20 M

21866. Simon, Marguerite 7 September 1850, Mey Dienstmädchen, 22 März 1854 Rückzahlung, 8,44 M.

21869. Nauhs, Jeanne 10 Septembre 1850 Mey, 26 April 1854, Rückzahlung, 3,28 M.

21974 Forsberg, Charles Jean Baptiste, 14. Septembre 1850 Mey, Hauptmann, 4 Januar 1854, Rückzahlung, 0,63 M.

21985. Schmidt Madelaine, 24 Septembre 1840, Mey Dienstbote, 22 Januar 1854 Rückzahlung, 3,04 M

21990 Gaultier Charles 28. Septembre 1850 Mey Ecrivain, 2. Mai 1854, Rückzahlung, 32,90 M.

24501 Morrice, Catherine, 12. Oktober 1850, Mey, 23 Januar 1854, Rückzahlung, 0,87 M.

24507 Perrin, Marie 16 Oktober 1850, Mey, Bouvier, 15 April 1854 Rückzahlung, 2,14 M.

24509. Schlegel, Lucien Theophile, 13. Oktober 1850, Mey, Arzt, 11. Oktober 1854, Rückzahlung, 17,49 M.

24510. Fery, Christine, Frau Bouvier, 23. Oktober 1850, Mey, 11. Februar 1854, Rückzahlung, 0,86 M.

24515. Salomon, Jean Louis, 25. Oktober 1850. Mey, Metzger, 6. Januar 1854, Rückzahlung, 0,24 M.

24516. Seffert, Jacob, 28. Oktober 1850, Mey, Küfermeister, 2. Juli 1854, Rückzahlung, 0,56 M.

24517. Schlag, Ovesime, 29. Oktober 1850, Mey, pens. Unteroffizier, 20. März 1854, Rückzahlung, 17,51 M.

24527. Boudrehon, Jacques, 6. November 1850, Mey, Maurer, 13. März 1854, Rückzahlung, Mengy 12.

24528. Tabelon, Auguste, 12. November 1850, Saint-Julien bei Mey, Gärtner, 24 Januar 1854 Rückzahlung, 2,28 M.

24536 Gloria, Marie 8 Januar 1851 Mey, 7 Juli 1854 Rückzahlung, 3,23 M.

24622 Toulmont, Marie Pauline 15. November 1850 Mey, Näherin, 11. Mai 1854, Rückzahlung 0,72 M.

24625 Laurent, Augustine, 18. November 1850, Mey, 11. Februar 1854, Rückzahlung, 0,07 M

24646. Lemaire François Joseph, 3. Dezember 1850 Mey, Metzgergeselle, 13. Februar 1854. Rückzahlung, 50,42 M.

24658 Poirot, Gustave Adolphe Michel, 13. Dezember 1850, Mey, Offizier 16 Januar 1854, Rückzahlung, 3,20 M

24654. Collignon, François, 18. Dezember 1850, Mey, 9. Februar 1854 Rückzahlung, 0,35 M.

24655. Gallignon Emile Nicolas, 18. Dezember 1850, Mey, 9. Februar 1854 Rückzahlung, 0,35 M

24657 Fenillet, Emilie Frau Colmann, 20 Dezember 1850 Mey 6. März 1854 Rückzahlung, 0,66 M

24673 Gierna, Henry, 3. Januar 1851 Mey 7. Juli 1854 Rückzahlung, 3,31 M.

24673 Marche, Jean Jacques, 6. Januar 1851. Mey, Notariatsschreiber, 20. September 1854. Rückzahlung, 0,72 M.

24683 Pagneau, Jean Pierre, 11 Januar 1851 Mey, Kutscher 13. Februar 1854 Rückzahlung, 0,18 M.

24688 Pillman, François 18. Januar 1851, Mey, Dienstbote, 9 Dezember 1854, Rückzahlung, 13,62 M.

24693. Simon François, 27 Januar 1851 Mey, Getreidehändler, 2 Januar 1854 Rückzahlung, 3,06 M.

24698. Fraisse-Frat, Eugenie Mühn Jacquemal, 10 Februar 1851, Mey, 16 Januar 1854 Rückzahlung, 2,44 M.

24704. Champagnelle, François Nicolas 14 Februar 1851, Mey, Spezereihändler, 7. April 1854, Rückzahlung, 20,86 M

24705. Lorrain Jeanne, Frau Champagnelle, 28. Februar 1851, Mey, 7 April 1854 Rückzahlung, 20,84 M.

24714. Renfiel, Anne Pemillaz 11 März 1851, Mey, 6 März 1854, Rückzahlung, 1,39 M

24718. Cacquot, Jean Nicolas, 19. März 1851, Hauerconart, Zimmermann, 13 Januar 1854, Rückzahlung 0,49 M.

24724. Boulanger, Anne, 31 März 1851, Hallenberg, Köchin 29 März 1854 Rückzahlung, 0,23 M.

34726. Delaunay Charlotte 1 April 1851 Metz, 26. März 1854. Nachfolgung 16,38 M

24745. Simony Marie François Mathne Schuerz, 28. April 1851. Metz. 28. Mai 1854. Nachfolgung. 33,05 M.

34750 Bouing, Auguste 9 Mai 1851 Metz, Weichsädter 18. September 1854 Nachfolgung. 3,84 M.

34752. Jolyben, Marie. 10. Mai 1851 Metz. Nachfolger, 27 Februar 1854, Nachfolgung. 6,68 M

34753. Mercen Adelaide 12 Mai 1851 Metz Dienstmagd 11 April 1854, Nachfolgung. 1,35 M

24755. Mr. Alexandre Dominique, 12. Mai 1851 Metz, Freiner, 7 April 1854 Nachfolgung. 1 72 M.

24771 Brach. Joseph, 15 Februar 1851 Metz, Fäßer 5. April 1854, Nachfolgung. 20,50 M

34783 Foulaine, Jean Pierre. 14. Februar 1851 Stby Oeffändler 2 September 1854. Nachfolgung. 45 53 M

24807 Wondel, Antoine, 15. Januar 1852 Metz, 18. April 1854 Nachfolgung. 9 00 M.

24884 Bourgeon, Antoinette 15. Januar 1852, Metz, 18 März 1854 Nachfolgung. 7,20 M

24898 Hoffmann Celine, 15 Januar 1852, Metz, 27 Januar 1854, Nachfolgung. 0 66 M.

24906. Jacquemin Nicolas 15. Januar 1852, Metz, Dienstbein 1. März 1854 Nachfolgung. 4 62 M.

29009 Fouquet, Marie Rose 2. Juni 1848 Metz, Bäckerin, 27 Oktober 1854 Nachfolgung. 3,94 M.

29073. Bernard, Maximilien. 1 Dezember 1848 Jour-nalier Rechts, Gärtner 23. Oktober 1854, Nachfolgung. 49,68 M

29161 Lefevelle Anne 7 April 1848, Metz, 7 April 1854. Nachfolgung, 4,06 M

29168 Jacquet, Marie Frau Lambert. 23 März 1848 Lingerelle der Metz Handelsfrau. 22 Februar 1854 Nachfolgung. 0,45 M

29174 Boulon, Dominique 23. März 1848, Metz, 5. Mai 1854 Nachfolgung. 2,15 M.

29175 Martel, Thomas, 4. April 1848, Metz, Klempler, 24 Februar 1854 Nachfolgung 0,49 M

29198. Wenzelen, Rose 4 April 1848, Metz, 18. März 1854, Nachfolgung. 3 47 M

33022 Collonge, Marie Frau Digner, 4 April 1848, Metz, 9. Juli 1854, Nachfolgung. 0 79 M

33027 4. Martelet, Nicolas 8 März 1851 Metz, Seiler, 4. Juni 1854 Nachfolgung. 1,99 M.

33086. Dolig Joseph 16. Mai 1851. Metz, Maler 5 Dezember 1854 Nachfolgung. 12,57 M

33004. Loupot, Nicolas 30. Juli 1851. Pagny. Aerer, 11 Februar 1854. Nachfolgung. 7 11 M.

33068. Michaelis Katherine, 11 August 1851. Metz, Dienstbote 8 Februar 1854 Nachfolgung. 1 70 M.

33077. Bride, Marie. 20. August 1851. Metz. 14 November 1854, Nachfolgung. 3920 M.

33080. Gillet Jean 25. August 1851 Metz, Pferrer, 17. Oktober 1854, Nachfolgung. 59 31 M.

33089. Lorii Etienne 2. September 1851. Orney, Kommissionär. 15. April 1854 Nachfolgung, 19,75 M.

33098. Gaon, Rebecca. 22. Septemb'n 1851, Metz, 18 April 1854, Nachfolgung. 14,69 M.

33100. Bartier Bande 28. Septmber 1851. Metz, Köchin, 2 Januar 1854, Nachfolgung. 8,48 M.

33118 Woerpretier, Marie 18 Oktober 1851. Briey, 8 April 1854 Nachfolgung. 13,53 M.

33119 Dubot, François Louis 17 Oktober 1851, Ontville Schuster, 15 September 1854 Nachfolgung, 1 84 M

33121 Hemelin, Jean Baptiste. 21 Oktober 1851, Arb an der Mosel Fischerman, 8. April 1854 Nachfolgung. 0 61 M.

33122 Picquard, Marie Louise 25 Oktober 1851. Metz, 14 Januar 1854, Nachfolgung. 0 23 M.

33123. Jeanson, Marie Josephine 25 Oktober 1851. Metz, 18 März 1854 Nachfolgung. 15 87 M.

33185 Portarrier Pierre 11 November 1851 Metz Soldat 3 März 1854 Nachfolgung. 642 56 M

33184 Metzger, Augustin 11 November 1851 Metz. Maçonge 10 August 1854 Nachfolgung. 35 80 M.

33194 Benoit Ehrard 16 November 1851 Metz, Soldat 19 März 1854 Nachfolgung. 0,52 M

33210 Pistaut Joseph. 15 November 1851 Metz, Steinhauer. 20 Januar 1854, Nachfolgung. 0.39 M

33216 Bion Meyer, 30. Dezember 1851 Metz, 19 Juni 1854 Nachfolgung. 1,82 M.

33226 Gumi, Michel. 7 Januar 1852. Metz, Schneider, 4 November 1854 Nachfolgung. 1,75 M.

33227 Mariue Berthe Frau Giant, 7 Januar 1852, Metz, 4. November 1854, Nachfolgung. 29,39 M.

33234. Maugin, Sophie. Frau Meunier, 14 Januar 1852, Metz, 4. Juli 1854, Nachfolgung. 39 80 M.

33242. Didion François 20 Januar 1852, Metz, Kellner, 29 August 1854, Nachfolgung. 27 43 M.

33246 Hennequin Pierre 28. Januar 1852 Metz, pens. Militär 4. Februar 1854 Nachfolgung. 977 M.

33247 Toussaint, Caroline Brigitte 28. Januar 1852, Metz, 24 Juni 1854, Nachfolgung. 0,37 M.

33250 Dieser Gillestech, 30. Januar 1852, Metz, Restaurateur 18. Oktober 1854 Nachfolgung, 59 77 M

33256. Dedier, Helen 4 Februar 1852, Metz 18. Oktober 1854. Nachfolgung. 41 04 M.

33265 Jung, Barth. Matthew Heibe. 16. Februar 1852, Metz, Cigarrenmacher, 24 November 1854 Nachfolgung. 11,35 M.

33269. Thevar Marguerite, Frau Wallaume 18. Februar 1852. Metz. 8. Februar 1854 Nachfolgung. 0 19 M.

33283. Vanderveken, Hector 18 Februar 1852, Metz pens. Kapitän. 6. Februar 1854. Nachfolgung. 5,19 M.

33300. Marcon Jean. 18 Februar 1852 Lehrer, Lagiltwerte. 28 Februar 1854. Nachfolgung. 0,56 M.

33309 Durte Marguerite Frau François 26 Februar 1852. Metz, Dienstlere 10. April 1854, Nachfolgung. 15,35 M

33312 Pommon, Charles 31. Dezember 1851, Monumelle Bürger 1 März 1864, Nachfolgung. 3,56 M.

33085. Pinchi, François 20. Februar 1852, Metz, Weinwirter 20 Januar 1854, Nachfolgung. 8,06 M.

33090. Gamier, Antoine. 24 Februar 1852, Plantöres Fischer, 27 Mai 1854, Nachfolgung, 2,75 M.

Digitized by Google

36074. Gerst, Louis, 27. Februar 1852, Mch. 20. März 1854, Rückschlung, 10,5 M.

36075. Charles, Wittberte, 1. März 1852, Mch. 21. Juni 1854, Rückschlung, 24,50 M.

36082. Lapointe, Justin, 2. März 1852, Dekrne, Kaufmann, 21. Februar 1854, Rückschlung, 7,2 M.

36096. Gompon, 6. März 1852, Verny, Zimmermann, 3. Februar 1854, Rückschlung, 3,77 M.

36101. Pinternelle, Marie, 10. März 1852, Chemilly, 28. Januar 1854, Rückschlung, 0,78 M.

36112. Boudenger, Marguerite, Witwer Louis, 16. März 1852, Mch. Reviner, 10. Mai 1854, Rückschlung, 0,82 M.

36104. Guillere, François, 15. März 1852, Mercy, Acker, 20 September 1854, Rückschlung, 2,20 M.

36117. Collin Gerard 31. März 1852 Mch. Kesselschmied, 16. Januar 1854 Rückschlung, 0,23 M.

36119 Gerbstet, Sebastian, 3. April 1852, Gravelli, Fuhrmann, 22. April 1854 Rückschlung, 7,84 M.

36121 Meringue, Marguerite, 5. April 1852, Mch. Dienstbote, 21. März 1854, Rückschlung, 16,81 M.

36123 Jugenstil, Pierre Joseph Charles, 17 April 1852, Chatel-St.-Germain, 6. Mai 1854. Rückschlung 25,86 M.

36134 Bedere Marie Elisa Frau Vandersten, 19 April 1852, Mch. 6. Februar 1854 Rückschlung, 6,60 M.

36142 Fisch Catherine Frau Meyer 4. April 1852, Mch, 27 Mai 1854 Rückschlung 2,44 M.

36143 Schmitt, Pierre 7. Mai 1852, Mch. Tagelöhner 18. Februar 1854, Rückschlung 0,88 M.

36256 Clement Jean François 8. Mai 1852 Dappy Acker 12. Juni 1854, Rückschlung, 21,67 M.

36258 Clement, François, 8. Mai 1852, Dappy, Acker, 20 Juni 1854, Rückschlung, 33,51 M.

36254 Kragler, Jean 10 Mai 1852 Mch. Schlosser 22. Januar 1854, Rückschlung, 0,72 M.

36263. Brusseng, Nabelein Frau Jacques, 24. Mai 1852 Mch. Schneider. 10. Januar 1854, Rückschlung 0,77 M.

36264. Fresse, Louis, 2 Juni 1852. Mch. Fleischhauer 12 April 1854. Rückschlung 0,89 M.

36276 Mellaume Jeanne, Marie 22 Juni 1852, Mch, 8 Februar 1854. Rückschlung 0,60 M.

36280. Mellaume Joseph Clement 22. Juni 1852, Mch 8 Februar 1854, Rückschlung, 0,51 M.

36282. Petit Alphonse Nicolas 28 Juni 1852, Mch 25 Januar 1854, Rückschlung, 0,04 M.

36283. Petit Nicolas Felix, 29 Juni 1852, Mch 25 Januar 1854, Rückschlung, 0,04 M.

36285. Bourgeat Barbe Felicie, 29 Juni 1852, Marsilly-Tenz 11 April 1854 Rückschlung, 22,01 M.

36287. Marchal Jean 1 Juli 1852, Ohly Eigenthümer 4 März 1852, Rückschlung, 8,27 M.

36288. Welle Nicolas, 8 Juli 1852, Mch. Kutscher 2 Juni 1854, Rückschlung, 8,55 M.

36289 Erler Marie, 8 Juli 1852, Mch. Dienstbote, 29 April 1854, Rückschlung 0,76 M.

36298 Bonney, Didier 12 Juli 1852, Montois-la-Montagne Steinhauer. 19 April 1854 Rückschlung, 12,10 M.

36305. Bonney, Anna, Witwe Jacquotte, 24. Juli 1852, Anny, Handlerin, 28. Januar 1854. Rückschlung, 1,82 M.

36804. Mathieu, 26. Juli 1852, Rollingen, Dienstbote, 20. März 1854, Rückschlung, 0,52 M.

36306. Rouge, Francois, 27. Juli 1852, Mch. Gerichtsvollzieher, 28. Januar 1854, Rückschlung, 13,35 M.

36321. Poirier, Gabriel, 2. August 1852, Mch. Kaufmann, 11. April 1854, Rückschlung, 3,03 M.

36325. Jenel, Gabriel Josephine, Frau Poirier, 30. August 1852, Mch. 11. April 1854, Rückschlung, 2,99 M.

36326. Wheeler Jean 31. August 1852 Mch. Schneider, 3. Januar 1854 Rückschlung, 2,06 M.

36327 Cuny, Nabelein Frau Didierre 31 August 1852, Mch 9 Januar 1854, Rückschlung, 1,76 M.

36330 Bonjy, Jacques Michel 13. September 1852 Mch. Hausmann z. D. 2 Mai 1854, Rückschlung, 13,01 M.

36336. Hubert Charles Frédéric 2 Oktober 1852, Mch. Eigenthümer, 22. März 1854, Rückschlung, 8,73 M.

36506 Seconte, Anna 9 Oktober 1852, Mch. Krämer Hausfrau, 17 Februar 1854 Rückschlung, 6,71 M.

36507 Gerger, François 9 Oktober 1852, Bouvenille, Leiter 24 März 1854 Rückschlung 2,18 M.

36510. Lemoing Julie, 18. Oktober 1852 Mch. Näherin, 20 März 1854, Rückschlung 18,16 M.

36514 Remy Jeanne Henriette 30 Oktober 1852 Mch. Näherin, 24 Januar 1854 Rückschlung, 0,53 M.

36517 Theodore Marie, 5. November 1852 Mch. Dienstbote, 24. März 1854, Rückschlung, 15,42 M.

36521. Lemaire, Nabelein Frau Jeanne, 9 November 1852, Trieg, 4 September 1854, Rückschlung, 1 70 M.

36522. Remy, François 13 November 1852, Mechmont, Schaffer 1 April 1854, Rückschlung, 3,03 M.

36524 Pinaka Emile, 17 November 1852, Pierrepont, Tischler 18 Januar 1854, Rückschlung, 1,78 M.

36528 Pierron, Joseph 29. November 1852, Mch. Kunstenäher 15 Mai 1854 Rückschlung, 2,52 M.

36534 Bulhon Jean François Xavier 10. Dezember 1852, Mch. Bäcker 16. Januar 1854, Rückschlung, 2,46 M.

36536 Mon, Julie Frau Jacques 13. Dezember 1852, Mch. 14. Januar 1854, Rückschlung 0,50 M.

36542. Wenlet, Hubert 28. Dezember 1852, Mch. Eigenthümer 11 Oktober 1854 Rückschlung, 8,55 M.

36546 Mengle Nathan, 3 Januar 1853. Bernp Gerichtsvollz 5 September 1854, Rückschlung, 1 55 M.

36547 Didier Madeleine 4 Januar 1853 Mch. 22. Dezember 1854 Rückschlung, 3,04 M.

36549. Bogue François Xavier, 7 Januar 1853 Mch. Arzt. 6. Juni 1854 Rückschlung, 19 88 M.

36554. Sagel, Honorine Emilie Frau Gerbier 8 Januar 1853 Mch. 7 Oktober 1854, Rückschlung, 12,78 M.

36556. Delagrel Nicolas, 14. Januar 1853, Mch. Tapezierer, 30. Oktober 1854, Rückschlung, 8,25 M.

36559 Sergent, Barbe, Witwe Jacquot 17 Januar 1853, Mch. Rentnerin 20 Januar 1854 Rückschlung, 0,24 M.

36560 Klein Marie Anne 17 Januar 1853, Mch. Näherin, 7. Januar 1854, Rückschlung, 0,27 M.

36580. Jerry, François 29. Januar 1853, Lisbon Schreiberin 12. September 1854, Rückgabung, 19,32 M.
36585. Maurice, François Etienne. 01 Januar 1853, Dbj. Schmiedarbeiterin, 20. Februar 1854, Rückgabung, 3,83 M.
36586. Jehenne, François 31. Januar 1853, Mey, 28. Oktober 1854 Rückgabung 2,82 M.
36586. Kalkstein, Margarete, Witwe Lirmacher, 11. Februar 1853, Mey, Obstmacherin. 10. April 1854, Rückgabung, 3,65 M.
36604. Renaux, Marie, 18. Februar 1853, Mey. Dienstbote, 4. November 1854, Rückgabung, 0,64 M
36608. Dufour Ernest Hippolyte 1 März 1853 Mey. 20 März 1854, Rückgabung, 2,77 M
36609. Friedl, Felix Joseph 1 März 1853, Monument bei Mey, 13. Februar 1854, Rückgabung, 1,87 M.
36622. Hinnaut, Jeanne, Frau Lassen, 29 März 1853, Gde.-Et.-Martin, 18. März 1854 Rückgabung, 15,65 M
36638. Claus, Louis 22. März 1853, Hasf, 10 November 1854, Rückgabung 15,81 M.
36624. Hasse Hugo 2 23. März 1853, Bahnhof Verbesserung 15. April 1854, Rückgabung, 6,83 M.
36626. Barthelemy, Louis, 25. März 1853, Augen. Oeil-Glashüter, 4. Februar 1854, Rückgabung, 2,65 M.
36627. Dalbeu, Friederic 20 März 1853 Soldaten Hospitalwärter, 8. Mai 1854, Rückgabung, 24,91 M
36656. Jeanne, Jean 29 März 1853, Mey Kischer, 28. August 1854 Rückgabung, 2,28 M
40143. Simeyton Felix Maurice 28 März 1853, Dbj 28. März 1854 Rückgabung, 5,38 M
40148. Wagnon Marguerite 24 März 1853, Mey, Kischerin 21 Juli 1854 Rückgabung, 4,82 M.
40147. Marschall Gerbe 29 März 1853, Mey, Kischerin. 17. Januar 1854, Rückgabung, 0,47 M
40150. Hange, Catherine, Witwe Lombard, 28 März 1853 Mey Kischerin, 16 Januar 1854 Rückgabung, 0,56 M
40160. Cole, Nicholas Louis Joseph 20 März 1853 Mey Kaufmann, 7. November 1854, Rückgabung, 15,68 M.
40161. Flamel, Jules 29 März 1853, Montmedy, Pfarrer 20. September 1854, Rückgabung, 46,52 M.
40162. Aubertin, Charles, 29 März 1853, Mey, Kischler, 3. März 1854, Rückgabung, 7,02 M.
40171. Gary, Claude, 29 März 1853 Jour.-nay-Buffet, Dienstleis, 5. Juli 1854, Rückgabung, 14,07 M
40170. Perry, Alexe, 30 März 1853, Ingenieurlles 17 März 1854 Rückgabung, 1,05 M.
40177. Crun, Michel, 30 März 1853 Montigny bei Mey, Kischler, 27. Januar 1854 Rückgabung 0,53 M.
40178. Grandgerard Anne 30 März 1853, Mey, 6 Juni 1854, Rückgabung, 2,15 M.
40181. Robert, Jacquet 31 März 1853, Mey, Wagenbauer, 23. Januar 1854, Rückgabung, 8,10 M.
40184. Wangen, Louis, 30. März 1853, Rogerville, Cigarrenmacher, 4. November 1854, Rückgabung, 6,79 M
40185. Jeger, Louis 30. März 1853 Mey, Seamler 17. Februar 1854, Rückgabung, 2,64 M.
40196. Jouvin, François, 30 März 1853, Bruy. Lehrer 4. September 1854 Rückgabung, 1,82 M.

48198. Marx Jean 30. März 1853 Mey, 14 Januar 1854 Rückgabung, 0,66 M.
48199. Rousseau, Charles, 30 März 1853, Mars-la-Tour 10 Juni 1854, Rückgabung, 4,18 M.
48200. Bruyneau, Humbert, 4 April 1853, Longeville Lagrange 10. Januar 1854, Rückgabung, 0,77 M
48206. Dubail, Marie Emilie, 11 April 1853 Mey, Kischerin 27. September 1854, Rückgabung, 11,04 M
48207. Simonin, Jeanne, 12 April 1853 Mey, Köchin, 3. April 1854 Rückgabung, 1,71 M.
48210. Lagriffol Marie Lucy, 26 April 1853, Chalons St.-Germain, 6. Mai 1854 Rückgabung, 16,16 M
48218. Lapointe Jean Baptiste 3. Mai 1853 Semécourt Hufschmid, 18. Januar 1854, Rückgabung, 0,31 M.
48215. Boisjin, Pierre, Witwer Lanfoint 7 Mai 1853, Longeau, 6 Oktober 1854 Rückgabung, 17,68 M
48217. Prijean, Louis 7. Mai 1853, Mey, Kontrolleur 24 Januar 1854 Rückgabung, 0,88 M
48218. Jung, Marie, 10 Mai 1853, Brug Dienstbote, 24 Januar 1854 Rückgabung, 0,52 M
48219. Fournier Pierre Ghevisi 10 Mai 1853 Berpal 24. März 1854 Rückgabung, 1,37 M.
48223. du Bouget, Alexander 17 Mai 1853 Mey, Major z. D., 14 März 1854, Rückgabung, 14,62 M
48225. Parelli François Louis 23 Mai 1853 Mey, Sattler, 4. September 1854, Rückgabung, 0,17 M
48231. Grubbeli Louis 11. Juni 1853, Dbj. Dienstbote 21 Januar 1854, Rückgabung, 0,17 M.
48235. Dargent, Joseph, 24. Juni 1853 Mey, Kupferschmied, 25 November 1854 Rückgabung, 8,11 M
48241. Pater Louise, 3. Juli 1853, Fabach Schneiderin, 31 Mai 1854 Rückgabung, 5,14 M.
48232. Pelten, Marie 1 August 1853, Mey Köchin, 13. Februar 1854, Rückgabung, 2,69 M.
48638. Alexandre, François 8 August 1853, Mey, Schuster, 11 Juli 1854 Rückgabung, 3,10 M.
48640. Berard, Barbe 12 August 1853, Mey, 25. Februar 1854, Rückgabung, 3,69 M.
48642. Maquin, Nicolas Charles, 13. August 1853, Emery, Scher 16 April 1854, Rückgabung, 19,98 M.
48643. Barnabet, Jacques, 20 August 1853, Mey, Eisenbahnen 17 Februar 1854 Rückgabung, 1,05 M
48644. Wagner, August 20 August 1853 Mey, Kommis, 20 April 1854 Rückgabung, 0,76 M.
48643. Gueng, Joséphine, Epoux Germain 20. August 1853, Dbj. 27. Januar 1854, Rückgabung, 3,84 M.
48650. Chéo Charles 30. August 1853, Rudervilden, Algenthümer, 8. April 1854, Rückgabung, 1,72 M.
48602. Benbre Anne 4 Oktober 1853, Gorze 21 März 1854, Rückgabung, 9,88 M.
48603. Salmann, Frédéric, 10. Oktober 1853 Mey, Arbeiter, 15. Februar 1854 Rückgabung, 0,78 M.
48670. Salmann, Louis Paul. 10. Oktober 1853, Mey, 15. Februar 1854, Rückgabung, 10,78 M.
48673. Beaudelet, Sophie, 21 Oktober 1853 Montigny bei Mey, 4. Dezember 1854, Rückgabung, 33,38 M.
48674. Guillaume, Nicolas, 23. Oktober 1853, Mey, Verleger 7 Februar 1854, Rückgabung, 0,78 M.
48677. François, François, 24 Oktober 1853, Jouy Dragonst, 20 April 1854, Rückgabung, 0,27 M

Digitized by Google

48680. Bucher, Louise, Ultime Sombert, 25. November 1858, Wtw. 6. März 1854, Nachzahlung, 5,59 M.

48692. Cormier, Emilie, 28. November 1815, Wtw. Kreisrevisor, 22. März 1854, Nachzahlung, 7,62 M.

48693. Collignon, Marie, 28. November 1853, Wtw. Dienstbote, 3. März 1854, Nachzahlung, 0,59 M.

48698. Munsch, Ernest, 6. Dezember 1853, Arb. an der Mosel, Hüttenarbeiter, 19. April 1854, Nachzahlung, 12,14 M.

48700. Degrel, Nikolaus, Witwer Webrel, 8. Dezember 1853, Invalide, 29. April 1854, Nachzahlung, 4,52 M.

48708. Humbert, Louise, 23. Dezember 1853, Wtw. Kaufm, 28. April 1854, Nachzahlung, 3,52 M.

48719. Engelhardt, Jacob, 9. Januar 1854 Winzerer bei Wtw. Dienstmagd, 12. Dezember 1854, Nachzahlung, 18,56 M.

48720. Lenoel, Victorine 11 Januar 1854, Wtw. Kellnerin, 11 Januar 1854 Einzahlung 46,10 M.

48724. Nikolaus, Julie, 20. Januar 1854 Arb an der Mosel, 18. März 1854, Nachzahlung, 4,19 M.

48732. Francard, Jean Baptiste, 25. Januar 1854 Wtw Potelier, 28 Januar 1854 Nachzahlung, 24,97 M.

48744. Brang, Genevieve, Chefrau Gabart, 14 Februar 1854 Wtw, 15 März 1854, Nachzahlung, 8,63 M.

48740 Dudquet, Charles 27 Februar 1854 Wtw. Bauer 13 März 1854, Nachzahlung, 3,01 M.

3 Sparkasse zu Saargemünd.

59. Marbach, Nikolaus 20. Juni 1852, Arbeiter, Straßenwärter, 22. Januar 1854, Rückzahlung, 5,11 M.

96. Mayhieu, Gertrude, Ehefrau Fabry François Theodore Spannungsbote, 23. November 1835, Saargemünd, Kostgeber 10 Dezember 1854, Nachzahlung, 586,81 M.

700 Gerste, Barbara, 5. Juli 1808 Neunkirch, Taglöhner, 9. April 1854, Nachzahlung, 0,66 M.

863 Heym, Barbe. 26 Januar 1854, Fortbach, Nachzahlung, 20 Januar 1854, Einzahlung, 11,20 M.

4. Sparkasse zu Colmar.

6892. Gelin, Joseph, Straßenwärter, 13. September 1852, Rückzahlung, 3,85 M.

6745. Beha, 1. April 1850, Metzelsheim, 2. Februar 1851, Rückzahlung, 0,28 M.

6765. Kaufmann, 1. März 1850, Metzelsheim, 24. Januar 1851, Rückzahlung, 0,28 M.

6778. Knittel, 1. März 1850, Ingersheim, 19. Januar 1851, Rückzahlung, 1,23 M.

6837. Frick, Anton, 1. März 1850, Ingersheim, 3. März 1850, Einzahlung, 85,02 M.

6876. Berna, Marie, 1. März 1850, Ingersheim, 19. Januar 1851 Rückzahlung, 28,17 M.

6951 Spengel, 17. März 1850 Ingersheim, 16 März 1851. Rückzahlung, 0,06 M.

6969 Mühly, Jean, 17. März 1850, Eguisheim, 17 März 1850, Einzahlung, 38,43 M.

7000 Meyer, Valentin Niederhergheim Straßenwärter 2. Februar 1851 Rückzahlung, 0,66 M

7832. Kercher Anne Maria Françoise, 18. Januar 1852 Colmar, Wtwe. 6 Februar 1852 Rückzahlung 19,01 M.

7877 Chorpentier Adolph 25. Januar 1852, Colmar, Kruppenfund 25. Januar 1852, Einzahlung, 24,65 M.

7920. Ehs, Franz, 5 Dezember 1852, Colmar, Weinschenk 13 März 1853, Rückzahlung, 47,51 M.

8188 Zehnpfenn, 14. Mai 1852, Münster. 15. August 1852, Uebertragung von Louis-li-Sommer an dessen Erben Rückzahlung, 201 35 M.

8325. Mickringer, Katharina, 1 August 1852 Horburg 18. August 1852, Rückzahlung, 1,77 M.

8446. Joseph Maria Anna, 24. Oktober 1852. Colmar 24 Oktober 1852, Einzahlung, 248,10 M

9066 Hunsch, Désirée 2 November 1853, 20 November 1853, Uebertragung von Pierre Rückzahlung, 5,64 M

5 Sparkasse zu Mülhausen.

8422. Klins, Salomé 23. März 1853, 25. Juni 1853, 143,07 M.

Gebührentarif

für die Stückvermessung von Gemeinde-Gemarkungen.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Verewigung des Katasters die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, wird nachstehender Gebührentarif für die Bezahlung der Stückvermessung von Gemeinde-Gemarkungen festgesetzt:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Artikeln ꝛc.	Gebühren-satz ℳ
	A. Gebühren	
	Artikel 1.	
1	Für die nothwendige Ausführung der Triangulation, insbesondere für die Verwerkung, Absteckung, Signalisirung, dauernde Vermerkung und Einmessung der trigonometrischen Punkte für die Ausführung der Winkelmessung und der zugehörigen Zentrirungs- und festen Hülfsberechnungen, für die Berechnung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte, endlich für die Anfertigung der trigonometrischen Beschreibungen und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten werden gezahlt:	
	a. für jeden neu bestimmten trigonometrischen Punkt IV Ordnung mit Ausnahme der lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmten Punkte	
2	Preis I	17,00
3	„ II.	20,00
4	„ III	24,00
5	„ IV	30,00
	b. für jeden lediglich durch Vorwärtseinschneiden neu bestimmten trigonometrischen Punkt IV Ordnung sowie für jeden neu bestimmten trigonometrischen Beipunkt:	
6	Preis I	12,00
7	„ II.	14,00
8	„ III.	16,00
9	Bis zur Hälfte der Gebühren unter Nr. 2 bis 8 wird auch für diejenigen durch eine bereits vorhandene Triangulation gegebenen Punkte gezahlt, welche zur Bestimmung weiterer trigonometrischer Punkte gedient haben, falls auf den ersteingehenden Punkten die Winkel wirklich gemessen sind.	
10	Ferner wird bis zur Hälfte der Gebühren unter Nr. 2 bis 8 für diejenigen gegebenen oder bereits früher bestimmten trigonometrischen Punkte gezahlt, welche zur Bestimmung trigonometrischer Beipunkte gedient haben, falls auf den ersteingehenden Punkten die Winkel wirklich gemessen sind und es nicht möglich gewesen ist, diese Messung im Zusammenhang mit den auf den betreffenden Punkten stattgehabten Winkelmessungen zur Bestimmung neuer Punkten IV Ordnung auszuführen.	
11	Die Gebühren unter lfd. Nr. 2 bis 8 kommen für einen und denselben Punkt nur ein mal zum Ansatz.	
12	Die Anzahl der trigonometrischen Punkte, welche nothwendig sind, um eine genügende Grundlage für die Stückvermessungen zu beschaffen, richtet sich im Allgemeinen nach der durch die Terrainverhältnisse und die der rechtwinklichen Größe der aufzumessenden Parzellen bedingten Gestaltung des Polygonzuges (lfd. Nr. 26). Als Regel gilt, daß — alle vier Ordnungen zusammengenommen, jedoch ungerechnet die trigonometrischen Beipunkte — durchschnittlich ein trigonometrischer Punkt auf je 30 Polygonpunkte (lfd. Nr. 26) entfällt.	
13	Die Anzahl der trigonometrischen Beipunkte, als	

Grund Geo le

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u.	Gebührensatz ℳ
	welche vorzugsweise die Kartenpunkte der Polygonzüge, begleitende Gänzerte die Punkte größerer Ausdehnung des Polygonzuges endgültig ermitteln, etwa sich ebenso wie die Zahl der trigonometrischen Punkte I. bis IV. Ordnung im Allgemeinen nach der Bestellung des Polygonnetzes. Als Regel gilt dass das trigonometrische Netz durch die Polygonzüge derart engzelt wird, daß durchgehende Polygonzüge nur gestreckte Form gebildet und Zwischenpunktungen möglichst vermieden werden und im Ganzen ein trigonometrisch bestimmter Punkt durchschnittlich auf je 15 Kilometer Quadratseite entfällt (§§ Nr. 26).	
14.	Ist eine größere Anzahl von trigonometrischen Punkten bestimmt worden, als nach §§ Nr. 12 und 13 in der Regel vorhanden sein soll, so wird für die mehrbestimmten Punkte, vorausgesetzt, daß dieselben Übertragt nothwendig zu bestimmen waren, nur die Hälfte der Gebühren nach §§ Nr. 2 bis 8 erhoben. Ist ein Theil der trigonometrischen Punkte lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmt worden, die Punkte, auf welche die vorstehende Vorschrift Anwendung findet, nach Verhältniß aus den übrigen, zum bestimmten Punkten entnommen. Sind beispielsweise 30 Punkte neu bestimmt und davon 6 lediglich durch Vorwärtseinschneiden so wird, falls nur 24 Punkte mit dem vollen Satze berechnet werden dürfen, die vorstehende Vorschrift auf 4 nach §§ Nr. 2 bis 8 und 1 nach §§ Nr. 9 bis 8 zu berechnender Punkte angewandt.	
15.	Von den unter §§. Nr. 2 bis 8 aufgeführten Preisspitzen wird in der Regel angewandt a. der Preis I bei offenem, übersichtlichem Terrain und unter mittleren Verhältnissen insbesondere wenn Aushebungen von Visirlinien nur selten oder nur in geringem Maße vorkommen oder doch solche selten gefunden sind, auch sonstige erschwerende Umstände nicht obwalten; b. der Preis II unter schwierigeren Verhältnissen in Ebenenlage, wenn die Aufklärung der Visirlinien in größerem Umfange nothwendig wird, oder wenn ergänzende Winkelbeobachtungen auf Kirchthürmen und dergleichen mehr mit geringerer oder den Hälfte gegen zur Bestimmung der Zwischenpunkte in größerer Ausdehnung anzuführen sind; c. der Preis III und resp. IV (später jedoch nur ausnahmsweise für einzelne Punkte)	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u.	Gebührensatz ℳ
	unter den schwierigsten Verhältnissen, insbesondere, wenn ungewöhnliche Signalbauten, sehr gestreckte Netzbedingungen der Visirlinien etc. in Hügellagen oder dergleichen mehr nothwendig sind oder sonst sehr erhebliche Schwierigkeiten obwalten.	
16.	Die Festsetzung der betreffenden Preisspitze für die trigonometrischen Punkte, sowie die der trigonometrischen Bauwerke erfolgt unabhängig von einander je nach den besonderen Verhältnissen, unter welchen die betreffenden Punkte zu bestimmen sind.	
17.	Nach Bestimmung der Katasterkommission können sie die Aufführung der Dreiecksseite an Stelle der Gebühren unter §§ Nr. 2 bis 5 eine fortlaufende Remuneration oder Tagegelder und Reisespesen gezahlt werden. Bei Gemeinden der §§ 21 des Gesetzes im Anwachsung festgestellenden Kosten kommen in diesem Falle jedoch lediglich die Mehrkosten nach §§ Nummer 2 bis 5 in Ansatz.	

Artikel 2.

18.	Für die ordnungsmäßige Feststellung und Vermerkung der Grenzen der Gemarkungen, für die Flureintheilung, für die Entwerfung, Mitführung und dauernde Vermarkung des Polygonnetzes, sowie für die etwa erforderliche besondere Einmessung der einzelnen Polygonpunkte, für die erste Messung der Polygonseiten, die Messung der Polygonwinkel die Mitteilung der beiden Polygonseiten-messungen und die Berechnung der Koordinaten der Polygonpunkte für die Aufzeichnung der Polygonnetzkarte, endlich für die Vorbereitung der Unternehmung und für alle hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten werden gezahlt:	
	a. für jeden Polygonpunkt dessen Koordinaten berechnet worden sind:	
19.	Preis I	1,50
20.	„ II	1,00
21.	„ III	2,10
	b. für jedes Hundert Meter Länge der gemessenen eigentlichen Polygonseiten (Strecken)	
22.	Preis I	0,30
23.	„ II	0,40
24.	„ III	0,60
25.	Die Gebühren nach §§ Nr. 19 bis 24 werden für ein und denselben Polygonpunkt, beziehungsweise für eine und dieselbe Polygonseite (Strecke) nur einmal zum Ansatz gebracht.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebühren-satz ℳ

26 Die Anzahl der Polygonpunkte, welche nothwendig sind, um eine genügende Grundlage für die spezielle Stückvermessung zu bilden, richtet sich im Allgemeinen nach den Terrainverhältnissen, der durchschnittlichen Größe der aufzunehmenden Parzellen und der sonstigen die Gestaltung der Vermessungsarbeiten bedingenden Verhältnissen. Als Regel gilt, daß im Durchschnitt je ein Polygonpunkt entfällt:

Wenn die Parzellen durchschnittlich enthalten	mehr als	zwischen	weniger als	in Städten und geschlossenen Ortschaften.
	30 Ares.	30 und 8 Ares.	8 Ares.	
b. ꝛc. wenn die Vermessung erfolgt im Maßstab	1 : 2000	1 : 1000	1 : 500	1 : 500
I. in offenem und ebenem Terrain ohne besondere Hindernisse auf mittelfeinen	6,0 ha	3,0 ha	1,0 ha	0,25 ha
II. unter mittleren Verhältnissen auf mittelfeinen	4,0 ha	2,0 ha	0,75 ha	0,5 ha
III. in sehr coupirtem und auch sonst schwierigem Terrain, sowie beim Vorhandensein besonderer Hindernisse in bedeutendem Umfange auf mittelfeinen	2,0 ha	1,0 ha	0,5 ha	0,25 ha

In ausgedehnten Waldungen, in den Stämpfen und bergigen Gegenden mehr, welche unübersichtlich im Maßstabe 1 : 4000 kartirt werden, darf in der Regel in dem Falle vorstehend

zu I auf 15 ha
„ II „ 10 „
„ III „ 5 „

nur je ein Polygonpunkt entfallen.

27 Ist eine größere Anzahl von Polygonpunkten bestimmt worden, als nach §§ Nr 26 in der Regel vorhanden sein soll, so sind für die mehrbestimmten Punkte, vorausgesetzt, daß dieselben

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebühren-satz ℳ

überhaupt nothwendig zu bestimmen waren, nur die Hälfte der Gebühren nach §§. Nr 19 bis 21 gerechnet.

28 Den den Preisstufen unter §§ Nr. 19 bis 24 süden beigelegten unter §§ Nr 19 bis 21 vorgezeichnete die Entschädigung für die Entwerfung, Absteckung und Vermarkung des Polygonnetzes, die Messung der Polygonwinkel, die Berechnung der Koordinaten der Polygonpunkte die Auferdigung der Netzkarte und die Vorbereitung der Linienvorgänge, während diejenigen unter §§. Nr 22 bis 24 vorgezeichnete die Vergütung für Feststellung der Bemerkungszeugen u. s. w. für die Aufsuchung der Fixsteinen und die erste Messung der Polygonseiten, sowie für Absteckung der Signalsäule der beiden Polygonseitenmessungen enthalten. Demgemäß werden beide Gattungen von Gebührenzügen unabhängig von einander, je nach den geringeren oder größeren besonderen Schwierigkeiten bei Ausführung dieser beiden Arbeitsgruppen zur Anwendung gebracht, und zwar in der Regel:

29 a. von den Preisstufen unter §§ Nr 19 bis 21

aa. der Preis I der offenen und übersichtlichen Terrain, welches der Entwerfung in der Vorbewegung und der Aufstellung des Theodolithen Schwierigkeiten bietet, wenn zugleich die Entfernung von Punkt zu Punkt nicht sehr erheblich ist,

bb. der Preis II unter mittleren Verhältnissen der mehr coupirten Terrain, oder wenn die Entfernung von Punkt zu Punkt beträchtlich ist,

cc. der Preis III unter den schwierigsten Verhältnissen in vorliegen und gebirgigen Terrain u. dergl. m., wenn die Entfernung von Punkte erheblichen Schwierigkeiten bietet oder die Aufstellung des Theodolithen auf erheblich Schwierigkeiten stößt oder in Ortslagen, wenn die Vermessung der Punkte erheblichen Hindernissen begegnet oder die Arbeiten durch den Straßenverkehr erheblich gestört werden u. dergl. m.,

30 b. von den Preisstufen §§ Nr. 22 bis 24

aa. der Preis I bei offenen und übersichtlichem Terrain, welches der Längenmessung nur wenig Schwierigkeiten darbietet,

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u.	Gebühren-satz ℳ
	33. der Preis II bei steile dazwischen, beispielsweise von Hecken u. dergl. m. durchgegrenzten Terrain, in welchen zwar die Durchsichtung der Polygonseiten durch Signalstangen schon als Regel anfindet, aber noch nicht ungewöhnlich notwendend ist, oder in sonstigen ohne gehörigem Terrain, wenn die Unebenheiten bei letzteren von der Beschaffenheit sind, daß sie einen wesentlichen Einfluß auf die Förderung der Streckenmessung ausüben	
	34. der Preis III bei stark kupiertem Terrain, wo die Streckenvermessung durch dichte, schwer auszuschneidende Heckenbewachsungen oder sonstige Hindernisse erheblich erschwert wird; in sehr unregelmäßigem, gebirgigem Terrain, in Ortslagen wenn die Messung durch den Stadtverkehr in bedeutendem Maße gestört wird, endlich wenn sehr hohe Arbeitslöhne zu zahlen sind	
	Artikel 3.	
31	Für die zweite Messung der Polygonseiten wird mit der Beschränkung unter lfd. Nr. 25 gezahlt:	
	für jedes Hundert Meter Länge der eigentlichen Polygonseiten (Strecken)	
32	Preis I	0,30
33	„ II	0,36
34	„ III	0,60
35	Die Preissätze unter lfd. Nr. 32 bis 34 werden unabhängig von denjenigen unter lfd. Nr. 22 bis 24 lediglich nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Streckenmessung bestimmt	
	Artikel 4.	
36	Für die Anfertigung der Besitzstandsnachweisung werden gezahlt	
37	für jedes Hundert der in derselben nachgewiesenen Parzellen und Gebäude	2,00

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u.	Gebühren-satz ℳ
	Artikel 5.	
38	Für die ordnungsmäßige Feststellung der Gewann-, Wege- und Eigentumsgrenzen nach dem örtlichen Besitzstande für die Sonderung örtlich nicht getrennter Grundstücke, sowie für die technische Leitung der Vermarkung (Ausscheidung rc.) derselben werden gezahlt:	
39	a) für jedes Hektar der vermarkten Fläche	0,30
40	b) „ jede Parzelle derselben	0,15
41	Wenn sich die Vermarkung hauptsächlich nur auf die Gewann- und Wege erstreckt und die Eigentumsgrenzen zum größeren oder geringeren Teil bereits vermarkt waren oder ausnahmsweise unvermarkt bleiben, so ermäßigen die Gebühren nach lfd. Nr. 39 und 40 eine entsprechende Ermäßigung	
42	Ingleichen kann für die Vermarkung der Gemeinde-, Instituten- und Stadtgrenzen je nach Lage der aufgefundenen Verhältnisse nur ein Teil der Gebühren unter lfd. Nr. 39 und 40 zur Anwendung kommen	
43	Für bereits vermarkte geschlossene Grundbesitzungen, insbesondere von Gemeinde-, Instituten- und Stadtwaldungen, kommen Gebühren nach lfd. Nr. 39 und 40 nicht zum Ansatz	
	Artikel 6.	
44	Für die Stückvermessung, sowie für alle hierzu zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere für die Entnahme von Proben und den sie betreffenden Bericht, für die Feststellung der Gewannbezeichnungen und der Kulturarten, für die notwendige Beihilfeleistung mit Einschluß der Kontrollierung aller Messungszahlen, insbesondere auch der Nachmessung sämtlicher auf den Steinlinien rc. ermittelten Dreiecke der Eigentumsplätze und für die Messung der zur Berechnung der Flächeninhalte auf Originalzahlen erforderlichen besonderen Maße für die Anfertigung der Stückvermessungsurkunde, sowie der Flurbuchauszüge für den Einlegen der alten Parzellennummern in die Stückvermessungshandrisse, für die Berichtigung und den endgültigen Abschluß der Besitzstandsvermessung, für die vorläufige Parzellennummerierung, für die Berechnung der Ergebnisse der Stückvermessung, endlich für die Erledigung aller etwaigen Meßungsanstände werden gezahlt	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz ℳ
	a) für je 100 Parzellen	
	1 beim Durchschnitt aller Q.-m. und für je 100 Gebäudeflächen. ℳ	2 Q.-m. ℳ	3 beim Durchschnitt f. je 100 Gebäudeflächen ℳ	4 beim Durchschnitt Q.-m. und mehr ℳ	5 für je 100 ha. ℳ
45	Preis I	60	45	70	40
46	„ I*	90	60	90	56
47	„ II	40	60	110	60
48	„ II*	45	70	100	76
49	„ III	60	80	110	85
50	„ III*	55	90	100	100
51	„ IV	65	100	150	140
52	„ IV*	75	120	170	240
53	„ V	85	130	190	440
54	„ V*	95	150	210	600

55 Bei der Anwendung der Preisstufe unter lfd. Nr. 45 bis 54 wird als Regel festgehalten daß gewöhnt werden

a) die Preisstufe I und I* in ebenem, leicht geneigtem oder wenig hügeligem offenem Terrain, in welchem die Form der Grenzlinien übersichtlich gestaltet ist;

b) die Preisstufe II und II* bei schlechten, aber dem vorstehend bezeichneten Terrain mit mehrfachen, regelmäßig begegnenden Kulturarten, ferner bei unregelmäßiger Lage der krummlinig begrenzten Parzellen, oder in stark geneigtem, welligem, hügeligem Terrain mit regelmäßiger Lage und Form der Parzellen,

c) die Preisstufe III und III* in hügeligem und bergigem Terrain mit mehrfachen unregelmäßig begrenzten Kulturarten (Ausnahme die gestreuten Holzparzellen) wenn die Grenzlinien unregelmäßig liegen oder krummlinig begrenzt sind, die Grenzen auch mehr oder minder mit leicht zu schwierig nutzbaren Holz bewachsen sind

d) die Preisstufe IV und IV* in erheblich schwierigen gebirgigem Terrain mit schroffen Abhängen, tiefen unregelmäßigen Schluchten und mit unregelmäßiger Form und Lage der Parzellen,

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz ℳ
	e) die Preisstufe V und V* im schwierigsten gebirgigen Terrain, wenn in der Regel für jede Messungslinie sehr zeitraubende Durchsichtungen erforderlich sind, namentlich bei unregelmäßiger Form und Lage der Parzellen und dem Vorhandensein sonstiger außergewöhnlicher Schwierigkeiten	
56	Für die Ortslagen werden die Preisstufe in der Regel lediglich nach der Beschaffenheit des Terrains der Form und Lage der Parzellen und Gebäude bestimmt, so daß für dieselben meistens dieselbe Stufe anzuwenden wenden, wie für die gutsherrigen Theile der Feldlage. Ausnahmen findet auch eine Abstufung für die Fälle, wo angewendete Preisstufe wegen des Vorkommens zerstreut liegender Gebäude oder Gehöfte nicht soll	
57	Erweisen sich die vorstehend normierten Preisstufe, vorbehaltene bei der Ausführung geschlossener und schwierig zu übersehender Gebäudegruppen in umfangreichen parzellierten Ortslagen, in ungewöhnlich schwierig zu bearbeitenden Garten- und Rebländereien in Gegenden mit außerordentlich umfangreichen Anlagen u. dergl. m. als nicht auskömmlich so kann ausnahmsweise entsprechende Zuschläge zu den normalen Gebühren in Anspruch genommen werden. Ebenso ist die Katasterkommission berechtigt bei mehrfachen Vermessungen gegen Gewährung der besonderen Kostenrechnung über Tagegelder etwa Entfernung des höheren Verlegers für Verrichtungen und dergl. auszuführen zu lassen. In diesen Fälle werden jedoch in dem nach § 21 des Gesetzes aufzustellenden Kostenetat nicht die normalen Gebühren mit dem entsprechenden Zuschlage in Anspruch gestellt.	
58	Die im Vorgleiche zur Fläche geringere oder größere Anzahl der Parzellen kommt bei Bestimmung der Preisstufe in der Regel nicht in Betracht	
	Ebenso werden größere oder ungünstigere Verhältnisse welche sich nur auf einen verhältnismäßig kleinen Theil einer Gemarkung oder einer Flur erstrecken, bei Bestimmung der Preisstufen in der Regel nicht berücksichtigt werden.	
59	Dagegen sind unter besonders günstigen Verhältnissen, wie bei der Vermessung ausgedehnter Heiden, Moore, Seen, Forsten ꝛc. ꝛc. ein Theil der Gebühren unter lfd. Nr. 40 bis 54 ermäßigt.	

Artikel 7

60 Für die Anfertigung der Gemarkungskarten auf Gerbaderpapier und für alle hiermit in Ver-

Laufende Nr.	Bezeichnung der Tabellen rc.	Gebühren-betrag M.

Lagerung stehenden Arbeiten, insbesondere auch für die Berechnung der zur Kartirung etwa erforderlichen Koordinaten von Brenn- (Klein-) Punkten, für die Konstruktion des Quadratnetzes die Eintragung der Dreiecks- und Polygonpunkte und des gesammten Details, für die Vergleichung der Flurgrenzen, der definitiven Parzellenvermarkung, sowie für die Eintragung der definitiven Parzellennummern in die Flächenermittlungshandrisse, der Revisionshandzeichnung und das Verifikationsprotokoll werden gezahlt:

61 a. für jede Flurkarte ein Pauschquantum von — 3,00

b) für je 100 Parzellen

1	2	3	
von überhaupt aus 0,5 ha und für je ganze Hektare.	bis 0,5 ha bis 1 ha	über 0,5 ha und mehr	für je Hektare.
M.	M.	M.	M.
Preis I	12	17	18	61
„ I*	18	19	20	63
„ II	18	22	23	64
„ II*	20	24	26	65
„ III	18	27	27	66
„ III*	20	30	40	67

68 Von den vorstehend unter lfd. Nr. 62 bis 67 aufgeführten Preisstufen werden in der Regel gewährt:

a) die Preisstufe I und I* bei einfacher Form und regelmäßiger Lage der Parzellen,

b) die Preisstufe II und II* bei unregelmäßigerer, das Messen einer größeren Anzahl von Maßen für jede Parzelle erfordernden Form der Parzellen und bei unregelmäßiger Lage der Parzellen in erheblicherem Maße erschwerender Lage derselben,

c) die Preisstufe III und III* bei durchweg kommunalen Grenzen und ganz unregelmäßiger Lage der Parzellen.

69 Die Verschiedenheit des Maßstabs der Kartirung wird bei der Preisfestsetzung in der Regel nicht berücksichtigt, sondern durch das Pauschquantum unter lfd. Nr. 61 ausgeglichen. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter lfd. Nr. 56 bis 58 auch die Kartirungsgebühren sinngemäße Anwendung.

Artikel 8

70 Für die Anfertigung der Gemeindeübersichtsurkarte werden gezahlt:

71 a) für jede Uebersichtsurkarte ein Pauschquantum von — 2,00

72 b) für jede Flur — 0,50

73 c) für je Hundert Hektare — 2,00

Artikel 9.

74 Für jede der beiden Flächeninhaltsberechnungen der einzelnen Parzellen werden gezahlt:

75 a) für je Hundert Parzellen — 2,00

76 b) für je Hundert Hektare — 2,00

77 Wird der Einzelberechnung mit Benutzung der Originalmessungszahlen Beiziehung meiste Koordinaten aufgehalt so sind für derjenigen Parzellen, bei welchen dies geschehen, eine Erhöhung der Gebühren unter lfd. Nr. 76 und 78 bis auf das Doppelte ein.

Artikel 10

78 Für die Berichtigungsberechnung wird bis zum Doppelten derjenigen Gebühren gezahlt, welche für die aus der Berichtigungsberechnung betroffenen Parzellen in der als unrichtig befundenen Einzelberechnung zum Ansatz kommen, jedoch nur der Maßgabe, daß die Bezahlung für die Berichtigungsberechnung nicht über den Gesammtgebührenbetrag hinausgeht, welcher bei der ganzen Flurkarte für die betreffende unrichtige Einzelberechnung gezahlt wird.

79 Die Gebühren für die Berichtigungsberechnung werden aus den Gebühren für diejenige Einzelberechnung in Abzug gebracht, in welcher sich die betreffenden Unrichtigkeiten vorgefunden haben, so daß für die Berichtigung selbst besondere Kosten nicht erwachsen.

Die Außenvornahme der Gebühren für die Berichtigungsberechnung in der Beziehung, daß ermittelt wird, welcher Theil derselben die ersten und welcher Theil der zweiten Einzelberechnung zur Last zu legen ist, am Schlusse des Hefts der Berichtigungsberechnung zu bemerken.

Artikel 11.

80 Für die Aufstellung der kleinen Massenberechnung einschließlich der Untersuchung und Beseitigung etwaiger unzulässiger Differenzen zwischen

Digitized by Google

Abschnitt Nr.	Bezeichnung der Artikeln ꝛc.	Gebührensatz ℳ
	der Massenberechnung und dem artikelweisen Mittel aus den beiden Einzelberechnungen wird je nach den geringeren oder größeren Schwierigkeiten gezahlt:	
	6/12 zu einem Viertheil der nach lfd. Nr 74 bis 76 — jedoch ohne die unter lfd Nr 77 berechnete Erhöhung — zu zahlenden Gebühren	
81	Die einzelnen Massen dürfen in der Regel:	
	a. einerseits nicht mehr als 50 Parzellen,	
	b. andererseits nicht mehr als	
	80 ha, wenn die Karte im Maßstabe 1:4000,	
	30 „ „ „ „ 1:2000,	
	8 „ „ „ „ 1:1000,	
	2 „ „ „ „ 1:500	
	gezeichnet ist, enthalten.	

Artikel 12.

82	Für die Ausführung der großen Massenberechnung, wobei sie mit Parzellenzeichnung voll ausgestellten inneren Abschnitte auf der Flurkarte gezählt und nach ihrem auf dem Abstande der Nivellen in dem Maßstabe der Karte sich ohne weiteres ergebenden Flächeninhalte summirt, und wo nöthig mit Parzellenzeichnung behufs der Abgrenzung (Randausbruche) die beiden Abschnitte der Letzteren je doppelt gezählt werden,	
	für jedes Kartenquadrat einer jeden Flurkarte	0,40

Artikel 13.

83	Für die Mittelung der berichtigten Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen, einschließlich der Summirung und Reinschreibung der berichtigten Hefte über die Einzelberechnungen ferner für die Redaktion der Mittelungsergebnisse und den auf der großen Massenberechnung hervorgegangenen Flächeninhalt, sowie für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten werden gezahlt	
	für je Hundert Parzellen	2,00

Artikel 14.

84	Für die Anfertigung der summarischen Zusammenstellung der jedem Eigenthümer gehörigen Parzellen und für die Anfertigung des Originalkurbuchs nebst vergleichenden Nummernverzeichniß werden gezahlt	
	für je Hundert Positionen	3,00

Abschnitt Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz ℳ
86	Die Anzahl der Positionen wird gebildet aus	
	a der einfachen Zahl der im Flurbuch enthaltenen Parzellen,	
	b der einfachen Zahl der in demselben nachgewiesenen Gebäude,	
	c der einfachen Zahl der in den summarischen Zusammenstellung aufgeführten Eigenthümer.	

Artikel 15

86	Für die Anfertigung der Klassenzusammenstellung zum Flurbuch, für die Berechnung der Reinerträge und deren Eintragung in das Originalflurbuch, sowie für alle hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten werden gezahlt:	
	für je Hundert Parzellen, für welche im Flurbuch besondere Reinertragsbeträge gemacht werden müssen	2,00

Artikel 16

87	Für die Anfertigung der Güterverzeichnisse werden gezahlt	
	für je Hundert Positionen	2,00
88	Die Anzahl der Positionen wird gebildet aus:	
	a. der einfachen Zahl der in den Güterverzeichnissen nachgewiesenen Parzellen,	
	b. der einfachen Zahl der in derselben aufgeführten Gebäude	
	c. der dreifachen Zahl der Güterverzeichnisse.	

Artikel 17

89	Für die Entgegennahme und Aufstellung der Nachweisungen der Einwendungen gegen die Veranlagungsergebnisse in der Gemeinde für die örtliche Untersuchung der erhobenen Einwendungen für die Berichtigung der Gemarkungskarte, der Güterverzeichnisse, der summarischen Zusammenstellung der jedem Eigenthümer gehörigen Parzellen des Originalflurbuchs und der Neumessungshandrisse aus Anlaß des Offenlegungsverfahrens werden Tagegelder und Reisekosten gezahlt.	
90	Bei Bemessung der nach § 21 des Gesetzes durch die Katasterkommission zu Verrechnung festzustellenden Kosten wird für die aufgewendet unter lfd Nr 89 bezeichneten Arbeiten ein Durchschnittssatz in Rechnung gestellt, welcher beträgt:	
	für je Hundert Parzellen	4,00
92	Die Kosten der örtlichen Untersuchung unbegründet befundener Einwendungen werden, sofern	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten rc.	Gebührenbetrag ℳ
	und soweit sie den betreffenden Grundbesitzern zur Last gelegt werden (§ 8 Absatz 7 u. 9 G) nun dieses, die Kosten der örtlichen Untersuchung begründet befundener Verwendungen und der darnach erforderlichen Berichtigungsanzeigungen rc. dasjenigen Theilen wieder eingegangen, welchen nachweislich die Verschulden hierbei trifft	
	Artikel 18.	
92	Für die Anfertigung des Flurbuchs für das Gemeindebezirk werden gezahlt:	
	für je Hundert Positionen	1 —
93	Die Anzahl der Positionen wird gebildet aus:	
	a. der einfachen Zahl der im Flurbuch enthaltenen Parzellen,	
	b. der einfachen Zahl der im Flurbuch nachgewiesenen Gebäude	
	Artikel 19	
94	Für die Anfertigung des Parzellenregisters werden gezahlt:	
	für je Hundert Parzellen	0,40
	Artikel 20	
95	Für die Anfertigung der Mutterrolle für die Direktion der direkten Steuern und für das Gemeindevorsteher werden gezahlt:	
	für je Hundert Positionen eure Gebäude von	1,50
96	Die Anzahl der Positionen wird gebildet aus:	
	a. der einfachen Zahl der in der Mutterrolle enthaltenen Parzellen,	
	b. der einfachen Zahl der in derselben aufgeführten Gebäude,	
	c. der zweifachen Zahl der Mutterauszugskarten	
	Artikel 21	
97	Für die Anfertigung der Gemarkungskreiskarten werden gezahlt:	
98	a. 1. für jedes nothwendige ganze Kartenblatt ein Pauschquantum von	5,00
99	2. für jedes nothwendige halbe Kartenblatt ein Pauschquantum von	2,50
	b. für je Hundert Parzellen	
100	Preis I	1,50
101	„ II	1,00
102	„ III	2,00

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten rc.	Gebührenbetrag ℳ
103	Von den unter lfd. Nr 100 bis 102 aufgeführten Preisstufen kommen zur Anwendung:	
	a. der Preis I bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke an Alignements sich in gewöhnlicher Lage befinden und die Parzellen eine überwiegend geradlinige Begrenzung haben,	
	b. der Preis II bei Gemarkungen in welchen die Grundstücke unregelmäßiger liegen, die Grenzen mäßig gekrümmt sind und die Arrondirungsverhältnisse weniger günstig sind,	
	c. der Preis III bei Gemarkungen, in welchen die Grenzen überwiegend krummlinig sind, namentlich wenn die Grundstücke sich in unregelmäßiger Lage befinden.	
104	Bei Anfertigung der Gemarkungskreiskarte von mäßig reichen Orten, Forsten oder anderen sehr leicht zu bearbeitenden Flächen wird nur ein der hierdurch gesparten Arbeitsersparniß entsprechender Theil der Gebühren unter lfd. Nr 100 bis 102 gezahlt.	
	Artikel 22.	
105	Das Eintragen von Messungszahlen in die Gemarkungskarten und den Gländervermessungsbuch ist, sowie die Aufnahme dieser Zahlen mit den Angaben der letzteren, und gegen den Betrag, den Angestellten berechnet	
106	Bei Bemessung dir durch die Katasterkommissäre im Voraus sich festzustellenden Kosten wird für die vorstehend unter lfd. Nr 105 bezeichneten Arbeiten je nach den maßgebenden Verhältnissen in Ansatz gebracht:	
	bis zum Betrage der nach lfd. Nr. 98 bis 102 und dazu 104 zu berechnenden Gebühren.	
	Artikel 23	
107	Für die Anfertigung der Gemeindeübersichtskreiskarte für den Gemeindebezirk wird die Hälfte der nach lfd. Nr 71 bis 73 in Ansatz zu bringenden Gebühren gezahlt.	
	Artikel 24	
108	Für das bei der Ausführung der Vermessungsarbeiten zu verwendende Material, als namentlich für Zeichen-, Riß- und Schreibpapier, sowie für Druckformulare, und für das Einbinden der Katasterverhandlungen mit in den Kostenvorschlägen in Rechnung gestellt	
	für jede Flur ein Pauschquantum von	6,00

Google

Tarifnr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz ℳ
	B. Allgemeine Bestimmungen.	
	Artikel 25	
109	Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifes sich ergebenden Beträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle zehn Pfennig abgerundet berechnet, doch sind fünf Pfennig und mehr für zehn Pfennig, weniger als fünf Pfennig aber gar nicht gerechnet werden.	
	Artikel 26	
110	Wo nach den Bestimmungen dieses Tarifes der zur Distribution zu stellende Umfang der Arbeit nach der Anzahl der Parzellen oder nach der Fläche bemessen wird, ist mit Ausnahme des unter Artikel 4 bezeichneten Falles die durch die definitive Numerierung ermittelte Parzellenzahl beziehungsweise der durch die Messung und Abteilung der Grundstücke bei Siegelberechtigungen ermittelte Flächeninhalt maßgebend.	
111	Bei der Berechnung der Gebühren ist der zur Distribution zu stellende Gesamtumfang der bezüglichen Fläche auf volle Hektare und die Gesamtlänge der gemessenen Linien auf volle Zehntel von Metern abzurunden, dergestalt, daß ein halbes Hektar bezw. fünf Meter und mehr für ein ganzes Hektar bezw. für volle zehn Meter, weniger als ein halbes Hektar bezw. weniger als fünf Meter aber nicht gerechnet werden.	
112	Bei Berechnung der Gebühren für die Grundvermessungs- und Vermarkungsarbeiten (Artikel 6 und 7) wird jedes Gebäude gezählt, welches aufnehmbare einzelne aufzunehmen beziehungsweise übersteckt in den Karten darzustellen und örtlich aufzunehmen beziehungsweise vorgesehen ist.	
	Artikel 27	
113	Für den Fall, daß die unter einer Nummer dieses Tarifs aufgeführten Arbeiten in Unterabteilungen zerlegt und letztere von verschiedenen Personen bearbeitet werden, ist seitens der Katasterkommission eine Zerlegung der betreffenden Gebührensätze vorzunehmen.	
	Artikel 28	
114	Zu den Gebührensätzen unter Ziffer 1 bis 107 ist zugleich die Vergütung für alle zur sachgemäßen und zuverlässig richtigen Herstellung der bezüglichen Arbeiten erforderlichen Nebenarbeiten und Leistungen, sowie für alle mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Reisekosten, Arbeits- und Dokumentenlohn, für Signale und Markpfähle, für Instrumente, Requisiten und sonstige Hilfsmittel, für Kartenmappen ꝛc., für Schreib- und Zeichnungsmaterialien, für Verrechnungen, Kopialien und Postanfrankierungsgebühren, für Protokollen, und Ausfertigungen derjenigen, welche von der direkten Verrechnung mit der Katasterkommission empfehlen, ferner für die Erledigung allgemeiner Dienstangelegenheiten, für die auf Konferenzen mit den beteiligten Beamten u. s. w. verwendete Zeit, für Stellung und Unterhaltung (Bezug, Verabfolgung und Entladung) eines Geschäftslokals, für die Anschaffung von Requisitionen und Verordnungen ꝛc., welche auf den eigenen Arbeiten bezüglich sind, beziehungsweise für die Benutzung der solchen Konferenzen u. dergl. m. mit enthalten, dergestalt, daß für die unerläßlichen Gebühren als zu den betreffenden Arbeitsposten gehörigen Geschäfte in ausgeführt werden müssen und daneben gegen separierende Remunerationen oder nach Tagegeldern ꝛc. oder in sonstiger Form eine besondere Vergütung für Nebenleistungen oder Auslagen u. dergl. m. nicht stattfindet.	
115	Dagegen werden die Aus- und Zeichnungspapier, sowie die Druckformulare von Seiten der Verwaltung geliefert.	
	Artikel 29	
116	Von den nach den Bestimmungen der Artikel 1 bis einschließlich 26 in Gemäßheit des § 21 des Gesetzes vor Beginn der Vermessung durch die Katasterkommission im Verwaltungsbezirk stattfindenden Arbeiten soll die betreffende Gemeinde an die Landeskasse zu bezahlen:	
117	1 bei Vermessungen von Amtswegen drei Zehntel,	
118	2 bei Vermessungen auf Antrag fünf Zehntel.	
119	Der nach Maßgabe des Gesetzes aufzubringende Vermessungsbeitrag wird nach den auf Grund örtlicher Besichtigung in der Regel für die Gemarkung im Ganzen ermittelten Durchschnittspreisen und Durchschnittsverhältnissen aufgestellt.	
	Artikel 30	
120	Wenn gelegentlich der Schadenmessung in geferen Umfange Wege neu angelegt oder verändert werden,	
	wenn ferner die Vermarkung — sei es hin-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz ℳ
	sächsisch-thüringischen Grundstücke oder auch von bezeichneten in ertheilten Gemeinden — nicht nach dem örtlichen Bedürfnisse (cfr. Artikel 5) fordern auf Antrag über bestehigten Grundbesitzer nach vorheriger Regelung der Besitzbestandsgrenzen auf Grund von allen Dokumenten (Karten, Bonnächern, Katasterrollen ꝛc.) erfolgen	
	Aber wenn endlich mit der Stückvermessung in größerem Umfange Zusammenlegungen von Grundstücken verbunden werden sollen, so wird die Vergütung für diese Arbeiten seitens der Katastercommission mit der Gemeinde, beziehungsweise den betheiligten Grundeigenthümern besonders vereinbart.	
	Diese Vergütung fällt der Gemeinde beziehungsweise den betheiligten Grundeigenthümern ganz zur Last.	
	Artikel 31.	
121	Diejenigen Feldmesser oder in Gemäßheit des Gesetzes zur Übernahme von Katastervermessungen befugt erklärten Vermessungstechniker welche einem mit der selbstständigen Bearbeitung oder der Leitung von Stückvermessungen beauftragten Feldmesser oder Techniker beigegeben oder in einem Feldmess- und Rechenbüreau der Katastercommission beschäftigt sind, erhalten für die von ihnen ausgeführten Arbeiten:	
	$^{1}/_{10}$ von den nach den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 5, 6 und 7 dieses Tarifs	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz ℳ
	zu berechnenden Gebühren während dieselben im übrigen wegen des beregten Umstandes einen Abzug an den Gebühren nicht erleiden.	
122	Vermessungstechniker, welchen die vorerwähnte Qualifikation nicht beigelegt erhalten für die von ihnen ausgeführten Arbeiten	
	$^{1}/_{10}$ von den nach den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 5 und 6,	
	$^{1}/_{20}$ von den nach den Bestimmungen des Artikels 7	
	dieses Tarifs zu liquidirenden Gebühren, während bei den übrigen Gebühren und Anlaß des Mangels der Feldmesserqualifikation ein Abzug nicht eintritt.	
	Artikel 32.	
123	Die Katastercommission ist befugt, für Fehler in den Arbeiten einen Abzug an den betreffenden Gebühren eintreten zu lassen, welche nach der Anzahl der Fehler und nach dem größeren oder geringeren Grade der Nachlässigkeit ꝛc., wodurch die Fehler verursacht worden sind, entweder nach allgemeinen im Voraus festgesetzten Normen oder in jedem einzelnen Falle besonders bemessen werden kann.	
	Artikel 33.	
124	Die jederzeitige Abänderung dieses Tarifs bleibt vorbehalten	

Steußburg den 2. Juli 1884.

Ministerium für Eisenbahnen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
v. Mayr.

E. 3281

Bekanntmachungen,
die Unfallversicherung betreffend

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 — Reichsgesetzblatt Seite 69 — tritt das Reichs-Versicherungsamt mit dem heutigen Tage in Thätigkeit. Zum Präsidenten desselben ist der bisherige Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern, Bödiker ernannt worden.

Die Geschäftsräume befinden sich vorläufig Wilhelmstraße 74

Berlin, den 14. Juli 1884

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung des unfallversicherungspflichtigen Betriebs.

Vom 14. Juli 1884.

In Gemäßheit des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) hat jeder Arbeitnehmer eines unter den § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September d. Js. einschließlich festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die Beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1884

Das Reichs-Versicherungsamt
Bödiker.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§ 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Stuckateurarbeiten erstreckt, an diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der Land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn

Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87 ff.)

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 3 Absatz 1.

Alle Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§ 11

Jeden Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat der letztere binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Ordnungsstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsgewerbestatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe eines Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser entsprechend einfachen der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Anleitung

in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
b. Steinbrüche, Kalkbrennereien (Kalköfen), Werften und Bauhöfe,
c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider welcher mit einem Gasmotor und einem Aufzug arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

f. jeder Gewerbebetrieb welcher sich mit einer der aufgeführten bezeichneten Arbeiten Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Digitized by Google

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich die Gärtnerei des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer sitzgebundenen oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile rc.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zu Bewässerungsanlage macht die landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Brenn- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte wie Brennereien, Zichorien-Darrhäuser rc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebengewerbe anzusehenden kleinen Hausbrennereien und -Brauereien welche den sogenannten Hausbrand betreiben oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Gebäude Oel- und Walkmühlen, welche zu einem Gute gehören, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und darüber den Betrieb des Gutsbesitzers und seiner Leute mitbedienen, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1c das 4 bezeichneten Nebenbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei mit dem Hauptbetrieb versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtige des Handels- und Transportgewerbe sowie die Gast- und Schankwirthschaft, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, soweit solche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke sofern will dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d. werden Betriebe in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zu einer Betriebsanlage gehören benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nach offenbar nach den Borgen Bestimmungen bei Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden durch elementare Kraft bewegten Motors z. B. die aushilfsweise Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Wasserkraft macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors z. B. einer Lokomobile oder einer gemieteten aus einem Nachbarhause herübergehenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbewahrungsanstalten" sind anzumelden gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnenen Eises.

als „Eisschränke", solche Anlagen in denen die Gewinnung von Eisstücken gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt.

als „Eisgruben" (Gruben)* die auf die Gewinnung bei in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Materialien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm rc.) gerichteten Anlagen in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende örtliche Torfstich Einzelner Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein- Torf- Kies- rc Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe" sind anzumelden die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Vorarbeiten (z. B. für Vorrichtungen von Zimmerungen rc.)

5) Wer die Kraft seines stehenden Motors zu verschiedene Gewerbsbetriebe hergiebt, auch auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, haben diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenbetrieb. Ebenso sind die Eigenthümer der von diesen Motor benutzten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schorn-

Reisegänge sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, erweitert ab es sich um Neubauten ꝛc. oder Reparaturen er handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch darauf angenommene Arbeiter in Regiearbeite ausführen lassen.

Anderseits brauchen die Unternehmer das Baugewerbes nicht persönlich gerichtet zu haben oder selbst auszuführen, um wegen ihrer Maurer-, Zimmerer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Eine Veränderung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher- Ofensetzer- resp. Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer eine selbstständige Tüchtige Glaser Anstreicher ꝛc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei ꝛc. von ihm selbständig (siehe Ziffer 1 c. d) betrieben wird und deshalb für sich verficherungspflichtig ist.

Erbauherren für Wege- Kanal- Eisenbahn- u. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B nicht des Betrieb ist Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb mehrerlei Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung summarisch anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind-, Wasser-, Dampf-, Gas-, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter bei Betrieben, welche im Regiewege betrieben werden, der Regiewerber.

Für die Anmeldungspflicht ist es einerlei ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter- junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder nur vorübergehend beschäftigt werden. Personen mit mehr als 2000 ℳ Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baugewerke ꝛc.), ist die anzumeldende (durchschnittliche) Arbeitergahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Brauereien während des Sommers ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind Diejenigen anzumelden, welche zu dem Betriebsganze stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrik ꝛc.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Gegenstände (z. b. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Stellt derselbe den Hausbesitzern ein seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant) für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 14 anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungspflicht nicht unbenutzt bestreiten zu lassen wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bestreitet.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1 September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat
Regierungsbezirk

Kreis (Amt)
Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen.

den 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten)

*) z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzbearbeitung, Getreidemühle, Oelmühle. Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf, Wind, Wasserkraft, Gasmotor u.

Graßberg, Hofbuchdr. W. Rübsch u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 1 zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 37, Jahrgang 1884.

Anweisung

vom 7. August 1884,

für das Verfahren bei der Feldvergleichung zum Zwecke der einfachen Berichtigung der vorhandenen Katasterurkunden.

Auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 31 März d. Js., betreffend die Vereinigung des Katasters pp. wird zur Ausführung der Katasterberichtigung (cf. cpl. §§3 u. ff. des Katastergesetzes) Nachstehendes bestimmt

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Feldvergleichung.

§ 1

Zur Ausführung der einfachen Katasterberichtigung in Gemäßheit des §§ 3—11 des Katastergesetzes sind in vorhandenen Katasterurkunden hinsichtlich ihrer Angaben über die Besitzer (Inhaber) die Kultur- oder Grundgrenzen die Eigenschaftsklassen, sowie die Lage und Begrenzung der einzelnen Liegenschaften (Grundbesitzungen und oder ohne Gebäude) zu prüfen und an Ort und Stelle mit den thatsächlichen Verhältnissen zu vergleichen. Die dabei hervortretenden Abweichungen werden festgestellt und behufs der Berichtigung nach Maßgabe nachstehender Vorschriften ein.

2. Inhaber der Liegenschaften.

§ 2.

1. Jede Liegenschaft muß in der Regel auf den Namen eines Eigenthümers — unter gleichzeitiger Angabe des Namens, des Gewerbes oder Standes und des Wohnorts desselben — in die Katasterurkunden eingetragen. Nutznießer oder Nutznehmer können neben dem Eigenthümer nachträglich (im Klammer) aufgeführt werden, z. B.

N. in O. (Nutznießer P. in Q.)

2. Wenn Ehelente in Gütergemeinschaft leben, so ist der betreffende Grundbesitz auf den Namen des Mannes einzutragen.

3. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersteren Falle unter der Bezeichnung „Die Erben N. N. oder unter dem Namen des Miterben oder der Miterbin mit dem Zusatze „und Miterben“ im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers welcher den größten Antheil besitzt, mit dem Zusatz „und Mitregenthümer“ eingetragen.

Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze „und Miteigenthümer“ auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei auch ein in dem Gemeindebezirk wohnender Miteigenthümer den nächstfolgenden vorgehen darf.

Befinden sich in Grundstücke in dem gemeinschaftlichen Eigenthum von nur zwei Personen so ist die Eintragung unter nebeneinander Aufführung beider Eigenthümer zu bewirken.

Wenn Wohnhäuser mit einer Etagenwirthschaft verschiedenen Eigenthümern zugehören, so sind sämmtliche Eigenthümer aufzuführen und zwar ist der Eigenthümer des Erdgeschosses stets voranzustellen.

4. Soweit juristische Personen das Eigenthum an Liegenschaften besitzt, hat die Bezeichnung derselben genauen Falls unter nachstehender Angabe der jeweiligen Verwaltung zu erfolgen, z. B. Deutsches Reich (Eisenbahnverwaltung. — Festungsbau-Verwaltung). Staat Lehrgut (Forstverwaltung). Staat-Lehrgut (Domänenverwaltung). Staat-Lehrgut (Wasserbauverwaltung). Staat-Lehrgut (Landesmeliorationsbau). Staat, Forst, Anger im Gemeinde Bann, Gemeinde Bann, Kirchenverwaltung, katholischer Bann.

5. Bei Erbpachten erfolgt die Eintragung auf den Namen des Erbpächters und ist der Name des Erbverpächters unter Bezeichnung desselben als solcher (in Klammer) nachträglich einzusetzen.

6. Bei Grundstücken über deren Eigenthumsverhältniß ein Prozeß schwebt, und im Uebrigen Verfahren, wie zu 4 beschrieben und der gegenwärtige Inhaber unter Beifügung des Namens des Prozeßgegners und der Bemerkung „streitig“ aufgeführt.

Anmerkung. Juristische Personen und Korporationen betreffend cpl.

7. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind werden einstweilen und mit Vorbehalt der Ersinderung nach erfolgter Ausfindung und mit Vorbehalt der Entschädigung unter der Bezeichnung „Eigenthümer unbekannt" eingetragen und solche Grundstücke dauernd unbenutzt gelassen, so werden sie als Hutweide bezeichnet.

3. Kulturarten.

§ 3.

Der Ausnahme der Kulturarten sind zu unterscheiden (§ 31 des Katastergesetzes): Ackerland, Aecker, Reuland, Wiesen, Weiden Heiligenzen, Wasserstücke, Oedland, Unland, Hofstätte.

Es sind zu bezeichnen

a. als Ackerland

diejenigen Grundstücke welche abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erziehung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hofstätte nach zum Anbau von Getreide dienen,

b. als Gärten

solche Grundstücke, welche ohne Hofstätte darauf ob sie eingefriedigt sind oder nicht der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden *),

c. als Rebland

diejenigen Flächen welche regelmäßig mit Reben zur Gewinnung von Trauben und Wein angepflanzt sind,

d. als Wiesen

alle Grundstücke, deren Grundnutz in der Regel abgemäht wird und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden **),

e. als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächliche Benutzung darin besteht, daß ihr Grasnutz von Vieh abgeweidet wird

f. In den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

g. Als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche mit Seen und Teiche, sowie dauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden.

h. Dies Oedland

sind öde und wüstes Land, Haiden Sümpfe u. dergl. beizuzählen, sofern die bezeichneten Grundstücke nach ortsüblicher Sitte. Schwei solche Grundstücke äußerst Ertrag gewähren wie namentlich auch unproduktive Flächen, sind sie

i. als Unland

zu behandeln.

*) Grundstücke (terres plantées, près plantés) werden je nach ihrer Lage und Beschaffenheit zu dem Ackerland, den Gärten oder den Wiesen gerechnet. (Decret méthodique des Isle, décrets réglementaires, instructions et décisions qui se rattachent aux 1811)

**) Künstliche Wiesen (Gesetz v. 3. Frimaire VII, Art. 68) werden als Ackerland angesehen

k. Unter Hofstätte

endlich sind die mit Gebäuden besetzte Gebenstücke und der zu denselben gehörige Hofraum verstanden.

§ 4.

Diejenigen Grundstücke, welche der land-, forst- und gartenwirthschaftlichen Benutzung im engsten Sinne entgegen sind und zu dieser Bestimmung gemäß noch durch ihren eigenthümlichen Ertrag sondern der besten Kulturklasse in der betreffenden Gemarkung*) oder den an sie angrenzenden Grundstücken in steuerlicher Beziehung gleichgestellt werden, sind ihrer Verwendung entsprechend behandelt zu bezeichnen.

Die der besten Kulturklasse in der betreffenden Gemarkung gleichgestellten Grundstücke sind

1. die Schiffsrhedereien, soweit sie Privaten gehören (Gesetz vom 5. Floreal XI. Art 1 und Beschl vom 26. September 1873 § 5),
2. die Eisenbahnkörper (Gesetz vom 15. Juli 1840, Art 32),
3. die Deiche und Dammwege welche einer zum Zweck der Berhütung von Ueberschwemmungen errichteten Genossenschaft gehören (Staatsconseilbeschluß vom 6/1 1849),
4. die Baumschulen (Rec méth. Art 373),
5. die Brücken, welche Privaten gehören (Rec méth., Art. 390),
6. die Grundflächen der steuerpflichtigen Gebäude (Rec. méth. Art. 391 — § 3 al. 1 —),
7. die Salzwerke Metallschmelzereien und Salzseide (Gesetz vom 17 Juni 1840, Art. 17),
8. der Grund und Boden welcher blos zum Zweck des Vorhandenseins der Gebäude als Aecker pp. entzogen ist. Die äußeren Mauereinfassungen, Alleen u. s. w (Rec méth., Art. 59).

Den ungenannten Grundstücken werden in steuerlicher Beziehung gleichgestellt, insbesondere

1. Bergwerke**) (Gesetz vom 3 Frimaire VII, Art. 81 und Rec. méth., Art. 370),
2. Steinbrüche***) (Gesetz vom 3. Frimaire VII, Art. 81 und Rec. méth., Art. 370),
3. Torfstiche (Rec méth. Art. 380),
4. nicht schiffbare Kanäle, welche die Bestimmung haben, Mühlen, Hammerwerken oder anderen Fabrikanlagen das Wasser zuzuführen oder solchen zu

*) Wenn in einer Gemarkung kein Ackerland vorhanden ist, so werden die hier in Frage stehenden Grundstücke dem besten Ackerland derjenigen Nachbargemeinde gleichgestellt, deren Gelände und Lage am meisten Aehnlichkeit hat (Gesetz vom 3 Frimaire VII, Art 68 und Rec. méth., Art. 410).

**) Bergwerke werden nur nach Maßgabe der Fläche bei welcher die Ausbeutung in Betracht genommenen Terrains abgeschätzt und zwar in derselben Höhe, wie die angrenzenden Grundstücke.

***) In gleicher Weise sind hinsichtlich der Steinbrüche verfahren (Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 81). Man versteht unter den Steingruben in Anspruch genommenen Terrain nicht nur die aufgeschlossenen Felsen sondern auch den Platz, den die Werkeinrichtungen, die Schuttstellen und die für zum bestimmten Wege zu nehmen (Rec méth., Art 379)

Bewaffnung abzuhalten und zwar nach Maßgabe ihrer Grundsätze (Gesetz vom 3. Februar VII. Art. 104 und Kac. ordin., Art. 187).

§ 5.

Für die Bezeichnung der in § 3 aufgeführten Kulturarten in den Messtischhandmessungen und erfolgt Skizzen sollen auch in den Feldbereinigungsbehelfen (§§ 14 u. ff.) gelten die folgenden allgemeinen mit lateinischer Schrift anzuschreibenden Normalzeichen:

für Ackerland	A	für Hofraithen	U
„ Gärten	G	„ Wasserfläche	Wa
„ Weinberg	R	„ Oedland	O
„ Wiesen	W	„ Unland	U
„ Aecker (Gschwei-den)	V	„ Hofraithe	Hf

4. Grundkonvertieren Liegenschaften

§ 6.

Bei der Feldvergleichung ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die einzelnen Liegenschaften nicht nur gemäß der §§ 3—5 dieser Anweisung richtig bezeichnet werden, sondern daß auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Grundkonvertierung richtig zur Anwendung kommen

5. Parzellen

§ 7

1 Unter einer Parzelle wird ein Stück Landes verstanden, welches

a) einem und demselben Eigenthümer gehört,

b) ganz in derselben Feldlage*) (Gemann, Kanton pp.) liegt und zu ein und derselben Gemarkung gehört,

c) von der nächsten Kulturart ist sofern diese durch feste Grenzen bestimmt wird.

2 Wird aber ein solches Grundstück durch einen Zaun oder eine Hecke einen breiten und festen Graben einen Bach oder andere natürliche Grenzen in für sich bestehende Theile hergestellt getrennt, daß deren Zusammengehörigkeit nicht sofortig und augenscheinlich erkannt werden kann, so bilden jeder dieser Theile eine besondere Parzelle**).

3 Durch Eisenbahnen, Straßen des großen Verkehrs, Ortsstraßen, Plätze, Kanäle pp. wird stets eine Trennung der von ihnen durchschnittenen Grundstücke in verschiedenen Parzellen bedingt.

4 Bei anderen öffentlichen Wegen und Gräben pp. ist dies nur dann der Fall, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind, sowie wenn sonst besondere Nützlichkeitsgründe für die getrennte Numerirung bestehen, z. B. im Falle der Durchtrennung der einheitlichen Bewirthschaftung durch am Wege liegende Gruben, Böschungen pp. (vergl. Ziff. 3). Andererseits sind die zusammengehörenden Theile des betreffenden Grundstücks in der Feldvergleichungshandriß durch einen Doppelstrich (=/=) zu verbinden.

5 Wenn jedoch die Vergrenzbildung bei der ursprünglichen Anlage des Katasters in Abschnitt unter Nr. 2 der durch besondere Umstände am Anfang dargelegten mit den angrenzenden Grundstücken, wenn dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu einer Parzelle zu vereinigen

Eine solche Vereinigung ist sofern sie durch Pfeile (/ / /) zu bezeichnen.

6 Kommen innerhalb ein und desselben Besitzstückes nur unwesentliche Verschiedenheiten in dem Betriebe der Kulturarten vor, sofern beispielsweise auf einem Ackerstücke nur einige Reihen wie namentlich dies bei sogenannten Hedenstücken vorkommt, oder auch die Theil eines Grundstücks von Hecken und andere benutzt als der übrige Theil desselben, so darf das Grundstück als eine Parzelle behandelt.

7 Wenn dagegen verschiedene Kulturarten angehörige Theile eines Besitzstücks durch eine besondere Eintheilung deren dauerndes Bestehen nach Lage der Verhältnisse vorausgesetzt werden muß, getrennt sind oder wenn somit die Verschiedenheit der Kulturart in den einzelnen Terrains oder sonstigen Verhältnissen ihre Begründung findet und deßhalb als dauernd darauszusehen werden darf, müssen die verschiedenen Kulturgeschäfte selbst bei verhältnismäßig geringem Flächenmaße in der Regel je besondere Parzellen.

8 Die Grundflächen der Wohngebäude bilden mit den deren zugehörigen Hofräthen und Grundflächen der zur Betreibung der Oekonomiegeschäfte erforderlichen Baulichkeiten, obwohl die Gebäude und Hofräthe verschiedenen Besitzern zustehen, nur eine Parzelle (vergl. § 3 Nr. 6, § 10 und § 18 Nr. 1 u. 2)

9 Die Grundflächen von Gebäuden, welche zum Gewerbsbetriebe dienen, von Mühlen u. dergl. bilden mit den dazu gehörigen anstoßenden Hofräthen je besondere Parzellen, auch wenn sie mit den Grundflächen des benützenden Eigenthümer gehörenden Wohngebäudes selbst wenn daran stoßenden Hofräthe im Zusammenhange liegen.

10 In den Städten bilden auch in Vierzirken, wenn sie 20 Are nicht übersteigen, mit den Grundflächen der betreffenden Wohngebäude und Hofräthe sofern sie mit letzteren Mühlen in unmittelbarem Zusammenhange liegen, nur eine Parzelle. Vergrößern von größerem Umfange, sowie Aufgärten (Gemüsegärten pp.) sind indeß mit besonderen Parzellen anzuführen.

11 Zwei nebeneinander stehende Wohngebäude von

*) Ein sich namentlich Parzellen welche ganz ein und demselben Eigenthümer angehören und nebeneinander oder in nur geringer Entfernung liegen, ist es zu empfehlen, über Parzelle zu verständigen und die Genehmigungen wegen der innerhalb derselben sonstige etwa vorzunehmenden Regulirungen der Wegführungen und Grund Läufer Dokumente unverändert beibehalten werden müssen.

**) Bei einzelnen Stoff der an den Bürger gegen Entgelt abgegebenen Gemeinde- Allmende) Güter sind nur dann je als besondere Parzellen zu behandeln wenn dieselben als solche bereits in den alten Kataster vorgetheilt sind. Tafeln gilt von den Gütchen in weiche Forsten oder Ackerländereien behufs ihrer Kolonisirungsbestellt sind.

Digitized by Google

welchen jedes eine besondere Eingangsthür hat, bilden zwei Parzellen, auch wenn sie einem und demselben Eigenthümer gehören.

12 Gebäudetheile welche getrennt von Hofgebäuden für sich inmitten anderer Kulturarten liegen bilden in der Regel für sich besondere Parzellen.

Dagegen sind die Grundflächen solcher Bauliegenschaften welche als Gebäude im Sinne der Grundbesitzgesetzgebung*) nicht anzusehen sind, zum besonderen im Plane anzugebenden, beziehungsweise auch mit der für ausschließenden Fläche zu einer Parzelle zu vereinigen.

13 Die Fläche welche über einem Keller oder einem anderen unterirdischen Baulokal liegt, aber dem sich kein Ausgang eröffnet, bildet keine besondere Parzelle**).

14 Von Grundflächen, welche nach Parzellenrechten zwar als eine Parzelle zu behandeln sind wurden, deren Gestaltung aber von der Art ist, daß eine solche Behandlung die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zutheilung zwei oder falls erforderlich mehrere Parzellen zu bilden.

15 Für die Bildung der Parzellen ist der zur Zeit der Fortführungsfertigung vorhandene thatsächliche Bestand maßgebend.

16 Mehrere bisher für sich bestandene und nebeneinander gelegene Parzellen sind nach der bisherigen Eigenthümer und der wirklichen Kulturart seine in eine und dieselben Ob- wenn oder Theile zum solchen, können nur mit — in seltenen einzelnen Fälle zu erlaubenden — Zustimmung des betreffenden Eigenthümers zu einer Parzelle vereinigt werden.

Sind die Grenzen zwischen benachbarten Grundstücken verwirrt oder befinden sich letztere in Eigenthum von Mehrere tüchtigen Antheilen, z. B. des Thomasstifts der Zunftgenossen zu Steinburg und werden zwischen den verschiedenen Pächtern beim thatsächlich, so sind die Grundstücke nach ferner als getrennte Parzellen zu behandeln.

17 Die Bezeichnung der Parzellen (Abtheilungen) mit den angrenzenden Parzellen bei einmal ohne Zustimmung der betreffenden Eigenthümer (§. 16 erster Absatz) zu ertheilen

a) wenn die Abschnitte unterschiedliche Figuren bilden oder so unerheblich sind, daß ihre deutliche Darstellung im Katasterkartenbehelfe ist und solches namentlich bei Gemarkungsabtheilungen vorzukommen pflegt,

b) wenn deshalben in neu entstandene oder erforderliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. aufgegangen sind,

c) wenn sie sich von die Besitzungen materieller Irrthümer handelt.

18 Die Eintheilung, sowie die im Besitz des Landes befindlichen Schiffbesitzverhältnisse sollen innerhalb einer jeden Flur (Section) welche sie durchziehen je eine besondere Parzelle

*) Als Gebäude im Sinne der Grundsteuergesetzgebung sind unter solche Bauliegen zu ansehen, welche zur Errichtung dauernder Zwecke hergestellt worden sind und nach ihrer ganzen Beschaffenheit einen dauern den Aufenthalt haben oder doch haben können sowie sie auch in Wirklichkeit zeitig benutzt werden.

**) Gehören Oberstöcke und Keller zu verschiedenen Eigenthümern, so sind dieselben ebenfalls unter einer Parzellennummer, jedoch unter Angabe des verschiedenen Eigenthümer aufzuführen.

19 Die Marksteinschnitte der tangentialischen Punkte sowie des Eigenthum zu bezeichnen für die Landesvermessung erworben ist — mit Ausnahme derjenigen, welche auf im Eigenthume des Reichs oder der Landesverwaltung befindlichen Grund und Boden liegen und daher nicht für spätere erwerbbar zu werden brauchen — gelten als besondere Parzellen wenn gleich im Flache dieser Art wegen ihres zu sind sehr geringen Umfanges in dem Maßstabe des Plans in ihrer Umgrenzung nicht darzustellen wären.

20 Im Uebrigen gilt als allgemeine Regel daß die Angabl der Parzellen sowohl ungefähr thunlich beschränkt wird. Ausnahmen sind — außer in den Fällen unter Nr. 4 und 5 — nach in allen sonstigen Fällen, in denen lediglich im Interesse der topographischen Vollständigkeit des Plans Darstellungen gefragt sind, welche auch vorhandenen Grundlagen die Bildung besonderer Parzellen nicht bedingen, in denselben Grundstücksstreife zusammenzufassen und in den Plane durch feine Haken zu bezeichnen.

6. Numerirung der Parzellen.

§ 8.

1 Jede in ihrer Form verschiedene oder neu entstandene Parzelle (§ 7) erhält eine neue Nummer und zwar in der fortlaufenden Nthzenfolge der Parzellennummern der betreffenden Flur (Section).

2. Zu Bezeichnung des Ursprungs der Parzelle und deren Lage in dem Plan muß außer der neuen Nummer für jede Parzelle die Nummer der ursprünglichen Parzelle (Stammparzelle) aus welcher die neue Parzelle entstanden ist, in der Art mit fortgeführt, daß zum Bruchform entsteht, in welcher die fortlaufende neue Nummer den Zähler und die Nummer des Ursprungs der Stamm bildet. Wenn beispielsweise die Stammparzelle Nr. 46 in mehrere (zwei 9) Theile — abgetheilt ist in mehrere Bestandtheile oder in verschiedene Kulturflächen — zerfällt, so erhalten die einzelnen neu entstandenen Theilparzellen, falls die letzte Stammparzelle der Section die Nummer 548 hat, die Nummern $\frac{549}{46}$ $\frac{550}{46}$ $\frac{551}{46}$

Die Numerirung der Theilparzellen hat dabei stets in der durch ihre topographische Lage gebotenen Reihenfolge zu geschehen, so daß im vorliegenden Falle die etwa neben der Parzelle Nr. 46 gelegene Theilparzelle die Nummer $\frac{549}{46}$ und die Theilparzelle neben der Parzelle Nr. 47 die Nummer $\frac{551}{46}$ erhalten würde.

Hat ferner solche eine Regelung der Grenzen zwischen den Parzellen Nr. 95 und 100 stattgefunden so sind letztere nunmehr mit $\frac{552}{95}$ und $\frac{553}{100}$ zu numerieren.

Sind mit solchen bei den Feldvergleichungsarbeiten die Regel indeß mehrere Theile oder sonst in ihrer Form veränderte oder neu entstandene Parzellen zu gleicher Zeit mit Bruchnummern zu versehen, so erhält im vorliegende dabei in Zunge fortlaufende Stammnummer auch die nächstfolgende Zählernummer und erfolgt alsdann im sich hieran anschlie-

fende Nachnummerirung nach der Reihenfolge der bezüglichen Stammnummern, z. B.
$\frac{549}{48}$, $\frac{550}{48}$, $\frac{551}{46}$, $\frac{552}{99}$, $\frac{553}{100}$, $\frac{554}{128}$, $\frac{555}{128}$, $\frac{556}{198}$, $\frac{557}{198}$, $\frac{558}{198}$
u. s. w.

3. Bei Grundstückstheilungen werden die in ihrer Form veränderten oder neu entstandenen Parzellen in der Regel besitzstücksweise hintereinander numerirt, dergestalt, daß mit den neuen Nummern (Bruchnummern) nicht eher in ein anderes Besitzstück übergegangen wird, als nicht die neuen Parzellen des vorhergehenden Besitzstücks sämmtlich mit Nummern versehen sind. Dabei erhalten die in ihrer Form nicht veränderten Parzellen eines neu entstandenen Besitzstückes (wie Kulturabschnitten welche aus der Theilgrenze zc. nicht berührt werden) keine neue Nummer.

Beispiele*)

4. Ist eine neue Parzelle aus mehreren bisherigen Parzellen oder deren Theilen entstanden, so wird von den bisherigen Nummern nur eine und zwar diejenige der größten Parzelle mit dem Zusatze „pp." (u. s. w.) als Nummer der neuen Parzellnummer fortgeführt.

5. Ist eine Parzelle nicht aus anderen im alten Kataster aufgeführten Parzellen, sondern in anderer Weise z. B. aus Wegen u. s. w. neu entstanden, so wird zur Orientirung über die Lage derselben als Nenner die Nummer der zunächstgelegenen Parzelle unter Vorsetzung des Buchstabens O aufgeführt, beispielsweise $\frac{560}{O\ 279}$.

6. Sofern die in einer Parzelle befindlichen Gebäudeflächen durch Anbau oder Abbruch von Gebäudetheilen eine Formveränderung erlitten haben oder ein Neubau oder Abbruch eines ganzen Gebäudes oder ein bisher in der Karte nicht dargestellt gewesenes Gebäude aufgenommen werden, die betreffende Parzelle aber ihrem äußeren Umfange nach unverändert geblieben ist, findet eine neue Numerirung dieser Parzellen nicht statt**).

*) Es ist hier angenommen worden, daß die Parzellen ad 1 Nr. $\frac{554}{248}$ und $\frac{555}{248}$ sowie die Parzelle Nr. $\frac{556}{248}$ und $\frac{557}{248}$ ferner die Parzellen ad 2 Nr. 263 und $\frac{558}{264}$, sowie die Parzelle Nr. $\frac{559}{264}$ je ein Besitzstück bilden. — Wegen Numerirung der andern Fälle s. § 10.

**) Treten derartige Veränderungen nach Aufertigung der neuen Katasterurkunden ein, so sind die betreffenden Parzellen im Wege der Fortschreibung bloß neu zu numeriren.

Gleiche findet abweichend von dem Vorstehen gelegentlich der Katasterberichtigung in Folge der Feldvergleichung die neue Numerirung einer Parzelle dann statt, wenn später nach Aufertigung der fraglichen Urkunden der Flächeninhalt derselben wegen eines Berechnungsfehlers berichtigt wird.

7. Im Uebrigen behalten alle diejenigen Parzellen, welche in ihrer Form eine Änderung nicht erlitten haben, ihre seitherige Numerirung bei, es sei denn, daß seitens der Katasterkommission ausnahmsweise eine vollständig neue Numerirung aller Parzellen angeordnet wird.

7. Gegenstand der Feststellungen und Messungen.

§ 9.

Die Feldvergleichung erstreckt sich auf nachstehende Ermittelungen und Feststellungen:

1. Name, Vorname, Stand und Wohnort der Eigenthümer der einzelnen Parzellen,
2. Kulturart der einzelnen Parzellen, sowie Benutzungsart der einzelnen Gebäude,
3. Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit der einzelnen Liegenschaften (vergl. § 6),
4. Benennung der Distrikte Gewanne Kantone Feldlagen oder einzelnen Grundstücke,
5. seit der Anlage des Katasters vorgekommene wesentliche Kulturgrenzenänderungen,
6. seitdem durch Neubau, Anbau oder Abbruch neu entstandene oder veränderte Gebäudeflächen,
7. seit jener Zeit durch irgend ein Rechtsgeschäft (Theilung zc.) oder durch Naturereignisse neu entstandene Eigenthumsgrenzen oder sonst eingetretene Veränderungen*),
8. seit der Anlage des Katasters neu entstandene oder veränderte oder sonst verlegte Eisenbahnen Chausseen, Wege, Kanäle u. dergl., sowie im Katasterplan nicht verzeichnete Gemeindewege,
9. nach Maßgabe des § 4 des Katastergesetzes wünschenswerth erscheinende Gemarkungsgrenzenänderungen,
10. hinsichtlich des Flächeninhaltes der einzelnen Parzellen etwa vorhandene materielle Irrthümer, soweit solche durch einfache Vergleichung des Feldvergleichungshandrisses und der Besitzstandsnachweisung mit der Oertlichkeit beseitigt werden können. (Vergl. § 42 Nr. 1.)

§ 10.

Die im § 9 Nr. 5 bis einschließlich Nr. 9 bezeichneten Veränderungen sind, sofern und soweit die bezüglichen Grenzen nicht etwa aus sonst vorhandenen Karten entnommen werden können, durch Messung derartig festzustellen, daß dieselben in die Originalkatasterkarten oder in Kopieen der letzteren sachgemäß eingetragen werden können. (Vergl. §§ 18 u. 19.)

§ 11.

Sofern die aufzunehmenden Grenzen (§ 10) mit Grenzsteinen, Grenzpfählen und Grenzbäumen versehen sind, sind diese Gegenstände gleichfalls mit aufzunehmen.

§ 12.

1. Unwesentliche Verschiedenheiten in dem Bestande der Kulturarten innerhalb eines und desselben Besitzstücks sind in

*) Allmählich geringen wechselnden Verschiebungen von Besitzgrenzen, welche durch die alljährliche Bestellung des Bodens entstehen, finden bei der Feldvergleichung keine Berücksichtigung.

der Regel nicht zu berücksichtigen. Bei Bearbeitung dieser, muß in dieser Beziehung als ausnahmsweise angesehen ist, kommt noch in Betracht, um die betreffenden Flächen der fraglichen Genauigkeit des Feuerkegels hinsichtlich der Einsehung in die verschiedenen Kulturarten behandelt werden sind z. B. aufgeackerte und Gesträuch, Gras u. s. w. bewachsene Böschungsstreifen von Ackerland).

2 Einzäunungsarten die Bodens welche in der Natur und Lage des Bodens nicht begründet sind und nur den Charakter des Vorübergehenden tragen sind in der Regel nicht zum Gegenstande besonderer Aufnahmen zu machen. Wenn beispielsweise von einem Grundstücke welches in der Regel als Ackerland benutzt wird und auch der Oertlichkeit auch nicht wohl anderweitig benutzt werden kann zur Zeit der Feldbestellung ein Theil vorübergehend als Beet oder Aute benutzt wird, wenn in einzelnen Theilen einen Weidegang wird, welches eine darunter Benutzung als Ackerland nicht wohl ausschließt oder zweckmäßig erscheinen läßt für die Dauer einiger Jahre an die Stelle der Wiesenanlage die Anlegung einer Hecke, oder wenn an Ackland die Grundstücke vorübergehend als Ackerland kultiviert wird u. dergl. mehr, so kann die genaue der Zeit der Feldbestellung bestehende abweichende Benutzung einzelnen Theile unter auch besseren Beschaffenheit auf in nach der Zeit der Bestellung selbst eines ganzen Beschaffenheit nicht in Betracht kommen.

3. Wenn ein Theil der Besitzstücke von den umgrenzenden in einer anderen Kulturart benutzten Theile durch eine besondere Einhegung, deren dauerndes Bestehen nach Lage der Verhältnisse vorauszusetzen werden muß getrennt ist oder wenn sonst die thatsächlich bestehende Verschiedenheit in der Benutzung in dem abmarkenden Terrain oder sonstigen Verhältnissen ihre innere Begründung findet, sind die verschiedenen Kulturantheilflächen, selbst der verhältnißmäßig geringen Flächenumfänge halber dies nicht bereits der der ursprünglichen Anlage des Katasters geschehen, in der Regel speziell aufzumessen (Vergl § 7 Ziff 2)

§ 13.

Die behufs dem Anrufe der Festungen, Forts, Feldlinger und anderer für militärische Zwecke unterworfener Beschränkungen dürfen nicht vermessen werden. Es sind vielmehr lediglich die in den Katasterkarte eine noch nicht enthaltenen Grenzen der um die zu derartigen Zwecken benutzten Flächen aufgesteckten Grundstücke aufzunehmen dergestalt daß der von den gedachten militärischen Werken und deren unmittelbaren Zubehörungen, von der Glacis pp. sonst eingenommene Raum sich in seiner Gesammtheit in der Regel als eine (§ 7) Parzelle darstellt.

8. Allgemeine Regeln für der Herstellung der Feldvergleichungshandrisse.

§ 14.

Soweit nicht im Archiv der Direktion der direkten Steuern eine Kopie den Gemarkungsplans vorhanden ist und diese anmittelbar bei der Feldvergleichung benutzt werden kann, werden Feldvergleichungshandrisse hergestellt.

Dieselben bestehen zu Orientirung bei der Feldvergleichung (§§ 41 u. ff.) sowie zu Aufnahme des Ergebnisses über örtlichen Erhebungen, welche zur Berichtigung und Ergänzung der Grundsteuerkataster-Pläne erforderlich sind.

Für die Herstellung der Feldvergleichungshandrisse gelten folgende allgemeine Regeln:

1 Das Format der Feldvergleichungshandrisse muß ½ Meter lang und ½ Meter breit sein.

2 Die Feldvergleichungshandrisse sind im Maßstabe des Originalvermessungsplans durch einfache Kopierung des letzteren herzustellen, indem nicht der Deutlichkeit halber oder zur Einzeichnung der entgegenstehenden Feuerwerksanlagen ein größerer Maßstab für den ganzen Plan oder auch für einen Theil desselben erforderlich ist. In diesen Falle hat eine entsprechende Vergrößerung einzutreten. Ob und in welchem Maßstab eine solche Vergrößerung erfolgt ist, muß auf dem Feldvergleichungshandriß bemerkt werden.

Werden nur einzelne Theile eines Planes in einem größeren Maßstab übertragen so geschieht dies, sofern sie von geringem Umfange sind, auf dem Rande des Feldvergleichungshandrisses unterrissen oder auf einem besonderen im Format des Feldvergleichungshandriß ungefertigten Grundriß zu letzterem. (Vergl. nachstehend Nr 11)

Der Maßstab in welchem die Uebertragung erfolgt, muß sich zu dem Maßstabe des Gemarkungsplanes genau verhalten wie 2 : 1 oder 4 : 1.

3 Das Schema zu der Aufschrift und zu der auf jedem Feldvergleichungshandriß vorkommenden Bescheinigungsformel wird in nachstehender Form im Federzeichnung hergestellt:

Kreis ..... —

Gemarkung ..... —

Flur ..... in ..... Blättern

Blatt ..... in ..... Feldvergleichungshandrissen

Feldvergleichungshandriß ..... Nr. ..... —

Maßstab des Plans 1

„ „ Feldvergleichungshandrisses 1 .....

Parzellen Nr.

Feldvergleichungshandriß angefertigt durch ..... —

Revidirt durch ..... / 188.

Auf Grund der Feldvergleichung berichtigt durch .....

..... / 188. —

Dieses Schema ist wieder (vergl. Ziffer 20) in der unteren linken Ecke des Feldvergleichungshandrisses anzubringen und entsprechend auszufüllen Außerdem sind auf der inneren Seite des Feldvergleichungshandrisses rechts unten die Flurbezeichnung und die Nummern der auf dem Risse angegebenen Parzellen erforderlich zu machen z. B. Flur A, Parzelle 35—80.

4 Norden nach jedesmal oben oder links liegen. Die Nordrichtung (westliche Mittagslinie) wird durch einen (schwarzen) Pfeil bezeichnet.

5. Sämmtliche auf den Gemarkungsplänen enthaltenen Grenzen, Grenzzeichen (Steine u. vergl. unten) sind sofern nicht für besondere Fälle eine Ausnahme bestimmt ist, mit schwarzer Tusche in den Feldvergleichungshandrissen aufzunehmen beym. anzugeben. Für die Servitutwege sind punktirte Linien beizubehalten

6. Sind in den Gemarkungsplänen Messungszahlen enthalten, so sind diese in die Feldvergleichungsbücher mit grüner Tinte einzutragen.

7. Die durch die Landesbauinspektion bestimmten und aus den Gemarkungsplänen entnommenen trigon. Punkte werden durch das Zeichen ⛛ sowie mit den Nummern und Namen pp., welche sie in der Vergeichnisse der Landesbauinspektion pp. führen, in das Feldvergleichungsbuchverzeichnis in blauer Farbe (Kobalt oder Ultramarin) eingetragen.

8. Die auf dem Handriß zur Darstellung kommenden Grenzen der Gemarkungen sind auf der inneren Seite mit einem grünen Farbenstreifen (von 1 mm Breite) zu bezeichnen.

Bäche pp. Flüsse, Bäche pp. die Gemarkung pp. trennen, so ist anzugeben ob derselbe

a) gemeinschaftlich ist, oder

b) zu welcher Gemarkung er gehört.

In dem Falle pp. a sind die beiden Wege- oder Bachränder schraf anzugeben, und ist daneben das Wort gemeinschaftlich zu schreiben, wenn es sich um einen Weg oder Bach handelt, der breiteren Flächen dagegen ist in der Mitte derselben die Gemarkungsgrenze mit einer punktirten Linie anzudeuten, zu welche in diesem Falle auch die vorgedachte grüne Farbenstreifen zu legen ist.

An der Seite ist es ist der Weg Fluß oder Bach pp. in scharfen Linien anzugeben, wenn er an der auf dem betreffenden Plane vorgezeichnet Gemarkung gehört bezeichnet ist die äußere Grenze nur zu punktiren. wenn der Weg, Fluß oder Bach pp. zur angrenzenden Gemarkung gehört.

Wege und Bäche stehen an der Gemarkungsgrenze sind außerhalb mit einem Farbenstreifen

Streifige Gemarkungsgrenzen erhalten einen unterbrochenen grünen Farbenstreifen

9 Wege, Flüsse, Bäche pp., welche sich an der Grenze von zwei Blättern des Atlas einer und derselben Gemarkung befinden sind stets untereinander zu dem einen oder zu dem anderen Blatte zu ziehen oder auf beiden Blättern darzustellen. Dabei ist auf die unter Nr. 9 in dem Falle pp. b vorgeschriebene Art und Weise anzugeben, zu welchem Blatte der Weg, Fluß oder Bach pp. gerechnet werden ist.

Die Grenzen der Blätter welche auch mit den Grenzen von Gemarkungen zusammenfallen sind mit der äußeren Seite mit einem violetten (Mogenta) Farbenstreifen von ebenfalls 1 mm Breite zu versehen

Wird indessen die Blattgrenze von einem Wege oder Bache pp. gebildet, welches zu dem angrenzenden Blatte gehört, so ist von der violette Farbenstreifen an die innere Seite der Blattgrenze zu legen.

10. Mit einem Farbenstreifen von ebenfalls violetter Farbe sind auch die nach Vorschrift der Nr. 2 vorgeführt auf dem Rande des Feldvergleichungsbuchrisses oder in einer besonderen Beilage zu denselben in vergrößertem Maßstabe dargestellten Kompleye einzufassen.

An der betreffenden Stelle des Feldvergleichungsbuchrisses ist der Vermerk Siehe Anzeichnung beym Steig Beiblatt (in Rundschrift mit schwarzer Tinte) einzutragen. unter Beifügung eines in Klammern entgegenstehenden Vermerkes über die Nummern der in der Anzeichnung beym Beiblatt enthaltenen Parzellen z. B. (257 bis 265)

11 Die äußeren Grenzen der auf Feldvergleichungsbuchrissen darzustellen Flächen werden, soweit sie nicht mit den Gemarkungsgrenzen oder den Grenzen der einzelnen Blätter des Planes zusammenfallen und soweit darüber nicht zugleich Gemarkungsgrenzen bilden, nicht kolorirt.

12. Die Grundflächen der Gebäude werden und zwar

a) der öffentlichen Gebäude dunkelrosth (Karmin)

b) der übrigen Gebäude hellrosth (Karmin)

angelegt

Außerdem ist an den Grundflächen der öffentlichen Gebäude (gu a) die spezielle Bezeichnung derselben, wie Schulhaus Kirche usw. beizusetzen (in Kanzleischrift) einzutragen

13. a) Alle mit Wasser bedeckten Flächen — gleichviel, ob sie öffentlich sind oder sich im Privateigenthum befinden — sind blau (Preußisch blau) anzulegen

b) die sonstigen wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit und wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertragslosen Flächen wie Straßenkörper die öffentlichen Wege, öffentlichen Plätze pp sind braun (gebrannte Terra sienna) anzulegen, ebenso sind die Steinbrüche anzulegen.

14 Rücksichtlich der unter Nr. 13 bezeichneten Flächen waren erhöhten Raum und so ist meist die ganze Fläche zu kolorieren, sondern nur die innere Umfassungsgrenze mit einem blauen bezw. braunen Farbenstreifen (in nach der Größe der betreffenden Fläche bis zu etwa 5 mm Breite) zu begleiten

15 Zu Anwendung von Schattenstreifen sind der nirgends statt

16. Die Namen der öffentlichen Gemarkungen, Feldlagen pp., der Ortschaften, einzelner Höfe und sonstigen einzeln belegenen Ansiedlungen pp sind parallel mit der Grenzrichtung des Feldvergleichungsbuchrisses in Kanzleischrift (schwarz) einzuschreiben.

Wo das öffentliche Gewässer Feldlagen pp. zu bestimmter, kreisförmiger Begrenzung bestehen, sind diese Grenzen mit einem gelben (Gummi gutti) Farbenstreifen (von 1 mm Breite) zu versehen

Dagegen sind die in gleicher Schrift einzutragenden Benennungen der Wege Flüsse Bäche pp — bei den außerdem die Richtung bei Wasserläufen durch einen Pfeil zu bezeichnen ist — parallel mit deren Grenzen einzuschreiben

17 Die Parzellennummern sind in der Regel parallel mit der Breitenausdehnung des Feldvergleichungsbuchrisses in arabischen Zahlziffern mit schwarzer Tusche einzutragen

Sind die Parzellen sehr schmal so können die bezüglichen Nummern parallel mit der Längenerstreckung der Parzellen eingeschrieben werden

18. Die den Gemarkungs- Orts- Flur-, Blatt- und Handelsgrenzen sind die Namen der anstoßenden Gemarkungen beym die Bezeichnung der anstoßenden Fluren bezüglich Gemarkung sowie die Nummern der Blätter, Risse derselben oder der anstoßenden Fluren pp. der nämlichen Gemarkung mit der durch einen punktirten Pfeil dargestellenden Richtung derselben, wie weit der Anschluß sich erstreckt, in Rundschrift (die Nummern mit arabischen Zahlziffern) schwarz beizuschreiben

Wenn die Gemarkungsgrenze zugleich die Grenze des Kreises bildet, so ist außer den Namen der angrenzenden Gemarkung auch der Name des Kreises hinzuschreiben

19. Bei allen unter Nr. 8, 10, 16 und 18 angegebenen Einlegungen ist der Schnitt soweit in Vorschlag zu bringen, daß die parallele Richtung derselben und der Bruttoumrißlinien des Feldvergleichungshandrisses nicht darunter als 0,5 Millimeter betragen kann, damit alle thunlich eine möglichst zu dem sich anschließende Richtung zu geben.

In jener Größe muß die Schrift die Bedeutung der Objekte entsprechen, welche durch dieselbe bezeichnet werden sollen.

20. Der Feldvergleichungshandrisse sind der Höhe nach in zwei Theile zu zerschneiden und alsdann in der Mitte der nicht mit Zeichnung bedeckten Seite mit einem etwa 2—3 Centimeter breiten Streifen von weißem, möglichst dünnem, geeignetem Stoffe derart zu überkleben, daß ja an der Mitte dieses Streifens mit Bleistift zugleich werden 16 mm.

Damit durch das Falzen der Feldvergleichungshandrisse eine Verunbestimmung von Zahlen vermieden werde, ist der Schnitt, welcher in dem Theil vorzunehmen ist, schon vor dem Einschreiben von Zahlen durch eine Linie bezeichnet zu machen und sind diejenigen, an dem Schnitte selbst etwa vorkommenden Zahlen stets soweit seitwärts zu schreiben, daß sie von dem Falz nicht berührt werden können, dem Falz ist eine Breite von etwa 2 mm zu geben.

Werden Feldvergleichungshandrisse durch Einkaufen von Pausen auf den Kataster-Originalen hergestellt, so sind solche von dem Zerschneiden und Falzen und festen Papier zu kleben.

9 Registrirung der Vermessungsergebnisse und Ergänzung der Feldvergleichungshandrisse

§ 16

1. Die Ergebnisse der Messung sind möglichst täglich im Felde mit Hilfe eines Messhabtenis in die Feldvergleichungshandrisse einzutragen.

2. Dabei sind die Messungs- und Grenzlinien sowie die Messungspunkte pp., insbesondere mit ihrem Abstand in fortlaufender Weise zu bezeichnen, sogen. aufzuschreiben.

3. Wenn Eigenthumsstücke durch Theilung neu entstanden sind, ist das Theilverhältniß derselben innerhalb des früheren Stammgrundstücks zu ermitteln im Handriß durch 1/2, 1/3 pp.) anzugeben, dabei jedoch die Flächenzahl der Theilungsgrenzen selbst durch Messung nicht zu untersuchen (vergl. §§ 22 u. 3 42 u. 1 und 43 zu 11).

4. Die auf Grund der Messungen und örtlichen Erhebungen erforderlichen weiteren Aufzeichnungen der Feldvergleichungshandrisse (§§ 18 bis 20) ist dahin möglichst nachzuholen und sind gleichzeitig die Messungszahlen mit guter schwarzer Tinte und zwar derart aufzuschreiben, daß die Abschrift lesbar bleibt, vergl. auch § 50 und 51).

§ 16

1. Unter regelmäßigen Terrain- und Besitzungsverhältnissen oder wenn es sonst im Interesse der Deutlichkeit oder der Arbeitsförderung unthunlich erscheint, ist es gestattet, die Vermessungsergebnisse im Felde in ein besonderes Feldbuch einzutragen und danach die Messungs- und neuen Grenzlinien in die Feldvergleichungshandrisse und zwar möglichst nach zu benutzenden Lage zu übertragen. Eine Uebertragung der Messungszahlen in letztere findet in einem solchen Falle im Allgemeinen nicht aber dann ein, wenn statt mit dieselbe zu Orientirung bei der Eintragung der Messungsergebnisse in die Pläne erforderlich ist.

2. Zu dem Feldbuche ist ganz und starkes weißes Papier in genügendem Absperrmaß (35 Centimeter) doch 21 Centimeter breit zu verwenden und ist auf stets nur eine Seite jedes Blattes beschrieben werden.

3. Das Feldbuch ist so einrichten zu führen, daß demnach die Ergänzung und Berichtigung der Feldvergleichungshandrisse und die Verwerkungsplans auch durch jeden anderen Sachverständigen erfolgen kann.

Insbesondere sind zu besseren Orientirung in den einzelnen zur Feldbuch zur Darstellung gelangenden Parzellen deren Nummern sowie die Namen pp. der hauptsächlichen Eigenthümer einzutragen.

Die Führung des Feldbuches kann mit harten Bleistift erfolgen. Die Aufzeichnung desselben kann das Aufschreiben der Messungszahlen bei gleich allenfalls mit guter schwarzer Tinte und zwar so zu erfolgen, daß das Bleistift lesbarlich bleibt.

Auf jeden beschriebenen Seite sind neben rechts Flur- und Nummer der gemessenen oder von der Messung berührten Parzelle anzugeben.

4. Das Feldbuch ist in einen blauen Aktendeckel einzuheften und fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und von den Vermessungsbeamten dahin zu beschränken, daß es das im Felde gebräuchliche Original ist und keine Abschriften entstehe.

5. Die Führung loser Notizblätter neben dem Feldbuch ist aufs Strengste verboten.

§ 17

1. Die Eintragung der Messungslinien und Messungsoperationen in den Feldvergleichungshandrissen und Feldbüchern erfolgt in nachstehender Weise

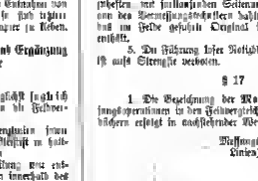

Die Wendepunkte der Messungslinien sind mit kleinen Kreisen zu umziehen.

2. Die an den Grenzlinien (gleichviel ob Eigenthums- oder andere Grenzen) befindlichen Grenzsteine, Grenzpfähle, Grenzhügel, sind wie folgt zu bezeichnen

Google

Grenz- und andere Steine.

Ausgezeichnete Steine (Rainmarksteine an Chausseen) pp.

Grenzpfahl

Grenzhügel.

Unter die Bodenoberfläche versenkte Grenzmale

Ohne Messung über durch ungewöhnlicher Weise bestimmte Grenzmarken.

3. a) Die auf dem Felde gefundenen Maße sind rechtwinklig gegen die Messungslinie, welcher sie (sei es als Kreuz-, sei es als Ordinatenmaß) angehören, senkrechte zu schreiben, derzestalt daß der Fuß der Zahlen nach dem Anfangspunkte der Messung (Kreuzen) hinweist, z. B.:

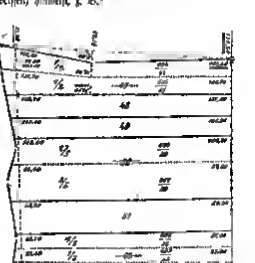

b) Daß die ganze Länge der Linie angebende letzte Maß ist zur Anzeichnung doppelt zu unterstreichen.

c) Die Maße für die Endpunkte der selbständig abgehenden Messungslinien sind einmal zu unterstreichen.

d) Bei wiederholter Messung einer Linie sind die dabei gefundenen Maße untereinander zu schreiben und durch eine Klammer zu verbinden.

e) Veränderungen irrthümlich eingeschriebener Zahlen dürfen nur in der Weise ausgeführt werden, daß das unrichtige Maß durchstrichen lesbar durchstrichen und die Verbesserung daneben darüber oder darunter geschrieben wird.

§ 14

1. Alle durch Eigentumsmessungen aufgenommenen Veränderungen über neu entstandene Grenzlinien und im Plan nicht angezeigt gewesenen Grenzmarken sind in den Feldvergleichungshandrissen mit rother Farbe (Karmin) und im Falle ein Feldbuch geführt werden ist (§ 16) in diesem mit rother Tinte anzumerken (der Gemarkungen mit punktirten Linien) bezw. zu verzeichnen und in gleicher Farbe sind alle diejenigen, in den Feldvergleichungshandrissen und Feldbüchern (schwarz) verzeichneten Grenzlinien pp., welche nach den bei der Feldvergleichung bewirkten Ermittelungen nicht mehr bestehen, zu durchstreichen.

2. Denkspunkte, welche gelegentlich der Steinbermessung pp einer benachbarten Gemarkung gesetzt und in Ausführung der Bestimmungen des § 45 zu 10 besonders eingetragen worden sind, werden mit dem Zeichen gleichfalls mit rother Farbe bezw. Tinte in die Vermessungsdokumente eingetragen (vergl. § 14 zu 7).

3. Die Flächen der neu eingetragenen Gebäude werden in den Feldvergleichungshandrissen mit Karmin und in dem Feldbuch mit rother Tinte schraffirt

4 Neu angelegte öffentliche und Gemeindewege pp., sowie neu entstandene Gewässer sind braun bezw. blau zu kolorieren und kurz zu beschreiben (§§ 14 Nummer 14, 16 und 17). Zur Kolorierung können gute Farbstifte verwendet werden.

Sofern die im Feldbereinigungsverfahren freiwillig entstehenden öffentlichen Wege und Gewässer mangels des Katasters in den Originalkarten, bei ihrer Auftragung nicht kolorirt worden sind, ist dies Fehlende noch nachzuholen.

§ 19.

Wenn die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien, sowie die im Katasterplan nicht angegebenen Grenzmerkmale und andererseit vorhandenen Plätze übermessen werden können, die Abmessungen bei fragl. Grenzlinien pp. also nicht erforderlich sind, so ist, unter Benutzung dieser Pläne die Eintragung und Berichtigung der Feldbereinigungshandelte gleichfalls in der in vorstehenden § (18) angegebenen Weise.

§ 20.

Die etwa erforderliche Berichtigung der Namen von Distrikten, Gewannen pp. erfolgt in den Feldbereinigungshandrissen in der Weise, daß die betreffenden in schwarzer Tusche gemachten Angaben (§ 14 Nummer 16) mit rother Tusche (Karmin) mittelst eines Strich unter Benutzung eines Lineals durchstrichen und mit darüber stehender Tusche an geeignetster Stelle die richtigen Bezeichnungen in Randschrift eingetragen werden.

Aenderungen in der Abgrenzung der Distrikte, Gewanne pp. werden mittelst eines gelben Farbenstiftstrichs bezeichnet und zwar diejenigen Durchstreichungen der unrichtigen gelben Farbenstriche mit derselben Farbe (vergl. § 14 Nummer 16 und § 54).

10. Anfertigung, sowie Berichtigung und Ergänzung der Besitzstandsnachweisung.

§ 21.

1. Die Besitzstandsnachweisung wird auf Grund des Steuerbuches und der selbigen Mutterrolle angefertigt und zwar in zwei Abtheilungen.

2. In der ersten Abtheilung werden die Parzellen fortlaufender und nach ihrer Nummerfolge in den Plane aufgeführt mit Angabe

a) der Parzellennummer,
b) der Seite der selbigen Mutterrolle, auf welcher die Parzelle eingetragen ist,
c) des Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts des Eigenthümers pp.,
d) der Gewann pp., in welcher die Parzelle gelegen ist,
e) der Kulturart und Klasse,
f) des Flächeninhalts und
g) des Reinertrags.

Die Flächeninhalte der steuerfreien Liegenschaften werden, sofern sie mit besonderen Parzellennummern versehen sind*), in der besonderen Spalte in Klammern ( ) nachgewiesen.

*) Nebgrundstücken sind demnach hier die Flächeninhalte der öffentlichen Wege und Gewässer (vergl. § 61 Nr. 1)

3 Die zweite Abtheilung der Besitzstandsnachweisung enthält ein Verzeichniß sämmtlicher Gebäude mit Ausschluß der zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten steuerfreien Gebäude

In denselben wird der Reinertrag für die Wohngebäude und demgemäß für die gewerblichen Gebäude in je besonderen Spalten nachgewiesen Die nähere Bezeichnung der in der Mutterrolle befindlichen nachgewiesenen und auf derselben Voraussetzung steuerfreien Gebäude (Kirche, Schulhaus pp.) erfolgt in der betreffenden Spalte unter Beifügung des Wortes „steuerfrei" in der Spalte für den Reinertrag.

4 Demnächst ist die erste und die zweite Abtheilung werden hinsichtlich der Anzahl der Parzellen, des Flächeninhalts und des Reinertrags beim hinsichtlich der Anzahl der Gebäude und des Reinertrags der letzteren gegeneinander zu vergleichen, wobei die Flächeninhalts- und einzelne Reinerträge der steuerfreien Liegenschaften besonders zu beobachten sind. Die einzelnen Seitensummen werden nöthigen Schlusswegs in einer Wiederholung und schließlich die beiderseitigen Summen der einzelnen Seitensummen in einer „Hauptwiederholung" zusammengestellt.

5 Zur Aufstellung und die einzelne Wiederholung gen. befindet sich eine Zusammenstellung der seit der ursprünglichen Anlage des Katasters im Betrieb der Liegenschaften vorgekommenen und in der besonderen Mutterrolle gewahrten Grund Abgänge (vergl. § 10 zu 2 und 3) nebst einer Zusammenstellung der Liegenschaften nach den Kulturen

A. steuerpflichtige Liegenschaften,
B. steuerfreie Liegenschaften
C. öffentliche Wege und Gewässer

Auf die einzelnen in der Zusammenstellung nachgewiesenen Zu- und Abgänge ist in der Bemerkungsspalte der Besitzstandsnachweisung hinzuweisen

6. Der Familiennamen des Eigenthümers pp., der Wohnort desselben, die Gewannbezeichnung, die Angaben bezüglich der Art der Gebäude (Wohnhaus, Mühle, Kirche), sowie etwaige Bemerkungen, werden in die Besitzstandsnachweisung mit lateinischen Vornamen und Stand des Eigenthümers mit deutscher Schrift eingetragen, sofern im einzelnen Falle nicht anderweitige Bestimmung getroffen sind.

Wegen Eintragung der Kulturbezeichnungen vergl. § 5.

7 Bei dem Namen derjenigen Eigenthümer welche in der Mutterrolle nicht eingetragen stehen wird in der Spalte für den Hinweis auf die Mutterrolle „N. E." eingeschrieben.

8. Befindet sich auf einer Hofstelle nur ein landwirthschaftliches Gebäude, welches lediglich thatsächlich seinen Grund und Boden der Besteuerung unterlegt und dessen Aufbau demnach nicht in der zweiten (Gebäude) Abtheilung der Besitzstandsnachweisung aufgeführt wird, so ist in den Bemerkungsspalte der ersten Abtheilung der letzteren die betreffende Parzelle des Gebäude näher zu bezeichnen z. B. Scheune, Stall pp.

9 Bei Aufstellung der Besitzstandsnachweisung werden sämmtliche Eintragungen mit schwarzer Tinte gemacht.

10 Die in der Besitzstandsnachweisung vorkommenden Abänderungen sind auf der Innenseite des Umschlags erläutert.

§ 22

1 Die Besitzstandsnachweisung ist von dem mit der Feldbereinigung betrauten Techniker auf Grund der von ihm an Ort und Stelle und unter Zuziehung der Betheiligten,

sowie namentlich auch am Verfeuerungsherme (§ 52) angebrachten Schreibungen buchstäblich des Kamens, Vornamens und Standes der Eigentümer, sowie in Bezug auf die gegenwärtige Benutzungsart der Grundstücke und Gebäude mit rother Tinte zu berichtigen und zu ergänzen, dabei ist in der Bemerkungsspalte bei gestrichenen Parzellen der Verkaufs- und bei neuen Eintragungen stets die Herkunft mit gleicher Tinte ersichtlich zu machen.

2 Ergibt sich bei der Fortschreibung Veränderungen und Berichtigungen mit den Angaben der Besitzstandsnachweisung, so sind die letzteren mit einem Haken (✓) in rother Tinte zu versehen.

3. Gleichfalls ist mit dem Techniker die Numerirung der seit der Anlage des Katasters in ihrer Form veränderten Parzellen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 und zwar ebenfalls in rother Tinte zu bewirken und, falls es sich dabei um die Aufstellung neuer Eigenthumsstücke in Folge von Theilung handelt so ist in der Bemerkungsspalte des Theilbarkeitsbuch bezüglichen innerhalb der früheren Stammparzellen kurz (1/2, 1/3 2/3 ꝛc.) anzugeben (vergl. §§ 15 Nr 3, 42 Nr 1 und 43 Nr. 13).

4 Bei Vereinigungen von Parzellen gleicher Kulturart und Klasse sind die Eintragungen bezüglich der Kulturart, der Klassen, des Flächeninhalts und des Ertrages zu durchstreichen und die sämmtlichen neuen Eintragungen auf der bei neuen Parzellennummer entsprechenden Zeile in rother Tinte zu machen. Beispiel:

598				
599		A 8	37,70 — 4,53 aus 197 u 198	
198	Hertling, Anton, Bäcker,	A 8	24,90 — 2,99 aus	535
				197
196	Hertling, Anton, Bäcker,	A 8	12,80 — 1,54 aus	533
				197

Vereinigungen von Parzellen gleicher Kulturart, aber verschiedener Klassen oder verschiedener Kulturarten mit einem Ertrag sind in der Weise zu bewirken, daß die Angaben von Kulturart, Klasse, Fläche und Reinertrag unter Durchstreichung des nicht mehr zutreffenden übersichtlich auf nunmehrige nach einander folgenden Zeilen in rother Tinte unter einander geschrieben und Flächeninhalt und Reinertrag unter einem Summenstrich addirt werden, z. B

596				
597 *)				
199	Becker pp.	A 2	1,00 — 0,45	
		A 8	2,00 — 1,20	900 p.
			31,00 — 1,75	
				199
198 p.	Becker pp.	A 3	4,00 — 0,96 aus	198
oder				
198	Becker pp.	A 3	44,00 — 1,85 aus	550
				207
206	Geyer pp.	A 3	28,40 — 3,70	
550				
207				
199	Becker pp.	A 2	43,80 — 11,43	
		A	19,20 — 4,95	600
			63,70 — 16,38	

*) Hier bildet die letzte Parzellennummer in der Mitte; § 43.

Wenn die Besitzstandsnachweisung zu einer solchen Unterabtheilung keine richtigen Karte nicht eintrat wie dies z. B. bei Eisenbahnen und Kanälen der Fall sein kann (§ 7, Nr 17 und Nr. 18), so ist dieselbe auf Katasterkarten einzupassirenden Wegen zu fertigen

§ 25.

Bedarf es bei Fortschreibungen von Parzellen wie beispielsweise in Folge von Theilungen und Grenzregulirungen, einer neuen genauen Feststellung des Flächeninhalts derselben oder findet sich bei der Fortschreibung des Flächeninhalts einer Parzelle der der natürlichen Anlage des Katasters offenbar unrichtig festgestellt worden ist, so sind in der Besitzstandsnachweisung die auf den Flächeninhalt sich beziehenden bezüglichen Angaben rothe zu durchstreichen und ist in der Bemerkungsspalte in gleicher Farbe anzugeben, daß die bezüglichen Flächen neu zu berechnen sind. Dagegen ist zugleich die neue (Durch-) Numerirung in Übereinstimmung mit derjenigen auf den Fortschreibungsübersichten von dem Techniker vorzumerken.

Beispiele:

488				
489				
491 p.	Müller pp	5,68	2,81	
589				zu berechnen, das Mehr verhältnißmäßig zu vertheilen
590				
491				
491 p.	Dreyfuß pp.	11,01 — 6,48		
604				
590				
599	Wolff pp	10,15 — 8,34		1/3
605	Sonder pp			zu berechnen.
590				2/3
602	Veit ꝛc	7,95 — 2,50		zu berechnen, materielle Irrthum, das Grundstück ist in Wirklichkeit doppelt so groß. Kürzlich

Haben derartige Eintragungen stattgefunden so sind auch die bezüglichen Summen auf der betreffenden Seite und in der Übersetzung zu berichten.

§ 24

Ein Wechsel der Besitzstandsnachweisung findet sowohl bei mit der Fortschreibung betrauten Technikern nicht statt

§ 25.

Durchschrift der bei den Nachtragungen angewendeten Schrift und Abkürzungen finden die Bestimmungen unter Ziff. Nr 6 bis § 21 Anwendung. (Vergl. auch Instruktion Nr 8, sowie die §§ 50 51 und 54.)

11. Mitwirkung der Gemeinden und der Eigenthümer

§ 26.

Die Berichtigung des Katasters vollzieht sich in der Weise daß die Angaben desselben unter Zugrundlegung neu stattgefundener Gemeindeumgliederungen, als Auseinandersetzungen und den thatsächlichen Verhältnissen ermittelten und die vorhandenen Abweichungen festgestellt werden (Katastergesetz § 3 Al. 1.)

Privatkataster und andere geeignete Pläne, welche sich als richtig erweisen oder sich ohne unverhältnißmäßige Weiterungen berichtigen lassen können mit ihren Angaben in das Kataster übernommen werden (Katastergesetz § 3 Nr. 2.)

Damit die Katasterkommission rechtzeitig in den Besitz vorhandener Privatkataster und Pläne gelangt, werden die Gemeindebehörden veranlaßt, über das Vorhandensein derselben der Katasterkommission von dem Beginn der Feldvermessung Anzeige zu erstatten und deren Abgabe an die Katasterkommission zu vermitteln.

§ 27

Die feldführenden Katasterpersonen werden in der erforderlichen Anzahl von Gemeinderath festgestellt (§ 5 des Katastergesetzes).

Die Bestellung zu gewährenden Vergütungen fallen der Gemeinde zur Last (§ 9 des Katastergesetzes).

§ 28

Die Eigenthümer besitzloser Antheile, Rechte und sonstigen Anhaben von Grundstücken sind verpflichtet, den amtlichen Erhebungen beizuwohnen und ihre Erklärungen abzugeben.

Die Inhaber der Eigenschaften sind verpflichtet:

1. innerhalb dreier Tage nach ergangener ortspolizeilicher Aufforderung die von ihnen benutzten Bodentheilen einzeln zu bezeichnen;
2. das Betreten ihrer Grundstücke einschließlich der Höfe und umfriedigten zu Häusern gehörigen Gärten, sowie die Vornahme von Messungen auf denselben durch sich und Aufsetzung der Vermessungsmarken, sowie das Betreten ihrer Wohnungen und ihre Erklärungen abzugeben.

Die Inhaber der Eigenschaften sind verpflichtet:

1. innerhalb dreier Tage nach ergangener ortspolizeilicher Aufforderung die von ihnen benutzten Bodentheilen einzeln zu bezeichnen;
2. das Betreten ihrer Grundstücke einschließlich der Höfe und umfriedigten zu Häusern gehörigen Gärten, sowie die Vornahme von Messungen auf denselben durch sich und Aufsetzung der Vermessungsmarken, sowie das Betreten ihrer Wohnungen und ihre Erklärungen abzugeben.
3. einzelne Zahlungen zum Geschäften an Ort und Stelle und vor dem Bürgermeister persönlich oder durch ihre Vertreter Folge zu leisten und insbesondere die erforderlichen Hauptlichen Aufschlüsse soweit nöthig unter Vorzeigung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, zu ertheilen (vgl. § 6 des Katastergesetzes). *)

*) Wer der ortspolizeilichen Aufforderung zur Bezeichnung der von ihm benutzten Grundstücke oder der in Gemäßheit des Katastergesetzes an ihn ergangenen Aufforderungen persönlich nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft (§ 47 des Katastergesetzes).

Wer vorsätzlich Grenzsteine oder Grenzmarken setzt, wieder aufstellt, versetzt oder in ihrer Lage verändert, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Fünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 274 Nr. 6 und 370 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen.

|| 274 hat Strafgesetzbuch lautet: Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Zweihundert Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. u. f. w.
2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, vernichtet, unkenntlich macht, versetzt oder fälschlich setzt.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Vorbereitung für die Feldvergleichung.

§ 29

Für jeden Katasteramtsbezirk soll seitens der Katastercommission ein Geschäftsplan oder der in demselben im Wege der Berichtigung zu ermittelnden Kataster aufgestellt

§ 30.

Vor Aufstellung des Geschäftsplanes ist zunächst eine Vergleichung über den derzeitigen Zustand der betreffenden Gemarkung zur Berichtigung") in Antrag genommen Katastermessungsurkunden. Zu Erlangung der hierzu erforderlichen Unterlagen haben die zuständigen Steuerkontrolöre nach den bezirken Benehmen mit den Gemeindebehörden, den Kreisingenieuren, Oberpflegern und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten, sowie auf Grund der von ihnen selbst im Laufe ihrer Dienstgeschäfte und bei den ihnen erforderlichen Fällen sonst zu diesem Behufe an Ort und Stelle gemachten Erhebungen der Katastercommissionen einen möglichst einzelnden Bericht zu erstatten. In denselben sind insbesondere folgende Punkte zu erörtern

1. die Beschaffenheit der betreffenden Kataster nach ihrer Anlage insbesondere in Bezug auf den Nachweis der Begrenzungen und den Inhalt der Gemarkungen und Parzellen,
2. der Umfang der seit der Errichtung vorgekommenen Katasterveränderungen in Folge von Grundtheilungen, Wegen und Katastralsteuern, Neubauten, Abtheilungen, Naturereignissen (An- und Abschwemmungen) u. s. w.,
3. die Beschaffenheit der Vermessung,
4. die der Anlage der ermittelten Flächen, etwaigen Erhebungen und der Vornahme in Lage getretenen Mängeln und anderen Verhältnisse ferner
5. ob und welche Berichtigungsgründe auf Grund alter Bauanträge und welche sonstige Privatvermessungen vorgekommen sind unter Angabe des Namens des Techniters, welcher dieselben ausgeführt hat

§ 31

Sind die Bemerkungen deren Kataster zur Berichtigung in Anspruch genommen ist, von Eigenthümern oder Kaufleuten beanstandet, oder haben in denselben Streitsache oder Begrenzungen Anstände stattgefunden, so sind in den Bereich der Katastercommission vor Zusammenkunft der Berichtigungsarbeiten die darauf abzielenden Erhebungen zu pflegen, sofern dieselben nicht im Originale oder in Akten zur Berichtigung gestellt werden können zu lassen, und die beigebrachten Urkunden in dem Katasterplan in Bei einigungen.

Nach § 370 Nr. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Fünfzig Mark oder mit Haft bestraft, wer

unbefugt ein fremdes Grundstück einem öffentlichen oder Privatrechte oder einem Gewerbe durch Anlagen oder Abgräben verändert.]

*) Gesetzbuchstädtisch stehen hierbei von vorgelegten falsche Kataster unbeglaubigten, von denen es keinem Zweifel unterliegt, daß sie nicht berichtigungsfähig sind

§ 32.

An der Hand der von den Steuerkontrolleuren erstellten Vorakten (§ 30) und Grund der Ergebnisse der Controlgangen in die Katasterakten (§ 31) und der sonst angestellten Prüfungen, mögen auch namentlich die Berücksichtigung der gemeindschaftlichen Gemarkungsgrenzen auf den Plänen benachbarter Gemarkungen und eine spezielle Durchsicht der früheren Fortschreibungsbescheinigungen gehört, somit auch Aufschluß der unbestellt der Vorsicht der Steuerkontrolleure zu den Gemeinden und der Personen nachzudenken durch Vermittlung der betreffenden Bürgermeister (vergl. § 28 Absatz 2) von den letzteren zu erforderlichen Vorabplänen und setzen der Katasterkommission festgestellt, ob die Berichtigung des Katasters mit Nutzen durchgeführt ist oder nicht. Sowohl erforderlich, hat dieser Feststellung eine definite Prüfung durch Messungen z. B. in vorausgegangen. Bei diesen Feststellungen ist um so eingehender zu verfahren, je länger die Zeit der Ausführung des Katasterplanes zurückreicht oder je mehr der Anfang des letzteren zu Bedenken Veranlassung gibt.

§ 33

Die beabsichtigte Inangriffnahme der Katasterberichtigung wird für jede einzelne Gemeindegemarkung mindestens drei Monate vorher in dem „Central- und Regierungsblatt" und in der „Bisp-Lothringischen Zeitung"*) seitens des Ministeriums öffentlich bekannt gemacht, um jedoch den betreffenden Gemeinderath und allen sonstigen Grundbesitzern Gelegenheit zu geben, einen etwaigen Antrag auf Schätzvermessung bei der Katasterkommission rechtzeitig (innerhalb 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung) stellen zu können (vergl. § 2 u. 19 des Katastergesetzes) oder auch nur Beginn der Berichtigungsarbeiten die nach § 10 des Katastergesetzes gelegentlich dieser Arbeiten polizeiliche Festsetzung der Grenzlinien- und Grenzmarken durch Vermittelung auch Aufnahme herstellen, im Anschlusse an die Landesvermessung bei der Katasterkommission zu Antrag zu bringen.

§ 34

Kurz vor Beginn der örtlichen Arbeiten (der Feldbereinigung) erhält seitens der Katasterkommission, durch Vermittelung des Kreisdirektors, die Bürgermeisterämter eines hierauf folgenden weiteren Bekanntmachung im Zeitschrift (Muster A), somie durch Anschlag (Muster B) in ortsüblicher Weise in der betreffenden Gemeinde und den Nachbargemeinden.

Aus Anlaß dieser ihm zugekommen Mitteilung hat der Kreisvorsteher den Gemeindevorstand darauf hinzuweisen, daß beim betreffenden Katastervermessungsbeamten und Mitglieder des § 5 des Katastergesetzes die erforderliche Anzahl, keinesfalls aber zwei- und feldhaltiger Personen als Handarbeiterpersonen, zur Verfügung zu stellen ist und einen Beschluß des Gemeinderates darüber, in welcher Weise dies geschehen soll, herbeizuführen. Diesen Beschluß theilt der Kreisdirektor der Katasterkommission mit.

§ 35

Befinden sich an der betreffenden Gemarkung Liegenschaften, welche dem Verkehr dem Handel dem Projekte zu gehören, so werden die beglaubigten Besitzden durch die Katasterkommission auch durch ein besonderes Schreiben von dem Beginn der Arbeiten verständigt, damit sie die nur unmittelbaren Vermutung haben Eingenschaften betreuten Organe vornehmen können und der Durchführung der Arbeiten tunlichsten Vorschub bei Aufnahme der in Frage kommenden Parzellen jede erforderliche Aushilfe und Unterstützung zu Theil werden zu lassen

Muster C.

§ 36.

Der Bürgermeister erhält von der Katasterkommission bei der Begehung der Grundstücke der Gemarkung erforderliche Anzahl Steinbefestigkeit (Muster C) zugestellt (vergl. § 28 Nr 1).

Diesselben sind nach näherer Vorschrift des § 41 Nr 1 an die Inhaber der einzelnen Grundstücke — nöthigenfalls durch Vermittelung des Bürgermeisters der Nachbargemeinde — zu erstellen

§ 37

Der mit der Feldbereinigung beauftragte Techniker hat sich alsbald nach seinem Eintreffen in der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den ihm zur Verfügung gestellten Aushilfspersonen persönlich und Benehmen zu setzen.

Von dem erfolgten Beginn der Arbeiten hat derselbe der Katasterkommission und dem Kreisdirektor Anzeige und eine Skizze später einen ungefähren Bericht über die voraussichtliche Dauer der Arbeit zu erstatten.

Sollte es sich im Laufe der Arbeiten ergeben, daß die in Aussicht genommene Zeit zur Durchführung derselben zu kurz oder zu lang bemessen ist, so hat der Techniker der Katasterkommission dies ungesäumt anzuzeigen

§ 38

Der Techniker hat auf Grund der in der Gemeinde beschlossenen Gemeindewünschen in Benehmenschaft mit dem Gemeinderath und den Aushilfspersonen ein genaues Verzeichniß aller Grundbesitzer unter Benutzung des angeschlossenen Formulars (Muster D) aufzustellen. Dieses Verzeichniß dient für die Bezeichnung der letzteren als Grundlage bei allen Maßregelungen in die Besitzstandsverhältnisse.

Muster D.

Das Verzeichniß für die Feldbereinigung als Grundlage dienende Material, insbesondere die Besitzstandsaufnahmen, Feldbereinigungsplan und endlichen Pläne, wird dem Katasteringenieur durch die Katasterkommission zugestellt.

§ 39

Findet der Techniker im Laufe seiner Arbeiten noch besondere Prüfungsaufnahmen (§ 32) für nothwendig an, hat er unter eingehender Darlegung der einschlägigen Verhältnisse von der Katasterkommission zu berichten, welche alsdann die weiteren Anordnungen trifft.

Die Ergebnisse der Prüfungsaufnahmen sind nach Beendigung der letzteren alsbald der Katasterkommission mit einem erläuternden Berichte vorzulegen.

§ 40

Etwa vorhandene Privatpläne sind, sofern solches nicht bereits geschehen ist, nöthigenfalls durch Vermittelung des Bürgermeisters einzuholen und zwar soll in Bezug auf ihre Brauchbarkeit durch Messungen geprüft werden. Sowohl dies noch bereits geschehen ist (§ 32), bleibt es dem Techniker überlassen, diese Prüfung und Beginn aber auch während der eigentlichen Feldbereinigung vorzunehmen.

*) Nem 1 Oktober L. Js ab in der „Lothar-Zeitung für Mosl-Lothringen" (vergl. Bekanntmachung vom 18 August 1894).

2. Feldvergleichung.

§ 47.

1. Die Feldvergleichung erfolgt gemeinschaftlich Mindestens drei Tage vor deren Beginn in einer Sitzung hat der Techniker unter Mitbeiziehung der erforderlichen Anzahl Exemplare einer beglichenen Bekanntmachung (Muster E) zu vernehmen, daß durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde und falls Grundbesitzer benachbarter Gemeinden in der Gemarkung begütert sind, auch durch die Bürgermeister der letzteren mittelst Anschlag?) und an sonst ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, wann die örtlichen Arbeiten an der fraglichen Gemarkung ihren Anfang nehmen damit die Inhaber der beglichenen Eigenschaften in die Lage versetzt werden, letztere rechtzeitig einem mit Beschreibung zu begleitenden, auch wenn sie es für nöthig halten, der Sache vorgeladenen selbst beizuwohnen (§§ 28 und 30).

Muster M.

Ein Exemplar der Bekanntmachung wird von dem Bürgermeister als rechtsgültig vollzogen, bescheinigt und dem Techniker zurückgegeben.

Muster E.

2. Hält der Techniker es für nöthig, daß Eigenthümer zu bei der Feldvergleichung gar Ausmarkierungen zu an Ort und Stelle zugegen sind, so hat er dieselben hierzu in die Regel unter Benutzung des ungeschlossenen Formulars (Muster F) durch Vermittelung des Bürgermeisters besonders vorzuladen.

Muster F.

Diese Ladungen werden gleichfalls vom Bürgermeister besorgt und dem Techniker zurückgegeben.

§ 42.

1. Für die Feldvergleichung sind an der Hand der Besitzstandsaufnahme und der Feldvergleichungshandrisse, sowie der auf den einzelnen Grundstücken befindlichen Objecte selbst und auf Grund der Angaben der hierbei zuzuziehenden Ortskundigen personen Name Vornamen Stand und Wohnort der gegenwärtigen Inhaber der einzelnen Grundstücke die Benennungen der Distrikte, Gewanne, Feldwege oder einzelnen Grundstücke die gegenwärtige Kulturart, soll Zweifelsfällig bei durch Theilung neu entstandenen neuen Eigenthumsstücke innerhalb bei früheren Stammgrundstücken zu einander §§§ 15 zu 8, 22 zu 8 und 43 zu 11) und alle sonstigen zur Beseitigung des Katasters dienlichen Verhältnisse zu ermitteln.

2. Zu gleicher Zeit sind die Feldvergleichungshandrisse hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der an denselben vorzustellen Grenzen der Gemarkung, der Besitzstücke und der Kulturarten und der Oertlichkeit Stück für Stück — und zwar erforderlichenfalls durch Messung der einzelnen Grundstücksgrenzen pp — zu vergleichen, und sind alle sich hierbei ergebenden Abweichungen zu vermerken Dabei bleibt es bei mit der Feldvergleichung beauftragten Techniker überlassen, die zur Berichtigung und Vervollständigung der Katasterpläne erforderlichen Skizzen sofort, oder spätestens nach Beendigung des Feldgeschäftes in der betreffenden Flur zu ermitteln beim der hierzu vorhandenen Messungen vorzunehmen.

3 Insoferne dem Techniker von der Katasterkommission eine Verhandlung über einzelne bei Ausertigung der Besitzstandsnachweisung und der Feldvergleichungshandrisse hervorgetretene Zweifel und Irrthümer in den Katasterurkunden zu mitgetheilt worden, ist gelegentlich der Feldvergleichung dieser Sorge zu tragen, daß diese Zweifel und Irrthümer aufgeklärt und gehoben werden. Am Rande der Verhandlung ist zu vermerken daß und in welcher Art dieß letzteren geschehen ist.

4. Die sich als nothwendig ergebenden Berichtigungen und Ergänzungen der Besitzstandsnachweisung und der Feldvergleichungshandrisse (vergl. §§ 9 bis 19) sind sofort in Folge mit Bleistift zu bemerken, in denselben Tage jedoch noch zu Hause derart unauslöschlichen daß die Bleistift Letzter bleibt Hiebei sind die Bestimmungen der §§ 15 und 18 zu beachten.

§ 43

1 Bei den erforderlichen Ergänzungsmessungen sind die Messungs Linien stets so zu wählen daß sie von einem zu dem Feldvergleichungsbezirk gehörigen Punkt, nach welchem letzterer gerichtet wurden, unmittelbaren festen Punkte aufgefunden sich wiederfinden nach an einen anderen festen Punkt unmittelbaren setzen auf denselben endigen und daß die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird, damit sie neu in den Plan einzutragenden Grenzen in die richtige Lage zu den nächst benachbarten Grenzen gebracht werden

Diese Regel gilt namentlich für die Aufnahme von Eigenthumsgrenzen und sin suche von Eisenbahnen, Kanälen und Wegen.

2 Von derselben kann in folgenden Fällen abgewichen werden

a) wenn der Anschluß an einen zweiten gegebenen festen Punkt weder auf die Kortierung der bezüglichen neuen Grenzen noch auf die Messung derselben einen, beispielsweise wenn etwa der 10,00 zu eine Grenze aufzumessen der Anschluß aber noch eine 100 m zu über noch weiter zu suchen wäre.

b) wenn es sich lediglich um die Aufnahme von Kulturund Besitzgrenzen handelt, die nicht gleichzeitig Eigenthumsgrenzen bilden;

c) bei der Aufnahme von Wegen und Gräben von so eingerer Breite jedoch diese Wege und Gräben keine Eigenthumsgrenzen bilden und auch auch Lage der Vertheilte angenommen werden kann, daß dieselben nur leicht haben werden anderfalls auch bei der Aufnahme von Servitutwegen.

3 Bei der Aufnahme von Eisenbahnen Kanälen, Wegen und Gräben müssen, wenn der vorbezeichnete Fall (zu 2 c) nicht vorliegt die bezüglichen Konstruktionslinien nicht allein zwischen zwei festen Punkten liegen, sondern auch in ihren Laufe durch Einmessung der von denselben geschnittenen, in der Karte befindlichen Grenzen, sowie durch mehrfache Abmessungen der Abstände von benachbarten Festpunkten, Angabe von Grenzpunktsdurchgängen u. dergl so genügend kontrolirt sein, um später bei ihrer Eintragung in den Plan nach allen Richtungen hin zu den benachbarten Parzellengrenzen in die richtige Lage gebracht werden zu können.

4. Alle Messungen, welche die Aufnahme von Eigenthumsgrenzen, Eisenbahnen, Kanälen und Wegen zum Gegenstande haben, müssen möglichst durch versicherte Maße kontrolirt werden.

?) Zu diesen Anschlägen ist ohnerschlich verschiedenfarbiges Papier zu verwenden damit auf den ersten Blick ersehen werden kann ob eine neue Bekanntmachung erfolgt ist.

Google

So genügt es beispielsweise nicht, die neue Grenze einer Parzelle nach gefundenen Grundrißlinien von einer Seite etwa nur mittelst eines Perpendikels aufzunehmen, es muß vielmehr gleichzeitig mindestens noch ein Maß gemessen werden, welches die Gewißheit gibt, daß der Neigung des Messers für den Fußpunkt des Perpendikels nicht etwa ein Schiefstellen begangen worden ist.

Beispiel:

8. Wird ausnahmsweise ein Punkt durch den Vorschnitt zweier gemessenen Linien bestimmt, so muß jedesmal noch ein drittes rechtwinkliges Maß hinzugenommen.

9. Rechtwinklige Abstände sind in allen Fällen mit Hülfe eines Instrumentes zu bestimmen.

Beträgt die Länge der rechtwinkligen Abstände mehr als 30 m, so ist die Richtigkeit derselben zugleich durch eine Hypotenusenmessung oder in sonst geeigneter Weise zu prüfen.

In dem durch die Hypotenusenmessung entstehenden rechtwinkligen Dreiecke muß die auf der Messungslinie liegende Kathete stets größer sein, als die der zweite Kathete bildende rechtwinklige Abstand.

7. Bei der Aufnahme von Gebäuden sind die Verlängerungen der Fundamentlinien in den Umfang oder in eine Eigenthumsgrenze einzuschneiden und in ihrer ganzen Länge zu messen. Die Aufnahme der Gebäudedecken durch rechtwinklige Abstände ist nur gestattet, wenn die vorbezeichnete Aufnahmemethode nicht ausführbar ist. Außerdem sind sämmtliche angelegte die äußeren Dimensionen der Gebäude sämmtlich umfassende zu messen.

8. Das Messen gekrümmter Linien entlang den krummen Grenzen von Grundstücken, um mittelst der ersteren Eingriffsmessungen zu machen ist nicht gestattet.

9. Die Anwendung eines Planimeterinstrumentes dabei bei den Ergänzungsvermessungen in der Regel nicht statt.

10. Trigonometrische Punkte, welche behufs der Stückvermessung bestimmt werden, sind in der Feldvergleichung unterzugehen. Grundstücksumfänge sollen, sind unter Anwendung möglichst zahlreicher Messungsbehelfe stets mit aufgenommen und demnach insbesondere die einzige spätere Berufung der neu hergestellten Gemarkungspläne und Karten durch Zusammentragen derselben zu topographischen Übersichtsplänen zu ermöglichen (vergl. §§ 14 zu 7 und 12 zu 2).

11. Bei Aufmessung der durch Theilung neu entstandenen Grenzen ist gleichzeitig auch das Verhältniß der begrenzten, früher zu derselben Stammparzelle gehörenden Besitzstücke untereinander sowohl wie Feldvergleichungsbehelfe bezw. Feldbuch, mit auch in der Bemerkungsspalte der Besitzstandsbeschreibung anzudeuten (vergl. §§ 15 zu 3, 22 zu 3 und 42 zu 1).

§ 44

1. Seit der Anlage des Katasters sind mehrfach die Grenzen sämmtlicher in einer Gemarkung gelegenen Eigenthumsstücke auf Grund von alten Bauabrissen oder der Flächenangaben in dem Kataster regulirt worden, ohne daß darüber Pläne vorliegen oder durch Vermittlung des Bürgermeisteramtes (§ 26) zu erlangen sein werden. Die Feststellung solcher Grenzen bei solchen Katasterparzellen zusammenhängend mit allen über sie ergangenen Gebote stehenden Mitteln insbesondere durch Befragen der den Katasterparzellen und den betheiligten Grundbesitzern, in zweifelhaften Fällen auch durch Probemessungen pp zu ermitteln ob derartige Regulirungen vorgenommen worden sind, sowie ob und an einen Pläne darüber sich vorfinden. Da auf diese Weise auch beschaffte Pläne unterliegen der ihrer Verwendung zunächst der in § 40 vorgeschriebenen Prüfung.

Sind diese Pläne nicht verwendbar oder solche überhaupt nicht vorhanden, so hat der Vermessungsgehülfe die vorgefundenen Grenzen in der Gemarkung selbständig einzumessen.

2. Auch in den Fällen, wenn eine solche Regulirung von Eigenthumsgrenzen nicht durch Katasterämter worden kann, können aber sämmtliche über doch zum Übermessen Theile in einer Gemarkung vermarkt sind, während der Katasterplan diese Vermarkung nicht nachweist, hat eine vollständige Einmessung der sämmtlichen Grenzen in der betreffenden Gemarkung stattzufinden es sei denn daß nach Lage der Verhältnisse eine nutzbringende Ausnahmen werden kann, daß — abgesehen von den durch Theilung pp neu entstandenen Grenzen — Pläne und Örtlichkeit sich noch in Übereinstimmung befinden.

3. Wenn bei Aufnahme sämmtlicher Besitzstücke in einer Gemarkung aber übereinstimmen mehr oder weniger großer Anzahl neben einander liegender Besitzstücke wegen ihrer gerade linigen Begrenzung und an beiden Enden erfolgt sind die Lage der Grenzen dieser Stücke nicht bekannt ausnahmsweise gestattet ist, muß in der Regel noch thunlichst in der Mitte der Gegend ein sogenannte Übersichtslinie gemessen werden (vergl. § 45).

§ 45

In den im § 44 vorausgesetzten Fällen und sofern die beschaffenen Grenzen nicht etwa bereits vermarkt sind, hat der Techniker darauf hinzuwirken, daß mit der Aufnahme der Besitzstücke die dabei in Frage kommenden Gemarkungspunkte seitens der Gemeinde mit dauerhaften, wo möglich behauenen Steinen bezeichnet werden. Sowie seiner gelegentlich den Eigenthümern unter Hinweis auf die Vortheile einer guten Vermarkung anzuempfehlen, ihre Eigenthumsecke mit dauerhaften Bruch- oder Feldsteinen oder auch behauenen Steinen oder endlich mit starken am Fußende angekrummten

Plätzchen zu begrenzen. Geschieht letzteres, so sind bei regelmäßigen Feldlagen die Grenzsteine pp. in der Regel in geraden Linien fortgesetzten Streichlinien zu setzen welche von den Grenzen, auf welche die Grundstücke mit ihren Breiten stoßen in angemessener Entfernung angelegt werden müssen. Verschobene Grenzsteine sind daher unzulässig beizubehalten und dürfen in Betreffen nur mit Einwilligung und im Beisein der betheiligten Eigenthümer pp entfernt werden.

§ 46

Zur sachgemäßen Benutzung der Feldmarksteine (§§ 10 40 und 44) bei Ergänzung der Feldvergleichungsurkunde und der Katasterpläne sind unter Beachtung der Vorschriften im § 45. insbesondere der Nr. 3 dasselbst, die erforderlichen Aufschlussmessungen nicht zu unterlassen.

§ 47

1. Die Aufmessung der in dem Plane nicht vorhandenen Grenzsteine findet, abgesehen von dem im § 44 der seltene Fall, in der Regel nur insoweit statt, als sich bei gleichzeitiger Aufnahme der beglichenen in Folge von Aenderungen in neu entstandenen oder veränderten Wegen will erfolgen kann.

2. Wenn jedoch die Lage der im Felde vorhandenen, in dem festgelegten Plane aber nicht enthaltenen Steine — insbesondere Grenzsteine — gelegentlich der Feldvergleichung in ungewöhnlicher Weise ohne Messung nicht bestimmt werden kann, so hat solches zu geschehen und sind in Feldvergleichungsbuch die so bestimmten Steine in der für diesen Fall besonders vorgeschriebenen Weise (§ 17 Nr 2) zu bezeichnen.

§ 48.

1 Die Bezeichnung der Grenzsteine erfolgt bei Aufstellung der Besitzstandsnachweisung auf Skizzirblatt nach dem Feldbuch (Flurbuch).

Jeder Seiten in der Besitzstandsnachweisung und den vergleichenden Grenzsteinschiff Ihre die in erstere zusammenden Grenzsteinnung unter Anführung der betreffenden Parzellennummern (Muster G) beigegeben.

Muster G.

2. Neben den Angaben zu 1 vorstehend enthalten die Grenzsteinverzeichnisse zum Zwecke der Vergleichung, die in den Original-Katasterplänen eingetragenen Grenzsteinbezeichnungen, soweit solche von den Angaben in Seitenbuche abweichen.

3. Diese Unterlagen sind bei der Feldvergleichung durch den Techniker in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister und den Ausschussperson einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und ist auf Grund dieser Verhandlungen die endgültige und in das neue Kataster aufzunehmende Bezeichnung der Grenzsteine in der letzten Spalte der Vergleichs eingetragen.

In den Bezirken des französischen Sprachgebietes sind die vielfach vorhandenen alten deutschen Bezeichnungen möglichst richtig beim Uebertragen französischer Schreibweise beizubehalten.

4. Die erfolgte Prüfung und Feststellung der Grenzsteinnamen ist durch den Techniker, den Bürgermeister und die Ausschusspersonen auf dem vorerwähnten Verzeichnisse für jede Section zu bescheinigen.

§ 49

Findet sich gelegentlich der Feldvergleichung das Grundstücke zu Zeit von der Grenze zwischen Gemarkungen durchschnitten werden oder in eine andere Gemarkung übertragen oder vollständig hinzugefügt einer Gemarkung liegen, so soll eine anderweite Festsetzung derselben zu der einen oder anderen Gemarkung nach Maßgabe des § 4 des Katastergesetzes zweckmäßig erfolgen, so hat der Techniker von derselben unter Benutzung des Feldvergleichungsbuches und den Plan der beglichen benachbarten Gemarkungen eine Beschreibung in welcher die bisherige Gemarkungsgrenze mit einem genauen Forstaufnahmen kenntlich zu machen ist (§ 14 Nr. 9) und die Namen pp der Eigenthümer pp. einzutragen sind, herzustellen und nach Anhörung der betheiligten Gemeindevorstände dem um gutachtlichäußerung schriftlichen Vorgang mit einem rothen Farbenstreifen zu markiren. Die Karte ist sodann der Katasterkommission mit erläuterndem Berichte alsbald vorzulegen welche ihrerseits darüber Bestimmung trifft, ob das weitere Verfahren nach Maßgabe des § 4 des Katastergesetzes einzuleiten ist

§ 50

1. Die Ergänzung und Anschreibung der Feldvergleichungsurkunde sowie die Berichtigung und Ergänzung der Besitzstandsnachweisung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 19 bis 25 und zwar fortschreitend mit der Feldvergleichung (vgl auch §§ 15 und 42).

2. Dabei sind die in der Besitzstandsberichtigung vermerkten Zu- und Abgänge im Verhand der Eigenthümer (§ 21 Nr 5) einer besonderen Prüfung hin zu unterziehen, ob dieselben thunlich und richtig registrirt sind und ob dabei nicht offenbare Mißverstöße zu Tage treten

3. Zu- und Abgänge welche in der Besitzstandsberichtigung nicht bemerkt angetroffen sind sind in die Bemerkungsspalte derselben bei der schriftlichen Vergabe zu notiren unter Bezeichnung des Anlasses zur Aenderung der Steuerpflicht z. B. aus Neigung zu Wegen, zum Schulzweck, zum Friedhofe u. s. w.

§ 51

Gleichzeitig mit der Ergänzung und Berichtigung der Feldvergleichungsurkunde und der Besitzstandsnachweisung, hat die Numerirung der neu entstandenen oder in ihren Grenzen veränderten Besitzstücke (§ 8) stattzufinden und ist hierbei möglichst genau zu achten, daß dieselbe in die beiden Dokumenten übereinstimmend erfolgt.

3. Verfassung der Ergebnisse der Feldvergleichung

§ 52.

1. Die Ergebnisse der Feldvergleichung werden alsdann, nachdem die Feldvergleichungsbehörde und die Besitzstands-

Digitized by Google

nachweisung für eine Gemeinde (Flur), nach Umständen für mehrere Gemeinden oder für die ganze Gemarkung fertig gestellt werden soll (§§ 50 und 51) den Grundeigenthümern in durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt.

2. Zu diesem Zwecke ist ein Verlesungsprotokoll über die Ergebnisse der Feldvergleichung nach Anleitung bei vorgeschriebenen Formulars (Muster H) anzufertigen, in welchem alle in dem betreffenden Gemarkungstheile bemerkten Eigenthümer pp. in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und den Namen jeder Eigenthümer pp. die Nummern der Parzellen welche letzteren in diesem Gemarkungstheile besitzt, mit schwarzer Dinte hinzugefügt sind.

Zum Zwecke einzuger Nachtragungen, ist hinter den Nummern der Parzellen einer jeden Flur ein entsprechender Raum frei zu lassen

3. Die Grundeigenthümer pp. werden durch Circulaire des Bürgermeisteramts mittelst einer Liste nach dem beigefügten Formular (Muster I.) eingeladen, von den Feldvergleichungsprotokollen und der Besitzstandsanweisung Einsicht zu nehmen.

Muster I.

Falls und soweit diese gütlichen Verhandlung nicht Folge gegeben wird, sind die Eigenthümer nochmals und zwar mit Vorladung nach Formularen Muster K unter den darin bezeichneten Eröffnungen zum Erscheinen auf dem Gemeindezimmer aufzufordern.

Muster K.

4. Die richtige Ausfertigung der Vorladungen ist dem Vorsteher der Formulare entsprechend zu besorgen und demnächst sind dieselben dem mit der Verlesung beauftragten Techniker zurückzugeben.

§ 53.

1. Die Verlesung erfolgt in der Weise, daß der Techniker in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Vertreters desselben, sowie der Auskunftspersonen, den Anwesenheitsmann pp. die auf ihren Namen eingetragenen Grundstücken an Feldvergleichungsbezirk vorgeht derselben hierbei nach letzteren und der Besitzstandsanweisung auf die Lage jedes Grundstücks, dessen Begrenzung und Nachbarn, dessen Kultur und pp. aufmerksam macht und hierbei auch namentlich auf etwa in Folge der Feldvergleichung sich als nothwendig ergebende Abänderungen im Flächenhalt oder Reinertrag hinweist.

2. Die Richtigkeit des nachgewiesenen Besitzstandes ist von den einzelnen Eigenthümern pp. in dem Verlesungsprotokoll durch Namensunterschrift in der dazu vorgesehenen Spalte anzuerkennen.

Muster L.

3. Etwaige Einwendungen sind, sofern ihre Erledigung nicht sofort kurzer Hand erfolgen kann, in eine besondere Nachweisung (Muster L) einzutragen und in Gegenwart der betreffenden Eigenthümer pp. des Bürgermeisters pp. und der etwa betheiligten Grenznachbarn zu untersuchen und zu erledigen. Das Ergebniß der Untersuchung sowie die Art der Erledigung ist zur Seite der an die Nachweisung eingetragenen Einwendungen kurz, aber erschöpfend anzugeben.

4. Einwendungen gegen den Flächeninhalt sind entsprechend dem Gang des Vermessungsgeschäfts zwar der Regel nach dem späteren eigentlichen Offenlegungsverfahren (§ 8 des Katastergesetzes) vorbehalten und im Allgemeinen nur zulässig, wenn dieselben Parzellen betreffen, deren Grenzen seit der früheren Anlage des Katasters eine Aenderung erlitten haben oder wenn dieselben einen offenbaren materiellen Irrthum zum Gegenstande haben. Doch sind solche unter den zuletzt erwähnten Voraussetzungen und gelegentlich der öffentlichen Verlesung entgegenzunehmen zu untersuchen und zu erledigen

5. Nach dem Ergebnisse der Verlesung und den vielfältigen Erörterungen sind die Verlesungsprotokoll mit rother Dinte und die Feldvergleichungsabschnitte und die Besitzstandsanweisungen in geeigneter Weise dem Linie zu berichtigen und zu vervollständigen.

4. Schlußarbeiten.

§ 54.

Nach Beendigung der Verlesung hat der Techniker die Feldvergleichungsabschnitte und die Besitzstandsanweisung, sowie alle sonstigen neu entstandenen Dokumente (Feldvergleichungsprotokoll pp.) nochmals einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, namentlich darauf zu achten, daß in der Besitzstandsanweisung und dem Verlesungsprotokoll die Eigenthümer pp. bei allen von ihnen besessenen Parzellen, auch Mitbesitzer bei abgetheilten Nummernvergrößerungen stets ganz genau auf eine und dieselbe Weise geschrieben worden, ferner daß bei Vereinigungen und Theilungen und dergl. in der Besitzstandsanweisung die erforderlichen Colonnenzeigen klar und bestimmt eingetragen stehen sowie daß endlich hinsichtlich der Nummernvergrößerungen u. s. w. zwischen den Feldvergleichungsabschnitten und der Besitzstandsanweisung und nicht minder auch dem Feldbuch und dem Verlesungsprotokoll vollständige Uebereinstimmung hergestellt wird.

Auf den einzelnen Dokumenten und Schriftstücken ist die Zeit der Ausführung der betreffenden Arbeit sowie der Name und Stand des Anfertigers anzugeben.

§ 55.

Nach Beendigung seines Auftrags hat der Techniker sämmtliche Dokumente und Schriftstücke welche sich auf die Feldvergleichung der Gemarkung beziehen als namentlich:

1. die Feldvergleichungsabschnitte,
2. das Feldbuch,
3. die Besitzstandsanweisung
4. das alphabetische Namensverzeichniß,
5. das vorgetragende Namensverzeichniß,
6. die Verhandlung über die etwa bei Aufsetzung der Feldvergleichungsabschnitte und der Besitzstandsanweisung hervorgetretenen Zweifel und Irrthümer in den Katasterunterlagen pp. mit erläuternden Bemerkungen,
7. das Verlesungsprotokoll, nebst
8. der Nachweisung der gelegentlich der Verlesung erhobenen Einwendungen,

Digitized by Google

9 die Verhandlungen nebst Kartenskizzen über die etwaige anderweite Feststellung der Gemarkungsgrenzen,

10. Bekanntmachungen der Bürgermeister pp über stattgehabte Bekanntmachungen, Einladungen und Vorladungen,

11 Pausen von Eisenbahn- pp. Plänen,

12. Verwaltungs-Promulgationen pp.

mit einem speziellen Verzeichniß an die Katasterkommission einzureichen.

Straßburg, den 9 August 1884.

§ 55.

Der Katasterkommission liegt es ob, das gesammte in Vorlage gebrachte Material einer eingehenden Prüfung — nöthigenfalls durch Vornahme weiterer amtlicher Erhebungen und Messungen — zu unterziehen und nach Erledigung etwaiger hierbei hervortretender Umstände auf Grund der so gewonnenen Ergebnisse die alten Katasterpläne zu ergänzen bezw. neue herzustellen, sowie die für das Offenlegen vorgeschriebenen (§ 8 des Katastergesetzes) erforderlichen weiteren Katasterurkunden (Originalurkunde und Güterverzeichnisse) in ihren Bureaus ausfertigen zu lassen.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Mayr.

Anlagen.

Muster A (zu § 34).

Bekanntmachung,

betreffend die Vermessung des Katasters der Gemarkung ...

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom ... ten ... 188 .. K. .. (Elsaß-Lothringische Zeitung vom ... ten ... 188 . Nr. ...) wird hiermit in Vollzug des § 2 des Katastergesetzes vom 31 März 1884 zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die örtlichen Arbeiten der Katastervermessung in der vorbezeichneten Gemarkung ... am Angriff genommen werden. Das Nähere wird durch besondere Bekanntmachung bestimmt.

Straßburg den ... ten ... 188 .

Katasterkommission.

Muster B (zu § 34).

Bekanntmachung,

betreffend die Berichtigung des Katasters der Gemarkung ...

... wird mit den örtlichen Arbeiten der Katasterberichtigung der oben genannten Gemarkung begonnen werden. Es wird hierzu Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dem Ersuchen daß

1) die Inhaber von Liegenschaften in Gemäßheit des § 6 des Katastergesetzes vom 31 März 1884 verpflichtet sind
   a. unverzüglich binnen Frist nach der für die einzelnen Gemarkungen besonders ergehenden ortsüblichen Aufforderung die von ihnen benutzten und in den betreffenden Gemarkungen gelegenen Grundstücke zu umgehen und Bestehendes zu begrenzen, zu welchem Behufe Formulare in der erforderlichen Anzahl auf dem Bürgermeisteramt zu ... unentgeltlich in Empfang genommen werden können,
   b. das Betreten ihrer Grundstücke, einschließlich der Höfe und umschlossenen oder zu Häusern gehörigen Gärten, sowie die Vornahme von Messungen auf denselben durch das mit Ausführung der Berichtigung betraute Personal zu gestatten und
   c. etwaigen Ladungen an Ort und Stelle und vor dem Bürgermeister persönlich oder durch ihre Vertreter Folge zu leisten und vielleicht die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse soweit nöthig unter Vorzeigung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden zu ertheilen
2) die Inhaber von Liegenschaften berechtigt sind den örtlichen Erhebungen beizuwohnen und ihre Erklärungen abzugeben,
3) diejenigen Personen, welche der ortsüblichen Aufforderung zur Begrenzung der von ihnen benutzten Grundstücke oder den in Gemäßheit des Katastergesetzes an sie ergangenen Ladungen schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leisten gemäß § 57 des Katastergesetzes mit Geldstrafe bis zu **Fünfzehn Mark** bestraft werden.

Straßburg den ... ten ... 188 .

Katasterkommission.

Vorstehende Bekanntmachung ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

... den ... ten ... 188 .

Der Bürgermeister:

Muster C (zu § 36).

Namen und Wohnort des Eigenthümers (nicht des Pächters oder Nutznießers) .....

Namen und Wohnorte der benachbarten Grundeigenthümer .....

Namen und Wohnort des früheren Eigenthümers .....

Flächeninhalt nach der Erwerbsurkunde ..... M. ..... Quadratruthen.

Muster D (zu § 36).

Gemarkung ..... Kreis .....

Alphabetisch geordnetes Verzeichniß

sämmtlicher Personen

welche in der Gemarkung ..... Grundstücke oder Gebäude besitzen

Zur Beachtung. 1. Wenn ein Eigenthümer in der Mutterrolle nicht aufgeführt ist, so wird in Spalte 5 statt der Nummer die Bezeichnung N. E. (Neuer Eigenthümer) gesetzt.

2. Das Verzeichniß ist nachdem die Auflegung durch den Feldmesser bewirkt worden, dem Ortsbürgermeister zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen.

Fortl. Nr.	Der Eigenthümer				Bemerkungen.
	Namen und Vornamen	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Nummer der Mutterrolle.	
1	2	3	4	5	6

Muster E (zu § 41).

Betrifft die Katasterberichtigung.

Bekanntmachung.

Zur Anschluß an die allgemeine Bekanntmachung der Katasterkommission vom ..... und im Hinblick auf die darin angeführten gesetzlichen Bestimmungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die örtlichen Arbeiten der Katasterberichtigung für die Gemarkung .....

.....

am ..... ihren Anfang nehmen.

....., den ..... ten 188

Der Bürgermeister.

.....

Muster F (zu § 41).

Katasterberichtigung.

Betreffs: Vorladung zum Zwecke der örtlichen Feststellung der Vogesgrenzungen

Kreis

Gemarkung

, den im 188

An
das Bürgermeisteramt
zu

Zur örtlichen Feststellung der Grenzen ihrer Grundstücke sind die umstehend aufgeführten Inhaber von Liegenschaften vorgeladen, zu der bei jedem Namen angegebenen Tageszeit an Ort und Stelle und den Grundstücken persönlich oder durch geeignete Personen vertreten sich einzufinden, um die erforderliche Auskunft zu geben und die Begrenzung ihrer Grundstücke zu bezeichnen.

Wer dieser in Gemäßheit des Katastergesetzes vom 31 März 1884 an ihn ergehenden Ladung schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird gemäß § 57 mit Geldstrafe bis zu Hundert Mark bestraft.

Das Bürgermeisteramt wird ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Personen zustellen und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 11 und 12 anerkennen, ferner die richtige Zustellung selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges alsdann gefälligst an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Der Katasterfeldmesser

, den 188

Ursprünglich zurück an den Herrn
in

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung der umstehend bezeichneten Personen unter gleichzeitiger Eröffnung der vorerwähnten Strafbestimmungen an dieselben erfolgt ist.

Der Gemeindevorsteher

Laufende Nummer	Markung der Flurstücke	Des vorgeladenen Eigenthümers pp		Die örtliche Untersuchung					Die Beurkundung	
				erstreckt sich auf:		findet statt			ist erfolgt	ist bescheinigt durch eigenhändige Unterschrift der Eigenthümer pp.
		Name.	Wohnsitz.	Gemarkung	Flur	Vormittag	Monat	Tag	Std.	Datum.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

gitized by Google

Muster G (zu § 42).

Kreis: _____ Flur: _____

Gemarkung: _____

Vergleichendes Gewannverzeichniß

Bezeichnung der Gewanne		
Nach dem alten Flurbuch wie dieselbe in der Besitzstandsaufnahme übernommen ist.	Nach den Original-Katasterplänen.	Nach der Feststellung durch den Bürgermeister und den Gemeinderath.
c	d	e
Vorgefun.	Vorgefun.	Vorgefun.

Katasterberichtigung.

Muster H (zu § 52).

Kreis _____

Gemarkung _____

Verlesungsprotokoll

über

die Ergebnisse der Katasterberichtigung

Die in dem gegenwärtigen Verlesungsprotokoll aufgeführten Inhaber von Liegenschaften bezeugen durch ihre in Spalte 8 desselben eingetragene Unterschrift, daß ihnen die Besitzstandsnachweisung und Feldvergleichungshandhefte zu den oben bezeichneten Fluren vorgelegt und die darin nachgewiesenen Grundstücke und Gebäude unter Angabe der Nachbaren und der Gewanne der Lage nach und der Kulturart deutlich und verständlich vorgelesen, auch alle erhobenen Anstände und Zweifel durch örtliche Untersuchung und Berichtigung, deren Ergebnisse in einer besonderen Verhandlung niedergelegt worden, beseitigt worden sind. Dieselben erklären ferner, daß die vorgenannten Katasterberichtigungsurkunden den Besitzstand in einer den Katasterzwecken entsprechenden Weise angeben und daß in dem gegenwärtigen Verlesungsprotokoll auch die ihnen gehörigen Liegenschaften zu Nutzung nachgewiesen sind.

Laufende Nr.	Blatt der Mutterrolle.	Des Eigenthümers pp.		Bezeichnung der den Eigenthümern pp gehörigen Parzellen nach			Unterschrift als Anerkenntniß dell richtigen Besitzstandes
		Namen, Vornamen und Stand.	Wohnort	Flur	Parzellennummer	Bemerkungen in jeder Flur und Gemarkung	
1	2	3	4	5	6	7	8

_____ den _____ ten _____ 18____

Der Unterzeichnete bescheinigt hierdurch, daß die Verlesung der Ergebnisse der Feldvergleichung von jedem Grundstücke ausgeführt und daß die in Spalte 8 eingetragene Namensunterschrift von den betreffenden Eigenthümern selbst geschrieben ist.

Der Bürgermeister

_____

Muster I (zu § 53)

Katasterbereinigung.

Betreffe die Vorladung für Ergebnisse der Katasterbereinigung.

Kreis _____

Gemarkung _____

_____, den _____ ten _____ 18____

Die _____ _____ _____ anberaumten für die nebengenannte Gemarkung sind soweit durchgeführt, daß mit der Vorlegung der Ergebnisse derselben vorgegangen werden kann.

Zu diesem Behufe werden die unterzeichnet aufgeführten Inhaber von Eigenthumsrechten hierdurch eingeladen, sich zu dem bei jedem Namen angegebenen Zeitpunkte auf dem Bürgermeisteramte zu _____ _____ persönlich einzufinden oder durch gehörig vorgeschriebene Personen vertreten zu lassen, um von dem Ergebnisse der Katasterbereinigung Kenntniß zu nehmen und etwaige Einwendungen dagegen gesetzlich zu machen.

Der Kataster-Feldmesser.

_____, den _____ ten _____ 18____

Daß die unterzeichneten aufgeführten Personen zum Erscheinen eingeladen sind, bescheinigt

Der (Bauwart).

Ifde. Nr.	Der Eigenthümer pp.		Tag und Stunde des Erscheinens.	Bescheinigung der geschehenen Einladung durch Unterschrift des Eigenthümers pp.	Bemerkungen.
	Name.	Wohnort			
1	2	3	4	5	6

Kreis ...

Gemarkung ...

Muster K zu § 20.

Katasterbereinigung.

Betreff: Vorladung zum Zwecke der erforderlichen Auskunftserteilung.

..., den ... 188 ...

An
den Bürgermeisteramt zu ...

Die unterzeichnete Behörde hat beschlossen, ... den ... ten ... auf dem Bürgermeisteramt hierselbst zu der bei jedem Nummer angegebenen Tageszeit zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, um die für die Katasterbereinigung erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse zu geben. Soweit nöthig sind die Besitztitel mitzubringen.

Wer diesen in Gemäßheit des Katastergesetzes vom 31. März 1884 an ihn ergehenden Ladung schuldhafterweise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird nach § 57 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu Hundert Mark bestraft.

Das Bürgermeisteramt wird ersucht, gegenwärtige Vorladung den unterzeichneten Personen zustellen und dass dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 5 und 6 anerkennen, ferner die richtige Zustellung selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges alsdann gefälligst an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Der Kataster-Fortmesser,

... den ... ten ... 188 ...

Anschriftlich an den Herrn ...

in ...

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung der unterzeichneten Personen unter gleichzeitiger Eröffnung der voraussichtlichen Strafbestimmungen an denselben erfolgt ist.

Der Bürgermeister,

Laufende Nr.	Der Eigenthümer pp.		Tag und Stunde der Vorladung.	Die Vorladung		Bemerkungen.
	Name.	Wohnort.		Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen durch eigenhändige Unterschrift der Eigenthümer.	
1	2	3	4	5	6	7

Muster L (zu § 53)

Kreis

Gemarkung

Nachweisung

der anläßlich des Beleihungsverfahrens der Feldvergleichungsergebnisse erhobenen Einwendungen.

Laufende Nr.	Nr. des Beleihungsantrags	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Kulturart	Flächeninhalt. ha | a | qm	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers, welcher Einwendungen erhebt	Art und Begründung der Einwendungen	Gutachten und Erledigungsvermerk des Feldmessers.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Druckerei Gruber & Schmid & Co.

Beilage Nr. II zum Central- und Herzogs-Amtsblatt Nr. 37, Jahrgang 1884.

Gebührentarif

vom 14. August 1884

für die Katasterberichtigung.

Auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 31 März 1884 betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters wird mit Bezug auf § 5 und 32 der Bestimmungen betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens vom 30. Mai d. Js. nachstehender Gebührentarif für die Bezahlung der Arbeiten zum Zwecke der einfachen Berichtigung (Prüfung, Richtigstellung und Ergänzung) der vorhandenen Katasterurkunden festgesetzt:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührenbetrag ℳ
	A. Gebühren.	
	Artikel 1.	
1	Für die Feststellung der Besitzstandsberichtigung werden gezählt:	
2	für je hundert Parzellen der abgeschlossenen neuen Besitzstandsnachweisung.	3,00
3	für je hundert der in der alten Mutterrolle enthaltenen Zu- und Abgänge an Flächen und Bonitirung bezw. an Flächen oder an Bonitirung allein	2,00
4	für jeden in der alten Mutterrolle fehlenden Zu- und Abgang an Bonitirung Mutter- oder für jeden Defekt an Fläche oder an Bonitirung und der Parzelle, daß für jede Parzelle nur ein Defekt zum Ansatz kommt.	0,10
5	Wenn die bei Anlegung des Katasters hergestellten Mutterrollen fehlen oder das Selbige auch zum Zweck der Vergleichung mit der Besitzstandsnachweisung einen durchgreifenden rechnerischen Abschluß nicht enthalten sollten oder wenn die Bonitirung der Parzellen des Selbigen eine andere ist, als die des Plans, so daß in das Besitzstandsverzeichniß Doppelnummern zu übernehmen sind, so werden für je hundert Parzellen der abgeschlossenen neuen Besitzstandsnachweisung zusätzlich gezählt	0,00
6	Für die Fortschreibung in bereits neu aufgestellten Besitzstandsnachweisungen sowie die Berichtigung der Abschrifte werden berechnet:	
	für je hundert der gestrichenen bezw. neu hinzukommenden Parzellen	1,00
	Artikel 2.	
7	Für die Anfertigung der Feldvergleichungshandrisse auf Grund der Katasterpläne sowie analoger Parochialkarte und für alle damit sonst zusammenhängenden Arbeiten mit Einschluß der Uebertragung der in den Ortsmarkungen etwa enthaltenen Messungszahlen werden gezählt	
8	a für jeden Handriß ein Pauschquantum von	0,00
9	b für je hundert Parzellen	
10	Preis I	0,00
11	„ II	0,50
12	„ III	1,00
13	für je hundert Messungszahlen	0,00

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebühren-satz ℳ	Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebühren-satz ℳ
14	Für den unter lfd. Nr. 10 bis 12 aufgeführten Preisfällen kommen zur Anwendung a. der Preis I bei Gemarkungen in solchen Grundstücke in Abgrenzen sich in genauungsfreier Lage befinden und die Parzellen eine Bewirtschaftung gewöhnliche Begrenzung haben b. der Preis II bei Gemarkungen in welchen die Grundstücke unregelmäßiger Lagen die Grenzen vielfach gekrümmt sind und die Arbeit mittlere Schwierigkeiten begegnet. c. der Preis III bei Gemarkungen in welchen die Grenzen überwiegend krummlinig sind, namentlich wenn die Grundstücke sich in unregelmäßiger Lage befinden.			für die vorschriftsmäßige Ergänzung und Berichtigung der Feldmeßkarte angehandelte und der Besitzstandsurkunden, ferner für die Anfertigung einer abschriftlichen Nachweisung der Grund- und Gebäude-Eigenthümer für die Ergänzung der vorgelegenen Grundwerkzeichnisses für die Berfassung der Ergebnisse der Feldvergleichung, endlich für die Leistungen aller einzigen Messungsumstände werden gezahlt	
15	Für die Uebertragung der Pläne in einen vergrößerten Maßstab werden bis unter lfd. Nr. 8 bis 12 aufgeführten Gebühren und einem Zuschlag bis zu 75 Prozent berechnet.		20	a. für je hundert Hektar der Fläche der Gemarkung	15,00
16	Wenn die Vergütung der Herstellung der Feldvergleichungsbehörde auf Grund von Privatplänen nach den obwaltenden Verhältnissen gegen Gebühren nicht angängig erscheint, erfolgt dieselbe gegen den Bezug von Tagegeldern.		21	b. für je hundert Parzellen	8,00
17	Dasselbe findet statt, wenn Planen von Wege-, Eisenbahn- und Kanalbauten pp zu entnehmen sind.		22	c. wenn bis in der Gemarkung behufs Ausnahme der vorhandenen Grenzen polygonometrisch nicht zu messen gewesen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Stations-) Linien tausend Meter und weniger lang sind hierzu für die ersten tausend Meter ein Pauschquantum von	10,00
18	Hat der Ansteller der Feldvergleichungsbehörde eine das Kataster (Planen Unterlegekarpier und Band zum Unterziehen des Netzes) zu liefern und das Unterlieben zu besorgen, in welch eine per Bürd zu benutzende entsprechende Entschädigung gewährt.		23	d. für je hundert Meter solcher Linien über 1000 bis einschließlich zu 5000 Meter Länge ein Gebühr von	0,00
	Artikel 8.		24	e. für jedes fernere Hundert Meter über 5000 bis einschließlich zu 10000 Meter	0,00
19	Für die Feldvergleichung sowie für alle hiermit zusammenhängenden Arbeiten insbesondere für die etwa behufs Prüfung der Urmarkirung des Katasteramts sowie zum Vergleichen benutzten Tachymeter und der Feldvergleichung benutzten Tachymeter besonders ausgeführte Messung von Probelinien für die Ermittelung der Besitzstände, für die Notirung bezw. Aufnahme der bei der Feldvergleichung vorgefundenen Abweichungen der benutzten Pläne vom Felde, für die Einmessung der seit der ursprünglichen Anlage des Katasters neu entstandenen oder veränderten Grenzen, für die bei dieser Gelegenheit etwa erforderlich werdende vollständige Vermarkung von Gemarkungs- und Besitzstandsgrenzen, für die zum Zwecke der Berichtigung von Privatplänen erforderlichen Aufnahmen,		25	f. für jedes fernere Hundert Meter über 10000 Meter	0,00
			26	g. für je hundert und Meinpläne, etwa entnommene Messungszahlen	0,00
			27	Bei Berechnung der Gebühren unter lfd. Nr. 20 und 21 wird die Hektarenzahl mit Prozentsatz, nach dem Bestande der anderweitigen Besitzstandsberichtigung zu Grunde gelegt. Der zur Zeit noch nicht zu stellende Gesammtflächeninhalt ist Ueber und volle Hektar abzurunden, beträgt, daß ein halbes Hektar und mehr für ein ganzes Hektar weniger als ein halbes Hektar aber nicht gerechnet werden.	
			28	Bei den Gebühren unter lfd. Nr. 20 bis 25 kommen die lediglich für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gemessenen Kontrollinien nicht, die Ordinaten zur Linie zum Anfang, wenn sie einschließlich über 40 Meter lang sind.	
			29	In Fällen, in denen die aufgenommenen Grenzlinien pp von dem betreffenden Katasteramt nachbenannten Plänen pp ohne örtliche Messungen Zahlen übernommen werden können, werden die Gebühren unter lfd. Nr. 20 bis 25 nicht bewilligt.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz ℳ
30	Zu der Neuvermessung von Gebäuden nach §§. Nr. 22 bis 25 ist seitens des Technikers ein spezieller Nachweis zu fertigen und der Revisionsbehörde einzureichen, welcher die in Rechnung zu stellenden Längen in Verbindung mit den Nummern der von den betreffenden Linien berührten Parzellen enthalten muß.	
31	Bei der Neuvermessung von Gebäuden nach §§. Nr. 23 bis 25 müssen die über volle Hunderte überschießenden Längen von 50 Meter und mehr für ein volles Hundert, die überschießenden Längen von weniger als 50 Meter bleiben unberücksichtigt.	
32	Unter besonders ungünstigen Verhältnissen kann zu den Sätzen unter §§. Nr. 20 bis 26 über die einzelnen dieser Sätze für die betreffende Gemarkung ausnahmsweise ein Zuschlag von 10 bis höchstens 50 Prozent gewährt werden.	
33	Dagegen werden unter besonders günstigen Umständen, beispielsweise, wenn die Feststellung der Besitzstandes beim Vorhandensein von Katastern aus der neuesten Zeit oder beim Vorhandensein sehr einfacher Besitzverhältnisse wesentlich erleichtert wird, oder wenn die Ergänzungsvermessungen von erheblichem Umfange sind, in den der betreffende Betrag nach dem vollen Gebührensatze zu Ansatz gelangt, oder zu der Parzellenzahl und der Stärke der Gemarkung nicht in richtigem Verhältnisse steht, zu Gebührensätze nach §§. Nr. 20 bis 26 den obenstehenden Gebührensätzen entsprechend ermäßigt.	
34	Befinden sich in einer Gemarkung umfangreiche Heiden, Moore, Seen, Forsten u. dergl. in Verbindung mit Gebäuden unter §§. Nr. 20 nur zum Theil oder ist nach Lage der Verhältnisse Überhaupt nicht zum Ansatz,	
35	so soll sich für den Theil des Katasterplans oder für einen größeren Theil des Blattes, daß die nach den Vorschriften unter §§. Nr. 19 bis 33 zu berechnenden Gebühren mehr betragen, als wenn die betreffende Fläche neu gemessen und darnach die Arbeit mit Anwendung von 50 Prozent der Sätze unter §§. Nr. 44 bis 54 des Gebührentarifs vom 2. Juli 1884 für die Spezialvermessung von Gemeindegemarkungen zur Berechnung der Bestimmung unter §§. Nr. 55, 121 und 123 ebendaselbst) auf den betreffenden Gemarkungstheil berechnet werden würde, so werden nur 80 Prozent der letzteren Sätze berechnet.	

Artikel 4.

36	Für die Berechnung und Ergänzung der Original-Katasterpläne oder von Kopien derselben ein-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz ℳ
	schließlich der Original-Übersichtspläne mit allen damit zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere für die Eintragung der Grundbuch- und Katastervermessungen in die Originalkatasterpläne pp. für die etwa noch zu berechnende Vergrößerung von Parzellen und die entsprechende Berechnung der Besitzstandsveränderung und der Flächenberechnungsverhältnisse, für die Berücksichtigung bezw. Ergänzung der Gemarkungs-Begrenzungen und -Begrenzungen in den Plänen für die Numerirung der neu entstandenen oder in ihrem Umfange veränderten Parzellen in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Angaben in der Feststellungsverhandlung, den Flächenberechnungsbelegen und dem Vermessungsprotokoll ferner für die Flächenberechnung der neu entstandenen oder in ihrer Form veränderten Parzellen, für die Reduzirung der bezüglichen Ergebnisse und die vorläufigen Angaben des Katasters für die Feststellung der Remerkungen, sowie die Uebertragung der festgestellten Flächenansätze und Remarkungen in die Besitzstands-Nachweisung, für die Anfertigung der Nachweisungen über die Kontingentsüberladungen und die entdeckten unterlassenen Zusammenschreibungen, für den rechnerischen Abschluß der Besitzstands-Nachweisung werden vergütet:	
	1 für je hundert Meter Länge der in der Gemarkung behufs Aufnahme der nächstangrenzenden Gemarkungen nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Stations-) Linien und zwar für den	
37	a) bis einschließlich zu 5 000 m Länge	0,m
38	b) über 5 000 bis einschließlich 10 000 m Länge	0,m
39	c) über 10 000 m Länge	0,m
	2 für je hundert nothwendig zu berechnen gewesene und wirklich berechnete Parzellen, wenn die Anzahl der letzteren von der Gesammtparzellenzahl in der Gemarkung beträgt	
40	a) 75 und mehr Prozent	9,m
41	b) 50 bis 74 „	12,m
42	c) 25 „ 50 „	15,m
43	d) bis 25 „	18,m
44	3 für je hundert Parzellen der berechtigten Besitzstandsnachweisung	1,m
45	Für die Handskizzenmäßigkeit der Messungslinien gelten die Bestimmungen unter §§. Nr. 28 u. 31 mit der Maßgabe, daß unter den unter	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz ℳ
	Nr. 28 aufgeführten Längen die zum Zweck der Berechnung von Parzellenflächen erforderlich gewesenen Aufschließungslängen, sowie die etwa behufs Prüfung der Grenzübereinstimmung des Katasterplans und der Urkatastralmessungsakten gemachten Probemessungen gleichfalls nicht ganz Anlaß kommen.	
46	Werden Prüfungsarbeiten bei der Berechtigung und Ergänzung der Originalkatasterpläne pp. verwendet, so erfolgt die Vergütung für diese Arbeiten stets und somit darüber sich der Hauptsache nach als Teile des Parzellarvermessungsakten, nach den für die Anfertigung der Planlegung pp. Nr. 53 bis 64 vorgeschriebenen Taxsätzen und Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an Stelle des Taxsatzes quantitativ (ℳ Nr. 54) eine Gebühr von für jedes Hektar der betreffenden Fläche in dem Grenzkartenplan vergütet wird.	0,40
47	Hat indem die Ergänzung des Katasterplans pp. auf Grund der Parzellarien durch Einleitung bewirkt werden müssen, so werden die in den Parzellarien etwa vorhandenen und zu dem in Rede stehenden Zwecke benutzten Messungszahlen und, wenn solche fehlen, diejenigen (auf dem Plan abgegriffenen) Längen in Ansatz gebracht, welche zum Zwecke der Ermittlung der Gewogen worin jene Pläne nicht vorhanden waren hatten gemessen werden müssen. Die Gebühren für diese Längen werden nach den Sätzen unter lfd. Nr. 37 bis 39 mit der Maßgabe liquidirt, daß die wirklich gemessenen und die auf dem Plan abgegriffenen Längen addirt werden und auf diese Summe der Tarif zur Anwendung kommt.	
48	Wird die Berechnung einer Parzelle beigelegt und gefährt so kommt sie Ausnahme der Regel der nächst höhere Satz lfd. Nr. 42 bis 43 bei der Vergütung zur Anwendung, über den Satz unter lfd. Nr. 43 hinaus wird indeß eine Vergütung auch in diesem Fall nicht gewährt.	
49	Unter besonders ungünstigen Verhältnissen kann zu den nach den Sätzen unter lfd. Nr. 37 bis 44 zu liquidirenden Gebühren ein Zuschlag bis höchstens 50 %, bewilligt werden.	
	Artikel 5.	
50	Für Flächenberechnungen zur Prüfung des Werthes des Katasters werden für je hundert berechnete Parzellen vergütet	6,00
51	Für einzelne Massenberechnungen werden mit Einschluß der erforderlichen Zusammenstellung der Flächeninhalte auf dem Besitzstandsverzeichniß	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz ℳ
	oder auch sonstigen Dokumenten für jedes berechnete Hektar gezahlt	0,00
	Artikel 6.	
52	Für eine einzige vollständig neue Numerirung der Parzellen, sowie für die Uebertragung der neuen Nummern in die Besitzstandsverzeichnisse und die Anfertigung eines vergleichenden Nummernverzeichnisses werden für jedes Hundert der mit einer neuen Nummer zu versehenden Parzellen gewährt	1,50
	Artikel 7.	
53	Für die Anfertigung von Kopien der Gemarkungspläne werden gezahlt	
54	a. für jedes Blatt ein Durchschnittsbetrag von	5 00
	b für je hundert Parzellen	
55	Preuß I.	0,00
56	„ II.	1,00
57	„ III	1,00
58	für je hundert Messungszahlen	0,50
59	Für die Anwendung dieser Preissätze gelten die Bestimmungen unter lfd. Nr. 14 dieses Tarifes	
60	Für Liquidirung der Gebühren unter lfd. Nr. 55 bis 57 kommt jede mit einer Nummer versehene Parzelle zum Ansatz.	
61	Wenn ausnahmsweise weniger als ein Drittel der Fläche eines ganzen durch Kopirung hergestellten Planblattes mit Parzellenbezeichnung bedeckt ist, wird von dem unter lfd. Nr. 45 normirten Durchschnittsbetrag nur die Hälfte gewährt.	
62	Wenn ein Plan in einen größeren Maßstab übertragen wird, wird zu den nach lfd. Nr. 54 bis 57 und bezw. 50 zu liquidirenden Gebühren ein Zuschlag von 20 bis höchstens 50 %, gewährt	
63	Für die Anfertigung der Kopien von Gemarkungsplänen, welche umfangreiche Stern-, Figuren oder andere leicht zu beschädigende Flächen enthalten, wird nur ein der hierdurch verursachten Arbeitserschwerung entsprechender Theil der Gebühren unter lfd. Nr. 54 bis 57 und bezw. 60 bewilligt	
	Artikel 8.	
64	Für Anfertigung des Gemarkungsübersichtsplans werden gezahlt	

Digitized by Google

Artikels Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz ℳ
65	für jeden Ueberschlagten am Pauschquantum mehr	1,40
66	für jede Section (Flur)	0,20
67	für je hundert Hektar	1,50–1,00
68	Die Bestimmung bei Sätzen unter Ziffer Nr. 67 erfolgt je nach dem Umfang der in den Originalplänen enthaltenen und als diesen in die Kopien zu übernehmenden Eingetheilten.	

Artikel 9

69	Für die Anfertigung der Güterumgrenzungsrisse einschließlich aller hierzu erforderlichen Feldmessverrichtungen, Abschnitte, Commissionen, des Kollationirens und der sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten werden gezahlt	
	für je hundert Positionen	2,40
70	Die Anzahl der Positionen wird gebildet aus:	
	a. der einfachen Zahl der in den Güterverzeichnissen aufgenommenen Parzellen;	
	b. der einfachen Zahl der in denselben aufgeführten Gebäude;	
	c. der hierfür in der Güterverzeichnisse.	

Artikel 10

71	Für die Anfertigung des Flurbuchs einschließlich des erforderlichen Abschlusses werden vergütet:	
	für je hundert Positionen	1,70
72	Die Anzahl der Positionen wird gebildet aus:	
	a. der einfachen Zahl der im Flurbuch enthaltenen Parzellen;	
	b. der einfachen Zahl der im Flurbuch nachgewiesenen Gebäude	

Artikel 11

73	Für die Anfertigung des Parzellenregisters werden einschließlich des Kollationirens gezahlt:	
	für je hundert Parzellen	0,25

Artikel 12.

74	Für die Anfertigung der Mutterrolle einschließlich aller dazu gehörigen Zusammenstellungen, Abschlüsse, Sammlungen werden vergütet:	
	für je hundert Positionen	1,40
75	Die Anzahl der Positionen wird gebildet aus:	
	a. der einfachen Zahl der in der Mutterrolle enthaltenen Parzellen,	
	b. der einfachen Zahl der in denselben aufgeführten Gebäude,	
	c. der zusätzlichen Zahl der Mutterwohnstuben.	

Artikel 13.

76	Das Kollationiren der neu hergestellten Kollaturakten einschließlich des Parzellenregisters wird gegen Vergütung von Tagegeldern bewirkt.	

B. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 14.

77	Sofern nach den Bestimmungen dieses Tarifs die Bezahlung nach der Anzahl der Parzellen, Messungspunkten oder Positionen oder nach der Fläche erfolgt, ist lediglich der Umfang der Arbeit in Rechnung zu stellen und findet demnach eine etwaige Abrundung der Parzellenzahl ꝛc. auf hundert nicht statt.	
78	Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Beträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle zehn Pfennige abgerundet dergestalt, daß fünf Pfennig und mehr für zehn Pfennig gerechnet werden, dagegen weniger als fünf Pfennig unberücksichtigt bleiben.	

Artikel 15.

79	Die Entschädigung derjenigen welche der in diesem Tarife aufgestellten verschiedenen Preissätze und Zuschläge (z. B. Nr. 10 bis 12, 32 bis 35, 48 bis 49, 52 bis 57, 62, 66, 67 und 68) in jedem einzelnen Falle zu gewähren sind, steht der Katasterkommission zu.	

Artikel 16.

80	Für den Fall, daß die unter einer Nummer dieses Tarifs aufgeführten Arbeiten in Unterabtheilungen getheilt und letztere von verschiedenen Personen bearbeitet werden, ist seitens der Katasterkommission eine Zertheilung der betreffenden Gebührenbeträge vorzunehmen.	

Artikel 17.

81	In den Gebührensätzen unter Ziffer Nr. 1 bis 76 ist zugleich die Vergütung für alle zur sachgemäßen	

Ausfuhrbl. Nr.	Bezeichnung der Artikeln pp.	Gebührensatz ℳ
	und zuverlässig sichtigen Herstellung der bezüglichen Arbeiten erforderlichen Nebenarbeiten und Leistungen, sowie für alle mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Reisekosten und sonstige Hilfspersonal, für Schreib- und Zeichnungsmaterialien u. s. w., ferner für die auf Besprechungen mit dem leitenden Beamten u. s. w. verwendete Zeit mit enthalten, vorgesetzt, daß für die hierdurchigen Geschäften alle zu den betreffenden Kabelstationen gehörigen Geschäfte zusammengeführt werden müssen und daneben eine besondere Vergütung für Rechenleistungen oder Auslagen u. s. w. nicht stattfindet.	
82	Voll- und Zeichenpapier sowie die Druckformulare werden vom Beginn der Vermessung geliefert.	

Artikel 18

83	Wenn die unter Artikel 4 und 4 bezeichneten Arbeiten von Taxatoren ausgeführt werden, welche die Feldmesserprüfung nicht bestanden und auch nicht gesetzlich zulässige besondere Genehmigung zur Vornahme von Katasteramtsverrichtungen erlangt haben, so werden in der Regel für die unter Artikel 5 der vorstehenden Taxifstationen aufgeführten Arbeiten $\frac{1}{3}$, und für die unter Artikel 4 bezeichneten Arbeiten $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühren vergütet, während bei den übrigen Gebühren und Anlaß des Mangels der Feldmesserqualifikation ein Abzug nicht eintritt.	

Artikel 19

84	Sofern ein Theil einer Gemarkung vollständig neu vermessen wird, kommen die Gebührensätze für die Stückvermessung nach dem Tarif vom 2. Juli 1884 zur Anwendung.	

Ausfuhrbl. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz ℳ
	Artikel 20	
85	Die Katasterverwaltung ist befugt, für Fehler an den Arbeiten einen Abzug an der betreffenden Gesamtgebühr eintreten zu lassen, welche nach der Anzahl der Fehler und nach dem größeren oder geringeren Grade der Nachtheiligkeit, durch welche der Fehler entstanden sind, entweder auch abgemessen in Bezug festgesetzten Normen oder in jedem einzelnen Falle besonders bemessen werden kann.	
	Artikel 21	
86	Die im Gemäßheit des § 9 letzter Absatz des Katastergesetzes von den Gemeinden nach einem Durchschnittssatz zu erstattenden baaren Auslagen für Anfertigung der an den Gemarkungsgrenzen abzugrenzenden neuen Katasterurkunden (Flurbuch, Mutterrolle und Katasterplan) werden auf den Betrag von 9 Pf. für die Parzelle festgesetzt. Soweit im einzelnen Falle zu Folge § 7 letzter Absatz des gedachten Gesetzes nur eine Berichtigung der vorhandenen Mutterrollen und Katasterpläne stattfindet, hat die Gemeinde auf Grund besonderen Nachweises die bei der Katasterverwaltung stattfindenden baaren Auslagen hierfür und für die Herstellung Neuausstellung der Katasterurkunden zu erstatten.	
87	Stock und den Organen Katasterpläne, und Privatpersonen über einzelnen Parzellen Messungszahlen in den Katasterplan für die Gemeinde übernommen, so wird außerdem für jede Messungszahl eine besondere Gebühr von 0,5 Pf. in Rechnung gestellt.	
	Artikel 22	
88	Die jedesmalige Abänderung dieses Tarifs bleibt vorbehalten.	

Straßburg, den 14 August 1884.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
v. Mayr.

K. 4122

Straßburg. Buchdr. d. Schutz u. Co.

Beilage Nr. 1 zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 47, Jahrgang 1884.

Grundsätze

für die

Besetzung der Zahlkellner- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst den für die elsaß-lothringische Landesverwaltung geltenden besonderen Bestimmungen vom 14. Oktober 1884 und der Ausführungs-Instruktion vom 22. Oktober 1884.

Auf Ihren Bericht vom 8. dieses Monats genehmige Ich, daß die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Stellen der elsaß-lothringischen Landesverwaltung in dem dabei angegebenen Verhältniß mit Militäranwärtern zu besetzen sind. Die später etwa erforderliche Ergänzung des Verzeichnisses überlasse Ich dem Ministerium. Die Einberufung der Militäranwärter hat in der Folgeordnung zu geschehen, daß bei gleicher Befähigung zunächst die in Elsaß-Lothringen geborenen, sodann die aus den in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheilen, einschließlich der Gendarmerie und der Schutzmannschaften zu Straßburg, Mülhausen und Metz hervorgegangenen und endlich sonstige Militäranwärter einzuberufen sind. Sofern qualifizirte Vorbegleitungsfähige vorhanden sind, kann diesen vor allen anderen Anwärtern die Besetzung der vorbehaltenen Stellen der Vorzug gegeben werden. Die auf die Anstellung der Militäranwärter in der elsaß-lothringischen Landesverwaltung bezüglichen, von Mir unter dem 28. Januar 1878 genehmigten Bestimmungen treten außer Kraft mit Ausnahme der Bestimmung, wonach die zur Zeit dieses Erlasses in der Gendarmerie und in den Schutzmannschaften Angestellten auch wenn sie nicht neun Jahre im stehenden Heere oder gedient haben, nach zwölfjähriger Gesammtdienstzeit Civilversorgungsscheine mit Wirksamkeit für die Civilstellen erhalten können.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 14. Oktober 1884.

Wilhelm.

In Vertretung des Statthalters:
Der Staatssekretär.
von Hofmann.

An Meinen Statthalter in Elsaß-Lothringen.
I. A. 10272.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern in Landesdienste zu Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen

Anmerkung. Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

a. Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiätare, Lohnschreiber u. s. w.),
b. Botenmeister,
c. Diener (Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
d. Portiers und Pförtner,
e. Kostenleute.

II. Verwaltung des Unterrichts

a. Kassenassistenten . . . . . zur Hälfte,
b. Pedell,
c. Handwerksmeister.

III. Verwaltung des Innern.

a. Schulrichtsassistenten . . . . . zur Hälfte
b. Rendant der Kasse der Gendarmerie-Brigade,
c. Inspectoren, Rendanten, Expedienten, Oberaufseher, Werkmeister, Erzieher und Aufseher bei den Besserungsanstalten und den Arbeitshausverwaltung,
d. Schutzmänner.

IV. Verwaltung der Justiz und des Cultus.

a. Secretäre bei den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften und Amtsgerichtsvorsteher . . . } zur Hälfte
b. Secretariatsassistenten . . . }
c. Gerichtsdiener,
d. Inspectoren, Rendanten, Secretäre, Expedienten, Oberaufseher, Werkmeister, Aufseher bei den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen.

V. Verwaltung der Finanzen und Domänen.

a. Secretariatsassistenten bei den Forstabtheilungen und der Direction der direkten Steuern . . . } zur Hälfte
b. Kassenassistenten bei der Landeshauptkasse . . . }
c. Grenzaufseher und Steueraufseher zu Fuß, den Militäranwärtern und anstellungsberechtigten Officieren,
d. Ortseinnehmer und Receptor von Uebergangsstellen, sofern das Jahresdurchschnittsgehalt der Stelle nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrage berechnet, den Mindestgehalt eines Amtsdieners oder Boten erreicht oder übersteigt.

VI. Verwaltung der Gewerbe, der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten.

a. Bergreviersschreiber,
b. Stallmeister und Futtermeister bei dem Landgestüt,
c. Bäreaufsehenten bei der Fischzuchtanstalt . . . . . zur Hälfte,
d. Aufseher bei derselben,
e. Bauschreiber . . . . . zur Hälfte,
f. Wegemeister . . . . .
g. Brückenmeister, Dammmeister, Kanalaufseher, Steinmannsseher, Hafenaufseher,
h. Fischereimeister, Schleusen- Deichen- Wehr- Hafenbau- und Kanalwärter.

Privatbahnen.

a. Die Unterbeamten der Kaiserslautern Altenhofen (Colmar—Kaysersberg—Schnierlach) } soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen.
b. Die Unterbeamten der Straßenbahn Thalheim—Pfalzburg—Wildberg } Als Anwärter dürfen nicht über 40 Jahre alt sein.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesrathes vom 7 und 21 März 1872 den nachstehenden an die Vorschriften in den §§ 58., 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine ꝛc (Reichs-Gesetzblatt S. 275) sowie in § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, derselben einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl 1874 S. 24), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Grundsätze

für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Die für die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erlassene Ausführungs-Instruktion ist der besseren Uebersicht wegen unter die betreffenden Paragraphen der Grundsätze — in Kursiver Schrift — gebracht.

§ 1. Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27 Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht*) gemäß der Anlage A. ertheilt.

Anlage A.

*Militärversorgungsgesetz vom 27 Juni 1871

§. 59. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Gemeinen erhalten diesen Schein neben der Pension den Halbinvaliden theil derselben nach ihrem Wohl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4 April 1874

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei tadelfreier guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75. des Gesetzes vom 27 Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Mobilmachungsfalle erlittene Dienstbeschädigung.

Außerdem kann den Civilversorgungsscheinen solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirten Gendarmerien (Landjägercorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder aus Gesundheitsrücksichten der im Heere oder in der Marine vorgeschrieben Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben. Die Civilversorgungsscheine ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage B.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft in Stammstellung geeignete Unteroffiziere vom mindestens neunjährigem aktiven Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C ertheilt werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage C.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen ertheilten Civilanstellungsscheine sind solchen innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

Zu § 1. Die Schlußbestimmung des § 1 gilt auch für die bereits in den Bundesterritorien eingetragenen Inhaber des Civilanstellungsscheines.

§. 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter in Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3. Anspruchsfähig mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1) in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten den Gesandtschaften und Konsulaten die Stellen im Rangliste ent, tatsächlich derjenigen der Subalternbeamten, welche bei denen Behörden lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Kanzlisten, Kopisten, Kalkulatoren rc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,

2) in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und kein höheres Maß von Kenntnissen erfordern.

§. 4. Mindestens zu Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:
in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Meisterein und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gefängnissen und Konsulaten:
die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Anwendung von Büreaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6. Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zu Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit in Anschluß an den Rest stattzufinden, daß andere derartige Stellen definitiv Gehaltsüberschüsse in entsprechender Zahl und Dotirung durchhalten werden.

§. 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzugsweise geeignet sind, wird ein Verzeichniß angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sollen diesen hinzugefügt werden.

§. 8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anlage D.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse können einzelne Nachträge zu denjenigen, welche durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§. 9. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme tüchtig und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweilig bestehen, ob mit denselben nur einstweilige Arbeit oder nur technische oder andere Kenntnisse verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

In ausnahmsweise Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§. 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1) mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2) mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3) solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müssen, wenn ihnen nicht nur die Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen bestehen würden Vor solchen Verleihungen ist hier zuständigenfalls Benehmung zu pflegen,
4) den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Versehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

*) Der Forstversorgungsschein kann an geeignete Jäger nach zurückgelegter Lehr- und nach Bestehen der forstlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1) nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit (wenn thunlichst mit 4 (bis Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren in einem Dienst im übrigen oder in der Reserve abgelaufen ist,
2) nach 6jähriger aktiver Militärdienstzeit, vorausgesetzt jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffizierchargen abgelaufen sein müssen,

Digitized by Google

3) vor Ablauf der 12- bezw. 15jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes wenn sie betreffenden unmittelbar im aktiven Dienst oder im Reitendenverhältnis durch unmittelbare Dienstbeschädigung der Angriff oder Widerstandsunfähigkeit von Holz- oder Waldfrevlern zugezogen sind;

4) nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Beschädigten als dauernd halbinvalide anerkannt oder für Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen unfähig gemacht sind.

5) solchen ehemaligen Militärunwärtern, welche sich in einer auf Grund ihres Versorgungsanspruchs erworbenen civilanstellungen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden sind;

6) solchen ehemaligen Militärpersonen welchen der Civilbeschäftigungsschein lediglich aus deswillen versagt worden ist weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben,

7) sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Ausübungsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Gesetz des Kaisers in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung zustehen soll. Diejenigen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann zulässig werden wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend gemacht ist. Die Anlage sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Bezirks preußischen Kreuzzumstimmung wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten sind den Anträgen eine Militärliste, in welcher die Militärbehörde bezeichnet ist, welche die Stelle hat prüfen werden soll voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den vorgesehenen Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

Anlage E.

§ 11 Stellen welche den Militäranwärtern zur Versorgung (zu Hälfte zu einem Drittheil etc.) vorbehalten sind wurden bei einkommen Belangen in einen den Militärdienstzeit entsprechenden Anstellungs- und Militärzulagen oder Gehaltsstufen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Besetzung theilhaftlich mit den einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Anstellung auf Grund des § 10 unterbrochen so ist eine Anstellung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen

§ 12 Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a. seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militärpersonen durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b. seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;

c. seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirks-kommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§ 13 Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Beschäftigungen nur dann nach dem Eintritt der Stellenerledigung zugelassen, wenn sie eine niederwertige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Aufrück oder Aussicht auf Aufrücken oder dauernde Anstellung verbunden ist.

Zu § 13 1) Militäranwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Dienstcharakter gefunden haben, sind hiervon in dem Bewerbungsgesuche zu streichen und können ihre Anstellung in der Regel nicht nach freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (z. B. auf dem Rentenweg erlangen

Die Streichung derjenigen Militäranwärter welche außerhalb des Staatsdienstes in einer Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, Anstellung gefunden haben unterbleibt jedoch in Fällen des pensionsfähige Dienstverhältnisse innerhalb des Betrag von 800 ℳ nicht erreicht

2) Sind der erfolgten Anstellung ist benachrichtigen Behörden Gelegenheit zu geben zu deren Bewerberverzeichnis der angestellte Militäranwärter angehören gehört ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden nachzuholen zu machen, bei welchen sie gestellt sind.

Digitized by Google

§. 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die freigliche Stelle sowie den freiglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Entlassung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern sich deren Ausstellung noch nicht drei Jahre zurückdatiren sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorbedingungen) vorgeschrieben, so sind die Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt, von einer vorgängigen kommissarischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über den Monat hinaus auszudehnen ist.

Bei allen den Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an denselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Aspiranten.

Füle „gemäßigter“ befindende Bewerber werden Stellenanwärter

Anlage F. § 15. Behufs der Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichniß nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. Wer die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben so lange sie keine Civilversorgung gefunden ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welchen eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen, sie können demnächst auf erneuerte Anmeldung, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

Zu §. 15. 1) Die Erwerbung der Bewerbungen setzt der im §. 73 zu 2 und 3 genannten Militärbehörden erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden des freignigen Civilstaats bei welcher die betreffenden Militärs in den Bewerberverzeichnissen geführt werden.

2) Bei der Berücksichtigung über die erstmalige Meldung sind die Militäranwärter derjenigen Jahre für gleichzeitig zu erachten, in welchen sie sich gemeldet haben. Militärs, die z. B. im Jahre 1868 vom 1. Dezember des 1. Jahres bis zum 1. Dezember des 3. Jahres sich gemeldet haben, sind in das Verzeichniß des Jahres 1868 mit dem Datum des 1. Dezember 1868 zu bringen.

Wer seine Meldung nicht vom 1. Oktober 1868 ab erneuert hat, ist nicht nach dem Jahresabschnitt der vorliegenden Grundsätze diese Eintragung mit der Maßgabe zu machen, daß die erste Anmeldung ohne Meldung für 1. Dezember 1868 zu bewirken ist.

§. 16. Stellen, zu welchen Militäranwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allgemeine öffentlich herausgegebene Liste („Vakanzenliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste veranlaßt eine für den Bereich einer oder mehrerer Civilbehörde besonders bezeichnete Militärbehörde — Vakanzenliefergsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind

Anlage G. Zu §. 16. Die Anstellungsbehörden liefern die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G) der Vakanzenlieferungsbehörde, als welche für den Bereich des XV Armee-Corps das Bezirkscommando Saarlouis bestimmt ist. In gleicher Weise, daß die Nachweisungen in dem der Vakanzenlieferungsbehörde zuletzt Gegenstand abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers eingesandt werden können.

§. 17. Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung der der Anstellungsbehörde nicht zugegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 18. Die Reihenfolge in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1) Der Einberufungen für den Dienst einer Bundesfestung kann dieser Staate angehörigen oder aus dem Königreich hinsichtlich hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

2) Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Strafschiffdienst sind Unteroffizieren der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.

3) Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmsfällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein besonderes dienstliches Interesse bedingt werden.

4) Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.

b) Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nach den ihren Anstellungen zuzugrunde zu legenden Stellenzahlen der bezeichneten Stufen, in welchen die Zahlung stattfinden ist.

Zu § 18. Die vor dem 1. Oktober 1884 in Beamtenverhältnissen mit Militäranwärter sind, eventuell unter Berücksichtigung nachträglicher Verbesserung ihrer Qualifikation, als Stellenanwärter in Sinne des § 18 gleichfalls anzusehen.

§. 19. Die Anstellung eines beförderten Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder nun einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9. Abs 2.) offen sind, eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Zahlung wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei seither erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a. für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr
e. für den Dienst in der Straßen- und Wasserstromverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f. für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Schließlich hat die Bestellung der Probezeit die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu dauernder Dienst in den Etatsdienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Zu § 19. Von dem im Schlußsatze des § 19 erwähnten Rechtsfalle ist betreffs der im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter allenfalls dem Truppenteile zur Verwaltung von Ueberweisungen an Gebührnissen Kenntnis zu geben.

Ermächtigung vom 22. Oktober. 1884.

Ministerium für Etats-Verwaltung.
Der Staatssekretär.
Hofmann.

§. 20 Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21 Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe bei volle Stellenzulommen, während der Probedienstleistung eine tarifmäßige Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stellenzukommens zu gewähren.

§ 22. Kanzlisten bei den etatsmäßigen Besitzen einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits eingetreten, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter so finden die im § 18 festgestellten Gemäßige sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf anzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit [illegible] Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweig) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtberücksichtigung überzähliger, welche für eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht auch mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffiziere ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht aus solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Dienststellungen und die Besförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Die Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Eine Bestimmungen dürfen jedoch abweichende Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, sobald sie sich nicht darauf beschränken, daß sie nehmen daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufsteigen in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Dienststellungen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so sind dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in den betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mitteilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Belanzliste.

Anlage H.

Digitized by Google

§ 24. Im Kantonsch darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den nachstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Reservisten der Anstellungsbehörde verpflichtet.

Sofern ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist die ersten Anwendung für die Zahlung des Gehalts oder der Remunerationen bestimmten Absicht des Gnadenversorgungsfonds hinzufügen.

Nach erfolgter vollständiger Anstellung (§. 15) wird der Gnadenversorgungsschein selbst zu den Akten genommen. Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Militärversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Anzeige, aus welchem diese Besetzung zum ersten Male erfolgten wird zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen gemäß worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, um den Reservisten und den Rechnungshof in bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höheren Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Gnadenversorgungsschein zu den Akten einzusenden. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnis, welches auf die gänzliche Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlichen Amter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Gnadenversorgungsschein unter Mitteilung der Rechtskraft derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Gnadenversorgungsschein demjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt ist, beschäftigt ist. Militäranwärtern aber welche im Gnadenort noch nicht angestellt sind beschäftigt sind zurückzugeben.

§ 26. Der Gnadenversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntnis nur auf zeitige Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe welche die zeitige Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlichen Ämter zu Folge hat, so wird der Gnadenversorgungsschein nach Ablauf der Zeit auf welche sich die Dauer des Erkenntnisses erstreckt zurückgegeben, sofern jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist jedoch dem freien Ermessen der betreffenden Behörden überlassen.

§. 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle auf Verschulden aus anderen, als den in § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Gnadenversorgungsschein zu vermerken bei der dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an pflichtmäßiger Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt pflichtlicher Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zu Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig oder ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Gnadenversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29. Den Gnadenversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 18) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Gnadenversorgungsschein findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30. Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31. Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Anlage A.*

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil rc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von ... Jahren ... Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ... ℳ ... ₰ monatlich.

N. N., den ... ten ... 18

(Siegel.) (Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter ... Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.) (Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A. bis C. — sind in Form eines Buches mit Militärpässe ausgefertigt. Die Ertheilung des Reichspasses ist bei den Civilversorgungsscheinen nach Anlage A. nicht vorgesehen und den Civilversorgungsscheinen nach Anlage B. und einem kleinen Merkbüchlein zu verleihen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlichen drei Gattungen enthalten diejenigen welche für Unteroffiziere bestimmt sind, da solche mindestens 8 Militärjahre aktiven Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine aufweisen, einen Anhang von weiter alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von kleiner Größe. Von Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Besitz der Zivilversorgungsscheine und die Verleihung der Militäranwärter verzeichnet.

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zunamen, Charge in der Gendarmerie rsp. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von ... Jahren ... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (resp. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) von ... " ...
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von ... " ...
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ... ℳ ... ₰ monatlich.

N. N., den ... ten ... 18

(Siegel.) (Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter ... Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.) (Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Digitized by Google

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Ober- und Zuname Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) von . .

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . .

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ——— ℳ ——— ₰ monatlich.

N. N., den ten 18

(Siegel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter Jahre

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleidiener (Kanzleidiener, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiktare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.) und Aushülfsstellen dieser Art bei der Reichsschuldenverwaltung, dem Eisenbahnbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie die Stellen der Dolmetscher und der vierten Theile der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Bote- und Hausmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausvaltmeister und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Packer, Packmeister, Packaufseher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Streckenwärter, Aufseherinnen, Bahnwärter, Brückenwärter, Hausaufseher, Kassenwärter, Kassenwärter-Lampenwärter, Lagerhalter, Tunnel- und andere Wärter),

mit Ausnahme der Stellen, welche bei den Gefängnißverwaltungen zu besetzen sind.

II. Militärverwaltung.

1 Kriegsministerium:
Kalkulatoren,
Zeichner,
Kalkulatorassistenten.

2 General-Auditoriat:
Geheime expedirende Sekretäre,
Geheime Registratoren,
Geheimer Journalist.

3 Generalstab:
Bureauvorsteher,
Rechnungsführer,
Registratoren.

4 General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
Sekretär und Registrator,
Registraturassistent.

5 General-Militärkasse.
Rendant,
Ober-Buchhalter,
Kassirer.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern vorschriftsmäßig vorbehalten; sowohl bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwa anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Digitized by Google

Zahlmeister.
Geheime Sekretäre.
Kassenassistenten.

6 Gouvernement Rastatt.
Registrator.

7 Festungs-Inspektionen.
Festungsinspektionssekretäre,
Festungsinspektionsbureau-Assistenten.

8 Intendanturen.
Intendantursekretäre sowohl sie nicht aus Zahlmeisterstellen ergänzt werden,
Intendanturregistratoren,
Intendantursekretariats-Assistenten sowohl sie nicht aus Zahlmeisterstellen ergänzt werden,
Intendanturregistratur-Assistenten.

9 Artillerie-Prüfungskommission.
Registrator.

10 Festungsgefängnisse.
Rendanten,
Waschfrauen.

11 Festungsstationen.
Festungsstationssekretäre,
Festungsstationsbureau-Assistenten.

12. Garnisonverwaltungen.
Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren.
Garnisonverwaltungsinspektoren sowie selbstständige Kasernenverwalter,
Kaserneninspektoren.

13. Invalidenhäuser.
Inspektor,
Rendanten.

14. Kadettenanstalten.
Rendanten,
Registrator und Journalist,
Kassensekretär,
Rendantengehülfe.

15. Kriegs-Akademie.
Rendant.

16 Lazarethe.
Ober-Lazarethinspektoren,
Lazarethverwaltungsinspektoren sowie selbstständige Lazarethinspektoren.
Lazarethinspektoren.

17 Medizinal-Herzogliches Friedrich-Wilhelms-Institut.
Rendant.

18. Militärgerichte.
Militärgerichtssekretäre.

19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
Rendant,
Oekonomieinspektor,
Utensilieninspektor,
Sekretär.

20 Militär-Reitanstalt.
Verwaltungsinspektor.

21 Montirungsdepots.
Montirungsdepotrendanten,
Montirungsdepotsekretäre,
Montirungsdepotassistenten.

22 Ober-Militär-Examinations-Kommission.
Registrator.

23 Proviantämter.
Proviantmeister.
Magazinrendanten,
Proviantmilitärbeamte,
Depotmagazinverwalter,
Proviantassistenten.

24 Pulverfabriken.
Rendanten
Betriebsinspektoren
Materialienverwalter,
Materialiensekretäre.

25 Reitinstitut.
Stallmeister.

26. Remontedepots.
Remontedepotadministratoren
Inspektoren,
Ober-Reitgehe hegen Rastatt
Rechnungsführer.

27 Unteroffiziervorschule zu Weilburg.
Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.
Rendant.

29 Zahlungsstelle 14. Armeekorps.
Rendant,
Buchhalter,
Kassenassistent.

30 Allgemein.
Backmeister
Druckereigehülfen
Fuhrermeister
Gärtner
Küster
Kutscher,
Maschinenaufseher und Heizer
Maschinisten
Mühlenmeister
Oberknechte
Packmeister
Röhrmeister
Tafeldecker
Totengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

Digitized by Google

III. Marineverwaltung *)

* Sekretariatsassistenten } an der Admiralität und im
Registraturassistenten } Hydrographischen Amte,
Marine-Intendantursekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregistratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
Sekretäre und Registrator } bei der
Arsenals- und Registraturassistent } Seewerte,
Rendantin
Kontrolöre } bei der Bekleidungsverwaltung,
Bürauassistenten
Werft-Rendanten
Werft-Verwaltungs-Sekretäre } soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden.
Werft-Betriebs-Sekretäre
Werft-Sekretariats-Assistenten,
Werftschreiber und Werfthilfsschreiber
* Werftoberbootsmänner, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge
* Schleusenmeistergehilfen
* Spritzenmeister
Marine-Gerichtssekretäre
Lagarett- und Kaserneninspektoren,
* Schiffs-Lazarettdepotverwalter
* Materialienverwalter,
* Schiffsführer und Maschinisten, } beim Lootsen- u. -Beser,
* Steuerleute Lootsen
* Lungthurmwärter Lungthurmwärtergehilfen und Nebelsignalwärter,
* Maschinisten und Heizer für Wasserbeganlagen und Wasserleitungen,
Drucker } in der Admiralität,
Druckereigehilfe
Bauschreiber
Küster

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postdirektor, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen sowie im Postabfertigungs- und im Postzeitungsdienste,
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- resp. Telegraphenämtern,
Briefträger,
} mindestens zu zwei Dritteln,

Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Bureauassistenten). } mindestens zur Hälfte
Ober-Telegraphenassistenten, zu zwei Dritteln.
Telegraphenassistenten zu zwei Dritteln,
Ober-Postassistenten,
Postassistenten,
Postverwalter,
} zu einem Drittel

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse
Zugführer und Ober-Packmeister
Telegraphisten,
Packmeister
Schaffner
Bremser
Schmierer
Lademeister,
Wägemeister.
Bremserhalt- und Hallestellen-Aufseher,
Rangiermeister,
Reitenassführer
Billetteure
Stationsvorsteher I. Klasse
Stations-Kassenrendanten I. Klasse
Güterexpedienten I. Klasse
Stations-Vorsteher II. Klasse
Stations-Kassenrendanten II. Klasse
Güterexpedienten II. Klasse
Stallmeisterin
Stationsassistenten für den Stationsdienst
Stationsassistentin für den Expeditionsdienst,
Eisenbahnsekretäre
Materialienverwalter I. Klasse } zur Hälfte.
Betriebssekretäre
Büreauassistenten und Diäturen.
} zu zwei Dritteln.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten
Kassirern
Registraturassistenten,
Gehilfen
Kalkulatoren
Netto-Kalkulatoren } mindestens zur Hälfte.

*) Die mit einem * bezeichneten Stellen sind solche bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

Anlage B.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppenteil rc. — bezw. Charge in der Gendarmerie in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ℳ ₰ monatlich

N. N., den ten 18.

(Steuerst.)

(Behörde, welche über die Erstellung der Bescheinigung entschieden hat.)

Alter Jahre
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage B.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppenteil rc. — bezw. Charge in der Gendarmerie in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ℳ ₰ monatlich

N. N. den 18

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Erstellung der Bescheinigung entschieden hat.)

Alter Jahre
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage B.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppenteil rc. — bezw. Charge in der Gendarmerie in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ℳ ₰ monatlich

N. N., den ten 18.

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Erstellung der Bescheinigung entschieden hat.)

Alter Jahre
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Beschrieb)

Liste

der Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienst).

Anmerkungen

1 Für jeden Kreisaushub ist eine besondere Liste zu führen.
2 Die Listen sind unter Beachtung des § 19 der Grundzüge in folgende Abschnitte einzuteilen:
I Abschnitt Unteroffiziere welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
II Abschnitt Unteroffiziere welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben sowie die Mannschaften.
3 Bei den Listen des See-, Küsten- und Seefischerei-Bezirks ist in Abschnitt II auch das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte vorzusehen sein.
4 Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nützlich gehalten wird.

Laufende Nr.	Datum des Eingangs der Meldung sowie der Bestätigung des Anspruchs	Letzter Militär- oder Marine-Charge	Name und Vornamen	Jetziges Dienstverhältnis — Aufenthaltsort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort Kreis, Provinz Bundesstaat	Dienstzeit im Militär ganze Jahre	Dienstzeit im Militär weitere Tage	Dienstzeit im Civil ganze Jahre	Dienstzeit im Civil weitere Tage	Datum und Nummer des Civilversorgungsscheins	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark	Besitzer dieses Militärpasses in Betreff auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen dieser Militärpass (Gesuch) für Anwärter nutzbar ist.	Behörde bei welcher der Anwärter eventuell eingestellt ist — Datum der Anstellung.	Bemerkungen — (Datum der Löschung der Meldung.)
1	5. März 1879.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Berbe	Eisenbahn-Bataillon Nr. 1 — Bromberg.	8. Juni 1841	Pelzhaus, Pelzhaus, Marienburg Westpreußen	1. Oktober 1859 bis 1. Juli 1876	12*)	—	—	1. Oktober 1876 01 83/74	1000	—	—	Eisenbahn-Direktion Bromberg. — 1. Juni 1880	
2	1. April 1881	Sergeant	Peter Oskar Mai	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier Regiment Nr. 5 — Danzig	1. Juli 1844	Provinz Danzig Westpreußen Preußen	1. Oktober 1860	12 1/2	—	—	1. Oktober 1880 1. 80/80.	1000	—	Hauptsteuer-Amtsdiener	—	

*) Diese § 2 der Grundsätze

Anlage G

(Beispiele)

Anweisung

unter (zum) Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1	2			3.	4.	5	6	7	8.	9	10
Nr.	Die Vakanz tritt ein			Nähere Bezeichnung der Stelle	Bezeichnung der Anforderungen welche an die Bewerber gestellt werden	Dauer der einjährigen Anstellung (Probezeit)	Ist Aushilfsarbeit erlaubt und Lebensalter bis zu welchem	Betrag der zu bestätigenden Kautionen und ob dieselbe durch Hinterlegung bestellt werden kann	Ein kommen der Stelle	Angabe ob Aussicht auf Alterszulagen vorhanden	Bemerkungen.
	monat	tag	bei welcher Behörde?								

K., den ten 18 (Unterschrift.)

Abgesandt
Eingegangen

Anlage H

(Muster)

Nachweisung

der für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen welche im Laufe des Vierteljahres 18 besetzt worden sind.

Lfd. Nr.	Provinzen *)	Wirklich besetzte Stellen, nach ihrer Art durch		Nummer		Datum der Besetzungsnachweisung	Bemerkungen.
		nicht militärische Anstellung	militärische Anstellung	bei Civil verfügungsberechtigter	der Anstellungsbehörde		
	A. Anstellungen von Militäranwärtern.						
	I. In Stellen, welche durch die Militäranwärter-Gesetzgebung vorbehalten sind.						
N.	Gerichtsdiener N. N.			IX. 1755		5. 9. 78.	
M.	Polizeisergeant N. N.			XI. 60/78		4. 4. 78.	
	II. In Stellen, welche nicht durch die Militäranwärter-Gesetzgebung vorbehalten sind.						
S.	Güterverhandlungs-assistent N. N.			I. 3/78			
B.		Militäranwärterbureau Regierungsassistent N. N.		III. 5/78			
O.		Schuldiener N. N.			II. 4/78		
	B. Anstellungen von Civilanwärtern.						
	I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.						
L.	Steuerexekutionsdiener N. N.					11. 1. 78.	
R.		Polizeidiener N. N.				6. 2. 78.	
	II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.						
L.	Civilanwärter N. N.					6. 4. 78.	

K., den ten 18 (Unterschrift.)

*) Provinzielle Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unteroffizierstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I Zu § 1. Der Gesetzentwurf giebt den Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III Zu § 3 rc.

1) Stellen über Vergütungen, welche als Nebenamt bestellen werden sollen, nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs, deshalb sind höher bezahlte Militäranwärtern vorbehaltene Stellen nicht zu zählen.

2) Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorgehaltenen Stellen sind bisherige Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen) brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage D angefügte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern geeignete und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, findet — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch dient den Landesregierungen in Bezug auf Besetzungen von Beamten (Beförderungen im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle anzuerkennen. Eine solche Besetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Besetzungen ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll insbesondere ein Centralstellen empfohlen, an welche sämmtliche Bewerbungen einzureichen sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehenden Aeußerungen zu erstatten haben.

VIII. Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens herausgezogen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften, so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als erhalten angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Berlin den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **v. Bötticher.**

Bekanntmachung.

Nachstehender Verzeichniß derjenigen Bezirke pp. welche hinsichtlich der in der Anlage zu dem Allerhöchsten Erlasse vom 14. Oktober 1884*) den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden (§ 12 der Grundsätze und Ziffer VII der Erläuterungen) angesehen sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

*) Gesetz I.

Verzeichniß

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Landesdienste in Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind

Nr. des Stellen-Verzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen.
I	Büreau des Statthalters	Statthalter in Elsaß-Lothringen.	
I	Ministerium	Ministerium für Elsaß-Lothringen.	
	Unterrichtsverwaltung		
	Verwaltung der Universität in Straßburg.		
II a.	Kassenassistent bei der Universitätskasse	Universitätskuratorium.	
I. a	Kanzlist beim Universitätskuratorium	desgleichen.	
II b.	Pedelle	desgleichen	
I. a.	Kanzlist beim Universitätssekretariat	Rektor und Senat der Universität.	
	Universitäts- und Landesbibliothek.		
I.	Kanzlist, Diener, Kastellan	Oberbibliothekar.	Anstellung des Kanzlisten erfolgt durch das Ministerium
	Erziehungsanstalten und Landsammlungen.		
I. c.	Hausdiener	Der betreffende Bezirks-Präsident.	
	Verwaltung des Innern.		
	Bezirkspräsidium.		
III a.	Sekretariatsassistenten	Ministerium.	
I	Kanzlisten, Botenmeister, Kanzleidiener	Der betreffende Bezirks-Präsident.	
	Kreisdirektionen.		
I.	Kanzlisten, Kreisdiener	desgleichen.	
	Polizeidirektionen.		
III. a.	Sekretariatsassistenten	Ministerium.	
I.	Kanzlisten, Diener	Der betreffende Bezirks-Präsident.	
III d	Schutzmänner	desgleichen	
	Gendarmerie.		
III b	Rendant der Gendarmerieobligationskasse	Gendarmerieinspektion in Elsaß-Lothringen.	Die Anstellung erfolgt durch das Ministerium.
III c	Reservegendarmen	Der Bezirkspräsident.	
III. c. I d.	Landesarbeitshaus in Pfalzburg	Ministerium.	

Nr. des Stellen-Vergleichungsstes.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen.
	Verwaltung der Justiz und des Kultus.		
	Oberlandesgericht. Landgerichte. Amtsgerichte.		
IV a.	Sekretäre und Amtsgerichtsschreiber	Ministerium	
IV b	Sekretariatsassistenten	desgleichen	
IV c	Gerichtsvollzieher	desgleichen	
I.	Kanzlisten	Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt in Colmar.	
IV d. I. d	Strafanstalten und Gefängnisse	Ministerium	
	Verwaltung der Finanzen und Domänen.		
	Forstabtheilungen der Bezirkspräsidien.		
V. a.	Sekretariatsassistenten	Ministerium.	
I.	Kanzlisten, Kanzleidiener, Hülfsschreiber, Hülfsboten	Der betreffende Bezirks-Präsident.	
	Tabakmanufaktur.		
I.	Abrechnungsdiener, Kassenbote, Portier	Direktion der Tabakmanufaktur.	
	Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.		
V. e.	Grenzaufseher, Steueraufseher	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg	
I.	Kanzlisten, Kanzleidiener, Botenmeister, Amtsdiener, Kanzleidiätare, Hülfsboten	desgleichen	
V d.	Ortseinnehmer und Verwalter von Nebenzollsteuerstellen	desgleichen	
	Verwaltung der direkten Steuern.		
V a.	Sekretariatsassistenten bei der Direktion der direkten Steuern	Ministerium	
I.	Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleidiener, Hülfsboten	Direktion der direkten Steuern in Straßburg	Die Anstellung bestimmt das Ministerium.
	Landes-Hauptkassen in Straßburg.		
V b.	Kassenassistenten	Ministerium.	
I.	Kassenboten, Lokalschreiber	Landeshauptkasse	Die Anstellung bestimmt das Ministerium

Digitized by Google

Nr des Stellen-Verzeichnisses	Bezeichnung der Behörden bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Verwaltung des Gewerbe, Landwirthschaft und öffentlicher Arbeiten.		
	Bergbauverwaltung.		
VI. a	Bergreinerschreiber bei den Bergrevieren in Strassburg und in Metz	Ministerium.	
	Landgestüt in Strassburg.		
VI. b.	Sattelmeister und Futtermeister	Ministerium	
	Fischzuchtanstalt in Hüningen.		
VI. c	Büreauassistent	Bezirks-Präsident in Colmar	
VI. d	Aufseher	desgleichen.	
	Wasserbaubezirksingenieure und Kreisingenieure.		
VI. e.	Bauschreiber	Ministerium.	
	Kreisingenieure.		
VI. f	Wegemeister	Der betreffende Bezirks-Präsident	
	Wasserbauobjektsingenieure.		
VI. g & h	Brückenmeister, Dammmeister, Kanalaufseher, Stromaufseher, Hafenaufseher, Fischereiwärter, Schleusen-, Brücken-, Wehr-, Asphaltbau- und Kanalwärter	Ministerium.	
	Privatbahnen.		
a.	Kaysersberger Thalbahn (Colmar—Kaysersberg—Schnierlach)	Verwaltung der Kaysersberger Thalbahn in Colmar	
b	Strassenbahn Lützelburg—Pfalzburg—Mittelberg	Verwaltung der Pfalzburger Strassenbahn in Pfalzburg.	

Strassburg den 22 Oktober 1884.

Ministerium für Elsass-Lothringen.

Der Staatssekretär

v. Hofmann

Beilage Nr. II zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 47, Jahrgang 1884.

Verfügung,

betreffend

das Verfahren zur Herbeiführung von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 18. Oktober 1884.

Die Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt auf Ersuchen der diesseitigen Gerichte durch einen zur Vornahme derartiger Rechtshandlungen gemäß §. 20 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867 (B. G. Bl. S. 137) besonders ermächtigten Konsul des Rechts wenn die Zeugen oder die Partei, welche den Eid leisten soll, an dem Orte, wo der Konsul angestellt ist oder ganz in der Nähe desselben wohnen, auch deutscher Staatsangehörigkeit sind. Sie dem Konsulat zu diesem Zwecke zu erscheinen.

Ueber die zur Zeugenvernehmung und Eidesabnahme ermächtigten Konsuln giebt das alljährlich erscheinende Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate Auskunft, welches gemäß der Verfügung vom 20. August 1880 (Sammlung S. 289) den Gerichten mitgetheilt wird. Mit den Konsulaten ist den Gerichtsbehörden — den Amtsgerichten unter Vermittelung des Landgerichtspräsidenten — der unmittelbare Verkehr gestattet.

Kann die Zeugenvernehmung oder Eidesabnahme nicht auf die vorstehende Weise geschehen, so muß der Requisition eine der Rechtsverfassung der Vereinigten Staaten entsprechende Einrichtung gegeben werden. Ueber die zu dieser Beziehung zu beobachtenden Grundsätze und Rechtsgebräuche hat sich das General-Konsulat zu New-York in einer den Königlich Preußischen Gerichten durch Verfügung des Justizministers vom 5. Juli 1859 (J. M. Bl. S. 138) mitgetheilten Denkschrift verbreitet, welche durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht wird. In der Regel wird es kein Bedenken haben, die in der Denkschrift als minder kostspielig empfohlene Verfahrungsweise einzuschlagen und demgemäß ein besonderes Ersuchschreiben an den betreffenden Gerichtshof der Vereinigten Staaten nicht zu erlassen, vielmehr dem zuständigen Konsulat zur weiteren Veranlassung ein Kommissorium nach den der Denkschrift unter A. bezw. B beigefügten Formularen zu übersenden, wobei der Name des Kommissars offen zu lassen ist.

Straßburg, den 18. Oktober 1884

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.

II. A 10828.

Denkschrift

des General-Konsulats des Nordamerikanischen Bundes zu New York, betreffend die Erledigung der Requisitionen Deutscher Gerichtshöfe wegen Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden

Die Vermittelung des General-Konsulats zur Erledigung von Requisitionen der vorbezeichneten Art ist bisher mehr ohne erhebliche Kosten und Weitläufigkeiten möglich gewesen.

Dem General-Konsulate werden gewöhnlich bald begläubigte, bald unbeglaubigte Abschriften des Beweiserkenntnisses mit dem Ersuchen zugestellt, das Erforderliche zu veranlassen. In sehr wenigen Fällen kommt es vor, daß ein besonderer, an die hiesigen Gerichtshöfe adressirter Requisitionsschreiben beigefügt wird, wobei indessen stets die richtige Bezeichnung und die richtige Wahl des Gerichtshofes betroffen sind, dem Schreiben überdies auch die mitkommenden Akten abgeht. Nach der Requisitorie des in dem Vereinigten Staaten regierenden Englischen Gemeinrechts steht dem Richter kommender Verfügung, deren Vollziehung in derjenigen Gerichtsbezirk auszuführen ist, in welchem der Urtheilsbefohlene sich befindet, oder in welchem sein Eigenthum sich befindet. Diesem vom General-Konsulate an einen der hiesigen Gerichtshöfe gerichteten schriftlichen Gesuche um Erledigung der Requisitionen würde hiernach keine Folge gegeben werden, weil es nach dem ausgesprochenen Prinzip nicht in der Amtssphäre des Richters liegt, die zur Erledigung derselben nothwendigen Verhandlungen zu erlassen. Es ist deshalb von dem General-Konsulate bisher der Weg eingeschlagen worden, mit der Herbeiführung einer Zeugenvernehmung, beziehentlich einer Eidesleistung, einen Advokaten zu beauftragen, welcher durch Vorstellen mündlichen Antrag (motion) bei dem Gerichtshofe, in Uebereinstimmung mit der hiesigen Gerichtspraxis einen Beschluß des Gerichtshofes (order) erwirkt, kraft dessen gegen den Rechtsanwalt als Kommissarius ernannt wird und mit gerichtlicher Befugniß ausgestattet wird, die betreffenden Personen nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu vorgladen und hört als Zeugen zu vernehmen resp. denselben Eide abzunehmen. Auch dem hiesigen Gerichtshofe mit auch nach der hiesigen Prozeßgesetzgebung ist aber der Richter berechtigt die Befugniß zu den Commissionar die Vorlegung der Originalschreiben der requirirenden Gerichte zu verlangen um sich zu überzeugen, daß die gestellten Anträge in der That auch mit denen die requirirenden Gerichte übereinstimmen. Die betreffenden Schreiben müssen daher Originalschreiben sein und sich durch Unterschrift und Gerichtssiegel als solche dokumentiren. Wenn trotz des Mangels dieser authentischen Form von einzelnen Richtern dem Antrag des Advokaten auf Erledigung der obengedachten Order bisher dennoch stattgegeben worden ist, so ist dies nur aus persönlicher Rücksicht und Gefälligkeit dem Advokaten gegenüber und auf dessen eidliche Versicherung hin erfolgt. Daß die in seinen Händen befindlichen Dokumente auch wirklich die Requisitionen der Deutschen Gerichtshöfe enthalten. Sollte aber dies zu erwarten sein, die Person des Richters wechseln, oder der Letztere seine Ansicht ändern, würde dem General-Konsulate dieser Weg, die Erledigung derartiger Requisitionen herbeizuführen, verloren gehen.

Die in den Vereinigten Staaten bestehenden Konsulate haben seit jeher dergleichen Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen durch einen der in der Gemeinschaft, in welcher die betreffenden Personen wohnen, verpflichteten Notare herbeiführen lassen, und die von denselben hierüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem Beglaubigungsvermerke daß der bestellende Notar auch zur Annahme dieses Amtes befugt sei, versehen. In der That wohnt aber den Notaren eine solche Befugniß nicht bei. Der Umfang der notariellen Befugnisse wird nämlich in den einzelnen Staaten durch besonders Gesetze (statutes) bestimmt, welche dem Englischen Gemeinrecht (common law) derogiren. Da jeder Staat in Bezug auf seine Rechtspflege vollkommen unabhängig ist und die lokalen Verhältnisse und Interessen die Gesetzgebung bestimmen, ist es erklärlich, daß dergleichen Bestimmungen in den verschiedenen Staaten verschieden sind. Im Allgemeinen sind die Notare in allen Staaten zur Aufnahme gerichtlicher Zeugenaussagen ermächtigt, welche nach mehrmaligen Gesetzen aller einzelnen Länder denselben vorgelegt, nämlich Wechsels- und Marine-Protests aufzunehmen und zu beglaubigen. Mit der Zeit ist ihnen, mit Ausnahme des Staates New-Jersey in welchem ihre Befugnisse auf die Aufnahme der gedachten Protokolle beschränkt gehalten sind, gestattet worden, sogenannte Affidavits ex parte aufzunehmen. Hiermit sind aber nur einseitige eidliche Erklärungen im Gegensatze zu denen zu entfalten die der Richter von Zeugen abnimmt, welche bei der mündlichen Haupt- und Schlußverhandlung (trial of the cause) von den Parteien zur Beweisführung ihrer respektiven Behauptungen in offenem Gerichtssitze eben und der Jury vorgeführt und nach Ablegung des Eides von den Advokaten der Parteien examinirt werden. Depositionen solcher Affidavits ex parte sind alle eidlichen Erklärungen, durch welche der Tod oder die Gefahr eines Menschen verewigt wird, auch gehören dazu jene eidlichen Erklärungen hierzu, durch welche vorgeführten Parteien die in ihren respektiven Schriftsätzen angeführten Thatsachen bestätigen und überdies ihre bona fides noch weisen.

In einigen Staaten, nämlich Indiana, Ohio, Minnesota, Illinois, California, Connecticut, Vermont, Rhode-Island, New-Hampshire, Maine und Kentucky, haben die Notare allerdings die Befugniß erhalten, Zeugenrede zu

Google

abzunehmen, welche beim trial of the cause sonst vor dem Richter abgenommen werden können. Dies ist indessen allein in der Absicht geschehen, um den Parteien größere Erleichterungen zu gewähren. Die verhältnißmäßig sehr gering und zerstreut lebende Bevölkerung, die wenigen Gerichtshöfe und die beschränkte Zahl von Friedensrichtern in diesen Staaten machten dies nothwendig. Es bleibt aber diese Befugniß immer nur auf die Vernehmung derjenigen Zeugen beschränkt, welche dem trial auf einem vom Gesetze gestatteten Grunde nicht erscheinen können und deren Beweis bedingt vorher schon von den Parteien beschafft werden muß, damit dieselbe um offenen Gerichtshofe wenn solcher final stattfindet der dem Richter und der Jury vorgelegen werden kann. Nach den ausdrücklichen Vorschriften des vorhin gedachten Gesetzes sind ferner nur solche Deppositionen von Zeugen genommen, welche dem trial eines Prozesses in einem Gerichtshofe des Staates, in welchem letztere wohnen gebraucht werden sollen. Hieraus ergiebt sich daß die Verrichtungen der Notare nicht dahin gehen kann auch Zeugen, deren Depositionen bei fremden Gerichten gebraucht werden, richtig zu vernehmen und mit rechtsverbindlicher Kraft auszustatten. So wird beispielsweise in den revised statutes des Staates Ohio (§. 8 Chapter 76) vom 13. März 1856 bestimmt:

> Each Notary Public duly appointed, commissioned and qualified, shall have power within the county in which he may reside to administer all oaths required or authorized by law to be administered to this state, to take and certify depositions to be used in any of the courts of this state, to take and certify all acknowledgments etc.

Die Unkenntniß dieser gesetzlichen Vorschriften und die Gewohnheit sich hergebrachter amtlicher Aufträge auf leichte Weise zu entledigen sind allein der Grund, daß selbst heut zu Tage noch die Konsulate ohne Unterschied die Zeugenvernehmungen durch die hiesigen Notare ausführen lassen.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage erscheint es im Interesse der Sache geboten, die Deutschen Gerichtshöfe mit den in den Vereinigten Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen und so dadurch in den Stand zu setzen, ihren Requisitionen eine diesen Vorschriften entsprechende Einrichtung zu geben.

Dem in den Vereinigten Staaten rezipirten Englischen Gemeinrechte ist das Beweismittel der Eidesdelation unbekannt. Der Eid wird nur in gewissen Fällen im Interesse des Klägers, als zusatzbeweise als ein solches Beweismittel zugelassen (efr. Simon Greenleaf, Boston 1848, a treatise on the law of Evidence). —

Hiernach kann nach Amerikanischem Rechte die Abnahme eines Partei-Eides im Wege der Requisition nicht vorkommen.

In Bezug auf die im Laufe eines Prozesses nothwendig werdende eidliche Bekräftigung eines abzunehmenden Zeugen hat sich die durchaus praktische und Gesetzgebung erst mit der Zeit ausgebildet- als die Nothwendigkeit, diesen Beweis aufzunehmen, hervortrat. Es finden sich in den verschiedenen Staaten sehr schätzbare Edikte der betreffenden Legislaturen in welchen für die in Civilprozesse erforderlich werdende Vernehmung von Zeugen, welche wegen Krankheit, Abwesenheit oder Dunigkeit im Auslande (als welches jeder andere Staat der Union betrachtet wird), oder aus sonstigen Gründen nicht persönlich im Gerichtshofe beim trial of the cause erscheinen können, Vorsorge getroffen wird (efr. §. 321 ff. a. a. O.).

Die beschaffenen Gesetze sind in den verschiedenen Staaten in Betreff der Form, in welcher, und der Personen, durch welche die Zeugenvernehmung vorzunehmen und zu beglaubigen war verschieden. Sie sind aber übereinstimmend darin daß sie den Richter des Forums anerkennen, am Wohnsitze des Zeugen Jemanden, der von den Parteien vorgeschlagen oder zum Kommissarius für die zeugenmäßige Vernehmung (Commissioner) zu ernennen welchem rechtskräftige Befugniß zu diesem Zwecke beigelegt wird. Diese Bestellung als Kommissarius (sogenannte Commission) wird unter dem Siegel des Gerichts vom Clerk desselben ausgefertigt. Letzterer übersendet dieselbe nebst einem Auftrage auf den betreffenden statutus über die Form der Vernehmung und Beglaubigung, und den Fragen (interrogatories) der die Zeugenvernehmung beantragenden Partei sowie den Kreuz- oder Gegenfragen (cross—interrogatories) der opponirenden Partei, welche dem Zeugen zur Beantwortung vorzulegen sind, direkt an diesen Kommissarius.

Um den Parteien für solche Zwecke größere Sicherheiten zu gewähren sind die Gouverneurs der einzelnen Staaten durch statutes durchschnittlich ermächtigt, in den andern Staaten der Union oft auch in England und Frankreich Commissionaires mit Amtssiegel für zwei oder mehreren Jahre zu ernennen, welche diesen Amtseid vor einem höheren Richter ihres Wohnsitzes ablegten und dies in beglaubigter Form nebst Probezeit ihres Siegels sie sie ernennenden Gouverneurs einsenden müssen. Eine Schwierigkeit entstand nachmals in dem Falle, wenn der Zeuge sich weigerte, sich durch den Commissioner vernehmen zu lassen. Diesen Uebelstande wurde jedoch im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten durch mehrere statutes abgeholfen, kraft deren der Commissioner auf eine diesbezügliche Darstellung der Sachlage (Affidavit) von dem Richter seines Wohnsitz Vorladung und pœna testificata kann, wodurch der Zeuge zum Erscheinen genommen wird.

Im Staate New-York welcher in dieser Beziehung allen anderen Staaten voraus ist, hat der Commissioner

eines anderen Staates der Union, ja selbst eines anderen Landes schriftlich stets die Befugniß, den Zeugen sub poena vorzuladen. Nach den Statuten der anderen Staaten ist es jedoch erforderlich, daß derselbe im Weigerungsfalle des Zeugen erst um diese Befugniß mittelst Affidavits beim Richter nachsucht.

Neben dieser Form einer «Commission» ist noch eine andere hervorzuheben, welche die courts of admiralty and chancery in England (fast nie die courts of law daselbst) beobachtet haben. Diese Gerichtshöfe haben sich nämlich in solchen Fällen, um Vernehmungen auswärtiger Zeugen herbeizuführen, an das betreffende Gericht des Auslandes mit sogenannten Letters Rogatory oder [illegible] gewandt, welchen Schreiben die Fragen und Gegenfragen der Parteien beigefügt wurden. Die Abhörung der Zeugen richtete sich nach den Gesetzen des requirirten Gerichtshofes. Dieser Form der Letters Rogatory hat man sich jedoch in den Vereinigten Staaten nur sehr selten bedient, und man würde es auch gegenwärtig nicht mehr thun, wenn for the trial of a cause in einem Gerichtshofe irgend eines der Staaten ein in Europa lebender Zeuge zu vernehmen wäre, sondern stets eine Commission dahin absenden.

Der Grund hiervon liegt in der bereits oben gedachten fundamentalen Rechtsanschauung, nach welcher dem Richter in den Vereinigten Staaten nur die Entscheidung, aber keinerlei Art von Kontrole über die Beweisführung zusteht. —

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß jede eidliche Abhörung eines im Gebiete der Vereinigten Staaten lebenden Zeugen, resp. die Abnahme eines Eides, ohne die mindeste Schwierigkeit erfolgen kann, wenn die Deutschen Gerichtshöfe den hier gesetzlich vorgeschriebenen Weg, im falle durch Ernennung eines Commissioner herbeizuführen, ebenfalls einschlagen. Dieser Weg ist um so mehr zu empfehlen, als er gleichzeitig die geringsten Kosten verursacht.

Sollte die Anfertigung einer Commission jedoch nach den Vorschriften des in den Deutschen Staaten geltenden Prozeßrechts unzulässig erscheinen, so würde sich ein anderer Weg in der Form der obengedachten «Letters Rogatory» darbieten, d. h. wenn die Deutschen Gerichtshöfe sich mit ihren Anliegen direkt an die hiesigen Gerichte wenden und diese Schreiben dem General-Konsulate zustellen. Es ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß in allen Amerikanischen Gerichtshöfen der Grundsatz des internationalen Rechts Geltung hat, nach welchem die Gerichtshöfe aller Länder verbunden sind, sich gegenseitig im Interesse der Gerechtigkeit zu unterstützen (for by the law of Nations, Courts of Justice, of different countries, are bound mutually to aid and assist each other, for the furtherance of justice. — Greenleaf § 320. l. c.). In der bereits im Eingange erwähnten Weise würde dann das General-Konsulat durch Vermittelung eines Anwaltes einen Commissioner zur Herbeiführung der beantragten Zeugenvernehmungen bezugsweise Eidesabnahmen ernennen lassen. Die Letters Rogatory oder Requisitionsschreiben müssen sich jedoch in der Form den in den Vereinigten Staaten üblichen Rechtsgebräuchen anpassen, wenn dieselben ein volles Verständniß finden und der nöthige Erfolg ihnen in Zukunft gesichert werden soll.

Um die hiesigen Geschäftsformen zu veranschaulichen, werden nachstehend Formulare sowohl für die oben erwähnten «Commissions», als auch für die Requisitionsschreiben (Letters Rogatory) mitgetheilt und am Schluße die Adressen der kompetenten Gerichtshöfe aller Staaten der Union, an welche je nach Umständen die Requisitionsschreiben zu richten sind, hinzugefügt.

A. Formular einer Commission, betreffend die Vernehmung von Zeugen.

Commission In the name of the King of Prussia.	Im Namen des Königs von Preußen.
The Royal Prussian ______ Court at ______ in the province of ______	Das Königlich Preußische ______ Gericht zu ______
To N N Esqr Attorney at law Chicago Illinois. U S. A.	An Herrn N N Rechtsanwalt zu Chicago Illinois
You are hereby informed that the above Court have appointed you Commissioner and by these presents do authorize you, to examine on oath ______ A B ______ as witness (or witnesses) in a cause pending in said Court between ______ the plaintiff therein and ______ the defendant,	Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das oben genannte Gericht Sie als Commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges autorisirt, den zu N. N. in der Grafschaft N. N. im Staate ______ wohnenden A. in der vor dem genannten ______ Gericht schwebenden Prozeßsache des ______ Klägers wider ______ Beklagten,

Google

upon the matters specified in the annexed certified copy of a resolution of said Court in the cause above mentioned, according to the instructions hereunto annexed.

Witness the signature of the President and the seal of said Court, the ____ day of ____ ____ ____ one thousand eight hundred and sixty nine.

N N
President.

als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Copie des Beweisbeschlusses und der nachfolgenden Instruction eidlich zu vernehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes des Königlich Preußischen ____ Gerichts zu ____ ____ und Beidrückung des Siegels des gedachten Gerichtshofes am ____ ten ____ 1869

N N
____ Gerichts-Director
(Präsident).

Instruktionen

(bestehen in einem Entwurf von den diesfälligen Prozeßfragen, betreffend die Vorschriften über Zeugenvernehmungen).

B. Formular einer Commission behufs Abnahme eines gerichtlichen Eides.

Commission.

In the name of the King of Prussia.

The Royal Prussian ____ ____ ____ Court of ____ ____ ____ in the province of ____

To N. N. Esqr.
Attorney at law
Chicago Illinois.
U. S. A.

You are hereby informed that the above Court have appointed you Commissioner and by these presents do authorize you, to administer and certify, according to the instructions hereto annexed, the oath contained in the annexed certified copy of a Resolution of said Court and by virtue of said Resolution to be sworn by N N at N. in a cause pending in said Court between A. B. Plaintiff and C. D. Defendant.

Witness the signature of the President of the said Court ____ ____ and the seal of the said Court the 10th day of April in the year one thousand eight hundred and sixty nine.

N N
President.

Im Namen des Königs von Preußen.

Das Königlich Preußische ____ ____ ____ Gericht zu ____ ____ ____ Provinz ____

An Herrn N. N.
Rechtsanwalt
zu
Chicago-Illinois

Sie werden hiedurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum Kommissarius bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt, den in der beigefügten beglaubigten Copie des beifälligen Gerichtsbeschlusses enthaltenen und darin dem N. N. zu N. vom genannten Gerichte aufzulegenden Eid in der von diesem Gerichte schwebenden Prozeßsache von A. B. Klägers wider C. D. Beklagten in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen, dem genannten N. N. abzunehmen und zu beglaubigen.

Urkundlich dessen bei der Direktur (Präsident) des genannten ____ ____ Gerichts Gegenwärtiges eigenhändig unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet den 10. April im Jahre 1869

N N
____ Gerichts-Direktur
(Präsident).

Instruktionen.

1) Eidesformen für Evangelische Katholiken und Juden.
2) Verhaltungen bei Abnahme des Eides.

C. Formular für ein Requisitionsschreiben (Letter Rogatory) eines Königlich Preußischen Gerichtshofes zum Zweck einer Zeugenvernehmung.

To
The Supreme Court of the ...

The undersigned Royal Prussian Court of ... in F ... e Session, held on the ... day of ... 18... in ... certain action therein pending between N. N. Plaintiff against N. N. Defendant, resolved as follows ...

(status causae and thesis prohandi) ...
That accordingly the following persons to wit ...
... be examined on oath as witnesses in the above action.

The Supreme Court of... ...
is respectfully requested to cause the examination on oath of the said witnesses in accordance with the annexed instructions and to return the depositions so taken with these presents through the Consulate General of the North German Union to the undersigned Court of ... ...) this Court promising to do the same whenever required.

Witness the hand of the Presiding Justice of the Royal Prussian Court of ... in the city of F. and the seal of the said Court, this ... day of ... a° 1869.

Seal.

N. N.
President Justice.

An
die Supreme Court des Staates ...

Das unterzeichnete Königlich Preußische ... Gericht zu F. ... hat in seiner Sitzung vom ... in der vor demselben schwebenden Prozeßsache des N. N. Klägers wider N. N. Beklagten, beschlossen, Bewerk darüber zu erheben ...

... durch Vernehmung folgender Zeugen ...

... Es wird daher die Supreme Court des Staates ... unter dem Versprechen der gleichen Willfährigkeit ganz ergebenst ersucht, die eidliche Vernehmung der gedachten Zeugen in Uebereinstimmung mit der hiemeben beigeschlossenen Instruktion gefälligst herbeiführen und die hierüber aufgenommene Verhandlung nebst dem Gegenwärtigen durch das General-Konsulat des Nordd. Bundes in New-York dem unterzeichneten Königlich Preußischen ... Gericht zugehen lassen zu wollen.

Urkundlich unter Unterschrift des Direktors (Präsidenten) des Königlichen ... Gerichts zu F. und Beidrückung des Gerichtssiegels.

Ds. den ... 18...

Der Direktor (Präsident) des Königlich Preußischen ... Gerichts.

Siegel.

N. N.

D. Die Gerichtshöfe in den einzelnen Staaten der Union.

I. Alabama.

a) Im Falle der Zeuge ꝛc. in den Städten Mobile, Montgomery oder Selma wohnt:
To the City Court of Mobile (oder Montgomery oder Selma) Alabama.

b) Im Falle er sonst wo im Innern des Staates sebt nachher in 11 Gerichtskreise (Circuits) eingetheilt ist:
To the Circuit Court of the (fourth etc.) Circuit of the State of Alabama.

II. Arizona Territory

To the Supreme Court of Arizona.

III. Arkansas (mit 9 Gerichtskreisen).

To the Circuit Court of the ... Circuit of the State of Arcansas.

Google

IV. California (mit 14 Gerichtskreise gleicher Distrikts).
To the District Court of the ____District of the State of California.

V. Territory of Colorado.
To the Supreme Court of the Territory of Colorado

VI. Connecticut.
To the Supreme Court of the State of Connecticut.

VII. Dakota Territory.
To the Supreme Court of Dakota Territory

VIII. Delaware
To the Superior Court of the State of Delaware.

IX. District of Columbia.
To the Supreme Court of the District of Columbia.

X. Florida (eingetheilt in Western, Middle, Eastern und Southern Circuit)
To the Circuit Court of the ____Circuit of the State of Florida.

XI. Georgia, noch nicht »reconstructed«.
Doch kann man obreffiren To the Superior Court of Georgia.

XII. Idaho Territory
To the Supreme Court of Idaho Territory

XIII. Illinois.
a) Im Falle der Zeuge in Chicago oder East County (das welchem Bezirk Chicago die County town ist) wohnt
To the Recorders Court of the City of Chicago
b) Do der Staat in 28 Gerichtskreise (Circuits) getheilt ist, sonst
To the Circuit Court of the ____Circuit of the State of Illinois.

XIV. Indiana (eingetheilt in 21 Distrikte).
To the Court of Common Pleas of the State of Indiana.

XV. Juwa (mit 12 judicial Districts)
To the District Court of the ____District of the State of Jowa.

XVI. Kansas (mit 9 judicial Districts)
To the District Court of the ____District of the State of Kansas

XVII. Kentucky
To the Circuit Court of the State of Kentucky

XVIII. Louisiana.
a) Im Falle der Zeuge in New-Orleans lebt (mit 6 judicial Districts)
To the District Court of the ____District of New-Orleans.
b) Im Falle er anderswo in Louisiana lebt (Staat eingetheilt in 18 Districts)
To the District Court of the ____District of the State of Louisiana.

XIX. Maine

To the Supreme Judicial Court of the State of Maine.

XX Maryland.

a) Im Falle der Zeuge in Baltimore lebt

To the Superior Court of Baltimore City

b) Wohnt er außerhalb im Staate (mit 8 judicial Districts)

To the Circuit Court of the—— Judicial Court of the State of Maryland.

XXI. Massachusetts.

To the Superior Court of the State of Massachusetts.

XXII. Michigan (mit 12 judicial Districts).

To the Circuit Court of the—— District of the State of Michigan.

XXIII. Minnesota (mit 5 Districts).

To the District Court of the —— District of the State of Minnesota.

XXIV. Mississippi (mit 10 Districts).

To the Circuit Court of the——District of the State of Mississippi

XXV Missouri (mit 20 Kreisen — Circuits).

To the Circuit Court of the—— Circuit of the State of Missouri

Befindet der Zeuge in der Stadt oder County von St. Louis

To the County Court of St. Louis County, State of Missouri

XXVI Montana Territory.

To the Supreme Court of Montana Territory

XXVII. Nebraska.

To the Supreme Court of the State of Nebraska.

XXVIII Nevada (mit 9 judicial Districts).

To the District Court of the——Judicial District of the State of Nevada

XXIX. New-Hampshire

To the Supreme Judicial Court of the State of New Hampshire.

XXX New Jersey

To the Supreme Court of the State of New-Jersey

XXXI. New-Mexico Territory

To the Supreme Court of the New Mexico Territory.

XXXII. New-York.

To the Supreme Court of the State of New York.

XXXIII. North Carolina (mit 8 Kreisen — Circuits).

To the Superior Court of the—— Circuit of the State of North Carolina.

XXXIV Ohio (mit 9 judicial Districts).

To the Court of Common Pleas of the——District of the State of Ohio

XXXV Oregon.

To the Supreme Court of the State of Oregon.

Digitized by Google

XXXVI. Pensylvenie (mit 28 Districts).

To the Court of Common Pleas of the ____ District of the State of Pensylvenia.

XXXVII. Rhode Island.

To the Supreme Court of the State of Rhode Island.

XXXVIII. South Carolina.

a) Zeil der Zeuge in Charleston:

To the City Court of Charleston, South Carolina.

b) Zeit er anderswo im Staate wohnet nicht in Counties, sondern Districts eingetheilt ist:

To the District Court of the ____ District of the State of South Carolina.

XXXIX. Tennessee (mit 16 Circuits).

To the Circuit Court of the ____ Circuit of the State of Tennessee.

XL. Texas (mit 15 Districts).

To the District Court of the ____ District of the State of Texas.

XLI. Utah Territory.

To the Supreme Court of Utah Territory, United States of America.

XLII. Vermont.

To the County Court of ____ County, State of Vermont.

XLIII. Virginia (mit 11 Circuits).

To the Circuit Court of the ____ Circuit of the State of Virginia.

XLIV. Washington Territory.

To the Supreme Court of Washington Territory, United States of America.

XLV. West Virginia (mit 11 Circuits).

To the Circuit Court of the ____ Circuit of the State of West Virginia.

XLVI. Wisconsin.

To the Circuit Court of the State of Wisconsin.

Stollberg, Hubert & Sauer'n. Co.

JAN 1 3 1930